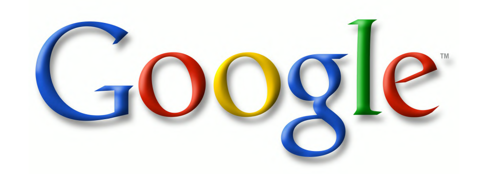
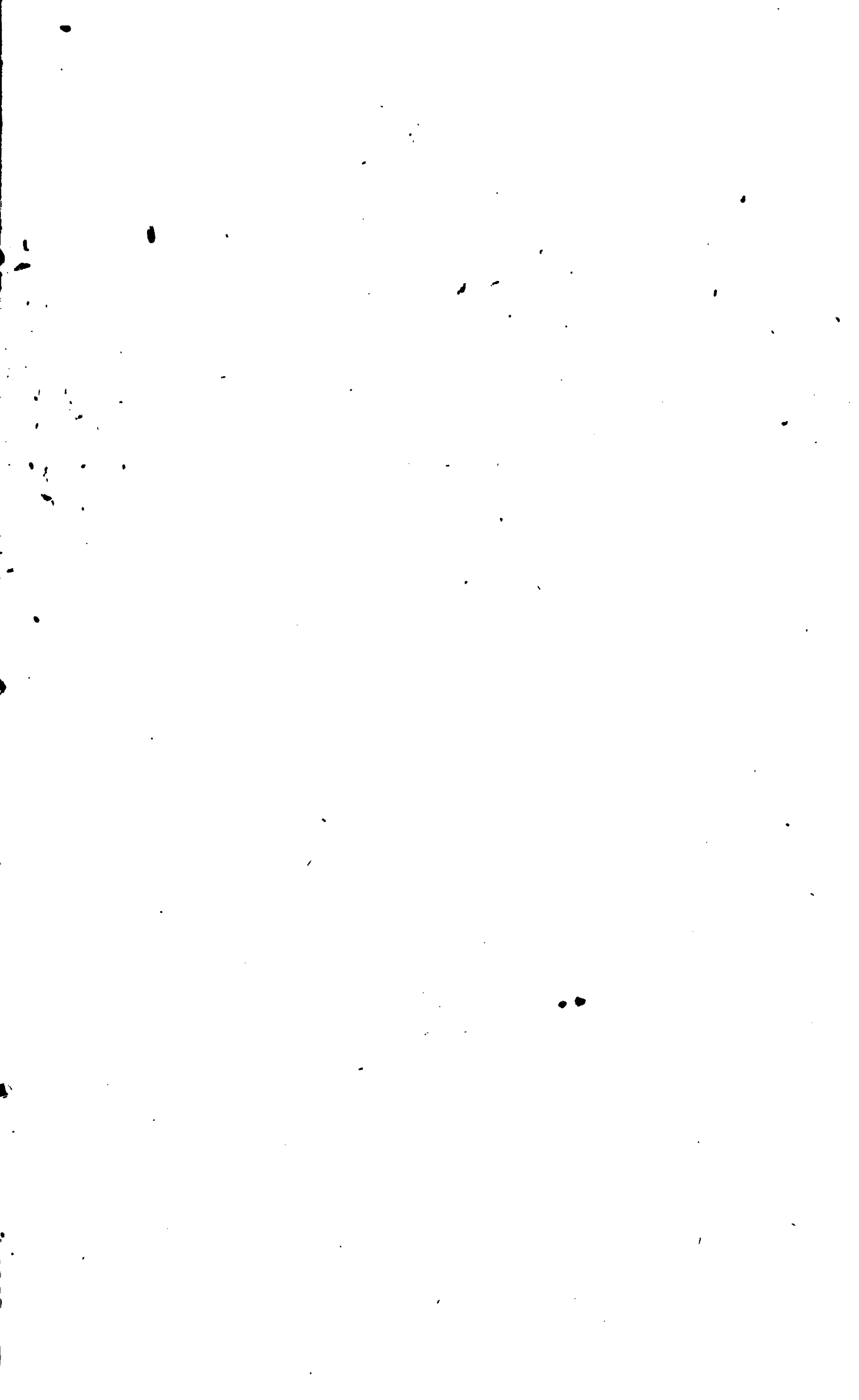
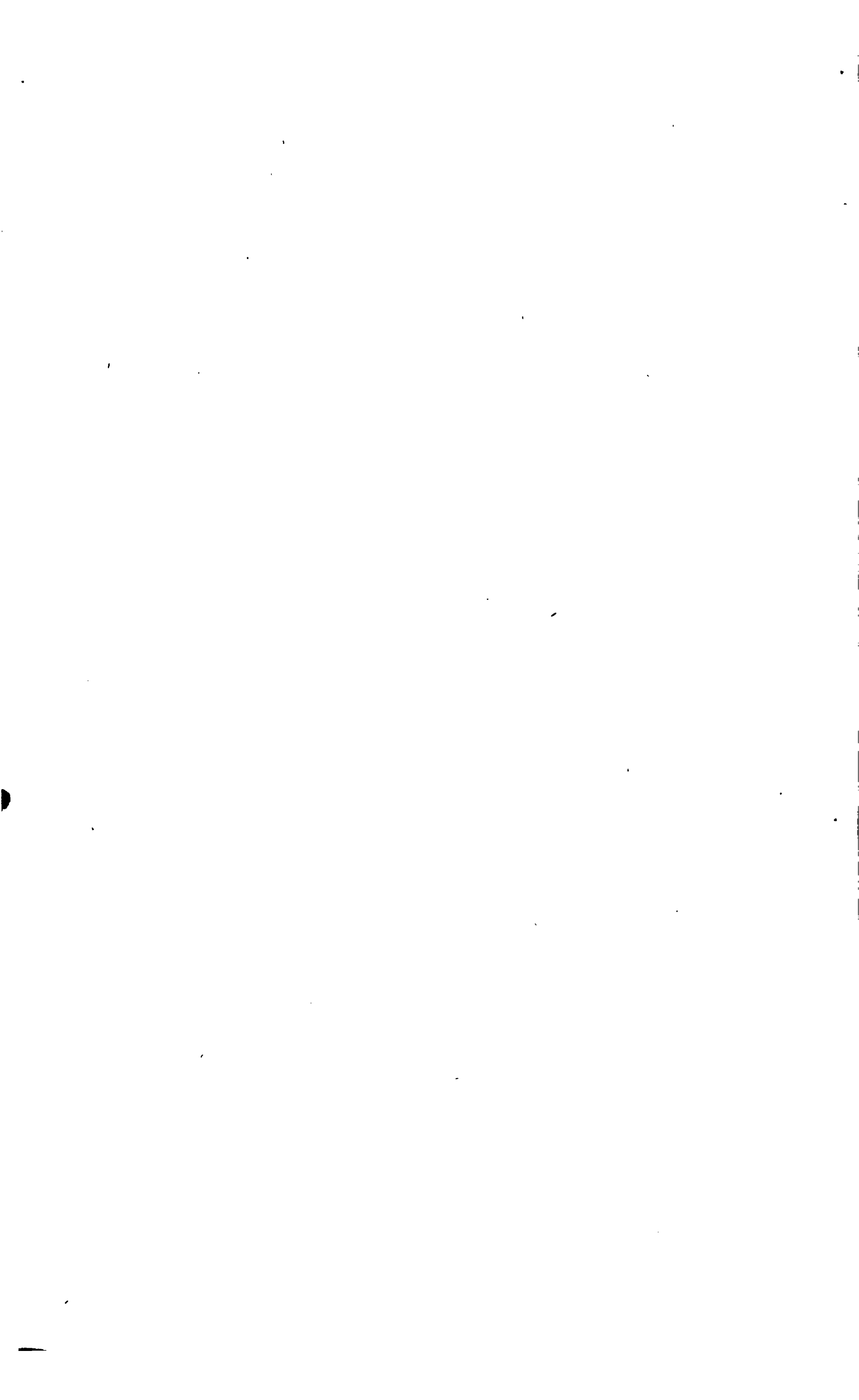






Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

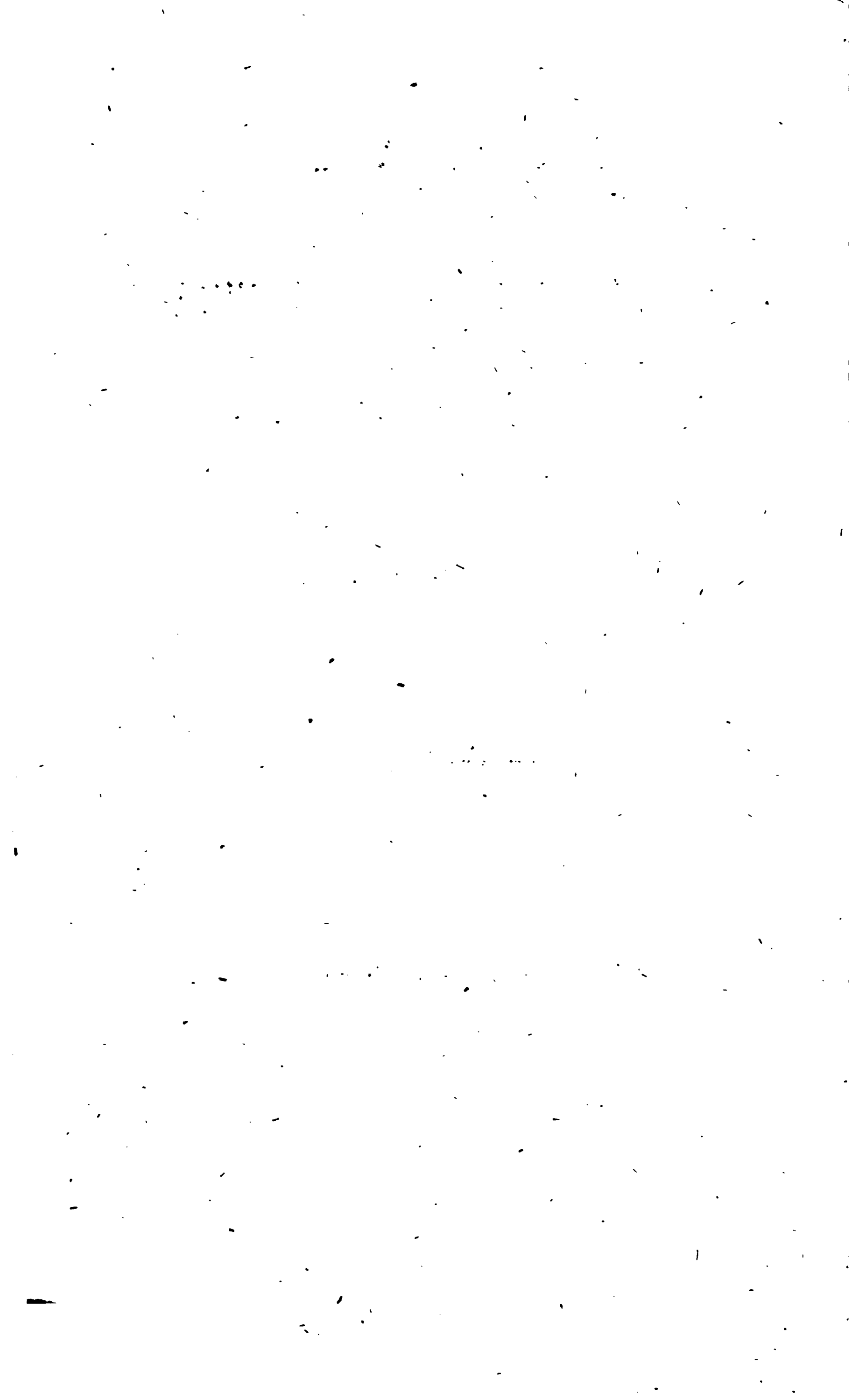
von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Neue Folge.

Erster Band.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.
1844.



Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,

Königl. Bayerischem Forstmeister.

Neue Folge.

Ersten Bandes erstes Heft.

Freiburg im Breisgau,

Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

1844.

Vorwort.

Mit dem **XX.** Bande ist die erste Reihe des Archives der Forst- und Gesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten geschlossen, und eine neue Folge eröffnet worden.

Der dem Beginne des Werkes verbreiteten Ankündigung wurden im 1. Heft des **XVIII.** Bd. einige nachträgliche Bemerkungen beigefügt, worauf hier Bezug genommen wird.

Das Archiv wird demnach fortfahren:

1) die in den deutschen Bundesstaaten, im Gebiete der Forst- und Jagdverwaltung ergehende Gesetze und Verordnungen, insofern dieselbe nicht eine beengte lokale Tendenz haben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen;

2) hat dasselbe die weitere Bestimmung, die Sammlung der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten von Behlen und Laurop — wovon nur die das Königreich Bayern, das Großherzogthum Baden und das Herzogthum Nassau umfassende Bände erschienen sind — zu ergänzen. Für die neuern Gesetze zieht das Jahr 1830 die Gränze, und was jenseits dieses Zeitraumes liegt, gehört zu den Ergänzungen. Die älteren Verordnungen werden, wo deren so viele sind, um besondere Hefte zu füllen, von den neueren ausgeschieden. Die Hefte können demnach nicht von gleicher Stärke sein — worauf an sich schon die den Verlagsaufwand erhöhenden Tabellen, Schemas, Pläne u. s. w. Einfluß haben. — Um einen Ueberblick der gesammten Forst- und Jagdgesetzgebung eines Landes zu geben, erscheinen Ausnahmen von dieser Einrichtung zweckmäßig, die neueren Gesetze und Verordnungen den älteren anreihend. Die älteren Verordnungen werden, je nach ihrem mehr oder minder

wichtigen Inhalte, entweder vollständig abgedruckt, oder auch nur im gedrängten Auszuge — wie dieß bisher schon geschehen, — zur Raumersparung aufgenommen, besonders wenn dieselben nur noch einen historischen Werth haben.

Auch die neueren Verordnungen, je nach ihrem Umfange nach Ländern heftweise zu vereinigen, wird möglichst Bedacht genommen werden.

Das Archiv hat sich noch nicht über alle deutschen Bundesstaaten ausgedehnt, und es sind von einigen Ländern nur wenige oder gar keine Verordnungen aufgenommen worden, weil dieselben dem Herausgeber nicht zugänglich waren, der sich nun aber in den Stand gesetzt sieht, diese Lücken auszufüllen.

Obgleich das Archiv der Forst- und Jagdgesetzgebung zunächst nur die deutschen Bundesstaaten umschließt, so möchte doch Interesse haben, die wichtigeren Forst- und Jagdgesetze der Nachbarländer deutscher Zunge, forthin nicht unberücksichtigt zu lassen.

So wie der Behlen-Laurop'schen Forst- und Jagd-Gesetzsammlung die Uebersicht der forststatistischen Verhältnisse — mit Einschluß der Jagd — der betreffenden Länder vorausgeschickt ist, so wird nun dieselbe auch bezüglich der übrigen deutschen Staaten als besondere Zugabe des Archives geliefert werden, dadurch eine aus genuinen Quellen geschöpfte vollständige Forst- und Jagdstatistik von Deutschland herstellend. Sich ergebende Aenderungen in der Waldfläche, Bezirkseintheilung, Dienstorganismus u. s. w. werden fortgehend mitgetheilt.

Möge die neue Folge des Archives in der vervollkommneten Einrichtung die Aufnahme und Unterstützung finden, welche dieß Werk verdienen dürfte, — was auch die Kritik anerkannt hat — und wodurch die vollständige Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes bedingt ist.

Aschaffenburg im August 1844.

Der Herausgeber.

Systematisches Inhaltsverzeichniß des I. B. u. F.

Erstes Heft.

I.

Großherzoglich Hessische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Instruktionen.

A. Verfassung und Organisation des Forst und Jagdwesens.

B. Betrieb und Verwaltung.

Von 1842. Seite

Anschaffung des Kulturmaterials, insbesondere Holzsamens für die Waldungen der Gemeinden, Kirchenfonds und Stiftungen betreffend 4

Von 1843.

Die Erziehung von Pflänzlingen betreffend 9
Die Benutzung der Mast in den Großherzogl. Domanialwaldungen betreffend 20
Die Nachzucht der Waldungen betreffend 24
Die Herbst- und Frühlingspflanzung betreffend 28
Die Verpachtung der Großherzogl. Domanialjagden betreffend 40

C. Sicherheitsverfügungen, Forst- und Jagdschutz.

Von 1842.

Schutz und Bewirthschaftung der Privatwaldungen betr. . . . 5

Von 1843.

Die Verminderung der Singvögel und die Verordnung über Maaßregeln gegen das Wegfangen der insektenvertilgenden Vögel und wegen Vertilgung der der Landwirthschaft schädlichen Vögel betreffend 8

D. Strafgesetzgebung.

Von 1842.

Die Haftverbindlichkeit dritter Personen für von Andern verübte Forstfrevel betreffend 1
Das Verfahren in Bezug auf Beschlagnahme und Verkauf von Loosholz im Executionswege betreffend 4

Von 1843.

Die Vorladungen zu den Forstgerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend 18

II.

Churfürstlich Hessische Forst- und Jagdgesetze und Verordnungen.

A. Verfassung und Organisation des Forst- und Jagdwesens.

Seite

Höchste Bestimmungen über die dem Forstfache sich widmenden jungen Leute und deren Dienen im Jägerbataillon . . 47

III.

Großherzogl. Sächsische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1830.

Die Bildung der Bewerber um Forstdienststellen im Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach betreffend 51

Von 1832.

Das Leseholzsammeln betreffend 62

Die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel betreffend . 65

Von 1833.

Die Bestrafung der Holzfrevel betreffend 66

Von 1834.

Waldschadensvergütung betreffend 67

IV.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, Instruktionen und allgemeine Verfügungen.

A. Forstverwaltung.

A. Verfassung und Organisation des Forst- und Jagdwesens.

Von 1817.

Instruktion der Forstgeometer betreffend 74

Von 1823.

Die Competenz der Forst- und ordentlichen Gerichte betreffend 89

Von 1826.

Vorschriften, die Jägerbursche betreffend 103

Von 1840.

Die Uniform des Forst- und Jagdpersonals betreffend . . . 137

B. Betrieb und Verwaltung.

Von 1805.

Abgabe von Holz gegen angemessene Forstarbeiten betreffend . 69

Von 1809. Seite
Remuneration für angezogene Buchen, Erlen und Birken betr. 72
Von 1811.
Das Kröpfen und Aushauen der Bäume betreffend 72
Von 1817.
Die Einreichung des Forstgeld-Etats betreffend 74
Von 1818.
Gebühren der Forstgeometer betreffend 87
Von 1819.
Anzeige von Bedarf oder Ueberschuß an Holzsämereien betr. . 87
Von 1832.
Die Einnahmen und Ausgaben bei der Forstadministration betreffend 107
Mastordnung 119
Von 1834.
Die Hiebszeit des Tannenholzes betreffend 122
Von 1836.
Instruktion für die Forstgeometer Behufs der Abschätzung der Großherzoglichen Forste 122
Das Uebermaaß bei Nutz- und Brennholz betreffend . . . 134

C. Sicherheitsverfügungen, Forst- und Jagdschutz.
Von 1806.
Das Hüten in Schonungen betreffend 69
Von 1807.
Die Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel betreffend . . 71
Von 1822.
Das Aussetzen der Bienenstöcke in den Forsten betreffend . . 88
Von 1826.
Die gewerbsmäßig betriebene Holzfrevel betreffend 104
Von 1827.
Die gegen die Kieferraupe anzuwendende Maaßregeln betr. . 105

D. Strafgesetzgebung.
Von 1806.
Die Entwendung des Zweigholzes von den Sandschellen betr. 70
Die Strafe auf Entwendung ganzer Bäume betreffend . . . 70
Von 1813.
Die strengere Bestrafung der Forstfrevel betreffend 73
Von 1814.
Strafe der mit Sägen betroffenen Holzdiebe betreffend . . . 73
Von 1815.
Das Pfandgeld bei Angabe falscher Namen betreffend . . . 73

Von 1817. Seite
Die Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe betreffend . . 73
Von 1818.
Entwendung gefällten und bearbeiteten Holzes betreffend . . 87
Von 1838.
Die Verwandlung der Geldstrafen betreffend 135
Von 1839.
Gränze des Diebstahls und der Forstwrogensachen betreffend 136
Von 1842.
Forstfrevelgesetz 142

B. Jagdverwaltung.

A. Verfassung und Organisation des Forst- und Jagdwesens.
Von 1841.
Die städtischen Holzwärter in den Landesherrlichen Jagdrevieren betreffend 183

B. Betrieb und Verwaltung.
Von 1818.
Die Vergütung für erlegte Sommerfüchse betreffend 168
Von 1823.
Preis der Wildkälber betreffend 198
Von 1824.
Wildtaxe und Fang- und Schießgeld betreffend 169

C. Sicherheitsverfügungen, Forst- und Jagdschutz.
Von 1816.
Die den Hunden anzulegende Knüppel betreffend 168
Von 1841.
Warnungen vor den Hannover'schen Forstbedienten betreffend 170
Die Wilddieberei und Forstfrevel betreffend 170

I.

Großherzogl. Hessische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Instructionen.

---

1) Die Haftverbindlichkeit dritter Personen für von Andern verübte Forstfrevel betreffend.

Vom 18. Januar 1842. *)

In Folge der Entschließung, welche das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz nach Vernehmung der Großh. Hofgerichte und des Großh. Generalstaatsprocurators zu Mainz am 3. Januar an die Großh. Ober-Forstdirektion erlassen hat, wurde den Großh. Forst-Inspectoren, Forstpolizei-Beamten und den Revierförstern, zur Instruction und beziehungsweise Nachachtung, Folgendes bekannt gemacht:

1) Da die im Artikel 10 des Forststrafgesetzes bestimmte Haftverbindlichkeit dritter Personen nur als eine subsidiäre zu betrachten ist, so kann die verwirkte Strafe zwar nur dem eigentlichen Frevler zunächst angesetzt, es muß aber zugleich in dem Erkenntnisse ausgesprochen werden, Wer subsidiär zu haften hat. Deßhalb wird der subsidiär Verpflichtete, welcher möglicher Weise Vertheidigungsgründe vorbringen kann, zur Untersuchung ebenfalls (unter den geeigneten Präjudicien) vorzuladen sein.

---

*) Besonderer Abdruck. A. d. R.

In den Denunciationen solcher Frevel, für welche Andere zu haften haben, sind daher, wie auch in der Instruction für Forstschützen vorgeschrieben ist, diese dritte Verpflichtete stets anzugeben. Die Großh. Forstbehörden haben überdies bei Abhaltung der Forstgerichte stets darauf anzutragen, daß in den Erkenntnissen die Haftverbindlichkeit dieser dritten Verpflichteten mit ausgesprochen werde.

2) In denjenigen Fällen, in welchen Frevler durch Befehl, Auftrag u. s. w. von Seiten Dritter, namentlich der durch Artikel 10 des Forststrafgesetzes für hafthar erklärten Personen zur Begehung des Frevels bestimmt worden sind (z. B. wenn Kinder auf Geheiß ihrer Eltern freveln), ist dieß in den Denunciationen stets anzugeben, damit nach Befund eine Untersuchung gegen diese dritte Personen wegen intellectueller Urheberschaft vorgenommen und in Folge davon die primäre Condemnation derselben erfolgen kann.

3) Wenn erwachsene Personen, namentlich Eltern, bei Verübung von Freveln sich von ganz unmündigen Kindern begleiten lassen und sich dabei deren Hülfe bedienen (z. B. durch sie Holz wegtragen lassen), ist die Denunciation unter Erwähnung dieser factischen Verhältnisse in der Regel nur gegen jene erwachsene Personen zu richten, somit der Frevel als ein Posten unter Einer Nummer in das Protokoll zu setzen.

4) Wenn in den Fällen des Artikels 10 des Forststrafgesetzes die verurtheilten eigentlichen Frevler zahlungsunfähig sind, so tritt die von dem Forstgericht ausgesprochene Haftverbindlichkeit dritter Personen nicht erst nach vorausgegangenem vergeblichem Versuche oder bei der Unmöglichkeit, die Ansätze durch Arbeit oder Gefängniß auf dem Wege der Strafverwandlung an jenen Individuen zum Vollzug zu bringen, ein, sondern besagte Haftverbindlichkeit ist schon dann zu realisiren, wenn die Geldstrafposten an den primär Verurtheilten nicht realisirt werden können. Hiernach haben die Forststraferheber und beziehungsweise die Forstbehörden bei Befolgung der Verordnung vom 6. Juni 1839 (Nr. 20 d. Regierungs-

blatts) sich zu bemessen, folglich, wenn ein Frevler, für welchen ein Andrer nach Artikel 10 zu haften hat, zahlungsunfähig ist, die Ueberweisung zum Abverdienste oder zur gefänglichen Verbüßung nicht sogleich gegen den Frevler zu richten, sondern es ist in solchem Falle vordersamst der zu haften Verbindliche zur Bezahlung der betreffenden Forststrafschuld anzuhalten.

5) Das Großh. Ministerium des Innern und der Justiz ist mit Rücksicht auf den Inhalt der landständischen Verhandlungen über das Forststrafgesetz der Ansicht, daß die Haftverbindlichkeit Dritter bis zur Verbüßung durch Arbeit oder Gefängniß ausgedehnt werden könne. Nach den erwähnten Verhandlungen gingen Staatsregierung und Stände bei Redaktion des Artikels 81 des Forststrafgesetzes von der Ansicht aus, daß, wenn zahlungsunfähige Frevler, für welche Dritte zu haften haben, ihre Strafe nicht abverdienen können, diese dritten Verpflichteten, falls sie die Strafe nicht zu bezahlen vermögen, zur Verbüßung der Strafe, wenn auch nicht durch Gefängniß, doch wenigstens durch Arbeit angehalten werden könnten. Insbesondere hält die höchste Staatsbehörde dieses Verfahren gegen Eltern für zuläßig, wenn deren minderjährige leibliche Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder oder Pflegkinder (Art. 10 Nro. 1 des Forststrafgesetzes) die von ihnen verwirkten Strafen wegen ihres zarten Alters, ihrer Schwächlichkeit oder aus andern Gründen durch Arbeiten nicht selbst abverdienen können. Dagegen erscheint es nicht als nöthig, daß jenes Verfahren auch in den Fällen Nr. 2 bis 5 des Artikels 10 des Forststrafgesetzes zur Anwendung gebracht werde, theils, weil in diesen Fällen doch in der Regel entweder der primär Bestrafte, oder der subsidiär Verpflichtete zahlungsfähig sein wird, theils, weil die Unthunlichkeit, den primär Verurtheilten zur Verbüßung durch Arbeit anzuhalten, in den bemerkten Fällen nicht leicht vorkommen wird.

6) Eine Haftverbindlichkeit des Ehemanns für die seiner Ehefrau angesetzten Forststrafen ist nicht gesetzlich begründe-

befunden worden, wornach daher bei den zu stellenden Anträgen sich zu bemessen ist.

Die Großh. Revierförster werden die schützenden Forstdiener in Ansehung dessen, was bei den Denunciationen zu beobachten ist, nach Inhalt dieses Ausschreibens genau instruiren.

---

2) Anschaffung des Kulturmaterials, insbesondere des Holzsamens für die Waldungen der Gemeinden, Kirchenfonds und Stiftungen betreffend.

Vom 2. Mai 1842. *)

Da die sub 5 in obigem Betreff erlassenen Ausschreiben vom 9. Febr. 1836, Nr. 5 des Amtsblatts, erhaltene Vorschrift, daß bei Anschaffung von Holzsamen der zu verwendende Lärchensamen 50 Procent Keimkraft bewähren müsse, aus dem Grunde nicht in Ausführung gebracht werden kann, weil nach der bis jetzt gemachten Erfahrung, der im Handel vorkommende Samen dieser Art jene Bedingung nicht erfüllt, so wurde, um die Concurrenz benutzen zu können, für nöthig erachtet, das Minimum auf 30 Procent mit dem Anfügen in der betreffenden Bedingung herabzusetzen, daß

a) wenn die Keimprobe unter 30 Procent ergibt, der Preis im Verhältniß von 30 zu der sich ergebenen Zahl keimfähiger Körner herabgesetzt und

b) wenn die Keimprobe unter 20 Procent ergibt, der Samen gar nicht angenommen wird.

---

3) Das Verfahren in Bezug auf Beschlagnahme und Verkauf von Loosholz im Executionswege betreffend.

Vom 24. Juni 1842. **)

In Gemäßheit Ministerial-Entschliessung vom 11. d. Mts.

---

*) Gedruckte Verfügung des Gr. Ministeriums des Innern.. A. d. R.

**) Besonders abgedrucktes Ausschreiben der Gr. Ober-Forstdirektion an die Großh. Forst-Inspectoren, dann die Forstpolizei und Rentbeamten. A. d. R.

haben die Großherzogl. Hofgerichte zu Gießen und Darmstadt nachstehende Weisung sämmtlichen Untergerichten ertheilt:

„Nach Artikel 74 des Forststrafgesetzes vom 4. Februar 1837 ist der Verkauf des Loosholzes im Allgemeinen verboten und nur ausnahmsweise gestattet, wenn die Forstbehörde die Erlaubniß dazu ertheilt. Es folgt daraus, daß solches Holz ohne Zustimmung der Forstbehörde auch nicht zwangsweise zur Befriedigung eines Privatgläubigers veräußert werden darf.

Damit nun in dem Falle, daß Loosholz von dem Creditor als Executionsobjekt bezeichnet oder von dem Pfändungspersonal als solches notirt wird, ein gleichförmiges Verfahren bei den Untergerichten stattfindet, hat der Richter, sofern er das Holz nach den vorliegenden Verhältnissen überhaupt für ein geeignetes Executionsobjekt hält, dasselbe zwar vorläufig in Beschlag zu nehmen, zugleich aber wegen Ertheilung der von der Forstbehörde abhängigen Verkaufserlaubniß mit derselben zu communiciren und hiernächst, je nachdem diese Erlaubniß ertheilt oder versagt wird, mit dem Verkaufe vorzuschreiten, oder die Beschlagnahme alsbald wieder aufzuheben.

Die Großherzogl. Forstbehörden haben überdies, wenn der vorkommende Fall Loosholz aus Großherzogl. Domanialwaldungen betrifft, vor der etwaigen Ertheilung der Veräußerungserlaubniß bei G. Ober-Forst-Direktion anzufragen.

---

4) Schutz und Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend.

Vom 29. Juli 1842. *)

Der Schutz der Privatwaldungen und die Bestrafung der darin verübten Frevel wird öfters dadurch gehindert, daß die Frevler nachträglich Bescheinigungen beibringen, wonach die Handlung, worin der Frevel bestand, mit Erlaubniß des Waldeigenthümers vorgenommen worden sein soll, obgleich diese Er-

*) Besonderer Abdruck. A. d. R.

laubniß zu der Zeit der Verübung jener Handlung noch nicht ertheilt gewesen war. Da hierdurch der Verübung von Freveln Vorschub geleistet, die Handhabung der Ordnung wesentlich beeinträchtigt wird, überdies erfolglose Weiterungen veranlaßt werden, so hat das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz die Gr. Oberforst-Direktion unterm 18. d. M. ermächtigt, den Forstschützen eine ähnliche Instruktion zu ertheilen, wie solche die Feldschützen in §. 19 ihrer Instruktion erhalten haben.

Der vorerwähnte §. 19 der Instruktion für die Feldschützen vom 12. Februar 1842 in Num. 9 des Reg. Bl. lautet folgendermaßen:

„Wenn Jemand, der von dem Feldschützen auf einem Frevel betreten wird, seine Handlung, dem Schützen gegenüber, durch die Angabe zu rechtfertigen versucht, daß er von dem Grundbesitzer die Erlaubniß zur Vornahme jener Handlung (z. B. zur Wegnahme von Gras, Frucht ꝛc., zum Gehen über angebautes Feld ꝛc.) erhalten habe, so ist der Feldschütze verpflichtet, darüber sogleich bei dem betreffenden Grundbesitzer Erkundigung einzuziehen, um hierdurch späteren Abfindungen zwischen dem Grundbesitzer und Frevler vorzubeugen.

Dasselbe gilt, wenn Jemand furchelt (Art. 73 des Feldstrafgesetzes), ohne daß der Nachbar gleichzeitig dieselbe Arbeit vornimmt, Jener aber behauptet, dem Nachbar zur gehörigen Zeit die Anzeige davon vorher gemacht zu haben, vorausgesetzt, daß der Feldschütze Grund hat, die Richtigkeit jener Behauptung zu bezweifeln.

Unter der letzteren Voraussetzung hat er auch in dem Falle, wenn Jemand behauptet, dem Anscheine nach entwendete Gegenstände auf seinem Eigenthume geholt zu haben, sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben, auch den Angehaltenen aufzufordern, ihn dahin zu begleiten, und im Falle die Folgeleistung verweigert worden, dieß in der Anzeige zu bemerken und sich zu bemühen, die Richtigkeit jener Angabe sogleich zu ermitteln."

Die Großherzogl. Revierförster haben die Forstschützen anzuweisen, bei der Entdeckung und Anzeige von Handlungen, welche sie nach ihrer Instruktion als Entwendung, Beschädigung oder Forstpolizeivergehen zur Bestrafung anzuzeigen haben, nach dem vorerwähnten §. 19 der Feldschützen-Instruktion ebenwohl zu verfahren, folglich, wenn die betretene Person sich auf eine Erlaubniß des Waldeigenthümers beruft, welche, wenn sie ertheilt wäre, die Strafbarkeit der betreffenden Handlung aufhöbe, die Erkundigung und Untersuchung des Thatbestandes alsbald vorzunehmen, wie solches im §. 19 der Feldschützen-Instruktion vorgeschrieben ist.

Es ist nicht nöthig, daß der schützende Forstdiener die betretene Person jedesmal darnach frage, ob sie eine Erlaubniß des Waldeigenthümers habe; wohl aber erfordert es die Pflicht des schützenden Forstdieners, die betretene Person über die Handlung, welche als verboten oder als Frevel anzusehen ist, zu Rede zu stellen und dieser Person jedesmal zu bemerken, daß dieselbe zur Bestrafung angezeigt werden würde. Wenn die Person auf eine solche Bemerkung die Berufung auf eine Erlaubniß des Waldeigenthümers unterlassen hat, so spricht die Vermuthung dafür, daß eine solche Erlaubniß auch nicht zur Zeit der Verübung der betreffenden Handlung ertheilt gewesen sey — und muß die nachträglich beigebrachte Bescheinigung in der Regel als ungültig betrachtet werden. Findet der Forststrafrichter gleichwohl zu der ausnahmsweisen Berücksichtigung der nachträglichen Bescheinigung sich bewogen, so hat die Forstbehörde darauf, daß das Erkenntniß ausgesetzt und eine besondere Untersuchung vorgenommen werde, sogleich bei dem Forstgerichte anzutragen.

5) Die Verminderung der Singvögel und die Verordnung über Maßregeln gegen das Wegfangen der Insectenvertilgenden Vögel und wegen Vertilgung der der Landwirthschaft schädlichen Vögel betreffend.

Vom 25. Januar 1843. *)

Es ist zur Kenntniß des Ministeriums gekommen, daß die in der Allerhöchsten Verordnung vom 7. April 1837 (Regierungsblatt Nr. 23.) enthaltenen Bestimmungen über das Wegfangen der nützlichen, Insecten vertilgenden Vögel, sowie der Singvögel, nicht überall mit der erforderlichen Strenge gehandhabt werden, daß namentlich in neuerer Zeit wieder an vielen Orten, sowohl in Städten als auch auf dem Lande, das Ausheben der Vogelnester, der Eier und der jungen Nestbrut, das Einfangen und Tödten der Vögel, insbesondere aber das Fangen und der Verkauf der Singvögel in hohem Grade überhand nimmt. Veranlaßt hierdurch, werden die Großh. Provinzial-Commissariate und die Gr. Kreisräthe von dem Gr. Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt, die oben erwähnte Verordnung durch ein zu erlassendes Ausschreiben, in welches die Art. 1—9 der Verordnung wörtlich aufzunehmen sind, auf's Neue einzuschärfen und den Localpolizeibeamten die Ueberwachung des strengen Vollzugs derselben wiederholt anzuempfehlen.

Das zu erlassende Ausschreiben ist zugleich den in den Verwaltungsbezirken angestellten Geistlichen und Schullehrern mitzutheilen, um dieselben dahin zu bestimmen zu suchen, daß sie auch ihrerseits durch Belehrung und Ermahnung auf Abstellung des fraglichen Unfugs und Befolgung der bestehenden Verordnung hinwirken.

---

*) Ministerial-Verfügung, in besonderem Abdrucke mitgetheilt von Gr. Ober-Forstdirektion, den Gr. Forst-Inspectoren und Forst-Polizeibeamten. A. d. R.

6) die Erziehung von Pflänzlingen betreffend.

Vom 24. März 1843. *)

Die auf das Ausschreiben V. Gr. Ober-Forstdirektion von 1841 eingekommenen Berichte haben abermals viele erfreuliche Beweise der Aufmerksamkeit und der Sachkenntniß gegeben, womit die Großherzogl. Localforstbeamten die Forstkultur betreiben, und die große Wichtigkeit der Erziehung von Pflänzlingen bestätigt. In Betracht dieser Wichtigkeit und ihrer Beziehungen auf die Landeskultur überhaupt findet sich Gr. Ober-Forstdirektion veranlaßt, Folgendes über diesen Gegenstand den Großh. Forst-Inspektionen, Forstpolizei-Beamten und Revierförstern zum Bemessen hervorzuheben:

1) Die ausgedehntere Anwendung, welche die Pflanzung bei dem Forstkulturbetriebe, sowohl zum Anbau der Blößen, als zur Nachbesserung findet, die Vortheile, welche sie zur schnelleren Vervollständigung der Nachwüchse und hierdurch zur Beschleunigung der Räumung der Abtriebsschläge in Hochwaldungen, so wie zur besseren Bestockung der Niederwaldungen, in vielen Fällen gewähren kann, haben den Bedarf an geeigneten Pflänzlingen in neuerer Zeit vermehrt. Hierzu kommt der Bedarf zur Einfassung der Schlag- und Waldränder, der Wege und Schneißen an geeigneten Orten, mitunter zur Bestockung von Weideflächen und Triften, zu Anlagen für die Waldverschönerung u. dgl., überdies aber der Nutzen, welchen die Forstverwaltung stiften kann, indem sie zu Holzanlagen und Baumpflanzungen außerhalb der Waldungen brauchbare Pflänzlinge liefert.

Bei diesen mehrseitigen Bedürfnissen an Pflänzlingen und den Kosten ihrer besondern Erziehung, so wie der Pflanzung, muß es um so mehr den Forstbeamten ein Anliegen sein, durch Vollständigkeit der Verjüngungen, daher durch die Sorgfalt, welche sie den Maaßnahmen zum Gelingen der Nachzucht, na-

---

*) Besonderer Abdruck. A. d. R.

mentlich auch soviel nöthig der geeigneten Zubereitung des Bodens in den Samenschlägen ꝛc. widmen, der Nothwendigkeit der Nachbesserung möglichst zu begegnen und den Bedarf an Pflänzlingen hierzu thunlichst zu vermindern.

2) Gesundheit und entsprechendes Wurzelvermögen sind zwar Erfordernisse eines jeden Pflänzlings, die besonderen Eigenschaften nach Verschiedenheit der Art und des Orts der Verwendung aber verdienen überdies eine sorgfältige Beachtung sowohl bei Auswahl der Pflänzlinge, als auch bei den Vorkehrungen zu ihrer Erziehung. Daher ist es Pflicht eines jeden Forstbeamten, die in seinem Dienstbezirke vorkommenden Arten des Bedarfs sorgfältig zu untersuchen, um, verhältnißmäßig hiermit, seine Fürsorge für Erziehung oder Anschaffung von Pflänzlingen hinsichtlich der Holzart, des Alters, der Wurzelbildung, der Schaft- und Astbildung und der Standortsgewöhnung in Zeiten zu treffen.

3) Sowohl die allgemeinen, als die besondern Eigenschaften, welche ein Pflänzling besitzen muß, um seine Bestimmung vollkommen zu erfüllen, werden am sichersten und vollständigsten in Saat- und Pflanzschulen erreicht, weil man bei diesen den Standort, die Zubereitung des Bodens, die Saat, die Vorbereitung und Pflege der Pflänzlinge mit weit größerer Sorgfalt und Genauigkeit jener Bestimmung anpassen kann. Obgleich durch Sachkenntniß und Dienstbeflissenheit die Kosten der Saat- und Pflanzschulen sehr vermindert werden können, so übersteigen sie doch immerhin diejenigen, welche die Anschaffung der Pflänzlinge aus gewöhnlichen Ansaaten und aus natürlichem Nachwuchse erfordert. Auch setzen die Saat- und Pflanzschulen eine Mühwaltung und anhaltende Aufmerksamkeit voraus, bei deren Ermangelung der Zweck verfehlt wird und die verwendeten Kosten vergeblich sind.

Man will daher, daß die Gelegenheiten, welche die gewöhnlichen Saaten, die Verjüngungsschläge und die natürlichen Nachwüchse zum Bezuge geeigneter Pflänzlinge geben, mit Sorgfalt aufgesucht und benutzt werden; ferner, daß, je nach

der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse, bei gewissen Saatstücken die Verwendbarkeit zum Bezuge von Pflänzlingen mitberücksichtigt werde, daß in den Licht- und Abtriebsschlägen geeignete Stellen zur Erziehung von Pflänzlingen der Art, wie man sie bedarf, verwendet werden. So weit aber auf solche Weise sich die Pflänzlinge von der nach (1) und (2) erforderlichen Beschaffenheit nicht mit minderen Kosten erziehen lassen, sollen die Saat- und nöthigenfalls auch die Pflanzschulen zu Hülfe genommen werden.

4) Aus demselben Grunde, warum überhaupt Zweckmäßigkeit, Zuverlässigkeit und Ausdauer des Erfolgs vor größerer Ausdehnung der Kulturfläche in Collisionsfällen den Vorzug hat, ist es auch dringend nöthig, daß bei Benutzung der vorhin erwähnten Gelegenheiten außer den Saat- und Pflanzschulen die Pflänzlinge mit der größten Sorgfalt ausgewählt werden, damit sie in jeder Hinsicht diejenigen Eigenschaften besitzen, welche einen dauernden Erfolg versprechen. In dieser Beziehung verdient bekanntlich auch der Ort, wo der Pflänzling bisher gestanden, in Vergleichung mit dem Orte seiner Bestimmung stets in's Auge gefaßt zu werden, und ist es z. B. zu vermeiden, daß, zumal schon etwas ältere, Pflänzlinge aus dichtem Schlusse ins Freie versetzt werden. Eben so erheischt das Ausheben der Pflänzlinge aus gewöhnlichen Saaten und aus Schlägen eine vorzügliche Sorgsamkeit. Wenn schon auf ganz lockerem Boden und bei noch krautartigen Pflanzen das Rupfen oder Ausziehen nur ausnahmsweise und auch dann nur mit großer Vorsicht zuläßig ist, so darf es auf nichtlockerem Boden und bei etwas stärkeren, schon mehr verholzten und weiter bewurzelten Pflanzen durchaus gar nicht stattfinden, sondern die Pflänzlinge müssen mit dem Spathen ausgegraben oder geeigneten Falls mit dem Hohlspathen ausgebohrt werden. Bei dem Ausheben der Pflänzlinge aus Saaten und natürlichen Verjüngungen ist auch darauf zu achten, daß der zurückbleibende Jungholzbestand für die Nachzucht genügend bleibt, und daß darin solche Beschädigungen, Entblößen und Austrocknen der

Wurzeln ꝛc. vermieden werden, welche die Vollkommenheit und das Gedeihen des bleibenden Bestands wesentlich gefährden.

5) Die Pflanzschulen sind von den Saatschulen zu unterscheiden, unbeschadet ihrer örtlichen Vereinigung, wo diese, wie meistens, räthlich ist. Die Saatschulen enthalten blos Sämlinge, welche an dem Orte ihrer Entstehung sich befinden; die Pflanzschulen haben dagegen die Bestimmung, Sämlinge, welche in der Saatschule oder an andern Orten erzogen wurden, aufzunehmen, um durch ihre ein- oder mehrmalige Versetzung und sonst geeignete Behandlung zu derjenigen Beschaffenheit vorbereitet zu werden, welche sie als Pflänzlinge für den bleibenden Ort ihrer Bestimmung besitzen sollen. Diese Beschaffenheit bezieht sich bekanntlich auf einen der Pflanzung und dem dauernden Gedeihen am demnächstigen Bestimmungsorte förderlichen Wurzelbau, auf eine gehörige Schaft- und Astbildung und auf eine Angewöhnung an den freien oder denjenigen Standort, für welchen der Pflänzling bestimmt ist, so weit es einer solchen bedarf. Man widmet diesen Zwecken eine besondere Pflanzschule, insofern es nöthig ist, daß der Pflänzling die fragliche Beschaffenheit vorher besitze, ehe er an den Ort seiner Bestimmung gebracht wird, und insofern man den Pflänzlingen in der Pflanzschule diejenige Behandlung besser angedeihen lassen kann, welche zu der verlangten Beschaffenheit erfordert wird. Der gehörige verhältnißmäßige Wurzelbau, überhaupt wesentlich und daher schon bei Anlegung der Saatschule zu berücksichtigen, wird desto wichtiger, je älter und je größer man die Pflanze oder das zu verpflanzende Stämmchen braucht. Bekanntlich sind einzelne lange, weitausstreichende oder in die Tiefe gehende Wurzeln am untauglichsten, dagegen viele vom Wurzelstocke mehr strahlenförmig in gleichmäßiger Vertheilung und Verästelung ausgehende Wurzeln am meisten wünschenswerth. Die Pflanzen, welche erst älter und stärker werden sollen, ehe sie an ihren bleibenden Ort versetzt werden, können bis dahin jene Wurzelbildung in der Regel nicht erlangen, wenn sie so dicht beisammen bleiben, als die Saat-

schule es mit sich bringt; überdies läßt sich bei dem Versetzen in die Pflanzschule die Auswahl der für ihre spätere Bestimmung tauglichen Sämlinge besser treffen und durch geeignetes Beschneiden der Pfahlwurzel, namentlich bei der Eiche, auf jene wünschenswerthe Wurzelbildung mehr hinwirken. In ähnlicher Weise verhält es sich hinsichtlich der geeigneten Heranbildung des Schafts und der Beastung der stärkern Pflänzlinge, auch der Heister und der Hochstämme, durch vorherige Versetzung in die Pflanzschule und durch das Beschneiden der Pflänzlinge, so weit es überdies nöthig sein sollte. Außerdem wird in den Saatschulen mitunter ein Versetzen räthlich, um auch solche Pflanzen, die noch in jüngerem Alter versetzt werden sollen, dann desto leichter und sicherer mit guten Ballen ausheben zu können, oder um Pflanzen schneller zum Versetzen tauglich zu machen, oder um einen Vorrath von Sämlingen, welcher eben nicht verwendet werden kann, tauglich zu erhalten und für den Zeitpunkt des davon zu machenden Gebrauchs desto besser vorzubereiten.

6) Indem von der Sachkenntniß der Großh. Localforstbeamten die Würdigung der besonderen Eigenschaften, welche die Pflänzlinge nach Verschiedenheit des Kulturzweckes und der örtlichen Verhältnisse besitzen müssen, so wie die Anwendung der geeigneten Verfahrungsarten erwartet werden darf, haben nur die Zwecke der Pflanzschule bezeichnet werden sollen, damit die Großh. Localforstbeamten diesen Anlagen keine weitere Ausdehnung geben, als es eben der Zweck und Bedarf wirklich erheischt, dagegen aber, mit sorgfältiger Vergleichung des Kostenaufwands die Anlegung derjenigen Pflanzschulen nicht unterlassen, welche ein schwunghafter Forstkulturbetrieb und die unter (1) erwähnten Bedürfnisse in der That erfordern. Insbesondere wird den Großh. Forstbehörden empfohlen, die Aushülfe, welche sich die Reviere gewähren können, bei ihren Anordnungen zu berücksichtigen, da es hiernach öfters nicht nöthig ist, in jedem Reviere eine Pflanzschule oder eine auf den gesammten Bedarf sich erstreckende anzulegen, vielmehr, je nach den vorliegenden Ortsverhältnissen der Bedarf mehrerer Reviere in

der einen Holzart oder einer Art von Pflänzlingen vorzugsweise aus einem Reviere bezogen werden kann. Auch wird es mitunter räthlich sein, von der Regel, die Pflanzschule mit der Saatschule zu vereinigen, eine Ausnahme zu machen, wenn z. B. in einem Reviere Saatschulen hinreichen, oder wenn die für Saat- und Pflanzschule geeignete Oertlichzeit nicht an einem Orte zusammen liegt oder wenn ein Vorrath geeigneter Sämlinge sich in den natürlichen Verjüngungen vorfindet und dieser sich zur Versetzung in eine Pflanzschule eignet. Der letztere Fall tritt z. B. öfters mit wilden Obstbäumen, mit Eschen und andern werthvollen oder für besondere Kulturzwecke brauchbaren Holzarten ein, wovon der zufällig entstandene Vorrath für die Kultur unbenutzt beiben würde, wenn man ihn nicht hierzu durch vorherige Versetzung in eine Pflanzschule brauchbar machte.

7) Bei der auf Berechnung der erforderlichen Größe der Saat- und Pflanzschul-Flächen folgenden Wahl der Orte sind alte Blößen, verangerter, zu trockener, zu feuchter, zu bindender und auch zu lockerer Boden, schutzlose Freilagen eben so sehr als der Verdämmung unterworfene Orte zu vermeiden, im Allgemeinen erst kürzlich abgetriebene Stellen mit frischem geschontem Waldboden und zumal bei Pflanzschulen mit Wasser in der Nähe zum Begießen, — vorzuziehen, überdies aber die besonderen Erfordernisse nach Verschiedenheit der Holzart zu berücksichtigen. So sehr auch die Nähe der Saat- und Pflanzschulen in Beziehung auf die Orte der Verwendung hierbei ebenfalls in Betracht kommt, so darf sie doch nie die Wahl eines zur Erziehung gesunder, kräftiger und tauglicher Pflänzlinge ungeeigneten Orts bestimmen.

8) Mit Wohlgefallen wurden aus den zu Ausschreiben V. v. 1841 erstatteten Berichten mehrfache Belege dafür ersehen, wie, mit sehr geringem Aufwande, aber sachverständiger Anordnung und diensteifriger Pflege sich Saat- und Pflanzschulen anlegen und unterhalten lassen, während umgekehrt noch so große Kosten vergeblich sind, wenn die Localforstbeamten nicht auf geeignete Behandlung und Pflege dieser Anlagen anhaltend Auf-

merksamkeit und Fleiß verwenden. Versäumnisse dieser Art werden streng geahndet werden, und wird den Gr. Forstinspektoren und Forst-Polizeibeamten empfohlen, bei ihren Waldvisitationen den Zustand der Saat- und Pflanzschulen öfters genau zu visitiren, damit weder die erforderliche Bearbeitung des Bodens, das Jäthen zu gehöriger Zeit, das Versetzen, noch überhaupt die Vorkehrungen zum Schutze und Gedeihen, sowie zur geeigneten Heranbildung der Pflänzlinge unterbleiben. Die Einfriedigungen sind nur da, wo sie nöthig, und auch da stets nur in dem Maße, als es mit den dadurch abzuwendenden Beschädigungen in einem richtigen Verhältnisse steht, anzulegen, die angelegten aber sorgfältig zu unterhalten.

9) Die Großh. Revierförster haben den schützenden Forstdienern, in deren Bezirken Saat- und Pflanzschulen liegen, zu deren Pflege und Unterhalung stets genaue Anweisung zu ertheilen und ihnen diensteifrige Sorgsamkeit für diese Anlagen nachdrücklich einzuschärfen, zugleich aber darauf hinzuwirken, daß auch die schützenden Forstdiener in dem vorzüglich guten Zustande der Saat- und Pflanzschulen des ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirks eine Ehre suchen und in Erfüllung ihrer deßfallsigen Obliegenheiten ein Vergnügen finden.

10) Für die Gemeinden sind die Saat- und Pflanzschulen Anstalten von besonderer Wichtigkeit. Die Bedürfnisse der Kultur sind in den Gemeindewaldungen im Ganzen genommen bedeutender und größer, als in den Domanialwaldungen. Außerdem aber haben die Gemeinden an Wegen, Triften, Rainen und vielerlei Stellen Gelegenheiten zu einer sehr nutzbringenden Verwendung von Pflänzlingen. Ihr Bedarf, zumal an Hochstämmen und Heistern, ist daher ausgedehnt und mannigfach, ihnen gewähren also Pflanzschulen für diesen Bedarf einen vorzüglichen Nutzen. Dieser kann sehr erhöht werden, wenn in Ermangelung anderer Anstalten für diesen Zweck die Pflanzschule sich zugleich auf Obstbäume erstreckt, falls dieselbe hierzu die geeignete Lage hat, namentlich gehörig vor Entwendungen ꝛc. geschützt ist.

Das Großh. Ministerium des Innern und der Justiz hat diesen Gegenstand in Ansehung der Gemeinden besonders empfohlen. Den Forstbeamten eröffnet sich hierdurch ein weites Feld der Gemeinnützigkeit. Man hegt zu dem Gemeinsinn und Diensteifer, welcher das Forstpersonal des Großherzogthums auszeichnet, das Vertrauen, daß sie und ihre Untergebenen diesen Sinn und Eifer auch hinsichtlich der Saat- und Pflanzschulen für Gemeinden bethätigen werden. Die Großh. Revierförster haben sich deßhalb mit den Gr. Bürgermeistern zu benehmen, auch sich zu bemühen, zu veranlassen, daß sich die Schullehrer in den Gemeinden dafür interessiren, indem es nur erwünscht sein kann, wenn die Schulkinder in ihren Freistunden bei der Anlage und Pflege der Pflanz- und Baumschulen mitverwendet werden, wodurch nicht allein Kostenersparung herbeigeführt wird, sondern auch Geschicklichkeit, Sinn und Liebe für Holz- und Baumzucht in sehr ersprießlicher Weise sich verbreiten. Nach Prüfung und Genehmigung der deßfallsigen Anträge sind die Anschläge der Kosten in die nach §. 1. der höchsten Instruktion vom 29. März 1837 (Nro. 27 d. Regl.) zu fertigenden Auszüge aus den Wirthschaftsplänen einzurücken oder denselben beizufügen und zur Beförderung der Sache ist sich nöthigenfalls an die Großh. Kreis- und Landräthe zu wenden, von welchen, in Betracht der großen Nützlichkeit der Sache, eine kräftige Unterstützung erwartet werden darf.

Empfohlen wird, namentlich in diesen Gemeinde-Pflanzschulen, zur Beförderung der lebendigen Zäune auf Erziehung von Weißdornpflänzlingen Bedacht zu nehmen, in dieser Beziehung auf die in einem Aufsatze No. 6 der landwirthschaftlichen Zeitschrift für das Großherzogthum von 1839, auch im Eingang der Notiz Lit. A Seite 190 der allgem. Forst- und Jagdzeitung v. 1841 angegebene Behandlung des Weißdornsamens, um dessen frühere und sichere Keimung zu veranlassen, aufmerksam machend.

11) Wenn die Saat- und Pflanzschulen gut gelegen sind, so ist sowohl deßhalb, als der Kostenersparung wegen, ihre mög-

lichst lange Beibehaltung an demselben Orte wünschenswerth, während anderseits dieß den Nachtheil haben kann, daß der Boden, bei länger wiederholter Benutzung, die zur Erziehung kräftiger Pflanzen und Pflänzlinge erforderliche Fruchtbarkeit verliert. Um diesem Nachtheile zu begegnen und zugleich dem Boden eine angemessene Lockerung ꝛc. zu erhalten, kann bekanntlich ein mäßiger Zwischenbau von Hackfrüchten mitunter nützlich sein, auch leistet die grüne Düngung, indem man Wicken, Buchwaizen u. dgl. einsäet und diese Pflanzen, wenn sie in der Blüthe stehen, untergräbt, gute Dienste. Ebenso kann angemessenes Ueberstreuen von Waldlaub nach Umständen ersprießlich sein, indem es den Boden deckt, vor dem Austrocknen mehr bewahrt, dem Auffrieren eher begegnet und zum Schutze der Pflanzen wesentlich beiträgt, ganz besonders aber, indem es die Verbreitung des Unkrauts verhindert und zum großen Theile das Jäten entbehrlich macht.

12) Die Großh. Revierförster werden wohlthun, wenn sie über jede Saatschule, welche kein blos vorübergehendes Saatstück ist, und über jede Pflanzschule, oder, wenn beide vereinigt sind, über beide zusammen, als Betriebsnachweisung ein Blatt führen, worin sie die Naturalbeträge des gesäeten Samens, der erhaltenen und versetzten Sämlinge, der abgegebenen Pflänzlinge, die Geldbeträge der verwendeten Kosten und der erzielten Einnahmen aufnotiren.

13) Die Großh. Forstbehörden haben jährlich bei Einsendung der Uebersicht der Wirthschaftsplane in ihrem Verwaltungsberichte auch kurz anzugeben, in welchem Zustande sie die Saat- und Pflanzschulen gefunden haben.

---

7) Die Vorladungen zu den Forstgerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Vom 4. April 1843. *)

Das Großhzgl. Ministerium des Innern und der Justiz hat unterm 31. März an die Großh. Hofgerichte zu Darmstadt und zu Gießen als Forstgerichte zweiter Instanz folgende Verfügung erlassen:

„Die Großherz. Stadt- und Landgerichte haben, sobald ihnen die Forstgerichts-Protokoll-Entwürfe zugekommen sind, bei jedem einzelnen darin enthaltenen Posten die den Denunciaten im Fall der Wahrheit der Anschuldigung treffende Strafe, nebst Pfandgeld und Gerichtskosten, auch Werths- und Schadensersatz, wo ein solcher aufzuerlegen ist, in den dafür bestimmten Rubriken des Forstgerichts-Protokolls-Entwurfs vorläufig einzutragen und diese Ansätze, sowie den Inhalt der Anschuldigung jedem Denunciaten, auch in Gemäßheit unserer Verfügung vom 3. Januar 1842 ad Num. D. 20,806, die Haftverbindlichkeit dritter Personen für von Anderen verübte Forstfrevel betreffend, den etwaigen nach Art. 10 des Forststrafgesetzes haftbaren Dritten, deren Namen und Wohnort daher schon in den Anzeigen werden angegeben werden, zeitig und wenigstens zwei Tage vor Abhaltung des Forstgerichts mit der auf der ersten Seite des anliegenden Fostgerichts-Protokolls-Formulars aufgedruckten und auszufüllenden Verfügung eröffnen zu lassen.

An die im Gerichtsbezirke sich aufhaltenden Denunciaten erfolgt diese Bekanntmachung durch den Gerichtsdiener, welcher die Ladung, die Anzeige und vorläufigen Strafansätze den Vorzuladenden gehörig vorzulesen und in der dafür bestimmten Rubrik des ihm, dem Gerichtsdiener, zugestellten Forstgerichts-Protokoll-Entwurfs zu bescheinigen hat, an welchem Tage die Bekanntmachung geschehen, an wen sie im Falle der angen-

---

*) Besonderer Abdruck und Verfügung. A. d. R.

blicklichen Abwesenheit des Angeschuldigten geschehen und wenn etwa die Denunciaten durch Krankheit, längere Abwesenheit oder ein sonstiges Hinderniß abgehalten sind, vor Gericht zu erscheinen. Hiernach genügt es, im Falle die Insinuation selbst erfolgt, in die betreffende Columne bloß das Datum der Insinuation zu bemerken.

In Ansehung der außerhalb des Gerichtsbezirks sich aufhaltenden Denunciaten haben die Forstgerichte die betreffenden Behörden unter Mittheilung von Auszügen aus dem Forstgerichts-Protokoll um Bewirkung der oben bezeichneten Insinuation so zeitig zu requiriren, daß die Insinuationsbescheinigungen, welche den Acten beizulegen und deren Ergebniß in der desfallsigen Rubrik des Forstgerichts-Protokolls kurz anzuziehen ist, vor Abhaltung des Forstgerichts an das requirirende Gericht gelangen können.

Wir beauftragen sie, hiernach die Großherz. Stadt- und Landgerichte, unter Mittheilung eines Exemplars des neuen Forstgerichts-Protokoll-Formulars, mit dem Anfügen zu bedeuten, daß, insoweit noch Vorräthe von den bisher benutzten Formularen vorhanden sind, solche verbraucht werden können, in diesem Falle aber die Vorladungen auf der ersten Seite bei den Landgerichten schriftlich auszufertigen und die Insinuationsbescheinigung in der dritten Columne des Protokolls einzutragen ist.“

In Gemäsheit dieser Verfügung erleidet das Formular zu den Forstgerichts-Protokollen (Ausschreiben III. von 1840) die aus der Anlage zu ersehende Abänderung.

Indem die Großh. Ober-Forstdirektion hiervon die Großh. Forst-Inspectoren und Forst-Polizeibeamten zu ihrer und der Großh. Revierförster Nachachtung in Kenntniß setzte, wurde dieselbe insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß hiernach und nach den bereits im Ausschreiben I. von 1842 ertheilten Vorschriften in den Denunciationen und deren Einträgen in die betreffende Spalte der Forstgerichtsprotokoll-Entwürfe von Posten, wobei der Art. 10 des Forst-

strafgesetzes Anwendung findet, Namen und Wohnort der Personen, welche zu haften verbindlich sind, ebenfalls angegeben werden müssen.

---

8) Die Benutzung der Mast in den Großherzogl. Domanialwaldungen betreffend.

Vom 8. September 1843. *)

Für die Forstwirthschaft ist die Benutzung und Verwendung der Mast ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit, weil die Beschleunigung und Vervollständigung der Nachzucht hiervon abhängt.

Die in neuerer Zeit so selten eintretenden Mastjahre machen daher der Forstverwaltung zur besonderen Pflicht, ihr Augenmerk angelegentlich darauf zu richten, daß bei erfolgter Mast dieselbe vorzugsweise zur Nachzucht benützt, und um deßhalb möglichst große Quantitäten Bucheln und Eicheln zur Ausführung von Culturen eingesammelt werden.

Die Großherz. Ober-Forstdirektion beauftragt hiernach die Gr. Forst-Inspectoren in allen Domanialwald-Distrikten, worin die vorhandene Mast zur natürlichen Verjüngnng nicht erforderlich ist, dieselbe, insoweit es geschehen kann, einsammeln zu lassen. Dieß ist zu vollziehen

1) bezüglich der Buchelmast, durch Verpachtung um angemessenen Naturalpacht, oder ausnahmsweise durch Einsammlung gegen Bezahlung;
2) bei den Eicheln, durch Einsammlung um billigen Lohn und nach Umständen auch durch unzahlbare Foststrafdebenten.

Zu 1). Damit auch der ärmeren Classe der Landbewohner Gelegenheit gegeben wird, bei der Verpachtung der Buchelmast mit konkuriren zu können, so sind diejenigen Walddistrikte, worin eine Einsammlung der Bucheln ausführbar ist, in passende

---

*) Besonderer Abdruck. A. d. R.

Nummer der Posten.	Namen und Amtscharakter der Angeber.	Wohnort, Namen und der Angeschuldi Zeit und Beschaff Vergehen.

[illegible]

[illegible]

und nicht zu große Abtheilungen um angemessenen Naturalpacht zu verpachten.

Eine Verpachtung um Geld ist nur in den Fällen zuläßig, wenn sich keine Leute finden, welche auf die Entrichtung angemessener Naturalpächte eingehen, oder die Einsammlung gegen Bezahlung so theuer zu stehen kommen sollte, daß man die zur Ausführung der Culturen nöthigen Bucheln um wohlfeileren Preiß anzukaufen Gelegenheit hat.

Sobald die Einsammlung der Bucheln (um Naturalpacht) beginnen kann, ist dieselbe möglichst zu beschleunigen, damit die Buchelsaaten vor dem Beginnen des Winters vollzogen werden können, weil bekanntlich die Aufbewahrung der Bucheln bis zum Frühjahr dem Gedeihen der Saaten nicht zuträglich ist.

Was das Klopfen der Bucheln anbelangt, so darf dies nur in Licht- und Abtriebsschlägen, sowie in alten offenen Hutwaldungen statt finden.

In allen sonstigen Beständen ist die Einsammlung der Bucheln nur auf das Besteigen und Schütteln der Bäume oder zu gleichem Zwecke Anwendung der Haken und auf das Kehren und Lesen zu beschränken.

Auch wird empfohlen, dafür zu sorgen, daß die eingesammelten Bucheln bis zur erfolgenden Aussaat thunlichst abgetrocknet, täglich gewendet, und so gut wie möglich aufbewahrt werden.

Die eingesammelten Bucheln sind, insoweit es nöthig ist, zunächst zu Culturen in diejenigen Reviere und in den Forst zu verwenden, worin Einsammlung stattgefunden hat.

Bis zum 15. November müssen die Buchel-Naturalpächte abgeliefert sein. — Wenn die Buchel- und Eichel-Quantitäten, welche sich hiernach in einem oder dem andern Forst ergeben werden, m e h r betragen wie der Cultur-Bedarf, so soll dieser Mehrbetrag in diejenigen Forste verwendet werden, wo es am nothwendigsten von Großh. Ober-Forstdirektion erachtet wird. In diesem Fall wird bis zum 20. November hierüber Bericht erwartet.

Zu 2). Zur Ausführung nöthiger Eichelkulturen werden in viele Domanialwaldungen Eicheln verlangt.

Es wird daher empfohlen, so viele tauchliche Eicheln, wie nur möglich, einsammeln zu lassen, und für eine ordnungsmäßige Behandlung und Aufbewahrung dieser eingesammelten Eicheln bis zur Aussaat besorgt zu sein.

Insoweit hierzu ein besonderer Credit nöthig sein sollte, ist desfalls Bericht zu erstatten.

Bezüglich der Verwendung der Eicheln gilt dasselbe, was rücksichtlich der Bucheln bemerkt worden ist.

Die Ertheilung der Genehmigung der vorzunehmenden Buchelverpachtungen soll dem pflichtmäßigen Ermessen der Großh. Forst-Inspection überlassen bleiben, eben so die Genehmigung der Accorde über die einzusammelnden Eicheln.

Bis spätestens Ausgangs des künftigen Monats sind jedoch die Protokolle über die Buchelmast-Verpachtung zur nachträglichen Genehmigung berichtlich vorzulegen, wobei sich über die Verwendung der einzusammelnden Bucheln und Eicheln gutächtlich zu äußern ist.

Damit in den Besamungs- und Verjüngungsschlägen das Anschlagen der Mast, so wie auch bei Saaten und Bestands-Umwandlungen, auf günstigen Erfolg gezählt werden kann, wird empfohlen, für eine angemessene Vorbereitung des Bodens zu sorgen.

Denn bekanntlich ist leider häufig eine nachlässige oder gänzlich unterlassene Vorbereitung des Bodens die alleinige Ursache, daß die Mast nur theilweis anschlägt und daß hiernach nur lückige Schläge erfolgen.

Bezüglich der Theilnahme der Forstdiener an der Buchelmast wird genehmigt, daß denselben gleich in früheren Jahren, genau begrenzte Distrikte von mäßiger Ausdehnung zum eigenen Gebrauch pachtweise überlassen werden dürfen.

Ob gegen Geld oder Naturalpacht, dieß soll dem Wunsch der Forstdiener überlassen bleiben.

Jedoch sind die Pachtbeträge uns zuvor zur Genehmigung vorzulegen.

Die Abschätzung der Pachtbeträge für die Revierförster und schützenden Forstdiener eines Forsts hat der betreffende Großh. Forst-Inspector vorzunehmen.

Für den Forst-Inspector des Forsts dagegen, soll der zunächst wohnende benachbarte Forst-Inspector die Abschätzung besorgen.

---

9) Die Nachzucht der Waldungen betreffend.

Vom 12. September 1843. *)

Man hat die Bemerkung machen müssen, daß hin und wieder eine Verschiedenheit der Ansichten über Erziehung und Pflege junger Holzbestände obwaltet, welche den besseren Regeln des Waldbaues nicht entspricht. Namentlich wurden die Vorkehrungen und Hülfsmittel nicht gehörig benutzt, welche dahin führen, die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Holzarten in gesunden und reinen Beständen einer nachfolgenden Verwaltung zu überliefern.

Zu den zur Kenntniß gekommenen Verstößen, deren Erscheinung mitunter in Liebhaberei oder Vorliebe für den Anbau und die Verjüngungsart der einen oder andern Holzart, oder auch in andern Veranlassungen bei sonst guter Absicht hervortreten, gehören vornehmlich

1) mangelhafte Schlagfolge, unrichtige Wahl der Anhiebsseite, Winkel- und selbst Kesselhiebe, zu frühzeitiger Anhieb für entfernte Perioden bestimmter Bestände.

2) Bestandsverwandlungen von edlen Laubhölzern, besonders Buchen, in Nadelholz, zuweilen zugleich mit Zernichtung ihres Zusammenhangs durch eingehauene Streifen.

3) Unverhältnißmäßigkeit der Einhegung gegen die Fläche

---

*) Besonderer Abdruck der Verfügung Großh. Ober-Forstdirektion an die Gr. Forst-Inspectoren und Forst-Polizeibeamten. A. d. R.

des Wirthschaftsganzen, theils durch geringe, meist durch noch weit nachtheiligere zu große Ausdehnung der Schläge.

4) Ausstockung vollkommener Bestände mit Holzarten auf passendem Boden, um andere, wenn gleich edlere, Holzarten an deren Stelle zu bringen.

5) Unterlassen der Bodenreinigung vor dem Eintritt des Samenjahrs und der Schlagstellung von Moos, Haide, Unterwuchs, besonders im Nadelholze rc., so wie der Zubereitung des Bodens vor oder gleich nach dem Samenabfall, z. B. Umhäckeln der mit Moos bedeckten Stellen rc.

6) Uebermäßiges Abräumen von Kulturstellen durch Wegnahme der oberen besseren Erde zugleich mit dem Schwilch, also Bloslegen des schlechten Untergrundes, sei es im Zusammenhange oder nur streifen- oder platzweise.

7) Zu lichte Stellung der Samen- und Lichtschläge in Laub- und Nadelholz.

8) Samenschlagstellung vor dem Samenjahr ohne Noth.

9) Fällen und Aufarbeiten des Holzes in eben besamten Buchen- und Eichenbeständen bei Frost, wobei Antreten des Samens an die Erde nicht erfolgen kann.

10) Fällen und Aufarbeiten des Holzes in Abtriebsschlägen bei Frost, so wie beim Aushieb.

11) Ansaat oder Anpflanzung solcher Holzarten, welche der Oertlichkeit nicht zusagen, in Fällen, wo Samen oder Pflanzen der geeigneten Holzart fehlen. Besser einige Jahre abwarten, bis letztere zu erhalten, als für einen langen Zeitraum den Verlust des höheren Abnutzens verscherzen.

12) Mangel an Betrieb zur Beischaffung des Samens, um die Saaten in günstigerer Jahreszeit ausführen zu können.

13) Verspätete Kultur leer gebliebener Stellen in Schlägen, — ein nicht seltenes und nicht zu entschuldigendes Versehen. Es hat die Folge eines ungleichen oder zum Nachtheil ganzer Schläge hingehaltenen Abtriebs, Entstehung der sogenannten Brandflecken, Ungleichheit des Alters, Vermischung mit ungehörigen Holzarten, größere Kostspieligkeit der Nach-

pflanzung ꝛc., Mängel, welchen durch Vorbereitung des Bodens, z. B. wie das Umhacken bemooster Stellen in Samenschlägen schon bei der Einhegung, oder durch frühzeitige Nachbesserung mit Pflanzen der geeigneten Holzart aus den unmittelbar angrenzenden bewachsenen Stellen, so leicht begegnet und dadurch Reinhalten der edlen Laubholzarten von Nadelholz oder unpassendem Laubholze, mit bedeutend geringerem Kulturaufwand, bewirkt werden kann. Ausflicken des Laubholzes mit Nadelholz bleibt immerhin ein Zeichen nachlässig oder kenntnißlos betriebener Forstwirthschaft, wenn gleich, sind einmal die Folgen der versäumten rechtzeitigen Nachhülfe vorhanden, darin der bessere Nothbehelf zur Ergänzung unvollkommen erzogenen Nachwuchses zu finden ist. Bei dem jetzigen Stande der Lehre vom Waldbaue und von heut zu Tage gebildeten Forstmännern sollten Versehen, welche Einsprengen des Nadelholzes in Laubholz nöthig machen, weiterhin nicht vorkommen.

14) Vollsaaten, statt Platz- oder Rinnensaaten auf Boden oder in Lagen, wo ohne besonders günstige Witterung Wiederholungen der Kultur voraussichtlich zu besorgen sind, z. B. auf magerem Sandboden, an steilen unbeschützten Mittagswänden ꝛc.

15) Saaten überhaupt, wo Pflanzungen sicherer gedeihen, bei Vorhandensein der Pflanzen.

16) Verschwendung des Samens durch übermäßiges Ausstreuen bei Vollsaaten wie bei Platz- und Rinnensaaten, meist veranlaßt durch Unkenntniß der Größe der Kulturfläche, Mangel an Instruction bei der Ausführung.

17) Unterlassen der Anzucht durch Saat oder natürliche Verjüngung von solchen Holzarten, welche gewöhnlich geringe Flächen einnehmen, jedoch voraussichtlich in den nächsten Jahren durch Pflanzung zum Anbau kommen, z. B. Erle, oder solcher, die sich zu ausgedehnterem Anbau empfehlen, von welchen also fortwährend Pflanzenvorrath nöthig ist, z. B. Eiche, Esche, Rothrüster; unzureichender Anbau solcher Holzarten durch Geringfügigkeit der Aussaat; Nichtbenutzen der Stocklöcher hier-

zu, der Anlage von wechselnden Saatbeeten, wo eingefriedigte Saatschulen nicht nöthig sind.

18) Aussaat zur Beschützung einer langsamer wachsenden edleren Holzart, wovon jedoch der Nachwuchs noch nicht oder nur unvollständig vorhanden ist, zumal in diesem Falle unter den Schirm noch vorhandener Samenbäume in Samenschlägen.

19) Zwischensaat schnell wachsender Holzarten in hinreichend geschlossen stehenden Nachwuchs von Eichen und Buchen, wo sie des Schutzes wegen nicht nöthig ist, also in dem Falle noch weniger, wo Schutz von Samenbäumen vorhanden ist.

20) Nichtbeachten der erfahrungsmäßig zu sicherem Gedeihen führenden Regeln bei der Pflanzung. Allein dadurch gehen viele Pflanzungen verloren, oder sie kümmern viele Jahre, ohne je zu voller Lebenskraft zu gelangen, auch Verderben durch Wildpret und Insecten wird damit genährt.

21) Unterlassen einer Pflanzung aus dem Grunde, weil die volle Zahl der Pflänzlinge von der passendsten oder der vorgesehenen Holzart nicht vorhanden ist, bei zureichendem Vorrath von Pflänzlingen anderer Holzarten, welche vorläufig den Schluß herstellen und bei einer nächsten Zwischennutzung wieder entfernt werden können. Eben so

22) zu weite Pflanzung (8 bis 12′) solcher Holzarten, welche hiernächst zu Bau-, Werk- oder Nutzholz verwendet werden sollen, ohne von der Zwischenpflanzung Gebrauch zu machen, wenn die Pflänzlinge der geeigneten Holzart zu gehörig geschlossener Pflanzung nicht zureichen.

23) Bepflanzung kleiner Lücken, welche in wenigen Jahren ohne Zuthun sich schließen, oder größerer Stellen bis dicht an den Rand des schon älteren Nachwuchses, der Holzwege in solchem, oder gar unter den Schirm der Randbäume angrenzender älterer Holzbestandsabtheilungen. Man darf nicht Zeit, Mühe und Kosten verwenden auf Arbeiten, welche nutzlos sind, ja, die sogar Schaden bringen können, wie eben die Einpflanzung schnell wachsender Holzarten, wenn sie verwachsen und im Hauptbestande nur verdämmen, statt blos zur Herstellung des

Schlusses zu dienen. Solchen Nachtheilen vorzubeugen, bedarf es nur der Anwesenheit des Revierförsters, gute Unterrichtung der Arbeiter und Arbeitsaufseher und anhaltender Ueberwachung von Seite der Forstbehörde, sodann der Anordnung, Pflänzlinge, welche von Verdämmen bedroht sind oder die herrschende Holzart überwachsen und dieser dadurch Schaden bringen, je früher je besser zu entfernen und anderwärts zu verwenden.

24) Versäumen der Ausjätungen und deren Wiederholung zu rechter Zeit. Jeder Schlag soll so oft vom Vorwuchse befreit werden, als dieser die zur Nachzucht bestimmte Holzart überwächst. Frühere Vernachlässigungen solcher Art zu heilen, kann bekanntlich nur zur Anwendung kommen: gänzlicher und gleichzeitiger Aushieb, wo der Vorwuchs zur Erhaltung des Schlusses nicht nöthig, wo aber dieß der Fall ist, allmähliger Aushieb, um Umlegen des Unterwuchses zu verhüten, oder Entgipfeln des Vorwuchses in der Höhe des zum künftigen Bestand bestimmten Holzes. Ein schlimmes Merkmal ist's für den Forstwirth, wenn dergleichen Reinigungen verschoben bleiben, — sie sollen stets andern Fällungen vorgehen. Gleichzeitig mit den Ausjätungen ist auch alles kranke Holz zu entfernen, wenn gleich es nicht als Vorwuchs erscheint.

Jede Stelle des Waldes, insbesondere eines unvollkommenen Bestandes, soll nach ihrem Zustande zweckgemäß behandelt werden, und da Ausjätungen und Aushieb des Vorwuchses besondere Umsicht erfordern, so ist Anwesenheit des Revierförsters während der Fällung nöthig. Läßt der Revierförster in seiner Gegenwart nur aushauen und nicht zugleich aufarbeiten, so ist der Zeitaufwand für ihn von so geringerem Belang.

25) Das Ausschreiben IV. von 1838, den Schutz des Waldrandes betreffend, ist bei manchen Revierförstern, und, wie daraus hervorgeht, auch bei Forst-Inspectoren, schon nach wenigen Jahren in Vergessenheit gerathen, theils dadurch, daß man den Waldrand bei Durchforstungen oder auf Anstehen benachbarter Grundbesitzer unvorsichtig öffnete, theils den verlorenen Schutz wieder herzustellen versäumte. Von der Gr. Forst-

behörden werden Aufmerksamkeit, Berücksichtigung in vorkommenden Fällen gelegenheitlich ihrer Verfügungen zu den Wirthschaftsplanen und bei Zuwiderhandlungen Anzeigen verlangt und erwartet, letztere eben so von den Gr. Ober-Forstbehörden. Wie bereits geschehen werden auch weiterhin Fälle der Nichtbefolgung strenge Ahndung erfahren.

26) Endlich ist auch zu frühes Aufgeben zur Weide vorgekommen, in Waldungen, worin weder Berechtigungen noch sonstige Verhältnisse zur Rechtfertigung dienten, nicht minder unter gleichen Umständen auch solcher Districte zur Blumenweide, worin Nahrung nicht zu finden war.

Die Gr. Ober-Forstdirektion, indem sie sich an ein gebildetes Forstpersonal wendet, hat eine nähere Ausführung der Gründe gegen vorgedachte, glücklicherweise nur einzeln vorkommende, Mißstände in der Forstwirthschaft, nicht nöthig erachtet, und ist der Hoffnung, daß es nur dieser Andeutung bedurfte, jede künftige Abweichung, welche etwa gegen die besseren Regeln des Waldbaues noch hätte hervortreten können, damit beseitigt zu sehen.

---

10) Die Herbst- und Frühlingspflanzung betreffend.

Vom 22. September 1843. *)

Unterm 16. December v. J. waren die Großh. Forst-Inspectoren und Forst-Polizeibeamten aufgefordert worden, die Erfahrungen ihrer Untergebenen über Herbst- und Frühlingspflanzung zu sammeln, und mit den ihrigen begleitet Großh. Ober-Forstdirektion vorzulegen. In dem deßfallsigen Ausschreiben ward zugesagt, das Gesammtergebniß dieser Angaben demnächst mitzutheilen. Die Berichte sind nunmehr alle eingekommen. Sie enthalten nicht nur in Betreff der vorgelegten Frage, sondern auch über Pflanzung im Allgemeinen, viele und vielerlei Erfahrungen, wovon das Nachstehende zur Kenntniß der Forst-Inspectoren und Forst-Polizeibeamten gebracht wird.

*) Gedrucktes Ausschreiben der Gr. Ober-Forstdirection. A. d. R.

I. Herbst- und Frühlingspflanzung.

Der Vorzug der einen Jahreszeit vor der anderen ist in den meisten Fällen mehr negativer, als positiver Art, und besteht hauptsächlich darin, daß unvermeidliche oder vermeidliche Nachtheile durch die Wahl der Einen oder der Anderen weniger wirksam gemacht oder gänzlich abgewendet werden. Diejenige Jahreszeit ist zu wählen, welche die geringsten Gefahren befürchten läßt.

Daß irgend eine Jahreszeit unbedingten Vorzug verdiene, sprechen nur sehr wenige Berichte aus, sowie auch die Behauptung selten ist, daß es unbedingt einerlei sei, welche Jahreszeit gewählt werde. Vielmehr stimmen die meisten darin überein, daß, obgleich das Gerathen der Pflanzungen mehr von sorgfältiger Ausführung und günstiger Witterung, als von der Pflanzzeit — im Frühjahre oder im Herbste — abhängig sei, doch jede der beiden Jahreszeiten ihre besonderen Vorzüge und Gefahren habe, daß wiederum diese sowohl, wie jene, theils allgemeine Geltung haben, theils, je nach den Oertlichkeiten und Holzarten, und je nach der gewählten Pflanzweise, in ihren Wirkungen mehr oder weniger auffallend hervortreten.

Vorzüge und Gefahren beider Jahreszeiten.

a) im Allgemeinen.

Ein vorzugsweises Moment der Verpflanzung ist, daß die Wurzeln in dem neuen Standorte möglichst bald in ihre vorigen Funktionen wieder eintreten können, welches nur dadurch möglich ist, daß sie mit nahrungshaltiger Erde in enge Berührung kommen.

Wird im Herbste gepflanzt, so bewirkt die Winterfeuchtigkeit, verbunden mit dem lockernden Froste, zumal in lockerem Boden, dieses enge Anschließen in höherem Grade, als es im Frühjahr und darauf folgenden Sommer möglich ist. Wenn also der Pflänzling während des Winters nicht durch dessen störende Einflüsse leidet, so wird er bei erwachender Vegetation

alle nöthige Nahrung sogleich sich nutzbar machen können, und die Nachtheile der Sommerhitze leichter überwinden. Außerdem erfordert eine geordnete Verwaltung durchaus, daß die Voranschläge möglichst genau eingehalten werden. Wenn also die Pflanzarbeiten im Herbste schon begonnen werden, so ist der Nachtheil einer Unterbrechung oder Verzögerung (durch Witterung, Mangel an Arbeitern &c.) deßhalb weniger störend, weil die Frühjahrszeit zur Vollendung noch übrig ist. In diesen Beziehungen bietet also die Herbstpflanzung oder wenigstens das Beginnen im Herbste entschiedene Vortheile dar. Auf der andern Seite gesellen sich aber zu ihr die allgemeinen Nachtheile:

1) Daß jede Störung, welche der Pflänzling durch das Ausheben, durch die vor dem Versetzen angewendeten Manipulationen (wie Einschneiden &c.), und durch das Einsetzen selbst, erleidet, einen weit längeren Zeitraum hindurch ungeheilt, und hierdurch der Pflänzling in einem krankhaften Zustande bleibt. Im Winter, wo die Thätigkeit der Organe am geringsten ist, werden diese auch am wenigsten geschickt sein, Wunden zu heilen. Verletzte Stellen, besonders an den Wurzeln, werden weniger gut und nicht so gesund überwallen. Hingegen im Frühjahre, wo der Organismus der Pflanze in seinen Funktionen am entschiedensten auftritt, werden solche Störungen am leichtesten überwunden, die Lebensthätigkeit ist kürzere Zeit unterbrochen.

2) Die Tage sind zu der Zeit, wo die Herbstpflanzung gewöhnlich vorgenommen wird, weit kürzer als während der Frühjahrspflanzzeit; weßhalb die Herbstpflanzung, einestheils, weil die relative Höhe der Taglöhne mehr von den Bedürfnissen, als von den Leistungen der Arbeiter abhängt, meist theurer ist, anderntheils dem verwaltenden und beaufsichtigenden Forstpersonal mehr Zeit wegnimmt, als die Frühjahrspflanzung. Diese beiden Folgen erwachsen ferner aus dem Umstande, daß

3) im Herbste die Aerndte der Hackfrüchte und das Zugutmachen der Cerealien (wie Dreschen &c.) meist — zumal

in den rauher gelegenen Landestheilen — viele Arbeitskräfte in Anspruch nimmt, welche im Frühjahr disponibel sind. Auch die Holzhauereien, welche in vielen Gegenden mehr in den Herbst vorgreifen, als in das Frühjahr sich ausdehnen, bewirken diesen Nachtheil für erstere Jahreszeit um so mehr, als die verwaltenden Beamten nicht gerne mit den Arbeitern wechseln, und sich daher zur Ausführung der Culturen mitunter der nämlichen Leute bedienen, welche auch die Holzfällungen ausführen.

4) Im Durchschnitt ist die Witterung der Herbstpflanzung weniger günstig, als der Frühjahrspflanzung.

5) Während des Winters drohen der Pflanze viele Nachtheile, namentlich durch Frost, Wind, ferner durch Wild, Mäuse rc., welche im Winter ausschließlich oder doch mehr als im Sommer schaden. Herbstpflanzungen sind also, wo solche Nachtheile sehr zu befürchten stehen, aus dem Grunde nicht zu empfehlen, weil diese Einen Winter hindurch, und gerade in demjenigen, wo die schädlichen Folgen am schlimmsten sind, mehr wirken. Da jedoch diese Gefahren und Hindernisse, obwohl ihrem Wesen nach allgemein, doch in der That durch concrete Verhältnisse, als Standort rc. bedeutende Modificationen erleiden, so können sie nur theilweise als in diesen Abschnitt gehörig angesehen werden, und bilden daher den Uebergang zu denjenigen Bestimmungsgründen, welche

b) aus der Oertlichkeit

fließen. Von den drei Factoren der Oertlichkeit: Boden, Lage und Clima nimmt

1) der Boden, in Beziehung auf die vorliegende Frage, eine der wichtigsten Stellen ein, und zwar ist es vorzugsweise seine Eigenschaft, Wasser in sich aufzunehmen und festzuhalten, welche in Betracht kommt. Selbst der geognostische Bestand, die Tiefgründigkeit, die Beschaffenheit des Untergrundes, ja sogar der Humusgehalt, sind auf

die Beantwortung der Frage hauptsächlich insofern von Einfluß, als sie ihrerseits jene Eigenschaft vermehren oder vermindern.

Die Wirkung der Feuchtigkeit auf die Pflanzungen ist theils nützlich, indem sie als Nahrung und als Vehikel der Nahrung dient, theils schädlich, wenn sie im Uebermaaße auftritt, und selbstständig, oder unter Mitwirkung des Frostes mechanisch nachtheilig wirkt.

Betrachtet man vorerst die Feuchtigkeit in ihrer nährenden Eigenschaft, so wird feuchter Boden der Frühjahrspflanzung, und trockner Boden der Herbstpflanzung günstig sein, denn der erstere verbindet sich leicht und schnell mit den Wurzeln, und bietet auch dann, wenn der Regen im Vorsommer selten ist, der Pflanze fortwährend genügende Nahrung, während in dem letzteren ein gutes Gedeihen in trocknen Sommern dann eher zu erwarten steht, wenn bei erwachender Vegetation die Pflanze bereits sich mit dem Boden eng verbunden, und hierdurch die Fähigkeit schon erworben hat, durch ihre organische Thätigkeit nachtheilige Zustände der Atmosphäre eben so leicht, als auf dem ursprünglichen Standorte, unschädlich zu machen.

Eine gleiche Beantwortung der Frage ergibt sich in Beziehung auf die schädlichen Einwirkungen des Wassers, indem diese, wo der Boden nicht naß, fast ausschließlich im Winter auftreten; einestheils, weil in dieser Jahreszeit die meisten atmosphärischen Niederschläge erfolgen, und bei der niedrigen Temperatur mehr dem Boden verbleiben; anderntheils, und hauptsächlich, weil durch Vermittlung des Frostes der Boden ausgedehnt und gehoben wird. In den Pflanzlöchern hat sich die Feuchtigkeit vorzugsweise angesammelt, also ist auch die schädliche Wirkung des Frostes hier besonders thätig; die im Herbste eingesetzten Pflanzen, namentlich geringe Ballenpflanzen in Bohrlöchern und in festerem bindendem Boden, werden gehoben und nicht selten gänzlich aus den Löchern heraus-

getrieben, so daß sie im Frühjahr entweder von Neuem eingesetzt oder doch angetreten werden müssen. Auch wenn dies geschieht, so ist doch immerhin eine zweite Störung unvermeidlich, abgesehen davon, daß neue Kosten entstehen.

Dieses Heben durch den Frost ist in feuchtem Boden, namentlich, wenn er seinem Bestande nach wenig Lockerheit besitzt, ein Nachtheil, welcher mehr als alle anderen gegen die Herbstpflanzung in feuchtem und festem Boden spricht, und von sehr vielen Berichten berührt wird. Unter andern wird aus dem Revier Eschbach ein Versuch gemeldet, welcher, mit Herbstpflanzung in Thonboden gemacht, das Resultat zeigte, daß sämmtliche Pflanzen ohne Ausnahme gehoben, viele gänzlich herausgetrieben waren.

Besondere Erwähnung verdient noch, daß der gewöhnlich feuchte Thonboden in außerordentlich heißen Sommern, wie z. B. im Jahre 1842, den Pflanzungen unter allen Bodenarten der ungünstigste ist. Er trocknet gänzlich aus, sein Volumen vermindert sich, es entstehen Risse und Sprünge, die Wurzeln werden blosgelegt und zerrissen, und das Verdorren der Pflanzen ist unausbleibliche Folge. In solchen Sommern erhalten sich daher in Thonboden weder Frühjahrs- noch Herbstpflanzungen, während auf dem sterilsten Sandboden, und selbst im Flugsande, sich die Herbst- und besonders Frühjahrspflanzungen besser erhalten. Unter andern hat sich diese Erscheinung sehr auffallend im Revier Dudenhofen gezeigt, wo eine im Frühjahr 1842 ausgeführte Pflanzung, die eine zum Theil sandige, zum Theil lettartige Fläche einnimmt, auf dem sandigen Boden recht gut gerathen, in dem thonigen dagegen verdorben ist. Uebrigens sind solche außerordentlich heiße Sommer, wie z. B. der von 1842, nicht maaßgebend; sie sind verderblich für alle Culturen, Saaten sowohl als Pflanzungen, und alle Vorsicht in der Wahl

der Culturmethode, alle Sorgfalt bei der Ausführung, wird den Schaden nicht hemmen, welchen sie anrichten.

2) Die aus der Lage für die Pflanzungen erwachsenden Nachtheile bestehen an Bergwänden in dem Abschwemmen der Erde von den Wurzeln durch das herabströmende Wasser, an südlichen und südwestlichen Abhängen und in Freilagen in dem Austrocknen des Bodens, weßhalb sich, wo das Erstere zu befürchten steht, unter sonst gleichen Verhältnissen für die Frühjahrspflanzung, in dem letzteren Falle aber für die Herbstpflanzung zu entscheiden ist. — Bemerkenswerth ist, daß im Sommer 1842, außer denen in feuchtem Boden, noch solche Pflanzungen sich vorzugsweise erhalten haben, welche unter mäßigem Schirme ausgeführt waren. Belege hierfür werden namentlich aus den Revieren Griesheim, Mönchsbruch, Eberstadt, Airlenbach &c. gemeldet.

3) Das Klima kommt in doppelter Beziehung in Betracht, insofern es nämlich der Ausführung der Pflanzungen günstig oder hinderlich ist, und insofern es das Gedeihen derselben befördert oder stört. In hohen und rauhen Gebirgsgegenden dauert der Winter länger, als der Herbst und das Frühjahr, namentlich letzteres reducirt sich oft auf wenige Wochen, und während des ersteren sind die Arbeitskräfte großentheils durch die Aerndte in Anspruch genommen. Die Ausführung der Pflanzungen muß hier oft nothgedrungen auf beide Jahreszeiten vertheilt werden, weil in Einer die Zeit nicht ausreichen würde, und im Frühjahre der Laubausbruch oft wenige Tage nach dem Abschmelzen des Schnees eintritt. Dieser Nachtheil, sowie der gegen die Herbstpflanzungen sprechende Schaden durch heftige Winde, starken Frost, Schnee- und Duftdruck, vermindert sich oder verschwindet in der Ebene, weßhalb hier das Klima weder für die eine noch andere Jahreszeit entscheidend ist, vielmehr andere Rücksichten diese bei weitem überwiegen.

c) Nach Maaßgabe der anzupflanzenden Holzart.

Für die meisten Holzarten haben die in vorstehenden Abschnitten aufgeführten Sätze ziemlich gleiche Geltung. Von dieser Regel machen eine Ausnahme:

1) solche Holzarten, welche sehr frühe treiben, wie namentlich der Ahorn, die Lärche, die Birke, auch die Hainbuchen, für welche sich, unter sonst gleichen Verhältnissen die Pflanzung im Herbste oder doch sehr frühe im Frühjahr empfiehlt.

2) Die Buche, für welche die Pflanzung im Frühjahre entschieden günstiger zu sein scheint. Bei weitem die meisten Berichte, welche diesen Gegenstand berühren, sprechen sich in diesem Sinne aus. Verschiedene Versuche sind erwähnt, z. B. im Forste Nidda, und insbesondere im Revier Bingenheim, welche, mit dieser Holzart angestellt, zu dem Resultate geführt haben, daß Herbstpflanzungen, zumal in feuchtem Boden, immer einen vielfach größeren Abgang zur Folge hatten, als Frühjahrspflanzungen. Nur der Bericht des Großh. Forstpolizeibeamten vom Bezirke König macht die entgegengesetzte Ansicht geltend, und gibt der Herbstpflanzung unbedingt für solche Localitäten den Vorzug, wo Bedeckung mit Abfalllaub — bis zu etwa 1½ Fuß angehäuft — thunlich ist. Er führt an, daß die Laubdecke gegen alle störenden Einflüsse des Winters die Pflanzen schütze, überdies denselben Dungstoff zuführe und die Feuchtigkeit in der unmittelbaren Umgebung der Pflanze auch für den folgenden Sommer erhalte.

Dieses Verfahren empfiehlt er übrigens nicht nur für die Buche, sondern überhaupt für Herbst- und Frühjahrspflanzungen.

3) Die Esche, welche erfahrungsmäßig besser gedeiht, wenn sie im Frühjahr verpflanzt wird.

Im Allgemeinen verdient noch Erwähnung, daß die Laubhölzer und die Lärche während des Knospenausbruchs,

oder wenn das Laub schon sichtbar ist, durch die Verpflanzung weit mehr leiden, als die immergrünen Nadelhölzer, namentlich die Fichte und die Kiefer, welche selbst, wenn schon kurze Triebe geschoben, noch mit gutem Erfolge versetzt werden können.

d) Nach Maaßgabe der Pflanzweise.

Hierbei kommt in Betracht:

1) die Stärke der Pflänzlinge. Junge 1—3jährige Pflanzen leiden mehr durch die nachtheiligen Einflüsse des Winters, als stärkere, weßhalb erstere unter sonst gleichen Umständen im Frühjahre zu verpflanzen sind, während Pflanzungen mit stärkeren Stämmchen, namentlich wenn sie durch Verpfählung vor Wind, Schnee- und Duftdruck ꝛc. geschützt werden, eben so gut im Herbste vorgenommen werden können;

2) die Art des Aushebens der Pflänzlinge und der Anfertigung der Pflanzlöcher. Werden die Pflanzen einfach mit dem Hohlbohrer ausgehoben und in Bohrlöcher eingesetzt, so darf die Anfertigung der letzteren dem Verpflanzen selbst nicht lange vorausgehen. Sämmtliche Pflanzarbeiten müssen hier in einer und derselben Jahreszeit, welche je nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen ist, begonnen und vollendet werden. Geschieht aber die Anfertigung der Pflanzlöcher nicht mit dem Bohrer, sondern mit Hacken oder Breitspaten, so ist es in mehrfacher Beziehung vortheilhaft, diese Arbeit im Herbste, dagegen das Verpflanzen selbst im Frühjahre vorzunehmen. In festem Boden wird bei diesem Verfahren die Erde des Lochballens, welche bei dem Einsetzen im Frühjahr zum Umfüttern benutzt wird, durch den Frost aufgelockert und durch die Berührung mit der atmosphärischen Luft fruchtbarer gemacht; in trockenem Boden tritt der weitere Vortheil hinzu, daß die Feuchtigkeit sich während des Winters in dem Pflanzloche ansammelt, nährende Stoffe absetzt,

und, nebst diesen, der Pflanze nach dem Einsetzen zu Gute kommt. Außerdem werden, wenn die Pflanzung bedeutend ist, die Arbeiten weniger gedrängt, und das Einsetzen, wobei es mehr, als bei der Anfertigung des Pflanzlochs, auf sorgfältige Behandlung ankommt, und wobei Menschenhände ohne weitere Instrumente in dem Boden arbeiten müssen, wird durch die wärmere Jahreszeit mehr begünstigt. Nur für nassen Boden, in welchem übrigens das einfachere Verpflanzen in Bohrlöcher eher, zumal im Frühjahre, ohne Nachtheil anwendbar ist, möchte dieses Verfahren sich nicht empfehlen.

II. Allgemeine Erfahrungen im Bereiche der Waldpflanzung.

Das zweckmäßigste Pflanzverfahren ist ohne Zweifel dasjenige, welches bei möglichster Wohlfeilheit sicheres Gedeihen verspricht. Die erstere dieser beiden Bedingungen wird aber durch die letztere wesentlich gefördert; denn alle Nachbesserungen sind verhältnißmäßig kostspieliger.

Eine möglichst sorgfältige Ausführung, wenn auch die ersten Kosten hierdurch etwas vermehrt werden, und Taglohn an die Stelle der Verdingung nach der Stückzahl treten muß, ist daher unter allen Umständen zu empfehlen. Obwohl wir zu der Annahme, daß den Gr. Forstbeamten nicht unbekannt ist, welche wesentlichen Momente diese sorgfältige Behandlung umfaßt, berechtigt sind, und es daher einer detaillirten Auseinandersetzung bekannter Maaßregeln nicht bedarf, so werden gleichwohl einige Bemerkungen, aus ihren Berichten gesammelt, hier ihrem Zwecke entsprechen.

1) Die Pflanzung mit Bohrballen in Bohrlöchern, welche sich vorzugsweise für geringere Pflänzlinge bei Frühjahrspflanzung empfiehlt, ist die am schnellsten fördernde und wohlfeilste Pflanzmethode. Sie ist jedoch da zu vermeiden, wo die Pflanzen aus schnell austrocknendem Boden ausgehoben und in nicht lockeren Boden eingesetzt werden,

weil hier die Sommerhitze vorzugsweise das Einschrumpfen des Ballens, die Trennung desselben von der umgebenden Lochwand und somit das Verdorren der Pflanze veranlassen kann. Wo sie angewendet wird, ist für die Anfertigung der Pflanzlöcher immer ein Hohlspaten von engerem Kaliber nothwendig, als für das Ausheben der Pflanzen; und zwar muß der Unterschied beider der Dicke des Spatens gleich sein, damit die Dicke des Pflanzballens der Weite des Pflanzlochs entspreche. Sicherer gedeiht stets die Pflanzung, wenn die Pflanzlöcher nicht mit dem Pflanzenbohrer angefertigt werden.

Um den Zutritt der Feuchtigkeit, besonders auf magerem Boden, zu befördern, Austrocknen zu verhindern und, bei Herbstpflanzung, das Heben durch den Frost zu beschränken, müssen die Pflanzlöcher etwas tiefer angefertigt werden, als die Länge des Pflanzballen beträgt. Wie tief in dieser Weise die Pflanze unter das Niveau der Bodenoberfläche zu setzen ist, muß je nach dem Bestande und Feuchtigkeitsgrade des Bodens bemessen werden.

2) Die Anfertigung der Pflanzlöcher mittelst Hacken oder Breitspaten auch in dem Falle, wenn die Pflanzen mit Bohrern ausgehoben werden, gewährt in mehrfacher Beziehung überwiegende Vortheile vor den Bohrlöchern, besonders wenn damit die Maaßregel verbunden wird, daß der untere Theil des Lochballens in dem Pflanzloche zerkleint und unter und um den Ballen gebracht, auch wohl die obere Rinde, vorher abgestochen, in zwei Hälften getheilt, und umgekehrt obenauf an die Pflanze angelegt, oder Bedeckung mit Laub oder Moos gewählt wird. Die Löcher werden bei diesem Verfahren größer, lockere Erde umgibt den Ballen, verbindet sich enger mit demselben, und Frost und Hitze können weniger nachtheilig werden. Geschieht die Anfertigung der Pflanzlöcher schon im Herbste, so gesellen sich hierzu noch die unter I. d. 2. erwähnten Vortheile.

In Vorstehendem ist das Gesammtresultat Ihrer Berichte niedergelegt. Wenn es auch im Allgemeinen dahin geht, daß Sorgfalt in der Ausführung von größerer Wichtigkeit ist, als Wahl der Jahreszeit, und daß eine unbedingte Beantwortung der Ihnen vorgelegten Frage nicht möglich ist, weil hierzu nöthig wäre, die Witterung auf lange Zeit hin im Voraus bestimmen zu können, — so ist doch nicht zu verkennen, daß eine bedingte Antwort allerdings möglich, und mithin die Frage selbst von hoher Wichtigkeit ist. Manche Erfahrungen sind einberichtet, welche mit anderen in directem Widerspruche stehen. Der Grund hierfür kann kein anderer sein, als daß nicht sämmtliche mitwirkende Ursachen bekannt und genügend gewürdigt waren, oder daß die Verhältnisse, unter denen die eine Erfahrung gemacht wurde, denen entgegenstanden, unter welchen die andere Beobachtung statt fand; daß aber von den beiderseitigen Beobachtern eine Thatsache als allgemein gültig hingestellt wurde, welche nur unter den concreten Verhältnissen so auftrat, unter anderen Umständen aber vielleicht als eine entgegengesetzte hätte auftreten können.

Die hier gesammelten Erfahrungen empfehlen wir Ihnen, bei der Ausführung Ihrer Culturen künftig zu benützen, und den Erfolg jeder angewendeten Maaßregel genau zu beobachten, um ihn demnächst mittheilen, und so zweifelhafte Behauptungen verwerfen oder bestätigen, und neue Erfahrungen allgemein nutzbar machen zu können. Auf diese Weise wird jede Cultur, welche Sie vornehmen, mit Bewußtsein und Berücksichtigung aller bemerkenswerthen Thatbestände ausführen, und in ihrem Fortwachsen beobachten, an sich ein Versuch im Großen, und als solcher geeignet, den Fond der forstlichen Erfahrungen zu bereichern.

---

11) Die Verpachtung der Großherzogl. Domanialjagden betreffend.

Vom 26. September 1843. *)

Da die Bedingungen für die Verpachtung der Großherz. Domanialjagden revidirt, und in Folge hiervon die Verpachtungsprotokolle neu abgedruckt worden sind, so wurden dieselbe von Gr. Ober-Forstdirektion den Gr. Forst-Inspectoren mitgetheilt, um solche allen Jagdverpachtungen zu Grunde legen zu lassen, wobei es im Uebrigen bei dem Ausschreiben Nr. II. von 1836 sein Bewenden behält, mit der Modification jedoch, daß der Ablauf einer Bestandzeit in allen den Fällen früher als in der unter 2. dieses Ausschreiben's bestimmten Frist erwartet wird, wo eine zeitigere Verpachtung der betreffenden Jagd im Interesse des Fiscus zu liegen scheint.

Jagdverpachtungs-Protokoll.

Geschehen zu am ten 18

Die Verpachtung d Jagdbezirk Nr. in dem Revier Forsts betreffend.

Wie die anliegenden Bescheinigungen beweisen, wurde die heute vorzunehmende Jagdverpachtung nach Vorschrift bekannt gemacht. Es geschieht nunmehr um Uhr der Anfang, und es werden folgende Bedingungen festgesetzt:

1) Die hohe und niedere Jagd auf Haar- und Federwild, also auch der Vogelfang, wird verpachtet.

Außer dem Wildpret kommt dem Pachter auch das Raubzeug allein zu; es darf von den im Forste oder Revier angestellten Forstdienern weder geschossen, noch ge-

---

*) Besonderer Abdruck. A. d. R.

fangen werden. Der Pachter hat deshalb an Niemand eine Entschädigung zu richten.

2) Es können nur bekannte rechtliche Leute als Jagdpächter zugelassen werden, von denen eine vorschriftsmäßige Benutzung der Jagd zu erwarten steht; keine solche, die sich bereits Jagdvergehen schuldig gemacht haben, keine Fisch-, Krebs- oder Waldfrevler, keine Leute ohne Vermögen, oder solche, die durch die Jagd ihr Gewerbe vernachlässigen und in ihrem Nahrungsstande zurückkommen würden.

3) Wenn der Pachter unqualificirte Personen (Bedingung 2) zur Jagdausübung adhibirt, so muß er für jede unqualificirte Person eine Strafe von Zehen Gulden bezahlen.

4) Der Pachter hat sich nach den Verordnungen über die Brunft-, Setz- und Heeg-Zeit genau zu richten; insbesondere des Schießens alter Rehe sowie des Fangens und Schießens der Feldhühner in der für die niedere Jagd bestimmten Hegzeit bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 20 fl. sich zu enthalten. Ueberhaupt hat er die Jagd waidmännisch zu behandeln und er darf dieselbe nicht in einer Weise ausüben, die nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Localforstbehörde eine übertriebene Verminderung des Wildstandes herbeiführen würde.

Unter der waidmännischen Benutzung ist jedoch keineswegs die Befugniß zu verstehen, den Wildstand zum Schaden der Landwirthschaft oder der Holzzucht auszudehnen.

5) Der Pachter ist schuldig, den Unterthanen allen Schaden, der denselben durch Ausübung der Jagd an ihren Feld- und Garten-Gewächsen zugefügt wird, zu ersetzen; sowie es sich denn auch von selbst versteht, daß der Pachter zum Ersatze des in dem von ihm gepachteten Jagdbezirke vorfallenden Wildschadens in Gemäßheit der bestehenden Gesetze verbunden ist.

6) Der Pachter muß bei der Jagdfolge auf angeschossenes Wild in einen andern Jagdbezirk die deßfalls jetzt schon bestehenden, oder von der Gr. Oberforstdirektion demnächst

ertheilt werdenden Vorschriften genau beobachten, worüber ihm der Revierförster Auskunft geben wird.

7) Der Pachter ist schuldig, die Domanial-Jagdgerechtsame in dem ihm verpachteten Bezirke, welche ihm, so wie die Grenzen des Letzteren, durch den Großh. Revierförster mit Zuziehung der betreffenden schützenden Forstdiener bekannt gemacht werden, zu wahren und jeden etwaigen Eingriff dem Revierförster des Bezirks, worin der Jagddistrict gelegen ist, anzuzeigen. Vernachlässigung dieser Verbindlichkeit verpflichtet ihn zur Entschädigung. Wenn er Jagdfrevler oder Wilddiebe entdeckt, so hat er den Revierförster ebenfalls davon in Kenntniß zu setzen, damit derselbe das Weitere wegen der Untersuchung und Bestrafung einleite.

8) Der Pachter macht sich verbindlich, seltene Säugethiere oder Vögel, welche in seinem gepachteten Jagddistrict erlegt werden, gegen ein angemessenes Schußgeld durch den betreffenden Forst-Inspector an die Inspection des zoologischen Museums zu Darmstadt abliefern zu lassen.

9) Der Pachter hat für die Verminderung der Eichhörnchen, wenn diese Thiergattung sich in einem Jahr in solcher Menge vorfinden sollte, daß für die Waldungen erheblicher Schaden zu befürchten stände, durch Wegschießen zu sorgen, damit die Forstverwaltung nicht in die Nothwendigkeit versetzt wird, die Forstdiener hierzu anzuweisen.

10) Es ist dem Pachter erlaubt, solche Personen auf die Jagd mitzunehmen, welche nach Inhalt der zweiten und eilften Pachtbedingung zur Jagdausübung geeignet sind; nicht aber solche, die hiernach unqualificirt erscheinen.

11) Den Fall Nr. 10 ausgenommen, kann der Pachter die Jagd nur in eigner Person oder durch seine qualificirte Eltern oder Kinder ausüben oder durch in seinem Brode stehende qualificirte Personen (Bedingung 2) ausüben lassen. — Als qualificirt sind aber nicht anzusehen, gewöhnliche Knechte, Handwerksgesellen und Taglöhner, so wie auch nicht solche Eltern und Kinder, die, nach ihren

eignen gegenwärtigen Verhältnissen oder in Betracht ihres künftigen Nahrungsstandes, im Sinne der Bedingung Nr. 2 zu Jagdpachtungen nicht zugelassen werden könnten. Hierüber entstehende Zweifel hat die Großh. Oberforstdirektion zu entscheiden.

Zur Jagdausübung dürfen auch diejenigen Forstdiener mitwirken, zu deren Dienstbezirk der gepachtete Jagdbezirk gehört, wenn solche die Erlaubniß dazu bei der Großh. Oberforstdirection ausgewirkt haben.

12) Die Pächter oder ihre Mitbetheiligte sind für alle durch ihre Leute und Gäste verübt werdende Frevel und Zuwiderhandlungen gegen die Pachtbedingungen, in den von ihnen gepachteten Jagdbezirken, und für alle daraus fließende Folgen verantwortlich.

13) Es wird dem Pachter gestattet, verpflichtete Hasenheger oder Jagdschützen anzustellen, welche der Großherz. Forst-Inspector für zuläßig erkannt hat.

14) Wenn das Eigenthum der verpachteten Jagd oder ein Theil derselben vor Endigung der Pachtzeit veräußert werden sollte, so hört die Pachtung auf, ohne daß der Pachter eine Entschädigung in Anspruch nehmen kann.

Jedoch wird das Pachtgeld alsdann nur nach Verhältniß der Zeit der Benutzung bezahlt.

15) Ohne besondere Erlaubniß der Gr. Oberforstdirection findet keine After-Verpachtung und keine Annahme eines oder mehrerer Consorten statt. Gründe der Verweigerung brauchen nicht angegeben zu werden.

16) Das Pachtgeld wird jährlich im ersten Monat des Bestandjahrs an das betreffende Rentamt bezahlt und auf Kosten und Gefahr des Pachters dahin geliefert. Gebühren oder Diäten für diejenige Person, welche die Versteigerung besorgt, hat der Pachter nicht zu bezahlen.

Nachlaß am Pachtgelde findet in keinem Falle Statt.

17) Wenn Mehrere eine Jagd gemeinschaftlich pachten, so sind Alle für Einen und Einer für Alle auf die Dauer

der Pachtzeit für das Pachtgeld zu haften verbunden, und zwar mit Verzichtleistung auf alle denkbare, aus diesem gemeinschaftlichen Pachtverhältniß herzuleitende Einreden.

18) Ausländer sind verbunden, einen zahlbaren Inländer als Bürgen zu stellen, der auf alle den Bürgen zur Seite stehenden Einreden zu verzichten und sich bereit zu erklären hat, selbst zu zahlen, so oft der Pachter im Rückstand bleibt und die Forstverwaltung vorzieht, den Bürgen anzugehen.

19) Ausländer haben überdies auf den in ihrem Lande zustehenden Gerichtsstand für alle aus der Jagdpachtung etwa entstehende Rechtsstreitigkeiten zu verzichten, und dafür den Gerichtsstand bei dem Großh. Landgericht, in dessen Bezirk die Jagd liegt, oder der in Wildschadens-Angelegenheiten und den daraus entstehenden Regreß-Ansprüchen competenten inländischen Behörde, anzuerkennen.

20) Wenn der Pachter

a) die Bestimmung der Bedingungen Nr. 3, 4, 6, 7, 11 und 15 übertritt,

b) jagdpolizeiliche Verfügungen, sie mögen nun bereits bestehen oder noch erlassen werden, nicht befolgt,

c) Jagdvergehen, Fisch-, Krebs- oder Waldfrevel verübt,

d) das schuldige Pachtgeld nach der Verfallzeit und hierauf erfolgter zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt,

so hört die Verpachtung an denselben auf, wenn die Gr. Oberforstdirection für gut findet, die Aufhebung des Pachtes zu erklären, was dieselbe kann, sobald sie das Factum nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen für erwiesen erachtet. — Eine Verhandlung vor dem Richter findet in solchen Fällen nicht Statt.

Der Pachter bleibt alsdann schuldig, nicht allein das Pachtgeld bis zum Tage der anderweiten Disposition der Großh. Oberforstdirection zu bezahlen, sondern muß auch im Falle der Wiederverpachtung den Mindererlös derselben

bei öffentlicher Versteigerung für die Zeit, binnen welcher sein Pacht noch gedauert haben würde, und die Versteigerungskosten der Forstverwaltung ersetzen.

Haben Mehrere gemeinschaftlich eine Jagd gepachtet, und werden nicht Alle des Pachtes entsetzt, so besteht die Pachtung mit den nicht entsetzten Pächtern fort.

21) Stirbt ein Pachter vor abgelaufener Pachtzeit, oder tritt eine Veränderung seines Wohnortes ein, welche ihn von dem Jagdbezirke entfernt, so kann die Großh. Ober-Forstdirection die Verpachtung als erloschen erklären, wenn sie es für gut findet.

Wer in allen vorstehend (20 und 21) bestimmten Fällen auf den Ausspruch der Pachtentsetzung nicht sofort von jeder ferneren Jagdausübung absteht, wer namentlich ein Einschreiten des Richters provocirt oder veranlaßt, hat im Falle des Unterliegens eine Conventionalstrafe von 50 Reichsthalern verwirkt.

22) Der Gr. Oberforstdirection wird die Genehmigung und zugleich die Wahl unter den drei letztbietenden Steigerern vorbehalten, welche Steigerer deßhalb, bis zu erfolgter Entscheidung, an ihre Gebote gebunden bleiben. Nachgebote werden jedoch nicht angenommen.

23) Die Dauer der Bestandzeit ist   Jahre, beginnt den   ten   18   und endigt sich den   ten   18

24) Die drei letztbietenden Steigerer sind verbunden, das Verpachtungs-Protokoll eigenhändig zu unterschreiben.

25) Das Verpachtungs-Protokoll wird, wenn die Genehmigung der Verpachtung erfolgt, bei den Akten der Großh. Oberforstdirection aufbewahrt, dem Pachter aber eine beglaubigte Abschrift davon, mit der Genehmigung der Ober-Forstdirection versehen, statt einer Jagdleihe zu seiner Legitimation zugestellt.

26) Es wird mit Gulden aufgeboten.

Alle Bedingungen wurden wörtlich vorgelesen, und alsdann mit der Verpachtung d nachbeschriebenen Jagdbezirk d Ausdehnung und Begrenzung den Anwesenden deutlich erklärt worden war, begonnen.

Jagdbezirk Nr. Gemarkung

Beschreibung desselben.

Auf die Großherz. Domanialjagd in dem vorbeschriebenen Jagdbezirk Nr. wurde als jährliches Bestandgeld geboten fl. kr., geschrieben
worauf der Zuschlag dem Letzt- und Meistbietenden
ertheilt wurde.

Unterschrift des Letzt- und Meistbietenden und dessen Pacht-Consorten.

Zur Beglaubigung

der Großh. Forstinspector der Großh. Revierförster

II.

Kurfürstl. Hessische Forst= und Jagdgesetze und Verordnungen.

Höchste Bestimmungen über die dem Forstfache sich widmenden jungen Leute und deren Dienen im Jägerbataillon.

Zur besseren Beobachtung der in der Verordnung vom 13. März 1818 enthaltenen Vorschriften, in Beziehung auf diejenigen jungen Leute, welche sich dem Forstwesen widmen und durch das Dienen in dem Jägerbataillon sich eine vorzugsweise Berücksichtigung bei Besetzung der Försterstellen erwerben wollen, wurden folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Ein jeder der oben erwähnten jungen Leute hat bei der Forstinspection seiner Heimath seine Absicht zu erkennen zu geben und zugleich einen der zur Annahme von Lehrlingen ermächtigten Kurhessischen Revierförster, bei welchem er die Jägerei erlernen will, zu bezeichnen.

Die Forstinspection verfügt eine Prüfung des jungen Mannes, ob er in

1) deutschem Style,
2) Geographie,
3) Naturgeschichte,
4) Mathematik und
5) Zeichnen

die nöthigen Vorkenntnisse besitze, um durch den Unterricht während der Lehrzeit zum Besuche des Forstlehr-Instituts sich

qualificirt machen zu können. Liefert die Prüfung ein genügendes Resultat, so berichtet die Forstinspection über das Gesuch, unter Beilegung des Prüfungszeugnisses, dem Ober-Forstkollegium, und auf dessen Verfügung hat der Nachsuchende sich beim Jägerbataillon zu melden, um untersucht zu werden, ob auch diejenige körperliche Beschaffenheit vorhanden ist, welche auf künftige Brauchbarkeit zum Militairdienste schließen läßt. Nachdem dies im Jägerbataillon festgestellt ist, ertheilt, auf desfallsige Mittheilung, das Ober-Forstkollegium die Erlaubniß zum Eintreten in die Lehre.

Nach Beendigung der mindestens 1 Jahr dauernden Lehrzeit, hat der betreffende junge Mann bei einer, in Gemäßheit des Art. 3 der Verordnung vom 13. März 1818 abzulegenden Prüfung darzuthun, daß er in aller Beziehung reif sei, die Forst-Lehranstalt mit Erfolg zu besuchen.

§. 2.

Ueber solche Lehrlinge sind sowohl bei dem Ober-Forst-Kollegium, als bei dem Jägerbataillon Listen zu führen, woraus insbesondere auch die Beendigung der Lehrzeit ersehen werden kann.

§. 3.

Nach Beendigung der Lehrzeit eines nach §. 1. zugelassenen Jägerlehrlings ist derselbe verpflichtet, zum Dienste in das Jägerbataillon einzutreten, doch soll zur Unterstützung der Vollendung forstmännischer Ausbildung auf deshalbiges Nachsuchen gestattet werden, die Forst-Lehranstalt auf eigene Kosten zu besuchen, insofern ein solcher nach seinem Lebensalter den zweijährigen Cursus vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter beendigen kann.

§. 4.

Bei dem Eintritte in das militärpflichtige Alter bleibt es dem Manne unbenommen, bei der Militairaushebung in seinem Rekrutirungsbezirke mitzuloosen, und soll derselbe, wenn er vermöge der gezogenen Loosnummer in das Militair eintreten muß, sofort bei dem Jägerbataillon zugeführt werden; dagegen

in dem Falle, wo er nach der gezogenen Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt, zunächst seinen Cursus in der Forst-Lehranstalt machen können und hiernach in das Jäger-Bataillon eintreten.

§. 5.

Die eintretenden gelernten Jäger dienen vier Jahre activ und fünf Jahre übercomplett, also im Ganzen neun Jahre; es ist jedoch jedem derselben gestattet, die fünf übercompletten Jahre, oder bis zu erlangter Anstellung, activ fortzudienen.

§. 6.

Zur Fortbildung der in dem Jäger-Bataillon dienenden, gelernten Jäger, welche nicht auf eigene Kosten das Forstlehr-Institut besuchen, werden bei diesem acht Freistellen nach der bisher bestandenen Einrichtung erhalten.

Die Verleihung dieser Freistellen geschieht durch Landesherrliche Entscheidung an die in dem Jäger-Bataillon stehenden gelernten Jäger, in der Regel nach der Reihenfolge ihres Eintritts in das Bataillon und bei nachgewiesener guter Aufführung.

Die dazu vom Commandeur vorzuschlagenden Leute müssen mindestens ihre vierjährige active Dienstzeit beendigt haben.

§. 7.

Alle gelernten Jäger, welche die Forstlehranstalt besucht haben, und in den übercompletten Stand des Jäger-Bataillons gesetzt worden sind, werden vom Bataillons-Commando dem Ober-Forstkollegium namhaft gemacht, und von letzterem directe oder durch die Forst-Inspectionen sowohl zum Forstschutze, als zu sonstigen Forstdienstgeschäften verwendet, bis sie nach der Reihenfolge ihres Dienstalters (welche Reihenfolge auch die im Bataillon fortdienenden gelernten Jäger mitumfaßt), beziehungsweise nach ihrer besonderen Befähigung oder Dienstauszeichnung als Revierförster eine Anstellung erhalten.

§. 8.

Die im übercompletten Stande stehenden gelernten Jäger sind bis zum Ablaufe der neunjährigen Dienstzeit verpflichtet,

beim Ausbruche eines Krieges oder bei sonstigen außerordentlichen Vorfällen auf Erfordern beim Bataillon wieder einzutreten, um zum activen Militairdienste, sowie zum Forstschutze verwendet zu werden.

III.

Großherz. Sächsische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen u. allgemeine Verfügungen.*)

1) Die Bildung der Bewerber um Forst-Dienststellen im Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach betreffend.

Vom 16. Februar 1830. **)

Vom 1. April d. J. an hat die nachstehende Vorschrift in Betreff der Bildung der Bewerber um Forst-Dienststellen im Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach dergestalt zur Richtschnur zu dienen, daß von dieser Zeit an in der Regel Niemand zu einer wirklichen Förster- oder dieser gleich und höherstehenden Stelle im Großherzoglichen Forstdienste befördert werden soll, der nicht den in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen überall Genüge geleistet hat.

§. 1.

Zur Bildung eines Bewerbers um eine Forst-Dienststelle der bezeichneten Art ist im Allgemeinen erforderlich, daß der-

*) Die Großherzgl. Sächsischen Verordnungen sind von 1836 mit 1840 incl. Band X. Heft 2. im Archive aufgenommen, dagegen fehlen noch die von 1830 — der Zeitpunkt von wo an diese Gesetzsammlung anhebt — bis 1836 erlassenen Verordnungen. Durch deren nachträgliche Mittheilung die Großherzgl. Sächsischen Forst- und Jagdverordnungen von 1830 bis hieher vervollständigt sind. D. H.

**) Besonderer Abdruck dieser von Großherzogl. Kammer bekannt gemachten Verordnung. D. H.

selbe auf die nachbeschriebene Weise einen Lehrgang vollendet, seiner weiteren Ausbildung als Gehülfe bei einer Forst-Dienststelle, nach vorausgegangener Aufnahme in das Großherzogliche Jäger-Korps, obgelegen und Försterprüfung bestanden hat.

A. Von den Lehrjahren.

§. 2.

Für den Lehrgang werden 3 Jahre bestimmt, von denen die beiden ersteren bei einem Großherzoglichen Förster oder Forstrevier-Verwalter, das letzte aber in der Privat-Forstlehranstalt zu Eisenach zugebracht werden müssen.

I. Von den Lehrjahren bei einem Förster oder Forstrevier-Verwalter.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 3.

Die erste Lehre im Forst- und Jagdwesen soll von geschickten Förstern oder Forstrevier-Verwaltern und, so weit thunlich, auf lehrreichen größeren Forsten, hauptsächlich praktisch unterweisend und übend, ertheilt werden.

§. 4.

Der Antritt in die Försterlehre kann nur mit dem 1. April jedes Jahres Statt finden. Die beiden Jahre, welche dieselbe dauern soll, können auf zwei verschiedenen Forsten zugebracht werden. Förstersöhnen bleibt nachgelassen, während des ersten Lehrjahres, aber in keinem Falle länger, bei dem Vater zu lernen.

2) Bestimmungen für die Aufnahme eines Forstlehrlings.

§. 5.

Jeder aufzunehmende Lehrling muß wenigstens vor dem nächsten Neujahrstage siebenzehn Jahre alt werden, dabei einen ganz fehlerfreien kräftigen Körper haben, vornehmlich eine starke Brust, ein gutes Gesicht und scharfes Gehör. Körperliche Män-

gel, die zum Militär-Dienste untauglich machen, soll auch kein Forstmann an sich tragen.

§. 6.

Nicht minder muß ein jeder, bei aufgewecktem Temperamente und offenem Kopfe, die nöthigen Schulkenntnisse inne haben, hauptsächlich aber fertig lesen, schreiben und rechnen können.

§. 7.

Ueberdieß sind noch gute Erziehung, tadelloser Ruf, hinlängliches Vermögen und beharrliche Neigung zu dem Forst- und Jagdwesen nothwendige Erforderniße zur Aufnahme als Forstlehrling.

§. 8.

Wer als solcher angenommen zu werden wünscht und jene Erfordernisse nachweisen zu können glaubt, kommt wegen der Aufnahmebedingungen mit einem geeigneten Förster vorläufig überein. Dieser stellt, als künftiger Lehrprinzipal, den angehenden Lehrling dem ihm vorgesetzten Großherzoglichen Oberforstamte vor.

§. 9.

Das Letztere mustert den jungen Menschen genau wegen der erforderlichen Eigenschaften und Mittel, läßt sich dabei die Tauf-, Schul-, Vermögens- und Sittenzeugnisse vorlegen und den Lehrling durch den Vorsteher der Privat-Forstschule zu Eisenach hinsichtlich seiner Kenntnisse und wissenschaftlichen Vorbildung prüfen.

§. 10.

Hat der junge Mann nachgewiesen, daß er in allen Stükken zum Erlernen des Forst- und Jagdwesens tauglich sei, und ist zugleich von dem gewählten Lehrherrn bekannt, daß er als solcher fähig genug, auch auf seinem Forste die nöthige Gelegenheit zur Ausbildung eines Lehrlings vorhanden sei, so wird von dem Oberforstamte der Großherzoglichen Kammer Anzeige gemacht. Dabei werden die etwa besonders obwaltenden Umstände oder erforderlichen Berücksichtigungen mit angegeben, das über

die Lehrlingsprüfung geführte Protokoll nebst den Probearbeiten des Geprüften wird mit übersendet und die Genehmigung der Großherzoglichen Kammer zur Aufnahme in die Forstlehre eingeholt.

3) Bestimmungen für die Försterlehre.

§. 11.

Der Lehrherr muß sich wo möglich jeden Tag eine Stunde mit dem Lehrling ausschließend beschäftigen und ihn in den ersten Anfangsgründen der Forst- und Jagdkunde unterrichten, daneben im Schreiben und Rechnen, auch wohl im Zeichnen und Messen üben; hauptsächlich muß er aber denselben zu allen Forst- und Jagdgeschäften mit zuziehen und gebrauchen, dabei zeitig an ermüdende Anstrengungen gewöhnen und zu Gehorsam, Ordnung und sittlichem Lebenswandel anhalten.

§. 12.

Der Lehrling soll seiner Seits in allen Stücken folgsam sein und sich die ihm durchaus nöthigen Anfangskenntnisse zu verschaffen suchen, nämlich:

AA) Im Forstwesen:

a) von dem Waldboden, dessen Verschiedenheiten und Einwirkungen auf den Holzwachsthum;

b) von Beschaffenheit der Holzgewächse überhaupt, nach ihren Theilen, ihrem Wachsthume, ihrer Fortpflanzung und ihrer Eintheilung;

c) von den Holzarten insbesondere, als: von den Kennzeichen der Blüthe, der Frucht, der Blätter, der Knospen, der Rinde, des Stammes, des Holzes, der Abarten, des Standortes, des Wachsthumes, ingleichen von der Behandlung und Benutzung;

d) von den Forstunkräutern, ihrem forstlichen Schaden und etwaigen Nutzen;

e) von den verschiedenen Waldbetriebsarten überhaupt, von der in den Forsten herzustellenden Bestandesvollkommenheit, von der zur folgenden Hiebsordnung und von der Forsteintheilung zum Behufe eines Nachhaltbetriebes;

f) von dem Abtriebe im Hochwalde, im Mittelwalde, Niederwalde und im Plänterwalde, auch von dem Hiebe im Einzelholze;

g) von der Holzsaat und von der Holzpflanzung.

h) von der Waldunterhaltung, als: der Anlegung der etwa nöthigen Befriedigungen, der Entwässerungen, Ueberfestigungen, Dämmen, Brücken und Wegen, der Verhütung vor Feuer- und Insektenschaden, Vögel-, Mäuse- und Wildschaden, der Bewahrung des Forstbesitzes insbesondere der Grenzen u. s. w.;

i) von den Gegenständen der Forstbenutzung und ihrer Verwendung, von Ausmessung der Holzmaße, Holzstücke und Stämme und Schätzung stehender Bäume;

k) von der Holzhauerei, insbesondere von dem, was beim Fällen, Aufarbeiten und Rücken des Holzes zu beobachten ist und was übrigens die Holzhauer-Ordnung besagt;

l) von Benutzung des Harzes, der Mast, der Waldstreu, des Waldgrases u. dgl., so wie vom Betriebe technischer Nebengewerbe, vorzüglich der Köhlerei und der weiteren Zurichtung der Werk-, Bau- und Kleinnutzhölzer;

m) vom Schutze gegen Forstfrevel aller Art.

BB) Im Jagdwesen

hat sich der Forstlehrling zu unterrichten:

a) von Eintheilung der Jagd selbst;

b) von den Jagdthieren, deren Natur, Nutzen, Schaden 2c.;

c) von den Jagdhunden, deren Raçen, Behandlung, Wartung u. dgl.;

d) von Einrichtung und Gebrauch der Jagdgewehre, Jagdzeuge, Fänge und anderer Jagderfordernisse;

e) von den verschiedenen Jagdmethoden, auf jede Wildart;

f) vom Abfangen und Abfedern, Aufbrechen und Ausweiden, Zerwirken, Streifen des erlegten Wildes u. s. w.

§. 13.

Der Lehrling darf ferner keine Gelegenheit vernachlässigen sich fleißig zu üben:

a) im Anschauen der Holzarten und Forstunkräuter, hauptsächlich des Laubes und der Nadeln, der Blüthen, des Holzsamens, der aufgehenden Pflänzchen und des Holzes;
b) im Beurtheilen des Wachsthumes, der Abkömmlichkeit und der Brauchbarkeit stehender Stämme;
c) im Beurtheilen der richtigen Stellung der verschiedenen Schläge; jungen Wuchse und erwachsenen Bestände;
d) im Bearbeiten des Bodens, im Säen und Pflanzen, sowohl in der Pflanzschule, als im Freien;
e) im Abstecken von geraden und wohlgekrümmten Linien zu Gräben, Wegen, Holzpflanzungen u. dgl.;
f) in der vortheilhaftesten Anlegung und Leitung der Waldarbeiter und in Angabe der zweckmäßigsten Handgriffe bei aller Waldarbeit;
g) im Zählen, Ausmessen und Schätzen des Holzes;
h) im Ansprechen des Wildes und insbesondere aller Fährten;
i) im vorsichtigen und sichern Gebrauche der Schießgewehre, Jagdhunde und aller anderen Jagderfordernisse;
k) im Behandeln des erlegten Wildes;
l) im richtigen und edlen Gebrauche der Forst- und Waidmannssprache;
m) im Schreiben, Rechnen und wo möglich auch im Zeichnen und in der Geometrie.

§. 14.

Ist der Lehrling ungelehrig, ungehorsam und weicht er aus den Schranken der Ordnung und guten Sitte, so wird, nach fruchtloser Ermahnung, davon dem vorgesetzten Großherzoglichen Oberforstamte und von diesem weiter der Großherzoglichen Kammer Anzeige gemacht und der Lehrling wird demnächst von dieser nach Befinden ohne Weiteres aus der Lehre gewiesen, damit es dem Lehrherrn nachmals nicht zur Last falle, wenn der Lehrling als untüchtig bei der Forstschule keine Aufnahme findet.

§. 15.

Keine Veränderung in der Försterlehre, sie betreffe nun

einen Wechsel, Austritt, eine Wegweisung oder die Beendigung, darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Großherzoglichen Oberforstamtes geschehen, und dieses soll allezeit ein wachsames Auge auf Lehrling und Lehrherrn haben.

§. 16.

Nach beendigter Försterlehre stellt der Lehrherr dem Lehrlinge ein Zeugniß über die bei ihm bestandenen Lehrjahre aus.

II. Von dem Lehrjahre auf der Privat-Forstschule.

§. 17.

Die Privat-Forstschule wird, auf die vorausgegangene Försterlehre fortbauend, den Inbegriff aller zur Forstverwaltung nöthigen Kenntnisse systematisch lehren und somit den Grund legen zur vollkommenen Tüchtigkeit der künftigen Forstdiener.

Diese Forstschule muß wenigstens Ein Jahr lang besucht werden. Ein längerer Besuch derselben ist jedoch nicht allein unverwehrt, sondern wird auch gern gesehen und es darf selbst ein Theil der Försterlehre hierzu verwendet werden, wenn der Lehrling früher sich als hinlänglich vorbereitet ausweiset.

Der Eintritt in die Forstschule kann in der Regel nur mit dem 1. April Statt finden, wo jedes Mal der neue Lehrgang seinen Anfang nimmt.

§. 18.

Wenn ein Forstlehrling die Forstschule besuchen will, so muß er nach vollbrachter Vorübung in der Försterlehre:

a) bei dem Unternehmer und Vorstand dieser Privat-Forstschule mit einem eigenhändigen Gesuche zu rechter Zeit einkommen und die nöthigen Zeugnisse vorlegen, als: sein Taufzeugniß, sein Schulzeugniß und sein Lehrzeugniß.

b) Nach der darauf erhaltenen Einladung muß er sich persönlich bei der Forstschule einfinden und vorerst zeigen, daß er noch gesund und gerade sei und keine körperlichen Mängel habe, die ihn zum Forstdienste untauglich machen.

c) Demnächst muß er das Forstschul-Examen bestehen und ausweisen, daß er die zum Besuche der Forstschule erfor-

derlichen Kenntnisse und Uebungen besitze, daß er nämlich in der deutschen Sprache und im Schreiben nichts vernachlässiget, in der Arithmetik und wo möglich auch in der Geometrie Fortschritte gemacht und die ersten Anfangsgründe der Forst- und Jagdkunde erlernt habe, dabei auch schon ziemlich geübt in den Forstgeschäften selbst sei.

d) Besteht der Lehrling das Forstschul-Examen, so wird er in die Forstschule aufgenommen.

§. 19.

Jeder Forstschüler muß sich in allen Stücken gut verhalten, in die Ordnung der Forstschule willig fügen und sich dabei zu jedem unteren Forst- und Jagddienste gebrauchen lassen. Vor allen hat er den ertheilten Unterricht durch tägliche Vorbereitungen, stete Aufmerksamkeit, Wiederholung und Uebung so fleißig als nur möglich zu benutzen, namentlich:

a) in Arithmetik, Geometrie und im Zeichnen, so weit sie bei'm Forstbetriebe in Anwendung kommen;
b) in der forstlichen Bodenkunde und in der Forst-Botanik mit der Lehre vom Waldbestande;
c) in dem Forstrechnungswesen;
d) in den Grundzügen der Forsteinrichtung und Forst-Polizei, sofern sie dem Forstverwalter unumgänglich nöthig sind, in den vorhandenen Landesgesetzen, Verordnungen und Instruktionen, die auf das Forstwesen Bezug haben;
e) in der Jagdkunde;
f) in schriftlichen Ausarbeitungen und im Geschäftsstyl insbesondere.

§. 20.

Hat ein Forstlehrling seinen dreijährigen Lehr-Kursus beendiget, so darf er aus der Forstschule entlassen werden, wenn er das öffentlich zu haltende Entlassungs-Examen genügend bestehet.

Dieses Examen verbreitet sich über alles, was in der Försterlehre und in der Forstschule gelehrt, gezeigt und geübt worden ist.

Wer in diesem Examen besteht, erhält einen förmlichen Lehrbrief, so abgefaßt, daß daraus zu ersehen ist, wie der Geprüfte in jedem Stücke bestanden hat, und beglaubiget von den mitanwesenden Forstbeamteten.

Nur ein solcher Lehrbrief macht den Inhaber zur Aufnahme in das Großherzogliche Jäger-Korps und somit unter die Bewerber um Großherzogliche Forst-Dienststellen fähig.

§. 21.

Es bleibt auch älteren, bei dem Großherzoglichen Jäger-Korps schon eingestellten Jägern gestattet, die Forstschule zu besuchen und daselbst ihre Kenntnisse zu berichtigen, zu erweitern und sich zur Anstellung tüchtig zu machen, ohne daß sie zum Behufe der Aufnahme oder der Entlassung weiter geprüft werden. Nur wenn ihnen eine Unterstützung zu Theil werden soll, haben sie ihre Würdigkeit in einer Prüfung darzulegen. Jedes Falles müssen sie sich in die Ordnung der Forstschule fügen.

§. 22.

Der Unternehmer und Vorstand der Privat-Forstschule hat sich verbindlich gemacht, zu Ostern jedes Jahres an Großherzogliche Kammer über den Fortgang der Forstschule und über die darin befindlichen Lehrlinge und ihr Verhalten zu berichten, damit diese Behörde eine beständige Uebersicht über das Verhalten und die Fortschritte aller inländischen Forst-Dienstanstellung im Großherzogthume ansprechenden Lehrlinge behält, welche in der Försterlehre und in der Forstschule sich befinden, oder als ausgelernt zum Jäger-Korps entlassen worden sind.

B. Von der weitern Ausbildung der Korps-Jäger als Forst-Dienstgehülfen.

§. 23.

Nach vollendeten Lehrjahren und ausgefertiget erhaltenen Lehrbriefen werden die jungen Forstleute in das Großherzogliche Jäger-Korps aufgenommen.

Hier sollen sie zu ihrer weiteren Ausbildung als Gehülfen bei allen Forststellen gebraucht werden, und es wird besonders jedem Förster oder Forstrevier-Verwalter zur Pflicht gemacht, den ihm zugetheilten Korps-Jäger bei allen Forstgeschäften, als zum Auszeichnen der Holzhiebe, zum Zählen und Ausmessen der aufbereiteten Hölzer, zur Aufsicht in den Holzhauereien und bei allen anderen Waldarbeiten zur Jagd und zu den Schreibereien zu gebrauchen.

Die Großherzoglichen Ober-Forstämter werden nicht nur hierauf sehen, sondern auch die Versetzungen der Korps-Jäger dahin mit einleiten, so, daß diese Gelegenheit erhalten, verschiedenartige Forstverhältnisse, Waldbetriebsarten und Jagdmethoden kennen zu lernen.

§. 24.

Um zu bewirken, daß, und zu sehen, wie die Forstdienst-Aspiranten in ihrer Bildung fortschreiten und sich zu künftigen Forstdiensten tüchtig machen, sollen denselben mit jedem neuen Jahre schriftliche Probearbeiten aufgegeben werden, die sie längstens im Monate März einzusenden haben.

Die Großherzoglichen Ober-Forstämter lassen sich die Aufgaben von dem Forst-Schulvorstande vorschlagen, vertheilen selbige an die Forst-Kandidaten und fertigen alsdann die eingegangenen Probearbeiten dem Vorsteher der Forstschule wieder zu, welcher sie genau prüft und demnächst mit seinem Urtheile darüber der Großherzoglichen Kammer in einem ausführlichen Berichte vorlegt.

§. 25.

Die Großherzogliche Kammer läßt eine Liste führen über Geburt, Vermögen, Fähigkeit, Betragen, Anstelligkeit und Aufenthalt eines jeden Forstdienst-Aspiranten, von dem Zeitpunkte an, da er bei'm Jäger-Korps aufgenommen worden ist.

§. 26.

Es wird übrigens gern gesehen werden, wenn die Korps-Jäger, vorzüglich solche, die zu höheren Forststellen sich geschickt machen wollen, ihre Kenntnisse auf Forst-Akademieen oder

auf Universitäten erweitern und sich auf Reisen und durch den Aufenthalt bei vorzüglichen Forstmännern des Auslandes immer mehr zu vervollkommnen suchen.

C. Von der Försterprüfung.

§. 27.

Wer von den in das Großherzogliche Jäger-Korps nach dem 1. April 1830 neu aufgenommenen jungen Forstleuten oder auch wer von den in demselben gegenwärtig schon befindlichen Jägern sich um eine wirkliche Förster- oder dieser gleich und höher stehenden Stelle im Großherzoglichen Forstdienste bewerben will, muß sich ohne alle Ausnahme dem Förster-Examen unterwerfen und sich bei der Großherzoglichen Kammer zu demselben melden. Die Meldung muß kurz vor Ostern geschehen. Das Förster-Examen wird nach den Ostertagen allhier in Weimar oder in Eisenach unter Vorsitz und in Gegenwart eines Beauftragten der Großherzoglichen Kammer und eines oder einiger Großherzoglichen Ober-Forstbeamteten angestellt.

§. 28.

Examinirt wird von dem Vorsteher der Forstschule und anderen dazu gezogenen Personen, schriftlich und mündlich, in allen Kenntnissen, die zur Forstverwaltung nöthig sind, aber weniger aus der Lehre, wie bei'm Entlassungs-Examen, sondern mehr aus der Wirklichkeit, in Beziehung auf richtige Anwendung im Forstdienste.

Zugleich werden geeignete Prüfungsarbeiten aufgegeben.

Sollte eine Prüfung außer der Zeit nöthig werden, so geschiehet diese bloß durch den Vorsteher der Forstschule.

Bei verschlossenen Thüren werden alsdann die Fragepunkte dem Examinanden nach der Nummerfolge einzeln zur Beantwortung vorgelegt.

Demnächst erfolgt darüber und über die aufgegebenen Probearbeiten mündliche Prüfung. Die Ergebnisse der Prüfung werden der Prüfungs-Kommission eingesendet.

§. 29.

Ueber das Ergebniß des Förster-Examens werden Zensuren ertheilt. Ist die Zensur eines Geprüften von der Prüfungs-Kommission als genügend anerkannt, so wird er in die Zahl der eigentlichen Forst-Kandidaten aufgenommen, aus welchen zur Erledigung gekommene Forst-Dienststellen wieder besetzt werden.

§. 30.

Wer in dem Förster-Examen nicht genügend besteht, gibt damit den Beweis, daß er sich zu einer höheren Forst-Dienststelle nicht eigne und höchstens nur als Unterförster oder überhaupt im niederen Forstdienste gebraucht und angestellt werden könne.

---

2) Das Leseholzsammeln betreffend.

Vom 10. April 1832. *)

Der Holzdiebstahl hat in neuerer Zeit auf eine höchst bedenkliche, die Forsten wahrhaft gefährdende Weise überhand genommen, namentlich ist das, nach der Bestimmung im §. 50. des Gesetzes zum Schutze der Forste vom 13. April 1821 den mit dazu erhaltener besonderer Erlaubniß versehenen Armen in den herrschaftlichen Waldungen an bestimmten Tagen nachgelassen, Lesen dürren Holzes für ihren eigenen Bedarf, von dazu nicht befugten Personen zum größten Nachtheil der Waldungen auf das Aergste gemißbraucht worden.

Um diesem frevelhaften Treiben zu begegnen, und solche strafbare Ordnungswidrigkeiten abzustellen, werden die §§. 50., 51 und 52 des erwähnten Gesetzes, welche nachstehende Vorschriften enthalten, in ernstliche Erinnerung gebracht:

§. 50.

Den Armen soll ferner nachgelassen bleiben, wöchentlich **einen** Tag und wo dieses bisher herkömmlich war, wöchentlich

*) Verordnung der Landes-Direktion. Regierungsblatt. No. 9.
D. H.

zwei Tage in den herrschaftlichen Waldungen dürres Holz zu lesen.

Nur in der Setz- und Brunftzeit vom 15. Mai bis zum 15. Juni und vom 15. September bis zum 15. Oktober, ist solches in allen Waldungen bei 5 Gr. bis zu 10 Gr. Strafe gänzlich untersagt.

§. 51.

Damit nicht vorstehend bestätigte Erlaubniß gemißbraucht und zu Vergehen an Forsten, Holzungen rc. benutzt werde, werden folgende Vorschriften erneuert und auf alle Theile des Großherzogthums ausgedehnt:

1) es ist in den Städten von den Stadträthen, mit Zuziehung der Bürger-Deputation, und in den Dörfern von den Aemtern oder Gerichten, mit Zuziehung der Schultheißen und Ortsvorsteher, jährlich ein genaues Verzeichniß derjenigen Personen in der Stadt oder dem Dorfe zu fertigen, welche zu arm sind, als daß sie das ihnen nöthige Brennholz käuflich an sich bringen und bezahlen könnten. Diese Verzeichnisse sind spätestens am 1. September eines jeden Jahres bei dem Forstamte des Bezirkes einzureichen.

2) Nach diesen Verzeichnissen werden von den Forstämtern Erlaubnißscheine (Zeichen) ausgegeben. Ein solcher Schein berechtigt nur eine Person, ausgenommen, wenn derselbe, was den Forstämtern zur Minderung der Arbeit bei einer großen Zahl Hülfsbedürftiger nachgelassen bleibt, auf zwei oder drei Personen namentlich gerichtet würde. Die Holzlesenden müssen das sie berechtigende Zeichen immer bei sich führen.

3) Wer ohne ein solches Zeichen über dem Holzlesen betroffen wird, ist um 5 Groschen bis 10 Groschen für jeden Fall zu strafen. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn Mehre auf das erhaltene Zeichen Holz lesen, als darin benannt sind, z. B. auf das Zeichen für eine Person, zwei oder drei Personen.

4) Das Holzlesen darf, bei 5 Groschen bis 10 Groschen Strafe, nur an den bestimmten Tagen geschehen.

5) Wer bei dem Holzlesen, außer den zum Abbrechen des dürren Holzes erlaubten sogenannten Hippen, scharfe Schneide- und Hauwerkzeuge, als Sägen, Beile, Aexte mit sich führt, verliert die Werkzeuge und wird um 10 bis 12 Groschen gestraft.

Wer als Holzleser einen Schubkarren oder Schlitten mit in das Holz, den Wald selbst bringt, ihn nicht wenigstens an dem Rande des Holzes oder Waldes stehen läßt, fällt in gleiche Strafe, neben dem Verluste des Schubkarrens oder Schlitten.

6) Jede bei dem Holzlesen begangene, nach den vorstehenden Bestimmungen, oder sonst zu strafende Ungebühr, z. B. wenn das Holzlesen benutzt wird, um frisches Holz umzumachen, oder sonst Holz zu entwenden, hat, neben der Strafe, noch den Verlust der erhaltenen Erlaubniß zur Folge. Derselbe Verlust findet Statt, wenn Jemand bei dem Holzlesen sich nicht blos auf sein eigenes Bedürfniß einschränkt, sondern mit dem gelesenen Holze Handel treibt.

§. 52.

Wer ohne einen Erlaubnißschein zum Holzlesen von dem Forstamte erhalten zu haben, oder an Tagen, wo das Holzlesen überhaupt nicht verstattet ist, mit gelesenem Holze in den herrschaftlichen Waldungen, oder in der Nähe derselben betroffen und deßhalb angehalten wird, soll mit der Einrede, daß er das Holz nicht aus den herrschaftlichen Waldungen, sondern aus Privathölzern oder in fremden Territorien gesammelt habe, keineswegs gehört werden.

Mit Bezugnahme auf diese gesetzlichen Bestimmungen und auf die bereits früher erlassenen Bekanntmachungen vom 16. Oktober 1823 im Weimar'schen und Eisenach'schen Wochenblatte, und vom 4. Dezember 1828 in No. 21 des Regierungsblattes vom Jahre 1828 werden die Polizei-Unterbehörden und Orts-

vorstände angewiesen, streng darüber zu wachen, daß kein Holz eingebracht werde, bei welchem der Verdacht eintritt,

1) daß es von unbefugten Personen gesammeltes oder
2) zum Verkauf eingebrachtes Leseholz sei, da das Leseholz-Sammeln auf den Gebrauch zur eigenen Nothdurft beschränkt bleibt, oder endlich
3) daß es gestohlenes Holz sei.

Es wird damit zugleich die bestimmte Bedrohung verbunden, daß die Gemeinden, deren Glieder sich bei dem Holzlesen Ungebührnisse zu Schulden kommen lassen, jene Begünstigung ganz verlieren sollen, und daß den Gemeinden, welche nicht selbstthätig den eingerissenen Mißbräuchen zu steuern sich bemühen, jede bisher aus den Großherzoglichen Waldungen zugestandene Unterstützung an Holz entzogen werden wird.

---

3) Die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel betreffend.

Vom 10. Mai 1832. *)

Es hat in neuerer Zeit der Holzdiebstahl auf eine die Forste äußerst gefährlich bedrohende Weise sehr überhand genommen, daher die ernstlichsten Maaßregeln zur Steuerung dieses Uebels getroffen werden müssen. Die Unterbehörden bezüglich Forstgerichte, werden daher erinnert, die pünktlichste Untersuchung der zur Anzeige gebrachten Forstvergehen nach den bestehenden Gesetzen vorzunehmen, auf genaue Liquidirung und Beibringung, bezüglich Vollziehung der Kosten und Bußen, insbesondere auch der Anzeigegebühren zu sehen. Zugleich erhalten sie die Weisung, künftig nie mehr als zehn bis zwanzig Fälle an Einem Waldbußtage vorzunehmen, auch mit den jährlich einzusendenden Untersuchungs-Tabellen die über die vorgekommenen Forstfrevel verhandelten Akten an Großherzogliche Landesregierung einzusenden.

---

*) Verordnung der Landesregierung zu Eisenach. Regierungs-Blatt No. 11. D. H.

4) Die Bestrafung der Holzfrevel betreffend.

Vom 28. März 1833. *)

Auf höchsten Großherzoglichen Befehl werden sämmtliche Forstbezirke im hiesigen Regierungsbezirke hiermit gemessenst bedeutet:

1) in den bei ihnen gegen Holzdiebe anhängigen Untersuchungen künftig weniger, wie zeither hier und da der Fall war, auf Geldstrafen, als vielmehr, nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 19 des Gesetzes zum Schutze der Forste vom 13. April 1821, unter genauer Beachtung der für die Wahl der Strafart dort aufgestellten Gesichtspunkte, auf Gefängnißstrafe oder Handarbeit zu erkennen; nicht weniger

2) die für gewisse Fälle im §. 33 jenes Gesetzes vorgeschriebene Schärfung der Strafen durch Schmälerung der Kost und körperliche Züchtigung unnachsichtlich eintreten zu lassen; auch

3) in denjenigen Fällen, wo zum Holzlesen Berechtigte irgend einer, durch das angezogene Gesetz mit Strafe bedrohten Ungebühr sich schuldig machen, nach Vorschrift des §. 51. No. 6. desselben, neben der verwirkten Strafe noch den Verlust der ertheilten Erlaubniß zu Holzlesen auszusprechen und zu dem Behufe die Abnahme der Holzlesezeichen zu verfügen.

Zugleich aber wird die bereits in dem Publikandum vom 21. Mai 1832 ertheilte, nicht allenthalben gehörig befolgte, Anweisung, daß die gegen Holzfrevler erkannten Strafen ungesäumt und unnachsichtlich zu vollstrecken, die diesfallsigen Untersuchungen aber so zu beschleunigen seien, daß kein zur Anzeige gekommener Holzfrevel länger als höchstens vier Wochen, von Zeit der Anzeige an gerechnet, ununtersucht bleibe, wieder eingeschärft, und noch dahin erweitert: daß auch das Erkenntniß

*) Bekanntmachung Großh. Regierung zu Weimar. Regierungsblatt No. 4. D. H.

in der Sache vor Ablauf der obenerwähnten vierwöchentlichen Frist zu ertheilen sei.

---

5) Wildschadensvergütung betreffend.

Vom 25. November 1834. *)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei der Auslegung des §. 14. des Gesetzes vom 19. Januar 1819 über die Wildschädenvergütung etwa entstehen könnten, ist auf dem Grunde der Gutachten der Großherzoglichen und Gesammt-Ober-Appellations-Gerichtes und der Großherzoglichen Landesregierungen allhier und zu Eisenach nachstehende höchste authentische Interpretation der gedachten Gesetzesstelle zu ertheilen für zweckmäßig erachtet worden:

Der §. 14. des Gesetzes vom 19. Januar 1819 über die Vergütung der Wildschäden verordnet, daß „ein Anspruch auf Ersatz erlittener Wildschäden nicht Statt finde, wenn der Beschädigte — nach der Lage des Grundstückes am Walde, nach welcher es ohne Umzäunung vernünftigerweise gar nicht bestellt werden kann, durch Herkommen, ausdrückliche Verträge, oder sonstige Verpflichtungen verbunden ist, zur Abhaltung des Wildes von seinen Fluren Vorkehrungen irgend einer Art zu treffen, solche jedoch vernachlässigt hat," und es ist der Zweifel entstanden: ob die mit gesperrten Lettern gedruckten Worte mit dem dazwischen stehenden kopulativ oder disjunktiv zu nehmen seien, ob mithin die hier ausgesprochene Folge vernachlässigter Vorkehrungen zu Abhaltung des Wildes eintreten solle, wenn eine Verpflichtung zu solchen Vorkehrungen entweder aus der Lage des Grundstückes, oder aus einem besonderen privatrechtlichen Rechtstitel hervorgehet; oder aber, ob jene Folge nur erst dann

---

*) Verordnung der Regierung zu Eisenach. Regierungsblatt No. 23. D. H.

Statt finde, wenn beiderlei Voraussetzungen: Lage des Grundstückes am Walde und ein besonderer privatrechtlicher Verpflichtungsgrund vorhanden sind?

Um diesen Zweifel zu beseitigen, ist, nach erforderten Gutachten der drei obersten Rechtsbehörden des Großherzogthumes, oben gedachte Gesetzesstelle, wie folgt, erklärt und ihrem wahren Sinne nach festgestellt worden:

Das Gesetz bestimmt, daß der Grundbesitzer eines am Walde solchergestalt gelegenen Grundstückes, daß dasselbe ohne Umzäunung vernünftigerweise gar nicht bestellt werden kann, bloß dieser Lage wegen, entweder Vorkehrungen irgend einer Art zu Abhaltung des Wildes von seinem Grundstücke treffe, oder, wenn er dieses zu thun vernachlässigte, bei entstandenem Wildschaden einen Anspruch auf Ersatz des erlittenen Wildschadens nicht und eben so wenig habe, als dieser Anspruch solchen Beschädigten zustehet, welche durch Herkommen, durch ausdrücklichen Vertrag, oder durch sonstige Verpflichtungen verbunden waren, zu Abhaltung des Wildes von ihren Fluren Vorkehrungen irgend einer Art zu treffen, solche jedoch vernachlässigten.

IV.

Großherz. Meklenburg-Schwerin'sche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, Instruktionen und allgemeine Verfügungen. *)

A. Forstverwaltung.

1) Abgabe von Holz gegen angemessene Forstarbeiten betreffend.

Vom 19. August 1805.

Einwohner, welche Holz zu kaufen zu arm, aber zu arbeiten noch vermögend sind, soll in strengen Wintern das nothdürftige Feuerholz nicht ferner unentgeldlich, sondern gegen angemessene Waldarbeiten, als: Tannenäpfelpflücken, Eichelsammeln, Bepflanzung der Gehege u. s. w. verabreicht werden.

(G. S. II. L. Seite 268.)

2) Das Hüten in Schonungen betreffend.

Vom 10. Januar 1806.

Behufs Gleichförmigkeit der Bestrafung des Einhütens in die Schonungen, wird die Strafe nebst dem Pfandgelde zu

*) Nur die wichtigern Forst- und Jagd-Verordnungen, welche in wirthschaftlicher und administrativer Beziehung ein allgemeines Interesse haben, nach Plan und Bestimmungen dieses Werks, konnten aufgenommen, und ausgeschieden mußten daher alle jene werden, von lokaler oder temporärer Tendenz.

Die Gesetze, Verordnungen u. s. w. wurden durch das Großherzogliche Forstkolleg bekannt gemacht, nach vorheriger Genehmigung oder auf speziellen Befehl der obersten Staatsbehörde; wo eine Verordnung auf der Verfügung der Landesregierung beruht, geht dieß aus dem Texte hervor.

Der Herausgeber.

4 fl. pro Stück, auf 12—24 fl., je nach dem mehren oder mindern Vorsatze und gravirenden Umständen, festgesetzt. Die Ermäßigung ist den Forstgerichten und eventuell dem Forstkolleg vorbehalten. In Schonungen betretene oder dieser Verbotsüberschreitung überwiesene Knechte und Jungen sollen nebstdem mit 10—20 Rohrhieben belegt werden. Für eingetriebene Schafe wird pro Stück 4 fl. Strafe und 1 fl. Pfandgeld erlegt.

(G. S. II. L. Seite 300.)

3) Entwendung des Zweigholzes von den Sandschellen betreffend.

Vom 26. März 1806.

Da die Hemmung entstehender Versandungen mittelst Besamung der Sandschellen und Bedeckung derselben mit Zweigholz die höchste Aufmerksamkeit, daher die Entwendung des Zweigholzes die schärfste Rüge verdient, so wurde verordnet, bei solchen Freveln das Faktum sorgfältig zu constatiren, den verübten oder besorglichen Schaden mit allen concurrirenden Umständen in den Forstgerichtsprotokollen möglichst genau zu würdigen, worauf bezüglich der zu erkennenden Strafe das Forstgericht mit einem Informatorio vom Forstkolleg versehen werden soll. (G. S. II. L. S. 300.)

4) Die Strafe auf Entwendung ganzer Bäume betreffend.

Vom 14. September 1806.

In der unterm 36. Juni 1800 zu Einführung mehrerer Gleichförmigkeit in dem Verfahren und in den Erkenntnissen gegen Forstbruchfällige erlassenen Verordnung sub No. 2. ist vorgeschrieben, daß, wenn das entwandte Holz in ganzen Bäumen bestehe, der Vorschrift der Forstordnung §. 30 gefolget werden solle.

Da sich aber Fälle ergeben können, wo der Werth der entwandten Bäume die auf ihre Entwendung in der Forst-Ord-

nung gesetzte Strafe übersteiget, mithin der Holzfrevler, wenn obiger Vorschrift gefolget wird, niedriger bestraft werden würde, als wenn er Nadel-, Zweig-, Busch- und Bruchholz entwandt hätte; so findet man sich bewogen, der sub Nro. 2. der gedachten Verordnung enthaltenen Vorschrift die Erläuterung zu geben, daß solche nur alsdann in Anwendung kommen könne, wenn die Taxe der entwandten Bäume unter der auf ihre Entwendung in der Forst-Ordnung festgesetzten Strafe bleibt, daß aber alsdann, wenn die Taxe jene Strafe übersteiget, die zu erkennende Strafe allemal der Taxe gleich gesetzet werden soll.
(G. S. II. L. Seite 301.)

---

5) Die Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel betreffend.

Vom 9. Januar 1807.

Nachdem mißfällig vernommen worden, daß sowohl Land- als Stadt-Einwohner seit einigen Monaten in den Domanial-Forsten sich öffentliche und heimliche Beraubungen erlauben, sogar junge Bäume abhauen und im Betretungsfalle sich der Pfändung widersetzen; so werden gesammte Beamte und Forst-Bediente an die genaueste Beobachtung aller vorhandenen Gesetze und Vorschriften zu Unterdrückung eines solchen Frevels und nachdrücklicher Bestrafung der Contravenienten, nicht nur alles Ernstes erinnert, sondern es wird ihnen zu solchem Zwecke noch die besondere Instruktion in folgendem ertheilt:

1) Jeder Forstfrevel, welcher mit einiger Widersetzlichkeit verbunden ist, soll sofort der Obrigkeit des Thäters angezeiget, und alsbald untersucht und strenge bestraft werden.
2) Zu Arretirung und Verfolgung der Holz-Diebe, auch bei andern dringenden Vorfällen in den Forsten, muß jede Dorfschaft, auf erstes Erfordern der Forst-Bedienten und ihrer Jäger, die nöthige und verlangte Hülfe mit hinreichender Mannschaft leisten, wofür der Schulze, und in seiner Abwesenheit der nächste dazu aufzufordernde Hauswirth, verantwortlich wird.

3) Würde durch verweigerte oder verzögerte Hülfe der dazu aufgeforderten Dorfschaft die Einholung und Erkennung des Holz-Diebes vereitelt, so soll jene unabbittlich den Werth des entwendeten Holzes bezahlen.

4) Deßfalls muß der betreffende Forst-Bediente allemal sogleich die Anzeige gegen eine solche pflichtvergessene Dorfschaft machen und das Amt die Schuldigen ungesäumt zur Untersuchung und Strafe ziehen. (G. S. II. L. Seite 301.)

---

6) Renumeration für angezogene Buchen, Erlen und Birken betreffend.

Vom 12. Dezember 1809.

Um der immer merklichern Abnahme des Brennholzes in in den Großherzogl. Landen und dem etwaigen künftigen Mangel dieses nothwendigen Bedürfnisses durch zweckmäßige Anpflanzungen und Besamungen an geeigneten Orten zuvorzukommen, auch um die Forstbedienten zur Ausführung dieser Maßregeln zu ermuntern, wurde bestimmt:

daß für 100 Stück 4 Fuß von einander gepflanzter, in gutem Anwuchs befindlicher Rothbuchen, im vierten Jahre 16 fl. RZwdr., und unter gleicher Bedingung für 100 Stück 6 Fuß auseinander gepflanzten Ellern ebenfalls 16 fl. RZwdr. auf einmal, für Birkenbesamungen aus der Hand aber die nämliche Renumeration wie für Tannen bewilligt werden soll. (G. S. II. L. Seite 289.)

---

7) Das Kröpfen und Aushauen der Bäume betreffend.

Vom 7. August 1811.

Wer grüne Zweige aus den Bäumen kröpft, dadurch dem Wachsthume der Bäume schadend, verfällt in die doppelte Strafe und wer grünen Zweigen die Gipfel abhauet, in eine dem Werthe des ganzen Baumes gleiche Strafe, die bemessen wird nach §. 30 der Forstordnung, wenn es junge wachsliche Eich- oder Buchenheister sind. (G. S. II. L. Seite 303.)

---

8) Die strengere Bestrafung der Forstfrevel betreffend.

Vom 31. Mai 1813.

Da ein großer Theil der Revierjäger in das freiwillige Jäger- und Scharf-Schützen-Corps eingetreten, und dadurch die gehörige Aufsicht auf die Waldungen und Jagden beeinträchtigt ist, so wurde verordnet, daß 1) jene Waldungen, deren Aufsicht leidet, unter die spezielle verantwortliche Respizienz der Gemeindevorsteher gestellt, 2) die von Johanni 1813 an verübtwerdende Holz- und Waidfrevel mit der doppelten Strafe belegt, und 3) nicht nur die Forstgerichte vierteljährig abgehalten, sondern auch die von dem Forst-Colleg genehmigten Erkenntnisse, insofern nicht dagegen bei der Regierung Beschwerde eingelegt worden, binnen 8 Tagen vollzogen werden.

(G. S. II. L. Seite 303.)

9) Strafe der mit Sägen betroffenen Holzdiebe betreffend.

Vom 17. März 1814.

Haben das Doppelte der Geldbuße zu erlegen.

(G. S. II. L. Seite 303.)

10) Das Pfandgeld bei Angabe falscher Namen betreffend.

Vom 5. Mai 1815.

Ist von den Denunciaten, die überführt worden, einen falschen Namen angegeben zu haben, doppelt zu erlegen.

(G. S. II. L. Seite 306.)

11) Die Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe betreffend.

Vom 26. März 1817.

Die von vermögenlosen Frevlern angesetzten Geldbußen sind in Gefängnißstrafe zu verwandeln, und für jede 4 fl. Geldstrafe eine Stunde Gefängnißstrafe zu rechnen.

(G. S. II. L. Seite 306.)

12) Die Einreichung des Forstgeld-Etats betreffend.
Vom 5. April 1817.

Der Forstgeld-Etat ist künftighin jährig bis Ende Monats Mai einzureichen. Hierauf bezieht sich noch die Verfügung vom 21. März 1821. (G. S. III. L. Seite 247), wornach der Einsendungstermin auf medio März abgeändert ist. (G. S. III. L. S. 239.)

---

13) Instruktion der Forstgeometer betreffend.
Vom 25. April 1817. *)

§. 1. Die Forstvermessung soll mit dem ein für allemal vorgeschriebenen Mecklenburgischen Directorial-Maaß geschehen und die gebraucht werdenden Meßketten 5 dergleichen Ruthen enthalten. Eine solche Ruthe, die 16 Mecklenburgische Fuß lang ist, wird bei der Meßkette in 10 gleiche Theile oder Decimal-Fuß eingetheilt.

§. 2. Diese Meßkette hat der Geometer stets in der vollkommensten Richtigkeit zu erhalten, und zu dem Ende täglich beim jedesmaligen Anfang der Messung die Krümmen der Kette auszubeugen und wenigstens alle 8 Tage zu untersuchen, ob sie mit der an einer Mauer oder an der Seite eines Gebäudes gezeichneten ersten völlig richtigen Länge, noch übereinstimmt.

§. 3. Die Wahl der zur Waldvermessung nöthigen Winkel-Instrumente und des sonst erforderlichen Meßapparats bleibt dem Geometer zwar überlassen, er muß sich aber von der Richtigkeit und Genauigkeit derselben zuvor völlig überzeugen, da er für die völlige Richtigkeit und Genauigkeit der beschafften Messungen haftet. Es bleibt ihm demnach auch der Gebrauch des Meßinstruments, die Mensul genannt, unverwehrt, um damit das aufzunehmende Terrain von Stück zu Stück aufs Papier zu bringen. Jedoch ist mit allem Fleiße darauf zu achten, daß der Geometer beim Austragen auf die reine Charte, mit

---

*) vide Instruktion für die Forstgeometer behufs der Abschätzung der Großherzogl. Forste v. 16. Mai 1836.

den Hauptlinien aufs Genaueste zutrifft, mithin keine falsche Figuren einschleichen. Auf der Brouillon-Charte sind die Haupt- und Nebenlinien allemal punktirt aufzutragen.

§. 4. Die Grenzen der zu vermessenden Waldflächen hat der Geometer sich von dem competirenden Revier-Forstbedienten genau zeigen zu lassen, sodann mit den der vorhandenen Feldmarks-Charten zu vergleichen und im Felde, wenn nicht etwa sichere Grenzzeichen vorhanden sind, durch eingeschlagene Pfähle zu bezeichnen.

§. 5. Auch hat der Geometer vor dem Anfange der Messung unter specieller Leitung der competirenden Forstbediente eine so vollständige Kenntniß von der innern Beschaffenheit der zu vermessenden Waldung sich zu verschaffen, als es die Umstände erlauben. Der Revier-Forstbediente ist deßhalb gehalten, dem Geometer alle nur mögliche Aufschlüsse und Belehrung in Rücksicht aller derjenigen Gegenstände zu ertheilen, die er nach dem Inhalte dieser Instruction aufnehmen und zeichnen muß.

§. 6. Hat sich der Geometer die nöthige Kenntniß der Grenze und der innern Beschaffenheit der zu vermessenden Waldung verschafft, so soll er darin folgende Gegenstände genau messen und aufzeichnen:

1) Die Umfangslinien des Waldes, mit allen Grenz- oder Maalzeichen, als Steinen, Hügeln, Gräben, Wegen nebst den Oertern, wohin solche gehen, Hecken, Grenzbäumen, Pfählen, Flüssen, Bächen oder wie sie sonst als Gegenstände Namen haben können, die man zur Bezeichnung der Grenzpunkte oder Linien gebraucht oder dazu angenommen hat,

2) soll der Geometer aufnehmen und in die Charte zeichnen, alle außerhalb des Waldes auf die Grenzlinie stoßende Grundstücke nach ihrer Verschiedenheit, und alle in oder — nahe an der Grenzlinie befindliche merkwürdige unbewegliche und dauerhafte Gegenstände, als hohe Berge, sehr große Steine, Sölle ꝛc.

3) die in der Waldung belegenen beträchtlichen Berge, Anhöhen oder hohe Ufer hat der Geometer nach ihrer Figur

ebenfalls aufzunehmen, und so deutlich und richtig als möglich auf die Charte zu zeichnen, oder mit der Feder gefällig zu schraffiren und den Generalnamen der Waldung, oder diejenigen der Feldmarken, woraus sie zusammengesetzt ist, mit lateinischer Schrift einzuschreiben.

4) Durch die im Charten-Schema vorgeschriebenen Farben, werden auf der Charte die Holzarten, und durch die in die Figuren eingeschriebenen römischen Zahlen I., II., III., IV., V. oder VI. wird das Alter der Bestände bei Hochwaldungen von 30 Jahren zu 30 Jahren, bei Stangen-Schlagholz-Waldungen von 10 zu 10, und bei Buschholz-Waldungen von 5 zu 5 Jahren angegeben.

Der Geometer muß daher sowohl die Holzarten als das Alter der Bestände, was sich im Walde gewöhnlich nicht scharf, sondern mehr oder weniger in einander geflossen darstellt, mit wenigen geraden Linien zu trennen suchen. Diese Linien sollen aber nur so breit, daß man visiren und messen kann, aufgehauen werden.

Auf der Charte soll jede Abtheilung nach der Holzart mit zarten Tuschlinien, nach dem Alter aber bloß punktirt ausgedrückt werden.

5) Jeden mit verschiedenen Holzarten bestandenen Ort muß der Geometer mit der Farbe der dominirenden Holzart anlegen und durch ein, zwei oder drei nach der vorschriftsmäßigen Signatur darauf gezeichnete Stämmchen der untermischten Holzart andeuten, ob die Vermischung etwa resp. 1 bis 15, 16 bis 30, oder 31 bis 45 prct. des ganzen Bestandes beträgt.

6) Auf gleiche Weise und in gleichem Verhältniß soll bei verschiedenartigem Alter des Holzbestandes durch Einzeichnung von Stämmchen solches angegeben, und durch die unmittelbar über das Stämmchen zu schreibende Zahl 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 bemerklich gemacht werden, ob die Vermischung bei Hochwald resp. von 1 bis 30, 30 bis 60,

60 bis 90, 90 bis 120, 120 bis 150 oder über 150jährigem Holze besteht.

7) Wenn Flächen vorkommen, die sehr einzeln mit Bäumen oder Büschen bewachsen sind, so ist eine solche Fläche von dem bessern Bestande zu trennen. Sie bleibt vor der Hand weiß, und es ist nur durch Aufzeichnung von ein, zwei oder drei formularmäßiger Stämmchen der einzeln darauf stehenden Holzart anzudeuten, wie viele Procente der Fläche, nach der sub No. 5 gegebenen Anleitung von selbigen etwa eingenommen wird. Im Register wird sie unter der Bemerkung, daß sie einzeln mit Holz bestanden sei, als Blöße aufgeführt.

8) Jede völlige Blöße muß auf der Charte einen weißen Grund behalten, bis sie demnächst mit derjenigen Holzart, wofür sie bestimmt wird, in Anwuchs gebracht worden ist.

9) Jede Blöße in den bestandenen Orten, wenn sie 100 Quadratruthen oder größer ist, soll der Geometer messen und auf die Charte zeichnen.

Außerdem soll der Geometer aufnehmen und zeichnen:

10) die etwa vorhandenen wilden Baumschulen oder Pflanzgärten,

11) die blos zur Weide dienlichen Möre,

12) die Torfmöre,

13) die Thiergärten und Saufänge,

14) die Forst-Wiesen und Forst-Aecker,

15) die Hofplätze, Gärten, Aecker, Wiesen und privativen Weiden der Forstbediente,

16) die Landstraßen, und wirklichen Wege, Schneisen und Fußsteige,

17) die Flöße, Bäche, Canäle und Gräben, mit ihren Brücken, Schleusen und Wehren.

18) die Seen und Teiche,

19) etwaige Salz- oder Mineral-Quellen,

20) die Grenzen der verschiedenen Feldmarken, so weit sie durch die Waldung laufen,

ihrer wahren Lage nicht chartirt werden können, ohne das Chartenblatt sehr groß zu nehmen, so hat der Zeichner die einzelnen Waldungen mit einer besondern Umfassung einzuschließen, den District selbst aber so aufzutragen, daß die auf der Charte befindliche Nordlinie für jede einzelne Zeichnung genau paßt, folglich so wie der Maaßstab gemeinschaftlich ist.

6) Insoferne eine ganz zusammenhängende Waldung nicht etwa eine größere Platte erfordert, soll in der Regel kein größeres Blatt zu einer Special-Forstcharte genommen werden, als 5 Werkfuß lang und 3 Fuß breit.

Sollte aber die ganze Zeichnung auf eine solche Platte nicht gebracht werden können, und noch viel Raum mehr erforderlich sein, so ist die Zeichnung der einzelnen Waldtheile auf eine schickliche Art auf mehrere Blätter zu vertheilen.

7) Alle Chartenzeichnungen sollen sauber und so zierlich als möglich gemacht, und die Farben nicht grell oder hart, sondern sanft aufgetragen werden. Doch muß die Illumination so ausfallen, daß die Farben, wenn sie auch mit der Zeit etwas verbleichen sollten, dennoch von einander abstechen, und beim ersten Ueberblicke deutlich zu unterscheiden sind. Endlich

8) ist in oder bei jeder Figur die Nummer roth, der Flächeninhalt derselben aber nach Quadratruthen schwarz einzutheilen.

§. 10. Sobald die Messung geendiget ist, hat der Geometer das Messungs-Brouillon, so wie die formularmäßig und sauber gezeichnete — auf feine Leinewand geklebte — reine Charte nebst dem dazu gehörigen, nach der Anlage A. zu entwerfenden Vermessungs-Register einzureichen, und wenn die Messung und Zeichnung richtig befunden wird, seine Bezahlung zu gewärtigen.

Mehr als die vorgeschriebenen Exemplare oder Copien von der Charte anzufertigen, ist der Geometer keineswegs befugt, weniger noch selbige in andere Hände kommen zu lassen.

§. 11. Sollte die Vermessung einer Waldung vorzüglich deshalb verordnet sein, um eine Caveleintheilung darin vorzunehmen, so ist von dem Geometer zuerst nur das aufgenommene Brouillon mit dem Vermessungs-Register zu übergeben, und die reine Charte erst nach beschaffter Eintheilung anzufertigen, welche sodann auch die dadurch entstandenen neuen Linien und Schnesen, so wie die ganze Eintheilung selbst enthalten muß. Zu dieser Charte ist demnächst noch ein nach der neuen Eintheilung behufig abgeändertes Vermessungs-Register anzufertigen und beizufügen.

§. 12. Jeder Geometer, welcher zur Messung einer Waldung angestellt wird, erhält zwei Kettenzieher und einen Gehülfen zur Tragung der Baken und Instrumente, welche aus der Herrschaftlichen Kasse bezahlt werden. Von diesen Personen muß auch das Aufhauen der etwa nöthig werdenden Linien geschehen, etwanige weiter erforderliche Gehülfen muß der Geometer aber aus eigenen Mitteln halten.

Der Geometer selbst erhält

1) für jede gemessene, chartirte und berechnete 8000 □Ruth. 2 Rthlr. N2wdr. bei freiem Quartier und eigner Beköstigung, jedoch muß er dafür das Brouillon der Vermessung, so wie die reine Charte nebst dem dazu gehörigen Vermessungs-Register, ohne dafür noch etwas besonders anzurechnen, einliefern;
2) für jeden nothwendigen Reisetag oder für Ausrichtung besonderer Aufträge, bei freier Fuhr auf der gewöhnlichen Post oder im Extra-Dienst 1 Rthlr. 16 ßl. N2wdr. an Diäten, jedoch keine freie Beköstigung oder Quartier, wofür er in solchen Fällen selbst sorgen muß;
3) für eine reine Charte mit dem Register à □Fuß oder à 144 □Zoll 1 Rthlr. 16 ßl. N2wdr.;
4) für die Verjüngung einer Charte ebenfalls 1 Rthlr. 16 ßl. pro □Fuß der zu verjüngenden Charte.

Der Geometer muß aber zu allen diesen Arbeiten nicht allein die erforderlichen Meßinstrumente jeder Art selbst

halten, sondern auch alle Zeichen- und Schreibmaterialien, so wie das Chartenpapier und die Leinewand selbst anschaffen.

§. 13. Jeder Geometer haftet für die Richtigkeit seiner Messungen, Zeichnungen und Berechnungen, und ist verbunden, jeden gemachten Fehler auf seine alleinige Kosten zu verbessern.

Sollte ein Geometer offenbar Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen lassen, oder diese Instruction vorsätzlich übertreten, so soll er nicht allein von weiteren Forstvermessungen sogleich ausgeschlossen, und die gemachten Fehler auf seine Kosten von einem andern Geometer verbessert werden, sondern derselbe auch noch mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

Anlage A.

Vermessungs-Regster

von

dem Forstrevier im Forst-
Districte im Amte nach
der Vermessungscharte de 181
angefertiget Anno 181
durch

der Charte No.	pag. 1. I. Forstbedienten-Ländereien.	Superficial-Inhalt.	Garten.	Acker.	Wiesen.	Privative Weide.
		□Ruthen.	□R.	□R.	□R.	□R.

der Charte No.	pag. 2. II. Nicht bestandene Waldflächen.	Superficial-Inhalt.	Forst-Äcker.	Forst-Wiesen.	zu cultivirende Waldblößen. trockene.	bruchigte	Torf-Möore
		□ Ruthen.	□R.	□R.	□R.	□R.	□R.

der Charte No.	pag. 3. III. Mit Eichen bestandene Waldflächen.	Superficial-Inhalt.	1 bis 30 jährig.	30–60 jährig.	60–90 jährig.	90–120 jährig.	120–150 jährig.	über 150 jährig.
		□ Ruthen.	□R.	□R.	□R.	□R.	□R.	□R.

der Charte No.	pag. 4. IV. Mit Büchen bestandene Waldflächen.	Superficial-Inhalt.	1—30 jährig.	30—60 jährig.	60—90 jährig.	über 90 jährig.
		□Ruthen.	□R.	□R.	□R.	□R.

der Charte No.	pag. 5. V. Mit Nadelholz bestandene Waldflächen.	Superficial-Inhalt.	1—30 jährig.	30—60 jährig.	60—90 jährig.	über 90 jährig.
		□Ruthen.	□R.	□R.	□R.	□R.

der Charte No.	pag. 6. VI. Mit Stangen-Schlagholz bestandene Waldflächen.	Superficial-Inhalt.	1—10 jährig.	10—20 jährig.	20—30 jährig.	über 30 jährig.
		□Ruthen.	□R.	□R.	□R.	□R.

der Charte No.	pag. 7. VII. Mit Buschholz bestandene Waldfläche.	Superficial-Inhalt.	1—5 jährig.	5—10 jährig.	über 10 jährig.
		□Ruthen.	□R.	□R.	□R.

der Charte No.	pag. 8. VIII. Unbrauchbare Waldflächen.	Superficial-Inhalt.	Hofstellen.	Schneesen und Wege.	Flüsse, Bäche und Gräben.	Seen u. Teiche.	Mööre.	Sandschellen.
		□Ruthen.	□R.	□R.	□R.	□R.	□R.	□R.

Pagina.	Recapitulatio.	Superficial-Inhalt. □Ruthen.
1)	I. Forstbedienten-Ländereien . . .	
2)	II. Nicht bestandene Waldflächen . .	
3)	III. Mit Eichen bestandene Waldflächen	
4)	IV. Mit Büchen bestandene Waldflächen	
5)	V. Mit Nadelholz bestandene Waldflächen	
6)	VI. Mit Stangen-Schlagholz bestandene Waldflächen	
7)	VII. Mit Buschholz bestandene Waldflächen	
8)	VIII. Unbrauchbare Waldflächen . . .	
	Summa Summarum	

14) Entwendung gefällten und bearbeiteten Holzes betreffend.

Vom 28. Mai 1818.

Von Johannis 1818 an soll für aus den Großherzogl. Forsten entwendetes, bereits gehauenes oder bearbeitetes Bau-, Winkel-, Spiel-, Lehmstaken- oder Nutzholz, dann Bohlen, Brettern, Rüken, Latten, Schleeten, Hopfen- und Bohnenstangen, an Deckelschächten, Bandstöcken, Rückpfosten, Pfählen ꝛc., nebst dem Holzwerthe, das Doppelte desselben als Strafe erlegt werden. (G. S. II. L. S. 307.)

---

15) Gebühren der Forstgeometer betreffend.

Vom 27. Juni 1818.

Die in der Forstgeometer-Instruktion vom 25. April 1817 festgesetzte Renumeration für Waldvermessung wird dahin erhöht, daß für jede vermessenen, chartirten und berechneten 8000 □Ruthen 3 Rthlr. N2wdr., jedoch ohne freies Quartier und bei eigener Beköstigung, zugestanden sein sollen. Dafür muß von den Forstgeometern die Brouilloncharte mit den Registern abgeliefert werden. Für die außerdem zu fertigende reine Charte nebst Register werden für den Quadrat-Fuß der ersteren 1 Rthlr. 16 ßl. N2wdr. noch besonders bezahlt.

(G. S. III. L. S. 246.)

---

16) Anzeige von Bedarf oder Ueberschuß an Holzsämereien betreffend.

Vom 4. October 1819.

Wird verfügt, daß jährlich um Martini beim Großherz. Ober-Forstkolleg anzuzeigen ist

1) wie viel Nadelholz-Samen sie in den ihnen anvertrauten Forst-Districten zu den im nächsten Frühjahre vorzunehmenden Culturen, außer den selbst zu gewinnenden Tannen-Aepfeln, oder Samen bedürfen?

2) wie viel Nadelholz-Samen oder Aepfel sie etwa — außer dem eigenen Bedarf — für andere Forst-Districte zu erübrigen und abzulassen im Stande sind?

da es die Absicht ist, den hiedurch ausgemittelten Bedarf für gesammte Großherzogl. Forsten, zur Minderung der Kosten, in großen Quantitäten zu acquiriren, und gegen Entrichtung des Ankaufs-Preises und der sonstigen Kosten aus den verschiedenen Forst-Kassen, demnächst zu vertheilen.

Anzeigen ähnlicher Art wegen Birken-Samen, werden allemal um Johannis, wegen Saat-Eicheln und Eller-Samen aber um Michaelis aus gewärtiget.

Um den Ankauf des Tannen-Samens vom Auslande für die Folge möglichst einzuschränken, werden diejenigen berechnenden Forst-Bediente, in deren Forst-Districten sich Gelegenheit zur Einsammlung oder zum Ankauf von Tannen-Aepfeln zu angemessenen Preisen findet, hiedurch angewiesen, so viel Tannen-Aepfel, als es die Umstände irgend erlauben, jährlich anzuschaffen, und soll ihnen erforderlichen Falles auf behufige Anträge, ein außerordentlicher baarer Zuschuß zu diesem Behufe aus der Haupt-Forst-Kasse zugestanden werden.

(G. S. II. L. S. 290.)

---

17) Das Aussetzen der Bienenstöcke in den Forsten betreffend.

Vom 28. Februar 1822.

Damit die Ordnung wegen Verbesserung der Bienenzucht in den Domänen, so wie die Großherz. Kammer vom 13. März 1790 (Schröder'sche Gesetzsammlung II. Thl. 1 L. S. 40) festsetzt, besser beobachtet werde, wird verfügt, daß für jeden ohne Meldung und ohne Anzeige bei der competenten Forst-Inspectionsbehörde und ohne erhaltene Anweisung in die Waldungen gestellten Bienenstöcke 4 Schillinge Strafe zu erlegen sind. (G. S. II. L. S. 308.)

---

18) Die Competenz der Forst- und ordentlichen Gerichte betreffend.

Vom 27. November 1823.

Die Competenz der Forstgerichte ist zwar durch ältere Gesetze, insbesondere durch die Patentverordnungen vom 11. Juli 1752 und 30. Januar 1768, rücksichtlich durch die Verordnung vom 2. Januar 1818 begränzt worden; indessen haben sich über die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften Zweifel erhoben, zu deren Beseitigung Nachstehendes verordnet wird:

1) Es bleibet als Regel, daß nur die nicht criminellen, geringern und leichtern Forst- und Jagdvergehen, welche mit Geldstrafen, oder höchstens 3wöchentlichem Gefängnisse oder 35 Rohrhieben abzumachen sind, zur forstgerichtlichen Cognition zu ziehen sind. Demnach sind

2) dazu nicht mehr zu rechnen, vielmehr bei den Justiz-Behörden zu untersuchen und zu bestrafen: alle schwere, gewaltsame oder bewaffnete Holz-Diebstähle und Holz-Beraubungen, so wie überhaupt alle solche Vergehen in Forst- und Jagdsachen, welche gesetzlich eine peinliche Strafe nach sich ziehen, als: die hart verpönte Entwendung des aus dem Forste bereits abgeführten Faden- oder sonstigen Holzes von den Ablagen oder Floßstellen, und des Floßholzes selbst aus den Strömen, das vorsätzliche Feueranlegen in den Waldungen, die Nachmachung des herrschaftlichen Waldhammer-Zeichens an den Stämmen gedäubten Holzes, nicht weniger der eigentliche Wilddiebstahl und alle criminelle Jagdvergehen. Dagegen bleiben

3) zur Competenz der Forstgerichte gehörig:

a. alle und jede Entwendungen und Beschädigungen von noch nicht oder bereits gehauenem Holze in den Großh. Forsten, insoferne es noch wirkliches Forst-Eigenthum ist, und noch nicht auf Ablage- oder Floßplätze transportirt worden,

b. die Entwendungen aller sonstigen Forst-Nebenprodukte, als: Laub, Nadeln, Moos, Plaggen, Beeren, Baum-

früchte, Säfte und Rinde, Torf, Schwämme, Kräuter, Rohr, Gras, Heu, Streuels, Ameiseneier, Steine, Thon, Sand, Mergel, Lehm oder andere Erdarten,

c. jede unerlaubte Weide- oder Mastbenutzung in den Forsten, das Erweitern der Aecker und Wiesen, welche in und an den Forsten liegen, insoweit nicht eine absichtliche Verletzung der Grenze und Grenzzeichen damit verbunden ist,

d. die Zerstörung oder Beschädigung von Grenz- oder Schlagscheidungs-Merkmalen, Warnungs-Tafeln, Schlenken, Brücken, Schlagbäumen, Gräben oder sonstigen Befriedigungen in den Großherz. Forsten, so wie die Entwendung des Deckbusches von den Sandschellen, und die Behütung derselben;

e. alle Disciplinar-Vergehen, besonders der Forstarbeiter, Fuhrleute oder sonst im Walde beschäftigter Leute, bei Gewinnung, Fernung und Transport der Forst-Erzeugnisse, als: der Gebrauch unerlaubter Wege, Unvorsichtkeit mit Feuer u. s. w.;

f. die von Holzfrevlern bei der Ertappung etwa ausgeübt werdende Widersetzlichkeit oder sogenannte Pfandwehre, insoweit eine forstpolizeiliche Strafe genügt, und selbige nicht in ein solches Verbrechen ausgeartet ist, daß eine criminelle Bestrafung eintreten muß,

g. die Nicht- oder vorschriftswidrige Verwendung des den Pächtern und Hauswirthen in den Großh. Domainen verabreichten Bau-, Reparatur- und Befriedigungs-Holzes, so wie der unerlaubte Holz- und Torfverkauf von Seiten derselben,

h. die Contravention §. 40. der Forst-, Holz-, Jagd- und Wild-Ordnung von 1706, wegen Mitnahme von Hunden in die Hölzungen, Wälder und Heiden, und das verbotene Herumlaufen derselben in den herrschaftlichen Jagd-Revieren ohne Knüppel, so wie sonstige geringe Jagd-Vergehen, insoferne sie durch Abnahme der

Gewehre oder angemessene Geld-, Gefängniß- oder körperliche Strafen gebüßt werden und keinen wirklichen Wilddiebstahl ausmachen,

i. die Uebertretung der Verordnung vom 23. Juli 1714, wonach diejenigen, welche von andern Holz kaufen, ohne einen obrigkeitlichen Schein über die Berechtigung zum Verkaufe zu fordern, als Holzdiebe gestraft werden sollen.

In Rücksicht der Beahndung der Contravenienten der letztern Art, so wie überhaupt in Ansehung der Vorladung, Vernehmung und Bestrafung der Forstfrevler haben die Forstgerichte sich nach den, unter dem 26. October 1808 und 15. Mai 1811 aus Großherzogl. Kammer ergangenen Verordnungen zu richten; jedoch bleibt hievon die Befugniß zur forstgerichtlichen Beahndung der unter den ritterschaftlichen Patrimonial- oder städtischen Magistrats-Gerichten stehenden Landes-Einwohner in allen Fällen ausgeschlossen. (G. S. II. L. S. 308.)

---

19) Instruktion zur Führung der Forst-Register nach verändertem Schema betreffend.

Vom 23. Juni 1825.

§. 1. Von Johannis 18²⁴/₂₅ sollen sämmtliche Forst-Register in nachstehender Art und nach näherer Anleitung anliegenden Formulars geführt werden. Doch soll es denjenigen berechnenden Forst-Beamten, welche noch nicht das Forstregister nach einem veränderten Schema geführt haben, frei gelassen sein, zuerst die Rechnung von Johannis 18²⁵/₂₆ darnach aufzustellen.

§. 2. Der Etat mit dem Ratificator-Rescripte wird dem Forstregister vorgebunden, wie bisher.

§. 3. Diesem folgt, ebenfalls dem Register angebunden, die etwa bei vorjähriger Rechnung entstandene Monitur, nebst ihrer Erledigung, in der bis jetzt gebräuchlichen Form.

Falls keine Monitur statt fand, so wird an dessen Stelle

dasjenige Rescript eingebunden, wodurch dies dem Berechner angefügt worden. Hierauf folgt:

§. 4. Die Blößen- und Cultur-Tabelle.

a. In derselben sind nach den verschiedenen Forstrevieren sämmtliche Feldmarken der Forstinspection, sie mögen Hölzungen und Blößen haben oder nicht, nach alphabetischer Ordnung aufzuführen.

b. Es werden darin alle Blößen, von jeder Feldmark summarisch, die einer künstlichen Cultur bedürfen, aufgenommen; solche Waldwiesen, Weiden und Möre aber, welche gar nicht zur Holzzucht oder zum Holzanbau bestimmt sind, oder sich nicht dazu qualificiren, zurückgelassen. Forstreservate, die an Forstbeamte oder sonstige Individuen zur einstweiligen Nutzung überlassen oder verpachtet, demnächst aber wieder zur Holz-Cultur bestimmt sind, müssen ebenfalls als Blößen mit verzeichnet werden, jedoch ist ihre einstweilige anderweitige Benutzung in den Anmerkungen anzugeben.

c. Im jungen Holze, wo noch Nachpflanzungen möglich, sollen 20 bis 25 □Ruthen, und im Stangen- oder haubaren Holze 100 □Ruthen, als die kleinste Blöße, welche in der Tabelle zu verzeichnen ist, angenommen werden.

d. Zur ersten Aufstellung dieser Blößen- und Cultur-Tabelle hat jeder berechnende Forstbeamte die Größe der Blößen aus den ihm communicirten Extracten der Pacht-Contracte und Classifications-Tabellen zu entnehmen, und davon dasjenige in Abzug zu bringen, was davon seit Anbeginn der Pacht-Periode, nach Maaßgabe der Remmerations-Tabelle und sonstiger Nachweisungen, bereits kultivirt worden ist. Wo dies nicht zureicht, ist, insoferne keine Forst-Charten vorhanden sind, um Mittheilung der concernirenden Charten nachzusuchen, — diejenigen Blößen aber, deren Größen auch daraus noch nicht zu entnehmen sind, wenn auch nur durch Abschreiten oder mit der Ruthe aufzumessen, oder sonst möglichst zutreffend abzuschätzen, da eine ängstliche,

durchaus zutreffende Genauigkeit zur Zeit nicht erforderlich ist, indem die Tabelle nur eine generelle Uebersicht der vorhandenen Blößen und beschaffter Culturen enthalten soll, weshalb es kostbarer Vermessungen durch einen Ingenieur nicht bedarf, solche vielmehr in der Folge nach und nach, besonders bei neuen Regulirungen von Feldmarken, immermehr rectificirt und vervollkommnet werden kann.

e. Sobald Blößen bepflanzt sind, die in dem Areal der Blößen mit enthalten waren, so muß in der Tabelle auch der Flächengehalt mit aufgeführt werden. In den Rubriken der gepflanzten Stämme kommen aber alle Stämme, die überhaupt gepflanzt sind, zum Ansatze.

f. Wenn Pflanzungen auf geringen, mit in dem Blößen-Bestande aufgenommenen Flächen, im jungen Anwuchse, oder auf Graben-Ufern, die nicht mit in der Specifikation der Blößen enthalten sind, stattgefunden, so geschieht die Aufführung der Pflanzungen allemal nur nach der Stückzahl und nicht nach der Fläche. Es muß dieß aber in den Anmerkungen angeführt werden.

Die weitere Anwendung dieser Tabelle ergibt sich aus den Ueberschriften und Rubriken derselben.

§. 5. Gesammter Holz-Abgang soll in der Folge nach seinem cubischen Gehalte im Forstregister berechnet werden. Zu dieser neuen Einrichtung des Forstregisters erhalten sämmtliche berechnende Forstbeamte hiemit, das mit den Haupt-Abschnitten und mit Linien und Ueberschriften, so wie mit den nöthigen Recapitulationen u. s. w. lithographirte Schema, wornach sowohl das einzureichende Original, als wie das in den resp. Forst-Registraturen eingebunden aufzustellende Duplum der Rechnung, zu führen ist.

Jeder berechnende Forstbeamte kann von diesen lithographirten Bogen seinen Bedarf nach den Literis, womit die Bogen unten bezeichnet sind, vom derzeitigen Forstrevisor gegen Quittung und Einsendung des bloßen Papier-Werthes von 11 fl. pro Buch erhalten.

§. 6. Zur Cubik-Berechnung der Holzmasse in ganzen Bäumen und in Hölzern von ungewöhnlicher Stärke, normiren die in jeder Forst-Registratur vorhandenen Fabricius'schen Cubik-Tabellen. Uebrigens geschieht

a. die Cubik-Berechnung etwa abgegebenen Holzes von ungewöhnlicher Stärke oder in ganzen Bäumen:

1) bei Abgaben nach der General-Holz-Specification auf einer Anlage zu derselben, welche den Belegen anzubinden ist;

2) bei Abgaben auf specielle Verordnungen oder nach contractlichen Bestimmungen, resp. in dorso der Verordnung oder der Quittung des Empfängers.

b. Zur cubischen Berechnung der in Faden-, Bau-, Pfahl-, Befriedigungs- und Nutzholz enthaltenen Holzmassen, wird auf der vierten Seite des Bogens b. eine Durchschnitts-Erfahrungs-Tabelle mitgetheilt, die immer dem Register anzubinden und welche ohne Rücksicht darauf, ob diese Holz-Sortimente mitunter etwas mehr oder weniger Holzmasse enthalten, bei der Cubik-Berechnung derselben in Anwendung zu bringen ist.

Nur wenn bedeutende Abweichungen von diesem durchschnittsmäßigen Inhalte stattfinden, ist solches zu berücksichtigen und zu bemerken. Dem Ermessen der berechnenden Forstbeamten bleibt in solchen Fällen anheim gegeben, sodann dafür eine genauer ausgemittelte, verhältnißmäßig größere oder kleinere Summe von cubischer Masse in Abzug zu bringen.

c. Wenn solche kleine Holz-Sortimente, z. B. Felgen, Rungen, Schindel, Leiterscheiden und Sprossen u. s. w., welche nicht in der Erfahrungs-Tabelle Bogen 6, pag. 8 genannt sind, auch kein Rubrum in Schema haben:

1) beim unentgeltlichen Abgang vorkommen, so ist ihr cubischer Inhalt sub rubro: „Holz von ungewöhnlicher Stärke oder ganze Bäume", zu berechnen, welches sodann ante lineam bemerkt werden muß;

2) beim Abgange gegen Bezahlung ist dafür ebenfalls ihr Inhalt an Holzmasse abzusetzen.

d. Bei allen cubischen Berechnungen werden Brüche von Cubikfußen stets weggelassen, und alles, was einen halben Cubikfuß und darüber beträgt, zu voll, und was unter einen halben Cubikfuß fällt, für nichts angenommen. Es gilt dies sowohl bei der cubischen Berechnung des unentgeltlichen Abgangs, als wie bei der für verkauftes Holz, und findet mithin auch Anwendung bei verkauften ganzen Bäumen; doch macht der Verkauf von Eichenholz in ganzen Bäumen hievon eine Ausnahme; bei diesem sollen künftig auch 1/4, 1/2 und 3/4 Cubikfuß berechnet werden.

e. Uebrigens geschieht die cubische Berechnung nicht in den Liquidationen über Verkauf oder unentgeltliche Abgaben, sondern immer im Register selbst oder auf den Belegen.

Es werden deshalb mehrere bisherige Liquidationen über Holzverkauf und unentgeltliche Abgaben in ihrer Construction einer Abänderung bedürfen und künftig dergestalt einzurichten sein, daß am Schlusse daraus summarisch die abgegebenen Holz-Sortimente, entweder nach Stückzahl, oder nach laufenden Fußen, oder nach Faden, oder nach Fudern und nach den verschiedenen Holzarten separirt, hervorgehen.

§. 7. Der Abgang nach den General-Holz-Specificationen — welche nach der Verordnung vom 1. September 1821 allgemein jedesmal den 2jährigen Reparatur-Holz-Bedarf enthalten — ist in der Regel im letzten Jahre derjenigen 2 Jahre, für welche eine General-Holz-Specification aufgenommen ist, zur Berechnung zu bringen. Durch diese Bestimmung soll jedoch keineswegs die möglichst rasche Lieferung der genehmigten Abgaben beschränkt werden. Hat aber ein Berechner gesammte Abgaben schon im ersten Jahre beschafft, so kann die Berechnung des Abgangs auch schon im ersten Jahre stattfinden.

§. 8. In der Berechnung des Geldwerths des unentgeltlichen Abgangs ist:

a. bei Holz von ungewöhnlicher Stärke und ganzen Bäumen der Werth pro Cubikfuß so hoch anzunehmen, als wie die Forsttaxe für jede Forstinspection von jeder Holzart den Cubikfuß in ganzen Bäumen festsetzt. Nehmen an der Forst-Inspection mehrere Aemter Theil, welche verschiedene Forsttaxen haben, so muß mit genereller Rücksicht auf die Menge der Abgaben aus jedem Amte ein möglichst zutreffender Durchschnittspreis aus diesen verschiedenen Taxen ausgemittelt und angewandt werden.

Der Cubikfuß Tannenholz von ungewöhnlicher Stärke und ganzen Bäumen ist aber durchgängig zu resp. 3 bis 10 ßl. anzunehmen, je nachdem mehr oder weniger kostbare Sortimente abgegeben sind; Birken-, Aspen- und Ellernholz in ganzen Bäumen wird im unentgeltlichen Abgange, mit gleichen Preisen wie Tannenholz, zu Geldwerth berechnet;

b. für die nach laufenden Fußen abgesetzten Holz-Sortimente ist der Werth nachstehendermaßen anzunehmen:

1) für Bauholz derjenige Preis, den die Forsttaxe für 8- und 9zölliges Holz von mittlerer Länge bestimmt;

2) für Planken, Bretter und Schaalborte der Preis, den die Forsttaxen für 1½- und 12zöllige Bretter von mittlerer Länge angibt;

3) für Spangenholz, Loos- und Fensterhölzer, Staketten, Schwepen, Revel, Heckscheden, Heckhammer, Stabholz, Windel- und Lehmstaken der forsttaxmäßige Preis des 3- und 3-, oder 3- und 4-, oder 2- und 3zölligen Holzes, je nachdem viel von dieser oder jener Stärke verabreicht ist.

c. Bei denjenigen Holz-Sortimenten, welche in den Bogen c, d und e nach Stücken zu berechnen sind, wird auch deren Geldwerth nach Stücken, wie ihn die Forsttaxe

angibt, ausgemittelt. Da jedoch in denselben rubris mitunter solche Holz-Sortimente untereinander vermischt berechnet werden, welche sich in Absicht der Holzmasse zwar ziemlich egalisiren, in der Holztaxe aber verschiedene Preise haben, so muß hiebei für jedes rubrum ein möglichst zutreffender Durchschnittspreis, immer mit genereller Rücksicht auf die von jedem Holz-Sortimente abgegebene Menge, jedesmal ausgemittelt und angewandt werden.

d. Bei der Geldwerth-Berechnung sub rubro Bau-, Pfahl-, Nutz- und Befriedigungsholz verzeichneten Fuderholzes, normirt ebenfalls derjenige Preis, welchen die Forsttaxe für ein Fuder Buschholz nach Verschiedenheit der Holzarten festgesetzt;

e. Der Geldwerth des Brennholzes in Faden und Fudern ist aber aus der Forsttaxe zu entnehmen und wenn darin für einzelne ungewöhnliche Fadenmaaße keine Preis-Bestimmungen stattfinden, so ist der Werth derselben, im Verhältnisse zu den forsttaxmäßigen Preisen der übrigen Fadenmaaße zu berechnen, wobei jedoch zu große Subtilität zu vermeiden ist. Von dem taxmäßigen Preise wird der Schlagelohn in Abzug gebracht.

f. Da Birken-, Ellern- u. s. w. Holz unter einer Rubrik berechnet wird und bei der Werth-Berechnung deshalb nicht getrennt werden kann, so muß mit genereller Rück- auf die von jeder dieser Holzarten abgegebene Menge, ein möglichst zutreffender Durchschnittspreis hiefür angenommen werden, welches auch geschieht, wenn die Abgaben aus verschiedenen Aemtern, wo verschiedene Forsttaxen normiren, stattgefunden.

g. Das Mille unentgeldlich abgegebenen Torfs ist immer zu demjenigen Preise, wornach der Torf im Durchschnitt in der Forstinspektion nach Abzug des Stech- und Zählgeldes bezahlt wird, bei der Geldwerth-Berechnung anzunehmen. Der stechlohnsfrei abgegebene Torf muß aber zur Geld-

werth-Berechnung um so viel höher angenommen werden, als wie der Betrag des Stech- und Zählgeldes ausmacht.

h. Aller unentgeldlicher Wild-Abgang, so wie sonstige unentgeldliche Abgaben werden resp. nach der Wildtaxe und nach den gewöhnlichen Preisen solcher Naturalien berechnet.

§. 9. a. In den Abtheilungen der unentgeldlichen Brennholz- und Torfabgangs-Berechnung:

1) an die Geistlichkeit:

2) an Hofpächter, Hauswirthe, Müller u. s. w.

3) an Ziegeleien u. s. w. sind die Ortschaften nach alphabetischer Ordnung aufzuführen, wobei es jedoch dem Berechner freigestellt bleibt, nach der Anzahl der Aemter oder der Forstreviere, welche zur Forst-Inspection gehören, zu wiederholen.

b. Sämmtliche Fädenholz- und Torf-Abgaben, welche resp. hau- und stechlohnsfrei stattfinden, sind vor und abgesondert von den Abgaben gegen Hau- und Stecherlohn, ohne weitere Unterabtheilungen zu berechnen.

c. Die Abtheilungen, welche bei der Berechnung des unentgeldlichen Abgangs an Brennholz und Torf gegen Hau- und Stecherlohn stattfinden sollen, sind pag. 30 und 38 des anliegenden Schemas angegeben.

§. 10. a. Von allen Holz- und andern Deputaten, welche von einem andern Zeitraum als Johannis ihren Anfang nehmen, ist nur diejenige Rate, welche auf den Zeitraum von ihrem Beginn bis zum nächsten Johannis-Termine fällt, das Erstemal zur Rechnung zu bringen und erst in der folgenden Rechnung, das ganzjährige Deputat in Abgang zu berechnen.

b. Auch müssen alle Deputat-Abgaben, so wie alle baare Ausgaben durch Quittungen justificirt werden, welche den Jahrgang und beim Faden- und sonstigem Holze, auch die Art und die Maaße desselben angeben.

§. 12. a. Diejenigen Pfähle, Schleete u. s. w., welche nach geringeren contractlichen Preisen verkauft werden,

müssen, wenn die zu überlassende Zahl derselben nicht bestimmt ist, immer in den Forstschreibtags-Protokollen mit Angabe des minder contraktlichen Preises verzeichnet werden, und ist dann, mittelst Hinweisung auf dieselben, die desfallsige Einnahme zu justifieiren.

b. Dagegen sind aber künftig alle Pfähle, Schleete und Latten für Höfe, Mühlen und Dörfer u. s. w., so wie das etwa an diese abzugebende Nutz- und Werkholz, sobald solche oder solches nach bestimmter Anzahl jährlich oder zweijährlich, und nicht nach jedesmaligem Bedarfe contraktlich unentgeldlich verabreicht wird, nicht mehr in den General-Holz-Specifikationen zu verzeichnen, sondern unmittelbar in das Register selbst abzusetzen und durch Quittungen der Empfänger, so wie bei der ersten Absetzung durch beizulegende Verordnung oder durch den concernirenden Contrakts-Extrakt zu justificiren.

§. 13. In Sterbefällen solcher Deputatisten, deren Erben und Wittwen resp. Sterbe- und Gnaden-Quartale oder Monate zustehen, sind die Sterbetage in der Rechnung gehörig zu bemerken, und ist dadurch, so wie durch Quittungen der Erben und Wittwen, der Abgang oder die Ausgabe zu justificiren.

§. 14. Unter keinem Vorwande und unter keinerlei Verhältnissen dürfen Holz- oder sonstige Abgaben, welche Bestimmungen sie auch haben, im Register unberechnet bleiben. Auch müssen alle nicht registermäßige Abgaben das erste Mal, entweder durch allgemein dieserhalb ertheilte, oder durch specielle Verordnungen, oder auch durch vom berechnenden Forstbeamten mit seiner Namens-Unterschrift beglaubigte Extrakte aus etwanigen Contrakten, justificirt werden.

§. 15. Jeder Ansatz im Forstschreibtags-Protokolle und im Register wird künftig mit gleicher Nummer bezeichnet.

§. 16. a. In die pag. 22 bis 31, 49 bis 53 und 94 bis 96 aufgelassenen Spalten hat der Berechner oben diejenigen Holz-, Faden- und Fuder-Arten, auch Maaße zu verzeichnen, welche derselbe jedes Mal verabreicht und ver-

kauft hat. Da die Anzahl der abweichenden Faden-Arten und Maaße, welche in den verschiedenen Forstinspectionen vorkommen, zu groß ist, so konnten vollständig für dieselben die rubra nicht mit Einschriften lithographirt werden.

b. In die pag. 32 bis 37 offen gelassenen Spalten werden oben die Feldmarken, zu welchen die Torfmöre gehören, namentlich verzeichnet, aus welchen die dort vorstehend berechneten Torfabgaben stattgefunden. Bei der Recapitulation der Torfabgaben pag. 38 und 39 kommt in den offengelassenen Spalten noch neben dem Namen der Feldmarken, auch die Bezeichnung der Forstreviere, zu welchen die resp. Torfmöre gehören, zu stehen, wie dies übrigens im Schema pag. 32 bis 37 und 38 und 39 angegeben ist.

§. 17. Abgegebene Rüstern-, Eschen- und Ahorn-Hölzer werden allenthalben zur cubischen Berechnung sub rubro Eichenholz, sonst aber vorkommende und nicht benannte Laubholzarten, unter Birken-, Ellern- u. s. w. Holz berechnet.

§. 18. Der nach den Torfschreibtags-Protokollen verkaufte Torf kann im Register summarisch, ohne namentliche Bezeichnung der Käufer berechnet werden.

§. 19. Für Holz, welches aus alten Gebäuden verkauft ist, kommt nur die Geld-Aufkunft, jedoch kein Abgang an Holzmasse zur Berechnung. Die desfallsige Aufkunft ist unter extraordinaire Einnahme zu berechnen.

§. 20. Unter dem rubro: „Einnahme für verkauftes Wild und verpachtete Jagden“ sind auch alle Ortschaften und Feldmarken aufzuführen, welche

a. etwa unentgeldlich überlassen sind, mit Bezeichnung der Dauer solcher Ueberlassung; oder

b. auf herrschaftliche Rechnung beschossen werden. Uebrigens müssen auch hier sämmtliche Ortschaften und Feldmarken nach alphabetischer Ordnung, jedoch nach den verschiedenen Forstrevieren getrennt aufgeführt werden.

§. 12. Sub rubris der Einnahme und der Ausgabe „Insgemein" werden registermäßige und jährlich stattfindende Einnahmen oder Ausgaben, welche nicht in die übrigen rubra passen und sub rubris: „Extraordinariis", Einnahmen und Ausgaben, welche nur für dies Mal vorkommen und nicht in die übrigen rubra gehören, berechnet.

§. 22. Auf pag. 75 und 76 des Schemas werden allemal sämmtliche vorhandene herrschaftliche Inventarienstücke verzeichnet; dazu gehören z. B. Bücher, Gesetzsammlungen, Aktenschränke, Waldhammer, Siegel, Forsteggen, Säcke, Scheffel, Feuerlöschungsgeräthschaften, Sägen, Torfstecher-Geräthschaften 2c.

Es wird dort jährlich bemerkt, was davon abgegangen und was etwa neu hinzugekommen sein sollte.

§. 23. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, worüber bis jetzt eigene ratificatoria nachgesucht und beigebracht werden, geschieht dies auch fernerhin. In den desfallsigen Liquidationen muß jedes Mal der Jahrgang, für welchen das ratificatorium eingeholt wird, genannt sein, da ohne Ausnahme alle Einnahmen in demjenigen Jahrgange zur Berechnung gebracht werden müssen, für welchen sie ratificirt wurden. Wenn aber specielle Verordnungen zum Verkauf von Holz u. s. w. ertheilt sind, der Verkauf selbst jedoch unterblieb, oder doch so spät geschah, daß die Einnahme nicht mehr in dem Jahrgange, worin die Verordnung ertheilt ward, zur Berechnung kommen kann, so muß dieß unter spezieller Aufführung der Verordnungen in den Abtheilungen, wo die Einnahme sonst hingehört hätte, jedes Mal ausdrücklich bemerkt werden. Unterbleibt eine durch Verordnung bestimmte Einnahme gänzlich, und kömmt mithin auch in der nächsten Rechnung nicht zur Berechnung, so ist dies durch ein Attest desjenigen, an welchen der Verkauf geschehen sollte, zu justificiren, und der nicht zu realisirende Einnahme-Belag dem Forstregister anzulegen.

§. 24. Alle Einnahmen und Ausgaben in andern Münzsorten als in N3wdr., welche nicht etwa registermäßig sind, und worüber eigene ratificatoria eingeholt werden, müssen schon

in den desfallsigen Liquidationen, — insoferne keine feste Bestimmung wegen der Reduction vorhanden ist, — mittelst Anschliessung genügender Cours- und Verwechselungs-Atteste auf N⅔dr. reducirt und die ratificatoria auf N⅔dr. erwirkt werden. Diejenigen Einnahmen und Ausgaben in andern Münzsorten als in N⅔dr., worüber keine eigene resp. Einnahme- und Ausgabe-Belege nachzusuchen, müssen zwar ante lineam in diesen Münzsorten aufgeführt werden, sind aber in linea nach ihrem Werthe in N⅔dr., worüber eventualiter Atteste beizubringen, in Einnahme oder Ausgabe zu setzen.

Wegen der Einnahme und Ausgabe in Meckl. Val. bleibt es übrigens noch bei der frühern Bestimmung: daß nämlich auf den Thaler N⅔dr. gegen Meckl. Val. bis auf etwanige anderweitige Bestimmung 2 ßl. Agio gerechnet werden dürfen, falls diejenigen berechnenden Forstbeamten, welche mehr Meckl. Val. ausgeben, als einnehmen, solches nicht quartaliter aus der Haupt-Forstkasse einwechseln und darüber liquidiren wollen.

Der Thaler Preuß. Courrant soll zu 41 ßl. N⅔dr. angenommen und berechnet, oder auch das in dieser Münzsorte mehr Erhobene als Verausgabte, in natura zur Haupt-Forstkasse eingesandt werden.

§. 25. Restanten dürfen ohne für jeden Jahrgang beizubringende Genehmigung, nicht in Rechnung erscheinen. Nur diejenigen etwanigen Restanten, deren jährliche Absetzung als solche bis auf anderweitige Bestimmung genehmigt ist, machen hievon eine Ausnahme. Uebrigens sind unter dem rubro „Verzeichniß der Restanten" auch diejenigen Forderungen der Forstkasse an Käufer, denen contraktlich oder verordnungsmäßig die theilweise oder gänzliche Zahlung ihrer Schuld zu spätern Terminen zugestanden ist, genau zu verzeichnen, und müssen dabei die bestimmten Zahlungs-Termine genannt werden.

§. 26. Alle Ausgaben für Reinigung der Schornsteine in herrschaftlichen Dienstwohnungen sind, — insoferne sie über-

haupt aus der Forstkasse geleistet werden, — nicht weiter für sich in Rechnung abzusetzen, sondern in den Liquidationen über Reparaturkosten an Forstgebäuden aufzunehmen und daselbst durch Quittungen der Schornsteinfegermeister zu justificiren.

§. 27. Die Belege werden alle mit laufenden arabischen Zahlen oben an der rechten Seite, und niemals mit Buchstaben bezeichnet, übrigens wie das Register selbst, in einen grünen Pappband eingebunden.

§. 28. Es versteht sich von selbst, daß die Diarien, Manuale und Forstrechnungen, in Folge dieser Veränderung des Register-Schemas, ebenfalls hiemit correspondirend, umgeändert werden.

§. 29. Zur Einreichung dieser solchergestalt zu führenden Rechnungen wird, durch Vorschrift der Verordnung vom 20. Mai 1813, von Both's Gesetz-Sammlung 3te Lieferung pag. 103, der Weihnachts-Termin als die letzte Frist hiedurch wiederholt festgesetzt, so wie überhaupt die Verordnung vom 18. März 1800, welche pag. 85 u. 86 der Schröder'schen Gesetz-Sammlung 2. Thl. 1te Lieferung abgedruckt ist, ihrem ganzen Umfange nach hiedurch in Erinnerung gebracht wird.

§. 30. Zugleich mit dem Forstregister ist immer von denjenigen Forstberechnern, welche Ueberschüsse abliefern, eine mit dem Register-Abschlusse genau übereinstimmende General-Ueberschuß-Quittung derjenigen Hauptkasse, wohin der Ueberschuß vorschriftsmäßig abgeliefert wird, einzureichen.

(G. S. III. L. Seite 247 und folgende.)

---

20) Vorschriften, die Jägerbursche betreffend.

Vom 5. Februar 1826.

1) Jeder Unter-Forstbediente soll gehalten sein, allemal, wenn er einen neuen Jäger oder Jägerburschen annehmen will, dem ihm vorgesetzten inspicirenden Forstbeamten da-

von behufige Anzeige, mit namentlicher Angabe des zu engagirenden Subjects, zu machen; letzteres aber muß sich vor Antritt des Dienstes oder der Lehrzeit persönlich bei dem inspicirenden Forstbeamten melden, damit von diesem gehörig ermessen werde, ob die Jäger oder Bursche unbescholten sind und in wiefern erstere für den ihnen mitanzuvertrauenden Forstschutz im Reviere sich eignen, letztere aber die nöthige Qualification für das zu erlernende Forst- und Jagdwesen, als insbesondere einen gesunden Körperbau und mindestens die erforderliche Fertigkeit im Schreiben und Rechnen, besitzen. Insofern diese Requisite nicht befunden werden, sollen die inspicirenden Forstbeamten pflichtmäßig gehalten sein, die Erlaubniß zur Annahme der Jäger oder Lehrbursche zu verweigern.

2) Die den Jägerburschen nach vollendeter und genügender Lehrzeit zu ertheilenden Zeugnisse oder sogenannten Lehrbriefe sollen künftig nicht weiter von den Unter-Forstbedienten allein, sondern auch mit von den inspicirenden Forstbeamten ausgefertigt und vollzogen und mit dem Großh. Forstsiegel beglaubiget werden, diese Ertheilung des Lehrbriefes jedoch nicht eher geschehen, als bis die inspicirenden Forstbeamten von der zureichenden Fähigkeit und Brauchbarkeit der wehrhaft zu machenden Jägerbursche im Forst- und Jagdwesen hinlänglich sich überzeugt haben.

(G.S. III. L. S. 234.)

---

21) Die gewerbsmäßig betriebene Holzfrevel betreffend.

Vom 25. April 1826.

Um überhandnehmenden Holzentwendungen möglichst zu steuern, sollen von jetzt an alle diejenigen Forstfrevler, welche nicht zum eigenen Bedarf, sondern zum Verkauf, Holzentwenden, sowie auch diejenigen, welche in einem Quartale sich mehrfacher Forstbrüche schuldig machen, von Forstgerichtswegen mit dem Doppelten der sonst normirenden Geldstrafe, und,

wenn sie solche zu erlegen außer Stande sind, mit angemessener Gefängnißstrafe oder körperlicher Züchtigung belegt werden.

---

22) Die gegen die Kieferraupe anzuwendende Maßregeln betreffend.

Vom 31. Dezember 1827.

Da sich in den Großherzogl. Forsten in mehreren Tannen-Revieren, namentlich von 50jährigem und höherem Alter, und selbst in solchen, worin ein Raupenfraß in dem abgewichenen Jahre nicht bemerklich geworden, nahe bei den Stämmen unter dem Moose häufig die höchst schädliche große Kienraupe (phalena bombix pini) kreisförmig zusammengekrümmt, hin und wieder auch die Puppen von dem Fichtenschwärmer (Sphinx pinastri) und dem Föhrenspanner (Phalaena geometra piniaria) findet, so werden gesammte Großherzogl. Forstbediente hierauf aufmerksam gemacht und befehligt, die Tannen-Reviere in den Großherzogl. Forsten genau zu untersuchen, und wenn sich, insbesondere vorgedachte Raupen-Art, in der Menge findet, daß Gefahr für das nächste Jahr davon zu besorgen steht, die nöthigen Vorkehrungen zur Vertilgung oder Minderung dieser schädlichen Insecten, und des durch Raupenfraß zu besorgenden Uebels, zu treffen. Zu diesem Ende ist bei offner Witterung in solchen Gegenden, wo das Moos und die Nadeln zur Streuung des Viehes oder zur Vermehrung des Düngers gebraucht wird, in den Tannen-Revieren, worin sich Raupen und Puppen finden, das Herausbringen überall unter der Bedingung zu gestatten, daß es nur in ausgeflochtenen Wägen geschieht, damit die Raupen rc. nicht durchfallen können, und die Wegnahme nicht weiter als etwa 2 Fuß um den Stamm und zwar nicht bloß mit Harken, sondern auch mit Schaufeln beschafft, und demnächst mit Kiepen auf die Wägen gebracht wird, damit die Raupen und Puppen nicht liegen bleiben, sondern sicher mit zu Wagen gebracht werden. Hierauf, und daß

das Herausgebrachte sofort zum Unterstreuen des Viehes gebraucht, oder in die Mistgruben gebracht wird, haben die Großherz. Forstbediente ihre besondere Aufmerksamkeit zu wenden. In denjenigen Gegenden des Landes, wo aber eine Verwendung des Mooses und der Nadeln zu solchem Behufe, mithin eine Fortschaffung desselben nicht zu erreichen steht, ist eine Einsammlung der Raupen und Puppen — insoferne deren Menge gerechte Gefahr besorgen läßt, und in soweit es irgend ohne Veranlassung von für den Zweck zu bedeutenden Kosten zu erreichen ist — bei offner Witterung fördersamst zu veranstalten. Zu diesem Behufe ist daher vorerst durch eine bestimmte Anzahl Leute unter guter Aufsicht zur Probe sammeln zu lassen, theils, um in Erfahrung zu bringen, ob der Kosten-Aufwand mit dem Erfolge in Verhältniß steht, theils, um darnach demnächst den Einsammlungspreis in Verdung für die Metze dermaßen zu berechnen und zu bestimmen, daß dabei ein billiges Tagelohn verdient wird, wobei übrigens zu berücksichtigen ist, daß die Arbeit auch durch Weiber und Kinder geschehen kann, die mit einem geringeren als dem gewöhnlichen Männer-Tagelohne zufrieden sind. Das Wegschaffen des Mooses und der Nadeln, so wie das Sammeln der Raupen und Puppen muß übrigens allemal strichweise und vorfüßig veranstaltet werden. Die eingesammelten Puppen sind zu tödten, mit den Raupen aber versuchsweise an mehreren paßlichen Orten zur Erzeugung der Raupenfeinde solche sogenannte Raupenzwinger anzulegen, als sie in der, in diesem Jahre vom Oberlandforstmeister Hartig herausgegebenen, Anleitung zur Vertilgung und Verminderung der Kiefern-Raupen als erstes Vertilgungsmittel beschrieben und empfohlen sind. Nächstdem haben die Großherz. Forstbediente auch im kommenden Frühjahre genau auf den Zeitpunkt zu achten, wann die großen Kienraupen bei gelindem Wetter an den Bäumen hinaufkriechen, und sie sodann mit stumpfen Besen oder einem breitgeschnitzten Holze, so weit thunlich, zerdrücken und tödten zu lassen.

Die Besitzer oder Verwalter von angrenzenden Privat-

oder Commüne-Waldungen sind durch die Großherzogl. Forstbediente nach Vorschrift des allerhöchsten Publicandi vom 26. Juli d. J., im 30sten Stücke des officiellen Wochenblatts, zur Theilnahme und Anwendung der bewährt gefundenen Proceduren zur Verminderung der, von weiterer Verbreitung des schädlichen Uebels höchst besorglichen, Gefahr für einen großen Theil der Tannen-Waldungen des Landes aufzufordern und zu ermuntern, wozu sie ohnehin gewiß gerne die Hand bieten werden, da sowohl das allgemeine als das eigene Interesse jede mögliche Vorkehr erheischt. (G. S. II. L. S. 291 u. 292.)

---

23) Die Einnahmen und Ausgaben bei der Forstadministration betreffend.

Vom 28. April 1832.

Allgemeine Grundsätze wegen der bei der Forst-Administration von Johannis 1832 an hinzukommenden und ausscheidenden Einnahmen und Ausgaben.

A. Einnahmen.

Den Forstkassen verbleiben und werden, insoweit es noch nicht der Fall ist, zugewendet alle baare Einnahme und Aufkünfte, welche aus dem, in den Forst-Registern aufgestellten, Areal des Forstgrundes entspringen, mithin alle baare Einnahmen.

1) Für verkauftes Holz.

Die Einnahme für das gegen baare Bezahlung, aus der Wittstocker Heide, dem Pächter zu Wredenhagen contractlich überlassene Holz geht nicht auf die Haupt-Forstkasse über.

2) Für verkaufte Lohe.

3) Für verkaufte Kohlen.

4) Aus der Theerschwälerei.

Grundheuer und Pacht für die, dem Theerschwäler mit eingegebenen Ländereien fließt in der Regel zur Amtskasse, für

die Zeitpachtländereien aus dem Forst-Areale und für Weide im Forste aber zur Forstkasse.

5) Für verkauften Torf.

6) An Forstbruchgelder incl. der Hälfte der Straf-Aufkunft in bisheriger Art.

7) Für verpachtete und befehmte Mast.

Einnahme für Mast, welche contractlich mit verpachtet ist, fließt, insoferne im Contracte eine besondere Pachtsumme dafür bestimmt ist, zwar künftig zur Forstkasse; wenn dieß aber nicht der Fall, sie vielmehr in der ganzen Pachtsumme mit enthalten ist, so verbleibt sie bis zur Beendigung der jetzigen Pachtperiode der Kammer-Administration. Bei neuen Verpachtungen wird sie aber allemal rein für den Forst reservirt und sodann zum Besten der Forstkasse verpachtet oder anderweitig benutzt.

8) Für verpachtete Aecker, Wiesen und Weiden.

Alle festgestellte Pachtsummen für Forst-Grundstücke oder Weide in den Waldungen, so wie durch jährliche Vermiethung daraus aufkommenden Einnahmen gehen, insoferne sie bisher zu den Amtskassen flossen, von Johannis 1832, an die Forstkasse über, und kommt deshalb auch die bisher zur Renterei gegangene Aufkunft an Wiesenpacht und aus der Grasverpachtung in der Hagenower Heide künftig der Toddiner Forstkasse zu.

Die Pacht für zum Forst-Areale gehörige Aecker, Wiesen und für Weide in den Waldungen und auf den Forstreservaten verbleibt, insoferne sie in den bestehenden Pacht-Contrakten noch nicht geschieden, sondern in der allgemeinen Pachtsumme mit enthalten ist, zur Einnahme der Kammer-Administration. Bei neuen Verpachtungen wird die Mitverpachtung der Forstreservate oder der Weide in den Waldungen möglichst vermieden, und geschieht etwa zulässige Verpachtung dieser Nutzungen auf Grundstücken, die durch die Regulirung nicht vom Forst-Areale getrennt werden, außercontraktlich zum Besten der Forstkassen; oder wenn sie den Umständen nach contraktlich mit geschehen

muß, so wird der Betrag dafür besonders veranschlagt, im Contrakte abgesetzt und der Forstkasse darin zugewiesen.

Grundheuer für in den Forsten belegene Büdnereien und die Zeitpacht für die damit in Verbindung liegenden Ländereien, so wie auch für solche, die früher zum Forste gehört, aber durch Erb- oder Zeitverpachtung davon abgeschnitten worden, mithin nicht mehr zu den Forst-Grundstücken zu rechnen sind, fließt zur Amtskasse.

9) Für verkauftes Heu, Rohr, Streuels.

Unentgeldliche Abgaben dieser Art für die Amts-Administration hören auf und geschehen künftig nur gegen Bezahlung normirender Preise aus den Amts- zu den Forstkassen. Sind Gegenstände dieser Art contraktlich mit verpachtet, so gilt deßhalb der ad 7) wegen der Mast aufgestellte Grundsatz.

10) Für sonstige Wald-Nebennutzungen, Wald-Sämereien, Plaggen 2c.

11) Für verkauftes Wild und verpachtete Jagden.

Die Einnahme der Forstkassen erstreckt sich indeß nicht allein auf die Jagd-Aufkünfte aus dem bloßen Forst-Areale, sondern aus dem ganzen Domanio, mithin auch auf alle zur Amts-Administration gehörige Grundstücke, sowie auch auf diejenigen ritterschaftlichen und städtischen, worauf Serenissimo die Jagdgerechtigkeit zusteht.

Hinsichtlich der contraktlich etwa zur Zeit noch mit verpachteten Jagden gilt ebenfalls die ad 7) wegen der Mast gemachte Bestimmung.

12) An Insgemein.

Der Forst-Administration verbleibt oder kommt hinzu die Aufkunft

a. für auf Abbruch verkauft werdende, dem Forste angehörige, Gebäude, Befriedigungen, Brücken, alte Bau-Materialien 2c., welche zur Forstkasse fließt;
b. aus den Hunde-Surrogat-Geldern für die Hauptforstkasse.
c. an Miethe oder Pacht für zur Forst-Administration übergegangene ehemalige Amts-Gebäude, welche entweder von

den Forstkassen oder von den zur Forst-Administration gehörigen Dienern zur Amtskasse bisher gezahlt wurden. Die Kosten der Unterhaltung solcher Gebäude gehen sodann mit auf die Forstkasse über.

Für die Forst-Administration scheidet aus die Aufkunft

a. des taxmäßigen Werthes für in Erbpacht oder zu Büdnerrecht verkaufte Forstgehöfte oder Forstgebäude, welche durch die Haupt-Kammerkasse zur Renterei fließt;

b. für auf Abbruch verkaufte, zur Amts-Administration gehörige, Gebäude, Befriedigungen, Brücken ꝛc., welche theilweise bisher der Haupt-Forstkasse zukam und künftig ganz zu den Kameralhauptkassen fließt;

c. an Brandkassen-Gelder, welche nach beschaffter Wiedererbauung eingeäscherter, zum Amtshaushalte gehöriger, Gebäude übrig bleiben, woran die Hauptforstkasse ebenfalls bisher Theil nahm und welche künftig gleichfalls ganz den Kammerhauptkassen zufallen;

d. an Fuhr-Kassen-Beiträgen zur Hauptforstkasse zu den Transportkosten für Bau- und Brennholz, Torf- und Kohlen zu den Sägerplätzen, Holzhöfen und Hofhaltungen;

e. an Dienstgelder, die zur Forstkasse entweder von den Amtskassen oder von Dorfschaften bisher gezahlt wurden, und fließen letztere künftig in die competirenden Amtskassen;

f. desjenigen Aversions-Quanti, welches aus einigen Amtskassen zu den Forstkassen für Dienste zu den Forst-Culturen geleistet ward, und

g. an Pacht oder Miethe für zur Amts-Administration übergegangene ehemalige Forstgehöfte oder Forstgebäude, welche entweder aus der Amtskasse oder von den Bewohnern zur Zeit an die Forstkasse gezahlt wird. Letztere Aufkunft gehet an die Amtskasse über, der dagegen auch die Erhaltung solcher Gebäude künftig zur Last fällt.

B. Ausgaben.

Der Forst-Administration verbleiben im Allgemeinen die

baaren Ausgaben

1) an **Besoldung, Fourrage-Gelder, Hausmiethe**, zur Haltung von Jägern, Schreibmaterialien, Hundekorn, Remunerations-Gelder für gesammte zur Forst-Administration gehörige Diener.

Für die Forstkassen scheiden aus die Ausgaben

a. an Pacht oder Miethe, welche für Forstdienstländereien, Gebäude ꝛc. von den Forst- zu den Amtskassen bisher etwa geleistet wurden;

b. an Besoldung oder Remuneration, welche Amtsbediente aus den Forstkassen beziehen, und gehen solche auf die Amtskassen über;

c. an Gehalt und zur Dienstkleidung für den Jagd-Feuerwärter zu Friederichsmoor und an Gehalt und für das Korn-Deputat des Gärtners beim Jagdschlosse zu Friederichsthal, welche Zahlungen künftig aus der Hauptforstkasse geschehen.

Die Forstkassen leisten und übernehmen künftig

a. alle Besoldungen oder sonstige Zahlungen für die zum Forst-Departement gehörigen Diener, welche bisher aus der Renterei und Hauptforstkasse, so wie aus Amts- oder sonstigen Kassen, entweder an die Forstbediente selbst, oder an die Forstkassen geleistet wurden. Besoldungen an Forstbediente, welche — weil sie sowohl für die Amts- als Forst-Administration Dienste leisten — bisher theilweise aus der Amts-, theilweise aus der Forstkasse geleistet wurden, bleiben einstweilen in dem bisherigen bestimmten Verhältnisse;

b. alle bisher den Forstbedienten vom Amte geleisteten Korn-Abgaben oder dafür aus den Amts- oder sonstigen Kassen gemachte baare Zahlungen, entweder an die Forstbediente selbst, oder an die Forstkassen;

c. die Kosten der Anfuhr der Feuerung für die Forstbediente, insoweit sie den Transport nicht selbst zu beschaffen verpflichtet sind;

d. die Ausgaben für die bestallungsmäßig den Forstbedienten

etwa verheißenen Dienstleistungen, hinsichtlich ihrer Dienstländereien, als: Fuhren, Bestellungs-, Werbekosten ꝛc.

Dienstleistungen, so wie auch baare und Natural-Abgaben, welche Pächtern oder Hauswirthen contraktlich für die zum Forst-Departement gehörigen Diener auferlegt sind, bleiben auf die Dauer der Contrakte im Bestande. Wenn dafür aus der Amtskasse eine bestimmte baare Zahlung zu leisten ist, so wird solche von der Forstkasse übernommen. Nach Ablauf der Contrakte fallen solche contraktliche Leistungen aber weg und die Forstkasse hat desfallsige Vergütungen zu leisten;

e. die Vergütungen, welche Forstbediente oder Forstkassen aus anderen Kassen, für abgetretene Forstgehöfte, Forstdienstländereien oder sonst ihnen zuständig gewesene aber cessirt habende Natural-Nutzungen etwa erhalten;

f. die baaren Vergütungen, welche die Forstbediente für fehlende competenzmäßige Dienstländereien beziehen, werden ferner aus der Forstkasse geleistet;

g. die durch die competirenden Forst-Inspections-Beamten, welche die Lieferungen beschaffen, zu liquidirenden Kosten der Anfuhr des Deputat-Heues für die Oberforestalen und die Hof-Jägerei zu Schwerin, so wie auch für den Gärtner beim Jagdschlosse zu Friederichsthal und dessen Feuerungsdeputat, werden künftig aus der Haupt-Forstkasse gezahlt. Sind contractliche Verpflichtungen zu solchen Fuhrleistungen vorhanden, so bleiben sie auf die Dauer der Contracte im Bestande und zur Norm über den Betrag der Vergütung.

In den Forst-Registern ist künftig auch noch nach Abschluß der Recapitulation der sämmtlichen baaren Einnahmen der Betrag der für verkauftes Holz erhobenen Kammerkanzlei-Gebühr auf derselben Seite des Bogens S. ante lineam in Einnahme und nach Abschluß der sämmtlichen baaren Ausgaben auf derselben Seite des Bogens X., unter Anlegung der Quit-

tung der Kammerkanzlei, ebenfalls ante lineam in Ausgabe aufzuführen.

2) An Pensionen, Gnaden-Gehalten, Geschenken 2c.

Alle unter diesem Rubro in den von den Förstberechnern geführten Rechnungen bisher vorgekommenen baaren Ausgaben fallen künftig weg, und werden, insoweit sie wirklich zu Pensionen und Gnaden-Gehalten zu rechnen sind, von Johannis 1832 an auf die Renterei zur Auszahlung angewiesen.

3) An Bau- und Reparaturkosten.

Es scheiden für die Forstkassen aus die Kosten

a. für Bau und Unterhaltung solcher Forstgehöfte, Gebäude, Befriedigungen 2c., welche früher dem Forst-Departement angehörten, dermalen aber nicht weiter von Forstbedienten, sondern von Pensionisten oder von zum Forst-Departement nicht gehörigen Personen benutzt werden, und wovon es vorauszusehen ist, daß sie bei künftigen Regulirungen der betreffenden Feldmarken nicht der Forst-Administration verbleiben, sondern zur Amts-Administration übergehen werden. Desfallsige Baukosten werden künftig aus der Amtskasse bestritten;

b. der Jagdschlösser zu Friederichsthal und Friederichsmoor mit den dazu gehörigen Gärten- und Palais-Plätzen, welche incl. der Kosten für den Transport der Baumaterialien künftig aus der Hauptforstkasse bestritten werden.

Für die Forstkassen verbleiben und kommen hinzu die Kosten

a. für Unterhaltung derjenigen Forstgehöfte, welche bisher theilweise oder ganz auf Kosten der Amtskasse unterhalten wurden;

b. für die zu den Forstgebäuden künftig anzukaufenden gebrannten Steine, so wie

c. für den dazu anzukaufenden Kalk;

d. für den Transport gesammter Baumaterialien und sonsti-

ger Leistungen zu Forstbauten, welche bisher in Extradienst oder auf Kosten der Fuhrkassen geschahen;

e. für Rohr, was bisher zu Forstbauten etwa unentgeldlich oder gegen Werbelohn aus den Amts-Rohrwerbungen hergegeben ward, welches künftig nur gegen baare Bezahlung der normirenden Preise geschieht, wogegen aber dasjenige Rohr, was aus den zum Forste gehörigen Rohrwerbungen zur Amts-Administration verabreicht wird, ebenfalls aus den Amtskassen bezahlt werden muß;

f. für Bau und Unterhaltung der den Forstbedienten eingegebenen Kirchenstände, insoweit solche Kosten bisher aus den Amtskassen bestritten wurden;

g. der Assecurationsgelder für gegen Brandschäden versicherte Forstgebäude und dazu gehörige Kathenwohnungen.

In den Forst-, Bau- und Reparatur-Anschlägen sind die Kosten für Ankauf und Transport der Materialien künftig mit aufzunehmen, und zwar zuerst in denjenigen, wofür die Ausgaben aus der Receptur des Jahrganges von Johannis $18\frac{32}{33}$ bestritten werden.

Wegen der auf Forstgehöften, womit Pachtungen verbunden sind, vorhandenen Pachtgebäude normirt ferner die contraktliche Bestimmung hinsichtlich der Kosten, der Materialien und Dienste zu deren Unterhaltung und Neubau.

4) An Hau- Säger-, Torfstecher- und Meiler-Lohn.

Für die Forstkassen scheiden künftig aus die Ausgaben an Hau-, Torfstecherlohn und Zählgeld für die Feuerung

a. der Beamte und Amts-Unterbediente.

b. der Schulmeister auf dem Lande;

c. der Hebammen;

d. der pensionirten Beamten, Amts-Unterbediente, Schulmeister auf dem Lande, oder deren Angehörige;

e. für Amtsgerichts- und Amtspfortstuben oder Amtsgefängnisse;

f. für Ziegeleien, Kalkbrennereien und sonstige zur Amts-Administration gehörige Anstalten.

Diese Zahlung wird, insoweit die Empfänger dazu noch nicht verpflichtet sind, aus den competirenden Amts-, den Ziegelei- oder Kalkbrennereikassen von Johannis 1832 an geleistet.

Die Forst- und Torfkassen übernehmen und behalten zur Zeit noch die Hau-, Stechlohns- und Zählgelds-Ausgabe für die Feuerung

a. der Forstbediente, insoweit sie bisher etwa aus den Amtskassen geleistet wurden und die Empfänger sie nicht zu tragen haben;

b. sonstiger Deputatisten, insoferne solche nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausscheiden, so wie auch

c. den Aufwand für das Schwälen der Kohlen incl. der Anfuhr des Materials zu den Meiler-Stellen, zum Bedarf der herrschaftlichen Küchen, des Schlosses zu Neustadt, der Münze und des Werkhauses zu Schwerin und zum Deputat des Hofklempners zu Ludwigslust.

5) An Ausgaben auf Forstverbesserungen.

Die Forstkassen übernehmen künftig alle Ausgaben für bisher in Extradienst oder auf Kosten der Fuhrkassen geleistete Hand- und Spanndienste

a. zur Bestellung der Zuschläge zu Forstkulturen;

b. zum Transporte der Waldsämereien, Pflänzlinge rc.;

c. zum Transporte von Deckbusch auf für die Forst reservirte Sandschellen, oder Materiale zu Coupier-Zäunen;

d. zur Ausrückung von Fadenholz aus den Dickungen;

e. zur Anfuhr von Schlagbäumen und Materialien zu Brükken in den Hölzungen und auf den Torfmören und zur Anlegung und Unterhaltung von Dämmen und eigentlichen Holzwegen.

6) An Ausgaben auf Fang- und Schießgeld, auch Transportkosten von Wild:

a. für alles zu den verschiedenen Hofküchen, den Landtags- und Jagdküchen, auch an die Wildberechner zu Schwerin und Ludwigslust und zum Deputat gelieferte werdende Wild, insoferne die Empfänger nicht zur Tragung der Kosten

verpflichtet sind, erfolgt die Zahlung sowohl des Schießgeldes als auch der Transportkosten, nach den unter Anlegung der Ablieferungsscheine von den geliefert habenden Forstbeamten zuzulegenden Liquidationen, vom Oberjäger zu Schwerin, aus der Wild- und Jagdkasse;

b. die Transportkosten für das verkaufte Wild, wofür die Aufkunft in den Forstregistern berechnet wird, werden aus den Forstkassen bezahlt, zugleich mit der Einnahme für verkauftes Wild liquidirt und von der Aufkunft dafür zum Abzuge gebracht.

7) An Vergütungen für abgetretene Aecker, Wiesen, Weide, Mast und für aufgehobene Abgaben von Nutz-, Rade- und Brennholz.

Die Vergütungen, welche etwa von den Forstkassen an die Amtskassen für solche Abtretungen bisher geleistet wurden, cessiren von Johannis 1832 an. Baare Entschädigungen und Vergütungen dieser Art, welche

a. auf Erbpacht-Contracte oder Erb-Vergleiche beruhen und immer fortdauernd an Erbpächter, Prediger, Küster, Stadtrichter, Hospitäler ꝛc. gegeben werden, verbleiben den Amts- und Forstkassen einstweilen in der Art, wie sie bisher aus denselben geleistet wurden, so wie auch diejenigen, welche

b. an Zeitpächter auf die Dauer der bestehenden Contracte verheißen sind, ebenfalls, und werden nach deren Ablauf aufgehoben;

c. Zahlungen in diesem Betreff, welche bisher unmittelbar aus der Haupt-Forstkasse geleistet wurden, gehen auf die competirenden Forstkassen über.

8) Die Ausgaben an Postporto und Botenlohn verbleiben den verschiedenen Kassen in bisheriger Art.

9) An Ausgaben an Insgemein scheiden für die Forstkassen aus:

a. der künftig aus den Amtskassen zu bestreitende Werbelohn für Deputat-Heu von Beamten oder Amts-Unterbedienten;

b. die aus den Torfkassen bisher bestrittenen Transportkosten der Torf-Deputate der Beamte, Amts-Unterbediente, Schulmeister auf dem Lande, Hebammen, deren Pensionisten und Angehörigen, so wie auch

c. für Amtsgerichts- und Amtspfortstuben oder Gefängnisse, die Ziegeleien und Kalkbrennereien, welche künftig von den competirenden Amts-, den Ziegelei- oder Kalkbrennerei-Kassen getragen werden;

d. die Ausgaben für Spann- und Handdienste, auch Trinkgelder bei den herrschaftlichen Hirsch- und Saujagden, welche nach zugelegter Liquidation des Jagd-Dirigenten aus der Haupt-Forstkasse bezahlt werden;

e. die Kosten, welche bei den herrschaftlichen Treibjagden für Spann- und Handdienste, auch Trinkgelder entstehen, welche von den competirenden, solche Jagden leitenden, Forst-Inspectionsbeamten liquidirt und ebenfalls aus der Haupt-Forstkasse gezahlt werden. Fuhren zum Transport des Jagdgefolges, der Küche rc. gehören nicht zu den aus der Haupt-Forstkasse bezahlt werdenden Jagddiensten;

f. die Kosten für Grabung und Krautung der Canäle, Besserung der Straßen und Wege durch die Waldungen und Forstreservate, mit Ausnahme der eigentlichen bloßen Holzwege, welche aus den competirenden Amtskassen, oder den sonst etwa anderweitig dazu Verpflichteten, zu bestreiten sind;

g. die Beiträge zum Holzankauf, welche bisher aus einzelnen Forstkassen zu den Amtskassen geleistet wurden;

h. die Transportkosten für gesammtes Brennholz nach den Holzhöfen zu Schwerin, Ludwigslust und Rostock, so wie zum Bedarf der Jagdschlösser zu Friederichsthal und Friederichsmoor werden ebensowohl, als

i. die Kosten des Kohlentransports für die Hof- und sonstigen herrschaftlichen Küchen, die Münze und das Werkhaus zu Schwerin, das Schloß zu Neustadt und zum Deputat für den Hofklempner zu Ludwigslust, einstweilen noch aus der Haupt-Forstkasse bestritten.

Die Forstkassen leisten und übernehmen künftig

a. die Transportkosten für Säger-Schragen, Torfgeräthschaften, Sägeblöcke nach den Sägerstellen, vorräthiger Holzmaterialien nach etwanigen Magazinen oder nach Gehöften zur Sicherung derselben gegen Entwendung;

b. die Kosten für Anfuhr von Heu zur Wildfütterung, und

c. die Kosten der etwanigen Jagddienste bei nicht herrschaftlichen, sondern von den Forstbedienten für sich angestellten Jagden. Beim Gebrauche derselben ist indeß das Regulativ vom 18. Februar 1820 wegen Abstellung der Mißbräuche dabei und namentlich die Vorschrift aufs genaueste zu beachten, daß zu solchen Jagden in der Regel keine Fuhren und auf keinen Fall Treiber auf herrschaftliche Kosten genommen werden dürfen. Bis auf Weiteres soll es indeß gestattet sein, zu solchen Jagddiensten diejenigen Dienste mit zu verwenden, zu deren Ableistung nonvalente Forstfrevler condemnirt sind.

Die Forst- und Jagddienste, wozu Höfe oder Dorfschaften etwa contractlich verpflichtet sind, bleiben auf die Dauer der Contracte zur Benutzung zu diesem Behufe im Bestande, so wie auch die etwanige contractlich bestimmte Vergütung dafür, welche nach diesem Maßstabe auf die Contracts-Dauer resp. aus der Haupt-Forstkasse oder den Forstkassen zu leisten ist;

d. die Torf-Transportkosten, in soweit sie vorangeführter Bestimmung gemäß nicht aus den Amts-, den Ziegelei- oder Kalbrennereikassen künftig getragen werden, verbleiben bis auf Weiteres noch den Torfkassen;

e. die Kosten für Ausschleifen der Tannen nach den Sägerplätzen und zur Erhaltung der zu deren Anbringung vorhandenen Canäle und Schleusen werden künftig aus den Sägerplatzkassen bestritten.

Die vorbestimmten, von Johannis 1832 an eintretenden Scheidungen der Einnahmen und Ausgaben beschränken sich zur Zeit vorzugsweise auf die Renterei, Reluitions- und Haupt-

Forstkasse, so wie auf die zur Amts-, Forst- und Jagd-Administration gehörigen Specialkassen.

Alle Cassen-Berechner haben bei Entwurf der Etats für den Jahrgang von Johannis 18³²₃₃ vorstehende Grundsätze zu berücksichtigen, und sind von den Amts- und Forstberechnern gemeinschaftlich zu entwerfende und signirende Uebersichten mit den Etats vorzulegen, woraus es sich ergibt, was in dem gedachten Etats-Jahre den verschiedenen Kassen

a. an Einnahme mehr zufließt, als sie früher gehabt;
b. welche Ausgaben wegfallen;
c. welche Einnahmen ausfallen und
d. welche Ausgaben hinzukommen.

(G. S. III. L. S. 254 und folgende.)

---

24) Mastordnung betreffend.

Vom 1. Sept. 1832.

Damit durch Einholung der Bestimmung über das bei den etwanigen Mast-Verpachtungen in den Großherzogl. Forsten anzunehmende Mastgeld künftig kein, den reinen Abschluß mit den Mastpächtern und die zeitige Benutzung der Mast hindernder Aufenthalt entsteht, soll dasselbe in der Folge, wenn Mast vorhanden ist, allemal Anfangs September bestimmt und gemeinkündig gemacht werden.

Für dieß Jahr wird das Mastgeld für die vom Anfange Oktobers bis Weihnachten allemal zu zehn Wochen anzunehmende Vormast, excl. des gewöhnlichen sogenannten Ungeldes von vier Schillingen N⅔wdr. für das Schwein pro Woche,

a. für reine Eichmast zu 6 ßl. N⅔wdr.,
b. für reine Buchmast zu 4 ßl. N⅔wdr.,
c. für vermischte Eich- und Buchmast zu 5 ßl. N⅔wdr.

und für die von Weihnachten bis Fastnacht zu acht Wochen zu rechnende Nachmast auf die Hälfte des vorbemerkten Preises hiedurch festgesetzt.

25) Die Hiebszeit des Tannenholzes betreffend.

Vom 24. October 1834.

Um die bessere Dauer des Holzes zu fördern, und damit der Transport desselben zur gelegenen Zeit und thunlichst vor Anfang des Frühlings bethätigt werden kann, werden die inspicirenden Forstbeamten angewiesen, künftig eifrigst dahin zu streben und Veranstaltung zu treffen, daß der Hieb des zu solchen Bauten nöthigen Tannenholzes immer außer der Saftzeit, und vorzugsweise in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar beschafft und beendigt werde. Insoferne es an Holzarbeitern fehlt, um das Holz sofort zuzurichten, sind doch mindestens diejenigen Tannen, die zur Bereitung der Holzsortimente zu den im nächsten Frühjahre beginnenden Bauten erfordert werden, allemal spätestens vor Ausgang des Monats Februar zu fällen, und ist demnächst zu gelegener Zeit die weitere Bearbeitung derselben vornehmen zu lassen.

(G. S. II. L. S. 280.)

---

26) Instruktion für die Forstgeometer Behufs der Abschätzung der Großherzogl. Forste betreffend.

Vom 16. Mai 1836.

§. 1. Die Vermessung der Forste soll immer mit dem Mecklenburgischen Directorialmaaße, den Fuß zu 129 Pariser Linien, die Ruthe zu 16 solcher Fuße, stattfinden.

Die anzuwendende Meßkette enthält 5 solcher Ruthen, welche zehntheilig oder in Decimalfuße eingetheilt werden.

Der Forstgeometer hat vor dem Anfang der Arbeit die genaueste Uebereinstimmung dieser Decimalfuße und der daraus zusammengesetzten Ruthen mit dem gestempelten, einen solchen Decimalfuß langen Maaßstab, welcher in allen Amts- und Forstregistraturen vorhanden ist, zu vergleichen.

§. 2. Mit den nöthigen, vollkommen guten Meßinstrumenten muß sich der Forstgeometer auf seine Kosten versorgen, diese stets in solchem Zustande erhalten und die Richtigkeit durch

wiederholte und sorgfältige Prüfung vor und während des Gebrauchs revidiren.

In der Meßkette sind zu dem Ende täglich vor Anfang der Arbeit mit derselben die etwanigen Krümmungen auszubiegen, und ist wenigstens alle 8 Tage zu untersuchen, ob sie mit der an einer Mauer oder Seite eines Gebäudes bezeichneten ersten, völlig richtigen, Länge noch übereinstimmt.

§. 3. Die Grenzen der zu vermessenden Waldflächen hat der Forstgeometer sich von den competenten dazu verpflichteten Forstbedienten genau zeigen zu lassen, solche mit den etwa vorhandenen Feld- oder Forstkarten zu vergleichen und sie, wenn sichere, dauerhafte Grenzzeichen nicht schon vorhanden, durch einzuschlagende Pfähle oder durch Hügel, Gräben ꝛc., den von den competenten Forst-Inspectionsbeamten zu beurtheilenden Umständen nach, unter Zuziehung der Grenznachbaren, zu bezeichnen.

Sollten wegen der Grenze mit dem Nachbarn Differenzen stattfinden, oder zu erwarten sein, so ist der Amts- und Forstbehörde davon die Anzeige zu machen, welche das weiter Erforderliche veranlassen wird. Wenn dann Amts- und Forstwegen eine Revision oder Beziehung der Forstgrenzen unter Theilnahme der Grenznachbaren vorgenommen wird, so hat der dabei zugezogene Forstgeometer zur Anlage des dabei abgehalten werdenden Grenzprotokolls ein genau zutreffendes Grenzvermessungsregister nach dem sub A. anliegenden Schema, zu fertigen.

Sollten sich Grenzstreitigkeiten finden, die nicht sogleich zu beseitigen, so sind die streitigen Grenzlinien, wie sie von den Partheien angewiesen, zu vermessen und punctirt zu verzeichnen.

§. 4. Der Forstvermesser hat sich ferner vor dem Anfang der Messung durch die Localforstbediente die möglichst vollständige Kenntniß von der innern Beschaffenheit der zu vermessenden Waldungen und von allen Verhältnissen und Umständen, welche auf deren Bewirthschaftung und Eintheilung Einfluß haben oder haben könnten, zu verschaffen. Die inspicirenden

Auf diese Art werden gebildet:

1) Abtheilungen, das heißt solche Flächen, welche sich durch Holzbestand, Lage, Boden oder sonstige Umstände von der angrenzenden so auszeichnen, daß entweder der Ertrag oder die Bewirthschaftung eine dauernde Trennung nöthig machen, und

2) Unterabtheilungen, das heißt solche Orte, die zwar jetzt ihres Bestandes und der bevorstehenden Forst-Einrichtung und Abschätzung wegen abgesondert werden müssen, welche aber noch im laufenden Umtriebe durch die Wirthschafts-Einrichtung zusammen fallen.

Die Ergebnisse solcher Vermessungen werden vom Forstgeometer in zwei verschiedene Register eingetragen, und zwar:

a. in ein Vermessungsregister nach dem anliegenden Schema C., und

b. in Alters-Klassen-Tabellen nach dem anliegenden Schema D., und zwar in beide alle Abtheilungen und Unterabtheilungen mit fortlaufenden Nummern, wobei die der ersten folgenden beiden senkrechten Columnen dieser Tabellen (Nro. und Lit.) zum demnächstigen Gebrauch für die der Vermessung nachfolgende Forst-Einrichtungs- und Abschätzungs-Commission, offen zu lassen sind.

In der Alters-Klassen-Tabelle sind
vermengte Laubhölzer und
vermengte Laub- und Nadelhölzer
dort einzutragen, wohin der dominirende Bestand gehört.

§. 9. Beträgt die mit einer andern als der angrenzenden dominirenden Holzgattung bestandene Fläche nicht über 100 []Ruthen, oder ist die dominirende Holzgattung nur horstweise auf Flächen von geringerem Umfang mit einer andern vermengt, so unterbleibt die spezielle Herausmessung.

§. 10. Das Alter der Holzbestände ist, wenn solches nicht mittelst der Lokalforstbediente aus den Forstrechnungspapieren zu entnehmen, gemeinschaftlich mit denselben, durch genaue

Zählung der Jahresringe oder bei jungen Nadelhölzern der Jahresschüsse, zu erforschen.

Wenn sich die Bestände rücksichtlich des Alters nicht scharf genug gegen einander auszeichnen, so sind mit Umsicht und Fleiß die möglichst richtigen und kürzesten Scheidungslinien zu suchen und solche durch dauerhafte Verpfählung, auszuhauende schmale Scheidungslinie, oder auf sonst paßliche Weise, zu bezeichnen.

§. 11. Bedeutende Verschiedenheiten des jetzigen Holzbestandes nach seinem Wuchse oder sonstigen Verhältnissen, so wie des Bodens, beides abgesehen von der Verschiedenheit der Holzgattungen und Altersklassen, müssen, insoferne dadurch eine verschiedenartige Bewirthschaftung oder Cultur oder ein beträchtlich von einander abweichender Ertrag sich begründen, besonders vermessen und im Walde erkennbar bemerkt werden.

§. 12. Die Blößen, wozu auch diejenigen Räumde gehören, auf welchen so wenig Holz steht, daß auf natürliche Verjüngung nicht zu rechnen, sind besonders zu vermessen und zu verzeichnen:

a. wenn sie an oder in jungen Beständen liegen und über 100 []Ruthen groß sind;

b. wenn sie in oder an älteren Beständen liegen und von der Art und Größe sind, daß sie demnächst bei Verjüngung des Bestandes besonderer Culturhülfen bedürfen;

c. wenn sie ganz abgesondert sich befinden.

§. 13. Nachdem die vorhandenen Forstkarten durch den Forstgeometer rectificirt und vervollständiget oder die erforderlich gewordenen neuen Vermessungen beendigt sind, überliefert der Forstgeometer von jedem zu einer Forstinspektion gehörigen Forste das in formularmäßiger Art gefertigte Vermessungs-Register und die Alters-Klassen-Tabellen der Holzbestände, so wie die rektificirten alten Karten oder das neue Vermessungs-Brouillon und seine Verdienstrechnung dem competenten Forst-Inspektionsbeamten, der solches Alles dem Großherzogl. Forst-Collegio mittelst gutachtlichen Berichts vorlegt. Dieses wird

dann die in Beisein des Forstgeometers vorzunehmende Revision jener Arbeiten verfügen, worauf, wenn solche richtig befunden, eventualiter berichtiget sind, sofort von der rektificirten alten Karte oder von dem neu aufgenommenen Messungs-Brouillon eine auf Leinewand gezogene reine, auf den vierten Theil verjüngte Karte (40 Ruthen auf den Duodecimalzoll), von dem Forstgeometer anzufertigen ist, welche vorzugsweise bei dem Forst-Einrichtungs- und Abschätzungs-Geschäfte im Walde gebraucht werden soll.

Die Zeichnung des §. 6. erwähnten Vermessungs-Netzes und der gezogenen Hauptlinien bleibt bei Fertigung dieser verjüngten Karte weg.

Sobald diese Forst-Einrichtungs- und Abschätzungsgeschäfte für einen Forst vollendet sind, wird von den rektificirten alten Forstkarten oder dem neu aufgenommenen Messungs-Brouillon eine ebenfalls auf Leinwand zu ziehende reine Karte copirt, worauf zugleich die durch die Forst-Einrichtung und Abschätzung festgestellten Gränzen der periodischen Wirthschaftstheile und sonstige Veränderungen verzeichnet werden, so wie dieselbe auch mit den Alters-Klassen-Tabellen der Holzbestände und den Ertrags-Tabellen in völlige Uebereinstimmung zu bringen ist.

§. 14. Die Art der nach dem vorigen §. anzuordnenden Vermessungs-Revision bleibt zwar dem zu bestellenden Revisor überlassen; doch ist derselbe schuldig, seinem abzustattenden Berichte ein Revisions-Protokoll oder eine Registratur beizufügen, worin er die Diagonallinien und die Winkel und Figuren, welche er revidirt oder unrichtig befunden hat, angibt. Dies Document hat der Forstgeometer mit zu unterschreiben.

Auch die calculatorische Richtigkeit der Vermessungs-Register und der Alters-Klassen-Tabellen hat der Vermessungs-Revisor zu revidiren.

§. 15. Findet derselbe bei der unter Zuziehung des Forstgeometers vorzunehmenden Revision und bei der Nachmessung von Probelinien nur einen Unterschied

a. auf eine Linie bis 50 Ruthen lang, von 0,5 pr. Cent.

b. auf eine Linie von 51 bis 101 Ruth. lang, von 0,35 pr. Cent.
c. " " " " 101 " 500 " " " 0,2 " "
d. " " " über 500 " " " " 0,15 " "
so wird derselbe für zuläßig erachtet.

Auf den Hauptlinien darf aber der zuläßige Unterschied der Längenmaaße höchstens die Hälfte der vorgenannten Normen betragen.

§. 16. Die Messung wird ebenfalls für richtig angenommen, wenn bei Nachrechnung des Flächeninhalts der Unterschied nur beträgt bei Flächen:

a. von	100	bis	12000 □R.	. . .	1,11	pr.	Cent.
b. "	12000	"	60000 "	. . .	1,04	"	"
c. "	60000	"	120000 "	. . .	0,93	"	"
d. "	120000	"	600000 "	. . .	0,78	"	"
e. "	600000	"	1200000 "	. . .	0,72	"	"
f. über	1200000 □R.			. . .	0,65	"	"

§. 17. Ist der gefundene Unterschied größer, als nach den §§. 15 und 16 zuläßig, so muß der Forstgeometer die Revisionskosten, außer der ihm allemal obliegenden Verbesserung der fehlerhaft befundenen Arbeiten, bezahlen.

Beträgt der Unterschied mehr als das Doppelte, so soll, wenn zuvor die etwanigen Entschuldigungsgründe gehörig geprüft und ungenügend befunden worden, der Forstgeometer ebenfalls die Kosten der Revision und Verbesserung bezahlen und nicht wieder als solcher adhibirt werden.

§. 18. Beim Auftrage der Messung und bei Kartirung derselben ist noch Folgendes zu beobachten:

a. zum Brouillon, welches weder auf Leinewand zu kleben, noch zu illuminiren ist, muß starkes, gutes und nicht brüchiges Zeichenpapier genommen werden;

b. zum Auftragen soll der Meckl. Direktorial-Karten-Maaßstab, wie er auf den in allen Amts- und Forst-Registraturen vorhandenen Normalmaaßstäben gezeichnet sich befindet, 20 Ruthen auf den Duodecimalzoll eines Meckl. Fußes, deren 16 auf eine Ruthe gehen, angewandt werden.

Die verjüngten Karten werden auf den vierten Theil, insoferne in einzelnen Fällen nicht anders bestimmt werden wird, reducirt, mithin nach einem Maaßstabe von 40 Ruthen auf den Duodecimalzoll, gezeichnet.

Der zu jeder Karte genommene Maaßstab wird in der Art, als er auf den genannten Normalmaaßstäben befindlich ist, und außerdem ein halber oder ein ganzer Decimalfuß von der zur Messung angewandten Kette zunächst über den untern Rand jeder Karte, gezeichnet;

c. vor Copirung aller Karten ist das dazu nöthige starke und völlig weiße Zeichenpapier auf feine graue, nicht mit Baumwolle vermengte Leinewand aufzukleben, auch mit grünem Band einzufassen;

d. insoferne mehrere einzelne Waldparcellen oder Reviere nahe bei einander liegen und auf ein Kartenblatt gezeichnet werden können, so müssen sie in ihrer wahren Lage zu einander und Entfernung von einander aufgetragen werden. Sollten aber die einzelnen zu einem Forste gehörenden Orte weiter auseinander liegen und nicht in ihrer wahren Lage kartirt werden können, ohne das Kartenblatt zu groß machen, so sind die einzelnen Waldörter mit einer besondern Umfassungslinie einzuschließen, alle aber so aufzutragen, daß die auf der Karte befindliche Nordlinie für jede einzelne Zeichnung der Karte paßt;

e. über 5 Werkfuß lang und 3 solche Fuß hoch soll kein Kartenblatt groß sein.

Machen zusammen liegende Waldungen ein größeres erforderlich, so ist letzteres in angemessene Sectionen zu theilen.

Nie darf ein Kartenblatt höher sein als es lang ist.

f. Ueber den Grundriß ist ein Quadratnetz, welches zu seiner Seite 40 Ruthen des verjüngten Maaßstabes enthält, mit feinen Tuschlinien zu zeichnen.

In der Reinkarte darf dies Netz nur am Rande, also in den Endpunkten, angegeben sein;

g. die Richtung der Magnetnadel mit deren Abweichung von der wahren Mittagslinie muß auf allen Karten so bemerkt

werden, daß Norden nach oben gekehrt ist, und sind die Karten in der Regel so aufzutragen, daß die Nordlinie mit der senkrechten Umfassungslinie parallel läuft. Sollte aber durch Abweichung von dieser Regel bedeutend Raum auf der Platte gewonnen werden, so darf die Nordlinie auch etwas schief und nicht ganz senkrecht auf die Grundlinie gesetzt werden.

h. die Karten selbst sind nach dem in der Anlage B. vorgeschriebenen Schema und nach dieser Instruktion deutlich und sauber zu zeichnen, illuminiren und zu beschreiben.

Ein solches Schema, wovon der Forstgeometer die erforderlichen lithographirten Exemplare geliefert erhält, ist in jedem Kartenblatt mit Unterschiebung des weißen Randes unter das Kartenpapier, welches dazu, so weit nöthig, auszuschneiden, an paßlicher Stelle einzukleben. Fehlt es an Raum zur Anbringung desselben an einer Stelle, so geschieht es an zwei dazu geeigneten der Karte, nachdem es zuvor in zwei Theile getrennt worden.

Geht auch dieses nicht an, so wird das ganze Exemplar des Schema's der Karte so angeklebt, daß der linkseitige weiße Rand von der Kartenrolle mitgefaßt ist.

Daß in der Brouillonkarte die Färbung der Flächen wegbleibt, ist schon sub a. bestimmt.

i. Dies Schema gibt auch Anweisung, wie die allgemeinen und die horstweisen Holzvermengungen auf der Karte darzustellen;

k. sollten Gegenstände vorkommen, zu deren Zeichnung rc. im Schema B. keine Vorschrift gegeben, so ist deshalb mit begleitenden, angemessenen Vorschlägen anzufragen;

l. herausgemessene Verschiedenheit des Alters oder der jetzigen Beschaffenheit der Holzbestände oder des Bodens (cf. §. 8 b, c, d) werden auf den Karten mit schwarz punktirten Linien angegeben;

m. das bei der Messung erforschte genaue Alter der Holzbestände wird mit Zahlen auf dem Messungsbrouillon bemerkt, der Flächeninhalt der Abtheilung oder Unterabtheilung in die

Altersklassentabelle unter der gehörigen Altersklasse eingetragen, und sind am Schlusse alle Holzgattungen summarisch zu recapituliren. Bei Beständen von verschiedenartigem Alter wird neben der Alterszahl des dominirenden Bestandes auch die des eingemengten jüngern oder ältern Holzes in Klammern auf der Brouillonkarte hinzugefügt. Ist die eingemengte Altersklasse von einer andern Holzgattung, so wird in dieser Klammer auch eine solches anzeigende formularmäßige Baumfigur gezeichnet;

n. in der Brouillonkarte oder dem Grundriß erhalten, wie schon für das Vermessungsregister und die Altorklassen-Tabellen im §. 8 vorgeschrieben ist, alle besonders gemessenen nnd verzeichneten Figuren auf einander folgende arabische Nummern, oben auf der Karte links anfangend und rechts herumlaufend.

Für die Rein- und verjüngten Karten tritt aber eine veränderte Nummerirung ein, indem darin nur die Abtheilungen (cf. §. 8.) eigenthümliche Nummern, die Unterabtheilungen aber neben ihren Abtheilungsnummern noch kleine römische Buchstaben nach alphabetischer Ordnung erhalten.

Diese veränderte Nummerirung der Rein- und copirten verjüngten Karten wird aber dann erst vorgenommen, wenn die Forst-Einrichtung und Abschätzung vorausgegangen; bis dahin werden die Nummern der Brouillonkarte mit Blei in die Rein- und verjüngten Karten eingetragen.

o. In denselben findet ebenfalls erst nach geschehener Forst-Einrichtung und Abschätzung die Bezeichnung der Abtheilungen mit rother Schrift rücksichtlich der Periode der Hauptbenutznng statt, worüber der Forst-Taxator spezielle Instruktion ertheilen wird;

p. alle Abtheilungs-Nummern und Unterabtheilungs-Buchstaben, so wie die Perioden-Bezeichnung werden roth, alle Flächengrößen schwarz und nach []Ruthen, jede Schrift im Innern der Karte auf weniger bedeckte Stellen, wo keine Verwechselung vorkommen kann, in der Regel mit dem untern Kartenrande gleichlaufend, niemals nach unten gekehrt, geschrieben. Unnöthige Wörter sind zu vermeiden;

q. auf den beiden auswendigen Seiten der Karte wird der Name der Waldung, so wie des Forstes, der Forstinspektion und des Amts, wohin sie gehört, geschrieben, dies alles auch inwendig oben, möglichst in der Mitte der Karte, verzeichnet und dort zugleich bemerkt, durch wen und wann die Vermessung oder die Copirung geschehen.

§. 19. An Remuneration erhält der Forstgeometer ohne freies Quartier und bei eigener Beköstigung:

a. für jede vermessenen, kartirten und berechneten 8000 □Ruthen 3 Rthlr. N3wdr., wofür die Brouillonkarte mit dem Vermessungsregister und die Alters-Klassen-Tabellen der Holzbestände abzuliefern sind;

b. für eine von dem Brouillon oder überhaupt zu copirende, auf Leinewand zu ziehende reine Karte mit grüner Bandeinfassung und Rolle und mit vorgenannten Anlagen, à □Fuß oder 144 □Zoll 1 Rthlr. 16 ßl. N3wdr.;

c. für die Verjüngung einer Karte in gleicher Art und mit denselben Anlagen, ebenfalls 1 Rthlr. 16 ßl. N3wdr. pro □Fuß des zu verjüngenden Kartenblatts;

d. an Diäten für Reisetage und für Arbeiten, die nicht nicht in Accord geschehen, worüber ein gewissenhaftes, mit einzulieferndes Tagebuch zu führen, à Tag 1 Rthlr. 16 ßl. N3wdr.

e. an Reisekosten pro Meile 40 ßl. N3wdr.

Diese, so wie die Reisediäten, werden aber nur für einmalige Hin- und Rückreise zu demselben Geschäft und bei Veränderungen der Stadtquartiere zugestanden, so wie für besondere aufgetragene Ausrichtungen, in letzterem Fall aber nur einfach, wenn das Geschäft und die Rückreise an demselben Tag zu beschaffen ist;

f. bei den Vermessungen erhält der Forstgeometer zwei Kettenzieher und einen Gehülfen zum Tragen der Backen und Instrumente freigestellt, und hat er die von denselben geleisteten Arbeitstage genau zu notiren und demnächst zu bescheinigen.

Diese Personen beschaffen auch das Aufhauen der etwa nöthigen Messungslinien, als Pfähleeinschlagen, Hügelmachen ꝛc.

Weitere Gehülfen muß der Geometer aus eigenen Mitteln haben.

---

27) Das Uebermaß bei Nutz- und Brennholz betreffend.

Vom 7. September 1836.

Um eine Gleichförmigkeit des Fadenmaaßes bei allen Nutz- und Brennholzabgaben aus den Großherzogl. Forsten, sie mögen zum Deputat oder zum Verkauf bestimmt sein, zu bewirken, ist wegen des zu gewährenden Uebermaaßes Nachstehendes festgesetzt, und — insoferne nicht für specielle Fälle besondere Vorschriften ertheilt sind, oder noch ertheilt werden mögen, — fortan durchgehends als allgemeine Richtschnur zu beobachten. Demnach soll

1) ohne Unterschied der Holzgattung oder Fadenart, auch ohne Rücksicht darauf, ob das Holz grün oder trocken aus dem Forste abgegeben, oder ob schon auf dem Stamme trocken gewordenes Holz in Faden geschlagen wird,
   a. auf jeden Fuß der Fadenhöhe ein halber Zoll, und
   b. wenn die Faden mit Haken aufgesetzt werden, außerdem für jede Verhakung noch ein halber Zoll,

   als Uebermaaß, beim Aufsetzen gleich nach der Aufschlagung, zugegeben werden. Sonach wird ein Faden von 7 Fuß Höhe

   ad a. für Eintrocknen ꝛc. 3½ Zoll,

   ad b. bei zweimaliger Verhakung noch ein Zoll,

   mithin im letztern Fall überhaupt 4½ Zoll Uebermaaß erhalten. Indeß ist der eine Zoll ad b. nicht als wirkliches Uebermaaß zu betrachten, indem dadurch nur ersetzt wird, was der Faden durch die Haken an Holzmasse-Inhalt gegen die ohne Haken aufgesetzten Faden verliert.

2) Wird jedoch grün abgehauenes Holz erst nachdem es trocken geworden, in Faden aufgeschlagen und aufgesetzt, so findet das ad 1 a. erwähnte Uebermaaß überall nicht statt, sowie auch trocknes Fadenholz, was etwa umgesetzt

oder auf Holzhöfen zur Abgabe in Faden aufgesetzt wird, kein Uebermaaß erhält. Eben so wenig wird

3) in der Weite und Breite der Faden jemals ein Uebermaaß zugegeben.

4) Die überstehenden, kleinen Unebenheiten der Kloben oder Knüppel sind nicht in das Fadenmaaß zu rechnen.

5) Das Aufsetzen von halben oder viertel Faden ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

6) Insoferne es nicht schon geschehen, ist Forst-Inspectionswegen die Anfertigung einer hinlänglichen Anzahl von einfachen hölzernen Maaßstäben, nach hamburger Fußen und Zollen, wie solche auf den in der Forstregistratur vorhandenen metallenen Normal-Maßstäben verzeichnet sind, zu besorgen, um sie in die Forsten und Reviere zur steten Anwendung zu vertheilen, auch deren fortwährende Richtigkeit, so wie deren vorschriftsmäßige Anwendung, durch öftere genaue Revision zu controliren.

(G. S. II. L. S. 282).

---

28) Die Verwandlung der Geldstrafen betreffend.

Vom 27. August 1838.

1) Der Betrag des Holz- oder Schadenswerthes, insoweit er 6 ßl. übersteigt, ist durch angemessene Forstarbeit zu büßen und dabei der Spanntag zu 1 Rthlr., der Handtag zu 12 ßl. zu rechnen;

2) dies fällt jedoch weg, wenn das entwandte Holz in natura zurückgenommen ist:

3) die Forstbehörde hat die Ableistung dieser Forstarbeiten nachzuweisen;

4) das Straferlegniß wird in der Regel durch Gefängniß abgebüßt und dabei

a. rücksichtlich der Frevler aus den Domainen eine Stunde zu 2 ßl. berechnet,

b. in Bezug auf die Frevler aus den Städten aber, wenn

diese für den Holz- oder Schadenswerth keine Forstarbeit leisten können, jede Stunde zu 1 fl. gerechnet; ist ihnen jedoch das geraubte Holz abgenommen oder von ihnen zurückgegeben, oder können sie nach Beurtheilung der competirenden Behörden für den Holz- oder Schadenswerth, Forstarbeit leisten, so wird die Stunde Gefängnißstrafe ebenfalls zu 2 fl. gerechnet,

5) die geringste Strafzeit beträgt 6 Stunden, die längste 21 Tage für sämmtliche Frevel eines Vierteljahrs;

6) die Vollstreckung dieser Strafen ist vom Forstgerichte binnen 8 Wochen nach eingereichter Liquidation der baaren Aufkunft, zu dociren.

Hiernach hat das Forstgericht nun für die Folge und bis auf Weiteres zu verfahren, mithin selbstständig in den gewöhnlichen Fällen auf das Surrogat der Gelderlegnisse an Werth und Strafe zu erkennen und nur noch in den Fällen Belehrung zu erwirken, in denen die Umstände eine Milderung oder Schärfung erfordern, namentlich in Bezug auf Wittwen, alte, schwache Leute und deren Kinder, wenn sie in rauher Jahreszeit zum eigenen nothwendigsten Bedarf geringe Brüche begingen, oder wenn das Strafmaaß gefährlicher und Gewohnheits-Frevler durch 21 Tage nicht erschöpft würde, oder die Forstarbeit nicht füglich auszuführen ist. (G. S. II. L. S. 314 u. 315.)

---

29) Gränze des Diebstahls und der Forstwrogensachen betreffend.

Vom 7. Februar 1839.

Dem Forstkolleg wurde von der Großh. Landesregierung wegen Bestrafung des Diebstahles zu erkennen gegeben, daß es überall nicht in der Absicht gelegen, die nicht in den Begriff des Diebstahls fallenden Forstwrogensachen durch das angezogene Gesetz zu ergreifen, mithin auch keine Entwendungen davon ergriffen werden können, welche nach den vom Collegio angeführ-

ten bestehenden, nicht speciell aufgehobenen Specialgesetzen zu den Forstwrogensachen zu zählen, so daß es dieserhalb auch keiner speciellen Ausnahme in dem Gesetze, welches nur vom Diebstahl handelt, hat bedürfen können, und sich darnach auch von selbst verstehe, daß die im §. 12. No. 1. als Diebstahls-Objecte bezeichneten Gegenstände nur in soweit und in soferne für solche zu halten, als sie nicht nach eben jenen Special-Gesetzen zu den Forstwrogensachen gehören.

(G. S. II. L. S. 315.)

---

30) Die Uniform des Forst- und Jagdpersonals betreffend.

Vom 22. April 1840.

Wurde Folgendes bestimmt:

1) die Hirschfänger sollen fortan im Dienst allgemein an Koppeln von schwarzem Leder getragen werden; die gelben Schlösser derselben decorirt mit dem Großherz. Namenszuge, und zwar Letzterer für die Inspections-Forstbeamten und Jagdjunker in Silber, für die übrigen Forstbediente vergoldet oder in Messing.

2) Die Uniform-Oberröcke, hinsichtlich deren es bisher an bestimmter Vorschrift noch gänzlich gemangelt hat, sollen allgemein von Tuch mittelgrüner Farbe, nach beifolgender Probe, mit stehenden und zuzuhakendem Kragen, letzterer inwendig grün, auswendig von karmosinrothem Tuch, die Klappen und Aufschläge aber grün, getragen werden; von den Inspections-Forstbeamten und Jagdjunkern mit Chiffre-Knöpfen in doppelter Reihe und mit Epaulette-Haltern und mit gelben, glatten Knöpfen; von den Unterförstern und Holzwärtern jedoch ohne Epaulette-Halter.

3) Die Förster sollen statt des bisherigen einen Epauletts, künftig zwei sogenannte Contre-Epauletten erhalten, welche auch auf den Oberröcken zu tragen sind.

(G. S. III. L. S. 235.)

---

31) Die Prüfung und Anstellung der Forestalen betreffend.

Vom 11. Februar 1841.

Wurden mit Großherzogl. höchster Genehmigung von dem Großherz. Forstkolleg nachstehende Bestimmungen erlassen:

A.

Regulativ wegen Prüfung für Anstellung von Förstern und Inspections-Forstbeamten.

Großherzogl. Forst-Collegium wird von jetzt an nur solche Individuen zur Besetzung von resp. Förster- und Forst-Inspectionsstellen in Vorschlag bringen, welche in einer dieserhalb anzustellenden Prüfung ihre Qualification nachgewiesen haben.

Es wird deshalb Nachstehendes bestimmt:

1) Die Prüfungen für die eine oder die andere dieser Dienststufen sind beim Großherz. Forst-Collegium schriftlich zu beantragen. Es geschieht dies

a. für das Förster-Examen durch Vorlegung eines guten, vom competirenden Forst-Inspectionsbeamten attestirten Zeugnisses über eine mindestens 3jährige Lehrzeit bei einem praktischen Forstbedienten, oder einer 2jährigen solchen Lehrzeit neben einem einjährigen nützlich verwendeten Aufenthalte auf einer höheren Forst-Lehranstalt;

b. für die Forst-Inspectionsstellen, mittelst Anschließung eines zuverlässigen Attestes über mindestens einjährigen, nützlich verwandten Aufenthalt bei einem praktischen Forstbedienten und eines Prüfungszeugnisses von einer, während eines ganzen Cursus besuchten höheren Forst-Lehranstalt.

2) Zur Prüfung ad 1 a. sollen vom Großherzogl. Forst-Collegium 2 Großh. Forst-Inspectionsbeamte committiret werden, welche mündlich und schriftlich zu ermitteln haben, ob der zu Prüfende neben den Kenntnissen und Fertigkeiten, welche von einem Revierjäger und Holzwärter gefordert werden, auch eine weitere Ausbildung in der Kunde

von den einheimischen Forstpflanzen und Bodenarten, in der Forstbewirthschaftung, Benutzung und Berechnung, der Abschätzung einzelner Bäume und ganzer Bestände, der Ausmessung einer regelmäßigen Figur mit der Meßruthe und Absteckung gerader Linien, ferner ausreichende Bekanntschaft mit der Beschaffenheit und den Zwecken der gewöhnlich vorkommenden Bau- und Nutzhölzer, mit der Forstliteratur und eine hinlängliche Geläufigkeit in den vorkommenden schriftlichen Geschäfts- und Rechnungssachen, dargethan habe.

3) Ueber das Ergebniß solcher Prüfung hat die Prüfungs-Commission gutachtlich an das Großh. Forst-Collegium zu berichten, welches nach Befinden dem Geprüften ein Attest ertheilt, ihn ganz abweiset, oder ihm eine spätere Wiederholung der Prüfung zugestehet.

4) Die Prüfung ad 1 b. wird vom Großherz. Forst-Collegium selbst theils mündlich, theils schriftlich, den Umständen nach auch im Walde beschafft werden.

Sie erstreckt sich, außer auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche nach vorstehenden Bestimmungen von einem Förster gefordert werden, noch auf eine umfänglichere Ausbildung in den Forst-, Jagd- und Hülfswissenschaften und Fertigkeiten bis zu dem Umfange, welchen die höheren Forst-Lehranstalten oder Akademien zu der Zeit mehrentheils verfolgen, vornehmlich aber auf deren praktische Auffassung, sowie auf eine hinlängliche Kenntniß der vaterländischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und des Geschäfts- und Rechnungswesens in seinen Haupt-Bestandtheilen.

5) Ueber den Ausfall dieser Prüfung wird übrigens nach den Bestimmungen des §. 3. vom Großherzogl. Forst-Collegium ein Zeugniß ertheilet.

6) Uebrigens muß Jeder, bevor er zu einer wirklichen Anstellung im Großherzogl. Forstdienste vorgeschlagen werden kann, sich über seine nützlichen Leistungen, seine fortgesetzte

Ausbildung und seinen moralischen Lebenswandel seit seiner zur Genüge bestandenen Prüfung, ausreichend ausweisen. Außerdem aber soll

7) der etwanigen demnächstigen Anstellung als Forst-Inspektionsbeamte der Regel noch eine mindestens dreijährige Dienstzeit als Förster vorangehen.

8) Diejenigen Individuen, welche schon durch mehrere Jahre geleistete wirkliche Dienste im Forstdepartement, dem Großherzogl. Forst-Collegium die volle Ueberzeugung ihrer Qualifikation für diese oder jene Dienststufe gewährt haben, sollen für solche den vorstehend vorgeschriebenen Prüfungen nicht mehr unterworfen werden.

B.

Regulativ wegen Prüfung der Revierjäger.

Um wegen der Qualifikation der bestallungsmäßig von den Großherzogl. Forstbedienten zu ihrer Assistenz beim Forstschutz ꝛc. zu haltenden Revierjäger mehr Sicherheit zu gewinnen, ist Nachstehendes festgesetzt:

1) nur bei Großherzogl. Inspektonsforstbeamten mit Special-Forst oder bei Förstern können Revierjäger ausgelernt werden.

2) Wer diese Absicht hat, meldet solche beim competirenden Forst-Inspektions-Beamten und weiset demselben genügend und sicher nach, daß er einen gesunden kräftigen Körper, eine angemessene Erziehung, einen tadellosen Ruf, ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren und vollständige Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen in den vier Species, besitzt, ohne welche Eigenschaften er von Großherzogl. Forstbedienten nicht in die Lehre genommen werden soll.

3) Die Lehrzeit beträgt mindestens 3 Jahre, nach deren Ablauf der competirende Forst-Inspektions-Beamte den Lehrling einer theils schriftlichen, theils mündlichen Prüfung unterwirft, und dabei 2 qualificirte Förster als Zeu-

gen zuzieht, welche die stattfindende schriftliche Verhandlung mit zu unterschreiben haben.

4) Diese Prüfung soll sich darauf erstrecken, ob der Lehrling eine auf lebendige Anschauung und praktische Uebung gegründete Erkenntniß von den einheimischen Holzgattungen, den gebräuchlichen Forst-Kultur-Arbeiten, der Beaufsichtigung der Holzschläge, den am häufigsten vorkommenden Forstinsekten, so wie im Allgemeinen von der Aufarbeitung der Hölzer, Behandlung sonstiger Forstprodukte, vom Torfbetriebe, von den Erfordernissen des Forst- und Jagd-Schutzes und die Fertigkeiten und Kenntnisse zur weidmännischen Ausübung der Jagd, erlangt habe, alles dies in dem Umfange, als für die Dienstobliegenheiten eines tüchtigen Revierjägers erforderlich ist.

5) Die bei der Prüfung aufzunehmende schriftliche Verhandlung, hat der die Prüfung beschaffende Forst-Inspektions-Beamte, beim Großherzogl. Forst-Collegium gutachtlich einzureichen, welches nach dem Befunde, wegen Ertheilung eines Prüfungs-Attestes oder Lehrbriefes, oder wegen Abweisung eventualiter wegen einer späteren Wiederholung der Prüfung, darauf spezielle Instruktion ertheilen wird.

6) Diejenigen Individuen, welche schon in den beim Großherzogl. Forst-Collegium angelegten Expectanten- oder Anmeldungslisten verzeichnet stehen, werden der vorstehend angeordneten Prüfung nicht weiter unterworfen. Jedoch müssen

7) auch diese, ebensowohl wie die noch zu prüfenden Lehrlinge, bevor sie etwa zu Forstanstellungen in Vorschlag gebracht werden können, sich über ihre weiteren nützlichen Leistungen, fortgesetzte Ausbildung und ihren steten moralischen Lebenswandel genügend ausweisen.

8) Kein Großherzogl. Forstbediente darf von jetzt an, zu seiner Assistenz im herrschaftlichen Dienste einen andern Revierjäger annehmen, als solchen, der die Prüfung genügend bestanden, oder schon in der Expectanten- oder

Anmeldungsliste verzeichnet steht. Etwanige Ausnahme bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Großherzogl. Forst-Collegii.

9) Zu Holzwärterstellen sollen künftig nur solche Personen vorgeschlagen werden, welche nach vorstehenden Bestimmungen als Revierjäger tüchtig befunden sind.

(G. S. III. L. Seite 236 u. f.)

---

32) Forstfrevelgesetz betreffend.

Vom 1. März 1842.

Um dem Bedürfnisse, allgemeiner gesetzlicher Vorschriften wegen, Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel zu begegnen, wurde verordnet wie folgt:

I. Von den Forstfreveln und ihrer Bestrafung.

§. 1. Forstfrevel werden im Bereiche der Hölzungen — Forsten, Waldungen und andere, hauptsächlich zur Holznutzung unterhaltene Gehölze und Gebüsche — durch Entwendung der Forsterzeugnisse und Forstzubehörungen, durch Beschädigung derselben und durch Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen begangen. Dabei ist es ohne Einfluß, ob der Gegenstand der Verschuldung noch dem Forstbesitzer angehörte, oder schon in das Eigenthum eines Andern übergegangen war.

1) Als vom Bereiche der Hölzungen ergriffen sind auch die dazu gehörigen Torfmoore, Wiesen, Heiden, Gewässer und sonstige ihnen anhängende Oertlichkeiten der Art anzusehen, so daß, in Rücksicht der Bestimmungen dieses Gesetzes, auch deren Erzeugnisse und Zubehörungen den Forsterzeugnissen und Forstzubehörungen gleich zu achten sind.

Die Marginalien zu den einzelnen §§. des Originals sind in diesem Abdruck der Raumersparung wegen unter den Text gebracht.

§. 1. Nähere Bezeichnung der Forstfrevel.

2) Was wegen der im Bereiche der Hölzungen begangenen Forstfrevel in diesem Gesetze bestimmt wird, soll auch auf die Entwendungen und Beschädigungen geeignete Anwendung finden, welche außerhalb der Hölzungen an den, mit zur Holznutzung unterhaltenen Befriedigungs-Hecken, so wie an den, auf den Feldern und an den Wegen stehenden Bäumen begangen werden.

§. 2. Die Forstfrevel sind mit Geldstrafe, oder, im Fall der gänzlichen oder theilweisen Zahlungsunfähigkeit des Frevlers, aushülflich, auf den ganzen oder theilweisen Betrag des verwirkten Gelderlegnisses, mit Gefängniß oder Arbeitsleistung zu belegen, und zwar mit Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen.

1) Aushülfliche Gefängnißstrafe — vier und zwanzig Stunden zu einem Thaler gerechnet — ist, auch bei dem niedrigsten Betrage der schuldigen Geldstrafe, nicht unter sechs Stunden zu erkennen und, wenn sie nicht über zwölf Stunden hinausgeht, nur am Tage zu vollziehen.

Wegen Anwendung körperlicher Züchtigung statt der Gefängnißstrafe, oder zu ihrer Abkürzung in Verbindung mit derselben, wegen Abkürzung längerer Gefängnißstrafe, wegen Verwandlung der Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe und wegen der Vollstreckung der Gefängnißstrafe mit oder ohne Abkürzungsstrafen gelten die Bestimmungen der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 4. Januar 1839, die Bestrafung des Diebstahls betreffend.

2) Die aushülfliche Abbüßung der Strafe durch Arbeitsleistung kann nur anwendlich werden, wenn die Forstverwaltung eine geeignete Arbeit anweisen will und der Frevler zur Uebernahme derselben gegen einen entsprechenden, auf die Geldstrafe abzurechnenden Lohn bereit ist.

3) Bei dem Zusammentreffen mehrerer noch nicht bestrafter Frevel bei einem und demselben Schuldigen ist für jeden

---

§. 2. Bestrafung der Forstfrevel. Allgemeine Bestimmungen deshalb.

Frevel die volle Strafe zu erkennen, der Betrag aller aber zusammen zu fassen und so zur Vollziehung zu bringen.

4) Haben mehrere Personen einen oder mehrere Frevel in Gemeinschaft verübt, so hat jeder von ihnen die volle Strafe zu büßen.

5) Für die sich im elterlichen Hause aufhaltenden Kinder unter achtzehn Jahren, so wie für andere unter Aufsicht des Haus-, Brot- oder Lehrherrn stehende, nicht ältere Personen hat der Vater, Haus-, Brot- oder Lehrherr, und ebenso der Ehemann für die Ehefrau die verwirkten Geldstrafen zu erlegen, insofern er seine Schuldlosigkeit an dem begangenen Frevel nicht glaubhaft darzuthun vermag; im Falle seines Unvermögens zu solcher Zahlung hat er aber die aushülfliche Strafe nur dann zu erleiden, wenn nachweislich der Frevel in seinem Auftrage, oder mit seinem Vorwissen oder Zulassung vollführt ist, oder er die Aufnahme des Entwandten bei sich oder dessen Verwendung in seinen oder der Seinigen Nutzen selbst beschafft, oder auch nur hat geschehen lassen. Ist ihm keine dieser Verschuldungen zur Last zu legen, so haben die Ehefrau und die über vierzehn Jahre alten Kinder oder Hausgenossen die aushülfliche Strafe selbst abzubüßen; die jüngeren Frevler sind häuslich, nach Umständen von Polizeiwegen, zu züchtigen.

Familienglieder oder andere Hausgenossen über achtzehn Jahre sind für die von ihnen begangenen Frevel selbstständig verhaftet.

Die Verhaftung des Vaters, des Haus-, Brot- oder Lehrherrn trifft auch eine dem Hauswesen oder dem Gewerbe vorstehende Frauensperson.

6) Von den Erben eines verstorbenen Frevlers können nur die verwirkten Gelderlegnisse, und zwar nur insoweit gefordert werden, als der Erblasser dazu noch vor seinem Tode rechtskräftig verurtheilt war und die Erbschaft dazu reicht.

7) Alle Geldstrafen gehen zur Bruchkasse und umfassen in den einzelnen Straffätzen die Strafe als solche, die

Entschädigung des Betheiligten und — mit Ausnahme der in den §§. 21, 22 gedachten Kosten — die gesammten Gerichts- und andern Kosten jeder Art, namentlich auch die mit der Strafvollstreckung verbundenen, so daß der Frevler anderweitige Zahlungen überall nicht zu leisten, jedoch seine Beköstigung bei Abbüßung von Freiheitsstrafen aus eigenen Mitteln zu beschaffen hat.

Sollte jedoch ein Frevler bei der gegen ihn statthabenden Untersuchung (§. 19 Nro. 2) durch bösliches Leugnen, durch vorgewandte Gegenbeweisführung oder durch andere absichtliche Aufzüglichkeiten das regelmäßige Verfahren verweitläuftigen und dennoch in der Hauptsache schuldig erkannt werden, so ist seine gleichzeitige Verurtheilung in die, durch solche Ungebühr verursachten, nach der geltenden Gebührentaxe zu bestimmenden, mehreren Kosten, dem Befinden nach, zuläßig.

8) Für Strafe und Entschädigung ist die Hälfte der für den Bruchfall zur Kasse gekommenen Strafgelder zu rechnen. Diese Hälfte gebühret mit Ausnahme der im §. 9. bestimmten Strafgelder — allemal, ohne Abzug, dem Beschädigten; von demselben ist daher kein Beitrag zu den Unkosten, selbst auch dann nicht zu leisten, wenn die dazu bestimmte Hälfte des Strafgeldes dazu nicht ausreichen sollte; dagegen hat derselbe aber auch bei ganzer oder theilweiser Zahlungsunfähigkeit des Frevlers keinerlei Anspruch an die Bruchkasse, sondern hat sich in allen Fällen mit der Hälfte von dem genügen zu lassen, was aus dem Frevel wirklich zur Kasse gekommen ist.

9) Der etwanige Ueberschuß der zur Bestreitung der Gerichts- und sonstigen Unkosten zur Bruchkasse gekommenen Hälfte der Strafgelder bleibt zur Verfügung des Gerichtsherrn, welcher aber auch die etwa erforderlich werdenden Zuschüsse zu leisten, und in den Fällen, wo aushülfliche Strafe an die Stelle der Geldstrafe tritt, alle mit dem Bruchfall verbundenen Kosten zu tragen hat.

10) Ist dem Betheiligten durch den Frevel ein Schaden erwachsen, den er durch die ihm gesetzlich bestimmten Straf-

gelder nicht ausreichend vergütet findet, so bleibt es ihm unbenommen, das Mehrere gegen den Frevler im ordentlichen Wege besonders geltend zu machen.

§. 3. Die im Bereiche der Hölzungen durch Entwendung begangenen Forstfrevel sind nachstehendermaßen zu bestrafen:

1) In den Fällen, in welche nicht besondere Straffätze festgestellt sind, ist die Entwendung allgemein mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem dreifachen Werthe des Entwandten gleichkommt. Insbesondere aber

2) beträgt die Strafe für die Entwendung eines Scheffels Fichtenzapfen zwölf, Tannenäpfel vier und zwanzig Schillinge, Eicheln, Buchecker und anderer Waldbaumfrüchte und Waldsämereien einen Thaler; für die einer Tracht von Sammel- und Abfallholz, von Busch- und Bruchholz, von Laub, Tannen-Nadeln, Streuels, Moos, Gras, Kräutern, Heide, Plaggen, Schilf, Rohr, Sand, Steinen, Lehm, Mergel oder andern Erdarten zwölf, von Lohe, Rinde, Birkenzweigen, Besenreisern und Holzspänen sechszehn Schillinge; für die eines Bundes, oder was dem gleich kommt, von Nadelholzwurzeln vier und zwanzig Schillinge; für die von Baumzunder oder Schwamm, von Beeren, Baumsäften, Honig und Ameiseneiern, je nach dem Maaße des Entwandten, acht Schillinge bis zu einem Thaler, und für die eines Kiefernstammes (die Wurzeln der Kiefer) von zwölf Zoll und darüber einen Thaler.

a. Eine verhältnißmäßige Abminderung des Straffatzes, jedoch nie unter vier Schillingen, tritt ein, wenn weniger als ein Scheffel, eine Tracht, ein Bund entwandt ist, und eine Erhöhung nach demselben Verhältnisse, wenn das Entwandte solches Maß erheblich übersteigt oder mehrfach erreicht.

---

§. 3. Strafe der Entwendungs-Frevel.

b. Waren die entwandten Gegenstände in der Hölzung bereits zusammengebracht, gesammelt, geworben, gestochen, gegraben, gehauen, gerissen, geschält oder sonst bereitet, so sind die Strafsätze doppelt zu erlegen.

3) Der vierfache Werthsbetrag ist als Strafe wahrzunehmen, wenn geschwälte Kohlen, gestochener oder geformter Torf, schon gefälltes oder gehauenes, zu Brennholz geschlagenes oder sonst zu irgend einer andern Bestimmung bereitetes Holz und Busch entwandt sind.

4) Sechsfach ist der Werthsbetrag zu erlegen für die Entwendung von mit der Wurzel ausgezogenen Pflänzlingen, ferner von grünen, noch nicht gefällten wachslichen Hestern von Eichen, Zäheschen, Ulmen (Rüstern) und Rothbuchen; an Bäumen in Anpflanzungen, in Baumgängen (an Allee-Bäumen) und an Zierbäumen; von den Floß- und Ablagestellen und aus den Flöß-Gewässern; — von Nadelholzwurzeln und Zöpfen (Pöllen) aus stehenden, nicht gänzlich trockenen Bäumen, von Bandstöcken oder Weeden aus Kropfholzbäumen und am Fadenholze, mag es zu Brennholz oder zu Nutzholz in Faden gesetzt sein: werden davon einzelne Kloben entwandt, so ist der Werth für jeden Kloben mindestens zu vier Schillingen, wenn es Brennholz, und mindestens zu acht Schilligen, wenn es Nutzholz ist, anzunehmen.

5) Der sechsfache Betrag der Wiederherstellungskosten ist wahrzunehmen, wenn Entwendungen an den Forstzubehörungen, an Grenz- oder Schlagscheide-Merkmalen, an Warnungstafeln, Schlenken, Brücken, Schlagbäumen, Berickungen, Geländern, Zäunen und an sonstigen Vorrichtungen zu forstwirthschaftlichen Zwecken begangen sind.

6) Mit Erlegung des achtfachen Werthbetrages sind die Entwendungen an Buschwerdern in und an den Gewässern, an den zur Befriedigung oder Befestigung der Ufer, Dämme und Deiche dienenden Anpflanzungen, so wie die an den Deckungen und Zäunen zur Bindung von Sandschellen zu büßen.

Diese Strafbestimmung soll auch die außerhalb des Bereichs der Hölzungen begangenen Frevel dieser Art ergreifen.

7) Die Entwendung ist in allen vorbemerkten Entwendungsfällen, auch ohne erfolgte Zueignung, für vollendet zu achten, wenn der Frevler das stehende Holz gehauen, gefällt oder entwurzelt, sonstige Gegenstände geschnitten, gestochen, gegraben oder gepflückt hat; desgleichen wenn das liegende Holz oder sonstige Gegenstände von ihm bereits zusammengelegt oder gesammelt waren und nur die Fortschaffung wider seine Absicht gehindert ward.

8) Von der Willkühr des Beschädigten hängt es ab, ob er die Zurückgabe des Entwandten — es sei noch ganz oder nur theilweise mehr vorhanden — verlangen will. Im Falle der Zurückgabe aber ist der einfache Werth des Zurückgegebenen von dem ausgemittelten Strafsatze in Abzug zu bringen.

§. 4. Da, wo das Strafmaß von einem unbestimmten Werthsbetrage des Entwandten abhängig gemacht worden, ist zur Werthsermittelung in den Domainen die zur Zeit des begangenen Frevels geltende Forsttaxe grundleglich zu machen, und für die zu den Domanial-Waldungen nicht gehörigen Hölzungen, für welche eine eigene allgemeine Forsttaxe nicht besteht, gilt die des nächsten Domanialforstes.

Sind bei entwandten ganzen Bäumen die der Taxbestimmung unterliegenden Größenverhältnisse nicht mehr unmittelbar zu messen, so ist die Abschätzung nach den dafür bestehenden Regeln durch Sachverständige zu beschaffen. Eine Abschätzung durch letztere tritt auch dann ein, wenn in andern Fällen die Taxe keine ausreichende Bestimmung gibt, so wie namentlich auch dann, wenn wegen Beschädigungen Wiederherstellungskosten zur Frage stehen.

§. 5. 1) Beschädigungen der Forsterzeugnisse, oder Forstzubehörungen — ohne Entwendung — sind, je nach dem Umfange der Beschädigung und der Verschuldung, mit einer Strafe von acht Schillingen bis zu fünf, in schweren Fällen bis zu zwanzig Thalern zu belegen. Dahin gehören

---

§. 4. Werthsermittelung des Entwandten. — §. 5. Strafe der Beschädigungs-Frevel.

a. Verletzungen an stehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entästen, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Anbohren oder auf andere Weise.

b. Das Beschädigen oder Zerstören des liegenden Holzes oder anderer Forsterzeugnisse und sonstige Beschädigungen in den Hölzungen an polizeilichen oder andern Zeichen, Anlagen, Einfriedigungen und allen sonstigen Vorrichtungen zu forstwirthschaftlichen Zwecken. Die zur Wiederherstellung des Beschädigten oder Zerstörten erforderlichen Kosten sind neben der Strafe besonders wahrzunehmen.

2) Die aus Unachtsamkeit veranlaßten Beschädignngen oder Zerstörungen verpflichten zum einfachen Ersatz des erweislichen Schadens oder der Wiederherstellungskosten.

3) Die Vergehen dieser Art, welche als Grenzverrückung, Fälschung oder Brandstiftung oder als böswillige Beschädigung der gegen die Gewässer unterhaltenen Dämme und Deiche sich darstellen, sind dem Criminalverfahren zu überweisen.

§. 6. Wegen des nnbefugten Weidens im Bereiche der Hölzungen wird bestimmt:

1) Wegen des Weidens von Pferden sind vierundzwanzig, von Rindvieh oder Ziegen sechszehn, von Kälbern oder Schweinen acht, von Schafen vier und von Gänsen ein Schilling für jedes Stück als Strafe zu erlegen, wobei jedoch die noch saugenden Thiere und die jungen Gänse in den ersten drei Wochen nicht mitzuzählen sind.

2) Die Strafe ist doppelt wahrzunehmen, wenn der Weidefrevel in Aufschlaghölzern in den ersten sechs Jahren nach dem Abtriebe, oder in Besamungsschlägen, worin schon Nachwuchs vorhanden, oder in den ersten sechs Jahren, nachdem die letzten Besamungs- oder Schutzbäume weggenommen sind, oder in gepflanzten oder aus der Hand besamten Beständen in den ersten zehn Jahren nach der beschafften Cultur, oder auf den

---

§. 6. Strafe der Weide-Frevel insbesondere.

in dem Jahre noch nicht gewordenen Forstwiesen, oder auf gebundenen Sandschellen Statt gehabt hat.

3) Ob das Vieh längere oder kürzere Zeit geweidet hat, kommt bei jenen Straffätzen nicht in Berücksichtigung. Sind jedoch von einer Heerde nur einzelne Stücke Vieh aus Unachtsamkeit des Hirten übergelaufen, so ist für solche die Strafe nur halb zu erlegen.

4) Die Zahlung der Strafe ist von den Eigenthümern des Viehes, ihre Schadloshaltung durch den Hirten, oder wen sonst die Schuld trifft vorbehältlich, zu leisten. Sind bei gemischten Heerden die Eigenthümer nicht zu ermitteln, so ist der Hirte für die Strafe verhaftet.

§. 7. Die mit keiner Entwendung oder absichtlichen Beschädigung verbundenen Uebertretungen der allgemeinen und örtlichen Bestimmungen der Forstpolizei oder der Forstverwaltung, welche den Forstschutz, die Forstkultur oder die Ordnung im Forsthaushalte zum Zweck haben, sind, nach Beschaffenheit und Verschulden, mit Geldstrafe bis zu zwei Thalern zu ahnden.

Dahin gehören: das Betreten oder Befahren der Hölzungen an den untersagten Orten, die Uebertretung der über Ort, Zeit und Weise des Betriebes in den Hölzungen gemachten Vorschriften, die eigenmächtige Ausdehnung oder Ueberschreitung des nur beschränkt Gestatteten u. dgl. m.

Wer insbesondere mit Aexten, Beilen, Sägen, Sensen, Sicheln, oder mit andern zur Begehung eines Forstfrevels tauglichen Werkzeugen oder Geräthen, außerhalb der gestatteten Wege und Fußsteige im Bereiche der Hölzung betreten wird, ohne einen erlaubten Zweck solcher Mitsichführung nachweisen zu können, ist in eine Geldstrafe von acht Schillingen bis zu einem Thaler zu nehmen, und der, welcher unter gleichen Umständen mit einem zum Fortbingen des Holzes oder anderer

---

§. 7. Strafe der Uebertretungs-Frevel.

Forsterzeugnisse dienlichen Spannfuhrwerke betroffen wird, hat sechszehn Schillinge für jedes Zugthier zu erlegen.

§. 8. Die ordentliche Strafe (§§. 3, 5, 6, 7) ist zu erhöhen:

1) um ein Drittheil:

a. wenn der Frevel an Sonn- oder Festtagen, oder zur Nachtzeit, d. ist von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, begangen ist;

b. wenn bei Entwendungs- oder Beschädigungs-Freveln eine Säge, eine Sense oder eine eiserne Harke gebraucht ward, oder zur Fortschaffung des Entwandten Schiebkarren oder Handschlitten benutzt wurden;

c. wenn der von dem Forstbesitzer oder von den zum Forstschutz bestellten Personen auf der That betroffene Frevler auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist, oder die Angabe seines Namens oder Wohnorts verweigert, oder falsche Namen angegeben, sich vermummt, oder sich sonst unkenntlich zu machen gesucht hat;

d. wenn sich drei oder mehre Personen zur Begehung einer Forst-Entwendung verabredet und solche ausgeführt haben;

2) um die Hälfte:

a. wenn zur Fortschaffung des Entwandten ein Spannfuhrwerk oder ein Wasserfahrzeug gebraucht ist;

b. wenn der vom Forstbesitzer oder von den zum Forstschutz bestellten Personen auf der That betroffene Frevler sich der Pfändung oder der Abnahme des Entwandten oder seiner zuläßigen Festnehmung widersetzt hat;

3) um die Hälfte bis zum Doppelten, nach richterlichem Ermessen:

a. wenn die Entwendung zum Verkauf oder zum Verarbeiten auf den Verkauf geschah;

b. wenn der Frevler bei Begehung der That Waffen mit sich führte;

---

§. 8. Schärfung der ordentlichen Strafe.

c. wenn die Entwendung oder Beschädigung von den Forstarbeitern begangen ist.

Treffen mehrere dieser erschwerenden Umstände (Nr. 1, 2, 3) bei einem Frevel zusammen, so wird nur Einer derselben, und zwar derjenige berücksichtigt, welcher die höchste Schärfung nach sich zieht.

4) Eine Erhöhung der durch den neuen Frevel verschuldeten Strafe um ein Drittheil bis zum Doppelten tritt ein, wenn der Frevler innerhalb Jahresfrist schon einmal oder öfter wegen gleichartiger Frevel bestraft wärd, — und um das Doppelte bis zum Dreifachen dann, wenn unter solchen Verhältnissen schon zweimal Gefängnißstrafe gegen ihn vollzogen ist.

Hat der wegen eines Entwendungsfrevels zu bestrafende Frevler innerhalb Jahresfrist, nach Bestimmung des §. 2. Nr. 1, schon einmal Zuchthausstrafe wegen Entwendungsfrevel erlitten, so tritt eine Erhöhung der, durch den neuen Frevel verschuldeten Strafe um das Doppelte bis zum Vierfachen ein. Ist derselbe wegen Entwendungsfrevel schon zwei oder mehrere Male mit Zuchthausstrafe belegt gewesen und ist seit Abbüßung der letzten noch kein volles Jahr verflossen, so ist die ihn treffende ordentliche Strafe um das Vierfache bis zum Achtfachen zu erhöhen.

5) Die von den Forstfrevlern den angestellten und vereidigten Forstbeamten oder Forst-Unterbedienten in der Ausübung ihres Berufs zugefügten wörtlichen oder thätlichen Beleidigungen, so wie die gegen solche begangenen Gewaltthätigkeiten, oder mit Gewaltausübung verbundenen Widersetzlichkeiten, namentlich auch der von den mit sich geführten Waffen gegen solche Personen gemachte Gebrauch, gehören dem Criminalververfahren an.

§. 9. Die den Frevlern bei Begehung der Forst-Entwendungen, deren Werth einen Thaler übersteigt, so

---

§. 9. Bestrafung der den Frevlern geleisteten Beihülfe.

wie die zum Verbergen oder zur Entäußerung des also Entwandten geleistete Beihülfe ist desgleichen mit Geldstrafe — welche, ohne Theilnahme des Beschädigten daran, in ihrem vollen Betrage der Bruchkasse zufließt — und, im Fall des Unvermögens, aushülflich mit Gefängniß, wie nachsteht, zu büßen:

1) Wer absichtlich zur Begehung eines Entwendungsfrevels über einen Thaler am Werthe unmittelbar oder mittelbar Beistand leistet, verfällt als Gehülfe nach dem Verhältnisse desselben und nach der Beschaffenheit des Frevels in eine Geldstrafe von einem bis zehn Thalern.

Wird die Beihülfe von Kindern, Dienstleuten oder sonstigen von dem Frevler abhängigen Hausgenossen desselben geleistet, so hat der Frevler selbst, neben der Strafe des Frevels, auch die für die Beihülfe verwirkte zu büßen.

2) Wer entwandte Forsterzeugnisse oder Forstzubehörungen, im Werthe über einen Thaler, wissentlich und aus eigennütziger Absicht bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich bringt, oder zu deren Absatz an andere mitwirkt, hat als Hehler nach dem Umfange des Gegenstandes und nach der Beschaffenheit seines Verschuldens Geldstrafe von zwei bis zwanzig Thalern zu erleiden.

Die Strafe ist um die Hälfte bis zum Dreifachen zu erhöhen, wenn gegen dieselbe Person schon früher eine oder mehrere Bestrafungen wegen Hehlerei dieser Art Statt gefunden haben.

In den Verhaftungsfällen der Eltern rc. des §. 2 No. 5 findet die Strafe der Hehlerei keine Anwendung.

3) Der, ohne Eigennutz, jedoch sonst absichtlich zum Verbergen des Entwandten oder sonst zu dessen Beseitigung geleistete Vorschub ist mit vier und zwanzig Schillingen bis zu fünf Thalern zu büßen.

4) Wer von unbekannten Personen, ohne genügende Bescheinigung des rechtmäßigen Besitzes, oder von verdächtigen bekannten Personen, oder sonst unter Umständen, die ihm ver-

dächtig sein konnten und mußten, Holz ankauft oder sonst an sich bringt, welches demnächst als entwandt befunden wird, ist, auch ohne der Hehlerei geständig oder überführt zu sein, als Begünstiger in eine Strafe, nach Befinden, bis zu zehn Thalern zu nehmen.

5) Neben der Strafe hat der Hehler oder Begünstiger den Werth der entwandten Gegenstände, insoweit solche noch bei ihm angetroffen werden, oder erweislich in seinen Nutzen bereits verwandt sind, dem Beschädigten zu vergüten, wenn dieser nicht etwa die Zurücknahme des noch Vorhandenen vorzieht oder anderweitig darüber verfügt.

6) Der Ankauf von Sammelholz ist verboten; wer dagegen handelt, ist von seiner Obrigkeit in eine Polizeistrafe bis zu zwei Thalern zu nehmen.

§. 10. Eine Bestrafung der Forstfrevel findet nicht weiter Statt, wenn von der Zeit an, da sie begangen wurden, bis zum Antrage auf Untersuchung,

a. bei Weide- und Uebertretungs-freveln, drei Monate,

b. bei Entwendungs- und Beschädigungsfreveln, deren Gegenstand nicht über zehn Thaler beträgt, zwölf Monate, und

c. bei denselben über 10 Thaler, zwei Jahre verstrichen sind.

II. Von den besondern Maaßregeln zum Forstschutz.

§. 11. Die zum unmittelbaren Forstschutz bestellten, darauf förmlich beeidigten und im Dienste durch eine Dienstkleidung oder durch sonstige äußere Zeichen als solche kenntliche Forstbediente — wozu unter jenen Voraussetzungen namentlich auch die Revierjäger gehören — sind, nach genügender Anweisung ihrer Vorgesetzten, insbesondere berechtiget und verpflichtet:

---

§. 10. Verjährung der Forstfrevel. — §. 11. Obliegenheiten und Befugnisse der Forstbediente.

1) die auf der That, d. i. beim Begehen des Frevels, auf der Flucht oder beim Wegbringen des Entwandten betroffenen Frevler anzuhalten, den Freveln zu wehren, sich durch gehörige Befragung über die Person des Frevlers genugsam zu vergewissern und ihn zur Ablegung des Entwandten oder zu dessen Hinschaffung an einen geeigneten Ort zu nöthigen.

Auch über den Bereich der Hölzung hinaus, und selbst in einen fremden benachbarten Gerichtsbezirk hinein, dürfen sie die beim Betreten flüchtig werdenden Frevler verfolgen, oder denen, welche sich mit dem Entwandten bereits entfernt haben, nacheilen, und sie im Betretungsfall in gleicher Weise anhalten.

In fremden Gerichtsbezirken ist jedoch demnächst der Ortsbehörde von dem stattgehabten Vorgange ungesäumt die Anzeige zu machen. Eine Nachfolge in die Häuser und Wohnungen darf nie und nirgends anders, als auf Verfügung und Beistand der betreffenden Ortsbehörde statthaben.

2) Sind die also auf der That betroffenen Frevler unbekannte, oder sich nicht ausreichend kund gebende Personen, oder Ausländer, oder wollen sie sich den zulässigen Anforderungen des Forstbedienten nicht gutwillig fügen, so ist derselbe befugt, sie zur sofortigen Gestellung vor die, nach dem Orte der Anhaltung zuständige Obrigkeit zu verhaften.

3) Können die Forstbediente wegen thätlicher Widersetzlichkeit der Frevler ihre Obliegenheiten nicht zur Ausführung bringen, so sind sie befugt, den Frevlern bis zum nächsten Orte zu folgen und daselbst den Beistand der Ortsbehörden in Anspruch zu nehmen, oder auch sonst, wo dies nach der Oertlichkeit mit Erfolg möglich ist, sich die Hülfe anderweitig dazu verpflichteter Personen (§. 15) zu verschaffen.

4) Wegen absichtsloser kleiner Verschuldungen, oder aus Irrthum begangener und wegen sonstiger leichter Uebertretungen, wodurch kein wesentlicher Schade, oder doch in keinem beachtungswerthen Maße erwachsen, ist immer die Rücksicht zu nehmen, daß der darauf Betroffene keine unverhaltnißmäßige Ungelegenheit erfahre; Zurechtweisungen und Warnungen in an-

gemessener Weise sind in solchen Fällen nur anwendlich und genügend.

5) Außer dem im §. 12. gedachten Falle einer Pfändung am Gelde, dürfen die Forstbediente unter keinem Namen oder Vorwande von dem von ihnen betroffenen Frevler ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten Geld annehmen.

§. 12. Die auf der That betroffenen Frevler, welche unbekannt sind, oder im Gerichtsbezirk des begangenen Frevels ihren Wohnort nicht haben, oder demnächstige Ableugnung vermuthen lassen, oder deren Zahlungsfähigkeit ungewiß ist, können an den Sachen, Werkzeugen, Geräthen, Fuhrwerken und selbst der Anspannung, welche sie mit sich führen, insoweit gepfändet werden, als dies zum Beweise der Statt gefundenen Betretung oder zur Sicherung des muthmaßlichen Betrages der durch den begangenen Frevel verwirkten Geldstrafe, nach ungefährem Ermessen des Forstbedienten, erforderlich ist. Pfändung in einem fremden Gerichtsbezirke ist unstatthaft.

Bei Weide-Freveln kann, unter gleichen Verhältnissen und Beschränkungen, eine Pfändung des zu Schaden gehenden Viehes Statt finden.

Die Einlösung der, sonst bis zur ausgemachten Sache — nach den Umständen, bei dem betreffenden Forstbeamten, bei der Ortsbehörde, oder bei dem zuständigen Forstgerichte — aufzubewahrenden Pfänder gegen Niederlegung einer der Strafe gleichkommenden Geldsumme ist zulässig und nicht zu verweigern. Auch ist es den, wegen Beschädigungs- oder Uebertretungsfrevel Angehaltenen gestattet, die Pfändung an ihren Sachen durch Aushändigung einer entsprechenden Geldsumme an die pfändenden Forstbediente abzuwenden. Letztere haben dann das empfangene Geld, gleich den sonstigen Pfändern, ohne Verzug zur Aufbewahrung abzuliefern.

Bei Verhinderung der Pfändung durch thätliche Widersetzlichkeit der Frevler haben die Forstbediente nach Vorschrift des §. 11 Nr. 3 zu verfahren.

---

§. 12. Recht zur Pfändung der Frevler.

§. 13. Ist der Thäter einer Holzentwendung, von welcher anzunehmen ist, daß sie erst in den letzten vier Wochen begangen worden, nicht anderweitig zu ermitteln, so können die betreffenden Forstbediente oder die Forstverwaltung in den Orten, wohin das Entwandte nach ihrer Vermuthung geschafft worden, geeignete Nachforschungen, auch Haussuchungen oder sonstige Umsuchungen bei der Ortsbehörde mündlich oder schriftlich, mit Angabe genügender Verdachtsgründe, beantragen, und hat letztere das Zulässige ungesäumt zu verfügen, auch dem anwesenden Forstbedienten die Theilnahme, jedoch unter ihrer Leitung, bei den Haussuchungen oder sonstigen Umsuchungen zu gestatten.

Was auf diesem Wege an entwandtem Forsteigenthume gefunden wird, ist bis zur ausgemachten Sache obrigkeitlich unter Beschlag zu nehmen.

Die bei den Umsuchungen vorkommenden Widersetzlichkeiten, so wie etwanige Vergreifungen an den beschlagenen Gegenständen oder sonstige Nichtachtungen der solcherhalb getroffenen Verfügungen, stehen zur besondern Ahndung der Behörde, welche die Umsuchung angeordnet hat.

§. 14. Die Forstbesitzer können gegen die von ihnen selbst auf der That betroffenen Frevler, so wie überhaupt zum Schutz ihres Eigenthums in gleicher Art (vergl. §§. 11—13) selbst oder durch ihre Stellvertreter verfahren.

§. 15. Außer den Forstbedienten und den zum Forstschutz besonders mit angewiesenen Gendarmen haben auch die Torfmeister und Torfaufseher, die Baum- und Brückenwärter, die Schleusen-, Canal- und Chaussee-Einnehmer und Wärter, die Seevögte, Landreiter, die Dorfschulzen und Nachtwächter in den Dörfern, nach näherer Anweisung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, auf einen verdächtigen Verkehr mit Holz, insbesondere

---

§. 13. Recht zur Haussuchung oder sonstigen Umsuchungen. — §. 14. Unmittelbares Verfahren der Forstbesitzer. — §. 15. Mittelbare Aufsicht durch anderweitige Angestellte.

auf das Fort- oder Einbringen des Holzes in ungewöhnlicher Art, zur ungewöhnlichen Zeit oder auf andern als den gewöhnlichen Wegen zu achten und dergleichen Vorkommenheiten, so wie die ihnen sonst zur Kenntniß kommenden Forstfrevel den nächsten Forstbedienten oder der Ortspolizeibehörde alsbald genau anzuzeigen, auch den Forstbesitzern oder den Forstbedienten zur Entdeckung der Frevel und Habhaftwerdung der Frevler nach Kräften behülflich zu sein.

§. 16. Insbesondere haben auch die Thorschreiber in den Städten auf das Einbringen des Holzes Acht zu geben und, bei verdächtigen Umständen, von den einbringenden Personen über die Rechtmäßigkeit ihrer Vornahme nähere Auskunft zu fordern, und falls solche durch glaubhafte persönliche Ausweisung, Begleitscheine oder sonst nicht befriedigend gegeben werden sollte, den Einbringer mit dem Holze anzuhalten und davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen, welche demnächst bei sich ergebender Entwendung die Beschlagnahme zu verfügen und den Forstbesitzer oder die betreffende Forstverwaltung davon zu benachrichtigen hat. Wird das also in Beschlag genommene Holz nicht innerhalb vier Wochen von einem Eigenthümer in Anspruch genommen, so ist darüber zum Besten der Orts-Armenverwaltung zu verfügen.

§. 17. Alle Ortsobrigkeiten, insbesondere auch die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Forstbesitzern oder Forstbeamten zur Verhütung und Entdeckung der Forstfrevel bereitwilligen Beistand zu leisten und sich mit ihnen, bei häufig vorkommenden Entwendungen dieser Art, über die, nach der Oertlichkeit und sonstigen Umständen wirksamsten Mittel zu ihrer Vorbeugung zu benehmen, die Unterbediente darauf gehörig anzuweisen und zur Erfüllung ihrer desfallsigen Obliegenheiten mit Nachdruck anzuhalten.

---

§. 16. Beaufsichtigung des Einbringens des Holzes in die Städte. — §. 17. Beihülfe der Ortsobrigkeiten.

III. Von dem Strafverfahren gegen die Forstfrevler.

§. 18. 1) Das Verfahren zur Bestrafung der Forstfrevel findet nur auf den Antrag der Beschädigten oder ihrer Vertreter und nur bei den Ortsgerichten Statt, in deren Gerichtsbezirk die Frevel begangen sind. Da, wo den Magistrats-Gerichten in den Städten, auch ohne Ortsgerichte zu sein, die Forst-Gerichtsbarkeit bisher zustand, bewendet es bei dieser Zuständigkeit.

Diese Gerichtszuständigkeit ergreift auch die bei dem Frevel betheiligten Gehülfen, Hehler und Begünstiger (§. 9.) und berechtiget zu allen, wegen der abgepfändeten oder mit Beschlag belegten Gegenstände erforderlichen richterlichen Verfügungen. Sie ist — mit alleiniger Ausnahme der dienstthuenden Soldaten und wegen der Beurlaubten mit Berücksichtigung der §§. 33, 34 der Instruction zum Recrutirungs-Gesetz vom 22. Februar 1830 — gegen alle und jede Frevler, wes Standes sie auch sein mögen, und ohne Berücksichtigung des sonstigen Gerichtsstandes derselben begründet.

Die Frevel, welche sich erst bei dem gerichtlichen Verfahren als in einem andern Gerichtsbezirke begangen herausstellen, sind den Betheiligten, unter Mittheilung des deshalb Verhandelten, zur etwanigen Verfolgung bei dem zuständigen Gerichte zu überlassen; jedoch werden die Zuständigkeit des untersuchenden Gerichts und die damit verbundenen Folgen durch eine bloße, ohne sofortige genügende Nachweisung, gemachte Angabe des Frevlers, daß der von ihm an sich eingestandene Frevel unter anderer Gerichtsbarkeit begangen worden, nicht aufgehoben.

2) Die für die Untersuchung und Entscheidung der Forstfrevel zuständigen Gerichte heißen in dieser Eigenschaft Forstgerichte.

Den Verhandlungen bei den Amts-Forstgerichten haben

---

§. 18. Gerichtszuständigkeit. Forstgerichte.

auch die dazu bestimmten Landesherrlichen Forstbeamte beizuwohnen. Solche haben, ohne sonstige Theilnahme an der Leitung und Entscheidung der Sachen, die vorliegenden Anträge über den Werth des Entwandten, oder über den Betrag der Beschädigungen und über sonstige in den Forstbetrieb und die Forstkunde einschlagende Fragen zu prüfen und darüber ihr, von dem Gerichte zu berücksichtigendes, sachkundiges Erachten abzugeben.

Auch den übrigen Forstgerichten ist zu solchem Zweck die Zuziehung eines dazu tüchtigen, dann auch gehörig zu beeigenden Forstkundigen gestattet, aber auch sonst unbenommen, die ihnen zur Erledigung einer Forstbruchssache erforderlichen sachverständigen Erachten von andern Sachkundigen einzuholen.

3) Die muthwilligen und frevelhaften Beschädigungen der Allee-Bäume an den öffentlichen Wegen können, an den dabei Betroffenen auch von Amtswegen polizeilich gerügt und mit Geldstrafe von zweiunddreißig Schillingen bis zu fünf Thalern, oder nach Umständen mit entsprechender Gefängnißstrafe — unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 2. Nr. 1 — belegt werden.

4) Auch bleibt es der Ortspolizei unbenommen, dem Befinden nach, gegen die Hehler und Begünstiger (§. 9.) von Amtswegen einzuschreiten und auch ohne Antrag der Beschädigten, gegen die Personen, welche sich einem die Sicherheit des Eigenthums gefährdenden Verkehr der Art hingeben, zu verfahren.

§. 19. 1) Der Antrag auf Untersuchung eines Forstfrevels muß die thatsächlichen Verhältnisse, worauf er gegründet werden soll, also nebst genügender Bezeichnung des Frevlers nach Namen und Wohnort, den Ort, die Zeit und den Gegenstand des Begehens und die Ueberführungsmittel benennen und da, wo es auf einen Werthsbetrag oder auf den der Besserungskosten ankommt, dessen Angabe und Berechnung enthalten.

---

§. 19. Einleitendes Verfahren.

2) Auf einen solchen genügenden Antrag, dessen Vervollständigung nöthigenfalls zu erfordern ist, tritt zur nöthigen Vorbereitung der Entscheidung, ohne Zulassung von Verhandlungen des Civil-Processes, amtliches Untersuchungsverfahren ein, und zwar in so abgekürzter und vereinfachter Weise, als es eine genügende Ermittelung der, nach dem Antrage, für die Entscheidung wesentlichen Umstände und ein ausreichendes gegenseitiges Gehör nur zuläßt.

Schriftliche Verhandlungen der Betheiligten sind in der Regel nicht zuläßig und eben so wenig eine Vertretung des Frevlers durch andere Personen. Die Vernehmung des, zum persönlichen Erscheinen verpflichteten Frevlers geschieht in Terminen in zu gestattender Gegenwart des Antragenden oder dessen Vertreters zum Protokoll, zu welchem auch, ohne sonstige Förmlichkeit, die Beweisthümer und das sonst zur Entscheidung Erforderliche zu erheben und die ganze Verhandlung thunlichst so zu leiten ist, daß in demselben Termine noch die Entscheidung und deren Bekanntmachung erfolgen kann.

3) Da, wo zur Abhaltung der Forstgerichte nicht ohnehin schon eine feststehende Zeit bestimmt ist, ist der erste Untersuchungs-Termin ohne besondere Hinderungsgründe nicht über drei Wochen nach dem gemachten Antrage hinaus anzusetzen, und der Frevler dazu, mindestens vier Tage vor dem Termine, schriftlich zu laden. Die Ladung enthält die Androhung, daß der Geladene, im Fall seines nicht noch vor dem Anfange des Termins genügend entschuldigten Ausbleibens, der thatsächlichen Umstände der Anklage für geständig werde angenommen und darnach, mit Ausschließung seiner etwanigen Einwendungen, werde entschieden werden.

Daher sind die Thatsachen, worauf sich die Anklage gründet, in allen wesentlichen Punkten in der Ladung bestimmt anzuführen, namentlich also auch der angegebene Werths- oder Beschädigungs-Betrag und die etwanigen Erschwerungsgründe.

An fremde Gerichtsbehörige ist die Zufertigung der Ladung durch das zuständige Gericht Amtswegen zu bewirken.

Zur Erleichterung der Ausfertigung können zweckmäßig eingerichtete, gehörig ausgefüllte und vollzogene Formulare zu den Ladungen gebraucht werden.

4) Daß die Ladung gesetzlich beschafft worden, muß aus dem Untersuchungs-Protokolle ersichtlich sein, und nur dann, wenn solcherhalb kein Mangel vorhanden, ist gegen den, ohne alle oder doch ohne genügende Entschuldigung Ausgebliebenen die Entscheidung ohne Weiteres abzugeben, die aber keine andere, als die in der Ladung angeführten Thatsachen unterstellen darf.

§. 20. Die Verordnung vom 12. Januar 1841, betreffend den Beweis im Criminal-Prozeß, findet nach §. 16. Nr. 1. derselben auch auf die Beweisung der Forstfrevel angemessene Anwendung, jedoch unter Berücksichtigung der nachstehenden besondern Bestimmungen.

1) Die Zugeständnisse oder Anführungen der Frevler geben in allen für die Entscheidung wesentlichen Umständen gegen dieselben vollen Beweis, wenn sie auch nicht anderweitig unterstützt oder bekräftigt sind.

Gleiche Wirkung haben auch die außergerichtlichen Geständnisse und Angaben, welche von einem auf der That betroffenen Frevler bei seinem Anhalten, Verhaften oder Pfänden, oder bei einer Umsuchung oder Beschlagnahme von dem Inhaber der Gefundenen erwiesenermaßen gemacht worden sind.

2) Die auf eigene Wahrnehmung gegründete und durch sonstige Umstände unterstützte Aussage eines unverdächtigen Zeugen ist zum Beweise ausreichend.

Insoferne das Gericht in einzelnen Fällen deshalb nicht besonderes Bedenken findet, sind die beeidigten Forstbediente, auch in Bezug auf ihre Anzeigen gegen die Frevler, insoweit sie von deren Erfolg keine persönlichen Vortheile zu erwarten haben, als vollgültige Zeugen zuläßig, und genügt dann statt

---

§. 20. Beweisverfahren.

der förmlichen Ableistung des Zeugeneides die vor Gericht statthabende Bekräftigung auf ihren Diensteid.

Unter gleichen Voraussetzungen und Beschränkungen ist auch den auf den geleisteten Diensteid gemachten Anzeigen und Aussagen der Angestellten, welche nach §. 15. zum mittelbaren Forstschutze verpflichtet sind, so wie den der Thorschreiber (§. 16.) und der Unterbedienten (§. 17.) über das, was sie bei Ausübung ihrer Pflicht durch eigene Wahrnehmung erfahren haben, voller Glaube beizumessen.

Ein Dienstverhältniß, worin ein Zeuge zu dem betheiligten Forstbesitzer steht, macht denselben an sich nicht verdächtig, vielmehr ist er auch dann, bei dem Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse der Unverdächtigkeit, für unverdächtig zu halten.

3) Die eidlichen Aussagen der durch den Frevel an ihrem Eigenthume beeinträchtigten, als unbescholten und glaubhaft bekannten Forstbesitzer oder ihrer Vertreter geben vollen Beweis auch gegen den Frevler, wenn sie durch sonstige Umstände unterstützt werden.

4) Bei einer gleichen Unterstützung durch anderweitige Umstände genügen zur Herstellung des vollen Beweises gegen den Frevler auch die Angaben solcher Theilnehmer oder Gehülfen, deren Glaubwürdigkeit durch anderweitige erhebliche Gründe nicht verdächtig ist, vorausgesetzt jedoch, daß ersterer eine Person ist, zu der man sich der That wohl versehen kann.

5) Daß ein Entwendungs- oder Beschädigungsfrevel überall Statt gefunden habe, an welchen Orten, an welchen Gegenständen und in welchem Umfange — wird durch die auf ihren Diensteid gemachte Angabe der Forstbediente, auch der Forstbesitzer oder ihrer Vertreter, nach hinzugekommener ihrer eidlichen Bestärkung, ausreichend in Gewißheit gesetzt. Ob bei sehr umfänglichen Freveln dieser Art, zur sichern Begründung des Thatbestandes, die Einnahme gerichtlichen Augenscheins angemessen sein kann, steht zum Ermessen des Gerichts.

6) Zur Ueberführung der auf der That betroffenen, angehaltenen, gepfändeten oder verhafteten Frevler bedarf es nur der genügenden Nachweisung dieser Vorgänge.

7) Wer sich über den rechtmäßigen Erwerb des Entwandten, welches in seinem Besitze angetroffen wird, nicht auf glaubhafte Weise ausweisen oder sonst deshalb rechtfertigen kann, ist nach den Umständen als überführter Frevler, Hehler oder Begünstiger zu behandeln.

8) Zur Führung etwaniger Gegenbeweise ist dem Beschuldigten allenthalben ausreichende Gelegenheit zu geben, und er dabei von richterlichem Amtswegen angemessen zu unterstützen. Die der Anklage gestatteten Erleichterungen in der Beweisführung müssen nicht nur, so weit anwendlich, auch der Vertheidigung zu statten kommen, sondern es werden auch für diese, unter Umständen, schon glaubhafte Bescheinigungen statt förmlicher Beweise genügen können; jedoch bleibt die Ausrede, daß ein entwandter Gegenstand gefunden worden, ohne genügende Nachweisung ganz unbeachtlich.

9) Bei ungenügender Ueberführung muß reine Freisprechung erfolgen; einstweilige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist unstatthaft und ebenso der Reinigungseid unanwendlich. Ob die Freisprechung wegen herausgestellter Unschuld, oder aus Mangel genügender Ueberführung Statt finde, ist in der Entscheidung auszusprechen.

§. 21. Gegen die gehörig — zum Protokoll oder durch schriftliche Zufertigung — bekannt gemachten Erkenntnisse der Forstgerichte steht nur den Verurtheilten ein Rechtsmittel zu, und zwar

1) in den Fällen, in welchen Geldstrafe über neunzig Thaler oder eine über drei Monate hinausgehende Freiheitsstrafe erkannt ist, das Rechtsmittel der Revision, welches die Sache zum zweiten und letzten Spruch an die, für das erkannt habende Gericht sonst zuständige Justiz-Kanzlei, oder —

---

§. 21. Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der Forstgerichte.

in Rostock und Wismar — an das betreffende städtische Obergericht bringt. Beläßt jedoch das zweite Erkenntniß es bei einer Verurtheilung, welche — wenn auch nur aushülflich — eine zweijährige oder längere Freiheitsstrafe erreicht, so kann der Verurtheilte noch einen dritten, allemal letzten Spruch beantragen, welcher dann vom Oberappellations-Gericht zu Rostock abzugeben ist.

Die Erklärung, von der Revision Gebrauch machen zu wollen, muß zur Abwendung sonst eintretender Rechtskraft innerhalb acht Tagen nach der Bekanntmachung des Urtheils — von zwölf Uhr Mittags des darauf folgenden nächsten Tages an gerechnet — mündlich zum Publikationsprotokoll, oder zur Registratur, oder auch schriftlich abgegeben werden. Ist dies zur rechten Zeit geschehen, so erfolgt nach Ablauf von vierzehn Tagen, zur Einholung des ferneren Erkenntnisses, die Einsendung der Acten an das betreffende Obergericht, und steht es dem Revidenten frei, bis dahin eine Ausführung seiner vermeinten Beschwerden zur Registratur mündlich abzugeben, oder auch — jedoch ohne daß dazu die Hergabe der Kosten aus der Gerichtskasse oder die Bestellung eines Armenanwaltes gefordert werden kann — schriftlich zu den Acten einzureichen. Acteneinsicht ist zu solchem Zwecke nicht zu gestatten, dagegen aber auf Verlangen Abschrift der Verhandlungen gegen die Gebühr zu ertheilen und in diesem Falle die Einsendungsfrist so zu verlängern, daß dem Revidenten nach Empfang der Abschriften mindestens noch vierzehn Tage zur etwanigen Ausführung seiner Beschwerden verbleiben.

2) Gegen die forstgerichtlichen Erkenntnisse, welche auf Geldstrafe von neunzig Thalern oder auf weniger lauten, so wie gegen die, welche nicht über eine dreimonatliche Freiheitsstrafe hinausgehen, ist der Recurs an die Landes-Regierung — in Rostock und Wismar an die Magistrate daselbst — zuläßig; bei der darauf ergehenden Verfügung bewendet es schließlich.

Der Recurs ist bei sonst eintretender Rechtskraft vor Ab-

lauf von **vierzehn Tagen** nach stattgehabter Bekanntmachung des Urtheils bei der Recursbehörde anzubringen.

Etwanige Beschwerden wegen einer, §. 2. Nr. 7. stattgehabten Verurtheilung in die Kosten finden durch dieselben Rechtsmittel ihre Erledigung.

Die mit der Erledigung der Rechtsmittel verbundenen Kosten treffen denjenigen, wecher von dem Rechtsmittel Gebrauch macht, insoferne nicht die darauf erfolgende Entscheidung ein Anderes bestimmt.

§. 22. Nach eingetretener Rechtskraft der forstgerichtlichen Erkenntnisse, welche allemal auch dann anzunehmen ist, wenn der Verurtheilte seine Unterwerfung erklärt, so wie man in den Fällen des zulässigen Recurses über 14 Tage verstrichen sind, ohne daß die Acteneinforderung erfolgt oder sonst die stattgehabte Einbringung des Recurses bescheiniget ist, hat das Forst-Gericht für die Vollziehung von Amtswegen zu sorgen und sie — unmittelbar, oder wegen fremder Gerichtsbehöriger durch Ersuchungen — im kürzesten Wege zur Endschaft zu bringen.

Bekennt sich der Verurtheilte selbst zur Zahlung der zu erlegenden Geldstrafe ganz oder theilweise unvermögend, oder bewirkt, nach Ablauf der urtheilsmäßigen Frist, eine **einmalige** vierzehntägige Verwarnung die Zahlung nicht, so ist, insoferne eine über **Arbeitsleistung** getroffene Vereinbarung (vergl. §. 2. No. 2.) nicht angezeigt wird, sofort zur Vollziehung der aushülflichen Gefängnißstrafe, zulässigen Falls mit den gesetzlichen Abkürzungen, zu schreiten, und zwar in der Regel auch gegen fremde Gerichtsbehörige — welche auf desfallsiges Ersuchen dazu unweigerlich zu gestellen sind — am Orte des Forstgerichts selbst. Nur aus erheblichen Gründen mag die Vollstreckung bei dem ordentlichen Gerichte des Frevlers gestattet und durch richterliche Hülfsnachsuchung bewirkt werden.

---

§. 22. **Vollziehung** der rechtskräftigen Erkenntnisse der Forstgerichte.

Zum Ermessen des Gerichts bleibt es verstellt, eine behauptete Zahlungsunfähigkeit näher zu ermitteln und nach Befinden Zahlungszwang zu verfügen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von dem zahlungsfähig befundenen Frevler dann besonders mit wahrzunehmen.

Zur Vollstreckung einer Zuchthausstrafe sind die erforderlichen Verfügungen bei der Landesregierung zu beantragen.

§. 23. 1) Zu den aus der Bruchkasse zu bestreitenden Kosten (vergl. §. 2. Nr. 7.) gehören auch die durch Ersuchungen anderer Gerichtsbehörden entstehenden, an diese zu vergütenden Auslagen und Gebühren aller Art, jedoch letztere nur insoweit, als die für den betreffenden Bruchfall zur Bruchkasse gekommene Hälfte der Strafgelder dazu mit ausreicht.

2) Wegen der von Inländern im Auslande und von Ausländern in den hiesigen Landen begangenen Forstfrevel sind die bestehenden Conventionen — jetzt mit Preußen vom 13. Oct. 1828 (O. W. B. 45. St.), mit Hannover vom 2. Jauuar 1835 (O. W. B. 5. St.) — zu berücksichtigen. Die Einwohner beider Mecklenburgischen Landes-Antheile — einschließlich des Fürstenthums Ratzeburg — sind in dieser Beziehung gegenseitig als Inländer zu behandeln.

3) Eine außergerichtliche Abmachung der Forstfrevel durch Uebereinkommen der Betheiligten ist allemal, auch nach gerichtlicher Anhängigkeit, bis zur Eröffnung des ersten Erkenntnisses zuläßig; eben so auch eine forstgerichtliche Ausgleichung derselben. In solchen Vergleichsfällen sind aber die bis dahin erwachsenen Gerichtskosten zu berichtigen.

§. 24. 1) Alle bisher, in Bezug auf die Forstfrevel und auf das desfallsige Verfahren bestandenen Bestimmungen — namentlich auch die des Diebstahls-Gesetzes vom 4. Jan. 1839, §. 12. Nr. 1., insoweit die Entwendung des geschlagenen

---

§. 23. Nebenstimmungen. 1) Kostenübertragung. 2) Conventionen mit dem Auslande. 3) Außergerichtliche Abmachung der Forstfrevel. — §. 24. Schlußbestimmungen. 1) Aufhebung der bisherigen Gesetze.

Holzes nach dem gegenwärtigen Gesetze als Forstfrevel zu behandeln ist, — werden hiedurch aufgehoben.

2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes — welches im Uebrigen den verfassungsmäßigen Rücksichten eines allgemeinen Landesgesetzes unterworfen ist — für die Forstbeamte oder Forst-Gerichte in den Domainen etwa noch nöthigen Instruktionen werden durch Landesherrliche Bestimmung seiner Zeit erfolgen; so wie es überhaupt nach wie vor von dem Landesherrlichen Ermessen abhängig bleibt, nach den besondern Domanial-Verhältnissen und Bedürfnissen, auch zum Schutze der Forsten jeder Zeit das Angemessene zu verfügen, und namentlich auch durch das Kammer- und Forst-Collegium angemessene Aufsicht auf die Behandlung der Forstbruchssachen bei den Amtsforstgerichten führen zu lassen.

3) Dies Gesetz kommt vom 1. Juni dieses Jahres an in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung.

(G. S. II. L. Seite 316 u. f.)

B. Jagdverwaltung.

1) Die den Hunden anzulegende Knippel betreffend.

Vom 6. Juni 1816.

Erneuerung der Cabinets-Ordre vom 2. September 1799.

(G. S. III. L. Seite 219.)

---

2) Die Vergütung für erlegte Sommerfüchse betreffend.

Vom 4. November 1818.

Bis auf weitere Verordnungen soll für die Sommerfüchse kein Schußgeld bezahlt werden. (G. S. III. L. Seite 220.)

---

3) Preis der Wildkälber betreffend.

Vom 26. Juli 1823.

Ist von Johanni 1823 an von 5 Rthlr. 8 ßl. heruntergesetzt. (G. S. III. L. S. 220.)

4) Wildtaxe und Fang- und Schießgeld betreffend.

Vom 14. October 1824.

Sind unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen folgendermaßen regulirt:

	Taxe des Wildes. N3wdr. Rthl.	Sgr.	Betrag des Fang- und Schießgeldes. N3wdr. Rthl.	Sgr.
Für einen Hirsch von 10 und mehren Enden	8	—	—	16
„ „ desgleichen von 6–8 Enden	6	—	—	16
„ „ Gabler	5	24	—	12
„ ein Altthier, Gelttbier und Spießer	5	—	—	12
„ „ Schmalthier	4	—	—	12
„ „ Wildkalb	3	—	—	8
„ einen Schaufler oder starken Damhirsch	5	24	—	12
„ ein Altthier und Spießer	4	—	—	8
„ „ Schmalthier	3	—	—	8
„ „ Wildkalb	2	—	—	8
„ einen Rehbock oder alte Ricke	3	—	—	8
„ ein Schmalreh	2	8	—	8
„ „ junges Reh	1	32	—	6
„ „ Haupt-Schwein	8	—	—	12
„ einen Keiler oder eine Bache	6	—	—	8
„ ein überjähriges Frischling	4	—	—	6
„ „ Frischling	3	—	—	6
„ einen Hasen	—	19	—	5
„ „ Fasan	1	32	—	4
„ ein Birkhuhn	—	20	—	4
„ „ Feldhuhn	—	3	—	3
„ eine Ente	—	3	—	3
„ „ Waldschnepfe	—	10	—	6
„ „ Sumpfschnepfe	—	2	—	2
„ „ Wachtel	—	2	—	2
„ einen Braachvogel	—	2	—	2
„ kleine Vögel, im Winter geschossen, à Stück	—	½	—	½
„ eine wilde Gans	—	16	—	3
„ „ Trappe	—	24	—	8
„ Krammetsvögel, das Stück				
a. im Frühjahre geschossen	—	1	—	2
b. gefangen	—	1	—	1
„ Lerchen, das Stück	—			
a. im Frühjahre geschossen	—	1	—	2
b. gefangen	—	1	—	½

Hieher hat auch Bezug die Verordnung: Taxe der halbgewachsenen Hasen und der Dreileiber betreffend, vom 12. Aug. 1830. (G. S. III. L. S. 221.)

Sodann die Verordnung: Abänderung der Hochwildtaxe betreffend, vom 12. Juni 1839, worin nachfolgende Taxänderungen bestimmt sind:

für einen Edelhirsch von 10 und mehr Enden	10	Rthlr. N3wdr.
„ „ „ „ 6 bis 8 Enden	8	„ „
„ „ Gabler	7	„ „
„ ein Altthier, Geltthier und Spießer	6	„ „
„ einen Schmalspießer und ein Schmalthier	5	„ „
„ ein Wildkalb	4	„ „

außer dem bisherigen Schußgelde. (G. S. III. L. S. 225.)

---

5) Warnung vor den Hannover'schen Forstbedienten betreffend.

Vom 8. Januar 1841.

Da die Königl. Hannover'schen Forstbedienten ermächtigt sind, auf bewaffnete Wilddiebe zu schießen, ohne die daraus entstehenden Folgen verantworten zu müssen, wenn der Wilddieb nach zweimaliger Aufforderung durch vernehmlichen Zuruf die Waffen nicht ablegt, oder das abgelegte Gewehr wieder aufnimmt, so wurden, um Unglücksfälle zu vermeiden, die an der Gränze wohnenden Unterthanen, welche etwa durch Irrthum oder Zufall mit Schießgewehr ein Hannover'sches Jagdrevier betreten, dasselbe auf den Anruf des Jagdaufsehers abzulegen, aufgefordert, um sich mit demselben demnächst zu verständigen. (G. S. III. L. S. 226.)

---

6) Die Wilddieberei und die Jagdfrevel betreffend.

Vom 8. März 1841.

Zur erforderlichen nähern Bestimmung der bei der strafrechtlichen Behandlung der Wilddieberei und der Jagdfrevel zu nehmenden Rücksichten wurde Folgendes verordnet:

I. Die Wilddieberei betreffend.

§. 1. Der Wilddieberei macht sich schuldig, wer wissentlich im fremden Jagdgebiete folgende zur Jagd gehörige Thiere:

1) Hirsche, Rehe und wilde Schweine mit ihren verschiedenen Arten,
2) Hasen, Füchse, Dachse, Ottern, wilde Kaninchen, Fasanen, Auerhähne, Trappen und wilde Schwäne,
3) Reiher, Kraniche, Waldschnepfen, Wasserschnepfen, Feldhühner, Birkhühner, Brachvögel, Krammetsvögel, wilde Gänse, Enten und Tauben,

aus vorwiegender Rücksicht auf Gewinn unbefugt erlegt oder fängt.

Durch mehrmalige Wiederholung einer Jagdbeeinträchtigung dieser Art, so wie insonderheit auch durch den stattgehabten oder versuchten Verkauf des erlegten oder gefangenen Wildes, wird die Rechtsvermuthung für das Vorhandensein einer vorwiegenden Rücksicht auf Gewinn begründet.

Das Anschießen des Wildes ist dem Erlegen desselben gleich zu achten, und zum vollendeten Fangen ist so wenig das Tödten, als das Auf- oder Ausnehmen des Wildes erforderlich.

§. 2. Die Wilddieberei trifft Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, und zwar, wenn sie begangen ist

1) an dem unter Nr. 1. des §. 1. genannten Wilde, Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu viermonatlichem Zuchthause, oder Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Thalern;
2) an dem Wilde unter Nr. 2. des §. 1., Gefängniß von einer Woche bis zu vier Monaten, oder Geldbuße von von zehn bis hundert Thalern;

Wegen Raumersparung sind die Marginalien der einzelnen §§. des Originals als Noten unter den Text gedruckt.

§. 1. Nähere Bezeichnung der Wilddieberei. — §. 2. Strafe der Wilddieberei.

3) an dem Federwilde unter Nr. 3. des §. 1., Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Wochen, oder Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern.

§. 3. Das Schießen auf Wild, das Loslassen der Hunde darauf, oder das Legen oder Stellen der zum Fangen desselben dienenden Geräthe ist als versuchte Wilddieberei bis zur Hälfte der im §. 2. bestimmten Strafen zu ahnden.

§. 4. 1) Die nach den obigen Bestimmungen (§§. 2, 3) zu erkennenden Strafen sind um ein Drittheil zu erhöhen, wenn die Dieberei

a. zur Schonzeit, oder an Sonn- oder Festtagen, oder zur Nachtzeit, d. h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
b. oder in eingefriedigten Jagdbezirken,
c. oder in Gemeinschaft mit andern Personen

begangen ward.

Treffen mehre dieser erschwerenden Umstände zusammen, so kann die Strafe bis zum Zweifachen des, ohne Berücksichtigung solcher Umstände, schon verwirkten Strafmaßes gesteigert werden.

2) Eine Erhöhung um die Hälfte der sonst schon verwirkten Strafe (vrgl. §§. 2, 3 u. 4. Nr. 1.) ist zu erkennen:

a. wenn der Thäter gesucht hat, sich durch Vermummung, durch Anschwärzen des Gesichts, oder auf andere Weise unkenntlich zu machen;
b. oder wenn er einer Windbüchse, einer Stockflinte, oder sonst eines Gewehrs sich bedient hat, welches dazu eigends eingerichtet war, es heimlich bei sich führen zu können;
c. oder wenn mehre noch unbestrafte Wilddiebereien in derselben Untersuchung zusammentreffen;
d. oder wenn sich ein gewerbmäßiger Betrieb der Wilddieberei ergibt;
e. oder wenn eine bandenmäßige Vollführung der zu bestrafenden Wilddieberei vorliegt.

---

§. 3. Strafe der versuchten Wilddieberei. — §. 4. Straferhöhung wegen besonders erschwerender Umstände.

Treffen mehre dieser Umstände (Nr. 2.) zusammen, so kann die, ohne deren Berücksichtigung, schon verwirkte Strafe bis zu ihrem dreifachen Maße erhöhet werden.

Geldstrafen sind in den Fällen unter a. b d. e. Nr. 2. nicht anwendlich.

3) Der Anführer einer Bande von Wilddieben ist mindestens mit zweijährigem Zuchthause zu bestrafen.

§. 5. Wenn ein Wilddieb sich den ihn betreffenden Personen sogleich ergeben, wenn er sofort das Gewehr abgeliefert, oder auf Anrufen von der Flucht abgestanden und sich gutwillig gestellt hat, ist die sonst verwirkte Strafe (§§. 2, 3, 4) um ein Viertel bis zur Hälfte abzumindern.

§. 6. Widersetzt sich der Wilddieb den Jagdberechtigten oder den Vertretern derselben bei seinem Anhalten, bei Abnahme der Jagdgeräthschaften oder des etwa erlegten oder gefangenen Wildes, oder bei seiner, den Umständen nach etwa erforderlichen Festnehmung (vrgl. §. 19.), so verfällt er in die Strafe der Widersetzlichkeit, welche der etwa sonst schon verwirkten Strafe (§§. 2—4) hinzuzurechnen ist, und zwar

1) in vierwöchige bis dreimonatliche Gefängnißstrafe, wenn die Widersetzlichkeit oder sonstige Gewaltverübung, im Drohen mit thätlicher Widersetzlichkeit oder persönlicher Mißhandlung bestand;
2) in sechswöchige Gefängniß- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe bei thätlicher Widersetzlichkeit ohne Waffengebrauch;
3) in sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe, wenn bei der Widersetzlichkeit Waffen auf lebensgefährliche Weise — wohin auch schon das Laden, oder Anschlagen, oder Fertigmachen des Gewehrs zum Schuß zu rechnen ist — gebraucht sind.

---

§. 5. Strafminderung aus besonderen Gründen. — §. 6. Strafe der Widersetzlichkeit der Wilddiebe.

Haben die Thätlichkeiten Verwundungen oder sonst körperliche Verletzungen zur Folge, die schon an sich eine schwerere Strafe gesetzlich verwirken, so ist auf diese zu erkennen.

§. 7. Die Rückfallsstrafe findet nach denselben Grundsätzen, welche solcherhalb im §. 17. der Verordnung vom 4. Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, festgestellt sind, auch auf die Wilddieberei angemessene Anwendung. Jedoch kommt eine schon früher stattgehabte gerichtliche Bestrafung dabei nur insoweit in Betracht, als sie Wilddieberei betraf.

§. 8. In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilddieb auf Strafe erkannt wird, ist auch auf den Verlust der Schießgewehre und sonstigen Jagdgeräthe, welche er mit sich geführt hat, so wie auch auf den Verlust der zur Jagd benutzten Hunde zu erkennen.

Neben Erleidung der Strafe hat der Schuldige den Werth des Wildes, nach der landesherrlichen Wildtaxe, dem Jagd-Berechtigten zu erstatten, insoferne nicht das Wild selbst im noch nutzbaren Zustande demselben abgeliefert sein sollte.

§. 9. In den sonst auch auf diese Art des Diebstahls anwendlichen, in diesem Gesetze nicht anders bestimmten Punkten finden die in der Verordnung vom 4. Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, gegebenen Bestimmungen, insonderheit hinsichtlich der Abmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen, auch auf die Wilddieberei nach den Umständen angemessene Anwendung.

II. Wegen der Jagdfrevel.

§. 10. Wer aus Jagdlust im fremden Jagdgebiete zur Jagd gehörige Thiere (vrgl. §. 1.) unbefugt erlegt oder fängt, ohne daß dabei eine vorwiegende Rücksicht auf Gewinn anzu-

---

§. 7. Strafe der rückfälligen Wilddieberei. — §. 8. Verlust der Jagdgeräthe. — §. 9. Aushülfliche Anwendung der Verordnung vom 4. Januar 1839. — §. 10. Jagen aus Jagdlust.

nehmen, ist mit zwei bis fünfundzwanzig Thalern, bei Hirschen bis hundert Thalern zu bestrafen.

§. 11. Das unbefugte Aneignen des getödtet oder angeschossen oder gefangen **gefundenen** Wildes ist nach Verschiedenheit des Wildes (vrgl. §. 1. Nr. 1, 2, 3) mit fünf bis fünfundzwanzig, mit zwei bis zehn und mit einem bis fünf Thalern zu büßen.

Die letzte Strafe trifft auch den, welcher sich die im fremden Jagdgebiete gefundenen Hirschgeweihe unbefugt aneignet.

§. 12. Mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern sind zu belegen:

1) das unbefugte Aufnehmen zufällig gefundener Wild- oder Rehkälber, oder junger Hasen, so wie das Ausnehmen der Eier oder Jungen des Federwildes;
2) die unbefugte Aneignung der zufällig unter außergewöhnlichen Umständen in Jemandes Gewalt gerathenen Hirsche, Rehe oder wilden Schweine.

§. 13. Wer außerhalb der Landstraße und der gewöhnlichen Verbindungswege ein fremdes Jagdgebiet mit zur Jagd brauchbarem Schießgewehre, welches nicht durch Abschrauben des Hahns oder Umbinden eines Tuchs um das Schloß zum augenblicklichen Gebrauche untauglich gemacht ist, mit nicht aufgekoppelten Jagdhunden oder mit sonstigen Jagdgeräthen unbefugter Weise betritt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

§. 14. Wer die — mittelst Anstellung von Wächtern, Aufstellung von Scheuchen, Benutzung gewöhnlicher Hirtenhunde mit angebundenen Knitteln, Abfeuerns von blind geladenen Pistolen, oder durch andere dergleichen zum Verscheuchen des

---

§. 11. Unbefugte Aneignung **gefundenen** Wildes und **gefundener** Hirschgeweihe. — §. 12. Unbefugtes Aufnehmen der Wildkälber 2c. Aneignung zufällig in Gewalt bekommenen Wildes. — §. 13. Unbefugtes Betreten fremder Jagdgebiete. — §. 14. Ueberschreitung der zuständigen Abwehr des Wildes.

Wildes, ohne dessen Verletzung, Erlegen oder Einfangen, dienliche Mittel — erlaubte Abwehr des Wildes von den Feld-, Wiesen- und Gartenfrüchten überschreitet, verfällt in eine Strafe von zwei bis zehn Thalern. Auch durch den Gebrauch des, wenn auch nur blind geladenen, Jagdgewehrs wird diese Ueberschreitung begangen, insoferne derselbe nicht von dem Jagdberechtigten besonders gestattet worden ist.

Wird durch solche Ueberschreitung ein Wild getödtet, so kann eine Erhöhung jener Strafe um die Hälfte, und bis zum Zweifachen derselben dann statt finden, wenn die Anzeige von solcher Tödtung an den Jagdberechtigten unterlassen, oder eine Aneignung des getödteten Wildes hinzugekommen ist.

Bei gleicher Strafe darf auch in den eingefriedigten Theilen (Gärten, Koppeln 2c.) eines Grundstücks, worauf der Besitzer kein Jagdrecht hat, kein Wild erlegt oder gefangen werden.

§. 15. Jagdberechtigte, welche in ihrem Jagdgebiete solchen Wildes sich anmaßen, welches zu der ihnen nur beschränkt zustehenden Jagd nicht gehört, verfallen in eine Geldstrafe von zwei bis fünfundzwanzig Thalern.

Wird diese Uebertretung am Hochwilde — am Hirsch mit seiner verschiedenen Art — begangen, so ist jeder einzelne Fall mit einer Geldstrafe von hundert Thalern zu belegen.

§. 16. Der Jagdberechtigte, welcher innerhalb der Schonzeit — vom 1. März bis Jakobi — Hirsche oder Rehe mit ihren verschiedenen Arten erlegt oder fängt, hat jeden Uebertretungsfall mit fünfundzwanzig Thalern zu büßen.

Die von der Beachtung der Schonzeit landesvergleichsmäßig gestatteten Ausnahmen (vergl. §§. 298 und 299 des L.G.G.E.V.) bleiben bei Bestand.

§. 17. Eine mißbräuchliche Ausübung oder eine unbefugte Ueberschreitung des nach Art. 19 der Landesreversalen von 1621 zuständigen, im Landes-Vergleich von 1755 §§. 293

---

§. 15. Ueberschreitung der zuständigen Jagd. — §. 16. Nichtachtung der Schonzeit. — §. 17. Ueberschreitung des Jägerrechts.

und 234 bestätigten Jägerrechts hat Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Thalern zur Folge.

§. 18. 1) Machen sich Jagdfrevler der §. 6 gedachten Widersetzlichkeiten schuldig, so finden die dortigen Strafbestimmungen auch auf sie Anwendung.

Ob jedoch in einzelnen Fällen dieser Art die Abbüßung mit Geldstrafe in angemessener Maße freizustellen sei, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

2) Gegen rückfällige Jagdfrevler ist die bestimmte Strafe zu schärfen.

3) Auf Verlust der Jagdgeräthe (vgl. §. 8) neben der sonstigen Strafe ist gegen Jagdfrevler nur bei besonders erschwerenden Umständen zu erkennen.

4) Im Falle des Zahlungsunvermögens eines Jagdfrevlers tritt Gefängnißstrafe — vierundzwanzig Stunden zu einem Thaler gerechnet — an die Stelle der zuerkannten Geldstrafe.

5) Wenn in einer Untersuchung wegen Wilddieberei zwar nicht die Voraussetzungen einer deshalb zu verhängenden Strafe, wohl aber die eines strafbaren Jagdfrevels angetroffen werden, so ist, auch ohne besonderen desfallsigen Antrag des Jagdberechtigten, auf die Strafe des verschuldeten Jagdfrevels zu erkennen.

III. Besondere Schutzmaaßregeln gegen Jagdbeeinträchtigungen.

§. 19. 1) Die Inhaber der Jagd, so wie die mit der Aufsicht über eine Jagd beauftragten Personen sind berechtigt, die von ihnen auf ihrem Jagdgebiete betretenen Wilddiebe und Jagdfrevler anzuhalten, denselben das etwa erlegte Wild, so wie die Schießgewehre, Hunde und sonstigen Jagdgeräthe, welche sie mit sich führen, abzunehmen, auch, insoferne es ihnen unbekannte Personen sind, sie zu ihrer sofortigen Gestellung vor die Ortsbehörde zu nöthigen.

§. 18. Nebenbestimmungen. — §. 19. Zulässige Selbsthülfe gegen Wilddiebe und Jagdfrevler.

2) Bei thätlicher Widersetzlichkeit der also betroffenen Wilddiebe oder Jagdfrevler sind die Jagdeigner oder deren Vertreter auch zur Anwendung von Gewalt zur Ueberwindung solcher Gewaltthätigkeit befugt.

3) Auch können sie selbst von ihrem Schießgewehre straflos Gebrauch machen, um einem lebensgefährlichen Angriffe auf ihre Person zuvorzukommen, welcher Fall namentlich auch dann vorhanden ist, wenn der mit Schießgewehr versehene Dieb oder Frevler durch Anlegen des Gewehrs auf sie, oder durch eine sonstige unzweideutige Vorbereitung des Gebrauchs der Schußwaffe gegen sie, die Absicht eines solchen Angriffs zu erkennen gibt.

Wer aus dieser Veranlassung einen Menschen verwundet oder tödtet, ist, nachdem er zunächst dem Verwundeten den thunlichsten Beistand geleistet oder durch andere verschafft hat, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern schuldig, der Obrigkeit den Vorgang ungesäumt wahrheitsgemäß anzuzeigen.

§. 20. Die Thorschreiber in den Städten haben auf das Einbringen des Wildes zu achten; von den ihnen unbekannten Personen haben sie über den rechtmäßigen Besitz des Wildes nähere Auskunft zu erfordern und, im Falle solche durch glaubhafte persönliche Ausweisung, Begleitscheine oder sonst nicht genügend gegeben werden kann, den Einbringer mit dem Wilde anzuhalten und davon sofort der Polizeibehörde die Anzeige zu machen.

Von letzterer ist sogleich die weitere Prüfung vorzunehmen, und nach Befinden die Abnahme des Wildes zum Vortheil der Orts-Armenkasse zu verfügen und gegen den verdächtigen Inhaber weiter rechtlich zu verfahren.

§. 21. Auch von Amtswegen haben die Ortsbehörden, insbesondere in den Städten und Flecken, auf einen verdächtigen Verkehr mit Wild zu achten und diejenigen Personen, welche beim heimlichen Einbringen, oder auf andern als den gewöhn-

---

§. 20. Aufsicht auf das Einbringen des Wildes in die Städte. — §. 21. Amtliche Aufsicht der Ortsbehörden.

lichen Eingangswegen, oder unter sonst verdächtigen Umständen mit Wild betroffen werden, anzuhalten, ihnen das Wild abzunehmen und weitere Untersuchung über den rechtmäßigen Besitz desselben einzuleiten.

§. 22. 1) Ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß darf sich fortan Niemand mit dem Ankauf des Wildes zum Wiederverkauf befassen. Die Erlaubniß ist nach obrigkeitlichem Ermessen nur zuverlässigen Personen zu ertheilen, und der unbefugte Wildhändler ist, neben Verlust des bei ihm gefundenen Wildes, mit Geldstrafe bis zehn Thalern, oder mit angemessener Gefängnißstrafe zu belegen.

2) Der berechtigte Wildhändler darf nur von solchen Personen Wild kaufen, die ihm als rechtmäßige Inhaber desselben bekannt sind, oder sich durch Begleitscheine oder sonst darüber genügend ausgewiesen haben. Im Uebertretungsfalle ist er, gleich dem unbefugten Wildhändler (Nr. 1.) zu bestrafen.

3) Die Ortsobrigkeit ist berechtigt, den Betrieb der Wildhändler angemessen, namentlich auch nach Umständen durch vorzunehmende Nachsuchungen bei ihnen, zu beaufsichtigen und ihnen das vorgefundene oder zum Verkaufe ausgebotene Wild, über dessen vorschriftsmäßigen Ankauf sie sich nicht genügend auszuweisen vermögen, zum Nutzen der Armenkasse abzunehmen und überdies Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern, oder entsprechende Gefängnißstrafe gegen sie zu erkennen. Im wiederholten Betretungsfall ist ihnen die Erlaubniß zum Wildhandel zu entziehen.

§. 23. Fuhrleute dürfen von ihnen unbekannten Personen überall kein Wild zum Verfahren annehmen und von bekannten Personen nur mit offenen Frachtzetteln. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat, neben Wegnahme des Wildes, Geldstrafe bis zu fünf Thalern zur Folge.

§. 24. Auf den Posten ist Wild zum Versenden von Privatpersonen nur anzunehmen, wenn es von einer offenen

---

§. 22. Handel mit Wild. — §. 23. Wildversendung mit Fuhrleuten. — §. 24. Wildversendung mit der Post.

schriftlichen Bescheinigung des Absenders, worin, nebst näherer Bezeichnung des Wildes, die Namen des Absenders und Empfängers genügend angegeben werden, begleitet ist.

Kommen bei diesen Aufgaben zur Post verdächtige Umstände vor, so ist, mit einstweiliger Anhaltung des Wildes, davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 25. Auf dem platten Lande darf außer den Gutsbesitzern, deren Angehörigen und Vertretern, den sonst den Landesgerichten unmittelbar unterworfenen Personen, den Gutspächtern, den Beamten, den Forst- und Jagdbedienten und den Personen, welche eigene Jagd haben, Niemand ohne besonders ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß ein Jagdgewehr besitzen oder seinen Angehörigen oder Dienstleuten den Besitz desselben gestatten.

Eine solche obrigkeitliche Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen und an zuverlässige Personen ertheilt werden dürfen.

Wer jenem Verbot entgegen handelt und sich nicht innerhalb 4 Wochen, nach voraufgegangener obrigkeitlicher Verwarnung, des verbotenen Jagdgewehrs entäußert, ist, neben Wegnahme des letztern zum Besten der Armenkasse, mit Geldstrafe bis fünf Thalern, oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 26. Die Jagdinhaber und ihre Vertreter sind befugt, die ohne Begleitung ihres Herrn, oder ohne angebundenen Knittel im Jagdgebiete umherstreifenden Hunde — jedoch mit Ausnahme der zur Jagd bestimmten, als weshalb es bei der reversalmäßigen Bestimmung (vergl. §. 17) bis auf weiteres bewendet — zu tödten. Auch die im Jagdgebiete umherlaufenden Katzen können ohne weiteres getödtet werden.

IV. Vom Strafverfahren wegen Jagdvergehen *c.*

§. 27. 1) Die Wilddieberei (§. 1 und ff.) ist als

---

§. 25. Untersagte Inhabung von Jagdgewehren. — §. 26. Befugniß zum Tödten umherstreifender Hunde und Katzen. — §. 27. Criminal-Verfahren.

Criminalsache in jeder Beziehung nach den für Criminalsachen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

2) Ein gleiches strafrechtliches Verfahren soll statt haben, wenn bei Jagdfreveln die §. 6 Nr. 2, 3 bezeichneten Gewaltthätigkeiten verübt sind.

§. 28. Die Nichtachtung der Schonzeit (§. 16) ist bis auf anderweitige Bestimmung fiscalisch zu rügen.

§. 29. 1) Die von den, den landesherrlichen Niedergerichten unterworfenen Personen in landesherrlichen Jagdgebieten begangenen Jagdfrevel sind von den Amts-Forst-Gerichten zu rügen.

2) Wenn jedoch solcherhalb eine schärfere Strafe, als eine Geldbuße von vierzehn Thalern, oder aushülflich (vgl. §. 48 Nr. 4) über vierzehntägiges Gefängniß zu erkennen ist, so haben die Forstgerichte die Sache an das für den Straffall zuständige Amts-Gericht abzugeben, von welchem darin, nachdem das zur Spruchreife etwa noch Erforderliche von richterlichen Amtswegen nachgeholt worden, das Erkenntniß abzufassen ist.

§. 30. Die Bestrafung anderer, den Niedergerichten unterworfener Jagdfrevler, welche nach §. 29 nicht vor die Forstgerichte gehören, kann bei ihrem ordentlichen Gerichte von den Betheiligten beantragt werden.

Auf einen solchen Antrag ist, zur genugsamen Ermittelung der für die Entscheidung wesentlichen Umstände und zum ausreichenden gegenseitigen Gehör, eine protocollarische Instruirung der Sache, namentlich auch hinsichtlich der Beweis- und Gegenbeweisaufnahme, einzuleiten und ein Schriftenwechsel in der Regel nicht zu gestatten.

§. 31. Klageanträge gegen solche Jagdfrevler, welche den Niedergerichten nicht unterworfen sind, sind bei dem ordentlichen Gerichte derselben anzubringen und daselbst im summarischen Processgange zu verhandeln.

§. 32. Uebertretungen der Bestimmungen über den Ver-

---

§. 28. Fiscalische Rüge. — §. 29. Forstgerichtliche Rüge. — §. 30. Verfahren bei den Niedergerichten. — §. 31. Verfahren bei andern Gerichten. — §. 32. Polizeiliche Ahndung.

kehr mit todtem Wilde (§§. 20 bis 24), sowie wegen verbotener Innehabung von Jagdgewehren (§. 25) sind von der zuständigen Ortsbehörde polizeilich zu ahnden.

Wird bei solcher Gelegenheit Wilddieberei oder Begünstigung derselben indicirt, so ist davon den betreffenden Criminalgerichten mit Zustellung der Polizeiacten die Anzeige zu machen.

§. 33. Von den §§. 29, 30, 31 gedachten Gerichten sind, in den dort bezeichneten Fällen, Anträge auf Bestrafung begangener Jagdfrevel nicht weiter anzunehmen, wenn von der Zeit an, da sie begangen worden, bereit sechs Wochen verstrichen sind. War jedoch das §. 1 Nr. 1 genannte Wild Gegenstand des in Frage stehenden Frevels, so bleibt ein solcher Antrag innerhalb drei Monaten zulässig.

§. 34. Ueber die bei Anträgen auf Strafe etwa mit beantragten Schadens- und Kosten-Ansprüche ist gleichzeitig zu verhandeln und zu erkennen.

Besonders angestellte Schadensklagen aus Jagdvergehen sind im ordentlichen Prozeßgange zu verhandeln.

§. 35. Wenn landesherrliche oder andere, auf ihren Dienst gehörig beeidigte Forst- und Jagdbediente in dem ihrer Aufsicht untergebenen Jagdgebiete begangene Wilddiebereien oder Jagdfrevel, vermöge ihrer Dienstpflicht, zur Anzeige bringen, so sollen sie hinsichtlich ihrer desfallsigen Angaben, vorausgesetzt, daß sie keinen persönlichen Vortheil von dem Erfolge ihrer Anzeige zu erwarten haben und ihnen sonst nichts entgegen steht, was einen Zeugen untüchtig oder verdächtig machen kann, auch sie in der zur Frage stehenden Untersuchungssache gleich andern Zeugen gehörig beeidigt sind, nicht nur den völlig glaubwürdigen Zeugen gleich geachtet werden, sondern es soll auch bei Untersuchungen über Jagdfrevel, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht über vierzehn Thaler Geldbuße, oder anschülfslich über vierzehntägiges Gefängniß hinaus zu bestrafen

---

§. 33. Verlust der Klage durch Zeitablauf. — §. 34. Verfolg der Schadensansprüche. — §. 35. Beweis durch Forst- und Jagdbediente.

sind, schon die, durch keine andere Umstände geschwächte Aussage eines solchen Officianten zum Beweise gegen den Thäter genügen.

§. 36. Wegen der zulässigen Rechtsmittel findet

1) in den Criminalfällen des §. 27 die Verordnung vom 8. Januar 1839, betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen, Anwendung.
2) Wegen der fiscalischen Klagen des §. 28 und wegen der nach dem Civilverfahren aus dem §. 29 Nr. 2 und aus den §§. 30, 31 geben die §§. 58 und 59 der Verordnung vom 20. Juli 1840 über die Rechtsmittel in Civilsachen und nichtcriminellen Strafsachen, die Bestimmung.
3) Gegen die forstgerichtlichen Erkenntnisse des §. 29 Nr. 1 bewendet es bis auf weiteres bei dem in Forstbruchssachen zuständigen Recurse, und
4) wegen der polizeilichen Verfügungen des §. 32 bei dem Recurse an die Landes-Regierung.

§. 37. Dies Gesetz tritt sofort mit seiner Publikation in Kraft und findet auf die Uebertretungsfälle Anwendung, welche nach der Publikaiton anhängig werden.

(G. S. III. L. Seite 226 u. f.)

---

7) Die städtischen Holzwärter in den landesherrlichen Jagdrevieren betreffend.

Vom 1. März 1841.

In Revieren, worin die Jagdausübung dem Großherzogl. Aerar zusteht, Gewehre zu tragen, ist den städtischen Holzwärtern untersagt, dieselben aber, wenn sie gelernte Jäger sind, zur Abwehrung der Angriffe von Holzfrevlern, mit einem Hirschfänger, außerdem mit einem kurzen Säbel zu bewaffnen, den Magistraten unbenommen. (G. S. III. L. Seite 233.)

§. 36. Rechtsmittel. — §. 37. Eintretende Anwendung dieses Gesetzes.

3) wegen der [illegible] §. 29 Nr. 1 [illegible] Postbeutelsachen [illegible]

4) wegen der polizeilichen Verfügungen des §. 32 bei [illegible] Recurse an die Landes-Regierung.

§. 33. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Publikation in Kraft und findet auf [illegible] Anwendung, welche [illegible] anhängig werden.

(G. S. III. [illegible])

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,

Königl Bayerischem Forstmeister.

Neue Folge.

Ersten Bandes zweites Heft.

Freiburg im Breisgau,

Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

1844.

Inhaltsverzeichniß.

1. Band, 2s Heft.

I.

Königl. Sächsische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, Instruktionen und allgemeine Verfügungen.

A. Forstgesetze.

Von 1807. Seite

1. Die Jahresberichte wegen der Holzkulturen und Forst-Verbesserungen, ingleichen die in Forst- und Jagdsachen einzureichenden tabellarischen Anzeigen betreffend 1

Von 1810.

2. Die Bestimmung der jährlichen Holzabgabe betreffend . . 3

Von 1812.

3. Das Verfahren bei der Holzabgabe aus Königl. Waldungen betreffend 4

Von 1813.

4. Die Wald-Nebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betreffend 8

Von 1814.

5. Das Verfahren bei Abgabe der Hölzer und übrigen Forstprodukte, und das Forstrechnungswesen betreffend . . . 16
6. Die Holzkultur- und Holzsamen-Rechnungen betreffend . 24
7. Die Abgabe der Holzdeputate betreffend 24

Von 1815.

8. Den Forst-Geldetat betreffend 26
9. Die Verschreibung der Freihölzer betreffend 26

Von 1816.

10. Die einzureichenden Forstrechnungs-Extrakte betreffend . . 28
11. Die Erlernung der Forstwissenschaften zum Behufe der Qualifizirung zum Königl. Sächsischen Forstdienst 30
12. Die Holzsamen-Vorräthe betreffend 43
13. Die anzuzeigenden Brennhölzer aus den Privatwaldungen betreffend 44

Von 1817.

14. Die Bildung junger Leute zum höhern, praktischen Forstdienste betreffend 44
15. Die Einrichtung des Forstrechnungswesens in den Rentämtern betreffend 45

Seite

16. Die Abschreibung der inexigiblen Posten in der Forst-Rügentabelle betreffend 49
17. Die Einrichtung der Forst-Kulturanschläge betreffend . . 49
18. Die Veranstaltung dringender Forstverbesserungen betreffend 49

Von 1832.

19. Die Befähigung zum Staatsforstdienste betreffend . . . 50

Von 1838.

20. Gesetz, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend 59

B. Jagdgesetze.

Von 1814.

21. Die Wildschäden betreffend 76
22. Die Königlichen Jagden betreffend 78

Von 1815.

23. Die Befugniß zum Stellen von Vogelheerden in den Königl. Amts- und Kammergutswaldungen betreffend 80

Von 1817.

24. Das Führen von Schießgewehren und die Taxirung des Wildschadens betreffend 80

Von 1818.

25. Die Besichtigung und Würdigung der Wildschäden betreffend 80

Von 1830.

26 Das Einbringen des Wildprets in Städte betreffend . . 81
27. Die Aufhebung des wegen der Königl. Jagden ergangenen Gouvernements-Patents vom 31. Mai 1814 und die in Bezug auf die Wildpretsdeputate geltenden Bestimmungen betreffend 82

Von 1833.

28. Die Suspension der Jagdfrohnden, den Erlaß der Wolfsjagd-Dienstgelder und der Heckenhaferzinsen betreffend . . 85

Von 1840.

29. Die Erledigung einiger zweifelhaften Rechtssachen betreffend 85

II.

Königlich Hannover'sche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und Instruktionen.

Von 1844.

Reglement für das Feldjäger-Corps und die damit verbundene Forstschule 86

I.

Königl. Sächsische Forst= und Jagdgesetze, Verordnungen, Instruktionen u. allgemeine Verfügungen. *)

A.

Forstgesetze.

1) Die Jahresberichte wegen der Holzkulturen und Forst-Verbesserungen, ingleichen die in Forst- und Jagdsachen einzureichenden tabellarischen Anzeigen betreffend.

Vom 15. December 1807.

Die jährlich zu erstattenden Anzeigen über die Verbesserungen in den Königlichen Amts- und Kammergutswaldungen sind folgendermaßen einzurichten:

1) Zu Ende des Januar jeden Jahres werden von den Forstämtern Jahresberichte über die im verflossenen Jahre ausgeführten Forstverbesserungen erstattet, sowie auch, jedoch mit Ausschluß der Kulturen, Vorschläge über die im laufenden Jahre vorzunehmenden Forstverbesserungen erstattet. Bei dem Berichte über die gemachten Verbesserungen ist nicht nöthig, die vorgenommenen Kulturen einzeln aufzuzählen, sondern es sind dar-

---

*) Für die, zum Theil auszugsweise, Aufnahme der Königl. Sächsischen Forst- und Jagdgesetze und Verordnungen in das Archiv der Forst- und Jagdgesetzgebung, war ein bestimmter Anfangspunkt zu bestimmen, und es schien zweckmäßig, bis zum Anfange dieses Jahrhunderts zurückzugehen. Die jenseits dieses Zeitraumes liegenden Verordnungen, die auf die dermalige Forstverwaltung von keinem, oder nur von einem beschränkten Einflusse sind, und großentheils nur noch einen geschichtlichen Werth haben, können nur von diesem Gesichtspunkte aus noch berücksichtigt werden. A. d. H.

über Tabellen nach den sub A und B *) anliegenden Schema's beizulegen.

In den Jahresberichten sind der Geldertrag aus den Forst-Revenüen, das Steigen oder Fallen derselben, und die Ursachen hiervon anzugeben.

Die Forstbeamten und der Wildmeister haben gemäß des Generale vom 17. Januar 1781 die Anzeige der im verflossenen Jahre von dem Königl. geheimen Finanzkollegium erlassenen Forst- und Jagdrescripte in gedachtem Jahresberichte ebenfalls einzusenden.

2) Die jährlich zu erstattenden Berichte über die vorzunehmenden, sowie über das Gedeihen der in den letzten zwei Jahren bewerkstelligten Kulturen und über die Belohnungen der Forstbedienten für die gelungenen Kulturen, sind künftig nicht mehr in den Jahresbericht aufzunehmen, sondern von dem Oberforstmeister, Rentbeamten oder Reservaten-Einnehmer so einzureichen, daß die Königl. Entschließung noch vor Eintritt der zu Ausführung der Kulturen schicklichen Jahreszeit an das Forstamt gelange.

In diesem Berichte sind die Vorschläge über die vorzunehmenden Kulturen nach den sub I. und II. anliegenden Anschlägen zu diesen in duplo beizufügen.

Eine specielle Angabe des Gedeihens der in den vorhergegangenen zwei Jahren vorgenommenen Kulturen ist zwar nicht nöthig, die jährliche Erstattung solcher Anzeigen an das Forstamt ist jedoch streng zu überwachen, welche alsdann gesammelt und dem Kulturberichte beigefügt werden. Allenfallsige Bemerkungen zu den Anzeigen der Forstbedienten sind in den Kulturberichten auseinanderzusetzen.

3) Die gemäß des Generale vom 17. Januar 1781 jährlich, 14 Tage nach Ablauf des Jahres, einzusendenden Tabellen über die Schonungen der in Forst- und Jagdsachen an-

*) Diese Schema's, so wie die weiter angezogenen, sind, als nicht wesentlich, nothwendiger Raum-Ersparung wegen, nicht aufgenommen. A. d. H.

hängigen Rechtsstreite und die außer den Forstrügenprotokollen besonders anhängigen Forst- und Jagdvergehen, können vier Monate nach dem Ende jeden Jahres eingereicht werden.

4) Die durch das Generale vom 17. Januar 1781 verordnete tabellarische Anzeige über die Saaten und Pflanzungen fällt weg.

Die Tabellen zu 1 und 2 sind zu drucken, die Druckkosten aber aus den respectiven Amts- und Kammerguts-Einkünften vorzuschießen.

---

2) Die Bestimmung der jährlichen Holzabgabe betreffend.

Vom 18. Juli 1810.

Da der Zweck der früher erlassenen Verordnung, daß der Naturalertrag der Forsten durch Vermessung und Taxation erforscht, und nach den sich hierbei ergebenden Resultaten die Regulirung des Etats vorgenommen werden soll, nur nach längerer Zeit zu erreichen ist, die Holzabgabe jedoch aus den nicht sogleich abzuschätzenden Waldungen festgestellt, und das Verhältniß, das hierbei vorläufig zum Anhaltspunkte dienen soll, ausgemittelt werden muß: so ist anzuzeigen, wie viel Holz in den letzten zwölf Jahren jährlich, und in einem aus diesen zwölf Jahren zu ziehenden Gemeinjahre abgegeben worden ist. Hiebei sind alle Bau- und Nutzholzstämme nach einem möglichst genau einzurichtenden Ueberschlage auf 4ellige Klaftern zu reduciren, alle Floß-, Deputat- und Freihölzer mit in die Summe der Abgabe zu ziehen, Stock- und Abraumhölzer nicht anzusetzen, hingegen dort, wo Laubholz als Niederwald auf Stock- oder Wurzelausschlag benutzt wird, die ausgefallenen Reisigschocke nach dem verhältnißmäßigen Betrag der Holzmasse gegen Scheitklaftern mit in Rechnung zu bringen. Ist bereits ein Regulativ vorhanden, nach dem sich die Holzabgabe bisher gerichtet hat, so ist dieses nebst den dazu gehörigen Nachrichten oder Akten ebenfalls einzureichen.

Die Königl. Oberforstmeister haben darüber ein Gutachten beizulegen, ob die Waldungen nach ihrer Ueberzeugung, deren Grund in dem zu erstattenden Berichte anzugeben ist, die bis jetzt bestandene Holzabgabe, nach dem gezogenen Gemeinjahre, ferner und noch so lang, bis diese durch die specielle Messung und Abschätzung regulirt wird, mit Nachhalt ertragen, oder ob, und wie sie erhöht oder vermindert werden kann.

Alle diese Angaben sind in tabellarischer Form nach dem beiliegenden Schema zusammenzustellen und noch vor dem Schlusse dieses Jahres einzureichen.

---

3) Das Verfahren bei der Holzabgabe aus Kön. Waldungen betreffend.

Vom 21. November 1812.

Da das Verfahren bei Aufzeichnung und Vertheilung des Holzes bei den Forstämtern bisher nicht nach gleichförmigen Grundsätzen, zum Theil auch unzulänglich und zweckwidrig eingerichtet war, so wurden folgende allgemeine Vorschriften ertheilt:

1) Eine jede der Gemeinden, welche bisher mit Holz aus den Königl. Waldungen versorgt worden sind, hat die jährlich verlangten Holzquantitäten durch die Ortsgerichte in ein Verzeichniß zu bringen. Bei einzelnen eingeforsteten Besitzungen, welche zu keiner Commune gehören, wird ein gleiches Verzeichniß von dem Eigenthümer gefertigt.

2) In diesem Verzeichnisse ist jeder Interessent namentlich aufzuführen, und zu bemerken, ob er ansässig ist, ob er ein Handwerk treibt, Holz zur Fertigung von Waaren oder zur Feuerung benöthigt ist, und welche sonstige Umstände zu berücksichtigen sind. Auch sind Betrag, Sortiment, das Maas und die Beschaffenheit des verlangten Holzes genau anzugeben. Diese Verzeichnisse sind nach einem Schema zu fertigen.

3) Die Verzeichnisse sind spätestens Michaeli des Jahres vorher, ehe die Holzabgabe erfolgt, einzureichen. Später eingereichte Verzeichnisse bleiben unberücksichtigt.

4) Der Revierförster untersucht vorläufig mit den Orts-gerichten, ob das verlangte Holzquantum den individuellen Bedürfnissen angemessen sei.

5) Von dem Schema zu diesen Holzschreiberegistern werden bei jeder Oberforstmeisterei so viele Exemplare, als für 10 Jahre nothwendig sind, gedruckt.

6) Das Register wird von dem Revierförster dem Oberforstmeister übergeben, welchem, nebst dem Rentbeamten, die Vertheilung der nach §. 7. zu verschlagenden Hölzer unter die sich meldenden Käufer, und, nach Befinden, die Moderation der verlangten Quantitäten obliegt.

7) Bei der Moderation ist vor Allem zu berücksichtigen, welche Quantität Holzes jährlich abgegeben werden darf, die

8) entweder nach den Taxationen, oder interimistisch, bis diese erfolgen, durch besondere Verordnungen festgesetzt wird. So lange dieses noch nicht geschehen ist, soll dasjenige Holzquantum zur einstweiligen Norm der Abgabe angenommen werden, welche von dem Oberforstmeister in dem, gemäß des Generale vom 18. Juli 1810, erstatteten Berichte, als der nachhaltige jährliche Ertrag der Waldungen angegeben worden ist.

9) Den Oberforstmeistern wird nachgelassen, das etatmaßig bestimmte Holzquantum für jedes Jahr verschlagen zu lassen und abzugeben, ohne daß es, wie seither, jährlich zur Expectirung der auf die Holzabgabe selbst sich beziehenden Geschäfte oder zu Haltung der sogenannten Förstereien, besonderer Autorisation bedarf.

10) Dieses Etatsquantum darf ohne ausdrückliche Verordnung auf keine Weise überschritten werden. Von demselben werden

11) zuerst diejenigen Holzabgaben abgezogen, welche keiner Moderation unterliegen. Dahin gehört die Abgabe des Flöß- und desjenigen Holzes, welches zu den Königl. Gebäuden, dem Brücken-, Ufer-, Bergbau und Hüttenwesen erforderlich ist; ferner die Abgabe des Deputat-, Frei- oder solchen Holzes, welches in Folge bestehender Verträge oder anerkannter Servitute zu verabfolgen ist.

Von dem, zum Verkauf an die Unterthanen übrig bleibenden Holze ist ein Theil zurückzubehalten, um davon etwa außerordentliche oder unvorhergesehene Abgaben decken zu können.

12) Der Rest wird unter die Communen oder sonstige Eingeforstete vertheilt, und — nach §. 13. — die von jedem einzelnen Interessenten verlangte, in dem Register aufgeführte Holzquantität, wenn mehr Holz verlangt wird, als das Etatsquantum gestattet, moderirt.

13) In Hinsicht auf die Qualität der Empfänger sind

a) die unmittelbaren Amts- und Kammergutsunterthanen, ebenso die Bewohner der Städte zuerst zu versorgen, alsdann die mittelbaren Unterthanen auf dem Lande.

b) Nichteingeforsteten, oder zur Versendung in's Ausland, darf nur nach Befriedigung des Bedürfnisses der Eingeforsteten, mit Königl. Erlaubniß, Holz überlassen werden.

c) Besitzer von Privatwaldungen können nur dann Holz empfangen, wenn diese zur Bestreitung ihres Bedarfes nicht hinreichen, und wenn sie die zur forstmäßigen Behandlungen ihrer Waldungen nothwendigen Voranstalten getroffen haben.

d) Sind in einer Gegend Stein- oder Braunkohlen, Torf u. s. w. in billigeren, im Vergleich zum Holz verhältnißmäßigeren Preisen zu haben, so sind die feuerungsbedürftigen Professionisten — namentlich die Branntweinbrenner — darauf zu verweisen.

e) Denjenigen Königl. Dienern, welche aus Staatswaldungen jährlich bestimmte Deputate beziehen, darf ohne ausdrückliche Genehmigung kein Brennholz käuflich überlassen werden; ebenso nicht, wenn dergleichen Personen Häuser und Grundstücke besitzen, oder Gewerbe treiben, auf welche sonst Holz aus den Staatswaldungen abgegeben wurde.

14) Hinsichtlich der Bestimmung des Holzes ist

a) der Holzbedarf der Unterthanen, der Fabriken und gemeinnützigen Anstalten zuerst zu befriedigen.

b) Der Absatz von Bau- und Nutzhölzern ist zu Erhöhung

der Forst-Einkünfte möglichst zu fördern und darauf auf Aushaltung der Nutzholzstücke in Klafterschlägen Bedacht zu nehmen.

c) Die ärmeren Klassen der Einwohner sind mit dem Reisig-Abraume und den Stöcken zu versorgen, deren Absatz dadurch zu bewirken ist, daß, so lange davon noch Vorräthe vorhanden sind, weniger Scheitholz abgegeben, und den Holzempfängern bei der Moderation, statt der verlangten Scheitklaftern, verhältnißmäßig Zacken- und Stockklaftern zugetheilt werden.

d) Zu einem gesetzlich verbotenen Gebrauche darf kein Holz verabfolgt werden, auch nicht, ohne besondere Anordnung, Brennholz zu einem neuen, viel Holz consumirenden Privatunternehmen.

15) Das Original-Schreibregister, in welchem die einzelnen Moderationen (mit rother Dinte) bemerkt sind, werden bei dem Rentamte aufbewahrt und in Abschrift dem Revierförster eingehändigt.

16) Jeder eingeforstete Unterthan kann nicht nur die Einsicht dieser Schreibregister verlangen, sondern auch auf deren Vorlegung bei'm Justizamte dringen.

17) Können in den Nutzschlägen mehr Nutzhölzer ausgehalten werden, oder fallen mehr Klippel-, Zacken- oder Stockklaftern aus, als man bei der Moderation annahm, so sind dieselben denjenigen, welche sich bei'm Holzschreiben gemeldet haben, abzugeben, oder sonst zu Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse zu verwenden.

18) Kein Forstbediente darf für seine Bemühung bei dem Holzschreiben und den Schreiberegistern, bei Vermeidung der Dienstentsetzung, eine Entschädigung fordern oder annehmen.

19) Die im Laufe des Jahres vorkommenden, vorher nicht zu bestimmenden Holzabgaben, besonders die von Bauholz an Brandverunglückte, werden von dem nach §. 11. zurückzubehaltenden Reservequantum bestritten.

20) Können aber außerordentliche, nicht zu vermeidende Holzabgaben durch das eben erwähnte Reservequantum nicht

gedeckt werden, so ist hierüber von dem Oberforstmeister und Rentbeamten an das Geheime Finanzkollegium zu berichten und zugleich vorzuschlagen, wie diese Abgaben, ohne Zurücksetzung des nachhaltigen Ertrags der Waldungen, aufgebracht, und im nächsten Jahre wieder ausgeglichen werden können. Vor Ertheilung einer Resolution darf hierin, außer im Falle der dringendsten Noth, nichts unternommen werden.

21) Wird aber das Reservequantum nicht verbraucht, so kommt es bei der im nächsten Jahre abzugebenden Quantität, die sich daher um so viel erhöhet, mit in Aufrechnung.

22) Nach erfolgter Vertheilung des abzugebenden Holzes hat der Oberforstmeister eine summarische Uebersicht der für das kommende Jahr zur Abgabe kommenden Holzmasse, an das geheime Finanzkollegium einzureichen; die bisher stattgehabte Einsendung der Holzschreibregister und Individualverzeichnisse hingegen fällt weg.

23) Nach beendigten Holzabgaben ist die durch das Generale vom 22. Mai 1806 eingeführten Anzeige, wie hoch sich die gesammte Holzabgabe nach 6/4 elligten Scheitklaftern belaufen habe, und wie sich solche zu dem festgesetzten Etatsquantum, zugleich mit Hinsicht auf das in dem vorhergehenden Jahre entstandene Ersparniß oder den Vorgriff in der etatsmäßigen Holzabgabe verhalte, nach dem beigefügten Schema zu erstatten.

24) In Bezug auf den Forstgelderxtract verbleibt es bei der durch das Generale vom 9. Jannar 1796 angeordneten Fertigung und Einsendung.

---

4) Die Wald-Nebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betreffend.

Vom 30. Juli 1813.

Zur Abwendung des, durch zu große Ausdehnung der Wald-Nebennutzungen in vielen Theilen des Königreichs zu be-

fürchtenden Holzmangels, wurde für nöthig befunden, folgende Anordnungen zu treffen:

§. 1.

Die sogenannten Nebennutzungen können, da die Holzproduktion der Hauptzweck einer geordneten Forstwirthschaft ist, nur in einer solchen Beschränkung stattfinden, daß dadurch die Hauptnutzung nicht beeinträchtigt wird.

§. 2.

Unter diesen Wald-Nebennutzungen sind hauptsächlich die Weide, die Benutzung des Laubes, Grases, der Waldstreu, des Leseholzes, der Baumsäfte, Beeren u. dgl. zu verstehen.

§. 3.

Der zu einer solchen Benutzung Berechtigte hat sich den zur Aufrechthaltung der Ordnung des Forsthaushaltes getroffenen Einrichtungen zu fügen.

§. 4.

Der Berechtigte kann die Fortentrichtung der, für den Genuß der Nebennutzungen an den Waldeigenthümer geleisteten Prästationen nicht verweigern; es steht ihm jedoch frei, auf die Aufhebung des ganzen, wegen dieser Gerechtsame bestehenden Verhältnisses anzutragen.

§. 5.

Das Recht zu Benutzung des Laubes, der Waldstreu, des Grases, der Baumfrüchte u. dgl., mit welchen Erzeugnissen aber kein Handel oder Gewerbe getrieben werden darf, erstreckt sich blos auf das eigene Bedürfniß der berechtigten Person, oder des berechtigten Grundstückes.

§. 6.

Die Gerechtsame der Waldhutung rc. sollen, von der Zeit der Publikation dieses Mandates an, weder durch Verjährung, noch durch solche Verträge erlangt werden können, welche ohne Vorwissen und Genehmigung der Behörde geschlossen worden sind.

Die Verjährung kann aber nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zur Zeit der Publikation dieses Mandats bereits vollendet war.

Wegen sämmtlicher oben benannter Gerechtsame findet das Possessorium summarissimum nur mit der Einschränkung statt, daß ein zehnjähriger Besitz, und bei Servitutibus discontinuis — solche Servituten, welche immer auszuüben nicht möglich ist — drei richtige actus bescheinigt werden müssen.

§. 7.

Der zur Waldhutung Berechtigte ist schuldig, alle Gehaue und Kulturen so lange zu schonen, bis das junge Holz eine solche Höhe erreicht hat, daß dessen Wipfel durch den Biß des Viehes nicht mehr beschädigt werden kann.

§. 8.

Wenn ein junger Schlag mit Pferden betrieben werden soll, so muß der größte Theil des Holzes sechs Ellen, bei'm Betriebe mit Rindvieh vier, und mit Schafen zwei und eine halbe Elle hoch sein.

§. 9.

Kann, wegen der Beschaffenheit der Holzart oder des Bodens, das Oberholz nicht auf einmal abgetrieben werden, sondern muß ein Theil desselben zur Besamung und zum Schutz der jungen Pflanzen stehen bleiben, so sind solche Walddistrikte ebenfalls so lange zu schonen, bis das junge Holz die §. 8. bezeichnete Höhe erreicht hat.

§. 10.

Der Eigenthümer eines Gehölzes ist verpflichtet, die jungen Gehaue eben so lange mit der Hutung seines eigenen Viehes zu verschonen, als der Hutberechtigte.

§. 11.

Die Wahl der einzuschonenden Distrikte hängt von dem Waldeigenthümer ab; er darf aber die Trift nicht versperren.

§. 12.

Da die Behütung neu aufgegebener Schwämmingen hauptsächlich im Frühjahre schädlich ist, so kann der Eintrieb vor dem 24. Juni nicht mehr statt finden.

§. 13.

Alles nächtliche Hüten im Walde wird, für jedes Stück

Vieh, mit zwanzig Groschen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe untersagt.

§. 14.

Das Hüten mit Ziegen in einem fremden Walde wird mit Verlust des Viehes oder Bezahlung des Werthes desselben, im eignen Walde aber mit zwanzig Groschen für jedes eingetriebene Stück Vieh geahndet.

Die Hirten, welche ohne Wissen des Eigenthümers die Ziegen im Walde hüten, werden mit sechstägigem Gefängniß bestraft.

§. 15.

Wenn Lehden, Felder und andere Plätze, welche die gesetzliche Verjährungszeit hindurch nicht Waldboden gewesen sind, von ihren Eigenthümern mit Holz angebauet werden, so kann der zur Hutung und Trift auf solchen Stellen Berechtigte weder Widerspruch erheben, noch Entschädigung fordern, wenn entweder der Platz mit hochstämmigen Bäumen bepflanzt wird, und daher fortbehütet werden kann, oder wenn dem Trift-Berechtigten wenigstens sieben Achtel des Grundstückes frei gelassen wurden.

§. 16.

Ein größerer Theil des Triftleidenden Grundstückes, oder das ganze Grundstück, darf nur in dem Falle durch Holzanbau der Trift entzogen werden, wenn der Eigenthümer dem Berechtigten einen andern Platz anweist.

§. 17.

Wenn mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Behütung eines Waldes berechtigt sind, und eine, oder einige derselben, sich dieses Rechtes begeben, so dürfen die Uebrigen nur einen Theil des zur Hutung bestimmten Distriktes behüten, dessen Größe sich zu der mit der Hutung zu verschonenden Waldfläche eben so verhalten muß, wie sich die Zahl des von ihnen eingetriebenen Viehes gegen die ganze Anzahl der von allen gemeinschaftlichen Interessenten eingetriebenen Viehhaerde verhält.

Ist die Anzahl des übrigbleibenden Viehes so gering, daß

dafür kein Hirte gehalten werden kann, so müssen die Interessenten dem beitreten, was die Mehrzahl ihrer Mitinteressenten, dieser gemeinschaftlichen Hutung wegen, beschlossen hat.

§. 18.

Der auf eine unbestimmte Anzahl von Vieh zur Waldhutung Berechtigte darf nur so viel Vieh eintreiben, als er ohne Ankauf von Fütterung überwintern kann, wobei nur ausgenommen ist, wenn wegen mißrathener Heuernte der Ankauf von Futter erforderlich wird.

Der Waldeigenthümer kann, wenn keine Anzahl des einzuhütenden Viehes bestimmt ist, verlangen, daß eine Anzahl hiefür festgesetzt werde.

§. 19.

Der, welchem das Recht, aus eines Andern Waldung sein Holz, ohne daß ein bestimmtes Quantum festgesetzt worden, unentgeldlich, oder gegen Bezahlung zu erhalten zusteht, kann nicht mehr Bau- oder Brennholz verlangen, als er zu seiner Wohnung oder zu seinem unentbehrlichen Hausbedürfniß bedarf.

§. 20.

Ist die Anzahl und Beschaffenheit der zu erhaltenden Baustämme unbestimmt, so können sie nur in der Quantität und Qualität verlangt werden, welche zur Unterhaltung oder Erbauung von Gebäuden erforderlich ist, zu denen diese Abgabe seit rechtsverjährter Zeit Statt gefunden hat.

§. 21.

Ist die Quantität des zu erhaltenden Brennholzes unbestimmt, so erstreckt sich dies nur auf den Bedarf des Berechtigten, wie er seit rechtsverjährter Zeit Statt gefunden hat; auf neue Feuerungen kann die Berechtigung nicht ausgedehnt werden.

§. 22.

Ist die Qualität oder Sortiment des Brennholzes nicht bestimmt, so hat der Berechtigte auf diejenige Holzart, welche er binnen der gesetzlich verjährender Zeit erhalten, oder, im Falle diese nicht vorhanden ist, eine dieser an Güte gleichkommende Holzart Anspruch.

Dasselbe findet Statt, wenn die Qualität des abzugebenden Brennholzes zwar bestimmt ist, aber die bestimmte Holzart entweder gänzlich mangelt, oder nicht mehr in zureichendem Maaße abgegeben werden kann.

§. 23.

Der Berechtigte ist verbunden, sich das Holz durch den Waldeigenthümer anweisen, und es auf dem ihm angewiesenen Wege abfahren zu lassen, und darf dem Waldbesitzer in der pfleglichen Behandlung seiner Waldung, wenn dadurch die Befriedigung seiner Berechtigung nicht gefährdet ist, nicht hinderlich sein.

§. 24.

Wenn von einem, durch Verschulden des Eigenthümers unpfleglich bewirthschafteten Walde das Bedürfniß des Eigenthümers und der Berechtigten nicht mehr bestritten werden kann, so sind die Berechtigten von dem nachhaltigen Ertrags-Quantum zu befriedigen, und muß diesen dann der Waldbesitzer nachstehen. Wird der Wald durch Zufälle, deren Abwendung nicht in den Kräften des Eigenthümers steht, verwüstet, so haben der Besitzer und der Berechtigte die daraus entstehende Verminderung der Holzabgabe gemeinschaftlich und verhältnißmäßig zu tragen.

Bei einer Verwüstung des Waldes durch Insektenfraß, Wind- und Schneebrüche sind die Berechtigten verbunden, auf Verlangen des Besitzers, das jährlich zu empfangende Quantum auf 2 — 3 Jahre voraus zu nehmen.

§. 25.

Ist der Preis des Holzes zwischen dem Eigenthümer und den Berechtigten nicht durch Verträge bestimmt, so wird der in der Gegend sonst stattfindende als gültig angenommen.

Bestand zwischen Eigenthümern und Berechtigten während rechtsverjährender Zeit ein bestimmter Preis, so darf diese ohne gegenseitige Einwilligung weder erhöht noch vermindert werden.

§. 26.

Die Streu- und Leseholz-Berechtigten haben sich den zur

Handhabung der Forstpolizei, sowie zur Uebersicht des zu entnehmenden Quantums nöthigen Anordnungen zu unterwerfen, und die Distrikte zu melden, in welchen der Waldeigenthümer das Sammeln von Streu und Leseholz nicht gestattet. Sollte sich aber der Berechtigte hierin für beeinträchtigt halten, so tritt richterliches Ermessen, mit Zuziehung von Sachverständigen ein.

§. 27.

Die zum Holzlesen Berechtigten, eben so die Orts-Armen, dürfen in den ihnen angewiesenen Distrikten, an den dazu bestimmten Tagen, alles dürre, in den Waldungen liegende Holz, ebenso solche dürre Aeste, welche, ohne die Stämme zu beschädigen, mit der Hand, ohne Besteigung des Baumes und Anwendung schneidender Instrumente, erreicht werden können, forttragen oder auf Schiebkarren fortfahren, aber nur zum eignen Bedarf, nicht zum Handel oder um Lohn für Andere.

Die Uebertretung dieser Verordnung wird mit Confiscation, Entziehung der gebrauchten Werkzeuge, nach Umständen mit zwei- oder mehrtägiger Gefängnißstrafe, und im Wiederholungsfalle mit dem Verlust der Erlaubniß zum Holzlesen bestraft.

§. 28.

Dem Waldeigenthümer steht das Recht zu, die Tage zu bestimmen, an denen Leseholz gesammelt, Streu gerecht, Kien gerodet, und andere dergleichen Befugnisse ausgeübt werden können, außer dieser Zeit aber den freien Eingang in den Wald zu untersagen.

§. 29.

Der Raff- oder Leseholzberechtigte hat auf Lagerholz, Wind- oder Schneebrüche keinen Anspruch.

§. 30.

Der zum Stockroden Berechtigte muß solches zu einer solchen Zeit und auf eine solche Art verrichten, daß dadurch dem jungen Anflug kein Schaden zugeht und die Besaamung selbst durch Wundmachen des Bodens gefördert wird; ferner muß er [illegible] wenn es der Waldeigenthümer verlangt, die

Stöcke rein mit den Wurzeln ausroden, und die entstandenen Löcher wieder ausfällen.

Das Stockroden in Niederwäldern ist durchaus untersagt.

Ist die Zeit zur Stockrodung nicht ausdrücklich bestimmt, so muß dieselbe längstens in dem auf den Holzhieb folgenden Jahre vorgenommen werden; sollte aber durch Recesse eine längere Frist als drei Jahre nach dem Holzschlage zugegeben sein, so wird solche hierdurch auf drei Jahre eingeschränkt, nach deren Ablauf der Besitzer die Stöcke selbst roden lassen darf, um den Wiederanwuchs des Holzes möglichst zu fördern.

§. 31.

Das Grasen in den Waldungen ist, so viel als möglich, abzustellen und in frisch angesäeten oder anfliegenden und aufschlagenden Schwarz- oder Laubhölzern gänzlich untersagt.

Das Ausschneiden oder Ausreißen von Gras oder andern Gewächsen, in reinen Niederwaldgehauen ist vor dem fünften, in gemischten vor dem siebenten, im Hochwalde aber vor dem eilften Jahre nicht zuläßig.

§. 32.

Das Harzen kann nur an solchen Bäumen gestattet werden, welche zu Feuerholz bestimmt sind, und in den nächsten vier bis sechs Jahren zur Nutzung kommen.

§. 33.

Pech- und Theeröfen, Pottaschesiedereien und Glasfabriken dürfen ohne landesherrliche Erlaubniß weder angelegt noch erweitert werden.

§. 34.

Alle kleinere Nebennutzungen, als Laubstreifen, Quirlschneiden u. s. w. wird bei Strafe von 20 ggr. von jedem abgeschnittenen oder beschädigten Stamm oder Strauch verboten; und dergleichen Bedürfnisse sind bei dem gewöhnlichen Holzschlage sich zu verschaffen.

Die Behörden sind angewiesen, die von Wipfeln oder anderem frischen Holze geschnittenen Quirle den Händlern wegzunehmen.

§. 35.

Das Abhauen von Maien, jungen Tannen, Fichten und Kiefern in einem fremden Walde wird gleich dem Holzdiebstahle bestraft, im eignen Walde, aber für jedes einzelne Stück mit zwanzig Groschen oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Dergleichen Maien und Reiser in die Städte einzubringen, ist untersagt.

§. 36.

Das Einsammeln von Holzsämereien, Waldfrüchten und Ameiseneiern darf nur mit Erlaubniß des Waldeigenthümers geschehen.

§. 37.

Wer das Recht hat, in einem fremden Walde Eicheln und Bucheckern zu sammeln, oder durch Eintrieb der Schweine als Mastung zu benutzen, ist verbunden, die in Schonung liegenden, zur Besamung bestimmten Plätze zu meiden.

---

5) Das Verfahren bei Abgabe der Hölzer und übrigen Forstprodukte, und das Forstrechnungswesen betreffend.

Vom 2. Januar 1814.

1) Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem Jahre 1814 in Wirkung, und alle bisherigen Vorschriften sind, in soweit sie derselben entgegenlaufen, aufgehoben.

2) Die Revierförster haben wegen der, in den ihnen anvertrauten Revieren abzugebenden Hölzer oder anderer Forstprodukte, die Naturalrechnung über Einnahme und Ausgabe unter der Benennung des Forstregisters, zu führen, welches

3) nach dem beiliegenden Schema angefertiget wird, und die Försterei eines ganzen Jahres begreift.

4) Das Schema des Forstregisters wird nach seinen Rubriken und Linien auf Anordnung des geheimen Finanzkollegiums gedruckt, um darin das Nöthige einzutragen, und es

werden sodann den Rentämtern Exemplare zur Vertheilung unter die Revierförster des Bezirks zugestellt.

5) Der Revierförster hat nach Beendigung eines Holzschlages die geschlagenen Stämme, jede Sorte unter besondern fortlaufenden Nummern, mit einer in der Witterung haltbaren Farbe zu bezeichnen und in das Forstregister unter die gehörigen Kapitel einzutragen, und die ihm etwa nöthig scheinenden Bemerkungen über Schadhaftigkeit des Holzes, Schwierigkeit des Transportes oder andere zu berücksichtigende Umstände beizufügen. Eben dies geschieht von dem Holze, welches von dem Oberforstmeister bei den Förstereien auf dem Stocke verwiesen wird.

6) Von diesem Forstregister fertigt der Revierförster drei Exemplare, wovon er das eine behält, das zweite dem Oberforstmeister und das dritte dem Rentbeamten seines Bezirks übergibt.

7) Nach Empfang des Forstregisters haben der Oberforstmeister und Rentbeamte sich über den zu Abpostung der Hölzer zu bestimmenden Tag zu vereinigen.

8) Hölzer dürfen nicht eher aus den Waldungen verabfolgt werden, als bis sie abgepostet worden sind.

9) Die Abpostung der in das Forstregister eingetragenen Hölzer geschieht durch den Oberforstmeister und Rentbeamten, mit Zuziehung des Amts-Oberförsters, Revier- und Unterförsters.

10) Es ist nicht nöthig, daß sämmtliche, zur Holzabgabe eines Jahres gehörenden Hölzer aufgearbeitet sind, um auf einmal abgepostet zu werden, sondern, so oft eine hinlängliche Quantität fertig ist, ist sie abzuposten, damit sie desto früher von den Gehauen hinweggebracht werden und zum Verkaufe kommen.

11) Bei solchen Abpostungen ist auch darauf zu sehen, daß die Local-Expeditionen nicht ohne Noth gehäuft werden und man mit Abpostung der fertigen Hölzer sich einen ganzen Tag beschäftigen kann.

12) Die Abpostung ist nach Maßgabe des Forstregisters zu bewerkstelligen, die Richtigkeit der eingetragenen Posten gehörig zu untersuchen und das Nöthige zu ergänzen, auch sind zugleich die Taxen vom Oberforstmeister festzusetzen und die abgeposteten Hölzer mit dem Forsteisen zu bezeichnen.

13) Behufs einer kurzen Uebersicht der ganzen Holzabgabe und um die Abpostung zu erleichtern, ist vom Revierförster eine Holzschlagtabelle nach dem beiliegenden Schema dreifach zu fertigen, und jedem der drei Exemplare des Forstregisters beizufügen.

14) Nach jeder erfolgten Abpostung sind die Taxen des Holzes, sowie die Namen der Empfänger in alle drei Exemplare des Forstregisters einzutragen, und jedes derselben ist von den Personen, welche die Abpostung bewirkt haben, zu unterzeichnen.

15) Sollten nicht sämmtliche, zur Holzabgabe eines Jahres gehörenden Hölzer auf einmal abgepostet werden, so haben der Oberforstmeister und Rentbeamte ihre Exemplare des Forstregisters und der Holzschlagstabelle dem Revierförster zurückzugeben, um die im Laufe des Jahres ferner abzupostenden Hölzer nachtragen zu können.

16) Sind alle zu der Jahresförsterei gehörenden Hölzer abgepostet, so ist das Forstregister abzuschließen, vom Oberforstmeister und Rentbeamten zu unterschreiben und vom Oberförster zu contrasigniren, für dessen Richtigkeit im Calcul

17) der Rentbeamte und Oberförster zu sorgen haben. Sollten daher darin

18) aus Nachlässigkeit eingeschlichene Rechnungsfehler bei der Forst- und Floßrechnungs-Expedition entdeckt werden, so werden Beide, jeder mit vier Groschen für jeden Fehler bestraft.

19) Sobald eine Quantität Holz abgepostet ist, hat das Rentamt solches den Empfängern, denen es zugetheilt worden, bekannt zu machen, und die Bezahlung binnen einer festzusetzenden, kurzen Frist zu verlangen.

20) Wem bei der Abpostung Holz zugetheilt worden ist, erhält vom Rentamte eine Anweisung an den Revierförster, und, wenn er das Holz kauft, nach Bezahlung des Kaufgeldes, eine Quittung über letzteres, wenn er es aber unentgeldlich bekommt, gegen eine über dessen Empfang von ihm auszustellende Quittung.

21) Diese gedruckten Anweisungen, wovon das Schema anliegt, werden den Rentämtern durch die Forst- und Floß-Rechnungs-Expedition verabfolgt, so daß bei'm Rentamte nur der Name des Empfängers, das Holzquantum und Datum einzuschalten sind.

22) Die beim Rentamte anzufertigenden Anweisungen und Quittungen werden unentgeldlich ertheilt.

23) Wo ganzen Gemeinden Brennholzquantitäten zur eigenen Vertheilung unter ihre Mitglieder verabfolgt werden, wird die ganze Gemeinde als ein Holzempfänger betrachtet und daher alles das auf sie angewendet, was §. 19. überhaupt festgesetzt ist. Auch hat jede solche Gemeinde durch einen von ihr zu bestellenden Einnehmer die Gelder von ihren Mitgliedern erheben, und sodann die ganze Summe an das Rentamt bezahlen zu lassen.

24) Der Holzempfänger hat die im Rentamte erhaltene Anweisung dem Revierförster zuzustellen und dieser das darin bemerkte Holz anweisen und verabfolgen zu lassen, die Anweisungen selbst aber zu sammeln, um damit die erfolgte Holzabgabe von seinem Reviere zu belegen.

25) Ohne eine solche Anweisung des Rentamtes darf kein Forstbedienter Holz anweisen oder verabfolgen lassen. Sollten besondere Umstände es erfordern, daß das Holz ohne vorgängige rentamtliche Anweisung schnell abgegeben werde, so wird zwar dem Forstbedienten für diesen Nothfall die Abgabe nachgelassen, aber er hat, wenn sie ganz ohne Vorwissen des Rentamtes geschehen ist, für die Bezahlung aus eignen Mitteln als Selbstschuldner zu haften. Eben so hat

26) auch der Rentbeamte mit seinem Vermögen zu haften,

wenn er auf Kaufhölzer Anweisungen ertheilt, ohne vorher die Bezahlung dafür erhalten zu haben.

27) Wenn der Revierförster das Holz dem Empfänger angewiesen und übergeben hat, so geht das Eigenthum desselben an diesen über; von dieser Zeit an hat er die Gefahr und den Zufall allein zu tragen.

28) Ueber die an dem geschlagenen Holze vor dessen Anweisung durch Entwendung u. dgl. entstandenen Mängel ist von dem Revierförster an das Forstamt, von diesem aber jährlich an Michaelis an das geheime Finanzkolleg Bericht zu erstatten, und hierauf dessen Anordnung abzuwarten.

29) Ist der Verlust aber durch Nachlässigkeit der Forstbedienten veranlaßt worden, so werden diese zu dessen Ersatze angehalten.

30) Sollte der Käufer das ihm zugeschriebene Holz binnen der nach §. 19. bestimmten Frist nicht bezahlen, so kann das Forstamt dieses Holz entweder anderwärts verkaufen, oder den Besteller durch Zwangsmittel zur Zahlung anhalten lassen. Auch hat der Käufer den Schaden und die Gefahr zu tragen, welche solchem Holze, das verspäteter Bezahlung wegen nicht zur gehörigen Zeit angewiesen werden konnte, von dem Zahlungstermine an erwachsen dürfte.

31) Wenn der Käufer die nach dem §. 20. erhaltene Anweisung nicht wenigstens acht Tage nach deren Empfang an den Revierförster abgibt, oder die Abfuhr des ihm angewiesenen Holzes versäumt, und dadurch die Räumung der Gehaue hindert, so hat er nicht nur den an dem Holze nach Ablauf jener acht Tage entstehenden Schaden und Verlust zu tragen, sondern es kann auch nothigenfalls das Holz auf seine Kosten auf unschädliche Orte geschafft und ihm die weitere Abfuhr binnen einer zu bestimmenden Frist aufgegeben, auch nach Verlauf derselben das Holz anderwärts verkauft werden.

32) Die Jahresförsterei und das darüber zu haltende Forstregister ist mit dem 1. October abzuschließen, damit bis zum Schlusse des Jahres die Forst-Extracte gefertigt, die sämmt-

lichen Gelder erhoben und in dem Neujahrs-Vorbeschiedsextracte ohne Rest verrechnet werden können.

33) Der Betrag der, vor dem gänzlichen Abschlusse der Försterei eingehenden Gelder, welche in den vierteljährigen Vorbeschieds-Extracten auf Abschlag der ganzen Forstnutzungen zu berechnen sind, ist durch ein von dem Oberforstmeister auszustellendes Zeugniß zu bescheinigen, zu dessen Behufe die Revierforstbedienten am Ende jeden Vierteljahres ein summarisches Verzeichniß der von ihrem Reviere auf rentamtlichen Anweisungen abgegebenen Hölzer an den Oberforstmeister einzureichen haben. Sind keine Forstnutzungen in dem Vierteljahre eingegangen, so ist dieses durch einen Vacatschein von dem Oberforstmeister zu bezeugen.

34) Der Rentbeamte hat aus den Forstregistern sämmtliche Amtsreviere über alle, sowohl gegen Bezahlung als unentgeldlich abgegebene, ebenso über die in Vorrath gebliebenen Hölzer, den Post-Extract nach dem beigefügten Schema zu fertigen, und nebst dem Oberforstmeister zu unterschreiben.

35) Der Post-Extract ist vom Rentbeamten, unter Beifügung des bei'm Rentamte befindlichen Exemplars der gesammten Forstregister — welche als Belege bei dem Forst-Extracte bleiben, und von welchen der Rentbeamte eine Abschrift fertigen zu lassen und für sich zurückzubehalten hat — mit der nach §. 49. abzulegenden Forstgeld-Rechnung zugleich an die Forst- und Floß-Rechnungsexpedition einzusenden.

36) Die in den vorstehenden Paragraphen in besonderer Beziehung auf die Hölzer enthaltenen Bestimmungen sind auch, soweit es die Natur der Sache erlaubt, durchgängig auf die übrigen Forstprodukte anzuwenden.

37) Ueber solche Anstalten, durch welche Forstprodukte mit Aufwendung eigener Fabrikationskosten gewonnen werden, wie über Torfgräbereien rc., sowie über den Bohlen- und Bretterhandel, werden besondere Rechnungen geführt; jedoch muß das Holz, welches hierzu abgegeben wird, in die Forst-Register eingetragen werden.

38) Alle bei den Forstrügengerichten zuerkannte Strafen, sowie die Holzersatz- und Pfandgelder, werden bei dem Justiz-Amte in eine, nach dem beiliegenden Schema eingerichtete Forst-Rügentabelle, unter einer laufenden Nummer eingetragen.

39) In dieser Tabelle werden die erfolgte Bezahlung der Holzersatz-, Straf- und Pfandgelder der dem Sträfling etwa zugestandene Erlaß und die sonstige Verbüßung der Strafen durch einen Aktuar des Amtes bemerkt. Diese Tabelle kann

40) so lange fortgeführt werden, bis sie zu einer mäßigen, den Transport und Gebrauch nicht erschwerenden Stärke angewachsen ist; die Nummern fangen jedoch mit jedem Jahre von Neuem an.

41) Wird eine neue Tabelle angelegt, so müssen die in der vorigen verbliebenen Rückstände sowohl an Holzersatz-, Straf- und Pfandgeldern, als an noch unvollzogenen körperlichen Strafen, einzeln in dieselbe übertragen werden.

42) Die Forstrügentabelle wird bei dem für jedes Forstgericht, oder sonst zu machenden Abschlusse, von dem Ober-Forstmeister, Justiz- und Rentbeamten unterschrieben.

43) Die Einnahme der Strafgelder und Gebühren geschieht durch den Amtssportel-Einnehmer, welcher aber diese nur zum Behufe des nach §. 45. zu fertigenden Verzeichnisses zu notiren und sodann an den Rentbeamten abzugeben hat.

44) Der Rentbeamte hat dieses Geld in der nach §. 49. von ihm abzulegenden Forstgeldrechnung zu berechnen, den dem Forstpersonal zukommenden Antheil jedoch auszuzahlen und gegen die Quittungen in der Rechnung in Ausgabe zu verschreiben.

45) Mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres wird von dem Justizamte ein beglaubigtes Verzeichniß der nach §. 43. eingegangenen Gelder an das Rentamt abgegeben, mit welchem letzteres die Einnahme der diesfallsigen Posten in den Vorbescheids-Extracten und in der Forstgeldrechnung bescheinigt.

46) Bei Einsendung der Forstgeldrechnung hat der Rentbeamte die Forstrügentabelle im Originale beizufügen. Bei der Einrichtung einer neu angelegten Tabelle muß die nächst vorher-

gehende beigefügt werden, um die Richtigkeit des nach §. 41. bewirkten Uebertrags beurtheilen zu können.

47) Alle drei Jahre ist wegen Abschreibung der uneinziebaren Posten in der Forstrügentabelle von dem Forstamte Anzeige an das geheime Finanzkollegium zu erstatten, und diese Tabelle beizufügen.

48) Ueber sämmtliche, bei der Jahresförsterei erforderlich gewesenen Holzschlägerlöhne ist vom Rentamte, nach dem mitgetheilten Schema, ein besonderes Verzeichniß zu fertigen und von dem Oberforstmeister zu attestiren, und so einzurichten, daß es mit den einzelnen Kapiteln der Forstregister leicht verglichen werden kann.

49) Vom Rentbeamten ist nach dem weiter beiliegenden Schema über Einnahme und Ausgabe bei den gesammten Forst-Nutzungen eine Forstgeldrechnung am Schlusse jeden Jahres abzulegen, und

50) mit allen Einnahme- und Ausgabe-Belegen spätestens acht Wochen nach dem Jahresschlusse bei fünf Thaler Strafe an die Forst- und Floßrechnungs-Expedition des geheimen Finanzkollegiums einzureichen.

51) Die Einnahmepposten in dieser Forstgeldrechnung werden mit dem Forst-Extracte, den übrigen besondern Rechnungen, Zeugnissen u. s. w. bescheinigt, die Ausgabe-Rechnungsposten aber ebenfalls durch die besondern Rechnungen oder Quittungen belegt.

52) Bei den §. 37. bemerkten speciellen Rechnungen über die Anstalten, durch welche Forstprodukte mit Aufwendung eigener Fabrikationskosten gewonnen werden, sowie über den Bohlen- und Bretterhandel, wird in der Forstgeldrechnung nur der reine Gewinn verrechnet. Wird aber die Ausgabe von der Einnahme überstiegen, so wird der größere Aufwand zwar in der Forstgeldrechnung unter den Ausgaben bemerkt, es muß aber in diesem Falle der speciellen Rechnung eine fortlaufende Uebersicht beigefügt werden, aus der sogleich zu ersehen ist, mit welchem Nutzen oder Schaden das Geschäft betrieben wird.

53) Die ganze Einnahme und Ausgabe der Forstgeldrechnung wird bei der Amts-Intradenrechnung in das VIII. Kapitel der Einnahme und III. der Ausgabe eingetragen.

54) In dieser Hinsicht sind auch in den vierteljährigen Vorbeschieds-Extracten die bei den Forstnutzungen stattgehabten Einnahmen und Ausgaben summarisch, sowie die in Bestand zu führenden Restposten speciell aufzuführen, auch werden deshalb in der Forstgeldrechnung die Geldüberschüsse jeden Jahres auf das folgende Jahr nicht übertragen, jedoch ist der Forstgeldrechnung am Schlusse ein Verzeichniß der nach dem letzten Vorbeschieds-Extracte des Jahres vorhandenen Reste und Bestandsposten in Forstsachen beizufügen.

---

6) Die Holzkultur- und Holzsamen-Rechnungen betreffend.

Vom 14. Januar 1814.

Vom heurigen Jahre an haben sämmtliche Forstämter die Holzkultur- und Holzsamen-Rechnungen nicht mehr jede besonders abzulegen, sondern beide Rechnungen in Eine zu bringen und so an das Königl. Geheime Finanzkollegium einzureichen. Auch ist diese Verordnung auf die noch rückständigen dergleichen Rechnungen in Anwendung zu bringen.

---

7) Die Abgabe der Holzdeputate betreffend.

Vom 7. December 1814.

Das Königl. Sächsische Geheime Finanzkollegium verordnet über die, auf die Königl. Amts- oder Kammergutswaldungen angewiesenen Holzdeputate Folgendes:

1) Die auf die Königl. Amts- oder Kammergutswaldungen angewiesenen Holzdeputate werden auf ein volles Jahr voraus verabreicht, und

2) in der Regel am 1. October jeden Jahres fällig;

wenn aber durch Verträge oder Fundationen ein anderer Verfallstermin ausdrücklich festgesetzt ist, an diesem Termine.

3) Der nach dem Verfallstermin eintretende neue Empfänger des Holzdeputates kann wegen des von seinem Vorfahren bereits im Voraus erhaltenen Deputatholzes keinen Anspruch an den Fiscus machen, sondern hat sich deshalb an seinen Vorgänger oder dessen Erben zu halten.

4) Nur wenn das Deputat auf das laufende Deputatjahr noch nicht abgegeben worden ist, kann der neue Empfänger erwarten, daß ihm solches vom Fiscus auf das gedachte Jahr nach dem Verhältnisse gewährt werde, nach welchem er, zufolge der §. 6. getroffenen Bestimmung, zu dessen Empfange berechtigt ist.

5) Wenn durch den Abgang eines Holzdeputatempfängers ein Theil des ihm im Voraus verabreichten Deputatholzes dem Fiscus wieder zufällt, so haben die Forstbeamten dafür zu sorgen, daß Letzterer diesen Antheil wirklich zurückerhalte.

6) Um zu bestimmen, was ein Holzdeputatempfänger bei seinem Abgange von dem im Voraus empfangenen Deputatholze seinem Nachfolger oder dem Fiscus zurücklassen müsse, oder was der Fiscus einem neu eintretenden Empfänger in dem §. 4. angegebenen Falle zu gewähren habe, wird angenommen, daß auf den Verbrauch an Deputatholze, wenn dasselbe zum Haus- und Wirthschaftsbedarf des Empfängers bestimmt ist, zwei Achtzehntheile, in jedem der sechs Monate vom October bis mit dem März, und ein Achtzehntheil in jedem der sechs Monate vom April bis mit dem September, wenn dasselbe aber nur zur Beheizung von Expeditionsstuben bewilligt worden, ein Sechstheil in jedem der sechs Monate vom October bis mit dem März zu rechnen sei.

---

8) Den Forst-Geldetat betreffend.

Vom 22. März 1815.

Das Geheime Finanzkollegium findet für nöthig, auf den Grund der, durch das Generale vom 21. November 1812. §. 8. festgesetzten Naturholzabgabe und der neuen Holz-Taxen einen Etat über die aus jedem Amte jährlich zu erwerbenden Forsteinkünften und davon zu bestreitenden Ausgaben entwerfen zu lassen, und ertheilt dem Oberforstmeister und dem Rentbeamten jeden Amtes Befehl, solches nach dem beiliegenden tabellarischen Schema spätestens bis Ende des Monats Juni dieses Jahres zu bewirken.

---

9) Die Verschreibung der Freihölzer betreffend.

Vom 29. März 1815.

In dem der Verordnung vom 7. Januar 1814 beigefügten Schema der Forstgeldrechnung ist zwar bereits die Anweisung enthalten, daß der Geldbetrag der abgegebenen Freihölzer in Einnahme und wiederum in Ausgabe der Forstgeldrechnung gebracht werden soll; damit jedoch der Geldwerth der Freihölzer bei jedem einzelnen Verwaltungszweige genau übersehen, auch das Forstrechnungswesen noch mehr erleichtert werde, so wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Alle Freihölzer ohne Ausnahme, zu denen auch die Gnadenhölzer gehören, werden einzeln mit ihrem vollen taxmäßigen Geldbetrage blos mit dem Beisatze „Frei" eingetragen.

2) Es bedarf keiner besondern Abtheilung des Forstregisters und des Forstextracts für die Freihölzer, vielmehr wird von dem Schema des Forstregisters — Nro. I. und des Forstextracts Nro. IV. — der Beilagen der Verordnung vom 2. Januar 1814 nur die bisher mit A bezeichnete erste Abtheilung beibehalten, die zweite mit B bezeichnete aber weggelassen.

In den, den königl. Rentämtern zugefertigten gedruckten Rubriken zu dem Forstregister wird die Abtheilung unter B zum

Eintrage der Kauf- und Freihölzer mit angewendet, und darin das abgeändert oder weggelassen, was sie von der Abtheilung unter A unterscheidet.

3) Der Geldbetrag der Freihölzer dagegen wird in dem, die Ausgaben desjenigen Zweiges der Verwaltung, für den das Freiholz abgegeben worden ist, enthaltenden Kapitel der Forstgeldrechnung bemerkt.

4) In der Forstgeldrechnung wird demnach verrechnet: der taxmäßige Geldbetrag der Holzdeputate der Forst- und Jagdofficianten, der zu Forstkulturen, Forstgebäuden und aller andern zum Bedarf der Forstverwaltung abgegebenen Freihölzer, endlich der aus der Amtswaldung gestohlenen Hölzer.

5) Bei der Amtsrechnung dagegen kommt der taxmäßige, in der Forstgeldrechnung vereinnahmter Geldbetrag folgender Freihölzer in Ausgabe:

a) Der auf dem Amte haftenden Holzdeputate für Geistliche, milde Stiftungen, Communen und Individuen, in dem Cap. I.

b) Der Holzdeputat solcher Königl. Beamten, die nicht beim Forst- und Jagdwesen angestellt sind, ebenso der Kammergutspachter, im Cap. II.

c) Der Holzdeputate der Winzer und der zu den Weinbergen abgegebenen Hölzer, im Cap. IV.

d) Der Holzdeputate der Teichwärter und Amtsfischer und aller für die Königl. Fischereien verabfolgten Hölzer, im Cap. V.

e) Der für die Schäfereien abgegebenen Hölzer, im Cap. VII.

f) Der zu den Brauereien und Branntweinbrennereien abgegeben Hölzer und Holzdeputate, im Cap. VIII.

g) Der den Königl. Mühlenpächtern und zum Umtrieb der Mühlen, Kalk- und Ziegelbrennereien bestimmten Hölzer, im Cap. IX.

h) Der wegen Unglücksfällen oder anderer Ursachen den Unterthanen verwilligten Gnadenhölzer oder Holzentschädigungen, im Cap. X.

i) Der Bauhölzer:

α) zu den Landgebäuden,

β) zu den Straßenbauten,

γ) zu den Ufer- und Wasserbauten,

in Cap. XIV. und

k) der für den Bergbau abgegebenen Hölzer, in demselben Kapitel.

6) Die Verschreibung in Rechnungsausgabe geschieht gegen eine über das Naturale ausgestellte Quittung des Empfängers, auf welcher der Rechnungsführer zu bemerken hat, wo der taxmäßige Geldbetrag in dem Forstregister vereinnahmt sei.

7) Die Verschreibung in Rechnungsausgabe erfolgt in dem Vorbeschiedsextrakte und in der Jahresrechnung, worin der Geldbetrag des Holzes vereinnahmt ist, welcher also bei den Vorbeschiedsextrakten nur in dem Falle unter den Restposten aufgeführt werden darf, wenn bei einer unverschiebbaren Freiholzabgabe die Anordnung zu Verschreibung derselben bei Fertigung des Forstextrakts noch nicht beigebracht werden kann.

8) Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem am 1. Oktober 1814 angefangenen Forstrechnungsjahre in Wirksamkeit.

10) Die einzureichenden Forstrechnungs-Extrakte betreffend.

Vom 6. Februar 1816.

Um den Ertrag der gesammten Forstnutzungen in den Königl. Amts- und Kammergutswaldungen und der darauf verwendeten Ausgaben leicht übersehen zu können, wurde Folgendes verordnet:

1) Mit dem Schluß eines jeden Vierteljahres ist ein summarisches Verzeichniß der Forsteinnahmen und Forstausgaben von dem Rentbeamten zu fertigen und binnen 14 Tagen nach Ablauf des Quartals an das Geheime Finanzcollegium einzusenden, bei dessen Fertigung

2) sich nach dem unter A. beiliegenden Schema zu richten ist,

3) Das Verzeichniß muß mit dem Vorbeschiedsextracte übereinstimmen, wobei jedoch die in dem verflossenen Vierteljahre vorgekommenen Ausgaben, welche in den Vorbeschiedsextracten unter die Bestandsposten kommen, in diesem Verzeichniß sogleich zu den Ausgaben geschlagen werden, während ältere Bestandsposten, welche jetzt erst zur Verschreibung in Ausgabe bei den Vorbeschiedsextracten gelangen, in dieses Verzeichniß nicht aufgenommen werden.

4) Unter die Einnahmen sind auch solche Gelder aufzunehmen, deren Bezahlung auf ausdrückliche Anordnung gestundet wird.

5) Hierbei wird die Vorschrift der General-Verordnung vom 2. Januar 1814 §. 26, nach welcher die Rentbeamten mit ihrem Vermögen für die ohne Befehl gestundeten Holzgelder zu haften haben, erneuert.

6) Wegen Verschreibung der freien Holzdeputate und Freihölzer verbleibt es bei der Verfügung der General-Verordnung vom 29. März 1815.

7) Von jedem vierteljährigen Verzeichnisse hat der Rentbeamte eine Abschrift dem Oberforstmeister zuzustellen.

8) Nach Ablauf des Jahres ist über die Forsteinnahme und Ausgabe des ganzen Jahres ein tabellarisches Verzeichniß nach dem unter B. beiliegenden Schema zu fertigen, und mit der Unterschrift des Oberforstmeisters und Rentbeamten spätestens 14 Tage nach Ablauf des Jahres an das Geheime Finanzcollegium einzureichen.

9) Die Einsendung der vierteljährigen Extracte fängt mit dem Jahre 1816 an, und der erste Extract ist daher mit Ablauf des nächsten Osterquartals zu übergeben; der Jahresextract (unter 8) ist aber auf das verflossene 1815te Jahr nachzufertigen und binnen 14 Tagen nach Eingang dieses Generals einzureichen.

11) Die Erlernung der Forstwissenschaften zum Behufe der Qualifizirung zum königl. Sächsischen Forstdienst.

Vom 13. April 1816.

Ueber die Erlernung der Forstwissenschaften und Qualifizirung zum königl. Forstdienste wurden nachstehende gesetzliche Bestimmungen festgesetzt:

§. 1.

Die Erlernung des Forst- und Jagdwesens erfolgt entweder

a) auf der Forstakademie zu Tharandt, oder

b) bei einem hierzu qualifizirten Forstbedienten.

§. 2.

Es ist in eines Jeden freie Wahl gestellt, ob er den ersten oder den zweiten der benannten Wege zu Erlernung des Forst- und Jagdwesens einschlagen will.

§. 3.

Eine Ausnahme hiervon findet in Hinsicht derjenigen Statt, welche auf Erlangung einer Oberforstmeister-, Forstmeister- oder Oberförsterstelle in hiesigen Landen dereinst Ansprüche zu machen gedenken; diesen wird es zur unerläßlichen Bedingung gemacht, die Forstakademie zu besuchen.

§. 4.

Ueber die Art und Weise, wie die Erlernung der Forstwissenschaften auf der Forstakademie erfolgen soll, enthält die Bekanntmachung vom heutigen Tage das Nähere.

§. 5.

Die Erlernung des Forst- und Jagdwesens auf der Forstakademie, wozu ein Aufenthalt auf letzterer von wenigstens zwei Jahren erforderlich sein soll, vertritt ganz die Stelle der zeither üblichen zunftmäßigen Erlernung derselben.

§. 6.

Wer daher bei seinem Abgange von der Forstakademie sich einer Prüfung als Forstcandidat unterwirft und in derselben die nöthigen Kenntnisse bewährt, erhält ein Zeugniß hierüber von dem Director und den Lehrern der Akademie ausgestellt, wel-

ches durch Unterschrift des Oberforstmeisters und eines deputirten Raths des königl. Geheimen Finanzcollegii beglaubiget wird, und an die Stelle des zeither üblich gewesenen Lehrbriefs tritt.

§. 7.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des vorgesetzten Oberforstmeisters darf kein Forstbedienter Forstlehrlinge annehmen.

§. 8.

Der Oberforstmeister hat die Annahme von Lehrlingen nur vorzüglich qualifizirten Forstbedienten zu gestatten, welche

a) die zu Bildung derselben erforderlichen Forst- und Jagdkenntnisse und moralischen Eigenschaften besitzen und
b) auf einem Reviere angestellt sind, wo der Lehrling hinlängliche Gelegenheit hat, die nöthigen Forst- und Jagdkenntnisse zu erwerben.

§. 9.

Die Zahl der Forstlehrlinge, die ein Forstbedienter annehmen darf, hängt gleichfalls von der Bestimmung des vorgesetzten Oberforstmeisters ab.

§. 10.

Der Forstbediente, welcher einen Forstlehrling annehmen will, meldet sich diesfalls bei dem Oberforstmeister, in dessen Bezirk er angestellt ist.

§. 11.

Jeder Lehrling ist vor seiner Annahme dem Oberforstmeister persönlich vorzustellen und in dessen Gegenwart zu prüfen.

§. 12.

Die Genehmigung zur Annahme des vorgestellten Subjects als Forstlehrling hat der Oberforstmeister mittelst eines, dem Lehrlinge zu seiner Legitimation auszustellenden Erlaubniß- oder Concessions-Scheins nur dann zu ertheilen, wenn der Vorgestellte

a) von gesundem Körper ist,
b) das 15te Lebensjahr zurückgelegt hat,
c) die erforderlichen natürlichen Verstandesfähigkeiten besitzt,
d) den nöthigen Schulunterricht genossen hat, so daß er fer-

tig liest, deutlich und richtig schreibt und die gemeine Rechenkunst versteht.

§. 13.

Ueber die Bedingungen der Annahme des Forstlehrlings ist zwischen dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormund des Lehrlings ein Kontrakt abzuschließen, welcher dem Oberforstmeister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 14.

Der Lehrling kann mit Bewilligung seines Vaters oder Vormundes, nach vorgängiger vierteljähriger Aufkündigung, zu jeder Zeit die Lehre verlassen, um die Forstakademie zu beziehen. Kontraktsbedingungen, die dagegen laufen, sind ungültig. Forstdiener, welche Hindernisse hierunter in den Weg legen, werden zur Verantwortung gezogen werden.

§. 15.

Die Lehrzeit wird in der Regel auf drei Jahre festgesetzt, wovon nur vorzügliches Talent und Geschicklichkeit, nach vorgängiger Cognition des Geheimen Finanzcollegii, eine Ausnahme gestatten. Nach Ablauf der Lehrzeit wird dem Lehrling von seinem Lehrherrn, unter Beglaubigung des vorgesetzten Oberforstmeisters, ein Lehrbrief ausgestellt, in welchem die Fähigkeit, der Fleiß und das gute sittliche Betragen desselben während seiner Lehrzeit bescheiniget wird. Tritt jedoch wegen des einen oder andern dieser Bescheinigungspunkte ein Bedenken ein, so ist hierüber von dem Oberforstmeister an das Geheime Finanzkollegium Bericht zu erstatten und von demselben die Entschließung zu erwarten, ob und in welcher Maaße dem Lehrling ein Lehrbrief ausgestellt, oder ob er demselben wegen erheblicher Bedenken gänzlich verweigert werden soll?

§. 16.

Jeder, welcher sich um eine Anstellung bei dem Forstwesen, oder bei der Jägerei bewerben will, muß nicht nur die Forstwissenschaft entweder auf der Forstakademie oder bei einem Königl. Forstbedienten obgedachtermaaßen erlernt, sondern sich auch nach erlernter Lehrzeit wenigstens ein Jahr lang bei einem

geschickten Forstmann in praktischen Geschäften geübt haben. Bevor jedoch die Anstellung selbst erfolgen kann, hat er sich einer genauen und sorgfältigen Prüfung durch den Direktor der Forstakademie oder dessen Stellvertreter in Gegenwart des Oberhofjägermeisters und eines dazu deputirten Raths des Geheimen Finanzkollegii zu unterwerfen, über welche vom Secretair der Akademie ein vollständiges Protokoll zu führen ist.

§. 17.

Bei dieser Prüfung hat der Forstkandidat genügliche und hinreichende Kenntnisse von folgenden Gegenständen zu bewähren:

a) von den einheimischen wilden Holzarten, nach Laub und Nadeln, Blüthe und Samenreife, so wie von den Gewächsen, welche einen wichtigen Einfluß auf den Forsthaushalt haben,
b) von der Holzzucht nach allen ihren Theilen; insonderheit ist auch auf praktische Geschicklichkeit in allen hierbei vorkommenden Handgriffen zu sehen und die nöthige Probe diesfalls anzustellen,
c) von der Arithmetik,
d) von der Holzverwerthung und Zugutmachung,
e) von dem, bei der Aufsicht auf ein Revier in Ausübung zu bringenden Forstschutz,
f) von den hauptsächlichsten Forst- und Jagdgesetzen des Landes,
g) von der Jagdkunde (wobei zugleich die erlangten praktischen Fertigkeiten zu prüfen sind).

§. 18.

Wenn die Prüfung zeigt, daß der Forstkandidat die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht besitzt, so kann er die gesuchte Anstellung nicht erhalten und kann auch erst nach Ablauf eines Jahres um eine Anstellung anderweit ansuchen; fällt aber die zweite sodann anzuordnende Prüfung nicht günstiger für ihn aus, als die erste, so muß er auf die Hoffnung, bei dem Königl. Forst- und Jagdwesen angestellt zu werden, Verzicht leisten.

§. 19.

Bewährt aber die Prüfung die erforderliche Geschicklichkeit des Bewerbers, so hat der Director der Forstakademie ihm, unter Mitunterschrift des Oberhofjägermeisters und des Deputirten des Geheimen Finanzcollegii, ein Zeugniß hierüber auszustellen.

§. 20.

In diesem Zeugnisse ist pflichtmäßig anzugeben: ob der Geprüfte die §. 17 angedeutete und in dem Zeugnisse specielle zu censirende, zu der Stelle, um welche er sich bewirbt, erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten ausreichend, gut, oder ausgezeichnet bewährt hat.

§. 21.

Die Prüfung ist der Stelle, um welche sich der Candidat bewirbt, angemessen einzurichten und wird daher auch beim Aufrücken in eine höhere Stelle wiederholt.

Bekanntmachung,

die Einrichtung der Königl. Sächs. Forstakademie zu Tharandt betr. vom 13. April 1816 *).

Nachdem, auf Befehl Sr. Majestät des Königs, die zeither zu Tharandt bestandene Privat-Forstlehranstalt des Ober-Forstraths Cotta in eine an demselben Orte begründete und auf Kosten des Staats zu unterhaltende königl. Forstakademie verwandelt worden ist, so werden folgende Bestimmungen hierüber zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Eröffnung der Akademie.

Die neue Forstakademie beginnt mit Ostern 1816.

2.

Oberste Curatelbehörde.

Sie steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des königl. Sächs. Geheimen Finanzcollegii und des Oberhofjägermeisters.

*) Durch den Druck bekannt gemacht auf Anordnung des Geheimen Finanz-Collegiums.

3.

Director der Akademie.

Der Oberforstrath Cotta ist der Forstakademie als Director vorgesetzt worden. Er leitet das Studium der Akademisten im Allgemeinen, und übernimmt, so weit möglich, zugleich den eigentlich forstwissenschaftlichen Unterricht.

4.

Die Vertheilung der §. 11 angegebenen Lehrgegenstände unter den Director und die übrigen angestellten Lehrer, wird in dem, jährlich vor Anfang des Lehrcursus, zu entwerfenden Lectionplane angegeben.

5.

Lehrhülfsmittel.

Außer dem Unterricht in der theoretischen Forstwissenschaft wird den Zöglingen auch praktische Anleitung in allen Zweigen der Forst- und Jagdkunde ertheilt. Hierzu bietet der Grüllenburger Forstbezirk und insonderheit der Tharandter Wald, in dessen Mitte die Akademie liegt, vorzügliche Gelegenheit dar. Diese Waldungen haben 9872 Acker (zu 300 □Ruthen) Forstgrund und bilden, in 5 Reviere getheilt, ein zusammenhängendes Ganze.

Sie sind durch die königl. Forstvermessungsanstalt im Jahre 1811 vermessen, taxirt und eingetheilt worden.

Gebirg und Ebene gehen hier in einander über.

Die Fichte prädominirt durchgängig mit Ausnahme des Dorfhayner Reviers, auf welchem sich einer der schönsten Buchhochwälder des Sächsischen Gebirges befindet.

Die größten und geschlossensten Fichtenbestände sind auf dem Herrndorfer und Naundorfer Revier anzutreffen. Auch gibt es auf demselben einige schöne Tannenorte.

Die Vorberge des Tharandter und Spechtshäuser Reviers enthalten die meisten, in Sachsen wildwachsenden Laubhölzer und Sträuche.

Erlen und Birken sind in neuern Zeiten häufig angezogen worden, und werden auf Niederwald bewirthschaftet.

3*

II. Naturkunde,

a) Allgemeine Naturgeschichte oder Systemkunde, mit beständiger Rücksicht auf den künftigen Forstmann und Jäger, insonderheit:

α) Naturgeschichte der jagdbaren und der den Waldungen schädlichen Thiere aller Geschlechter,

β) Forstbotanik und Pflanzenphysiologie, mit besonderer Rücksicht auf die einheimischen Holzgewächse und die Pflanzen, welche einen wichtigen Einfluß auf den Waldbau haben,

γ) Forstliche Gebirgskunde, soweit sie die Entstehung und Mischungsverhältnisse der Erdarten durch Verwitterung der Mineralien betrifft, und zur Auffindung von Mauersteinen, Kalkbrüchen, Gyps, Mergel, Eisenstein, Thon, Lehmgruben ꝛc. erforderlich ist. Die letztern Wissenschaften werden im Sommer, die erstern im Winter gelehrt,

b) die Hauptlehren der Physik und Chemie, so weit sie die Gegenstände und Erfahrungen des gemeinen Lebens und des Forsthaushalts erklären.

III. Forstwissenschaft,

a) Lehre von dem Waldbau, umfassend die Hiebslehre, Holz-Anbau und Waldschätzung,

b) Forstbenutzung mit Einschluß der Forsttechnologie,

c) Forstschutz,

d) Forstdirection.

IV. Jagdkunde,

a) Jagdkunstsprache, Weidmannsgebräuche, Kenntniß und Gebrauch der Gewehre und Jagdwerkzeuge,

b) Kenntniß, Abrichtung und Gebrauch der bei der Jagd nöthigen Hunde, Vögel ꝛc. wie auch Wartung, Pflege und Heilung derselben,

c) Lehre von der Wildzucht, sowohl im Freien als in Thiergärten, Anlegung und Unterhaltung der letztern, so

wie der, wegen der Jagd nöthigen Gebäude und sonstigen Anlagen,

d) Einrichtung der Hauptjagden, Parforcejagden u. s. w. mit allem, was dabei zu beobachten ist.

e) Jagdschutz.

V. Geschäftskunde,

a) Deutscher Styl, d. h. Anleitung sich sprachrichtig und deutlich in Schriften auszudrücken, mit Beobachtung der überall nöthigen Geschäftsformen,

b) Forstrechnungskunde,

c) Verfassungskunde, Forst- und Jagdrecht, auch Polizei in Beziehung auf das Forst- und Jagdwesen.

12.

Lehrmethode.

Die Vorträge sowohl in der höhern als niedern Forstwissenschaft werden überall mit den nöthigen praktischen Anweisungen verbunden, so daß das, was theoretisch gelehrt worden ist, im Walde erklärt und bewiesen wird.

13.

Ueberhaupt soll der praktische Unterricht der hauptsächlichste Gegenstand der Bemühungen der Akademie sein.

Die Akademisten werden bei Anlegung der Schläge, der Culturen, so wie bei allen sonstigen Waldarbeiten zugezogen und hierbei umständlich belehrt werden, welche Bestimmungsgründe das erwählte Verfahren vorschreiben und weshalb kein anderes eintreten kann.

Die unterrichtetern Akademisten werden, nach dem Ermessen des Directors, zum Theil selbst thätig bei den Waldgeschäften concurriren, specielle forstmännische Aufträge erhalten und auf alle Weise zu vielseitiger praktischer Uebung Gelegenheit erhalten.

Auch die Jagd wird praktisch geübt, und überdem werden jährlich einmal Jagdübungen mit verschiedenen Arten von hohem Zeug, wobei alles, was zu Anstellung größerer Jagden ge-

hört, praktisch gelehrt wird, auf schicklichen Revieren veranstaltet werden.

14.

Die Vorträge werden immer halbjährig eingerichtet und es wird der diesfalls für zwei Halbjahre zu entwerfende Lectionsplan von dem Geheimen Finanzcollegio besonders genehmigt.

15.

Prüfungen.

Mit dem Ende jeden Jahres werden öffentliche Prüfungen gehalten. Sie bestehen

a) in einer strengen und sorgfältigen Prüfung derer, welche die Akademie verlassen, und sich vor ihrem Abgange derselben unterwerfen, und

b) in einer summarischen Wiederholung des zeither Erlernten für die übrigen Akademisten.

Außer diesen regelmäßigen Prüfungen der Zöglinge haben sich auch alle diejenigen, welche bei dem Königl. Sächs. Forst- und Jagdwesen eine Anstellung suchen, von derselben, so wie vor jeder Aufrückung in eine höhere Stelle, einer Prüfung bei der Forstakademie zu unterwerfen.

16.

Die Prüfungen geschehen jedesmal in Gegenwart des Oberhofjägermeisters und eines aus dem Geheimen Finanzcollegio hierzu deputirten Raths.

17.

Oekonomische Bestimmungen.

Jeder, der die Akademie bezieht, hat ein Inscriptionsgeld von 4 Thalern zu erlegen, welches dem zu Erweiterung der forstwissenschaftlichen Sammlungen der Akademie bestimmten Fonds anheim fällt.

18.

Für die Lehrstunden haben Inländer 25 Thaler halbjährig zu dem Akademiefonds zu entrichten, insoweit sie nicht hiervon bei bescheinigter Armuth ganz oder theilweise durch das Königl. Geheime Finanzkollegium freigesprochen werden.

Ausländer bezahlen an die Lehrer bestimmte Honorarien für die einzelnen Lehrstunden. Ihr Betrag richtet sich nach der Anzahl der wöchentlichen Stunden, in welchen der Lehrvortrag einer Wissenschaft gehalten wird, dergestalt, daß für 2 Stunden die Woche halbjährig 3 Thaler, für 4 Stunden 6 Thaler, für 6 Stunden 9 Thaler bezahlet werden.

19.

Es ist ein Fonds angewiesen worden, aus welcher einer Anzahl vorzüglich geschickter Subjekte, welche im Inlande geboren sind und sich dem Sächsischen Forstdienste zu widmen wünschen, jedoch auf der Akademie aus eigenen Mitteln sich zu erhalten außer Stande sind, baare Geldunterstützungen gereicht werden.

20.

Quartier sowohl als alle sonstigen Lebensbedürfnisse hat jeder Akademist sich selbst zu besorgen. Doch werden Einrichtungen getroffen werden, jeder besorglichen Vertheuerung dieser Gegenstände vorzubeugen.

21.

Disciplinareinrichtung.

Der Direktor und die Lehrer leben in möglichst genauer Vereinigung mit den Akademisten, bestimmen die Folge des Unterrichts, führen eine unausgesetzte Aufsicht auf das sittliche Verhalten und den Privatfleiß ihrer Schüler, und unterstützen sie mit Rath und Beispiel.

22.

Die Akademisten erhalten jährliche Censuren, die von dem Direktor und den Lehrern unter gemeinschaftlicher Berathung ertheilt und zum Geheimen Finanzkollegio eingereicht werden.

23.

Gerichtsbarkeit.

Die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über das gesammte, bei der Forstakademie angestellte Lehrer- und übrige Personale, sowie über die sämmtlichen Zöglinge der Anstalt, übet, unter

dem Vorsitze des Direktors, das Justizamt Grüllenburg, vermöge immerwährenden Auftrags, aus.

24.

Aufnahme in die Forstakademie.

Wer die Forstakademie beziehen will, hat sich diesfalls an den Direktor derselben zu wenden.

25.

Der Eintritt kann zu Ostern jeden Jahres erfolgen.

26.

Unerläßliche Bedingungen der Aufnahme sind:

a) daß der Aufzunehmende von gesundem Körper sei,
b) das 16te Lebensjahr zurückgelegt habe,
c) die erforderlichen natürlichen Verstandesfähigkeiten besitze,
d) den nöthigen Schulunterricht genossen habe, so daß er nicht allein ganz fertig lies't, sondern auch deutlich und orthographisch schreibt und die gemeine Rechenkunst bis mit der Regula Detri vollkommen versteht,
e) eine entschiedene Neigung für das Forstwesen zeige, und endlich
f) daß er glaubwürdige Zeugnisse seines zeitherigen moralischen Verhaltens beibringe.

27.

Der Aufzunehmende wird in Gegenwart sämmtlicher Lehrer geprüft. Hiernach wird sowohl über dessen Aufnahme entschieden, als die Folge seines Unterrichts bestimmt.

28.

Er gelobet mittelst Handschlags die Befolgung der akademischen Gesetze an, und wird hierauf als Mitglied der Akademie eingeschrieben.

29.

Abgang von derselben.

Der Abgang von der Akademie steht zu jeder Zeit frei, wobei es in der Willkühr des Abgehenden steht, ob er sich einer Prüfung unterwerfen will, oder nicht?

Im ersten Falle wird demselben in der über seine Lehrzeit und sein moralisches Betragen auszustellenden Legitimation zu-

gleich bescheinigt, ob er bei derselben die bei einem Forstmanne erforderlichen Kenntnisse ausreichend, gut, oder ausgezeichnet an den Tag gelegt habe.

30.

Jedem mit günstigem Zeugnisse Abgangenen ist vergönnt, auf längere oder kürzere Zeit, auf die Akademie zurückzukehren, einzelnen Lehrvorträgen beizuwohnen, sich bei Forstreisen anzuschließen und bei interessanten Waldgeschäften zu concurriren.

31.

Welche Personen den, in Hinsicht der Zöglinge der Anstalt festgesetzten Normalbestimmungen nicht unterworfen sind.

Alle nach Vorstehendem in Hinsicht der Forstakademisten festgestellte Bestimmungen sind unerläßliche Norm

a) für alle diejenigen Forstakademisten, ohne Unterschied, welche auf eine Anstellung im Königlich Sächsischen Forstdienst Ansprüche zu machen gedenken,

b) für alle diejenigen, welche während ihres Aufenthalts auf der Akademie Unterstützungen aus öffentlichen Fonds genießen.

Alle andere, sie mögen Ausländer oder Inländer sein, haben sich zwar einschreiben zu lassen, es steht ihnen aber frei, ob sie ganz nach den hier aufgestellten Bestimmungen in die Forstakademie eintreten, oder unabhängig davon, soweit solches den bestehenden Einrichtungen nicht nachtheilig wird, nach eigener Wahl an den einzelnen Lehrvorträgen Antheil nehmen wollen.

---

12) Die Holzsamen-Vorräthe betreffend.

Vom 26. August 1816.

Alljährlich ist Bericht zu erstatten:

1) Welche Samenquantitäten im verflossenen Jahre a) bei den Kulturen in den Amtswaldungen verwendet, b) verkauft, oder c) zu den Kulturen in eine andere Amtswaldung oder sonst abgegeben worden.;

2) welche Quantitäten und welche Arten in den Magazinen noch vorhanden, von welcher Beschaffenheit sie sind, und welche Quantitäten an andere Forstämter abgelassen werden können;

3) ob und welche Samenquantitäten anzuschaffen nothwendig scheint, und

4) auf welchem Wege, so wie zu welchen Preisen sie angeschafft werden sollen.

13) Die anzuzeigenden Brennhölzer aus den Privatwaldungen betreffend.

Vom 5. November 1816 *).

Die Rentbeamten haben sich nach dem Preise des aus Privatwaldungen zum Verkaufe gebrauchten Brennholzes zu erkundigen, die erlangten Nachrichten in einer nach dem beifolgenden Schema einzurichtenden Uebersicht zusammenzustellen und diese, vom künftigen Jahre an, in den nächsten acht Tagen nach Ablauf jeden Monats, bei Vermeidung von fünf Thalern Strafe, an das Geheime Finanzkollegium einzusenden

14) Die Bildung junger Leute zum höhern, praktischen Forstdienste betreffend.

Vom 18. Februar 1817 **).

In Hinsicht auf die Bildung junger Leute zum höhern, praktischen Forstdienste werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Niemand soll künftig zu einer Forstmeisterstelle gelangen, der nicht seine zweckmäßige Bildung in einer Prüfung bewährt hat, und wenigstens zwei Jahre den Acceß bei einem Kreisoberforstmeister hatte, zu dessen Erlangung

2) nachgewiesen werden muß, daß er

a) die Forstakademie wenigstens 2 Jahre lang besuchte;

*) Königliche Verordnung.
**) Königliche Verordnung.

b) hierauf 1 Jahr zu Erlernung des praktischen Revierdienstes bei einem Ober- oder Revierförster und
c) eine gleiche Zeit, zu Fortsetzung des praktischen Studiums, bei einem Forstmeister zubrachte;
d) in einer Prüfung sind wenigstens die zur Verwaltung einer Revier- und Oberförsterstelle erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen.

3) In der Zahl der anzunehmenden Forstaccessisten sind die Kreisoberforstmeister unbeschränkt. Dieselben erhalten

4) keine Besoldung, jedoch wird ihnen, wenn sie vom Kreisoberforstmeister zu besondern Aufträgen verwendet werden, auf vorherige Anzeige des Oberforstmeisters eine angemessene Auslösung von dem Geheimen Finanzkollegium bewilligt werden.

Der Acceß bei einem Ober- und Revierförster, ebenso bei einem Forstmeister wird von dem Kreisoberforstmeister nach vorheriger Genehmigung des Geheimen Finanzkollegiums, und der Acceß bei einem Kreisoberforstmeister von dem Collegium unmittelbar bewilligt.

---

15) Die Einrichtung des Forstrechnungswesens in den Rentämtern betr.

Vom 24. Februar 1817. *)

In der, wegen der neuen Casseneinrichtungen ergangenen Anweisung vom 18. Januar d. J. ist §. 35 vorbehalten worden, über die, wegen besonderer Verrechnung der Forst- und Jagdnutzungen zu treffende Einrichtung die Rechnungsführer noch mit einer Anordnung zu versehen, welche nun nachstehend folgt:

1) Die bisherige Einrichtung, nach welcher die Forst- und Jagdnutzungen unter den übrigen Amtsgeldern zur Finanz-Hauptkasse abgeliefert wurden, wird hiermit aufgehoben, und diese Gelder sind

2) vom Jahre 1817 an, abgesondert von den übrigen Amtsgeldern zu halten; auch sind über diese Einkünfte und die

*) Verordnung des Geheimen Finanz-Collegiums.

darauf angewiesenen Ausgaben besondere Journale und Manuale bei den Rentämtern zu führen.

3) Die Uebersicht des Forst- und Jagdeinkommens und der mit dem Forstwesen verbundenen Betriebsanstalten sind ohne Vermischung mit den übrigen Amtsgeldern, unter der Benennung: Forstnutzungen, zur Rentkammer einzuliefern, wobei

4) in Ansehung

a) der Einrechnungstermine §. 3 und 4,

b) der zur Hauptkasse fließenden Kauf- und Erbstandsgelder von veräußertem Waldboden und verkauften Forstgrundstücken §. 5,

c) der Einrichtung der Lieferungsscheine §. 6,

d) der auf die Forstnutzungen gewiesenen und an die Rentkammer und die Zahlämter oder die Hauptkasse in Rechnung zu bringenden Ausgaben §. 7, und

e) der darüber zu empfangenden Quittungen §. 8 der oben gedachten Anweisung vom 18. Januar 1817 nachzugehen ist.

5) Ueber die Forsteinnahmen und Ausgaben sind besondere Vorbeschiedsextracte vierteljährig abzulegen, bei deren Fertigung das anliegende Schema zu Grunde zu legen ist, nach dessen Anleitung

6) die Forstgeldrechnungen, welchen — gemäß der General-Verordnung vom 2. Januar 1814 — der Forstextract nebst dem Exemplar der gesammten Forstregister beizufügen ist, abzulegen sind.

Das nach oben gedachter General-Verordnung §. 49 unter No. VIII. vorgeschriebene Schema zur Forstgeldrechnung wird zurückgenommen.

7) Bei Ablegung der Vorbeschiedsextracte und Rechnungen über die Forstgeld-Einnahmen sind rücksichtlich

a) der bei ihrer Ablegung zu beobachtenden Modalität die §§. 10 und 28,

b) der zu fertigenden Rückrechnungen §. 11,

c) des Uebertrags der Bestände §. 12,

d) der bei dem Forstrechnungswesen zur Verrechnung zu bringenden Ausgaben §. 15,
e) der dabei inne zu haltenden Fristen die §§. 20 und 30,
f) der den Forstgeld-Rechnungen beizufügenden Belege und Nachweisungen §. 31, und
g) der Justification der Forstgeld-Rechnungen und Vorbeschiedsextracte §. 32 der angezogenen Anweisung für die Rechnungsführer zu beachten; dagegen ist der §. 23 dieser Anweisung, in Ansehung der Verordnung der Jahresausgaben, auf die Forst- und Jagdeinkünfte nicht anzuwenden.

8) Die in dem, ultimo December 1816 beschlossenen Vorbeschieds-Extracte aufgeführten und die bis ultimo März 1817 entstandenen Bestandsposten, welche auf die Forst- und Jagd-Administration Bezug haben, werden, insoweit sie nicht zur Verschreibung haben gelangen können, in dem abzulegenden ersten Vorbeschieds-Extracte über die Forsteinnahmen und Ausgaben, unter Beobachtung der §. 24 und 25. der angezogenen Anweisung, ertheilten Vorschriften aufgenommen.

9) Reicht die Einnahme zu Bestreitung der auf die Amtsgelder- oder die Forstkasse gewiesenen Ausgaben nicht zu, so haben beide Kassen sich wechselseitig mit Vorschüssen zu unterstützen, welche aber, sobald es die Umstände erlauben, zu ersetzen sind.

Die erhaltenen Vorschüsse sind in den Vorbeschieds-Extracten, unter dem betreffenden Kapitel, in Einnahme, die zurückgezahlten aber in Ausgabe zu verschreiben.

Die Kasse, welche den Vorschuß geleistet hat, führt ihn bis zur erfolgenden Zurückbezahlung im Bestande.

10) Den Vorbeschieds-Extracten ist jederzeit ein Verzeichniß der erhaltenen oder in andere Kassen geleisteten Vorschüsse beizufügen, welches nach dem, dem Schema beigegebenen Formular zu fertigen ist.

11) Ist nach Abschluß der Forst- oder der Intradenrechnung ersichtlich, daß die Forst- oder die Amtsgelderkasse zur Zurück-

zahlung des nach §. 9. erhaltenen Vorschusses eines besonderen Zuschusses bedarf, so ist deßhalb an das Geheime Finanzkollegium Bericht zu erstatten, und nach erfolgter Resolution dem 9ten §. der angezogenen Anweisung gemäß zu verfahren.

12) Die Vorschriften der Generalverordnung vom 2. Jan. 1814 bleiben, insofern sie nicht durch gegenwärtige Bestimmungen eine Abänderung erleiden, ferner in Wirksamkeit; ebenso

13) Die Vorschriften der Generalverordnung vom 29. März 1815.

14) Da nach §. 19. der Anweisung keine Verwaltung Naturalien an eine andere ohne baare Bezahlung verabfolgen soll, so sind die für die Forstofficianten verabfolgten Natural-Haferdeputate aus den Forst-Einkünften gegen die Naturalquittung der Empfänger zu den Amts-Einkünften, nach der Anschlag-Taxe zu bezahlen; die Bezahlung dafür aber ist bei dem Forst-Rechnungswesen in Ausgabe zu stellen; ist jedoch der Zinshafer zu diesen Naturaldeputaten nicht zulänglich, so ist der durch das Generale vom 1. Mai 1816 hierüber ertheilten Vorschrift nachzuleben.

15) Die Vorschrift des Generale vom 6. Februar 1816 wird dahin abgeändert, daß es vom Jahre 1817 an, der Einreichung der §. 1 bis 7. angeordneten vierteljährigen Verzeichnisse (unter A) weiter nicht bedarf; hingegen ist das Jahres-Verzeichniß unter B nach Vorschrift des 8ten §. in der bestimmten Zeit einzureichen und bei dessen Fertigung die in dem 3ten §. wegen der Bestandsposten, und im 4ten §. wegen der gestundeten Einnahmen, gegebene Anweisung zu beobachten, indem aus diesem Verzeichnisse der reine Ertrag der Forstnutzungen des Rechnungsjahres unvermischt mit den Einnahmen und Ausgaben, welche zu der Forstverwaltung der vorhergehenden oder des folgenden Jahres gehören, hervorgehen muß.

In dieser Uebersicht sub B. ist der Abschnitt der Einnahme sub F. für veräußerten Waldboden auszulassen, und blos in dem Falle, daß solche Gelder eingehen sollten, ihr Betrag am Beschluß der Uebersicht kürzlich zu bemerken.

16) Die Abschreibung der inerigiblen Posten in der Forst-Rügentabelle betreffend.

Vom 20. Mai 1817.

Durch die Generalverordnung vom 2. Jannar 1814 ist zwar §. 47 angeordnet worden, daß alle drei Jahre wegen Abschreibung der inerigibeln Posten in der Forstrügentabelle, von dem Forstamte, mit Beifügung dieser Tabelle, Anzeige an das Geheime Finanzkollegium erstattet werden solle: zur Erleichterung der Geschäfte jedoch kann es bei der sofortigen Abschreibung dieser Posten bewenden, wenn unter der Unterschrift des Forstbeamten die Inerigibilität der abzuschreibenden Posten unter kurzer Bemerkung der diesfallsigen Ursachen angemerkt wird.

17) Die Einrichtung der Forst-Kulturanschläge betreffend.

Vom 16. September 1817.

Da die Vorbereitungen des Bodens zu den Kulturen und besonders die häufig vorkommenden Herbstpflanzungen nothwendig machen, daß die Anschläge über die in jedem Jahre vorzunehmenden Kulturen und Entwässerungen früher, als es bisher nach Vorschrift des Generals vom 15. December 1807 der Fall gewesen, zur Prüfung, Approbation und Anordnung eingereicht werden, so soll deren Einreichung längstens bis 15. August des vorhergehenden Jahres bei 20 Thaler Strafe erfolgen.

18) Die Veranstaltung dringender Forstverbesserungen betreffend.

Vom 9. September 1817.

Zu denjenigen Kulturen, Entwässerungen, Wegebauten und dergleichen, welche so dringend nothwendig sind, daß aus dem mit einer diesfallsigen Berichtserstattung verbundenen Verzuge Nachtheil für die Waldungen zu besorgen ist, können von den Oberforstmeistern die nöthigen Veranstaltungen ohne höhere Anfrage getroffen, von den Rentbeamten die nöthigen Kostenvorschüsse bis zu der Summe von 50 Thlrn. von den Forst-

rennungen geleistet, und bis zur künftigen Rechnungsablegung im Bestande geführt werden.

---

19) Die Befähigung zum Staatsforstdienste betreffend.

Vom 18. Juli 1832. *)

Ueber die Befähigung zum Staatsforstdienste und über die Bedingungen, unter welchen eine Anstellung in selbigem nachgesucht und erlangt werden kann, bringt, nach erfolgter Genehmigung Sr. Majestät des Königs und Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Mitregenten, das Finanz-Ministerium Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Allgemeine Befähigung zum Staats-Forstdienste.

Bei Besetzung sämmtlicher Stellen im Staats-Forstdienste wird lediglich auf Kenntnisse, praktische Tüchtigkeit und sittliches Wohlverhalten Rücksicht genommen. Erstere müssen durch eine Prüfung des Bittstellers, letztere durch beizubringende glaubwürdige Zeugnisse nachgewiesen werden. Unterschied des Standes und der Geburt wird bei keiner Forstdienststelle ferner in Betracht gezogen.

§. 2.

Erlernung des Forst- und Jagdwesens.

Die Erlernung des Forst- und Jagdwesens erfolgt:

a) theils bei einem hierzu ermächtigten Forstbedienten,

b) theils auf der Forstakademie zu Tharandt.

Das Erstere allein ist jedoch nur für die niedern Stellen der Unterförster und Revierjäger ausreichend.

§. 3.

A. Bei einem Forstbedienten; a) Dauer und Zweck der Lehrzeit.

Die Lehrzeit bei einem Forstbedienten ist auf wenigstens drei Jahre festgesetzt, insofern der Lehrling nicht noch die

---

*) Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen 1832. 31tes Stück.

Forstakademie besucht und daselbst einen vollständigen Lehr-Cursus macht.

In diesem Falle genügt eine einjährige Lehrzeit. — Der Zweck dieser Lehrzeit ist, dem Lehrlinge eine, auf eigene Anschauung und Uebung begründete, Kenntniß der Forstkultur- und Forstbenutzungs-Arbeiten, so wie der Erfordernisse des Forstschutzes zu verschaffen und ihm dabei Gelegenheit zu geben, sich die nöthigen Fertigkeiten zu weidmännischer Ausübung der Jagd zu erwerben.

Der Forstmeister hat darauf Aufsicht zu führen, daß die Unterweisung der Lehrlinge dem Zwecke gemäß betrieben werde.

§. 4.

b) Bestimmungen hinsichtlich der Annahme der Lehrlinge.

1) Ohne besondere schriftliche Erlaubniß des Forstmeisters darf kein Ober- oder Revierförster Forstlehrlinge annehmen. Der Forstmeister hat die Annahme von Lehrlingen nur solchen der genannten Forstbedienten zu gestatten, welche die zur Bildung der Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse und sittlichen Eigenschaften besitzen, und auf einem Reviere angestellt sind, dessen Umfang und Bestand hinlänglich Gelegenheit zum praktischen Unterrichte darbietet.

2) Die Zahl der anzunehmenden Lehrlinge hängt von der Bestimmung des Forstmeisters ab, welcher darauf sehen wird, daß die Berufsgeschäfte des Forstbedienten durch eine zu große Anzahl solcher Lehrlinge nicht leiden.

3) Jeder Lehrling ist vor seiner Annahme dem Forstmeister persönlich vorzustellen, und dieser hat dessen Annahme nur dann zu genehmigen und hierüber einen Erlaubnißschein auszustellen, wenn derselbe
   a) von gesundem Körper ist,
   b) das 15te Lebensjahr zurückgelegt hat,
   c) bei einer anzustellenden Prüfung gute natürliche Verstandsfähigkeiten zeigt, und

d) den nöthigen Schulunterricht genossen hat, so daß er fertig lies't, deutlich und richtig schreibt und von der Rechenkunst die vier Species und die Regel de tri inne hat.

4) Der zwischen dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormunde des Lehrlings abgeschlossene Contract ist dem Forstmeister zur Genehmigung vorzulegen; in selbigem ist auf beiden Seiten die einvierteljährige Aufkündigung sich vorzubehalten.

Durch keinerlei Bedingungen sind dem Lehrlinge Hindernisse in den Weg zu legen, um zu jeder Zeit die Forstakademie beziehen zu können.

§. 5.

c) Ausstellung eines Zeugnisses oder Lehrbriefs nach Ablauf der Lehrzeit.

Nach Ablauf der Lehrzeit wird dem Lehrlinge von dem Lehrherrn ein von dem betreffenden Forstmeister zu beglaubigendes Zeugniß, oder, wenn die Lehrzeit wenigstens drei Jahre gedauert hat, ein Lehrbrief ausgestellt, in welchem die Fähigkeiten, der Fleiß, das sittliche Betragen des Lehrlings während der Lehrzeit und die erlangte praktische Ausbildung desselben zu bescheinigen sind.

Letztere ist, im Falle der wenigstens dreijährigen Lehrzeit, durch eine von dem Lehrherrn, in Gegenwart des Forstmeisters und unter Zuziehung zweier Ober- oder Revierförster als Zeugen, vorzunehmende Prüfung des Lehrlings darzuthun. In diesem Falle haben auch die beiden Ober- oder Revierförster den Lehrbrief mit zu unterzeichnen.

§. 6.

B. Auf der Forst-Akademie.

Der Unterricht auf der Forstakademie in einem zweijährigen Lehrcursus, nach vorgängiger, wenigstens einjähriger Lehrzeit bei einem Revier- oder Oberförster, vertritt, in Hinsicht der Befähigung zu Unter- und Revierförsterstellen, ganz die Stelle der früher üblich gewesenen zunftmäßigen Erlernung, und das bei dem Abgange von der Akademie über die bestandene Prü-

fung erlangte akademische Zeugniß die Stelle des sonst gewöhnlichen Lehrbriefs.

Zur Befähigung zu Forstmeisterstellen ist aber die Abwartung eines dreijährigen Lehrcursus bei der Forstakademie nöthig.

§. 7.

Prüfung vor der Anstellung.

Der Anstellung im Staats-Forstdienste geht eine besondere Prüfung des Ansuchenden voraus, und es kann davon die beim Abgange von der Akademie bestandene Prüfung — hinsichtlich deren es bei den Bestimmungen des Plans der Forstakademie zu Tharandt de dato Dresden, den 10. April 1830 bewendet — nicht befreien.

Diese Prüfungen erfolgen vor einer besondern Forsterаminations-Commission, welche aus einer Deputation des Finanz-Ministerii und dem Directorio der Forstakademie zu Tharandt besteht, durch die bei letzterer angestellten Lehrer, und werden öffentlich gehalten.

Die erfolgte Prüfung gibt noch keinen Anspruch auf Anstellung, sondern nur das Befugniß, um erledigte Forstdienststellen ansuchen zu können.

§. 8.

Zeit der Prüfungen.

Zu diesen Prüfungen ist in der Regel im Frühjahre die letzte volle Woche des Aprils, und im Herbste die letzte volle Woche des Octobers bestimmt.

§. 9.

Anmeldung zu diesen Prüfungen.

Um diese Prüfungen kann jeder Inländer, welcher die dreijährige Lehrzeit bei einem hierzu berechtigten Forstbedienten, oder, nach vorgängiger einjähriger Lehrzeit bei einem solchen, einen Lehrcursus auf der Forstakademie vollendet hat, nachsuchen, jedoch erst dann, wenn er sich vorher einige Jahre lang weiter praktisch ausgebildet hat. Bei der Anmeldung hat er die Stellen des niedern oder höhern Forstdienstes, für welche er geprüft zu werden wünscht, anzugeben. Die Prüfung für eine höhere Stelle schließt die Prüfung für die niedern Stellen in sich.

Die Anmeldungen geschehen bei dem Finanz-Ministerio schriftlich und müssen wenigstens 4 Wochen vor der §. 8 bestimmten Zeit eingereicht werden, wenn der Ansuchende an der nächsten Prüfung Theil nehmen will. Dem Ansuchungsschreiben sind, außer den erforderlichen Zeugnissen über die bestandene Lehrzeit, über den Besuch der Forstakademie und über die seitdem bewiesene Brauchbarkeit im praktischen Forstdienste und das sittliche Verhalten, annoch das Taufzeugniß und ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

§. 10.

Art der Prüfung.

Die Prüfung besteht theils in Fertigung von Aufsätzen und schriftlicher Beantwortung forstwissenschaftlicher Aufgaben, theils in mündlicher Befragung über forstwissenschaftliche Gegenstände.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Bei den schriftlichen Probearbeiten wird die Beihülfe eines Andern eben so wenig gestattet, als der Gebrauch von Büchern oder Manuscripten.

Die schriftlichen Arbeiten werden in dem Lokal der Akademie in einer hierzu bestimmten Zeit gefertigt und im Concepte abgegeben.

Hiervon können zwar Reinschriften gefertigt werden; doch sind die Concepte vorher von dem Director der Akademie zu bezeichnen und den Reinschriften wieder beizulegen.

§. 11.

Gegenstände der Prüfung.

Die Prüfung erstreckt sich über diejenigen Kenntnisse, welche zu Verwaltung eines solchen Forstdienstes, als der Ansuchende zu erreichen strebt, nothwendig erfordert werden. Sie ist daher verschieden, je nachdem sie für die Stelle eines Unterförsters, Revierförsters, Oberförsters oder Forstmeisters erfolgt.

§. 12.

Censuren.

Ueber das Ergebniß der Prüfung wird eine Censur, sowohl

im Allgemeinen, als auch über jeden besondern Gegenstand der Prüfung enthält, und zwar nach den Abstufungen

1) ausgezeichnet,
2) gut, und
3) mittelmäßig,

und bei den beiden letztern, nach Befinden, mit dem Zusatze:

sehr gut,
mehr als mittelmäßig.

§. 13.

Wiederholung der Prüfung.

Wer auch die dritte Censur nicht verdient, wird zurückgewiesen. Es bleibt ihm jedoch, sowie auch demjenigen, welcher bei einer anderweiten Prüfung eine günstigere Censur zu erlangen hofft, nachgelassen, nach Ablauf eines Jahres sich anderweit zur Prüfung zu melden. Besteht er aber auch in dieser nicht, so findet ein nochmaliges Examen desselben nicht weiter Statt.

B. Besondere Bestimmungen bei den verschiedenen Forstdienststellen.

§. 14.

Ueber die Bedingungen, unter welchen um eine Anstellung im Staats-Forstdienste angesucht werden kann, wird, nach Verschiedenheit der Dienststelle und der größern oder geringern Ausbildung, welche zu solcher erforderlich ist, Folgendes festgesetzt:

1) Forstschutzbediente, a) Unterförster.

Für die Stelle eines Unterförsters wird erfordert, daß der sich darum Bewerbende

1) entweder

a) bei, im Staatsdienste angestellten Ober- und Revierförstern, welche zu Annahme von Lehrlingen (nach §. 4) berechtigt sind, wenigstens drei Jahre sich praktisch ausgebildet und hierüber (nach §. 5) einen vortheilhaften Lehrbrief erhalten, oder

b) nach vorgängiger einjähriger Lehrzeit bei einem Ober- oder Revierförster, die Forstakademie zwei Jahre be-

sucht und sowohl über seine Lehrzeit, als auch bei seinem Abgange von der Akademie ein günstiges Zeugniß erlangt hat, sodann aber

2) bei, in Staatsforsten angestellten Forstverwaltungs-Beamten mehrere Jahre als Revierbursche nützliche Dienste geleistet, sich hierbei im Forst- und Jagdwesen weiter ausgebildet und fleißig, treu und brauchbar erwiesen, auch stets ein sittliches Leben geführt, und

3) in der Prüfung als Unterförster eine Censur erhalten hat.

§. 15.

b. Revierjäger.

Die Revierjäger, welche in einigen Forsten den Forstbedienten zur Unterstützung beigegeben werden, sind gleichen Bedingungen, wie die Unterförster, unterworfen.

§. 16.

2. Forstverwaltungs-Bediente. a) Revierförster.

Um eine Revierförster-Stelle zu erlangen, wird erfordert, daß der Ansuchende

1) sich durch eine wenigstens einjährige Lehrzeit bei einem Revier- oder Oberförster die nöthige praktische Vorbildung nach dem beizubringenden Zeugnisse erworben, sodann

2) die zwei Studienjahre für die untere Abtheilung auf der Forstakademie zu Tharandt (s. §. 7. A. des Plans vom Jahre 1830) vollendet und die allgemeine Prüfung beim Abgange mit Erfolg bestanden und ein gutes Sittenzeugniß erhalten habe;

3) daß er nach Abgang von der Akademie mehrere Jahre lang bei einer Revierverwaltung, oder bei der Forstvermessungs-Anstalt in fortdauernder Thätigkeit gestanden und über seine Brauchbarkeit und sittliche Lebensweise gültige Zeugnisse beibringen könne;

4) daß er in der Prüfung als Revierförster bestehe und eine der besseren Censuren erhalte. Die Censur **mittelmäßig** ist hierzu in der Regel nicht ausreichend, indem es nicht an besser qualificirten Subjecten fehlen wird.

Unterförster, welche mit Auszeichnung gedient und bei der Revierverwaltung seit mehreren Jahren gebraucht worden sind, können **ausnahmsweise** zu einer Revierförster-Stelle gelangen, auch wenn sie früher die Forstakademie nicht besucht haben. Sie müssen aber noch Zeugnisse über ihre ausgezeichnete Dienstleistung beibringen und sich der Revierförster-Prüfung unterwerfen.

§. 17.

b) Oberförster.

Die Stellen der Oberförster werden mit Revierförstern, welche bereits vorzügliche Brauchbarkeit bewährt haben, besetzt. Es haben sich jedoch selbige vor ihrer Anstellung noch einer besondern Prüfung als Oberförster zu unterwerfen, und können eine Oberförster-Stelle nur dann erhalten, wenn ihnen hierbei wenigstens die Censur **gut** ertheilt wird.

§. 18.

c) Forstmeister.

Derjenige, welcher um eine Forstmeister-Stelle sich bewirbt, muß nachweisen:

1) daß er wenigstens ein Jahr bei einer Revierverwaltung sich die nöthigen praktischen Vorkenntnisse erworben;
2) bei der Forstakademie zu Tharandt den Cursus der gesammten niedern und höhern Forstwissenschaft, nach den Abtheilungen §. 7. A und B des Studienplans von 1830, wenigstens 3 Jahre lang, ohne Unterbrechung und Versäumniß, gemacht, und bei seinem Abgange von der Akademie das gewöhnliche Examen bestanden und eine Censur, so wie ein gutes Zeugniß über seine Sittlichkeit erhalten habe;
3) daß er sodann, mit Erlaubniß des Finanz-Ministerii, um welche, unter Beifügung der vorstehend gedachten Zeugnisse, besonders nachzusuchen ist, wenigstens zwei Jahre lang den Acceß bei einem Forstmeister gehabt und mit Erfolg benutzt; überhaupt die Zeit nach seinem Abgange von der Akademie bis zu seiner Anstellung als

verwaltender Förster, durch unausgesetzte Arbeiten im Forstfache, durch Bereisung wichtiger Waldungen, durch Besichtigung einzelner größerer Forsten und Floßanstalten, durch Beihülfe bei der Forstvermessungs-Anstalt, durch Studium der in das Fach einschlagenden Gegenstände, als des Bauwesens, der Oekonomie, der Volkswirthschaft 2c. und sonst auf zweckmäßige und nützliche Weise ausgefüllt und einen sittlichen Lebenswandel geführt habe. Es wird ihm deshalb auch von Nutzen sein und zur Empfehlung gereichen, wenn er während seines Aufenthalts auf der Forstakademie die landwirthschaftliche Lehranstalt benutzt oder ein Jahr staatswirthschaftliche Collegia auf einer Universität gehört hat;

4) daß er mehrere Jahre lang ein Forstrevier als Revier- oder Oberförster mit besonderer Auszeichnung hinsichtlich seiner Kenntnisse und Geschäftsthätigkeit verwaltet, und

5) in der Prüfung als Forstmeister die Censur gut erhalten habe. Dem Ansuchungs-Schreiben sind nicht nur die vorstehend und §. 9. bemerkten Zeugnisse, sondern auch einige von dem Supplicanten selbst gefertigte schriftliche Aufsätze über Gegenstände des Forstwesens, insbesondere eine von ihm selbst ausgearbeitete Vermessung und Abschätzung einer bedeutenderen inländischen Waldung, nebst den dazu gehörigen Charten, Hauungs- und Bewirthschaftungsplänen, beizufügen.

Geschieht das Letztere nicht, oder wird die eingereichte Arbeit zur Beurtheilung der Fertigkeit und Kenntnisse des Supplicanten nicht für hinreichend erachtet, so wird demselben, wenn sonst seine beigebrachten Zeugnisse genügen, von der Forst-Examinations-Commission, die specielle Vermessung und Taxation eines Forstreviers aufgegeben und, nach Vollendung derselben, die weitere schriftliche und mündliche Prüfung angeordnet werden. Von dieser Prüfung hat der Examinand mittelst Handschlags an Eidesstatt zu versichern, daß die von ihm ein-

gereichten Arbeiten von ihm selbst gefertigt worden sind.

§. 19.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen.

Hinsichtlich Derjenigen, welche bereits vor dieser Verordnung die Prüfungen zu einer Forstdienststelle bestanden haben, bewendet es hierbei, insofern sie nicht selbst zu ihrer mehreren Empfehlung nach §. 13. einer nochmaligen Prüfung sich unterwerfen wollen.

Eben so leiden auch die Bestimmungen wegen des 3jährigen forstakademischen Cursus und des zweijährigen Accesses bei einem Forstmeister auf Diejenigen keine Anwendung, welche den akademischen Cursus oder den Acceß, in der früher bestimmten Maße, bereits vor Eintritt der neuen Bestimmungen hierüber vollendet hatten, oder bereits als Revier- oder Oberförster angestellt sind.

§. 20.

Eintritt der gegenwärtigen Vorschriften.

Uebrigens treten die durch gegenwärtige Verordnung ertheilten Vorschriften und Bestimmungen mit Publikation derselben in Gültigkeit; dagegen wird das Generale vom 13. April 1816 die Erlernung der Forstwissenschaften, Behufs der Qualificirung zum Königl. Forstdienste betr., ingleichen die Bekanntmachung vom 18. Februar 1817 über die Bildung zum höheren Forstdienste, aufgehoben.

---

20) Gesetz, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend.

Vom 2. April 1838. *)

Unter Aufhebung der zeitherigen gesetzlichen Vorschriften wegen Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen (Forstentwendungen und Forstpolizeivergehen), insbesondere des Man-

*) Allerhöchstes königl. Gesetz, durch besondern Abdruck bekannt gemacht.

dates wegen Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel vom 27. Novemb. 1822 und der §§. 13, 14, 27 u. 34 des Mandates, die Waldnebennutzungen betreffend, vom 30. Juli 1813 wurden für die Zukunft folgende Bestimmungen erlassen:

I. Forstentwendungen.

§. 1. Wer Holz, Harz, Moos, Streu aller Art oder Gras aus fremden Waldungen oder Gehölzen entwendet, oder einer Entwendung an einzeln stehenden Bäumen oder Gebüschen sich schuldig macht, wird bei einem Geldwerthe des Entwendeten bis mit Zwei Groschen, Zwei Tage, über Zwei Groschen bis mit Vier Groschen Vier Tage, über Vier Groschen bis mit Acht Groschen Sechs Tage, über Acht Groschen bis mit Zwölf Groschen Acht Tage, über Zwölf Groschen bis mit Einem Thaler Vierzehn Tage, über Einen Thaler bis mit Einem Thaler Zwölf Groschen Drei Wochen lang mit Gefängniß, und zwar in allen diesen Fällen ohne Berücksichtigung des etwa geleisteten Ersatzes, bestraft; bei einem höheren Betrage des Entwendeten treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des Diebstahls nach Art. 226. des Criminalgesetzbuchs ein; jedoch kann solchenfalls nicht unter Drei Wochen Gefängniß erkannt werden.

Unter den Art. 14, 19, 20 des Criminalgesetzbuchs angegebenen Bestimmungen kann, statt der Gefängnißstrafe, Handarbeit auferlegt, auch können Gefängnißstrafen in gewissen Fällen (§. 32) in Geldstrafen verwandelt werden.

§. 2. Das Abstreifeln von Laub, das Abbrechen oder Abschneiden von Wipfeln, namentlich auch zu Maien oder Weihnachtsbäumen, ferner das Entwenden stehender junger Bäume zu Peitschenstöcken, Rechenstielen, Bohnenstangen und dergleichen, das Kienanshauen aus stehenden Hölzern, das Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen, das Rinden- oder Baststschälen in schwarzem oder lebendigem Holze, das Ausbrechen der Wurzeln noch stehender Bäume, das Ruthenschneiden an stehenden Hölzern, das Saftabzapfen von den Birken, so wie

das Ausziehen von Holzpflanzen mit der Wurzel wird nach Verhältniß des dem Eigenthümer dadurch verursachten Schadens und der von dem Thäter gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß von Einem Tage bis zu drei Monaten, wofür nach den Bestimmungen im §. 1 auch Handarbeit oder Geldstrafe eintreten kann, bestraft, insofern nicht nach dem Geldbetrage oder wegen erschwerender Umstände eine höhere Strafe eintritt.

Hiernächst sind auch die zu der Verübung von Forstentwendungen, so wie von den §. 17 unter 1, 2, 4 und 13 erwähnten Forstpolizeivergehen gebrauchten Werkzeuge, welche den auf der That betroffenen Forstfrevlern abgenommen worden sind, zu confisciren. Diese Confiscation findet auch im Fall der Sistirung der Untersuchung nach §. 32 Statt.

§. 3. Alle in vorstehenden Paragraphen angegebenen Entwendungen sind für vollbracht zu achten, sobald der Dieb den Gegenstand derselben an sich genommen, oder wenigstens so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben zurückgehalten oder vermindert wird. Insbesondere ist Harz, Moos, Gras und Streu für entwendet zu achten, wenn es auch von dem Angeschuldigten nur erst abgekratzt, abgeschnitten, ab- oder zusammengerecht ist.

§. 4. Wenn diejenigen, welche das Recht oder die Erlaubniß haben, dürres, in den Waldungen liegendes Holz nebst solchen dürren Aesten, welche ohne Schaden der Stämme abgebrochen werden können, (Leseholz) zu erholen, zu diesem Zweck Bäume besteigen, oder eiserne Werkzeuge anwenden, oder die ihnen hierbei sonst in Hinsicht auf Zeit, Ort oder Maas der Erholung auferlegte Beschränkung überschreiten, so werden sie mit Einem bis Vier Tagen Gefängniß oder Handarbeit bestraft, wofür nach §. 32 auch Geldstrafe eintreten kann.

§. 5. Treffen Forstverbrechen, bei welchen das Maas der Strafe nach dem Geldbetrage des Entwendeten sich richtet, mit andern, im Art. 50. des Criminalgesetzbuchs erwähnten Verbrechen zusammen, welche in Hinsicht auf die Abmessung der Strafe nach dem Betrage nach gleichen Grundsätzen zu beur-

theilen sind, so ist die Vorschrift dieses Artikels, in andern Fällen aber die Bestimmung des Art. 49. in Anwendung zu bringen.

§. 6. Die Dauer der Gefängnißstrafe wegen der §. 1. erwähnten Forstentwendungen wird verlängert:

1) um die Hälfte,

a) wenn der Dieb bei der Entwendung sich einer Säge bedient hat;

b) wenn die Entwendung an einem Sonntage, Festtage oder Bußtage begangen worden ist;

c) wenn sich Drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Begehung eines Holzdiebstahls verabredet haben, und solchen ausführen;

2) bis auf das Doppelte,

a) wenn bereits gefällte Hölzer entwendet worden sind;

b) wenn der Diebstahl vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt worden ist;

c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Spannfuhrwerks bedient hat;

3) nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis zu dem Vierfachen,

a) wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkauf gestohlen hat;

b) wenn er, dafern er von dem Eigenthümer oder den zum Forstschutz verpflichteten oder beauftragten Personen auf der That betroffen wird, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist, oder sich einen falschen Namen gegeben, oder sonst sich unkenntlich zu machen gesucht hat;

c) wenn der Diebstahl an Frucht- oder Zierbäumen aus Alléen, Gärten oder Baumschulen begangen worden ist.

Treffen jedoch mehrere dieser erschwerenden Umstände bei Einem Diebstahle zusammen, so wird nur Einer derselben, und zwar derjenige berücksichtigt, welcher die höchste Schärfung nach sich zieht.

Erreichen in solchen Fällen die verwirkten Gefängnißstrafen die Dauer von wenigstens Vier Monaten, so sind dieselben unter Verkürzung auf die Hälfte der Dauer in Arbeitshausstrafe zu verwandeln. Eine zwischen Drei und Vier Monaten betragende Gefängnißstrafe ist im Gerichtsgefängnisse zu verbüßen.

§. 7. Wenn der Dieb, dafernt er auf der That betroffen wird, der Pfändung oder Abnahme des Gestohlenen oder Verhaftung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen sich widersetzt, oder bei Begehung der That Waffen oder gefährliche zum Fällen des Holzes nicht erforderliche Werkzeuge bei sich geführt, oder von dergleichen Waffen oder auch von den zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeugen gegen diejenigen, welche ihn anhalten wollen, wirklich Gebrauch gemacht hat, so sind die Vorschriften Art. 233. 234. des Criminalgesetzbuchs in Anwendung zu bringen.

Haben sich aber Drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Verübung eines Forstdiebstahls vereinigt, und sodann der Pfändung oder Verhaftung oder Abnahme des Gestohlenen mit Gewalt oder Drohungen widersetzt; so ist gegen jede derselben mindestens auf einjährige, gegen die Anführer und Anstifter mindestens auf zweijährige Zuchthausstrafe zweiten Grades zu erkennen.

§. 8. Wenn Jemand wegen eines der im §. 1. benannten Forstverbrechen bereits in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe verurtheilt worden ist, diese Strafe wenigstens theilweise verbüßt hat, und innerhalb Jahresfrist, von beendigter Verbüßung an gerechnet, anderweit eins der gedachten mit Gefängniß bedrohten Forstverbrechen verübt; so wird die Dauer der verwirkten Gefängnißstrafen im ersten Falle um die Hälfte, in spätern Wiederholungsfällen aber nach dem Ermessen des Richters, jedoch nicht über das Dreifache, verlängert. Auch in diesem Falle sind die, wenigstens die Dauer von Vier Monaten erreichenden Gefängnißstrafen nach Vorschrift des Artikels 54. des Criminalgesetzbuchs in Arbeitshausstrafen zu verwandeln.

§. 9. Treten bei einem wiederholten Diebstahle erschwerende Umstände ein, so sind bei Bestimmung der Strafe, ausser der Strafe der Wiederholung, auch die erschwerenden Umstände, in Gemäßheit der Vorschriften §. 6. zu berücksichtigen; es ist jedoch die daselbst vorgeschriebene Verlängerung der Strafe nur nach dem §. 1, angegebenen Strafmaaße für den einfachen Diebstahl, nicht aber nach der durch die Wiederholung bedingten Höhe der Strafe festzustellen.

§. 10. Bei den §. 2 und 4. erwähnten Forstverbrechen ist, wenn einer der §. 6 und 8. erwähnten erschwerenden Umstände hinzutritt, die Strafe nach richterlichem Ermessen zu verlängern.

§. 11. Wenn mehrere zu verschiedener Zeit verübte Forstdiebstähle zugleich zur Untersuchung kommen, so wird der Geldwerth des in allen einzelnen Fällen Entwendeten zusammengerechnet, und hiernach die Strafe bestimmt; es bleibt jedoch dem Richter überlassen, wegen der etwa darunter befindlichen, unter den §. 6. bezeichneten erschwerenden Umständen begangenen Entwendungen, nach pflichtmäßigem Erachten eine angemessene Erhöhung der Strafe eintreten zu lassen.

§. 12. In Fällen, wo nach allgemeinen Gesetzen Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe stattfindet, kann wegen hinzutretender erschwerender Umstände (§. 6.) auf eine verhältnißmäßige Verlängerung derselben erkannt werden; auch ist in dergleichen Fällen den allgemeinen Vorschriften des Criminalgesetzbuchs über Bestrafung des Rückfalls nachzugehen.

§. 13. Jeder, welcher sich einer Forstentwendung schuldig macht, hat neben der Verbüßung der festgesetzten Strafe dem Bestohlenen den Werth des Entwendeten und den sonst durch die That zugezogenen Schaden zu ersetzen.

§. 14. Wenn Mehrere eine Forstentwendung gemeinschaftlich verüben, so ist gegen jeden Theilnehmer die Strafe nach dem Gesammtbetrage des Diebstahls zu erkennen. Gleiche Bestrafung hat derjenige zu erwarten, welcher andere Personen zu der Verübung der That durch ertheilten Auftrag oder auf

sonstige Weise (Art. 36. des Criminalgesetzbuchs) verleitet hat. Nicht weniger sind Alle, welche die Gegenstände einer begangenen Forstentwendung wissentlich als solche bei sich aufnehmen, verbergen, an sich bringen, zu deren Absatz an Andere mitwirken, oder auf irgend eine Weise Nutzen davon ziehen, mit einer wegen der sich zu Schulden gebrachten Begünstigung nach der Bestimmung Art. 239. des Criminalgesetzbuchs festzusetzenden Strafe zu belegen; auch sind dergleichen Parthierer und Hehler, jedoch nur in Beziehung auf den von ihnen genommenen Antheil, ebenso wie andere Theilnehmer an einem Forstdiebstahle mit dem Forstdiebe zugleich, und zwar Einer für Alle und Alle für Einen (in solidum) zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§. 15. Wenn Eheweiber, Kinder in väterlicher Gewalt, Pflegekinder oder Lehrlinge, ohne Wissen und Willen ihrer Ehemänner, Eltern, Erzieher oder Lehrherrn, eine Forstdeube begehen, und das Gestohlene in der Letztern Nutzen verwendet wird, so sind die letztgedachten Personen zu Leistung des Schadenersatzes verbunden.

§. 16. Dienstherrschaften und Hauswirthe sind in Ansehung der ohne ihr Wissen und Geheiß von ihren Dienstboten und Hausgenossen verübten Forstdeuben, insofern das Gestohlene in ihren Nutzen verwendet worden, nur dann zu dem Schadenersatze verpflichtet, wenn dieser von den Dieben selbst nicht zu erlangen ist.

II. Forstpolizeivergehen.

	Tage Gefängniß oder Handarbeit	Geld. Rß	Gr
§. 17. 1) Wer mit einem zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes dienenden Werkzeuge in einem fremden Walde außerhalb eines gestatteten Weges sich betreten läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachzuweisen, wird bestraft mit	1		

	Tage: Gefängniß oder Handarbeit	Geld. ℛ𝓉	Gr.
2) Wer in gleicher Maaße mit einer Säge betroffen wird, mit	2		
3) Wer aus fremder Waldung erholte Streu, zu deren Entnehmung er nur für seinen Wirthschaftsbedarf berechtigt ist, an Andere verkauft, oder seine Anweisung zur Streuerholung an Andere abtritt, mit		—	20
bis		2	12
4) Wer sich bei dem Streurechen eiserner Werkzeuge bedient, mit . . .		—	20
5) Wer unbefugter Weise mit Pferden oder Rindvieh in fremder Waldung hütet, wird für jedes eingehütete Stück bestraft			
a) zur Nachtzeit mit		—	10
b) am Tage			
α) in Schonungen mit . . .		—	10
β) außerhalb derselben mit . .		—	5
6) Wer in gleicher Maaße mit Schweinen oder Schafen hütet, für jedes Stück			
a) zur Nachtzeit mit		—	4
b) am Tage			
α) in Schonungen mit . . .		—	4
β) außerhalb derselben mit . .		—	2
7) Wer unbefugter Weise Gänse einhütet, nach Maaßgabe der Größe der Heerde, mit		—	5
bis		—	20
8) Wer mit Ziegen in einer fremden Waldung hütet, für jedes Stück mit .		—	20
9) Der Hutungsberechtigte, welcher zugleich mit seiner eignen Heerde fremdes Vieh eintreibt, wird für jedes			

	Tage: Gefängniß oder Handarbeit	Geld. rthlr	gr
Stück nach den unter 5, 6, 7 enthaltenen Bestimmungen bestraft.			
10) Jeder Hirt, der eines Hutungsvergehens sich schuldig oder theilhaftig macht, mit	1—3		
11) Wer ohne Erlaubniß der Forstverwaltung im Walde oder in gefahrbringender Nähe desselben ein Feuer anmacht, oder ein mit Erlaubniß angemachtes unausgelöscht verläßt, wird bestraft			
a) in den Monaten November bis mit dem März mit		—	10
b) in den übrigen Monaten mit .		—	20
Ist durch solche Unvorsichtigkeit ein wirklicher Schaden geschehen, so tritt die Bestimmung Art. 182 des Criminalgesetzbuchs ein.			
12) Wer in fremder Waldung auf nicht erlaubten Wegen oder durch Culturen oder durch Schonungen mit Wagen fährt, Culturvermachungen, Hege- oder Entwässerungsgräben einreißt oder beschädigt, oder Hegezeichen irgend einer Art, Abtheilungsnummern, Districtssteine und dergleichen umwirft oder wegnimmt, oder andere Ungebührnisse ähnlicher Art begeht, nach Maaßgabe des Schadens, mit		—	5
bis		—	20
Geschieht dieses in böser Absicht, so treten die Strafen des Criminalgesetzbuchs Art. 288 ein.			
13) Wer an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, Nummern oder			

	Tage: Gefängniß oder Handarbeit	Geld. thl	Geld. gr
sonstige Bezeichnungen aushaut, wegnimmt, oder auf irgend eine Weise unkenntlich macht, mit . .			5
bis			20
14) Wer aufgesetzte Klaftern, Haufen oder Schocke absichtlich einreißt oder umwirft, mit . .			5
bis		—	20

§. 18. Andere mit einer Entwendung nicht verbundene Vergehungen wider allgemeine oder örtliche Verbote, welche den Forstschutz, die Ordnung des Forsthaushaltes oder die Beförderung der Forstcultur zum Zweck haben, werden nach dem Ermessen des Richters mit thunlichster Beachtung der im §. 17 bestimmten Strafverhältnisse mit Gefängniß, Handarbeit oder Geldbuße, eintretenden Falls zugleich unter Confiscation der abgenommenen Werkzeuge geahndet.

§. 19. Rücksichtlich der in §. 17 u. 18 erwähnten Forstpolizeivergehen kann bei dem Hinzutritte der §. 6 unter 1 b, 2 b oder 3 b angegebenen erschwerenden Umstände oder in Wiederholungsfällen, dafern nicht nach Verbüßung der Strafe wegen des frühern Vergehens bereits ein Jahr verflossen ist, nach den vorwaltenden Umständen die Strafe angemessen erhöht, auch statt der vorgeschriebenen Geldstrafe auf Gefängnißstrafe erkannt werden, und ist letztern Falls eine Geldbuße von Fünf Groschen Einem Tage Gefängniß gleich zu achten.

§. 20. Dafern die nach §. 17 bis mit 19 verwirkten Geldstrafen wegen Unvermögens des Forstfrevlers nicht einzubringen sind, so sind sie in Gefängniß oder Handarbeit zu verwandeln, und ist auch dießfalls Ein Tag Gefängniß oder Handarbeit einer Geldbuße von Fünf Groschen gleich zu achten.

§. 21. Hat derjenige, welcher bei Verübung eines Forstpolizeivergehens auf der That betroffen wird, der Pfändung

oder Verhaftung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen sich widersetzt, oder bei Begehung der That Waffen, oder gefährliche, zu dem beabsichtigten Geschäft nicht erforderliche Werkzeuge bei sich geführt, oder von dergleichen Waffen, oder auch andern mitgebrachten gefährlichen Werkzeugen gegen diejenigen, welche ihn anhalten wollen, wirklich Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften Art. 223, 224 des Criminalgesetzbuchs in Anwendung zu bringen.

§. 22. Zusammenrottungen zu gewaltthätiger Verübung von Forstpolizeivergehen sind mit vier- bis achtwöchentlicher Gefängnißstrafe zu ahnden; bei wirklich ausgeübten Gewaltthätigkeiten aber treten die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs Art. 118 ein, wonach die Strafe, nach den dort ausgedrückten verschiedenen Abstufungen, bis auf acht Jahre Zuchthaus zweiten Grades steigen kann.

§. 23. Jeder, welcher sich eines Forstpolizeivergehens schuldig macht, hat neben der Verbüßung der Strafe auch den verursachten Schaden dem Eigenthümer zu ersetzen; auch ist derjenige, welcher einen Andern zu der Verübung eines Forstpolizeivergehens beauftragt, oder verleitet hat, (Art. 38 des Criminalgesetzbuchs) neben der verwirkten Strafe mit dem Thäter zugleich solidarisch zum Schadenersatze verpflichtet.

III. Verfahren bei Untersuchungen wegen Forstentwendungen und Forstpolizeivergehen.

§. 24. Die Untersuchung der in diesem Gesetz verpönten Vergehungen ist ohne Unterschied hinsichtlich der Größe der Strafe von dem Gerichtsstande des begangenen Verbrechens zu führen.

§. 25. Bei der Concurrenz mehrerer unter verschiedener Gerichtsbarkeit verübten Forstverbrechen oder bei dem Zusammentreffen derselben mit andern Verbrechen treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

§. 26. Alle Forstverbrechen sind hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens in drei Classen zu theilen:

Es gehören

a) zu der ersten Classe alle Vergehen, welche mit keiner höhern Strafe als dreiwöchentlichem Gefängnisse oder Handarbeit von gleicher Dauer oder gleichstehender Geldbuße geahndet werden;

b) zu der zweiten Classe alle Vergehen, welche mit höherer, als der vorbemerkten Gefängniß-, Handarbeits- oder Geldstrafe zu belegen sind;

c) zu der dritten Classe alle Vergehen, welche Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen.

§. 27. Zu der Ausmittelung des Werths des Entwendeten oder des durch ein Forstverbrechen verursachten Schadens, ist das Geständniß des Thäters rücksichtlich des Werths oder die auf eigner Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forstbedienten oder die an Eidesstatt abgelegte Versicherung des Eigenthümers oder dessen, dem die Beaufsichtigung des Forsts übertragen war, hinreichend.

§. 28. Bei den Forstrügen erster Classe erfolgt die Vorladung des Forstfrevlers, insofern derselbe nicht über der That betroffen, und sofort vor Gericht gestellt worden ist, schriftlich, jedoch stempelfrei, nach dem beigelegten Schema unter A, unter der Verwarnung, daß derselbe im Fall des Aussenbleibens der Rüge für geständig und überführt geachtet werden soll, und unter Angabe der Taxe des Entwendeten oder des verursachten Schadens, des Betrags der Geldstrafe und der Unkosten, und ist dem Angeschuldigten wenigstens acht Tage vor dem Termine in gesetzlicher Maaße zu behändigen; erscheint der Angeschuldigte, und gesteht das Vergehen ein, oder bleibt er ohne hinreichende Entschuldigung aussen, so ist derselbe durch einen sofort abzufassenden Bescheid in die gesetzliche Strafe zu verurtheilen, auch die Strafe ohne vorgängige Anberaumung eines besondern Publicationstermins ungesäumt zu vollstrecken, insofern der Aussengebliebene nicht gesetzliche Entschuldigungsursachen seines Aussenbleibens hinreichend bescheinigt. Im Fall der Angeschuldigte bei der Vernehmung das Vergehen leugnet, tritt das gewöhn-

liche Verfahren ein; es findet jedoch schriftliche Vertheidigung nicht statt, und die Bescheide sind stets vor dem Richter selbst abzufassen.

§. 29. Bei den Forstrügen zweiter Classe findet das bei Verbrechen, welche eine die Dauer von Drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe nicht nach sich ziehen, übliche Untersuchungsverfahren statt; es hat jedoch der Richter dem Angeschuldigten nur bei dem Leugnen des beigemessenen Vergehens, und auch dann nur auf dessen ausdrückliches Verlangen, eine schriftliche Vertheidigung zu gestatten.

§. 30. Forstverbrechen dritter Classe sind wie andere Untersuchungen, bei welchen dem Angeschuldigten wenigstens eine die Dauer von Drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe bevorsteht, zu behandeln.

§. 31. Den auf eigne Wahrnehmung gegründeten Anzeigen der bei der Forstverwaltung angestellten, besonders dazu nach dem Schema unter B. verpflichteten Personen ist im Leugnungsfalle, daferne dem Richter dießfalls nicht besondere Bedenken beigehen, so lange Beweiskraft beizulegen, als solche nicht von dem Angeschuldigten durch Ausführung des Gegentheils entkräftet werden.

§. 32. Bei den Forstrügen erster Classe ist es dem Angeschuldigten gestattet, durch Erlegung des Werthes, der Geldstrafe und der Unkosten, nach dem auf der Vorladung befindlichen Verzeichnisse, vor dem Eintritte des Vernehmungstermins, oder in diesem selbst die weitere Untersuchung abzuwenden. Ein Tag Gefängniß oder Handarbeit ist hierbei einer Geldbuße von Fünf Groschen gleich zu achten.

Nach Ablauf des Vernehmungstermins findet eine Verwandlung der im Gesetz angedrohten Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in Geldstrafe weiter nicht statt.

§. 33. Bei Vollstreckung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafen hat der Richter Folgendes zu beobachten.

a) Die Gefängnißstrafe ist in der Regel sogleich nach Be-

kanntmachung des Strafbescheids mittelst Abführung in das Gefängniß zur Vollziehung zu bringen.

b) Im Fall auferlegter Handarbeit können die Sträfer zu jeder ihren Kräften und Fertigkeiten angemessenen Handarbeit angehalten werden, sobald nur die ununterbrochene und vollständige Verbüßung derselben entweder durch Aufsicht verpflichteter Officianten oder sonst dem Richter mit voller Gewißheit verbürgt wird.

c) Forststräfer haben während der Verrichtung der ihnen auferlegten Handarbeit keinen Anspruch auf einen Beitrag zu ihrem Unterhalte.

d) Die Forststräfer haben ihre Arbeit in derselben Art und Weise zu verrichten, wie dieß freien Lohnarbeitern in der Regel obliegt.

e) Kommt ein Forststräfer der vorstehenden Bestimmung nicht gehörig nach, oder begeht er vor völliger Verbüßung der ihm auferlegten Handarbeitsstrafe abermals ein Forstverbrechen, so ist sowohl in beiden Fällen die noch nicht verbüßte Handarbeitsstrafe durch Gefängniß zu vollstrecken, als auch im letztern Falle wegen des neuen Verbrechens nicht auf Handarbeit, sondern auf Gefängnißstrafe zu erkennen. Eine solche Gefängnißstrafe ist jedenfalls durch Beschränkung der Kost in Gemäßheit Art. 12. des Criminalgesetzbuchs zu verschärfen.

§. 34. Wenn ein zu Verbüßung einer Handarbeitsstrafe gehörig bestellter Forststräfer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, so wird er dieses besondern Vergehens halber folgendermaaßen bestraft:

a) bei dem ersten Außenbleiben mit Einem Tage Gefängniß, welches ohne besondere Gründe nicht in Handarbeit verwandelt, und zu dessen Verbüßung der Säumige ohne weitere Vorladung durch sofortige Arretirung sistirt werden soll;

b) bleibt er auf wiederholte Bestellung das zweitemal aus, mit Vier Tagen Gefängniß;

c) findet er sich auch auf die dritte Bestellung zu der Verrichtung der auferlegten Arbeit nicht ein, so ist er sofort an

Gerichtsstelle zu bringen, zu vernehmen, und mit einer verschärften Gefängnißstrafe bis zu Vier Wochen zu belegen.

IV. Anwendung der gemeinen criminalgesetzlichen Bestimmungen.

§. 35. Insofern nicht in den vorstehenden Paragraphen besondere Bestimmungen in Ansehung der Forstentwendungen und Forstpolizeivergehen, sowie des Verfahrens in dergleichen Untersuchungen getroffen sind, treten die allgemeinen und besondern Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs, ingleichen die Vorschriften des Criminalprocesses, insbesondere auch des Gesetzes, einige Abänderungen des Verfahrens in Untersuchungssachen betreffend, vom 30. März 1838 ein.

Namentlich können unter den im Criminalgesetzbuche bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen auferlegte Gefängnißstrafen nach Vorschrift des Art. 12. des Criminalgesetzbuchs durch hartes Lager oder Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod geschärft, sowie verwirkte Gefängniß- oder Handarbeitsstrafen nach Vorschrift des Art. 22. des Criminalgesetzbuchs bei Vagabunden und Bettlern männlichen Geschlechts, bei männlichen Personen unter Achtzehn Jahren, und bei männlichen Verbrechern, welche bereits zweimal Freiheitsstrafen erlitten haben, in körperliche Züchtigung verwandelt werden.

In Hinsicht auf Kinder unter Zwölf Jahren tritt die Vorschrift des Criminalgesetzbuchs Art. 66. ein.

§. 36. Die Gebühren der Amts- und Gerichtsfrohne bei Vollstreckung der wegen Forstverbrechen verwirkten Gefängnißstrafen werden mit Aufhebung der dießfallsigen Vorschriften in den bestehenden Taxordnungen in der Maaße bestimmt, wie sie in der Beilage unter C. angegeben sind, und sind solche bei Vermeidung ernster Ahndung weder durch höhere Ansätze noch durch Forderungen für darin nicht benannte Verrichtungen, insofern letztere nicht dem Frohn vom Gericht besonders aufgetragen worden, zu überschreiten.

A.

N... N...

aus ....

ist beschuldigt, am (Zeit, Ort und Gegenstand) ... Thlr. ... gr. ... pf. nach der Taxe verübt zu haben. Derselbe wird daher vorgeladen, den (Datum, Tageszeit und Stunde) an Amts- (Gerichts-) stelle zur Vernehmung zu erscheinen.

Im Fall des nicht entschuldigten Außenbleibens soll der Angeschuldigte nach Vorschrift des Gesetzes, die Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2ten April 1838, des gedachten Vergehens für geständig und überführt gehalten, sofort ein Erkenntniß gegen ihn gesprochen und für publicirt geachtet, und sodann, wenn nicht binnen den nächsten Vierzehn Tagen das ungehorsamliche Außenbleiben annoch genügend abgelehnt wird, unnachsichtlich vollstreckt werden.

(Auszug aus dem Criminalgesetzbuche.)

Fünfzehntes Capitel.

Von andern Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Art. 275.

Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit.

Wer auf einem fremden Jagdreviere, ohne Erlaubniß desjenigen, dem auf demselben die Jagdgerechtigkeit zusteht, oder der die Aufsicht darüber hat, eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, ist mit Acht bis Vierzehn Tagen Gefängniß, oder verhältnißmäßiger Geldbuße, und hierüber mit dem Verlust des Gewehrs zu bestrafen. Es ist aber diese Vorschrift nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg auf ihr eignes Revier über eine fremde Wildbahn nehmen müssen, und dabei das Schloß verbunden hatten, Reisende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, so wie auf Militärpersonen, Gensdarmen und andere zum öffentlichen Dienst bewaffnete Personen bei Ausübung desselben wegen der zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre.

Art. 276. Diejenigen, welche die Gewehre, mit denen sie auf fremden Wildbahnen von den Jagdberechtigten oder Revieraufsehern oder Polizeibeamten betroffen werden, auf deren Verlangen nicht vorzeigen, oder nicht niederlegen, oder sich weigern, das Gewehr abzugeben, oder dem Anhaltenden an die Gerichtsstelle zu folgen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu Drei Monaten zu belegen.

Wenn sie aber gegen die zu ihrer Anhaltung berechtigten Personen

1) lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen, oder Thätlichkeiten verübt, oder
2) die Gewehre auf sie angeschlagen oder nach ihnen geschossen haben,

so sind sie, insofern ihnen nicht in Folge der verübten Widersetzlichkeit ein schwereres Verbrechen zur Last fällt, im Fall unter 1. mit Arbeitshaus von Sechs Monaten bis zu Vier Jahren und im Fall unter 2. mit Zuchthaus zweiten Grades von Zwei bis zu Vier Jahren zu bestrafen.

Art. 277. Wer in einem fremden Jagdbezirke, ohne hiezu berechtigt zu sein, Wild erlegt oder einfängt und an sich nimmt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu belegen. (Art. 223.) Hat sich der Dieb hiezu eines nach Art. 275. auf fremder Wildbahn zu führen verbotenen Gewehrs bedient, so ist die Strafe nicht unter Drei Wochen Gefängniß festzusetzen. Die Erlegung oder Einfangung des in Wildgärten oder sonst eingeschlossenen Räumen befindlichen Wildes ist mit Arbeitshaus von Zwei Monaten bis zu Sechs Jahren zu ahnden.

Art. 278. Die Strafe des einfachen Diebstahls tritt auch gegen diejenigen Grundstücksbesitzer ein, welche das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes zufällig erlegte oder eingefangene Wild nicht dem zur Jagd Berechtigten binnen Zwölf Stunden zur Abholung anzeigen.

Art. 279. Ist der Wilddiebstahl gewerbmäßig betrieben worden, so ist die Vorschrift des Art. 232. in Anwendung zu bringen.

Art. 280. Jagdberechtigte, welche auf ihrem eignen Reviere solches Wildes sich anmaßen, welches zu der ihnen zustehenden Jagd nicht gehört, sind mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu belegen.

Art. 281. Die unbefugte Ausübung der Jagd in einem fremden Reviere oder die Ueberschreitung des Jagdbefugnisses auf eignem Revier, ohne Anmaßung des erlegten oder eingefangenen Wildes, ist auf Anzeige des Jagdberechtigten mit Geldstrafe bis zu Fünfzig Thalern zu ahnden.

B.

Jagdgesetze.

21) Die Wildschäden betreffend.

Vom 21. April 1814.

Von dem General-Gouvernement wurde in Betreff der Wildschäden Nachfolgendes verordnet:

1) Jeder Grundstücksinhaber ist berechtigt, das Wild von seinen Fluren abzutreiben, und kann sich dazu

2) jedes Mittels bedienen, welches jedoch weder eine absichtliche Beschädigung oder Tödtung des Wildes bezweckte, noch darf er über die Grenzen seines Grundstückes hinausgehen.

3) Niemand ist verbunden, zur Abhaltung des Wildes Mauern, Hecken u. s. w. anzulegen. Sollte jedoch bei Abtreibung des Wildes ein Stück zufällig erlegt werden, so ist dieses unentgeldlich dem Jagdberechtigten einzuliefern.

5) Der Grundstücksinhaber, welcher das §. 2. angegebene Maaß überschreitet, oder ein erlegtes Stück dem Jagdberechtigten nicht überliefert, macht sich eines Jagdvergehens schuldig, in welchem Falle er

6) Dem Jagdberechtigten völligen Schadenersatz leisten muß, oder auch, nach Umständen, mit den gesetzlichen Strafen belegt wird.

7) Der Grundstücksbesitzer, welchem durch das Wild Schaden zugefügt worden ist, kann vom Jagdberechtigten Entschädigung fordern, zu deren Begründung

8) der Schaden innerhalb 8 Tagen gerichtlich besichtigt, durch verpflichtete Leute abgeschätzt und erwiesen werden muß, daß er wirklich vom Wilde herrühre.

9) Haben sich die Wildschäden zu einer Zeit ereignet, wo zur genauen Beurtheilung ihres Betrags erst das fernere Wachsthum der beschädigten Früchte abgewartet werden muß, so ist die Besichtigung in der hiezu schicklichsten Zeit zu wiederholen.

10) Die Behörde, welche die Besichtigung veranstaltet, hat dem Jagdberechtigten den Tag derselben vorher bekannt zu machen und ihm freizustellen, ob er derselben beizuwohnen und seine einigen Erinnerungen vorbringen wolle. Die Besichtigung selbst liegt aber

11) derjenigen Obrigkeit ob, welche über das beschädigte Grundstück die Erbgerichtsbarkeit ausübt, bei solchen Grundstücken aber, welche in Rücksicht der Gerichtsbarkeit privilegirt sind, oder der Obrigkeit selbst gehören, dem Amtshauptmanne.

12) Wird der Jagdberechtigte zum Schadenersatz verurtheilt, so hat er auch die Kosten der Untersuchung und Taxirung zu tragen.

13) Wenn königl. Jagdbediente in ihren Revieren das Wild zu sehr hegen, und dadurch zu häufige Wildschäden und Besichtigungen veranlassen, so sind sie zur Ersetzung der deßhalb verausgabten Summen verpflichtet.

14) Wildschaden-Ersatz wird nicht geleistet: a) wenn der Beschädigte darauf verzichtet; b) wenn er vom Jagdberechtigten gewisse Deputate, Begünstigungen u. s. w. genießt, welche als Wildschadens-Vergütung angesehen werden können, und c) wenn er durch Verträge behindert ist, zur Abhaltung des Wildes von seinen Fluren Vorkehrungen zu treffen, diese aber vernachläßigt hat.

15) Streitigkeiten über Wildschaden gehören zu der Competenz der Justizbehörde.

22) Die Königlichen Jagden betreffend.

Vom 31. Mai 1814.

Von Seiten des General-Gouvernements wurde in Bezug auf die Königl. Jagden Folgendes verordnet:

1) Für das Hoflager werden die Reviere der Aemter Dresden und Moritzburg und die Würschnitzer, Weyl-dcer und Lausnitzer im Amte Radeberg, mit Lausnitz, zum Jagdbezirk bestimmt,

2) als Gehege betrachtet und mehr mit Rücksicht auf die fortwährende Erhaltung eines angemessenen Wildstands, als auf Kostenersparniß und Geldertrag verwaltet.

3) Der Wildstand in den Königl. Jagden außer dem Bezirke des Hoflagers darf nur insoweit gehegt werden, als es ohne Schaden für den Wald- und Feldbau geschehen kann. Diese Jagden werden

4) in der Art verwaltet, daß der Aufwand auf das nöthige Bedürfniß beschränkt und durch eine pflegliche Benutzung ein nachhaltiger Ertrag erlangt werde.

5) Die Königl. Jagden, außerhalb der oben angegebenen Reviere, werden durch die Forstämter verpachtet; ein solcher Jagdpacht darf jedoch

6) weder mit einer Gemeinde, noch ohne besondere Genehmigung des General-Gouvernements mit einem Ausländer geschlossen werden. Die Pächter Königl. Jagden übernehmen überdieß noch jedesmal

7) die Verbindlichkeit:

a) die Jagd mit Beobachtung der Jagdgesetze zu benutzen;

b) nicht weiter zu verpachten;

c) das Vogel- und Dohnenstellen, wenn es bei der Verpachtung nicht mit ausbedungen ist, zu unterlassen;

d) das Pachtgeld pünktlich zu bezahlen;

e) die Raubthiere zu vertilgen;

f) jährlich die bei der Verpachtung zu bestimmende Anzahl Köpfe, Klauen u. s. w. von Raubvögeln an die Wildmeisterei einzuliefern;

g) den durch den Wildstand des verpachteten Reviers veranlaßten Schaden zu vertreten.

Den königl. Forst- und Jagdbedienten dagegen haben sie unter keinem Vorwande etwas zu entrichten.

8) Das nach §. 5. durch Verpachtung zu benutzende Jagdbefugniß kann dem Besitzer des Grundstückes als immerwährendes Zubehör, und demjenigen, welchem auf dem Grundstücke bereits ein Jagdrecht in beschränktem Maaße zusteht, gegen ein angemessenes Kaufgeld erblich überlassen werden.

9) Da nach den Bestimmungen 3, 4 und 7, 8 Wildschäden in den außer dem Jagdbezirke des Hoflagers gelegenen Revieren nur selten vorkommen können, so weit sie aber verpachtet sind, von den Pächtern vertreten werden müssen: so werden die zu fernerer Vergütung solcher Schäden bisher angeordneten Deputate u. s. w. ferner nur noch insoweit zugestanden, als sie in Bezug auf den Jagdbezirk des Hoflagers bewilligt worden sind.

10) Diejenigen Jagden, welche früher von Vasallen u. s. w. gegen jährliche Deputate u. dgl. dem Fiskus abgetreten oder verpachtet worden sind, werden — wenn sie nicht im Jagdbezirke des Hoflagers ausgeübt werden — unter Wegfall dieser Vergütungen zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt:

11) a) wenn die Pacht auf bestimmte Zeit geschlossen ist, mit Ablauf dieser; b) wenn eine vorherige Aufkündigung bedungen ist, mit Ablauf der vom heutigen Tage an laufenden Aufkündigungsfrist; wenn aber c) keins von beiden Statt findet durch gegenwärtige Verordnung.

12) Erleiden Forst- und Jagdbediente durch diese Verpachtung der Königl. Jagden an ihrem Dienst-Einkommen Verlust, so werden sie auf andere Weise entschädigt.

13) Die Inhaber der, durch diese Maßregeln entbehrlich werdenden Forst- und Jagdstellen werden anderwärts angestellt, und die eben dadurch entbehrlich gewordenen Forst- und Jagdgebäude zu andern Zwecken verwendet oder verkauft.

23) Die Befugniß zum Stellen von Vogelheerden in den Königl. Amts- und Kammerguts-waldungen betreffend.

Vom 6. December 1815. *)

Das Stellen von Vogelheerden ist, außer den königlichen Forst- und Jagdbedienten, gegen einen jährlichen Zins von fünf Thalern, sonst Niemanden gestattet, und auch diesen nur unter der Bedingung, daß nie mehr als ein Vogelheerd gestellt werde. Das Legen von Dohnen aber ist gänzlich abzustellen.

24) Das Führen von Schießgewehren und die Taxirung des Wildschadens betreffend.

Vom 16. December 1817.

Das unterm 21. April 1814 erlassene Patent, die Wildschäden betreffend, bleibt zwar ferner in Wirksamkeit; allein das in dem Mandate vom 17. September 1810 enthaltene Verbot, daß nur jagdberechtigte Personen in den Wildbahnen Schießgewehre tragen sollen, wird neu eingeschärft. Zugleich wird verordnet, daß die Besichtigung und Würdigung derjenigen Wildschäden, welche vom Fiscus zu vergüten sind, durch den Bezirks-Amtshauptmann, unter Zuziehung der Amts-Landgerichte und Forstbediensteten, veranstaltet werde.

25) Die Besichtigung und Würdigung der Wildschäden betreffend.

Vom 19. Januar 1818.

Zu dem unter'm 21. April 1814 erlassenen Patent wird noch Folgendes hinzugefügt:

ad §. 2.

Die Königl. Landesregierung wird das Verbot wider das unerlaubte Tragen von Schießgewehren durch ein besonderes Generale einschärfen.

*) Erlassen von dem Geheimen Finanzkollegium.

ad §§. 10 und 11.

Die Besichtigung und Würdigung der durch den Fiscus zu vergütenden Wildschäden soll in folgender Weise erfolgen:

Geringe, den Betrag von Zehn Thalern nicht übersteigende Wildschäden besichtigt der Forstmeister, unterhandelt mit dem Beschädigten über die Vergütungssumme, zahlt diese aus und erstattet alsdann dem Oberforstmeister die Anzeige, welch' letzterer diese an das Geheime Finanzkollegium einsendet.

Beträchtlichere Wildschäden werden durch den Bezirks-Hauptmann, mit Zuziehung der Amts-Landgerichte und Königl. Forstbediensteten, besichtigt und gewürdigt; der Erfolg wird von dem Oberforstmeister und den Justizbehörden gemeinschaftlich dem Geheimen Finanzkollegium angezeigt.

Muß ein mit Früchten bestelltes Feld wegen der Wild-Beschädigung umgepflügt, und kann es für dasselbe Jahr noch bestellt werden, so ist der Verlust an Samen oder Pflanzen nach dem Mittelpreise zur Zeit der erfolgten Bestellung zu tariren. In allen andern Fällen aber wird der Verlust an Früchten nach dem zu erwartenden Ertrage und nach dem, zur Erntezeit in der nächsten Stadt gültigen Mittelpreise tarirt.

---

26) Das Einbringen des Wildprets in Städte betreffend.

Vom 7. April 1830.

Zur Verhütung der Wilddiebereien wurden, wegen des Einbringens von Wildpret in Städte, nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Das Einbringen des Wildprets in accisbare Städte wird nur dann gestattet, wenn es von einer Legitimation über den rechtmäßigen Erwerb begleitet ist, Behufs welcher

§. 2.

die Jagdberechtigten eine Bescheinigung, auf welchen die Zahl der

Stücke und das Revier, aus welchem das Wildpret kommt, bemerkt ist, auszustellen haben.

§. 3.

Die Jagdberechtigten, Jagdpächter 2c., welche selbst das Wildpret in die Städte einbringen, haben sich entweder über ihre Jagdberechtigung auszuweisen, oder ebenfalls Bescheinigungen beizubringen.

§. 4.

Bei Ablieferungen von Wildpret an das Jagdproviantshaus und die Wildmeistereien von Seiten der königl. Forstbedienten vertreten die gewöhnlichen Lieferscheine die Stelle der Bescheinigungen.

§. 5.

Für das aus dem Auslande eingeführte Wildpret bedarf es nur der Vorzeigung des Grenz-Accisezettels.

§. 6.

Die Accis-Officianten haben das Einbringen von Wildpret ohne die erforderliche Legitimation sorgfältig zu überwachen, die Bescheinigungen an die Accis-Inspectoren abzuliefern, welche dieselben den betreffenden Forstämtern abgeben.

§. 7.

Entdeckte Contraventionen sind an die vorgesetzte Accis-Inspection zu berichten, welche das betreffende Forstamt Behufs weiterer Untersuchung davon in Kenntniß zu setzen hat.

---

27) Die Aufhebung des wegen der Kön. Jagden ergangenen Gouvernements-Patents vom 31. Mai 1814 und die in Bezug auf die Wildpretsdeputate geltenden Bestimmungen betreffend.

Vom 4. Mai 1830.

Das am 31. Mai 1814 erlassene Patent, in welchem verordnet ist, daß einige Reviere als Leibgehege betrachtet, die übrigen Jagden mit ausschließlicher Rücksicht auf den staats-

wirthschaftlichen Vortheil benutzt werden; ferner, daß die außerhalb jener daselbst aufgeführten Reviere gelegenen Jagden verpachtet werden sollen: wurde aufgehoben und Folgendes festgesetzt:

1) Bei Verwaltung der Jagden ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie einen angemessenen, nachhaltigen Ertrag gewähren; in den Waldungen ist jedoch nur so viel Wildpret zu halten, als sich mit den Ansprüchen der Forst- und Landwirthschaft verträgt. — Behufs der Vermeidung von Beschwerden über Wildschaden ist auf die, wegen Vertilgung des außerhalb der einbefriedigten Wildgärten befindlichen Schwarzwildprets, und auf die zugleich getroffene Bestimmung, ein wie großer Rothwildstand in jedem Forstbezirke gehalten werden soll, genau zu achten.

2) Bei den bereits vererbten und zurückgegebenen Jagden hat es sein Verbleiben; zu künftigen Jagd-Vererbungen ist unmittelbare Genehmigung des Königs erforderlich.

3) Die Ueberlassung von Jagden in Pacht ist bei dem geheimen Finanzkollegium nachzusuchen, welches dieselbe unter folgenden Bedingungen ertheilt:

a) daß die Jagd mit genauer Beobachtung der Jagdgesetze pfleglich benutzt und
b) nicht weiter verpachtet werde;
c) daß der Pächter sich der Jagdfolge, insofern sie nicht ausdrücklich mit ausbedungen ist, enthalte,
d) das Vogel- und Dohnenstellen unterlasse,
e) das Pachtgeld jährlich praenumerando bezahle,
f) die Raubthiere ausrotte,
g) jährlich die bestimmte Anzahl Köpfe, Klauen und Flügel von Raubvögeln an das Bezirks-Forstamt einliefern,
h) den Wildschaden-Ersatz vertrete,
i) die durch die Erpachtung der Jagd erwachsene Kosten allein trage;
k) in allen auf die erpachtete Jagd Bezug habenden Angelegenheiten unter der Gerichtsbarkeit des Bezirks-Forstamtes stehe, und

l) sich die unmittelbare, und, nöthigen Falls, executivische Einbringung der etwa in Rückstand bleibenden Pachtgelder durch das Bezirks-Justizamt gefallen lasse.

Den Forst- und Jagdbedienten haben die Pächter unter keinem Vorwande etwas zu entrichten.

4) Die Wildpretsdeputate sollen jährlich, wo möglich, in natura abgegeben werden.

Niemand ist berechtigt, das ihm bewilligte Wildpretsdeputat zu anderer, als offener Jagdzeit zu verlangen; Ausnahmen können nur bei gegründeten Einwendungen der Bezirks-Forst- und Wildmeister eintreten. Gestattet aber

5) der Wildstand, oder die Aufbringung der festgesetzten Sorten die Naturalabgabe des Deputats nicht; so tritt die Vergütung desselben in Geld ein, und zwar nach der Wildpretstaxe, welche von der betreffenden Forstmeisterei festgesetzt ist.

6) Den Deputatberechtigten liegt dagegen ob, die Ablieferung der Deputate bei der Behörde in Erinnerung zu bringen und sich von derselben darüber, daß sie wirklich erfolgt sei, eine Bescheinigung ertheilen zu lassen.

Sollten die Deputatempfänger diese Erinnerung länger als drei Jahre unterlassen, so ist der Fiscus nicht verbunden, die Reste der letzten drei Jahre nachzuliefern, sondern vielmehr die mit der Abgabe der Deputate beauftragte Behörde berechtigt, diese Reste in Wegfall zu verschreiben.

7) Jeder Deputatempfänger ist verpflichtet, von dem in natura an ihn abzuliefernden Deputatwildpret das Jägerrecht und die Transportkosten zu bezahlen. Ersteres ist von den Deputatempfängern längstens bei Ablieferung des Deputates abzuführen. Findet eine Ausgleichung der festgesetzten Stücke in andere Wildpretssorten Statt, so ist das Jägerrecht nur nach dem Betrage der eigentlich in natura abzuliefernden Deputatstücke zu entrichten.

8) Ueber jede Ablieferung hat der Empfänger eine besondere Quittung auszustellen.

28) Die Suspension der Jagdfrohnden, den Erlaß der Wolfsjagd-Dienstgelder und der Heckenhafer-Zinsen betreffend.

Vom 3. September 1833.

Die zum Besten des Fiskus zu leistenden Jagdfrohnden sind, außer dem Transporte des Wildprets vom Orte des Verendens bis in die Wohnung des Forstbedienten, aufgehoben.

Diese Suspension der Jagdfrohnden fällt aber weg, wenn Jagden und Dienste, welche früher an den Staatsfiskus aus dem Privatbesitze abgetreten worden sind, wiederum zurückgegeben werden.

Die Verbindlichkeit der Dienstpflichtigen zur Leistung der Jagddienste an den Berechtigten tritt mit der Rückgabe der Jagd und der Dienste ein.

Die zu entrichtenden Wolfs-Jagddienstgelder werden gleichfalls gänzlich erlassen; ebenso soll in Zukunft die Erhebung und Entrichtung des sog. Hecken-, Wild- und Wildhufenhafers und der dafür zu entrichtenden Geld-Aequivalente aufhören.

---

29) Die Erledigung einiger zweifelhaften Rechtssachen betreffend.

Vom 3. November 1840.

Nachdem darüber Zweifel entstanden: welchen Wildschaden nach §. 7 des unter dem 21. April 1814 erlassenen Patents, der Jagdberechtigte den Grundstücksbesitzern zu vergüten verbunden sei? so wird bestimmt:

Unter dem zur Vergütung geeigneten Wildschaden ist der auf bebauten Ländereien an Feldern, Gärten und Weinbergen von Roth-, Dam- und Schwarzwild, ebenso von Rehen verursachte Schaden zu verstehen.

Eine Verbindlichkeit zum Schadenersatze auf andern Grundstücken, ebenso von andern, als den hier benannten jagdbaren Thieren, findet nicht Statt.

II.

Königlich Hannover'sche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und Instruktionen.

Reglement für das Feldjäger-Corps und die damit verbundene Forstschule.

Vom 26. September 1844. *)

§. 1.

Vom Zweck des Feldjäger-Corps.

Das Feldjäger-Corps soll:

1) als Militair-Abtheilung den Kern und die Vorschule für ein beim Ausbruche eines Krieges schnell zu errichtendes Schützen-Bataillon bilden, und es soll

2) die mit demselben verbundene Forstschule die Mittel bieten, die eingestellten Feldjäger, welche bei ihrem Austritt aus dem Corps in die Forst-Carriere übergehen, zu tüchtigen Revier-Forstbedienten in genügender Weise wissenschaftlich auszubilden.

§. 2.

Von den Commando-Verhältnissen des Corps.

Der Doppelzweck des Feldjäger-Corps macht es unvermeidlich, dasselbe unter zwei verschiedene Behörden zu stellen.

Die Domainen-Cammer ist die dirigirende Behörde und es liegen dieser zur besonderen Verfügung und Entscheidung ob:

1) Alles die Einstellung und den Ersatz an Mannschaft Betreffende;

---

*) Erlassen mit Königlicher Genehmigung von der Königlichen Domainen-Kammer und durch besondern Abdruck veröffentlicht.

2) die Verwendung der Feldjäger zu forstdienlichen Zwecken während deren Dienstzeit;
3) die Entlassung der Feldjäger aus dem Corps, bei deren Anstellung im Forst- und Jagd-Dienste u. s. w. zu veranlassen;
4) die specielle Einrichtung der Forstschule und deren Leitung und Ueberwachung;
5) die Anweisung der Geldmittel für das Corps hinsichtlich beider Zwecke desselben, und demzufolge das gesammte Cassen- und Rechnungswesen;
6) Alles die Friedens-Garnisonirung desselben Betreffende.

In allen rein militairischen Beziehungen steht das Feldjäger-Corps unter

dem commandirenden General der Armee, und es wird durch diesen namentlich verfügt über

1) die Anstellung der Officiere und Unterofficiere;
2) die militairische Ausbildung des Corps;
3) die Verwendung und Uniformirung desselben zu kriegerischen Zwecken;
4) die Armirung;
5) das Mondirungswesen, in so weit die dafür ausgesetzten Summen nicht überschritten werden;
6) die Entlassung aller das Corps bildenden Individuen;
7) die Inspicirung des Corps behuf Ueberwachung und Regelung des inneren militairischen Dienstes.

Die Domainen-Cammer und die General-Adjudantur, welche letztere im Auftrage des commandirenden Generals der Armee handelt, üben daher allein zunächst einen directen Einfluß auf das Feldjäger-Corps aus, und es wird demzufolge der Commandeur desselben Instructionen und Befehle in der Regel nur von jenen beiden zu gewärtigen und zu befolgen haben, und alle Anträge, Anfragen und Berichte nach den ihm speciell zu ertheilenden Vorschriften an die eine oder die andere derselben stellen müssen.

In Beziehung auf die Armirungs- und Bekleidungs-Angelegenheiten des Corps ist es jedoch den bisher bestandenen Verhältnissen nach zulässig und selbst erforderlich, daß zwischen den, dem Kriegs-Ministerio verantwortlichen Behörden, der Direction des Armee-Materials und der Militair-Kleidungs-Commission einerseits, und dem Commandeur des Feldjäger-Corps andererseits, diejenigen unmittelbaren Verbindungen beibehalten bleiben, welche in diesen Angelegenheiten für die übrigen Truppen-Abtheilungen bestehen.

Die Domainen-Cammer und die General-Adjudantur haben sich gegenseitig über alles, das Corps Betreffende, Mittheilungen zu machen, um stets von den Gesammtverhältnissen desselben unterrichtet zu sein.

In militair-gerichtlichen Angelegenheiten des Corps hat der Commandeur die Instructionen vom General-Kriegsgerichte zu erwarten.

§. 3.

Der Etat des Corps.

Der Normal-Etat des Corps ist für die Friedens-Verhältnisse festgestellt auf

1 Capitain (Commandeur),
1 Lieutenant,
4 Oberjäger (Unterofficiere),
2 Hornisten,
200 Feldjäger.

Total 208 Combattanten.

Außer diesen, im Normal-Etat stehenden Chargen werden noch in den Rapporten des Corps geführt:

eine bestimmte Zahl von Expectanten, aus welchen die Feldjäger sich zunächst rekrutiren, und (Siehe unten §. 7.)

in einem Reserve-Etat eventuell

alle solche Feldjäger, welche vor Ablauf ihrer Dienstzeit im Corps eine Anstellung im Forst- und Jagd-Dienste nicht erhielten, ihre Ansprüche daran aber behalten, obgleich sie aus dem Normal-Etat entlassen werden mußten.

§. 4.

Von den Dienst-Verhältnissen der Officiere.

Die Anstellung derselben erfolgt unmittelbar durch den commandirenden General der Armee; in der Regel wird jedoch über deren Wahl aus dem Officier-Corps der Armee mit der Domainen-Cammer verhandelt werden.

Der Commandeur leitet die rein-militairischen Angelegenheiten allein und ist für diese verantwortlich; als Chef des Corps-Gerichts ist der Commandeur dem General-Kriegsgerichte untergeordnet (S. unten §. 25 II.). Außerdem fungirt er aber als Präsident einer Schul-Commission, welche alle, die Forstschule betreffende Angelegenheiten wahrnimmt.

Der Lieutenant des Corps ist als Gehülfe des Commandeurs und als dessen Stellvertreter bei etwaiger temporairer Abwesenheit oder Behinderung anzusehen. In der Schul-Commission ersetzt er ihn als Präsident nicht, wird aber dann Mitglied der Commission.

Statt eines definitiv beim Corps anzustellenden Lieutenants können ein oder auch zwei Lieutenants der Infanterie zum Corps zur Dienstleistung als Anweiser und Lehrer in der Forstschule commandirt werden, die dafür eine angemessene Zulage von dem für den Lieutenant des Corps ausgesetzten Gehalte genießen.

In einem solchen Falle wird der Commandeur bei einer etwaigen Abwesenheit oder Behinderung durch den, in der Anciennität ältesten Lieutenant ersetzt; in die Schul-Commission tritt aber der zugleich als Lehrer fungirende Officier ein, wenn er auch dem Dienstalter nach der jüngere wäre.

§. 5.

Von den Dienst-Verhältnissen der Oberjäger (Unterofficiere).

Die Anstellung und Beförderung der Oberjäger wird durch den Commandeur des Corps, nach vorgängiger Verhandlung mit der Domainen-Cammer, bei der General-Adjudantur in Vorschlag gebracht, von wo dann die Bestätigung erfolgt.

Die Oberjäger werden der Regel nach aus der Zahl der

Feldjäger gewählt und haben nach einer 15jährigen Dienstzeit im Corps, worin eine mindestens 8jährige permanente vorwurfsfreie Dienstleistung als Oberjäger einbegriffen sein muß, eine Anstellung als gehende Förster zu gewärtigen.

Wenn paßliche Individuen sich unter den Feldjägern nicht finden sollten, so bleibt gestattet, mit anderen qualificirten Subjecten eine 10jährige Capitulation einzugehen, denen dann nach 10jähriger ausgezeichneter Dienstleistung als Oberjäger eine Aussicht auf Anstellung in den unteren Graden der Forstverwaltung eröffnet sein soll, falls sie sich während ihrer Dienstzeit die erforderlichen Kenntnisse erwarben.

Von den beiden ältesten und am höchsten besoldeten Oberjägern soll nach dem Ermessen des Commandeurs, der Eine den Dienst eines Feldwebels, der Andere den Dienst eines Fouriers (Rechnungsführers) verrichten.

Der 3te Oberjäger soll als Ersatz für die beiden ersten Stellen ausgebildet werden, sich aber vorzugsweise als militairischer Anweiser qualificiren und ihm namentlich die Ueberwachung der Armatur obliegen.

Aehnlich wird der 4te Oberjäger zu verwenden sein; es bleibt jedoch vorbehalten, statt der definitiven Anstellung eines solchen, einen oder zwei Unterofficiere aus der Infanterie zeitweilig zur Dienstleistung zum Corps zu commandiren, welchen, wenn sie den nachstehenden Forderungen entsprechen, eine angemessene Zulage von dem für den 4ten Oberjäger disponibelen Gehalte gegeben werden soll. Diese Unterofficiere müssen ausgezeichnete Anweiser für die militairische Ausbildung sein, und es muß mindestens einer derselben solche Kenntniß im Rechnen und in der Calligraphie besitzen, daß er hierin als Lehrer in der Forstschule verwendet werden kann.

Der am höchsten besoldete Oberjäger soll den Titel und Rang eines Stabsfeldwebels,

der 2te Oberjäger den eines Feldwebels,

der 3te und 4te den eines Sergeanten 1ster Classe führen und resp. genießen.

§. 6.

Die Dienstverhältnisse der Hornisten.

Die Hornisten sollen jederzeit angeworben und dazu Subjekte nur zugelassen werden, welche eine vollständige Kenntniß aller, für die leichte Infanterie der Armee vorgeschriebenen Horn-Signale und soviel musikalische Kenntniß besitzen, daß sie im Verein mit anderen Hornisten-Corps der Infanterie Märsche ꝛc. zu blasen im Stande sind.

Sie sind auf mindestens 5 Jahre zu engagiren, jedoch unter Vorhalt, sie nach vorgängiger vierteljähriger Kündigung entlassen zu dürfen, wenn ihr Betragen und ihre Fähigkeiten den von ihnen gehegten Erwartungen nicht entsprechen.

Ihre Anstellung ist durch den Commandeur bei der General-Adjudantur unter Einsendung einer Stammrolle zu beantragen. Ausländer dürfen nicht vorgeschlagen werden.

Die Hornisten erlangen einen Anspruch auf Anstellung im Forst- und Jagddienste nicht, selbst wenn sie nach Ablauf ihrer ersten Capitulations-Zeit aufs Neue engagirt werden sollten, und ihren Verpflichtungen treu nachkommen; es soll jedoch unbenommen bleiben, denselben nach 10jähriger Dienstzeit, falls sie es wünschen und sich in aller Beziehung dazu eignen, eine der niederen Forstdienststellen zu verleihen.

§. 7.

Von den Dienstverhältnissen der Feldjäger im Allgemeinen.

Die Anstellung der Feldjäger, aus der Zahl der dazu expectivirten Mannschaft, erfolgt durch die Domainen-Cammer nach Maaßgabe der im Corps entstehenden Vacanzen.

Der Feldjäger ist von dem Tage an, wo seine Anstellung als solcher erfolgt, 10 Jahre zu dienen verpflichtet, und erwirbt durch ein vorwurfsfreies Betragen während dieser Zeit und durch eine Erwerbung der theoretischen und practischen forstwissenschaftlichen Kenntnisse sich den Anspruch auf eine Anstellung im Forst- und Jagddienste des Königreichs.

Sollte ihm eine solche Anstellung vor Ablauf der 10 jährigen Dienstzeit nicht zu Theil werden können, so fällt er zwar

aus dem Normal-Etat der Feldjäger des Corps aus, und erhält seine Dienstentlassung; er wird aber in einem Reserve-Etat beim Corps fortgeführt und behält seine Ansprüche auf eine Anstellung im Forst- und Jagddienste, falls er sich überhaupt für eine solche noch eignet.

§. 8.

Von der Rekrutirung der Feldjäger und der Besetzung der entstehenden Vacanzen.

Die Feldjäger rekrutiren sich aus einer bestimmten, zur Zeit auf 40 festgestellten Zahl von Expectanten, welchen die Domainen-Cammer, auf Vorschlag der Berghauptmannschaft oder eines der Oberforstämter, die Anwartschaft auf eine Feldjäger-Anstellung vermittelst der Ertheilung eines Expectanz-Scheines gibt.

Solche Expectanzen dürfen nur an junge Männer gegeben werden, welche das 18te Lebensjahr vollendet haben.

Wenn ein junger Mann Feldjäger-Expectant zu werden wünscht, der natürlich schon früher sich privatim, und auf die Gefahr hin, nicht angestellt zu werden, praktische Forst- und Jagd-Kenntnisse wird erworben haben müssen, so hat er sich mit einem Gesuche an eine der obengenannten Behörden zu wenden, und dabei seinen Geburtsschein, Zeugnisse seines bisherigen Wohlverhaltens und seiner Fähigkeiten für den Forst- und Jagddienst einzureichen. Findet die betreffende Behörde den Aspiranten zur Empfehlung geeignet, so sendet dieselbe bei eintretender Vacanz einen Antrag auf Ernennung desselben zum Expectanten, unter Anlage der obigen Zeugnisse an die Domainen-Cammer ein, und veranlaßt gleichzeitig, daß der Aspirant durch einen, im activen Dienste stehenden Militair-Arzt der nächstbelegenen Garnison hinsichtlich seiner Qualification für den Militair-Dienst untersucht werde.

Der Militair-Arzt, welcher bei dieser Untersuchung auf's Gewissenhafteste ermitteln muß, ob der Aspirant sich eventuell zum Eintritt als Infanterist eignet, sendet das Zeugniß über den Befund direkt an die Domainen-Cammer.

Wenn das ärztliche Zeugniß für die Annahme des Aspiranten spricht, so wird die Domainen-Cammer der vorschlagenden Behörde von der Ernennung des jungen Mannes zum Expectanten, unter Zusendung des Expectanzscheins, Nachricht geben, und gleichzeitig dem Commandeur des Feldjäger-Corps dessen Ansetzung als Expectant unter Mittheilung des Geburtsscheins, des Gesundheits-Attestes und der Aufführungs-Zeugnisse bekannt machen, wo er dann beim Corps in den Neben-Etat der Expectanten aufgenommen wird. Dem Expectanten wird der Expectanzschein zu seiner Legitimation verabreicht.

Sollte das ärztliche Zeugniß ungünstig ausfallen, so wird die vorschlagende Behörde von der Domainen-Cammer, bei Rückgabe der anderweit eingesandten Atteste, benachrichtigt werden. Der Aspirant ist dann zurückgewiesen, und ein anderer ungesäumt zum Expectanten vorzuschlagen.

Tritt eine Vacanz unter den Feldjägern ein, so wird die Domainen-Cammer, je nachdem die Vacanz in dem Feldjäger-Contingente einer der oben benannten, zu einem Expectanten-Vorschlage berechtigten Behörden entstand (siehe unten §. 9.), die betreffende Behörde auffordern, in der Regel den im Dienste ältesten, auf deren Vorschlag ernannten Expectanten einem Militair-Arzte der nächsten Garnison zur nochmaligen Untersuchung zu überweisen.

Sollten der Beförderung des ältesten Expectanten besondere Gründe entgegenstehen, so sind solche von der betreffenden Behörde vor weiteren Vorschritten der Domainen-Cammer anzuzeigen.

Der Militair-Arzt sendet dann wiederum das zu ertheilende Zeugniß direkt an die Domainen-Cammer.

Fällt dieses Zeugniß günstig aus, so wird die Domainen-Cammer die betreffende Behörde, so wie den Commandeur des Feldjäger-Corps, von der Ernennung des Expectanten zum Feldjäger benachrichtigen, und es liegt dann in dieser Benachrichtigung für Erstere die Aufforderung:

a) dem Feldjäger den bisherigen Expectanzschein abzunehmen und diesen einzusenden;

b) ihn bei einer Rekruten-Beeidigungs-Commission beeidigen zu lassen, und die Vorlesung der Kriegsartikel, so wie die Aufnahme eines Signalements durch einen Officier zu veranlassen;

c) das Beeidigungsprotokoll, das Signalement und die Bescheinigung über Statt gehabte Vorlesung der Kriegs-Artikel an die Domainen-Cammer einzusenden und anzuzeigen, wo der neu ernannte Feldjäger zur Zeit verwendet werden soll oder sich als Beurlaubter aufhält;

d) ihm die Verpflichtung aufzulegen, auf nähere Benachrichtigung zum aktiven Dienste beim Feldjäger-Corps einzutreten, was in der Regel auf den, der Ernennung folgenden 1. Oktober treffen wird, und

e) einen Aspiranten sofort bei der Domainen-Cammer wiederum zum Expectanten in Vorschlag zu bringen.

Der Commandeur des Feldjäger-Corps hat auf die erhaltene Benachrichtigung, welcher die Zusendung des Beeidigungs-Protokolls, des Signalements und der Bescheinigung über die Vorlesung der Kriegs-Artikel folgen wird, den neu ernannten Feldjäger aus der Liste der Expectanten in die Stamm-Rolle des Corps unter den Normal-Etat der Feldjäger zu übertragen.

Fällt die ärztliche Untersuchung eines Expectanten ungünstig aus, so wird die Behörde, in deren Contingent er gehört, von der Domainen-Cammer die Aufforderung erhalten, demselben den Expectanzschein abzunehmen, der Commandeur des Feldjäger-Corps aber ihn in der Liste der Expectanten zu streichen, und ihm den Geburtsschein, das erste Gesundheits-Attest und das Aufführungs-Zeugniß zurückzusenden.

Alle im Corps entstehenden Vacanzen an Feldjägern und an Expectanten werden in der oben angegebenen Weise stets sofort besetzt.

§. 9.

Von der Repartition der Feldjäger und Feldjäger-Expectanten unter diejenigen Behörden, denen die Besetzung oder resp. Vorschläge zur Besetzung von Forst- und Jagd-Dienststellen zustehen.

Die Zahl von 200 Feldjägern des Normal-Etats (§. 3.) ist in Berücksichtigung der 10jährigen Dienstverpflichtung derselben nach der Zahl derjenigen Forst- und Jagd-Dienststellen des Königreichs festgesetzt worden, welche überhaupt durch Feldjäger besetzt werden sollen, und ist dabei die erfahrungsmäßig im Durchschnitt alljährlich eintretende Erledigung von 20 solcher Stellen zum Grunde gelegt.

Da aber die Zahl dieser Dienststellen nach den verschiedenen Oberforstämtern und sonstigen Behörden, denen die Besetzung zusteht, sehr verschieden ist, so müssen sowohl die 200 Feldjäger, welche für deren Wiederbesetzung disponibel sind, wie auch die 40 Expectanten, aus denen die Feldjäger zunächst ergänzt werden sollen, in verschiedene Contingente repartirt werden, welche dem muthmaßlichen Bedarfe jener Behörden entsprechen.

In der Voraussetzung jedoch, daß auch Aenderungen in der Zahl der in den verschiedenen Departements zu vergebenden Forst- und Jagd-Dienststellen eintreten könnten, soll diese Repartition in der Regel nach 5 Jahren einer Prüfung unterworfen und nöthigenfalls auf ein möglichst entsprechendes Verhältniß rectificirt werden.

Bis auf Weiteres soll die nachfolgende Repartition hierunter in Kraft treten, wonach resp. das Feldjäger-Contingent und das Expectanten-Contingent beträgt, für

	Feldjäger-	Expectanten-Contingent
a. des Bremenschen Oberforstamts	18	4
b. „ Calenbergischen „	32	6
c. „ Cellischen „	24	5
d. „ Göttingenschen „	41	8
	115	23

		Feldjäger -	Expectanten-Contingent
	Uebertrag	115	— 23
e.	des Hildesheimischen Oberforstamts ...	23	— 4
f.	„ Hoyaschen „	18	— 4
g.	„ Lüneburgischen „	14	— 3
h.	„ Osnabrückschen „	10	— 2
i.	der Berghauptmannschaft	20	— 4
	Summa	200	— 40

Bemerkungen.

Das Ober-Jagd-Departement stellt keine besondere Expectanten und Feldjäger, wählt aber zu den Königlichen Jagd-Dienststellen aus der gesammten Mannschaft des Feldjäger-Corps.

Das der Kloster-Cammer gebührende Contingent ist dem des Calenbergischen und Göttingenschen Oberforstamts einverleibt.

§. 10.

Von den Verhältnissen der Feldjäger in Beziehung auf deren allgemeine Militairpflicht.

Die im Normal-Etat des Feldjäger-Corps stehenden Oberjäger, Feldjäger und Hornisten sowohl, als die 40 durch einen Expectanzschein der Domainen-Cammer dazu expectidirten Militairpflichtigen müssen zwar bei dem Eintritte ihrer gesetzlichen Militairpflichtigkeit an der Loosung Theil nehmen, werden aber als „zurückgesetzt“ classificirt und bleiben von der Einstellung in ein anderes Truppen-Corps vorläufig und so lange befreiet, als jene Verhältnisse erweislich fortdauern.

Die Ertheilung eines Expectanzscheines an einen zum Militairdienste bereits Eingestellten berechtigt denselben nicht zu einem Anspruche auf Entlassung; es soll jedoch in einem solchen Falle dem Expectanten auf sein Ansuchen gestattet werden einen Stellvertreter zu sistiren, und wenn dieser annehmlich gefunden wird, seine Entlassung behuf demnächstigen Uebertritts in das Fäldjäger-Corps erfolgen.

Die vor Vollendung ihres 27sten Lebensjahres aus der Classe der Exspectanten aus einem andern Grunde, als dem der wirklichen Feldjäger-Anstellung ausscheidenden und die vor jenem Termine entlassenen Oberjäger, Hornisten und Feldjäger treten in die allgemeine Militair-Pflichtigkeit zurück und findet bei letzteren hierunter nur dann eine Ausnahme Statt, wenn sie vor dem vollendeten 27sten Lebensjahre eine definitive Anstellung im Forst- oder Jagddienste des Königreichs erhalten, wodurch sie militairfrei werden.

§. 11.

Von der Verwendung der Feldjäger während ihrer 10jährigen Dienstzeit zu militairischen Zwecken und zum Forst- und Jagddienste.

Von den im Normal-Etat geführten 200 Feldjägern sollen 40 stets zum activen Dienste beim Corps gegenwärtig sein, um dort ihre militairische Ausbildung zu erhalten, an militairischen Gehorsam gewöhnt zu werden und daneben Unterricht in Forstwissenschaften zu genießen.

Eine andere, nach dem vorliegenden Bedürfnisse zu regelnde Zahl soll als Gehülfsjäger ꝛc. bei den Oberforstämtern und zu Verwendungen im Forst- und Jagddienste benutzt werden.

Der Rest bleibt beurlaubt und kann durch anderen Erwerb und selbst durch Privatdienste seinen Unterhalt suchen, wozu jedoch stets die specielle Erlaubniß der Domainen-Cammer erforderlich ist, welche von Seiten derjenigen Behörden und Oberforstämter eingeholt werden muß, zu deren Contingente sie gehören.

Von der Ertheilung einer solchen Erlaubniß wird der Commandeur des Feldjäger-Corps durch die Domainen-Cammer vermittelst copeilicher Mittheilung des Rescripts in Kenntniß gesetzt, da demselben alle Feldjäger, welche nicht bereits zur Versehung von Forst- und Jagddienststellen verwandt sind, oder mit Genehmigung der Domainen-Cammer einen bestimmten längeren Urlaub, namentlich zum Besuche höherer Bildungs-Anstalten erhielten, zur Disposition verbleiben müssen.

§. 12.

Von der Einstellung der Feldjäger zum activen Dienste im Stabs-Quartiere des Corps.

Es werden jährlich 20 Feldjäger gleichzeitig mit einem bestimmten Termine, wofür der 1. October angenommen ist, beim Corps-Stabe eingestellt.

Die Einberufung der Feldjäger in den activen Dienst geschieht auf Verfügung der Domainen-Cammer durch den Commandeur des Corps, und zwar in der Maße, daß die Einstellung immer die ältesten 20 derjenigen Feldjäger trifft, welche unmittelbar nach den zuletzt zum activen Dienste einberufenen Jägern in das Corps enrollirt sind.

Es wird daher in der Regel jeder Feldjäger in seinem 1sten oder doch spätestens in seinem 2ten Dienstjahre zum activen Militairdienste beim Corps-Stabe eintreten.

Die eingestellten Feldjäger bleiben 2 Jahre permanent zum Dienste beim Corps-Stabe, treten mithin am letzten September des 2ten auf ihren Einstellungstag folgenden Jahres zuerst in die Classe der Beurlaubten, und dürfen während dieser 2jährigen Ausbildungs-Periode zu anderen Zwecken nicht verwendet werden.

Die beim Corps-Stabe gegenwärtigen 40 Feldjäger zerfallen mithin in 2 Classen,

die des 1sten und
" " 2ten Einstellungs-Jahres,

welche hinsichtlich der den Jägern zu gebenden militairischen Ausbildung stets, und hinsichtlich des ihnen zu ertheilenden Unterrichts in der Regel 2 vom Leichtern zum Schwerern aufsteigenden Lehr-Classen entsprechen werden.

§. 13.

Von der militairischen Ausbildung der Feldjäger, und der dazu zu verwendenden Zeit.

Die Feldjäger sollen im Allgemeinen so weit militairisch ausgebildet werden, daß sie nach Ablauf der 2 Jahre, welche sie beim Corps-Stabe anwesend waren, alle für den leichten

Infanteristen vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, und zur Compagnie rangirt, die für die geschlossene und zerstreute Fechtart vorgeschriebenen Bewegungen rc. auszuführen verstehen.

Ein Haupt-Augenmerk ist auf deren Ausbildung zu ausgezeichneten Schützen zu richten. Speziellere Vorschriften über den bei der militairischen Ausbildung anzunehmenden Gang werden aus der General-Adjudantur erfolgen.

Damit der den Feldjägern zu ertheilende forstwissenschaftliche Unterricht durch deren militairische Ausbildung nicht beengt und gestört werde, wird über die für letztere verwendbare Zeit Folgendes im Allgemeinen bestimmt:

1) für die jüngst eingestellte Mannschaft wird der volle Oktober-Monat zur 1sten militairischen Dressur verwendet und bleibt sie während desselben von jedem forstwissenschaftlichen Unterrichte noch ganz ausgeschlossen.
2) Die Zeit vom 1. bis 15. Mai ist ausschließlich für militairische Uebungen bestimmt.
3) Jeder Sonnabend und einer der Nachmittage der übrigen Wochentage soll militairischen Uebungen vorzugsweise vorbehalten bleiben; es soll jedoch dem Commandeur noch überdies an dem Nachmittage jedes Wochentages freistehen, die Mannschaft auf eine Stunde zu einer militairischen Uebung zusammen zu ziehen, diese Zeit muß aber so gewählt werden, daß der Unterrichtsplan der Forstschule dadurch keineswegs gestört wird.

In wie fern die einfallenden Sonn- und Festtage nach beendigtem Gottesdienste zu Inspektionen, Propretäts-Paraden und theoretischer militairischer Unterweisung verwendet werden sollen, bleibt dem Ermessen des Corps-Commandeurs überlassen.

§. 14.

Von der Besoldung des Feldjäger-Corps.

Ueber die für das Feldjäger-Corps, als militairischer Körper, verwendbaren Summen, besteht eine besondere Ordonnanz, und soll diese von einer aufzustellenden Ordonnanz über die

In Beziehung auf die Armirungs- und Bekleidungs-Angelegenheiten des Corps ist es jedoch den bisher bestandenen Verhältnissen nach zulässig und selbst erforderlich, daß zwischen den, dem Kriegs-Ministerio verantwortlichen Behörden, der Direction des Armee-Materials und der Militair-Kleidungs-Commission einerseits, und dem Commandeur des Feldjäger-Corps andererseits, diejenigen unmittelbaren Verbindungen beibehalten bleiben, welche in diesen Angelegenheiten für die übrigen Truppen-Abtheilungen bestehen.

Die Domainen-Cammer und die General-Adjudantur haben sich gegenseitig über alles, das Corps Betreffende, Mittheilungen zu machen, um stets von den Gesammtverhältnissen desselben unterrichtet zu sein.

In militair-gerichtlichen Angelegenheiten des Corps hat der Commandeur die Instructionen vom General-Kriegsgerichte zu erwarten.

§. 3.

Der Etat des Corps.

Der Normal-Etat des Corps ist für die Friedens-Verhältnisse festgestellt auf

1 Capitain (Commandeur),
1 Lieutenant,
4 Oberjäger (Unterofficiere),
2 Hornisten,
200 Feldjäger.

Total 208 Combattanten.

Außer diesen, im Normal-Etat stehenden Chargen werden noch in den Rapporten des Corps geführt:

eine bestimmte Zahl von Expectanten, aus welchen die Feldjäger sich zunächst rekrutiren, und (Siehe unten §. 7.)

in einem Reserve-Etat eventuell

alle solche Feldjäger, welche vor Ablauf ihrer Dienstzeit im Corps eine Anstellung im Forst- und Jagd-Dienste nicht erhielten, ihre Ansprüche daran aber behalten, obgleich sie aus dem Normal-Etat entlassen werden mußten.

§. 4.

Von den Dienst-Verhältnissen der Officiere.

Die Anstellung derselben erfolgt unmittelbar durch den commandirenden General der Armee; in der Regel wird jedoch über deren Wahl aus dem Officier-Corps der Armee mit der Domainen-Cammer verhandelt werden.

Der Commandeur leitet die rein-militairischen Angelegenheiten allein und ist für diese verantwortlich; als Chef des Corps-Gerichts ist der Commandeur dem General-Kriegsgerichte untergeordnet (S. unten §. 25 II.). Außerdem fungirt er aber als Präsident einer Schul-Commission, welche alle, die Forstschule betreffende Angelegenheiten wahrnimmt.

Der Lieutenant des Corps ist als Gehülfe des Commandeurs und als dessen Stellvertreter bei etwaiger temporairer Abwesenheit oder Behinderung anzusehen. In der Schul-Commission ersetzt er ihn als Präsident nicht, wird aber dann Mitglied der Commission.

Statt eines definitiv beim Corps anzustellenden Lieutenants können ein oder auch zwei Lieutenants der Infanterie zum Corps zur Dienstleistung als Anweiser und Lehrer in der Forstschule commandirt werden, die dafür eine angemessene Zulage von dem für den Lieutenant des Corps ausgesetzten Gehalte genießen.

In einem solchen Falle wird der Commandeur bei einer etwaigen Abwesenheit oder Behinderung durch den, in der Anciennität ältesten Lieutenant ersetzt; in die Schul-Commission tritt aber der zugleich als Lehrer fungirende Officier ein, wenn er auch dem Dienstalter nach der jüngere wäre.

§. 5.

Von den Dienst-Verhältnissen der Oberjäger (Unterofficiere).

Die Anstellung und Beförderung der Oberjäger wird durch den Commandeur des Corps, nach vorgängiger Verhandlung mit der Domainen-Cammer, bei der General-Adjudantur in Vorschlag gebracht, von wo dann die Bestätigung erfolgt.

Die Oberjäger werden der Regel nach aus der Zahl der

Feldjäger gewählt und haben nach einer 15jährigen Dienstzeit im Corps, worin eine mindestens 8jährige permanente vorwurfsfreie Dienstleistung als Oberjäger einbegriffen sein muß, eine Anstellung als gehende Förster zu gewärtigen.

Wenn paßliche Individuen sich unter den Feldjägern nicht finden sollten, so bleibt gestattet, mit anderen qualificirten Subjecten eine 10jährige Capitulation einzugehen, denen dann nach 10jähriger ausgezeichneter Dienstleistung als Oberjäger eine Aussicht auf Anstellung in den unteren Graden der Forstverwaltung eröffnet sein soll, falls sie sich während ihrer Dienstzeit die erforderlichen Kenntnisse erwarben.

Von den beiden ältesten und am höchsten besoldeten Oberjägern soll nach dem Ermessen des Commandeurs, der Eine den Dienst eines Feldwebels, der Andere den Dienst eines Fouriers (Rechnungsführers) verrichten.

Der 3te Oberjäger soll als Ersatz für die beiden ersten Stellen ausgebildet werden, sich aber vorzugsweise als militairischen Anweiser qualificiren und ihm namentlich die Ueberwachung der Armatur obliegen.

Aehnlich wird der 4te Oberjäger zu verwenden sein; es bleibt jedoch vorbehalten, statt der definitiven Anstellung eines solchen, einen oder zwei Unterofficiere aus der Infanterie zeitweilig zur Dienstleistung zum Corps zu commandiren, welchen, wenn sie den nachstehenden Forderungen entsprechen, eine angemessene Zulage von dem für den 4ten Oberjäger disponibelen Gehalte gegeben werden soll. Diese Unterofficiere müssen ausgezeichnete Anweiser für die militairische Ausbildung sein, und es muß mindestens einer derselben solche Kenntniß im Rechnen und in der Calligraphie besitzen, daß er hierin als Lehrer in der Forstschule verwendet werden kann.

Der am höchsten besoldete Oberjäger soll den Titel und Rang eines Stabsfeldwebels,

der 2te Oberjäger den eines Feldwebels,

der 3te und 4te den eines Sergeanten 1ster Classe führen und resp. genießen.

§. 6.

Die Dienstverhältnisse der Hornisten.

Die Hornisten sollen jederzeit angeworben und dazu Subjekte nur zugelassen werden, welche eine vollständige Kenntniß aller, für die leichte Infanterie der Armee vorgeschriebenen Horn-Signale und soviel musikalische Kenntniß besitzen, daß sie im Verein mit anderen Hornisten-Corps der Infanterie Märsche ꝛc. zu blasen im Stande sind.

Sie sind auf mindestens 5 Jahre zu engagiren, jedoch unter Vorbehalt, sie nach vorgängiger vierteljähriger Kündigung entlassen zu dürfen, wenn ihr Betragen und ihre Fähigkeiten den von ihnen gehegten Erwartungen nicht entsprechen.

Ihre Anstellung ist durch den Commandeur bei der General-Adjudantur unter Einsendung einer Stammrolle zu beantragen. Ausländer dürfen nicht vorgeschlagen werden.

Die Hornisten erlangen einen Anspruch auf Anstellung im Forst- und Jagddienste nicht, selbst wenn sie nach Ablauf ihrer ersten Capitulations-Zeit aufs Neue engagirt werden sollten, und ihren Verpflichtungen treu nachkommen; es soll jedoch unbenommen bleiben, denselben nach 10jähriger Dienstzeit, falls sie es wünschen und sich in aller Beziehung dazu eignen, eine der niederen Forstdienststellen zu verleihen.

§. 7.

Von den Dienstverhältnissen der Feldjäger im Allgemeinen.

Die Anstellung der Feldjäger, aus der Zahl der dazu expectivirten Mannschaft, erfolgt durch die Domainen-Cammer nach Maaßgabe der im Corps entstehenden Vacanzen.

Der Feldjäger ist von dem Tage an, wo seine Anstellung als solcher erfolgt, 10 Jahre zu dienen verpflichtet, und erwirbt durch ein vorwurfsfreies Betragen während dieser Zeit und durch eine Erwerbung der theoretischen und practischen forstwissenschaftlichen Kenntnisse sich den Anspruch auf eine Anstellung im Forst- und Jagddienste des Königreichs.

Sollte ihm eine solche Anstellung vor Ablauf der 10jährigen Dienstzeit nicht zu Theil werden können, so fällt er zwar

aus dem Normal-Etat der Feldjäger des Corps aus, und erhält seine Dienstentlassung; er wird aber in einem Reserve-Etat beim Corps fortgeführt und behält seine Ansprüche auf eine Anstellung im Forst- und Jagddienste, falls er sich überhaupt für eine solche noch eignet.

§. 8.

Von der Rekrutirung der Feldjäger und der Besetzung der entstehenden Vacanzen.

Die Feldjäger rekrutiren sich aus einer bestimmten, zur Zeit auf 40 festgestellten Zahl von Expectanten, welchen die Domainen-Cammer, auf Vorschlag der Berghauptmannschaft oder eines der Oberforstämter, die Anwartschaft auf eine Feldjäger-Anstellung vermittelst der Ertheilung eines Expectanz-Scheines gibt.

Solche Expectanzen dürfen nur an junge Männer gegeben werden, welche das 18te Lebensjahr vollendet haben.

Wenn ein junger Mann Feldjäger-Expectant zu werden wünscht, der natürlich schon früher sich privatim, und auf die Gefahr hin, nicht angestellt zu werden, praktische Forst- und Jagd-Kenntnisse wird erworben haben müssen, so hat er sich mit einem Gesuche an eine der obengenannten Behörden zu wenden, und dabei seinen Geburtsschein, Zeugnisse seines bisherigen Wohlverhaltens und seiner Fähigkeiten für den Forst- und Jagddienst einzureichen. Findet die betreffende Behörde den Aspiranten zur Empfehlung geeignet, so sendet dieselbe bei eintretender Vacanz einen Antrag auf Ernennung desselben zum Expectanten, unter Anlage der obigen Zeugnisse an die Domainen-Cammer ein, und veranlaßt gleichzeitig, daß der Aspirant durch einen, im activen Dienste stehenden Militair-Arzt der nächstbelegenen Garnison hinsichtlich seiner Qualification für den Militair-Dienst untersucht werde.

Der Militair-Arzt, welcher bei dieser Untersuchung auf's Gewissenhafteste ermitteln muß, ob der Aspirant sich eventuell zum Eintritt als Infanterist eignet, sendet das Zeugniß über den Befund direkt an die Domainen-Cammer.

Wenn das ärztliche Zeugniß für die Annahme des Aspiranten spricht, so wird die Domainen-Cammer der vorschlagenden Behörde von der Ernennung des jungen Mannes zum Expectanten, unter Zusendung des Expectanzscheins, Nachricht geben, und gleichzeitig dem Commandeur des Feldjäger-Corps dessen Ansetzung als Expectant unter Mittheilung des Geburtsscheins, des Gesundheits-Attestes und der Aufführungs-Zeugnisse bekannt machen, wo er dann beim Corps in den Neben-Etat der Expectanten aufgenommen wird. Dem Expectanten wird der Expectanzschein zu seiner Legitimation verabreicht.

Sollte das ärztliche Zeugniß ungünstig ausfallen, so wird die vorschlagende Behörde von der Domainen-Cammer, bei Rückgabe der anderweit eingesandten Atteste, benachrichtigt werden. Der Aspirant ist dann zurückgewiesen, und ein anderer ungesäumt zum Expectanten vorzuschlagen.

Tritt eine Vacanz unter den Feldjägern ein, so wird die Domainen-Cammer, je nachdem die Vacanz in dem Feldjäger-Contingente einer der oben benannten, zu einem Expectanten-Vorschlage berechtigten Behörden entstand (siehe unten §. 9.), die betreffende Behörde auffordern, in der Regel den im Dienste ältesten, auf deren Vorschlag ernannten Expectanten einem Militair-Arzte der nächsten Garnison zur nochmaligen Untersuchung zu überweisen.

Sollten der Beförderung des ältesten Expectanten besondere Gründe entgegenstehen, so sind solche von der betreffenden Behörde vor weiteren Vorschritten der Domainen-Cammer anzuzeigen.

Der Militair-Arzt sendet dann wiederum das zu ertheilende Zeugniß direkt an die Domainen-Cammer.

Fällt dieses Zeugniß günstig aus, so wird die Domainen-Cammer die betreffende Behörde, so wie den Commandeur des Feldjäger-Corps, von der Ernennung des Expectanten zum Feldjäger benachrichtigen, und es liegt dann in dieser Benachrichtigung für Erstere die Aufforderung:

a) dem Feldjäger den bisherigen Expectanzschein abzunehmen und diesen einzusenden;

b) ihn bei einer Rekruten-Beeidigungs-Commission beeidigen zu lassen, und die Vorlesung der Kriegsartikel, so wie die Aufnahme eines Signalements durch einen Officier zu veranlassen;

c) das Beeidigungsprotokoll, das Signalement und die Bescheinigung über Statt gehabte Vorlesung der Kriegs-Artikel an die Domainen-Cammer einzusenden und anzuzeigen, wo der neu ernannte Feldjäger zur Zeit verwendet werden soll oder sich als Beurlaubter aufhält;

d) ihm die Verpflichtung aufzulegen, auf nähere Benachrichtigung zum aktiven Dienste beim Feldjäger-Corps einzutreten, was in der Regel auf den, der Ernennung folgenden 1. Oktober treffen wird, und

e) einen Aspiranten sofort bei der Domainen-Cammer wiederum zum Expectanten in Vorschlag zu bringen.

Der Commandeur des Feldjäger-Corps hat auf die erhaltene Benachrichtigung, welcher die Zusendung des Beeidigungs-Protokolls, des Signalements und der Bescheinigung über die Vorlesung der Kriegs-Artikel folgen wird, den neu ernannten Feldjäger aus der Liste der Expectanten in die Stamm-Rolle des Corps unter den Normal-Etat der Feldjäger zu übertragen.

Fällt die ärztliche Untersuchung eines Expectanten ungünstig aus, so wird die Behörde, in deren Contingent er gehört, von der Domainen-Cammer die Aufforderung erhalten, demselben den Expectanzschein abzunehmen, der Commandeur des Feldjäger-Corps aber ihn in der Liste der Expectanten zu streichen, und ihm den Geburtsschein, das erste Gesundheits-Attest und das Aufführungs-Zeugniß zurückzusenden.

Alle im Corps entstehenden Vacanzen an Feldjägern und an Expectanten werden in der oben angegebenen Weise stets sofort besetzt.

§. 9.

Von der Repartition der Feldjäger und Feldjäger-Expectanten unter diejenigen Behörden, denen die Besetzung oder resp. Vorschläge zur Besetzung von Forst- und Jagd-Dienststellen zustehen.

Die Zahl von 200 Feldjägern des Normal-Etats (§. 3.) ist in Berücksichtigung der 10jährigen Dienstverpflichtung derselben nach der Zahl derjenigen Forst- und Jagd-Dienststellen des Königreichs festgesetzt worden, welche überhaupt durch Feldjäger besetzt werden sollen, und ist dabei die erfahrungsmäßig im Durchschnitt alljährlich eintretende Erledigung von 20 solcher Stellen zum Grunde gelegt.

Da aber die Zahl dieser Dienststellen nach den verschiedenen Oberforstämtern und sonstigen Behörden, denen die Besetzung zusteht, sehr verschieden ist, so müssen sowohl die 200 Feldjäger, welche für deren Wiederbesetzung disponibel sind, wie auch die 40 Expectanten, aus denen die Feldjäger zunächst ergänzt werden sollen, in verschiedene Contingente repartirt werden, welche dem muthmaßlichen Bedarfe jener Behörden entsprechen.

In der Voraussetzung jedoch, daß auch Aenderungen in der Zahl der in den verschiedenen Departements zu vergebenden Forst- und Jagd-Dienststellen eintreten könnten, soll diese Repartition in der Regel nach 5 Jahren einer Prüfung unterworfen und nöthigenfalls auf ein möglichst entsprechendes Verhältniß rectificirt werden.

Bis auf Weiteres soll die nachfolgende Repartition hierunter in Kraft treten, wonach resp. das Feldjäger-Contingent und das Expectanten-Contingent beträgt, für

	Feldjäger-	Expectanten-Contingent.
a. des Bremenschen Oberforstamts	18	— 4
b. „ Calenbergischen „	32	— 6
c. „ Cellischen „	24	— 5
d. „ Göttingenschen „	41	— 8
	115	— 23

§. 12.

Von der Einstellung der Feldjäger zum activen Dienste im Stabs-Quartiere des Corps.

Es werden jährlich 20 Feldjäger gleichzeitig und zu einem bestimmten Termine, wofür der 1. October angenommen ist, beim Corps-Stabe eingestellt.

Die Einberufung der Feldjäger in den activen Dienst geschieht auf Verfügung der Domainen-Cammer durch den Commandeur des Corps, und zwar in der Maße, daß die Einstellung immer die ältesten 20. derjenigen Feldjäger trifft, welche unmittelbar nach den zuletzt zum activen Dienste einberufenen Jägern in das Corps enrollirt sind.

Es wird daher in der Regel jeder Feldjäger in seinem 1sten oder doch spätestens in seinem 2ten Dienstjahre zum activen Militairdienste beim Corps-Stabe eintreten.

Die eingestellten Feldjäger bleiben 2 Jahre permanent zum Dienste beim Corps-Stabe, treten mithin am letzten September des 2ten auf ihren Einstellungstag folgenden Jahres zuerst in die Classe der Beurlaubten, und dürfen während dieser 2jährigen Ausbildungs-Periode zu anderen Zwecken nicht verwendet werden.

Die beim Corps-Stabe gegenwärtigen 40 Feldjäger zerfallen mithin in 2 Classen,

die des 1sten und
" " 2ten Einstellungs-Jahres,

welche hinsichtlich der den Jägern zu gebenden militairischen Ausbildung stets, und hinsichtlich des ihnen zu ertheilenden Unterrichts in der Regel 2 vom Leichtern zum Schwerern aufsteigenden Lehr-Classen entsprechen werden.

§. 13.

Von der militairischen Ausbildung der Feldjäger, und der dazu zu verwendenden Zeit.

Die Feldjäger sollen im Allgemeinen so weit militairisch ausgebildet werden, daß sie nach Ablauf der 2 Jahre, welche sie beim Corps-Stabe anwesend waren, alle für den leichten

Infanteristen vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, und zur Compagnie rangirt, die für die geschlossene und zerstreute Fechtart vorgeschriebenen Bewegungen rc. auszuführen verstehen.

Ein Haupt-Augenmerk ist auf deren Ausbildung zu ausgezeichneten Schützen zu richten. Speziellere Vorschriften über den bei der militairischen Ausbildung anzunehmenden Gang werden aus der General-Adjudantur erfolgen.

Damit der den Feldjägern zu ertheilende forstwissenschaftliche Unterricht durch deren militairische Ausbildung nicht beengt und gestört werde, wird über die für letztere verwendbare Zeit Folgendes im Allgemeinen bestimmt:

1) für die jüngst eingestellte Mannschaft wird der volle Oktober-Monat zur 1sten militairischen Dressur verwendet und bleibt sie während desselben von jedem forstwissenschaftlichen Unterrichte noch ganz ausgeschlossen.

2) Die Zeit vom 1. bis 15. Mai ist ausschließlich für militairische Uebungen bestimmt.

3) Jeder Sonnabend und einer der Nachmittage der übrigen Wochentage soll militairischen Uebungen vorzugsweise vorbehalten bleiben; es soll jedoch dem Commandeur noch überdies an dem Nachmittage jedes Wochentages freistehen, die Mannschaft auf eine Stunde zu einer militairischen Uebung zusammen zu ziehen, diese Zeit muß aber so gewählt werden, daß der Unterrichtsplan der Forstschule dadurch keineswegs gestört wird.

In wie fern die einfallenden Sonn- und Festtage nach beendigtem Gottesdienste zu Inspektionen, Propretäts-Paraden und theoretischer militairischer Unterweisung verwendet werden sollen, bleibt dem Ermessen des Corps-Commandeurs überlassen.

§. 14.

Von der Besoldung des Feldjäger-Corps.

Ueber die für das Feldjäger-Corps, als militairischer Körper, verwendbaren Summen, besteht eine besondere Ordonnanz, und soll diese von einer aufzustellenden Ordonnanz über die

Summen, welche für die Forstschule disponibel gemacht sind, getrennt gehalten werden, wenngleich die Benutzung eines Ueberschusses der einen Casse für die Zwecke der andern nicht geradezu unzulässig sein soll.

Aus den Fonds des Corps werden nur die dabei angestellten Officiere, Unterofficiere und Hornisten und die zum Dienste anwesenden 40 Feldjäger stets besoldet und es erhalten daraus namentlich weder Beurlaubte, noch die vom Corps als Gehülfsjäger oder sonst verwendeten Feldjäger irgend einen Gehalt oder eine Remuneration. Der Betrag des Soldes ist folgenderweise festgestellt worden:

1) Der Gehalt des Capitains (Commandeurs des Corps) ist den Gesammt-Emolumenten eines Compagnie-Chefs der Infanterie gleich, der ohne Anciennetäts-Zulage dient.

2) Der Gehalt des Lieutenants entspricht den Emolumenten eines Premier-Lieutenants der Infanterie.

3) Der Sold der Oberjäger zerfällt in 3 Classen, der älteste bezieht monatlich 15 Rthlr.
   „ 2te „ „ 12 „
   „ 3te u. 4te jeder „ 10 „

4) Der monatliche Sold der Hornisten ist auf 8 Rthlr., derjenige der Feldjäger auf 7 Rthlr. festgestellt.

Von diesem Gehalte haben sämmtliche oben genannte Chargen nicht nur ihren Unterhalt, sondern auch die Kosten für ihre Wohnung zu stehen. Die Oberjäger, Hornisten und Feldjäger müssen damit auch die Unterhaltung ihrer großen Mondirung und die Anschaffung und Unterhaltung einer kleinen Mondirung (wovon unten näher die Rede sein wird) bestreiten.

Gehalts-Abzüge sind nur in so fern stattnehmig, als jedem Hornisten und Feldjäger monatlich 8 Ggr. behuf Unterhaltung der großen und kleinen Mondirung zu Gut geschrieben werden; andere Abzüge dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Domainen-Cammer oder auf den Grund eines militairisch-gerichtlichen Erkenntnisses gemacht werden, in welchem letzteren Falle jedoch der Betrag des monatlichen Abzuges

gleichfalls der Entscheidung der Domainen-Cammer vorbehalten bleibt.

Die am Schlusse der 2jährigen activen Dienstzeit durch die Mondirungs-Abzüge erwachsene Summe wird dem Feldjäger erst bei seiner Dienstentlassung aus dem Corps ausbezahlt, damit der Commandeur im Stande bleibt, bei eingehenden Beschwerden über Vernachlässigung der Mondirung von Seiten Beurlaubter für deren Ersatz und Instandhaltung einigermaßen einzuschreiten.

Die Löhnungs-Abrechnung wird mit der Mannschaft am letzten jeden Monats gehalten.

Schreibmaterialien werden den, beim Corps anwesenden, Jägern für Unterrichtszwecke, nach näheren Vorschlägen der Schul-Commission gratis geliefert, und in Erkrankungsfällen haben sie freie ärztliche Behandlung und Arznei zu gewärtigen.

Ueber die Remunerationen für, als Gehülfsjäger ꝛc. angestellte oder zum Forst- oder Jagd-Schutze verwendete Feldjäger, welche aus anderen Fonds berichtigt werden, und worüber daher beim Corps keine Rechnung geführt wird, wird die Domainen-Cammer das Nöthige feststellen.

§. 15.

Von den Mondirungs-Verhältnissen.

Die für die Oberjäger, Hornisten und Feldjäger bestimmte Mondirung zerfällt in eine große und eine kleine Mondirung.

Die erstere soll bestehen in:

1 Uniformsrock,
1 Nebenrock, welcher namentlich bei allem Forst- und Jagddienste zu tragen ist,
1 Paar tuchenen Beinkleidern,
1 Tschakot,
1 Paar Schuhen.

Die letztere in:

1 Paar tuchenen Gamaschen,
2 Paar Strümpfen,

2 Hemden,
1 Hosenträger,
1 Halstuch oder Halsbinde,
1 Lagermütze nebst Cocarde,
1 Paar Schuhen,
1 Handtuch,
1 Paar Handschuhen,
Rasirzeug, Kamm, Schwamm und Kleider- und Schuhbürsten.

Für die Anschaffung der großen Mondirung werden für jeden der 20 jährlich einzustellenden Feldjäger 15 Rthlr. aus dem für das Feldjäger-Corps ordonnancirten Fond verwendet.

Die Anschaffung und Anfertigung der großen Mondirung, nach den von der General-Adjudantur festgestellten Modellen, liegt dem Commandeur des Corps ob. Die Parcellen dazu können, wenn es gewünscht wird, aus Königlichen Militair-Kleidungs-Vorräthen gegen tarifmäßige Erstattung bezogen werden. Ein etwa nach der Anschaffung sich ergebender Ueberschuß wird dem Jäger auf seinem Mondirungs-Fond zu Gute geschrieben.

Die gesammte kleine Mondirung ist der Feldjäger aus eigenen Mitteln anzuschaffen verpflichtet; jedoch soll die Anschaffung der Gamaschen, Halsbinde, Lagermütze und Handschuhe (wobei es auf eine Gleichförmigkeit ankömmt) durch den Commandeur des Corps besorgt werden, und sind die Kosten, wenn der Jäger nicht eine sofortige Baarzahlung dafür vorzieht, durch erhöhete Gehalts-Abzüge im 1sten Jahre seiner activen Dienstzeit zu decken.

Der Feldjäger hat die ihm gelieferte große Mondirung, mit Ausschluß des Tschakots, welchen er nach Beendigung seines 2jährigen activen Dienstes beim Corps zurückläßt, so wie die selbst angeschaffte kleine Mondirung während seiner 10jährigen Dienstzeit stets in diensttüchtigem Stande zu erhalten und soll gehalten sein, die erstere auch während der Jahre, welche er nicht beim Corps anwesend ist, bei allen Gelegenheiten zu tragen, wo er als Dienst verrichtend vor seinem Vorgesetzten erscheint und wo er außer Dienst öffentlich auftritt.

Wenn ein Hornist oder ein Feldjäger vor Ablauf seines [illegible] Dienstjahres verstirbt, so verbleibt die große Mondirung, mit Ausschluß des Tschakots, den Erben und es wird von diesen für die übrigen Mondirungs-Stücke eine nach deren Taxpreise auf volle Monate zu berechnende Summe an das Corps zurückgezahlt.

Sollten die Erben sich dessen weigern, so ist durch Veräußerung des Privat-Nachlasses die Corps-Casse zu entschädigen.

Gleichmäßig wird bei dem freiwilligen Abgange im [illegible] Dienstjahre verfahren, wo dem Abgehenden die große Mondirung gegen jene Erstattung verbleibt.

Für den Hornisten werden behuf Anschaffung und Unterhaltung seiner großen Mondirung alljährlich 12 Rthlr. aus dem Fonds des Feldjäger-Corps vergütet. Der Commandeur des Corps hat die erste Anschaffung zu besorgen, und ist der Hornist gehalten, dasjenige, was dieselbe über die ordonnancirte Summe von 12 Rthlr. kostet, durch extraordinäre Abzüge von seinem Gehalte zu decken. — Auch die kleine Mondirung ist für die Hornisten auf deren Kosten von dem Commandeur des Corps anzuschaffen. Die Instandhaltung der kleinen Mondirung liegt gleichfalls den Hornisten ob.

Die Mondirungsverhältnisse der Oberjäger sind ganz wie die der Hornisten, jedoch erhalten dieselben zur Anschaffung und Unterhaltung ihrer großen Mondirung jährlich 15 Rthlr. vergütet und haben sie die etwaigen Mehrkosten der ersten Anschaffung baar zu entrichten, da ihnen Gage-Abzüge für diesen Zweck nicht gemacht werden sollen. Die Mondirungs-Stücke derselben sollen hinsichtlich der Güte des Tuchs denen der Unterofficiere der leichten Infanterie gleich sein. Die Distinctions-Abzeichen, welche die Oberjäger gleichfalls von dem, für sie ordonnancirten Mondirungsgelde anzuschaffen und zu unterhalten verpflichtet sind, sollen für den 1sten Oberjäger

denen des Stabsfeldwebels;

für den 2ten

denen des Feldwebels;

für den Stab und 4ten deren des Sergeanten 1. Classe der leichten Infanterie gleich sein.

Die an den Hirschfängern der Oberjäger, Hornisten und Feldjäger zu tragenden Portepees werden aus den allgemeinen Fonds des Corps bei deren erster Anstellung und resp. Einstellung im Corps angeschafft; die Unterhaltung liegt denen, die sie führen, bis zur beendeten Dienstzeit ob. Die Unterofficiere tragen sie nach Maßgabe ihres Ranges, die Hornisten und Feldjäger wie die Infanteristen der 1sten Compagnie der Infanterie.

Den Tschakots wird eine Tragezeit von 4 Jahren zu geben sein, so daß nach der 1sten vollständigen Lieferung von 40 Stück alljährlich nur 10 Stück neu zu liefern sind, indem alle Feldjäger, welche nicht im activen Dienste stehen, die Lagermütze bei dem Rockenrocke tragen sollen.

An Tornistern, welche von den für das Corps ordonnancirten Fonds anzuschaffen sind, sollen nur 50 Stück beim Corps-Stabe für die im activen Dienste befindliche Mannschaft (einschließlich einiger Reservestücke) vorräthig sein. Es ist ihnen eine Tragezeit von mindestens 10 Jahren beizulegen, so daß bei einem Durchschnittspreise des Tornisters von 3 Rthlr. 12 Sgr. nur eine jährliche Ausgabe von 17 Rthlr. 12 Sgr. für diesen Artikel erwächst.

§. 16.

Von der Armirung des Corps.

Die für das Feldjäger-Corps erforderlichen Waffen, so wie das Armatur-Lederzeug und die Signal-Hörner nebst Bandrollen werden aus den Königlichen Armee-Vorräthen geliefert, und zwar die ersteren nach den vom commandirenden General der Armee festgestellten Modellen, und mindestens in solcher Zahl, daß die im Dienste seiende Mannschaft, einschließlich der Hornisten, damit versehen werden kann; an Armatur-Lederzeug werden die Patrontaschen in einer den Büchsen entsprechenden Zahl, die Hirschfänger und Hirschfänger-Koppel aber, welche

die nicht im activen Dienste stehenden Feldjäger auch tragen sollen, auf den Normal-Etat von 206 Oberjägern 2c. zu liefern sein.

Ein Unterschied in der Bewaffnung der Oberjäger und Feldjäger soll nicht stattfinden.

Auch die im Frieden zu den Schieß-Uebungen erforderliche Munition wird aus den Armee-Vorräthen erfolgen, und zwar in solcher Menge, daß die Scheiben-Schieß-Uebungen mit Erfolg vorgenommen werden können, wozu per Mann jährlich mindestens auf 150 scharfe Patronen zu rechnen sein wird.

Die Reparatur der Armatur und des Armatur-Lederzeuges wird aus dem Fonds des Feldjäger-Corps gestanden, es können jedoch die Armatur-Reparatur-Parcelen gegen tarifmäßige Entschädigung aus den Armee-Vorräthen bezogen werden.

§. 17.

Von dem militairischen Dienstgange im Corps.

Der militairische Dienstgang im Feldjäger-Corps wird im Allgemeinen nach den Vorschriften eingerichtet und betrieben, welche für eine Infanterie-Compagnie ertheilt sind; jedoch können diese nur analog zur Anwendung kommen, wo der Doppelzweck des Corps und namentlich der zum activen Dienste gegenwärtigen Mannschaft Abweichungen nicht gebietet.

Die zum Dienste anwesende Mannschaft ist jedenfalls in verschiedene Abtheilungen zu trennen, welche behuf specieller Ueberwachung in ihren Quartieren und bei allen Dienstverrichtungen einzelnen Officieren oder Unterofficieren übergeben werden.

Mit besonderer Aufmerksamkeit wird der Commandeur des Corps die Menage-Einrichtungen der Mannschaft zu überwachen haben, damit dieselbe gesunde Kost genieße und eine bestimmte Lebensordnung befolge.

Ueber die Bücherführung, die Aufstellung und Einsendung der Rapporte und dergleichen werden dem Corps von der General-Adjudantur besondere Vorschriften zugehen, und wird

dasselbe alle General-Ordres an die Armee und diejenigen an die Infanterie gerichteten Ordres und Instructionen mitgetheilt erhalten, welche auf dasselbe Anwendung finden können. Ein beim Corps erforderliches Exemplar der Gesetz-Sammlung wird von der Domainen-Cammer dem Commandeur mitgetheilt werden.

§. 18.

Von den Garnison-Verhältnissen des Feldjäger-Corps.

Wenn in dem Orte, welcher dem Corps zum Stabs-Quartiere angewiesen wird, sich ein Commandant befindet, so soll dasselbe zwar in Beziehung auf seine speciellen Dienst-Einrichtungen diesem nicht direct untergeben sein, in militairpolizeilicher Hinsicht aber dessen Befehlen Folge leisten, z. B. bei ausbrechendem Feuer, Allarm und dergleichen.

Einen regelmäßigen Garnison-Dienst leistet das Corps nicht.

§. 19.

Von der ärztlichen Behandlung erkrankter Feldjäger.

Die zum Dienst anwesende Mannschaft des Corps wird in Erkrankungsfällen einem, im Stabs-Quartiere zu engagirenden Arzte zur Behandlung überwiesen und genießt, wie bereits oben erwähnt, freie Cur und Arzenei.

Bei besonders schwierigen und langwierigen Krankheitsfällen ist es gestattet, die Aufnahme des Kranken in das Militair-Hospital der nächsten Garnison zu beantragen, wo denn hinsichtlich der für die Hospital-Pflege zu vergütenden Kosten die Direction des betreffenden Hospitals sich mit dem Commandeur des Corps berechnet.

§. 20.

Von der Beurlaubung.

Die zum activen Dienste anwesende Mannschaft hat auf keinen regelmäßigen Urlaub Anspruch zu machen; es soll jedoch dem Commandeur des Corps gestattet sein, einzelnen Individuen in besonders dringenden Fällen einen, 10 Tage nicht überschreitenden, Urlaub innerhalb Landes zu ertheilen, und

während der in der Forstschule eintretenden Ferien (siehe unten §. 29.) an Zweidrittel der Feldjäger einen etwas längeren Urlaub zu geben.

Die Anwesenheit eines Drittheils der Mannschaft muß für erforderlich gehalten werden, damit bei etwa ausbrechendem Feuer u. dgl. die Rettung und Bewachung der dem Corps gehörigen Vorräthe möglich bleibt.

Bei solchen Beurlaubungen bleibt die Mannschaft im Fortgenusse ihres Gehaltes und wird in den Rapporten als

„mit Sold beurlaubt"

bezeichnet.

Nach Ablauf der 2jährigen aktiven Dienstzeit werden die Feldjäger ohne Sold beurlaubt.

Hinsichtlich der allen Beurlaubten zu ertheilenden Urlaubs- und Reisepässe gelten für das Corps die, der Infanterie gegegebenen, Vorschriften. Jeder Beurlaubte ist mit einem Exemplar der gedruckten Dienst-Vorschriften für den beurlaubten Feldjäger zu versehen.

Wenn ein ohne Sold beurlaubter Feldjäger eine einstweilige Forstanstellung erhält, oder im Forst- und Jagddienste verwendet wird, so hat er seinen Urlaubspaß an das Oberforstamt oder an diejenige Behörde, in deren Dienstbereiche er angestellt, oder sonst verwendet wird, abzugeben, und erfolgt durch diese die Einsendung des Passes an die Domainen-Cammer zur Remission an den Corps-Commandeur.

Die Forst- und Jagd-Inspektions-Chefs sollen über alle in ihren Verwaltungsbezirken, sich aufhaltende, provisorisch angestellte, sonst verwendete und ohne Sold beurlaubte, Feldjäger genaue Aufsicht führen und alljährlich zwei Mal und zwar zu Ostern und Michaelis nach einem zu gewärtigenden Schema an ihre vorgesetzte Dienstbehörde Conduiten-Listen einsenden, welche diese an die Domainen-Cammer zu befördern hat, von wo sie dem Corps-Commandeur zugehen.

Jeder Urlaub innerhalb Landes, welcher die oben, für die aktiv dienende Mannschaft festgesetzte Zeit überschreitet, so wie

Jeder Urlaub ins Ausland muß nach zuvor eingeholter Genehmigung der Domainen-Cammer bei der General-Adjudantur beantragt werden.

Ein vom Commandeur des Corps für sich selbst gewünschter Urlaub von einer, 8 Tage überschreitenden, Dauer kann, nachdem die Domainen-Cammer sich für dessen Zulässigkeit entschieden hat, nur durch den commandirenden General der Armee bewilligt werden. Urlaub für die, beim Corps stehenden Lieutenants ist, wenn sie ihn für länger als 8 Tage — die ihnen der Commandeur des Corps bewilligen kann — wünschen, bei der General-Adjudantur direkt nachzusuchen.

§. 21.

Von der Anstellung und Verwendung der Feldjäger im Forst- und Jagd-Dienste.

Die Anstellung der Feldjäger im Forst- und Jagd-Dienste kann zweifacher Art sein:

1) Eine definitive, welche deren Dienstentlassung aus dem Corps zur Folge hat, und
2) eine vorübergehende, welche mehr den Charakter einer momentanen Verwendung hat und wobei der ohne Sold beurlaubte Feldjäger entweder mit einem festen Gehalte nur provisorisch angestellt, oder, wo er, auf Diäten gesetzt, zum Forst- und Jagd-Schutze rc. verwendet wird.

Die definitive Anstellung erfolgt bei eintretender Erledigung von Forst- und Jagd-Dienststellen durch diejenige Behörde, zu deren Ressort die Dienststelle gehört — und welcher das Recht bisher zustand — und zwar von Seiten des Ober-Jagd-Departements mit der Befugniß der Wahl aus sämmtlichen Feldjäger-Contingenten (siehe oben §. 9.), von der Domainen-Cammer und Kloster-Cammer auf den Vorschlag desjenigen Oberforstamts, in dessen Bezirke die Dienststelle vacant wurde — und von der Berghauptmannschaft hinsichtlich des Harz-Departements, aber in der Regel aus dem Feldjäger-Contingente resp. der letztgenannten Behörde oder des betreffenden Oberforstamts.

Die Reihefolge, in welcher die Feldjäger für eine bestimmte Dienststelle vorgeschlagen oder in solcher angestellt werden, soll von deren Qualifikation für selbige abhängig sein, wobei jedoch neben der wissenschaftlichen und praktischen Fach-Ausbildung auch wesentlich das Betragen während der früheren Dienstzeit und ihre Zuverlässigkeit erwogen werden muß. Bei gleicher Qualifikation soll aber stets das Dienstalter für den Anzustellenden sprechen, und es muß in aller Maaße dahin gestrebt werden, daß die Feldjäger nicht zu alt in den Königlichen Dienst treten, und daß mithin deren Uebertritt in den Reserve-Etat des Corps (siehe oben §. 7.) thunlichst vermieden werde.

Bei den sub 2 erwähnten temporären Anstellungen und Verwendungen der ohne Sold beurlaubten Feldjäger, welche entweder auf Vorschlag der Oberforstämter durch die Domainen-Cammer verfügt werden, oder wofür die resp. anderen Behörden Anträge bei der Domainen-Cammer stellen, sollen die oben für die definitive Anstellung festgesetzten Principe im Allgemeinen auch gelten.

Bei Versetzungen der Feldjäger von einer Verwendung zur andern und bei deren Einziehung sind die Anträge an die Domainen-Cammer zu bringen.

Die Zeitdauer der Verwendung eines Feldjägers in diesen Verhältnissen als interimistisch Angestellter wird durch dessen Leistungen bedingt, und es versteht sich von selbst, daß dieses Dienstverhältniß zu jeder Zeit aufgehoben werden kann, wenn der Feldjäger den von ihm gehegten Erwartungen nicht entspricht.

Die Feldjäger sind auf die, oben für beide Arten der Anstellung festgestellten Grundsätze besonders aufmerksam zu machen, und werden daraus leicht den Schluß zu ziehen vermögen, daß sie selbst aufs Wesentlichste dazu beitragen können, früher zu einer Königlichen Dienststelle zu gelangen, und als ohne Sold Beurlaubte einen sichern Lebensunterhalt sich zu erwerben.

Die Oberjäger, welche für diesen Dienst aus den Contingenten sämmtlicher Oberforstämter rc. gewählt werden und damit aus dem Etat des betreffenden Contingents treten sollen, erhalten die ihnen nach 15jähriger Dienstzeit verheißene Forstanstellung nach einer unter den Ober-Forstämtern rc. festzustellenden Reihefolge; hört aber ihr Dienst-Verhältniß als Oberjäger vor Ablauf jener 15 Jahre aus irgend einem Grunde auf, so treten sie in das Contingent des betreffenden Oberforstamts rc. zurück.

Eine eventuelle Anstellung der Hornisten im Forstdienste erfolgt unmittelbar durch die Domainen-Cammer.

§. 22.

Von der Dienst-Entlassung.

Die Dienstentlassung der Oberjäger, Hornisten und Feldjäger, sie mag wegen deren definitiver Anstellung im Forst- und Jagddienste nöthig werden oder wegen einer, aus Unfähigkeit und schlechter Aufführung desselben hervorgehenden Ursache, oder endlich in Gemäßheit eines freiwilligen Antrages derselben, das Corps behuf Uebertritts in eine andere Carriere verlassen zu dürfen, ist stets von Seiten des Corps-Commandeurs, nach vorgängiger Genehmigung der Domainen-Cammer, bei der General-Adjudantur zu beantragen, und dürfen die zu entlassenden Individuen nicht eher in der Stammrolle des Corps gelöscht werden, als bis die Entscheidung von dort erfolgt.

Nach erfolgter Genehmigung wird der Abgehende,

wenn er zur aktiv dienenden Mannschaft gehört, nach mit ihm gehaltener Schluß-Abrechnung, aus dem Corps entlassen;

gehört er aber zu der im Stabs-Quartiere nicht anwesenden Mannschaft, so sendet der Corps-Commandeur dessen Abrechnung, etwaiges Guthabende und Entlassungsschein an die Domainen-Cammer.

Letztere sendet die Abrechnung rc. an dasjenige Oberforstamt, in dessen Bereiche der Feldjäger sich aufhält, und dieses citirt den zu Entlassenden zum persönlichen Erscheinen, um seine im Besitz habenden Montur-Stücke und Dienst-Vor-

schriften für den beurlaubten Feldjäger abzuliefern, und, falls diese Inventarienstücke in guter Ordnung befunden werden, sein Guthabendes gegen Quittung zu empfangen und seinen Abschied entgegen zu nehmen.

Die quittirte Abrechnung ist dann der Domainen-Cammer zuzusenden, durch welche sie dem Commandeur des Corps übermittelt wird.

Das betreffende Oberforstamt rc. hat sich von dem Zustande der abzuliefernden Armatur stets genau zu überzeugen und bei vorgefundenen Mängeln dafür zu sorgen, daß der Schaden vor Verabfolgung des Guthabenden auf Kosten des zu Entlassenden reparirt werde.

Die dem Entlassenen abgenommenen Inventar-Stücke bleiben bei dem betreffenden Oberforstamte rc., um sie demnächst dem, in die eingetretene Vacanz avancirenden Feldjäger zu übergeben, welcher den tadelfreien Empfang zu bescheinigen hat.

Alle wegen definitiver Anstellung im Forst- und Jagddienste und alle nach vollendetem 27sten Lebensjahre zu entlassenden Individuen erhalten Abschiede, alle aus anderen Ursachen vor Ablauf ihres 27sten Jahrs zu Entlassende aber Entlassungsscheine.

In den Abschieden der in den Reserve-Etat übertretenden Feldjäger ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie noch Ansprüche auf Anstellung im Forst- und Jagdsache haben; bei, wegen schlechter Aufführung zu Entlassenden ist dagegen in dem Entlassungsscheine oder Abschiede zu bemerken, daß sie keinen Anspruch auf Anstellung haben.

§. 28.

Wie beim Ableben der Feldjäger zu verfahren.

Die beim Corps zum Dienste anwesenden Feldjäger rc. werden militairisch beerdigt.

Die Begräbnißkosten werden aus dem Guthabenden desselben bestritten, und wenn dieses nicht ausreicht, von seinem übrigen Nachlasse oder von seinen Erben herbeigezogen, denen

dann eine Schluß-Abrechnung vom Corps-Commandeur zuzusenden ist.

Eine solche Schluß-Abrechnung ist auch den Erben der etwa versterbenden ohne Sold beurlaubten, als Gehülfsjäger angestellten oder sonst verwendeten Feldjäger zuzuschicken.

Alle Sterbefälle von nicht beim Corps im activen Dienste stehenden Feldjägern sind von Seiten der Ober-Forstämter und Behörden der Domainen-Cammer sofort und unter Anlage eines Todtenscheins anzuzeigen, welche dann den Corps-Commandeur benachrichtigen wird, der in allen Sterbefällen Todtenscheine an die General-Adjudantur einzusenden hat.

§. 24.

Von der Inspection des Feldjäger-Corps als militairischer Körper.

Die militairische Inspection des Feldjäger-Corps wird einem Infanterie-General übertragen werden, welcher dasselbe alljährlich in der Regel zweimal, mindestens aber einmal und zwar in der ersten Hälfte des Mai's oder in der ersten Hälfte des Septembers mustert, und bei dieser Gelegenheit sich überzeugt, daß alle Vorschriften für die militairische Ausbildung des Corps befolgt sind und die zu erwartenden Resultate herbeigeführt haben. Derselbe wird zugleich untersuchen, ob der innere Militair-Dienst vorschriftsmäßig eingerichtet ist, ob die Mannschaft sich durch Propretät auszeichnet und ob die zu führenden Bücher und Abrechnungen in Ordnung sind. Eine besondere Aufmerksamkeit wird den Resultaten des Scheibenschießens zu widmen sein.

Der zum Inspiciren beorderte General wird der Domainen-Cammer und dem Corps-Commandeur bekannt gemacht werden.

Der Corps-Commandeur hat beim Eintreffen des Generals im Stabs-Quartiere sich sofort bei demselben zu melden, einen Rapport zu übergeben und dessen Befehle in jeder Beziehung entgegen zu nehmen und prompt auszuführen.

Dem Inspecteur des Corps ist ein monatlicher Rapport stets einzureichen, sonst steht das Corps in keiner directen Dienstverbindung mit demselben, jedoch ist der Commandeur gehalten, dem Inspecteur auf dessen Verlangen jederzeit alle den militairischen Dienst betreffenden Nachweisungen schriftlich zu geben.

Der Inspecteur des Corps berichtet unmittelbar nach jeder abgehaltenen Musterung an den commandirenden General der Armee, und es sollen dann der Domainen-Cammer durch die General-Adjudantur die erforderlichen Mittheilungen aus den Inspections-Berichten gemacht werden.

§. 25.

Von dem Gerichtsstande der Individuen des Corps, der Justizpflege und der Disciplin im Corps.

I. Die beim Corps angestellten Officiere, Unterofficiers und Hornisten, sowie die zum Etat der dienstthuenden besoldeten Feldjäger gehörenden Individuen des Corps und Volontairs (vergleiche jedoch §. 36. No. 2.) genießen den allgemeinen militairischen Gerichtsstand, wogegen die ohne Sold beurlaubten Feldjäger, vorbehältlich einer Disciplinar-Aufsicht des Commandeurs (vergleiche No. IV.) den ohne Sold beurlaubten Infanteristen der Armee gleich, in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurücktreten, und nur bei Militair-Delicten den Militair-Gerichten und Militair-Gesetzen unterworfen sind. — Eine provisorische Anstellung der ohne Sold beurlaubten Feldjäger begründet eine Veränderung ihres Gerichtsstandes nicht. (Siehe §. 20 und §. 21. No. 2.)

II. Die Justiz beim Feldjäger-Corps wird von dessen Commandeur, mit den Befugnissen des Commandeurs eines leichten Bataillons und unter Zuziehung des Garnison-Auditeurs des Stabs-Quartiers im „Corps-Gerichte" unter Oberaufsicht des General-Kriegs-Gerichts auf dieselbe Weise administrirt, wie solches bei den übrigen Militair-Gerichten der Armee der Fall ist. Ist kein Auditeur am Orte anwesend, oder derselbe behindert,

so hat der Commandeur zu dessen Function einen Beamten zu requiriren.

Als Beisitzer in den Kriegsverhören ist in der Regel der Lieutenant des Corps zu commandiren.

Wird jedoch die Anordnung eines Kriegsrechts erforderlich, so muß der Commandeur, unter Uebersendung der beim Corps-Gerichte vollständig instruirten Untersuchungs-Acten, das Garnison-Gericht in Göttingen um Anordnung eines Kriegsrechts requiriren. Die Prüfung und Bestätigung des Kriegs-Rechtsspruchs gebührt zwar dem Commandeur des Corps; steht dieser aber dem Präsidenten des Kriegsrecht in der Anciennetät nach, so hat das Garnison-Gericht den Spruch mit den Akten direkt an das General-Kriegs-Gericht zu weiterer Verfügung einzusenden.

Bei Vergehen der vom Corps commandirten oder mit Sold beurlaubten Feldjäger (vergleiche §. 20.), so wie bei Militair-Delicten der ohne Sold beurlaubten Feldjäger (vergleiche daselbst) hat das dem Orte des Delicts zunächst befindliche Militair-Gericht, — wenn überhaupt ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, was im Zweifel dem Commandeur des Feldjäger-Corps zu entscheiden überlassen bleibt — subsidiarisch die Untersuchung zu führen und gänzlich zu beendigen, dem Corps-Gerichte aber sowohl nach angefangener Vollstreckung des Erkenntnisses die vollständigen Akten als auch gleich beim Anfange der Untersuchung eine Abschrift der Denunciation, Meldung oder Beschwerde, welche jener zum Grunde liegt, zu übersenden, wogegen vom Commandeur dem untersuchenden Gerichte Extrakte der Stammrolle und Strafliste, so wie ein Conduiten-Zeugniß über den Angeschuldigten und die früher etwa gegen ihn verhandelten Akten sofort darauf mitzutheilen sind.

Bei den, an den Commandeur des Corps abzusendenden Anzeigen, Beschwerden rc. sind jedoch stets die diesen zum Grunde liegenden speziellen Umstände möglichst detaillirt anzuführen, um denselben zur vorläufigen Beurtheilung der Sache genügend in den Stand zu setzen.

Nach eröffneter Untersuchung, so wie nach etwa stattgehabter Verhaftung des Angeschuldigten hat das inquirende Militair-Gericht, wenn der Angeschuldigte zum Forst- oder Jagdschutze verwendet ist, der in diesem speciellen Dienste demselben vorgesetzten Forst- oder Jagd-Inspektion unmittelbar eine Anzeige zu machen.

Kriegsrechtssprüche, welche auf Ausstoßung des Angeschuldigten aus dem Corps lauten, bedürfen jedesmal der Bestätigung des General-Kriegs-Gerichts.

III. Auf die Individuen des Feldjäger-Corps finden dieselben Gesetze, Reglements und Ordres Anwendung, wie auf das übrige Militair, jedoch unter Berücksichtigung der durch dieses Reglement bestimmten Abänderungen.

Statt der im §. 35 des Militair-Straf-Gesetzbuches vom 1. Januar 1841 verordneten Versetzung in die Straf-Classe und statt der körperlichen Züchtigung (§. 37.) tritt gegen Feldjäger Dienstentlassung oder Ausstoßung aus dem Corps ein.

Auf die letzteren Strafen ist auch in denjenigen Fällen gegen die Oberjäger zu erkennen, in welchen die, im §. 22. B. 1. erwähnte Degradation des Unterofficiers dann zur Anwendung kommen würde, wenn das verlassende Delict selbst mit dem Charakter eines Feldjägers unverträglich wäre.

Sowohl mit der Ausstoßung aus dem Corps, als auch mit der Dienst-Entlassung, es mag diese gerichtlich erkannt oder im administrativen Wege zur Verbesserung des Corps (Vergleiche No. V.) verfügt werden, ist der Verlust jeder Aussicht auf eine Forstbedienung verbunden.

Die Ausstoßung aus dem Corps zieht Unfähigkeit zu fernerm Militair-Dienste nach sich, wogegen der aus dem Corps entlassene Feldjäger, wenn er der Militairpflicht noch nicht vollständig Genüge geleistet hat, in die allgemeine Dienstpflicht zurücktritt.

Die von einem Oberjäger, Hornisten oder Feldjäger begangene Wilddieberei erfordert das 1ste Mal die Anwendung der gegen den Wilddiebstahl verordneten Strafen mit einer

Schärfung; bei der Wiederholung ist aber außerdem auf Dienst-Entlassung oder Ausstoßung zu erkennen, je nachdem der Schuldige auf Urlaub oder zum Jagdschutz verwendet war.

Die im Artikel 297. des allgemeinen Criminal-Gesetzbuches und im §. 214. des Militair-Strafgesetzbuches erwähnten Holzdiebstähle und Forstfrevel erfordern gegen beurlaubte Feldjäger zum 1sten Mal die Anwendung der doppelten Wrugenstrafe, wogegen besoldete Feldjäger mit geschärftem Gefängnisse nicht unter 4 Wochen in dem 1sten solchen Falle zu bestrafen sind; beim Rückfalle aber ist außerdem auf Dienst-Entlassung oder Ausstoßung zu erkennen. Veruntreuungen aus den ihrer Aufsicht anvertraueten Forsten ziehen sowohl bei besoldeten als ohne Sold beurlaubten Feldjägern eine geschärfte Gefängniß-Strafe und die Ausstoßung neben Erlegung des 4fachen Werths des veruntreueten Gegenstandes nach sich.

Wird ein Feldjäger, welcher seiner Militair-Pflicht noch nicht vollständig Genüge geleistet hat, zur Ausstoßung verurtheilt, so ist in demselben Urtheile auch auf Anschaffung eines Stellvertreters oder auf Confiscation seines Vermögens eben so zu erkennen, wie solches gegen Ausgetretene in dem Militair-Aushebungs-Gesetze vom 23. Februar 1823. §. 87. No. 4. §. 92. vorgeschrieben ist.

Wenn ein Oberjäger, Hornist oder Feldjäger ein gemeines Verbrechen begeht, dessen Strafe nicht ohnehin die Entfernung aus dem Corps nach sich zieht, so ist neben der sonst verwirkten Strafe auf Dienst-Entlassung oder Ausstoßung zu erkennen, wenn das Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß der Schuldige dadurch der zur Ausübung des Dienstes im Feldjäger-Corps oder zur Bekleidung einer Forstbedienung erforderlichen Achtung verlustig wird.

Den Vorschriften über den Zusammenfluß von Verbrechen und über den Rückfall im Allgemeinen Criminal-Gesetzbuche Art. 104 — 117, und im Militair-Straf-Gesetzbuche §§. 19 und 219. tritt für die Oberjäger, Hornisten und Feldjäger noch diejenige hinzu, daß in dem Falle wiederholter oder ge-

sammentreffender Vergehen, es sei von einer und derselben oder von verschiedener Gattung auf Dienst-Entlassung und unter erschwerenden Umständen auf Ausstoßung aus dem Corps zu erkennen ist, sobald die Untauglichkeit zum ferneren Dienste im Corps daraus entnommen werden muß, wenn auch für das einfache Vergehen und dessen Wiederholung diese Strafen nicht besonders verordnet sein sollten.

Von jedem gerichtlichen Erkenntnisse in Strafsachen ist, wenn dasselbe gegen einen ohne Sold beurlaubten Feldjäger von den bürgerlichen Gerichten erfolgt ist, eine Abschrift, so wie von der stattgehabten Verhaftung des Feldjägers eine schriftliche Nachricht dem Corps-Gerichte unverzüglich mitzutheilen. Requirirt dasselbe hierauf die Untersuchungs-Acten, so sind dieselben ihm sofort zu übersenden.

Sollte das Erkenntniß des bürgerlichen Gerichts nicht auf Entlassung oder Ausstoßung mit gerichtet sein, der Commandeur aber eine dieser Maßregeln für erforderlich halten, so hat er nach vorgängiger Berichts-Erstattung an die Domainen-Cammer die Acten aus dem Corps-Gerichte an das General-Kriegs-Gericht mit einem motivirten Antrage zur Entscheidung einzusenden.

Dem General-Kriegs-Gerichte steht alsdann die Befugniß zu, auf die Entlassung oder Ausstoßung des Verurtheilten, und im letzteren Falle, insofern der Schuldige seine Militair-Pflicht noch nicht erfüllt hat, — auf die Anschaffung eines Stellvertreters, oder auf die Confiscation des Vermögens zu erkennen.

IV. Der Commandeur des Corps hat auch im Allgemeinen die außergerichtliche und Disciplinar-Strafgewalt des Commandeurs eines leichten Bataillons.

Kleine, den täglichen Dienst und die Disciplin betreffende, Vernachlässigungen und Vergehen hat er auf bloß mündliche Untersuchung, oder bei den, im Stabs-Quartiere des Corps nicht anwesenden, Feldjägern auf schriftliche außergerichtliche Ausmittelung des Vorgangs, disciplinarisch zu ahnden. Dahin gehören:

1) Unreinlichkeit im Anzuge und am Körper, so wie ein dienstwidriger Anzug.
2) Vernachlässigung des Lederzeugs und der Armatur.
3) Unordentliche Aufbewahrung der Effecten.
4) Zu spätes Eintreffen zu befohlenen Dienstverrichtungen oder gänzliche Versäumung derselben.
5) Geringer Unfug im Quartier oder an anderen Orten; Verlassen des Quartiers nach dem Zapfenstreiche.
6) Mangel an Aufmerksamkeit in Befolgung gegebener Befehle, insbesondere Vernachlässigung der vorgeschriebenen Meldungen auf Urlaub oder auf Commando, und des Visirenlassens des Urlaubspasses; Unterlassung der vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen gegen Vorgesetzte aus Unachtsamkeit.
7) Unachtsamkeit und geringe Nachlässigkeit beim Exerciren, wenn sie nicht durch häufige Uebung gehoben werden können.
8) Unfleiß, Störungen und geringe Excesse in Beziehung auf den erhaltenen Unterricht.
9) Trunkenheit außer Dienst, wenn keine Ungebühr oder öffentliches Aergerniß damit verbunden gewesen ist.
10) Unordentliches, unsittliches Leben, Ausschweifungen, unrechtfertiges nächtliches Ausbleiben aus dem Quartiere, Mangel an Eifer, Pünctlichkeit oder Zuverlässigkeit in den ihm anvertrauten Dienstfunctionen; so wie überhaupt tadelnswerthes Benehmen in seinen Dienstverhältnissen und außer Dienste.

Als Disciplinar-Correctionen und außergerichtliche Strafen sind gegen Oberjäger, Hornisten und besoldete Feldjäger nur Verweise, Arrest- und Gefängniß-Strafen zulässig. Die letztere beschränkt sich auf eine vom Commandeur außergerichtlich zu erkennende einfache Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis zu 8 Tagen, welche in einem Militair-Gefängniß vollzogen wird.

Gegen die im Standorte anwesenden Oberjäger, Hornisten und Feldjäger werden einfache Verweise auf der

Stelle, scharfe dagegen in Gegenwart sämmtlicher im Standorte anwesenden Individuen des Corps vollzogen. Der Commandeur des Corps erkennt bis 14 Tage Quartier-Arrest disciplinarisch.

Gegen die ohne Sold beurlaubten Feldjäger verfügt der Commandeur den einfachen schriftlichen Verweis, in schwereren Disciplinarfällen aber den scharfen Verweis. Zur Eröffnung und Vollziehung des scharfen Verweises requirirt der Commandeur das dem Aufenthaltsorte des betreffenden Feldjägers nächste Militairgericht, welches den Schuldigen in ein Kriegsverhör commandirt und ihm die Entscheidung des Commandeurs eröffnet, und dem Commandeur darüber Anzeige macht.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die beurlaubten Feldjäger in forst- und jagddienstlicher Beziehung, der beim Forst- und Jagd-Personale bestehenden Subordination und Disciplin vollständig unterworfen sein sollen.

Die Oberjäger können nur den vorläufigen Arrest gegen ihre Untergebenen und einfache Verweise disciplinarisch verfügen.

Die Lehrer an der Forstschule haben geringere Fälle des Unfleißes, dergleichen Excesse und Störungen während der Schulzeit; mit sofort zu ertheilenden Verweisen zu ahnden, schwerere Fälle aber dem Commandeur zur Bestrafung anzuzeigen und den Schuldigen auf der Stelle aus dem Unterrichte ins Quartier zu verweisen.

V. Fortgesetzte Dienstvernachlässigungen, Neigung zur Widersetzlichkeit oder zum Trunke, wie unsittliches oder überhaupt ein dem Rufe oder Zwecke des Corps nachtheiliges Benehmen im Dienste oder auf Urlaub, soll, wenn Warnungen und Verweise oder Strafen vergeblich angewandt sind, den Commandeur verpflichten, die Verabschiedung des betreffenden Oberjägers, Hornisten oder Feldjägers zur Verbesserung des Corps bei der General-Administration in Antrag zu bringen, welche, nach erfolgter Zustimmung der Domainen-Cammer, die

Verabschiedung des Individui im administrativen Wege zu verfügen hat.

Der Verabschiedete verliert dadurch jede Aussicht auf eine Forstbedienung und tritt, wenn er der Militairpflichtigkeit noch nicht völlig Genüge geleistet hat, in diese zurück.

§. 26.

Von der mit dem Feldjäger-Corps verbundenen Forstschule im Allgemeinen.

Der Zweck der Forstschule ist im §. 1. bereits angedeutet worden, die Einrichtung und Ueberwachung derselben liegt ausschließlich der Domainen-Cammer ob, welche der Schul-Commission (siehe unten §. 30.) die erforderlichen speciellen Instructionen ertheilen wird.

§. 27.

Von der Ausdehnung, welche dem Unterrichte zu geben und von der Classen-Eintheilung der Schüler.

Der Unterricht an der Forstschule wird sich während eines 2jährigen Cursus in 4 Semestern erstrecken auf:

1stes Semester.

1) Schönschreiben.
2) Orthographie.
3) Arithmetik.
4) Geometrie.
5) Uebersicht der Forstwissenschaft.
6) Naturgeschichte der jagdbaren Thiere.
7) Planzeichnen.

2tes Semester.

1) Schönschreiben.
2) Orthographie.
3) Deutscher Styl.
4) Arithmetik.
5) Geometrie.
6) Forst-Botanik.
7) Naturgeschichte der Forst schädlichen Thiere.
8) Planzeichnen.

3tes Semester.

1) Schönschreiben.
2) Deutscher Styl und Orthographie.
3) Höhere Arithmetik.
4) Geometrie und Trigonometrie.
5) Stereometrie.
6) Planzeichnen.
7) Bodenkunde.
8) Waldbau und Waldbehandlung.

4tes Semester.

1) Schönschreiben.
2) Deutscher Styl und Orthographie.
3) Höhere Arithmetik.
4) Feldmessen.
5) Taxations-Versuche.
6) Forstbenutzung.
7) Forst- und Jagdschutz.

Daneben wird dem Praktischen beim Unterrichte im Forstfache ein besonderes Gewicht beizulegen sein.

Der Unterricht wird Classenweise ertheilt und muß die Zahl der zu bildenden Unterrichts-Classen davon abhängig bleiben, wie die Kenntnisse und Fähigkeiten der zur Einstellung kommenden Feldjäger in einer mit ihnen vorzunehmenden Vorprüfung befunden werden, und welche Wahrscheinlichkeit sich herausstellt die Unterrichtsstunden, je nach der Zahl der Lehrer, der disponibeln Zeit 2c. in einen Stundenplan zu fassen, welcher die Erreichung des vorgesetzten Zwecks sichert. — Zwei Unterrichts-Classen werden das Minimum sein.

Ohne hier specielle Vorschriften über die Art, wie der Unterricht gegeben werden soll, zu ertheilen, wird im Allgemeinen nur angedeutet, daß häufige Repetitionen mit den Schülern vorgenommen werden müssen und ihnen durch möglichst viel und oft vorzulegende Fragen Gelegenheit zu bieten ist, sich klar und verständig auszudrücken, und zu zeigen, daß sie die Lehrvorträge verstanden haben.

§. 28.

Die anzustellenden Lehrer.

Eine förmliche Anstellung als Lehrer an der Forstschule sollen nur zwei geeignete Forstbeamte erhalten. Außer diesen sollen für den Unterricht in gemeinnützlichen Kenntnissen, je nach Bedürfniß, Hülfslehrer an dem Garnisons-Orte gegen eine billige Remuneration engagirt werden und in den mathematischen Wissenschaften, dem Planzeichnen, der Calligraphie ein Lieutenant des Corps und die dazu geeigneten Unterofficiere als Lehrer fungiren.

§. 29.

Ueber die auf den wissenschaftlichen Unterricht zu verwendende Zeit und die Ferien.

Im §. 13. ist bereits näher bezeichnet, welche Zeit ausschließlich der militairischen Ausbildung des Corps gewidmet werden soll; es wird jedoch in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand noch Folgendes ausdrücklich bemerkt:

1) Für die jährlich am 1. October zum activen Dienste neu eintretenden Feldjäger beginnt der Unterricht am 1. November und dauert ohne Unterbrechung bis Ende März. Der Monat April wird zur Hälfte zu forstlichen Exkursionen bei Forstculturen und sonstigem practischen Unterricht benutzt, die andere Hälfte ist für Ferien bestimmt. In der Regel wird das, in diesen Monat fallende Osterfest angeben, welche Hälfte zu dem einen oder andern Zwecke benutzt werden soll.
   Nach beendetem Exercice (vom 1. bis 15. Mai) beginnt der Unterricht am 16. Mai und dauert ohne Unterbrechung bis zum 15. September, wo bis zu Ende dieses Monats Ferien eintreten.

2) Für die im 2ten activen Dienstjahre befindlichen Feldjäger leiden die sub 1. gegebenen Bestimmungen nur eine Abänderung dahin, daß der Schul-Unterricht am 1. October statt am 1. November beginnt, und daß die für den September angesetzten Ferien in so weit als

schränkt werden, als die Schlußprüfungen der, den activen Dienst verlassenden Feldjäger dies nöthig machen.

3) An den einzelnen Wochentagen werden die Vormittage des Montags, Dienstags, Mittwochens, Donnerstags und Freitags und 2 Nachmittagsstunden an 4 der obigen Tage dem Schulunterrichte insbesondere gewidmet. Die Abendstunden sollen der Mannschaft zu Repetitionen und Vorbereitungen überlassen bleiben, wenn nicht ganz besondere Umstände einmal eine Ausnahme nöthig machen.

4) Der Unterricht soll im Sommer nicht vor 7 und im Winter nicht vor 8 Uhr beginnen, und die Winter-Nachmittagsstunden sind so zu wählen, daß der Unterricht in der Regel ohne Licht ertheilt werden kann.

5) Andere Ferien, als die oben bezeichneten, sollen nicht eintreten, und dürfen namentlich am Weihnachts- und Pfingstfeste nur die wirklichen Festtage den Unterricht unterbrechen.

§. 30.

Die Schul-Commission und deren Obliegenheiten.

Unter dem Vorsitze des Commandeurs des Feldjäger-Corps besteht eine Schul-Commission, in welcher die beiden als Lehrer angestellten Forstbeamte als permanente Mitglieder fungiren. Zu den Berathungen derselben können jedoch nach dem Ermessen der Schul-Commission auch alle andern, bei der Forstschule Unterricht ertheilende, Lehrer zugezogen werden.

Die Schul-Commission tritt allmonatlich einmal zusammen, um die ihr obliegenden Geschäfte zu erledigen, und es wird über die dann zur Sprache kommenden Gegenstände ein Protokoll aufgenommen, dessen Führung in der Regel der, als Lehrer fungirende Lieutenant übernimmt.

Die Schul-Commission hat wegen des zu ertheilenden Unterrichts ihre Vorschläge an die Domainen-Cammer zu machen;

sie arbeitet die Stundenpläne für das Sommer- und Wintersemester aus;

sie leitet die Vorprüfungen der neu eintretenden Feldjäger, so wie die Schlußprüfungen nach Beendigung des 2jährigen Cursus.

Die Classen-Eintheilung der Schule und die Vertheilung der Schüler in die Classen liegt ihr ob.

Die den Schülern zu ertheilenden schriftlichen Zeugnisse werden von der Schul-Commission unterzeichnet.

Sie hat die Vorschläge für Anstellung der Lehrer zu machen, und überzeugt sich durch öfteres Beiwohnen des Unterrichts in allen Classen von der Zweckmäßigkeit der Vorträge.

Sie hat Vorschläge über die Verwendung der für die Forstschule ordonnancirten Geldmittel bei der Domainen-Cammer zu machen, und die Ausführung der genehmigten Vorschläge zu besorgen.

Auf die Vermehrung der Bibliothek und Sammlungen, die zu benutzenden Lehrbücher, Karten, Instrumente und die Instandhaltung des Inventariums hat sie ihr besonderes Augenmerk zu richten, und die geeigneten Vorschläge zu machen.

§. 31.

Von den Prüfungen.

Außer den, oben bereits erwähnten Vorprüfungen und Austritts-Prüfungen, wird Ende März noch eine allgemeine Schul-Prüfung gehalten, deren Resultate die Schul-Commission befähigen sollen, wegen der Classen-Versetzung der Schüler Beschlüsse zu fassen, und hinsichtlich der Gehülfslehrer zu einem begründeten Urtheile zu gelangen.

§. 32.

Von der Schul-Disciplin.

Im Allgemeinen findet dieser Gegenstand seine Erledigung durch §. 25., wo von der Disciplin im Corps überhaupt die Rede ist. — Sowohl die Lehrer, wie die Schul-Commission werden alles Ernstes erwägen müssen, wann und in wie weit durch Lob oder Tadel auf die Schüler einzuwirken ist, und wird letztere namentlich nach dem Stande der disponibeln Geldmittel zu beurtheilen haben, ob etwa durch angemessene Prä-

mien (in Büchern ꝛc. bestehend) die Lernbegier der Schüler anzufeuern ist.

§. 33.
Von der Inspicirung der Forstschule.

Die Forstschule wird alljährlich 2 oder doch mindestens 1 Mal durch einen, von der Domainen-Cammer stets besonders zu bestimmenden, höhern Forstbeamten inspicirt werden, welcher seinen Bericht direct an die Domainen-Cammer gleich nach beendeter Inspection abstattet.

Da es für zweckmäßig gehalten werden muß, diese Inspection mit der militairischen Inspection des Corps zu verbinden, so wird die Domainen-Cammer über die Ausführbarkeit dieser Maßregel in jedem einzelnen Termine mit der General-Adjudantur sich früh genug in Communication setzen.

Dem inspicirenden höhern Forstbeamten wird eine besondere Instruction über das bei der Inspection zu beobachtende Verfahren zugehen.

§. 34.
Von der Verwendung der für die Forstschule disponibeln Geldmittel.

Von den für die Forstschule ordonnancirten Fonds werden zunächst die, in jedem einzelnen Falle besonders festzustellenden, Gehalte der bei derselben als Lehrer angestellten Forstbeamte und die Remunerationen der als Gehülfslehrer engagirten Civillehrer bestritten. Der Rest ist zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln aller Art, Instandhaltung des Inventarii, Vermehrung der Bibliothek, Sammlungen ꝛc., zur Besoldung eines Schul-Pedellen und zur Bildung eines nie unter 100 Rthlr. fallenden Reserve-Fonds disponibel.

§. 35.
Von der allgemeinen Rechnungsführung beim Corps.

Die Rechnungsführung der gesammten Corps-Casse wird von der Domainen-Cammer dem Amtsrentmeister des Garnison-Ortes übertragen.

Sowohl die Einnahmen als die Ausgaben der Corps-Casse werden von der Domainen-Cammer angewiesen.

Die Corps-Casse wird monatlich, mit der Amts-Casse zugleich, von dem betreffenden Beamten revidirt.

Die Ausgaben der gesammten Corps-Casse zerfallen in 2 Theile, nämlich:

1) die Ausgaben für das Corps als militairischer Körper,
2) die Ausgaben für die Forstschule. Erstere zahlt der Rechnungsführer auf eine generelle Anweisung monatlich nach einem bestimmten Soll-Etat dem Corps-Commandeur gegen ein quittirtes Verzeichniß, womit der Rechnungsführer diese Ausgabe in seiner Gesammt-Rechnung belegt, in einer Summe aus.

Die Special-Militair-Casse hat der Corps-Commandeur zu führen, welcher für diese verantwortlich bleibt, und in näher festzustellenden Terminen die Separat-Rechnung darüber an die General-Adjudantur einzusenden hat. Die Revision dieser Casse und der darüber zu führenden Rechnung liegt dem inspicirenden General ob. Nach geschehener Revision wird die Rechnung mit den etwaigen Bemerkungen der Domainen-Cammer übersandt, welche dem Corps-Commandeur die Decharge ertheilt.

Die Ausgaben für die Forstschule hat der Rechnungsführer im Detail zu leisten, den Lehrern die Gehalte gegen Quittungen direct zu zahlen u. s. w. Er hat darüber eine Separat-Rechnung zu führen und solche, nachdem sie von der Schul-Commission (§. 30.) geprüft worden, der Domainen-Cammer einzusenden, von welcher der Rechnungsführer nach erfolgter Revision der Gesammt-Rechnung die Decharge zu erwarten hat.

§. 36.

Von der Zulassung von Volontairs beim Feldjäger-Corps.

Die Zulassung von Volontairs beim Corps soll zwar nicht gänzlich untersagt sein, jedoch nur ausnahmsweise mit specieller Genehmigung der Domainen-Cammer und unter folgenden Bedingungen stattfinden:

1) Die Zahl der zuzulassenden Volontairs, welche mindestens

18 Jahre alt seyn müssen, bleibt auf 6 beschränkt, von denen jährlich 3, jedoch nur an dem allgemeinen Einstellungs-Termin der Feldjäger eintreten dürfen.

2) Die Volontairs genießen zwar für die Dauer ihrer Anwesenheit beim Corps, es mögen dieselben im Standorte des Corps oder auf Urlaub sich befinden, in gleicher Maße wie die dienstthuenden besoldeten Feldjäger den allgemeinen militairischen Gerichtsstand und müssen in einem Kriegsverhöre zu Protokoll eidlich angeloben, sich den Kriegs-Artikeln, so wie allen für das Corps geltenden Gesetzen und Vorschriften unbedingt zu unterwerfen; erfüllen jedoch durch ihre Anwesenheit beim Corps ihre Militair-Pflichtigkeit in keiner Weise.

Statt der Dienstentlassung oder Ausstoßung aus dem Corps ist in den entsprechenden Fällen auf Entfernung aus ihren bisherigen Verhältnissen als Volontairs zu erkennen, verbunden mit einer anderen angemessenen Strafe.

In Hinsicht ihrer Würdigkeit zu künftigem Militairdienste stehen sie den übrigen Militair-Pflichtigen gleich.

3) Für ihre militairische Kleidung (die der Feldjäger ganz gleich seyn muß), so wie für ihren Unterhalt, Wohnung ꝛc. haben sie aus eigenen Mitteln zu sorgen und erhalten vom Corps nicht nur keine Art von Unterstützung, sondern müssen

4) für die Theilnahme am Unterrichte jährlich 25 Rthlr. Courant zahlen.

5) Die Volontairs dürfen nicht über 2 volle Jahre hinaus beim Corps behalten werden, selbst wenn sie auf eigene und sogar höhere Kosten dies für längere Zeit wünschen sollten.

6) Hinsichtlich des wissenschaftlichen Unterrichts werden die Volontairs nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten in die verschiedenen Classen vertheilt, und an den militairischen Uebungen müssen sie ohne alle Einschränkung und Ausnahme Theil nehmen.

Sollte ein Expectant oder ein junger Mann, der eine Expectanz im Feldjäger-Corps zu erhalten hofft, als Volontair 2 Jahre beim Corps gedient haben, und er trete demnächst als Feldjäger ein, so kann ein solcher, nach Maßgabe seiner bereits erworbenen Kenntnisse, von dem nachmaligen 2jährigen Lehr-Cursus entbunden und sogleich im Forstdienst verwendet, oder ohne Sold beurlaubt werden.

Die durch Zulassung von Volontairs für den genossenen Unterricht aufkommenden Summen fließen in die Corps-Casse und zwar in den, für die Forstschule ordonnancirten Fond.

§. 37.

Die Formations- und sonstigen Dienst-Verhältnisse des Corps bei ausbrechendem Kriege.

Ueber diesen Gegenstand bleiben für den eintretenden Fall in jeder Beziehung besondere Vorschriften vorbehalten, da dieses Reglement nur die Friedens-Verhältnisse des Corps feststellen soll.

§. 38.

Schluß-Bemerkung.

Alle früher erlassenen Vorschriften, Ordres und Instruktionen, welche dem Inhalte des vorliegenden Reglements zuwider laufen, werden hierdurch aufgehoben.

Archiv
der
Forst- und Jagd-Gesetzgebung
der
deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben
von
St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Neue Folge.

Zweiter Band.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.
1844.

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Neue Folge.

Zweiten Bandes erstes Heft.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.
1844.

Inhaltsverzeichniß.

II. Band, 1s Heft.

Königl. Bayerische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, allgemeine Verfügungen und Instruktionen.

Von 1840. Seite

1. Die Baumpflanzungen an den Straßen betr. (v. 6. Septbr.) 1

Von 1841.

2. Die in den Staatswaldungen eingeschlossene Gemeinden, Stiftungen und Privaten angehörige Grundstücke betreffend (v. 18. Dezbr.) 2

Von 1842.

3. Die Fähigkeit zur Pachtung von Jagden betr. (v. 15. Mai) 3
4. Das Vergehen der beleidigten Amtsehre an Königl. Forstwärtern und Reviergehilfen betreffend (v. 27. Aug.) . . 5

Von 1843.

5. Amts-Ehre-Beleidigung betreffend (v. 20. Mai) 5
6. Die Aufnahme von Forstpraktikanten und Lehrlingen betreffend (v. 30. August) 8
7. Den Forstverwaltungs-Etat für die Vte Finanzperiode betreffend (v. 7. November) 8
8. Anleitung zur Sammlung von Materialien für die Construktion von Massentafeln betreffend (v. 9. November) . 14
9. Competenz der Civilgerichte bei Klagen über die Beschränkung und der Ausübung von Jagdgerechtigkeiten betr. (v. 8. Dez.). 18

Von 1844.

10. Die Eröffnung einer Forstschule in Aschaffenburg betreffend (v. 28. Januar) 19
11. Die Gesuche um Verleihung von Stipendien bei der Forstschule in Aschaffenburg betreffend (v. 7. Februar) . . . 24
12. Die Aufnahme der Forstlehrlinge betreffend (v. 9. März) 27
13. Anleitung zur Anfertigung der Forst-Situations-Karten betreffend (v. 10. März) 30
14. Anleitung zum Gebrauche der Massentafeln und des den königl. Forstämtern mitgetheilten Höhenmessers betreffend (v. 14. März) 34

Seite

15. Die Forsteinrichtung, insbesondere die von den Operaten zu fertigenden Reinschriften, Auszüge rc. betr. (v. 18. März) 39
16. Diensteverletzungen der Forstgehilfen betr. (v. 19. März) 46
17. Die Vorlage der Forsthauptkarten behufs der Berichtigung der Forstkartensteine betreffend (v. 22. März) 47
18. Die forstwirthschaftliche Buchführung betr. (v. 30. März) 49
19. Die Aufnahme in die Forstschule zu Aschaffenburg betreffend (v. 4. April) 53
20. Die Forsteinrichtung betreffend (v. 17. April) 55
21. Reassumirung der Erläuterungen, Vereinfachungen und anderen nachträglichen Bestimmungen zur Instruktion vom 30. Juni 1830 für Forstwirthschaftseinrichtung betreffend (v. 17. April) 58
22. Anleitung zur Werthsberechnung bei Waldankäufen für das Kgl. Aerar betreffend (v. 28. Mai) 99

Königl. Bayerische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, allgemeine Verfügungen und Instruktionen.

---

1) Die Baumpflanzungen an den Straßen betreffend.

Vom 6. September 1840. *)

Die königl. Regierungen wurden wiederholt beauftragt, den Baumpflanzungen an den Straßen auch ferner die vollste Aufmerksamkeit zu widmen und mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln dahin zu wirken, ihren guten Zustand nicht nur zu erhalten und befördern, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß derselbe an allen jenen Straßen, deren Baumpflanzungen noch nicht in vorschriftsmäßigem Zustande sich befinden, schleunigst herbeigeführt und durch genaue und strenge Handhabung der ertheilten Vorschriften auch für die Zukunft gesichert werde.

In Bezug auf die Baumpflanzungen sind folgende Allerh. Befehle ertheilt worden:

1) Da, wo die Straßen durch Wälder führen, hat das Setzen von Alleebäumen an denselben zu unterbleiben, wo solche aber schon stehen, sollen sie belassen werden.

2) An jenen Straßen, wo erst Alleen zu setzen, oder fast wie neu wieder herzustellen sind, sollen in jenen Gegenden, wo Nußbäume gedeihen und deren Früchte reif werden, nur Nußbäume gesetzt werden.

---

*) Besonderes Rescript des königl. Finanz-Ministeriums.

Die königl. Regierungen haben daher, bevor die Setzung einer andern Baumart gestattet wird, gründlich ermitteln zu lassen, ob nicht Nußbäume angewendet werden können.

---

2) Die in den Staatswaldungen eingeschlossene Gemeinden, Stiftungen und Privaten angehörige Grundstücke betreffend.

Vom 18. December 1841. *)

In den unmittelbaren königl. Staatswaldungen befinden sich noch viele, theils ganz oder auch großen Theils eingeschlossene — Gemeinden, Stiftungen oder Privaten angehörige — Grundstücke, welche einer geordneten Waldbewirthschaftung in mannichfacher Hinsicht hindernd entgegentreten, die Aufsicht erschweren, und mit mehr oder weniger Nachtheilen für das Forst-Aerar verbunden sind.

Es ist daher der Allerh. Befehl ergangen: daß auf die Erwerbung solcher Inklaven für das königl. Forst-Aerar bei eintretenden Veräußerungsfällen behufs einer bessern Arrondirung der königl. Staatswaldungen, wo es nur immer ausführbar erscheint, pflichtmäßige Aufmerksamkeit verwendet werden soll.

Die königl. Regierungen haben demnach die untergeordneten Forst- und Rentämter, dieser Allerh. Willensmeinung gemäß, geeignet zu instruiren und dieselben anzuweisen, sich über die Verkäuflichkeit solcher Inklaven verläßige Kenntniß zu verschaffen, und in jedem solchen einzelnen Falle unverzüglich Anzeigebericht zu erstatten, wonach von Seite der königl. Regierungen bezüglich weiter einzuleitenden Kaufsunterhandlungen, das Geeignete instruktionsmäßig unverzüglich zu verfügen und das Ergebniß mit ausführlichem Bericht zur Allerh. Genehmigung vorzulegen ist.

---

*) Besonderes Rescript des königl. Finanz-Ministeriums.

3) Die Fähigkeit zur Pachtung von Jagden betreffend.

Vom 15. Mai 1842. *)

Die Großherzogl. Würzburgische Verordnung vom 18. Juli 1810, nach welcher sämmtliche Jagden im Großherzogthume nicht an Handwerksleute, Bauern und Häcker verpachtet werden dürfen, auch die Schullehrer, mit deren Berufe sich die Beschäftigung mit der Jagd nicht vereinigt, vom Jagdpachte gänzlich ausgeschlossen sind, ist nicht nur für alle die ehemals Großherzogl. Würzburgischen Gebietstheile erneuert, sondern auch die Ausdehnung derselben auf alle übrigen, dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg einverleibte, ehemals zu dem Großherzogthume Frankfurt, dann zu Hessen und Baden gehörige Gebietstheile, in welchen die Grundsätze dieser Verordnung entweder schon bisher zur gleichmäßigen Anwendung gekommen sind, oder gar keine desfallsigen Bestimmungen bestanden haben, in der Weise Allerhöchst verordnet worden, daß dieselbe auf die jetzigen Pächter, bevor ihre Pachtzeit verflossen, keine Anwendung finden darf.

Hienach finden die Bestimmungen der Finanz-Ministerial-Ausschreibungen vom 3. Mai 1829 **) und 1. Juli 1834 ***)

---

*) Rescript des königl. Finanz-Ministeriums.

**) S. Archiv d. F. u. J. Gesetzgebung I. Bd. 1 Heft S. 94.

***) Das an die königl. Regierung des Isarkreises erlassene, demnächst generalisirte Rescript des königl. Finanz-Ministeriums vom 1. Juli 1834 ist folgenden Inhaltes:

Ueber die Anwendung des Normativs vom 3. Mai 1829 bei Verpachtung königl. Staatsjagden, namentlich in Beziehung auf den Absatz II. §§. 3 u. 4 a. c. e. haben sich seither wegen der Zuläßigkeit der blos Gewerbe und Landwirthschaft treibenden Staats-Angehörigen zu den Staatsjagd-Pachtungen hinsichtlich der Interpretation dieser Bestimmungen und Anwendbarkeit derselben auf diese Klassen, mehrere Anstände und Zweifel erhoben, welche zu ihrer Beseitigung einer nachträglichen Erläuterung bedürfen.

Es erscheint allerdings bedenklich, die Jagdpachtungen auch auf gewerbtreibende Bürger und auf solche Individuen, welche sich mit dem rein landwirthschaftlichen Betriebe (Bauern) be-

die Grundsätze und Bedingungen *), nach welchen die königl. Jagden verpachtet werden sollen, betreffend — so weit sie mit obiger Verordnung im Widerspruche stehen, in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg von nun an keine Anwendung.

---

schäftigen, auszudehnen, bei welchen die Jagdlust leicht dem gewerbs- und landwirthschaftlichen Betriebe hindernd und selbst sehr nachtheilig in manchfachen Beziehungen in den Weg treten kann, daher sieht man sich veranlaßt, über die Anwendung der fraglichen Bestimmungen des Jagdpacht-Normativs vom 3. Mai 1829 als nachträgliche Erläuterung Folgendes festzusetzen:

1) Wenn schon nach Absatz II. §. 3 zur Pachtung Königlicher Staatsjagden jeder selbstständige Staatsbürger zugelassen wird, der sich in dem Genusse eines seiner und seiner Familie Unterhalt sichernden Einkommens befindet, dies im Allgemeinen als Grundsatz auch ferner seine Anwendung findet, so kann jedoch

2) bei solchen Individuen, deren Nahrungsstand lediglich von dem Betriebe einer Profession oder eines gemeinen bürgerlichen Gewerbes abhängig ist, oder die den Ackerbau betreiben, dem §. 4. a. des angezogenen Normativs keine Folge gewährt werden.

3) Gleiche Anwendung, sofort gleiche Ausschließung von Pachtung königl. Staatsjagden, findet Statt bei der Anwendung des §. 4. c. bezüglich auf solche Gemeindevorsteher, deren Dienstesleistung nur vorübergehend und dadurch von keinem Vermögensstand derselben abhängig ist.

Ebenso soll auch die weitere Bestimmung des §. 4. e. einer Modifikation dahin unterstellt werden, statt eines jährlichen Einkommens, resp. Rente von 300 fl., von nun an diese Rente, resp. das jährliche Einkommen, auf den Betrag von mindestens 600 fl. angenommen und gehörig nachgewiesen werden.

In Beziehung auf den §. 6. des Normativs vom 3. Mai 1829 wird die königl. Regierung angewiesen, die hierauf bezüglichen Verhandlungen nicht nur einer jedesmaligen sorgfältigen Recherchirung der vorwaltenden Verhältnisse zu unterziehen, sondern auch nach strenger Würdigung der Zulässigkeit der Anwendung des fraglichen §. 6. jede solche Verhandlung unter Vorlage eines auffassenden Gutachtens zur Genehmigung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen anzuzeigen.

*) Generalisirtes Ausschreiben d. königl. Justiz-Ministeriums.

4) Das Vergehen der beleidigten Amtsehre an Königlichen Forstwärtern und Reviergehilfen betreffend.

Vom 27. August 1842.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß die Untersuchungsgerichte sich erlauben, die gegen die Forstwärter und Reviergehilfen verübten Beleidigungen durchgehend nur zur polizeilichen Bestrafung zu ziehen, auf solche Weise aber den Criminal- und Civilstrafgesetzgerichten alle Cognition von diesen strafbaren Handlungen entzogen wird, so wurden vom Kön. Justiz-Ministerum, unter Hinweisung auf die Entschliessung vom 21. Juni 1840, die Untersuchungsgerichte angewiesen, in zweifelhaften Fällen über die Natur der angezeigten strafbaren Handlungen, bei dem vorgesetzten Criminalgerichte Anzeige zu erstatten.

---

5) Amts-Ehre-Beleidigung betreffend.

Vom 20. Mai 1843. *)

Aus den mit Bericht vom 9. d. M. vorgelegten Akten im unten bemerkten Bff. hat man ersehen, daß der wegen Amts-Ehrebeleidigung an dem Reviergehilfen N. N. durch Beschluß des königl. Apellationsgerichts vom 11. März 1842 der Haupt-Untersuchung unterworfene und wegen dieses Vergehens in erster Instanz bereits verurtheilte N. N. von dem königl. Appellationsgerichte, als Civilstrafgericht 2ter Instanz, deßhalb von Schuld und Strafe wegen dieses Vergehens freigesprochen worden ist, weil das Civilstrafgericht 2ter Instanz von der Voraussetzung ausging, daß Reviergehilfen keine Staatsbeamten seien, und deßhalb an ihnen das Vergehen der Amts-Ehrebeleidigung nicht begangen werden könne.

Wenn auch das Vergehen der Amts-Ehrebeleidigung nur an Staats-, d. h. Regierungsbeamten begangen werden kann, so ist es doch nach den, den Begriff von Staatsbeamten an-

*) Rescript des königl. Finanz-Ministeriums.

thentisch erläuternden Anmerkungen zum Strafgesetzbuch Bd. III. Seite 273 No. 3 gleichgültig, ob der Staatsdiener ein ständiger ist, oder ob er nur eine vorübergehende ordentliche oder außerordentliche Funktion hat.

Da nun Reviergehülfen nach der Allerh. Verordnung vom 22. December 1821, die Forstorganisation betreffend, §. 10. lit. b — d und §. 11 u. 12 *) eine von bloßen obrigkeitlichen

---

*) **Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1821, die Forst-Organisation betreffend.**

§. 10. lit. b. Als Hilfs-Individuen der Revierförster wollen Wir, nach dem Organisations-System vom Jahre 1803, die Forstwärter und Reviergehilfen beibehalten, mit der Beschränkung, daß nur da Forstwarte angestellt werden sollen, wo die Lokalverhältnisse exponirte Hilfs-Organe unmittelbar nothwendig machen.

lit. d. Diese beiden Grade von Hilfs-Individuen haben den Revierförstern nicht allein zur Unterstützung in Beziehung auf den Forstschutz insbesondere, und in Hinsicht auf die speziellen Revierverwaltungsgeschäfte zu dienen, sondern sie sind auch zur Kontrolle derselben in der Art zu verwenden, daß sie, in soweit es eines Jeden Spezialbezirk betrifft, die Schlag- und Waldprodukten-Register, Regiekosten-Verzeichnisse und Frevel-Register der Revierförster unterschriftlich zu attestiren, und nöthigenfalls eine gleiche Aufschreibung zu führen haben, und bei der den Revierförstern in besondern Fällen, ausnahmsweise überlassenen Produkten-Abgaben ꝛc, beigezogen werden müssen.

§. 11.

Die bezeichneten Hilfs-Individuen, nämlich die Forstamts-Aktuare, Forstwärter und Reviergehülfen, erhalten keine Stabilität im Staatsdienste, sondern sind blos als Aspiranten zu betrachten, welche durch ihre Anstellung in den angeführten Hilfsdienstgraden, durch entsprechende Befähigung und Wohlverhalten im Dienste, auf Vorrückung und stabile Anstellung Anspruch machen können.

Nur denjenigen Forstwarten, welche fünfzehn Jahre mit Treue und zur vollen Zufriedenheit gedient haben, wollen wir die Dienstes-Stabilität, und somit die damit verbundenen Ansprüche, nebst einer angemessenen Gehaltsverbesserung gewähren.

§. 12.

Da auf die vorbezeichnete Weise der Forstmeister, der Revierförster, und die ihnen bei- und untergeordnete Hilfs-Individuen

Dienern wesentlich verschiedene Stellung in der Reihe der Forst-Bediensteten einnehmen, als ein dem höhern Forstbeamten beigegebenes Hilfspersonal anzusehen und den Revierförstern nicht blos unter-, sondern beigeordnet sind, auch schon zu ihrer ersten Anstellung besondere Vorkenntnisse nach §. 34. No. 3 u. 4. der erwähnten Verordnung erfordert werden, ihre Besoldungsverhältnisse auf eine bei bloßen Dienern nicht gewöhnliche Weise regulirt sind, dieselbe Beförderungsstufen und Aussicht auf Stabilität haben, so paßt auf sie der Begriff eines Beamten im Sinne des Art. 405 Thl. I. des St.G.B. vollkommen, und es kann daher auch an ihnen, wie an andern Staats-Beamten, das Vergehen der Amts-Ehrebeleidigung begangen werden.

---

in ein sich gegenseitig kontrollirendes Verhältniß zu einander gestellt werden, wodurch der Zweck der bisherigen rentämtlichen Kontrolle bei der Material-Abgabe vollständig erreicht wird, so hat künftig die bisher eingeführte gemeinschaftliche Verwerthung der Forstprodukte zu unterbleiben, und somit auch die fernere Ausgabe, welche bisher durch die Diäten der Rentbeamten und ihrer Schreiber veranlaßt worden ist, zu cessiren.

Im Uebrigen ist aber mit Strenge darüber zu wachen, daß der Antheil der Rentämter an der äußeren Forstverwaltung unter einer gegenseitigen Kontrolle der Forstbeamten, vorzüglich in Hinsicht auf die Prozeption der Forstgefälle aller Art, unverändert, wie ihn das Forstorganisations-System vom Jahre 1803 bestimmt hat, belassen werde.

§. 34.

3) Zur Anstellung als Reviergehilfe wird speziell erfordert:
   a. daß das Individuum das niedere Forst- und Jagdwesen vollständig erlernt habe;
   b. korrekt und leserlich schreiben könne, die gehörige Fertigkeit, sich schriftlich auszudrücken, und die Elemente der Arithmetik und der praktischen Geometrie sich eigen gemacht habe;
   c. diese Eigenschaften durch ein Prüfungszeugniß oder Absolutorium nachgewiesen.

4) Zur Anstellung als Forstwärter sind nur solche Individuen zuläßig, die als Reviergehilfen, unter Nachweisung der hiezu erforderlichen Vorbedingungen, bereits mehrere Jahre zur Zufriedenheit gedient haben.

6) Die Aufnahme von Forstpraktikanten und Lehrlingen betreffend.

Vom 30. August 1843. *)

Obgleich durch die generalisirten Entschließungen vom 3. März und 9. August 1842 **) die Lehrzeit der Forst-Eleven auf die schon früher festgesetzte Dauer von zwei Jahren neuerdings bestimmt worden ist, so haben sich doch Fälle ergeben, in welchen Forst-Eleven, wenn sie mit dem Absolutorium einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule in die Lehre getreten sind, auf den Grund der Entschließung vom 28. April 1840 ***) No. 12,911, die Abkürzung der Lehrzeit auf ein Jahr in Anspruch genommen haben.

Da letztere Entschließung durch die neuern Normen vom 3. März 1842 außer Wirkung getreten ist, und eine Abkürzung der Lehrzeit bei außergewöhnlichen Fällen eine gründliche Würdigung der Verhältnisse und die Einholung der Genehmigung des königl. Finanz-Ministeriums erfordert, so wurden die königl. Regierungen K. d. F. hierauf aufmerksam gemacht und beauftragt, die k. Forstämter in geeignete Kenntniß zu setzen.

---

7) Den Forstverwaltungsetat für die Vte Finanzperiode betreffend.

Vom 7. November 1843. ****)

Die in dem Etat vorgesehene Modifikationen am Personalstatus mittelst Einreihung von Forstamtsbezirken in eine andere Klasse des Geldzuschusses, Umwandlungen, Personal-Vermehrung ꝛc. beruhen, soweit sie nicht inzwischen mit Ministerial-Genehmigung bereits in Vollzug gekommen sind, auf

---

*) Rescript des königl. Finanz-Ministeriums.

**) S. Archiv d. F.- u. J.-Gesetzgebung XII. Bd. 2s Heft S. 12, dann XVI. Bd. 1s Heft S. 5.

***) Archiv d. F.- u. J.-Gesetzgebung IX. Bd. 2s Heft S. 9.

****) Lithographirtes Ausschreiben des königl. Finanzministeriums.

besonderen Anträgen, bei deren nach Maaßgabe des hervortretenden Bedürfnisses zu bewirkender Erstattung sich jedesmal ausdrücklich auf den Etat und die darin geschehene Fürsehung zu beziehen ist. Jedoch mögen den bei Anfertigung des Etats speziell benannten Forstbezirken andere in den Vorschlägen substituirt werden, wenn überwiegende Gründe dafür sprechen sollten.

Anträge auf weitere Modifikationen im Personalstatus, wofür der Etat Vter Finanzperiode die Mittel nicht gewährt, sind unstatthaft, wenn sie nicht auf eine aus außerordentlichen und nicht vorherzusehenden Umständen sich ergebende unabweisliche Nothwendigkeit begründet werden können; aber auch dann ist wohl zu motiviren, warum nicht mit besonderer temporärer Aushilfe nach Inhalt der Entschließungen vom 3. Octob. 1831 und 22. Februar 1838 ausgereicht werden könne, so wie ausdrücklich in dem Antrage zu erwähnen ist, daß derselbe in dem Etat nicht begründet sei.

Die in den Bezirksklassen mehrerer Reviere eintretenden Modifikationen sind, ohne daß es hiezu noch eines besondern Antrages bedürfte, in der Art zu realisiren, daß die betreffenden Revierbezirke vom 1. October dieses Jahres an in diejenige Klasse eingereiht werden, mit welchen sie in den Etat aufgenommen worden sind.

Wo, in Folge des Rescripts vom 5. Januar 1830 No. 19,353 der Revierförster 50 fl. für die Verpflegung eines zweiten Reviergehilfen bezieht, ist dieser Betrag nicht, wie verschiedentlich geschehen, unter die Bezüge der Revierförster, sondern unter die Nebenbezüge in Geld der Reviergehilfen ausgäblich einzustellen.

Geldentschädigungen für Dienstwohnungen und Gründe, wo diese fehlen, gehören unter die Nebenbezüge in Naturalien, nicht unter jene in Geld.

Sogenannte exponirte Reviergehilfen sind, wie die zweiten Gehilfen, nicht den Stations-, sondern den Revier-Gehilfen beizuzählen, da nur die wirklichen Stationen hinsicht-

lich der Ermittelung des 1ten Drittels der Gehilfen nicht in Anrechnung kommen.

Für die aus der Rubrik „Besoldungen" in jene der „unständigen Bezüge" übergegangenen Verwesungskosten ist in der rentämtlichen Forstrechnung bei den betreffenden §§. ein eigener Titel zu eröffnen; desgleichen für die besonderen Vergütungen wegen Unzulänglichkeit der Wohnungen.

Die Diäten der kön. Revierförster und Forstamtsaktuare sind nach den Bestimmungen vom 30. März und 24. December 1842 No. 4502 und 16,714 anzuweisen.

Hinsichtlich der Anschaffung von Zeitschriften und Büchern für die königl. Forstämter verbleibt es bei den vorgegebenen Bestimmungen (Entschließung vom 3. Oct. 1831), wornach sich unter anderen das königl. Finanz-Ministerium die nähere Bezeichnung der anzukaufenden Werke vorbehalten hat.

Bei Repartition der Burennerigenz-Aversen ist sich von dem, was hierüber bereits angeordnet ist (Entschließung vom 22. Februar 1838) nicht zu entfernen.

Die Etatsposition für Holzabfuhr-Wege ist der königl. Regierung nur in soweit zur freien Verfügung gestellt, als es sich von der vor Allem in hinlänglichem Maaße zu berücksichtigenden Unterhaltung der Waldwege und Waldstraßen, der Fortsetzung bereits im Bau begriffener Strecken oder der neuen Anlage eines gewöhnlichen Holzabfuhrweges, die mehr nicht als 1000 fl. in Anspruch nimmt, handelt. Alle neue Waldwege- oder Straßenbauten von größerem Belange unterliegen vorheriger spezieller Genehmigung, welche mittelst motivirendem Berichte unter Vorlage des Voranschlages einzuholen ist.

Die ansehnliche Erweiterung des Forstkulturfonds gewährt die Mittel, um einerseits die mehrfältig zu weit getriebene Nebennutzungs-Abgaben gegen Kulturarbeiten, statt der Bezahlung und Verrechnung in Geld, geeignet zu beschränken, andererseits aber dem Grundsatze sofortiger Wiederbestellung mit Benutzung der Samenjahre, zwar jedoch ohne auf natürliche Besamung mit Zuwachsverlust zuzuwarten, eine ausgedehnte

tere Anwendung zu verschaffen, dabei die Aufforstung noch vorhandener Blößen und Schlaglücken thätig zu betreiben, und die nöthige Wald- und Schlagpflege mehr und mehr in das Leben zu rufen, wo es dessen noch bedarf. Soweit das gestellte Postulat beziehungsweise die in dem Etat aufgenommene Ziffer bei dessen Anfertigung noch nicht auf wohlbemessene periodische Kulturpläne hat basirt werden können, ist für naträgliche Herstellung solcher geeignet Sorge zu tragen.

Hinsichtlich ständiger, ein- für allemal auf die ganze Finanzperiode den königl. Forstämtern auf Forstkulturen und für gewöhnliche Unterhaltung der Holzabfuhrwege zu eröffnender Kredite, und zwar im hinlänglichen Betrage, um die damit beabsichtigten Zwecke vollständig zu erfüllen, ist nach der Entschließung vom 22. Februar 1838 zu verfahren.

Der auf Forsteinrichtung eingestellte Betrag bezieht sich lediglich auf die gewöhnliche Unterhaltung der Vermarkung, wofür nach den bestehenden Vorschriften ebenfalls ständige Kredite anzuweisen sind. Die übrigen Ausgaben werden jährlich auf den Grund der Arbeitsanträge festgestellt und kreditirt.

Bei den übrigen Forstregie-Ausgaben ist der Betrag ad Titl. 1. für außerordentliche Aushilfe im Forstschutze und im forstamtlichen Kanzleidienste der königl. Regierungen zur Verfügung gestellt, und es verbleibt deßhalb bei den näheren Bestimmungen der schon angeführten Entschließung vom 24. Februar 1838 No. 1788, den Forstverwaltungs-Etat IVte Finanzperiode betreffend.

Die 200 fl. auf Titel 2 beziehen sich auf jene vom 31. März 1842 No. 4377, die Unterstützung schwer beschädigter Waldarbeiter betreffend.

Nachdem einer allerhöchsten Bestimmung gemäß da, wo die Straßen durch Wälder führen, das Setzen von Alleebäumen an denselben zu unterbleiben hat, wo solche aber schon stehen, sie belassen werden sollen, ist über den ad Titl. 3 eingestellten Betrag nur in soweit zu disponiren, als es sich von Unterhaltung handelt.

Nicht minder ist der Forstmaterial-Etat in den einzelnen Wirthschaftskompleren streng einzuhalten, und für Einsparung bereits bestehender oder etwa noch unabweislich eintretender Uebergriffe Sorge zu tragen.

---

8) Anleitung zur Sammlung von Materialien für die Construktion von Massentafeln betreffend.

Vom 9. November 1843. *)

Nach mehrfältigen Erfahrungen wird die Vorrathsermittelung der Bestände durch die Anwendung von Massentafeln sehr erleichtert, ohne dadurch an Verlässigkeit der Resultate zu verlieren.

Bis jetzt fehlte es aber an hinlänglich genauen Tafeln. Die vorhandenen sind entweder auf eine zu geringe Anzahl von Stammmessungen gegründet, oder sie berücksichtigen jene Mo-

*) In dem Rescripte des königl. Finanzministeriums vom 24. Nov. 1843, durch welches die gegenwärtige Anleitung der k. Regierungen zum Gebrauche für die königl. Kreisforstbureau's und diejenigen Forstbezirke, in welchen die Baummessungen vorgenommen werden, sodann zur Zustellung an die königl. Forst-Aemter mitgetheilt wurde, heißt es: daß, da bei der Aufnahme der Probeflächen die Fällung und Messung der Musterbäume die meiste Zeit erfordere, durch genaue Massentafeln aber dieser Arbeitstheil, wenn auch nicht ganz entbehrlich gemacht, doch sehr wesentlich abgekürzt, und dadurch namhaft an Kosten gespart werden könne, so sei, um zu dem Besitze genauer Tafeln zu gelangen, das Ministerial-Forsteinrichtungsbureau beauftragt worden, eine Anleitung auszuarbeiten, nach welcher die Behelfe zu solchen Tafeln zu sammeln wären. Es wurde hiebei verfügt, mit der Durchführung der Versuche nur solche Forstbedienstete zu beauftragen, von welchen verlässige, dem Zwecke in jeder Hinsicht entsprechende Resultate zu erwarten stünden, und die Fällungen des laufenden Jahres zu diesen Untersuchungen noch möglichst zu benützen, und nöthigenfalls in Revieren, in denen das Personal durch den laufenden Dienst sehr in Anspruch genommen sei, tüchtige Hilfsarbeiter beizugeben.

mente, welche vorzugsweise auf die Gestaltung der Bäume einwirken, nicht in genügendem Maaße, oder es bestehen überhaupt gegen das bei ihrer Construktion angewendete Verfahren Bedenken.

Um vorhandene Tafeln zu rektifiziren oder bei dem Entwurfe neuer Tafeln ähnlichen Mängeln vorzubeugen, prinzipielle Einheit zu erzielen und die in verschiedenen Lokalitäten stattfindende Untersuchungen zum vorliegenden Zwecke benützen zu können, wird im Nachstehenden das, bei Sammlung der Materialien hierzu in Anwendung zu bringende Verfahren näher bezeichnet.

Bei den Stämmen, welche den Tafeln zur Grundlage dienen sollen, ist erforderlich

1) genaue Messung des Durchmessers auf Brusthöhe nach 1/10tels oder 1/4tels Zollen. Die Brusthöhe ist durchgehends 4½ Fuß über dem Boden anzunehmen. Bei allen Messungen hat das Dezimalmaaß Anwendung zu finden.
2) Angabe der ganzen Länge des Stammes von der Stock- (Abhiebs-) Fläche bis zum äußersten Gipfel. Die Stöcke sind höchstens 1 Fuß hoch zu belassen. Wo sie wegen besonderer örtlichen Verhältnisse höher gemacht werden müssen, wäre der über 1 Fuß hohe Theil besonders zu berechnen, und sowohl der Länge als Masse des Stammes beizuschlagen.
3) Alter des Stammes. Es genügt die Angabe der Altersklasse, in welche der Stamm gehört. Diese Klassen sind allgemein bei Buchen nach einem Turnus von 144, bei Eichen von 288, bei Nadelhölzern von 120 und bei Birken von 84 Jahren zu bemessen. Ist übrigens das Alter genauer bekannt, z. B. bei den Musterbäumen der Probeflächen, so werden die Jahre speziell verzeichnet.
4) Masse des Stammes incl. Gipfel- doch excl. Stockholz, es sei denn, daß die sub 2 erwähnte Ueberhöhe der Stöcke in Berechnung kommen müßte.

5) Masse der Aeste.

Die Messung und Kubirung des Stammes und der Aeste hat nach dem, was in §. 9 und 14. der Anleitung zur Aufnahme der Probeflächen vorgetragen ist, zu geschehen. Stamm- und Asttheile, deren Durchmesser in der Mitte unter 1 Zoll stark ist, bleiben bei der Kubirung ausser Ansatz.

Wenn auch ortsüblich nicht bis zu 1 Zoll herab ausgeprügelt werden sollte, so haben die Messungen zum vorliegenden Zwecke dennoch bis zu dieser Stärke sich auszudehnen, um die Behelfe zur Ermittelung der Verhältnißzahlen zwischen jenem Material, welches in die Klaftern und in die Wellen kommt, zu erhalten, je nachdem in die letzteren nur 1 Zoll starke, oder auch 2 und 3zöllige Prügel gebunden werden. Bei Fichten und Tannen beschränken sich die Messungen auf den Stamm; die Aeste bleiben unberücksichtigt.

Die Massenberechnung der einzelnen Stammstücke ꝛc. geschieht am leichtesten nach der 2ten Dätzel'schen Tafel. Die Annahme von 3 Dezimalstellen genügt hiebei vollkommen.

6) Die Summe der Masse des Stamms und der Aeste gibt die Gesammtmasse des Baumes, welche mit dem entsprechenden Idealcylinder in Vergleichung zu stellen ist.

7) Der Idealcylinder wird für jeden einzelnen Stamm aus seinem Durchmesser auf Brusthöhe (1) und seiner ganzen Länge (2) berechnet, beziehungsweise aus der 1sten Dätzel'schen Tafel entnommen. Die Durchmesser steigen in diesen Tafeln von ¼ zu ¼ Zoll. Wurden dieselben nicht nach Viertels-, sondern Zehntels-Zollen gemessen, so genügt es, den Idealcylinder nach dem zunächst stehenden Viertels-Zoll zu entnehmen. Nicht minder können Bruchtheile von Fußen bei den Höhen unberücksichtigt bleiben. So z. B. wäre für einen Stamm, welcher auf Brusthöhe 13,1 Zoll mißt und dessen Höhe 97,7 Fuß beträgt, der

Ideal-Cylinder bei 13″ Durchmesser und 98′ Höhe zu suchen. Er betrüge 130,1 C.′

8) Durch Division des Idealcylinders (7) in die wirkliche Baummasse (6) ergibt sich der Reduktionsfaktor (Gestaltungsfaktor, Formzahl ꝛc.), welcher in einem Dezimalbruche mit 2 Dezimalstellen auszudrücken ist.

9) Diese Untersuchungen haben sich auf Eichen, Rothbuchen, Birken, Föhren, Fichten, Tannen und Lärchen auszudehnen. Je größer die Anzahl der gemessenen Stämme ist, desto richtiger werden sich die Durchschnittsgrößen gestalten, und es wird daher die möglichste Ausdehnung der Versuche empfohlen, besonders in den mittlern und stärkeren Stammklassen. Sorgfalt und Genauigkeit bei diesen Ermittelungen ist unerläßliche Bedingung. Abnorm gewachsene, gipfellose, der Aeste beraubte Stämme eignen sich zu Messungen der Art nicht, müssen daher ausgeschlossen bleiben.

Die jährlichen Hiebsflächen werden zu vorliegendem Zwecke die Stämme in genügender Anzahl und Auswahl liefern, und es sind daher Stammfällungen ausser den Jahresschlägen möglichst zu vermeiden, in keinem Falle aber in Unterabtheilungen vorzunehmen, welche nicht in den Fällungsplan der nächsten Zeit aufgenommen sind.

Liegen ältere Versuche vor, z. B. Kubirungen der Musterbäume bei Probeflächenaufnahmen, welche den sub 1—5 gestellten Forderungen vollkommen entsprechen, so wären diese mit zu benützen und in die betreffende Uebersicht aufzunehmen.

10) Zu den Baumkubirungen kann entweder das in der Anleitung zur Aufnahme der Probeflächen enthaltene Büchelchen (Beilage Litt. B.) oder auch ein anderes verwendet werden. Immer aber bleibt nothwendig, daß aus denselben die Dimensionen der einzelnen Stücke, je nachdem solche dem Stamme, oder den Aesten angehören, ersichtlich sind.

11) Die Resultate der Kubirungen werden in die anliegende Tabelle übertragen, und in diese auch der Idealcylinder

und der Reduktionsfaktor aufgenommen. Der Vortrag in dieser Tabelle geschieht gesondert nach Holzarten.

12) Das betreffende äußere Personal hätte sich in der Regel nur mit den bis jetzt bezeichneten Messungen und Berechnungen zu beschäftigen, da die weiteren Zusammenstellungen und die Construktion der Tafeln selbst, um den Untersuchungen der verschiedenen Regierungsbezirke geeignete Nutzanwendung zu verschaffen, im Ministerial-Forsteinrichtungsbureau bethätigt werden sollen.

---

9) Competenz der Civilgerichte bei Klagen über die Beschränkung in der Ausübung von Jagdgerechtigkeiten betreffend.

Vom 8. Dezember 1843. *)

In einer darüber gegen den königl. Fiskus erhobenen Klage, ob das Civilgericht in dem Falle competent sei, wo den Besitzern eines Hofgutes die hohe und niedere Jagdbarkeit zustehe, welche sie durch ihre Söhne und Knechte ausüben lassen wollen, diese Substitutions-Befugniß von der einschlagenden Regierung untersagt worden sei, wurde von dem einschlagenden Appellationsgericht erkannt, und da dieses Erkenntniß von dem königl. Oberappellationsgerichte des Reiches bestätigt worden, dasselbe als nunmehrige Norm für die Behandlung ähnlicher Fälle von dem königl. Finanzministerium erklärt. Da nun dieses Erkenntniß davon ausgeht, daß zu einer Civilprozeßsache wesentlich gehöre, daß die Hilfe des Staats wider einen bestimmten, im entgegengesetzten Interesse betheiligten Gegner angerufen werde, wenn daher aus polizeilichen Gründen die Ausübung des Jagdrechtes beschränkt worden, so handeln die Polizeigewalt nicht als Gegenparthei, sie erstrebe weder einen Vortheil für sich, noch für die Staatsfinanzkasse, das Interesse ihres Einschreitens sie dem des verletzten Privaten nicht entgegengesetzt, son-

---

*) Lithographirtes Reskript des königl. Finanzministeriums.

(Folgt nach Seite 18.)

Durchmesser bei Brusthöhe	Alter.	Masseninhalt			Idealcylinder.	Reduktionsfaktor.
		Des Stammes	der Aeste.	in Summa.		

dern ganz anderer Natur, demnach die Competenz der Civilgerichte in solchen Fällen nicht begründet.

---

10) Die Eröffnung einer Forstschule zu Aschaffenburg betreffend.

Vom 28. Januar 1844. *)

In Erwägung, daß die Ausübung einer wohlgeordneten Forstwirthschaft wesentlich von dem Bildungsgrade des äussern Forstpersonals, — überhaupt derjenigen Individuen des Forstdienstes, abhängt, welchen der wirthschaftliche Vollzug des Waldbetriebes anvertraut ist — und bei der Wahrnehmung, wie die zur Vorbereitung für den bloßen Waldschutz genügende Forstlehre der Eleven auf den Revieren die zureichende Bildungsmittel für Vollzugsorgane im Forstbetriebe nicht gewährt — andererseits hingegen die klässische Ausbildung an Hochschulen, die Grenzen des engeren praktischen Wirkungskreises solcher Forstbediensteten übersteigt, vielmehr sich auf das Bedürfniß der höhern Verwaltung bezieht — wurde die Wiedereröffnung einer Forstschule in der Stadt Aschaffenburg beschlossen, welche in praktischer Richtung die Heranbildung tüchtiger Forstverwaltungsorgane für den wirthschaftlichen Vollzug des Waldbetriebes zum Zwecke haben soll.

Die Eröffnung dieser Forstunterrichtsanstalt ist auf Ostern 1844 festgesetzt, und wurde derselben, insolange nicht anders bestimmt werden wird, folgende Einrichtung gegeben:

I.

Der Unterricht, welcher mit steter Rücksicht auf den Zweck des Institutes nach den Begriffen der Zöglinge, anknüpfend an die als Aufnahmsbedingung festgesetzten Vorkenntnisse in einfacher leichtfaßlicher Weise im freien Vortrage zu ertheilen ist, hat sich über folgende Hauptlehrfächer zu erstrecken:

a. die Forstwissenschaft oder Forstwirthschafts-Lehre, als Fachgegenstand nach allen ihren Theilen;

---

*) Königl. Allerhöchstes Rescript.

bestehend in der Lehre von der Holzzucht, dem Waldbau, der Forstbenutzung einschlüssig dessen, was dem Förster aus der Land-, Wasser- und Wegbaukunde zu wissen nöthig ist; des Forstschutzes, der Forsteinrichtung, der Nebennutzungen mit Einrechnung des Torfstiches rc.;

b. die forstliche Naturkunde, bestehend in der speziellen Forst-Botanik, der Mineralogie und Geognosie in ihrer besonderen Beziehung auf das Forstwesen, der Zoologie, bezüglich auf die dem Förster und Jäger interessanten Thiere, besonders der Forst-Insekten und der jagdbaren Thiere; endlich die Elemente der Physik und Chemie mit ihrer Anwendung auf das Forstwesen.

c. Die Jagdkunde im weitern Umfange, sohin die Grundsätze und Regeln zur Verwaltung von Jagdrevieren mit Hochwildstand, von Wildparken und Fasanerien; die jagdordnungsmäßige Benutzung und die verschiedenen Mittel zur Erlegung und Einfangung des Wildes.

d. Ebene Trigonometrie. Repetitionen und Aufgaben in der reinen Mathematik, Uebungen mit Logarithmen, Aufgaben aus der ebenen Geometrie und aus der Stereometrie rc.

e. Angewandte Mathematik mit Meßübungen, und Unterricht im Planzeichnen. Anleitung zum Gebrauche der Meßinstrumente, Nivellirung und Höhenmessung; forstliche Mechanik, Waldwerthberechnung.

f. Forsttechnologie. Verarbeitung der Forstprodukte, Verkohlung, Pottaschensieden, Theerschwelen, Pech- und Kienrußbereitung rc.

Der Zusammenhang aller Theile des Hauptfaches mit den Hülfswissenschaften soll den Zöglingen zur angemessenen Zeit, durch einen encyklopädischen Vortrag erläutert werden.

Die Lehrer haben ihren Vorträgen anerkannt gute Handbücher zu Grunde zu legen, und sich ununterbrochen durch münd-

liche Fragen und zur bestimmten Zeit abzuhaltende Repetitionen und Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung, von dem Fleiße und den Fortschritten der Zöglinge zu überzeugen.

Es ist der Allerhöchste königl. Wille, daß die theoretischen Lehrvorträge durch frequente praktische Excursionen der Forst-Eleven, unter Anleitung und Aufsicht der Lehrer, in die nahe gelegenen Waldungen, namentlich in den Spessart, erläutert und erkräftiget werden, weshalb das Nöthige zu verfügen ist.

II.

Als Vorbedingung zur Aufnahme der Zöglinge in die Forstschule ist festgesetzt:

a. die Vorlage von unzweideutigen Zeugnissen über bisher beobachtetes religiöses moralisches Verhalten;

b. über den Besitz einer fehlerfreien, kräftigen, den Anstrengungen des äußern Forstdienstes angemessenen körperlichen Beschaffenheit;

c. das Alter des zurückgelegten 16ten und nicht überschrittenen 21sten Lebensjahres, endlich

d. die Beibringung des Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbschule, nebst dem Ausweise über absolvirte vollständige Lateinschule.

Auch kann den Jünglingen, welche neben den übrigen Bedingungen unter a, b und c das Absolutorium eines Gymnasiums oder einer polytechnischen Schule beizubringen vermögen, die Aufnahme in die Forstschule gestattet werden.

III.

Die Dauer des Unterrichts wird auf zwei Jahre festgesetzt. Es scheidet sich die Forstschule sohin in zwei Kurse ab, deren jeder aus zwei Semestern besteht, wornach die Vertheilung des Lehrstoffes und die Einschaltung der auf Exkursionen zu verwendenden Zeit zu verfügen ist. Das Schuljahr beginnt mit dem 20. Oktober und schließt sich mit dem 31. August. Die Osterferien dauern 14 Tage.

Die regelmäßige Aufnahme der Eleven hat mit dem Beginne des Schuljahres und mit dem Eintritte in den Isten Kurs zu geschehen.

Für das Eröffnungsjahr 1844 findet ausnahmsweise die Inscription zu Ostern statt.

Die Aufnahme nach den Osterferien der folgenden Jahre oder der Eintritt in den IIten Kurs, darf alsdann nur solchen Eleven gestattet werden, welche, neben den allgemeinen Aufnahmsbedingungen für Aschaffenburg, nachweisen können, daß sie die gleiche Zeit auf einer mit dem forstwissenschaftlichen Kursus versehenen inländischen Hochschule — oder mit erhaltener Bewilligung, auf einer Forstschule der Zollvereinsstaaten, oder auch auf einer anderen, Allerhöchst gebilligten Forstunterrichts-Anstalt sich mit dem Forststudium befaßt haben, und den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch eine Aufnahmsprüfung darzuthun vermögen.

Das Aufsteigen aus dem Isten in den IIten Kurs bleibt von dem Erfolg einer strengen Prüfung abhängig.

Die mehr als einmalige Wiederholung desselben Kurses darf nicht zugegeben werden.

Jeder Forstschüler erhält am Ende des IIten Kurses ein Absolutorium, zu dessen Erlangung er sich, unter dem Vorsitze einer Prüfungskommission, der Schlußprüfung zu unterwerfen hat.

Dieser letztern Prüfung sollen auch jene Forst-Eleven unterworfen sein, welche ihre forstliche Ausbildung auf irgend einer öffentlichen Forstschule in den Zollvereinsstaaten oder einer andern, Allerhöchst gebilligten Forst-Unterrichtsanstalt (mit Ausnahme der Hochschulen) erstrebt haben, vorausgesetzt, daß sie bei dem Besuche jener Anstalten alle für die Aschaffenburger Forstschule vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und sich darüber auszuweisen vermögen.

Sogenannte Hospitanten dürfen bei der Aschaffenburger Forstschule nicht zugelassen werden.

IV.

Ausländer, wenn sie die Anstalt besuchen wollen, haben sich ebenfalls über bisher beobachtetes sittlich religiöses Verhalten und den Besitz der von den Inländern verlangten Vorkenntnisse, durch legale Zeugnisse auszuweisen, und sollen überdieß noch verbunden sein, für jeden Jahreskurs 25 fl. in die Kasse des Instituts zu zahlen, welche Gelder zur Unterstützung dürftiger Forstschüler mit Lehrbüchern oder zur Bereicherung der Sammlungen ihre Verwendung erhalten.

V.

Die Forstschüler sollen einer allgemeinen Disciplinar-Ordnung unterworfen werden.

VI.

Die Zahl der ordentlichen Lehrer wird, bis auf Weiteres, zu vier Professoren bestimmt, nämlich

2 Professoren der Forstwissenschaft als Forstlehrer,

1 Professor der Naturgeschichte, und

1 Professor für Mathematik, Meßübungen und Planzeichnen, mit dem Vorbehalte, die Direktion der Anstalt einem dieser Professoren zu übertragen, welchem der Rang eines Universitäts-Professors verliehen wird. Die übrigen Lehrer treten in das Rangverhältniß der Lyceal-Professoren.

Die Direktion, welche aus dem Direktor als Vorstand, und den zwei folgenden älteren ordentlichen Professoren (in der Eigenschaft als Assessoren) zu bestehen hat, bleibt für die Einhaltung des Lehrplanes und Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich. Ihr allein steht die Befugniß zu, Zeugnisse auszustellen.

Ausserdem hat der Direktor jeden Monat mindestens eine Versammlung der sämmtlichen Lehrer zu veranstalten, und in diesem Lehrergremium die Fortgangsnoten der Forstschüler und beim Anfange des Schuljahres auch die speziellen Programme über die einzelnen Lehrvorträge zu berathen.

betreffende Adspirant bereits im Genusse einer Unterstützung aus der königl. Cabinetskasse, dem allgemeinen Unterstützungsfond, aus einer Ordenskasse, oder bezieht derselbe schon ein Stipendium aus einem allgemeinen, einem Orts- oder Familien-Stiftungsfond ꝛc., so ist solches unter Angabe des Betrages nahmhaft zu machen.

Die Anzahl der lebenden Kinder oder Geschwister, und die Angabe, wieviele davon noch als unversorgt im Hause der Eltern oder unter vormundschaftlicher Aufsicht stehen, sollen in den Gesuchen jedesmal vorgetragen werden.

4) Den Gesuchen, welche unmittelbar den königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, zur Erlangung eines Stipendiums mit dem Eintritt in die Forstschule, folglich vor der Inscription, vorgelegt werden wollen, müssen die nachweisenden Zeugnisse über erfüllte Vorbedingungen zur Aufnahme in die Forstschule nach Ziffer II. des allerhöchsten Rescriptes vom 28. Jänner d. Jahrs angefügt sein.

5) Die Direction der Forstschule wird bei ihrer Begutachtung über Verleihung, Fortbezug oder Erhöhung von Stipendien, neben dem Grade der Dürftigkeit, auf das sittliche moralische Verhalten und die Fortgangs-Noten der betreffenden Adspiranten vorzügliche Rücksicht nehmen.

6) Noch vor dem letzten August eines jeden Jahres haben die königl. Regierungen die eingekommenen Gesuche, mit ihrem Gutachten begleitet, dem königl. Finanzministerium vorzulegen. Zu spät übergebene Gesuche bleiben für das betreffende Schuljahr unberücksichtigt.

7) Das verliehene Stipendium erlischt mit dem Austritte aus der Forstschule.

Die Disciplinar-Ordnung wird jene Fälle näher bezeichnen, welche außerdem die Einziehung des Stipendiums vor dem Ablaufe des Schuljahres nach sich ziehen können.

Vorstehende Bestimmungen sind durch das Intelligenzblatt mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß für das zweite Semester des laufenden Schuljahres keine Gesuche angenommen werden können.

---

12) Die Aufnahme der Forst-Lehrlinge betreffend.

Vom 9. März 1844. *)

Im Eingange der allerhöchsten Entschließung vom 28. Jan. 1844 (die Eröffnung einer Forstschule in Aschaffenburg betreffend) ist bereits ausgesprochen worden, daß die für den bloßen Waldschutz genügende Forstlehre der Eleven auf den Revieren, die zureichende Bildungsmittel für Vollzugsorgane im Forstbetriebe nicht gewähre.

Mit der Eröffnung der Aschaffenburger Forstschule zu Ostern dieses Jahres ist nunmehr dem Bedürfnisse einer vaterländischen Anstalt abgeholfen, auf welcher die dem Forstwesen sich widmenden Jünglinge, wenn sie zu ihrer technischen Ausbildung keine mit dem forstwissenschaftlichen Kursus versehene inländische Hochschule besuchen, den vollständigen Unterricht zu ihrem künftigen Berufe in praktischer Richtung empfangen können.

Als nothwendige Folge der Wiedereröffnung der Forstschule ergibt sich hiernächst die Aufhebung der in der Ministerial-Entschließung vom 3. März 1842 nur transitorisch getroffene Ausscheidung der Forstlehre nach zwei Klassen, und dagegen die Zurückführung dieser Lehre auf die einfache Bestimmung: für Heranbildung brauchbarer Forstschutz-Individuen.

Demnach haben an die Stelle der bisherigen Vorschriften über Aufnahme von Forstlehrlingen folgende Bestimmungen zu treten:

I.

Vom 1. April dieses Jahrs angefangen dürfen nur noch Jünglinge in die Forst- und Jagdlehre aufgenommen werden,

---

*) Rescript des königl. Finanzministeriums.

die ihre Ausbildung für den Forst- und Jagdschutz zu erstreben suchen, und dereinst auf Dienstesstellen des Forst- und Jagdschutzes (Forstgehilfen, Stationsgehilfen, Forstwärter) zu adspiriren gedenken.

II.

Als Vorbedingung zu ihrer Aufnahme wird festgesetzt:

1) Die Vorlage unzweideutiger Zeugnisse über bisher beobachtetes religiöses sittliches Verhalten;
2) über den Besitz einer gesunden, fehlerfreien, kräftigen, den Anstrengungen des Dienstes im Forst- und Jagdschutz angemessenen körperlichen Beschaffenheit;
3) das Alter des zurückgelegten 16ten und nicht überschrittenen 23sten Lebensjahres;
4) die Vorlage genügender Zeugnisse über gemessenen Elementar-Schulunterricht;
5) das Bestehen einer vorläufigen Prüfung bei dem betreffenden Forstamte, über eigengemachte Fertigkeit, sich schriftlich auszudrücken, korrekt und leserlich schreiben zu können, und über eigengemachte Kenntnisse in den Elementen der Arithmetik und ebenen Geometrie.

III.

Der Eintritt in die Forst- und Jagdlehre darf nur bei einem von der königl. Regierung als vollkommen tüchtig und befähigt anerkannten Revier- oder Forsteiförster gestattet werden, und es ist für pflichtmäßige Ueberwachung der Lehre durch die königl. Forstämter und die königl. Forst-Inspections-Beamten zu sorgen.

IV.

Nach zweijähriger Lehrzeit ist entweder in dem Kreisforst-Bureau oder bei den treffenden Forstämtern über die in der forstorganischen Verordnung vom 22. Dezember 1821, §. 34., Ziffer 3, bezeichneten Gegenstände, in besonderer Beziehung auf den Forst- und Jagdschutz und der für denselben er-

forderlichen Kenntnisse des **niederen Forst- und Jagdwesens** ein Examen abzuhalten.

Im Falle dieses Lehrling-Examen bei den Forstämtern stattfinden würde, sind die **schriftlichen** Fragen zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung der Sache, durch den königl. Forstreferenten oder dessen Stellvertreter zu entwerfen, von der königl. Regierung unter besonderem Verschlusse an die Forstämter hinauszuschicken, und die Abhaltung der Prüfung zu ein und demselben Zeitpunkte, ist anzuordnen. Die Censur der gelieferten schriftlichen Antworten hat jedenfalls im Forstreferate der königl. Regierung zu geschehen, welch letztere die Prüfungsnoten zu ertheilen hat.

Das Lehrling-Examen kann einmal wiederholt werden. Wer bei der zweiten Prüfung durchfällt, ist als unbrauchbar zu entfernen.

V.

Die zum Forst- und Jagdschutz geprüften Lehrlinge werden mit den Forstpraktikanten nach der Reihenfolge des Datums des Eintritts in die Forstpraxis, beziehungsweise des bestandenen Lehrling-Examens, auf erledigte Gehilfen-Posten eingereiht. Bei den Lehrlingen unter sich, bestimmt die im Examen erlangte Rang-Nummer die Reihenfolge der Verwendung auf Gehilfenstellen.

VI.

Aspiranten, welche bloß zum Forst- und Jagdschutze herangebildet sind, bleiben von den Konkursprüfungen für den Staatsforstdienst ausgeschlossen, zu denen vorschriftmäßig nur jene Individuen admittirt werden dürfen, die nach absolvirtem Fachstudium in die Forstpraxis eingetreten waren, und zwei Jahre in derselben, einschlüssig der allenfalls geleisteten Forstgehilfen-Dienste, zugebracht haben.

VII.

Alle vor dem 1. April 1844 aufgenommenen Forstlehrlinge Iter Klasse sind nach der Vorschrift der Entschließung vom 3. März 1842 zu behandeln.

Gesuche, welche nach dem 1. April d. J. um ausnahmsweise Bewilligung für den Eintritt in die bisher bestandene Ite Klasse der Forstlehre angebracht werden, können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie von Individuen übergeben worden sind, die in Folge der Bestimmung vom 3. März 1842 behufs des Eintritts in das Forstwesen schon vor der allerhöchsten Entschließung vom 28. Januar d. J. (die Eröffnung einer Forstschule betreffend) in eine Landwirthschafts- und Gewerbsschule eingetreten waren, ohne die Lateinschule absolvirt zu haben, vorausgesetzt, daß diese Individuen die übrigen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen vermögen.

Solche Gesuche sind von der königl. Regierung jedesmal primitiv zu würdigen, und wenn sie berücksichtigungswerth erscheinen, dem königl. Finanzministerium mit gutachtlichem Bericht vorzulegen.

---

13) Anleitung zur Anfertigung der Forst-Situations-Karten betreffend.

Vom 10. März 1844. *)

Um die Herstellung der Forst-Situations-Karten zu erleichtern, eine größere Gleichförmigkeit in derselben zu erzielen und die Kosten zu vermindern, sieht man sich veranlaßt, die betreffenden Bestimmungen pag. 12 und 13, dann pag. 56 Punkt 4 der Instruktion vom 30. Juni 1830 nach dem gegenwärtigen Stande des Kartirungs-Geschäftes zu modificiren, wie folgt:

I. Revier-Situations-Karten.

1) Zur Anlegung der Revier-Situations-Karten sind zu verwenden:

a. vorzugsweise die Uebersichts-Karten im $^{20}/m$ bis $^{50}/m$ Maßstabe, wo dergleichen für größere Wald-Complexe vom Ministerial-Forst-Einrichtungsbureau hergestellt und lithographirt sind.

---

*) Lithographirte Verfügung des königl. Finanzministeriums.

b. Die im $^{50}/m$ Maßstabe gestochenen Blätter des militärisch-topographischen Atlasses, es sei denn, daß sich aus einer Vergleichung derselben mit den Steuerblättern oder aus irgend einem anderen Grunde, zur Zeit überwiegende Bedenken gegen deren Benutzung zu diesem Gebrauche erheben sollten.

c. Die $^{100}/m$ theiligen Landgerichts-Uebersichts-Karten, wenn die ad b bezeichneten Blätter noch nicht ausgegeben sind, oder zur Zeit nicht verwendet werden können.

d. Wenn, bei Durchführung der Forst-Einrichtung, auch diese Uebersichts-Karten noch nicht zu haben wären, ist nach den Bestimmungen 1. c und 2 pag. 12 der Instruktion von 1830 zu verfahren, d. h. die Revier-Situations-Karte wird einstweilen, mit Benutzung der besten Behelfe, die man zur Hand hat, im $^{20}/m$ bis $^{50}/m$ theiligen Maßstabe gezeichnet.

Von den ad a. b und c. bezeichneten Karten werden, so weit sie schon erschienen sind, die nöthigen Abdrücke auf geleimtem Papiere, auf Verlangen der kön. Regier., Kammer der Finanzen, abgegeben werden.

2) Bei Ausarbeitung der Revier-Situations-Karten sind die in der Anlage A. angegebenen Bezeichnungs-Arten und Farbentöne in Anwendung zu bringen.

In dem ad 1. d. vorgesehenen Falle ist bei Bezeichnung der Chausseen, Wege, Gewässer ꝛc. den topographischen Atlasblättern oder den Landgerichts-Uebersichts-Karten zu folgen.

3) Wenn auch, bei Benutzung der topographischen Atlasblätter (ad 1. b.), die Angabe der Randlinien der Steuerblätter und deren Schichten und Nummern nicht als unerläßlich erscheint, so ist es doch jedenfalls sehr wünschenswerth, daß sie nachgetragen werden, weil damit der beste Anhalt zur richtigen Einzeichnung der Waldungen nach ihrer Lage gewonnen wird. Der Nachtrag hat mittelst rothen Linien und Ziffern zu geschehen.

Zum Behufe der Einzeichnung der Steuerblatt-Randlinien weist die Anlage B. für jedes einzelne Atlasblatt die Lage der dem Rande desselben zunächst gelegenen Steuerblätter nach, so daß die inzwischen liegenden Steuerblätter, unter Berücksichtigung des etwa stattgehabten Eingehens der Atlasblätter, leicht eingezeichnet werden können.

So z. B. dürfen, um für das Atlasblatt Regensburg die nördliche Randlinie der Schichte XXXVII. (in der Anlage wegen Mangel an Raum 37) zu erhalten, nur die angegebenen 1226 Fuß nach dem $^{50}/_{m}$ theiligen Maßstabe abgenommen und vom südlichen Rande des Atlasblattes auf die östliche und westliche Seite aufgetragen werden. Die, diese beiden Punkte vereinigende gerade Linie ist die gesuchte nördliche Grenze der Schichte XXXVII. — Die westliche Grenze des Steuerblatts No. 27. wird gefunden, wenn 4720 Fuß von Ost gegen West auf die nördliche und südliche Randlinie des Atlasblattes übertragen werden. Durch das Auftragen von 4332 Fuß in entgegengesetzter Richtung auf dieselben Randlinien erhält man die östliche Grenze des Steuerblatts No. 10. — Durch das Auftragen von 4431 Fuß vom nördlichen Rande aus auf die beiden Seitenlinien, die südliche Grenze der Schichte XLVIII. Theilt man den Abstand zwischen dem östlichen Rande von No. 10. und dem westlichen von No. 27. in 16 gleiche Theile, ferner zwischen dem südlichen Rande von Schichte XLVIII. und dem nördlichen von XXXVII. in 10 gleiche Theile, so ist, durch die korrespondirenden Linien, die Lage sämmtlicher in das Atlasblatt fallenden Steuerblätter bestimmt.

4) Die Blätter werden behufs des Zusammenlegens zerschnitten und auf Sarsenet aufgezogen. Zusammengelegt, dürfen sie das gewöhnliche Aktenformat in keinem Falle überschreiten.

Von den Uebersichtskarten ad 1. a. wird nur derjenige Theil zur Revier-Situations-Karte verwendet, welcher erforderlich ist, um dieselbe in geeigneter Größe herzustellen.

Wenn ein Revier auf 2 oder mehrere Atlasblätter, oder Landgerichts-Uebersichts-Karten fällt, und sich nicht durch Ueber-

zeichnung geholfen werden kann, so sind dieselben beim Aufziehen in eine Karte zu bringen. Bei den Atlasblättern folgt die betreffende Schnittlinie (nach welcher die Blätter zusammengesetzt und zusammengelegt werden sollen) den inneren Randlinien. Bei den Landgerichts-Karten findet die Zusammensetzung am besten Damenbrettartig nach den Rändern der Quadrate der betreffenden einzelnen Steuerblätter statt.

Jene Theile der verwendeten Blätter, welche bei der Zusammensetzung mit dem Reviere, für welches die Situations-Karte auf diese Weise zusammengesetzt wird, in näherer Beziehung nicht mehr stehen, werden abgeschnitten, und sind, nach Umständen, zu den Situations-Karten angrenzender Reviere zu verwenden.

5) Titel, Zeichenerklärung und Flächen-Inhaltstabellchen, wozu lithographirte Formulare von hier aus mitgetheilt werden, sind entsprechenden Orts aufzukleben.

In den Flächen-Inhaltstabellchen geschieht der Vortrag nach Forst-Schutzbezirken (Specialbegang, Wartei, Station) und Distrikten in der Art, daß erstere durch Aufschrift bezeichnet und die zu einem Aufsichtsbezirke gehörigen Distrikte in ihrer Nummerfolge angegeben werden, ehe zu einem anderen dieser Bezirke übergegangen wird.

6) Die Revier-Situationskarte gelangt mit dem betreffenden Exemplare des Forst-Einrichtungs-Operats oder dem Auszuge aus demselben, wenn nämlich ein Wirthschafts-Complex mehrere Reviere begreift, nach erfolgter Super-Revision an den Revierförster.

Die Revier-Situations-Karte wird der generellen Beschreibung, beziehungsweise dem Auszuge aus dem Operate, nicht beigeheftet, obgleich sie demselben als Beilage dient.

Copien derselben, als solche, werden nicht mehr gefertiget.

II. Forstamtliche Uebersichtskarten.

Diese werden, auf dem Grunde der Revier-Situations-Karten, für den ganzen Forst-Amts- (oder Verwaltungs-) Be-

zeit angelegt, und es gilt für dieselben, was ad I. angegeben ist, nur werden die dazu zu verwendenden ganzen Blätter nicht **nach den einzelnen Revierbezirken zerschnitten**, sondern lediglich in das Format, in welchem sie auf Sarsenet aufgezogen werden sollen. Namentlich ist jedes topographische Atlasblatt für sich aufzuziehen, wie dieses hinsichtlich jener Exemplare geschehen ist, die bereits den königl. Forstämtern zugestellt worden sind.

Da in der Folge die militärisch-topographischen Atlasblätter sich kompletiren werden, so ist das ad 1. c und d angegebene Verfahren, wo es zur Zeit, ganz oder theilweise, auch bezüglich auf forstamtliche Uebersichts-Karten angewendet werden muß, für diese nur als ein Zwischenbehelf zu betrachten.

Bei Herstellung der forstamtlichen Uebersichts-Karten, insbesondere bei allmähliger Vervollständigung der Atlasblätter zu solchen, ist sich möglichster Gleichförmigkeit in der Zeichnung, der Schrift und den Farbentönen zu befleißigen.

Flächen-Inhaltstabellchen finden hier keine Anwendung.

III. Forstliche Uebersichtskarte für den Regierungs-Bezirk.

Analog wird verfahren, um nach und nach, im Kreis-Forstbureau, die topographischen Atlasblätter zu einer forstlichen Uebersichts-Karte für den ganzen Regierungsbezirk vervollständigen zu lassen.

---

14) Anleitung zum Gebrauch der Massentafeln und des den königl. Forstämten mitgetheilten Höhenmessers betreffend.

Vom 14. März 1844. *)

Die anliegenden Massentafeln für **Fichten** und **Tannen** weisen die Gesammtmassen der Stämme incl. **Gipfel**-,

*) Die Anwendung dieser, den königl. Forstämtern von den kön. Regierungen mitgetheilten Massentafeln für Fichten und Tannen hat in Gemäßheit Rescriptes des kön. Finanzministeriums

jedoch excl. Ast- und Stockholz, für gegebene Durchmesser bei Brusthöhe und gegebene Höhen, von der Abhiebsfläche, den Stock zu 1 Fuß gerechnet, bis zum Gipfel-Ende gemessen, nach. Diese Tafeln gründen sich auf zahlreiche Stamm-Messungen beider Holzarten. Ihre Prüfung und Vergleichung mit anderweitigen Bestandsaufnahmen hat befriedigende Resultate geliefert, so daß deren einstweilige Anwendung bei Vorrathsbestimmungen in Fichten- und Tannenbeständen keinem Bedenken unterliegt. Fortgesetzte Untersuchungen, welche im Werke begriffen sind, mögen zwar einige Correktionen, namentlich in den stärkern Stammklassen nach sich ziehen; dieselben werden aber von keinem wesentlichen Belange sein.

Die Benützung dieser Tafeln verschafft nahmhafte Erleichterung bei der Ermittlung des Massenvorrathes der Probeflächen und ganzer Bestände, indem durch sie die Fällung, Messung und Cubirung sogenannter Musterbäume oder Klassenstämme entbehrlich gemacht wird, wovon es sich in den §§. 8. 9 und 14. der Anleitung vom 4. April 1840 *) handelt, demnach auch die Darstellung des Berechnungsdetails nach Formular B hinwegfällt.

Bei der Anwendung der Tafeln wäre, wie folgt, zu verfahren:

Die Auswahl der Probeflächen und die Auszählung der Stämme in denselben, oder in ganzen Beständen, wird entweder nach der besagten Anleitung vom 4. April 1840 oder auf sonst übliche Art vollzogen.

Zur Erforschung des Bestandsalters (§§. 10 und 16 jener Anleitung) werden in der Regel in den Beständen vorhandene Stöcke die erforderlichen Anhalte gewähren, und nur,

vom 8. April 1844 von nun an zur Ersparung an Zeit, Mühe und Kösten vorzugsweise vor der in der Anleitung vom 4. April 1844 angegebenen Cubirung einzutreten, und sollen aus den Resultaten der unterm 24. November v. J. angeordneten Versuche seiner Zeit auch für andere Holzarten ähnliche Tafeln konstruirt und mitgetheilt werden. A. d. H.

*) Siehe Archiv der Forst- u. Jgdgesetzgeb. VIII. Bd. 2s Heft S. 1.

wenn diese fehlen, eigene Stammfällungen hiefür erforderlich sein.

Anstatt der in den erwähnten §§. 8 und 9 der Anleitung von 1840 angegebenen Fällung und Messung von Musterbäumen werden mit Hilfe des Höhenmessers die Höhen der in den verschiedenen Stärkeklassen zu diesem Zwecke auszuwählenden Musterstämme bestimmt.

Um die durchschnittlichen Höhen für diese Klassen möglichst richtig zu erhalten, ist eine hinlängliche Anzahl von Stämmen, mindestens zwei bis drei für jede der dominirenden und den Ausschlag gebenden Zollstärke-Classen zerstreut in der ganzen Probefläche zu messen, was um so leichter geschehen kann, da diese Höhenmessungen nur sehr wenige Zeit in Anspruch nehmen.

Unter Höhe des Stammes wird dessen ganze Länge von 1 Fuß über dem Boden (Stockhöhe) bis zum äußersten Gipfel-Ende verstanden.

Da die Höhen, selbst bei gleichem Durchmesser in ein und demselben Bestande, nicht selten ziemlich wechseln, und man nicht immer ohne unnöthigen Zeitverlust von allen vorkommenden Zollklassen geeignete Normalbäume finden wird; da ferner die arithmetische Ausgleichung der gefundenen Differenzen manche Schwierigkeiten bietet, so kann mit Vortheil die in der oben allegirten Anleitung §. 15. S. 14. für die Baummassen empfohlene graphische Interpolirung in Anwendung kommen.

Sie wird ganz so, wie dort für die Massen gezeigt ist, vorgenommen, nur mit dem Unterschiede, daß hier statt der Massen die Höhen aufgetragen und nach der aus freier Hand gezogenen Kurve für die in der Probefläche oder dem Bestande vorkommenden Zollklassen abgegriffen werden.

Sind die Höhen auf diese Weise ermittelt, so lassen sich die Massen für die Einheit jeder Klasse unmittelbar aus den Tafeln entnehmen. So sieht man z. B. aus denselben, daß eine Fichte von 10 Zoll Durchmesser und 70 Fuß Höhe 24,6 Kub. Fuße, eine Tanne von denselben Dimensionen aber 28,3 Kub. Fuße hält.

Ist die Höhe nicht genau in den Tafeln enthalten (die Höhen steigen nämlich in diesen von 5 zu 5 Fuß) so wird die Masse jener Höhe in der Tafel entnommen, welche der gemessenen oder interpolirten Stammlänge am nächsten steht, z. B. für einen Baum von 63 Fuß die Masse bei 65 Fuß, von 101 Fuß bei 100 Fuß.

Es läßt sich zwar die Masse für diese Zwischenhöhen genauer finden, wenn man die Differenz der Massen jener beiden Höhen, zwischen welchen die gesuchte fällt, mit 5 theilt, und diesen Quotienten der Masse der geringern Höhe so vielmal beizählt, als die gesuchte diese geringere Höhe überschreitet. Für eine Fichte von 15 Zoll Durchmesser und 92 Fuß Höhe würde z. B. so gerechnet:

Die Tafel gibt bei 15 Zoll Durchmesser und 90 Fuß Höhe 67.1 K.F.; bei 95 F. Höhe 72.1 K.F.; also $\frac{72.1-67.1=1.}{5}$ Diesen Quotienten mit 2 (nämlich 92—90) multiplicirt und das Produkt zu 67.1 addirt, gäbe die genaue Masse mit 69.1 K.F.

In der Regel genügt jedoch das erstere Verfahren.

Die weiteren Berechnungen der Probeflächen werden wie bis jetzt vorgenommen und zur Darstellung ihrer Resultate wird das Formular, Beilage D der Anleitung von 1840, mit der Modifikation benutzt, daß in die Columne „Länge in Fußen," die gemessene Höhe eingetragen, die Columne „Masse in K. Fußen" aber mit der veränderten Aufschrift „interpolirte Höhe" zur Angabe dieser Höhen benützt wird.

In die Baummassen ist der ganze Gipfel eingerechnet. Da in der Regel ein Theil desselben in das Reisigholz kömmt, so ist für diesen geeignet zu ermittelnden Abgang bei jeder Probefläche summarisch ein Abzug zu machen. Derselbe möchte 2—3% der gesammten Masse der Probefläche selten übersteigen, bei Beständen mit verhältnißmäßig starken Stämmen vielfältig 1% nicht erreichen.

Eben so hat ein verhältnißmäßiger Abzug stattzufinden, wenn die ortsübliche Stockhöhe mehr als ein Fuß beträgt.

In den aus Fichten und Tannen in ungleichem Verhältnisse gemischten Beständen ist erfahrungsgemäß nicht nothwendig, jede Holzart behufs der Vorrathsermittelung eigens zu behandeln, sondern diese kann lediglich unter Anhalt an die Baummassen der überwiegend dominirenden Holzart vorgenommen werden. Es ist nämlich, wo beide Holzarten in einem Bestande vorkommen, bei gleichem Durchmesser die Fichte in der Regel höher als die Tanne, wodurch sich die Differenz in der Masse, in dem vorausgesetzten Falle, ziemlich ausgleicht. Während z. B. in einem Bestande ¾ Fichten und ¼ Tannen vorhanden, so mag man zwar, wenn ein Werth darauf gelegt wird, den Vorrath jeder Holzart kennen zu lernen, bei der Auszählung beide Holzarten ausscheiden und dieselben in der Tabelle D getrennt halten, die Höhen- und Massenbestimmungen würden aber für beide Holzarten nach den vorherrschenden Fichten vorgenommen und der Multiplikation der Massen der Normalstämme jeder Zollklasse mit der Anzahl Stämme derselben sowohl bei den Fichten als Tannen die in den Tafeln enthaltenen Massen der Fichten zu Grunde gelegt werden.

Sollte die Beimischung aber von größerem Belang sein, so verdient die Messung der Höhen und darauf begründete Vorrathsermittelung speziell für jede Holzart den Vorzug.

Der Höhenmesser wird beim Gebrauche auf einem beliebigen Punkte, von welchem aus man das Gipfelende und jenen Ort am Stamm, wo dieser vom Stocke getrennt wird, gut sehen kann, doch nie zu nahe am Stamme, aufgestellt, beziehungsweise der Stock in die Erde gestoßen, der Senkel an dem hiefür bestimmten Stifte befestiget, der Stock nur in so weit lothrecht gestellt, daß der Senkel frei spielen kann, sodann ohne weitere Horizontalrichtung des Instrumentes jeder der beiden Winkel B A D und D A C, und die Horizontal-Entfernung A D gemessen. (Siehe nebenstehende Figur.)

Die Messung des Winkels B A D z. B. geschieht, indem man durch die ober dem Halbkreise angebrachte Oeffnung über den eben daselbst befindlichen Stift visirt, den Halbkreis so

lange um seine Axe dreht, bis die Visirlinie auf den Punkt B eintrifft, sodann den durch den Senkel bezeichneten Winkel B A D abliest.

Die Berechnung wird mit Hülfe der auf der Vorderseite des Instrumentchens angebrachten Tangententafel in der Art bewerkstelliget, daß die Summe oder die Differenz der den gemessenen beiden Winkeln entsprechenden Tangenten, je nachdem der eine von beiden Winkeln positiv, der andere negativ, oder beide Winkel positiv sind, mit der Horizontal-Entfernung (in Fußen) multiplicirt werden. Das Produkt ist die gesuchte Höhe.

Beispiele, B A D = + 35°; C A D = —3° A D = 112′ (Figur I.)

Berechnung:

(0.700 + 0.052) 112 = 84.2 Fuß = B C.

Oder es sei Figur II.

B A D = + 40°; C A D = + 10°; A D = 100′

so wäre

B C = (0.839—0.176) 100 = 66.3 Fuß.

---

15) Die Forsteinrichtung, insbesondere die von den Operaten zu fertigenden Reinschriften, Auszüge 2c. betreffend.

Vom 18. März 1844. *)

Bezüglich auf die, nach geschehener Superrevision und Vervollständigung der Forsteinrichtungs-Operate von diesen zu fertigenden Reinschriften und Auszüge treten folgende Bestimmungen an die Stelle jener, welche die Instruktion vom 30. Juni 1830 pag. 56 Punkt 4 enthält:

1) Das königl. Forstamt behält das Original- oder Concept-Exemplar vollständig mit allen Beilagen und Hilfspapieren: Nur die Revier-Situationskarte ist hievon ausgenommen.

2) Der königl. Revierförster erhält nebst dieser Karte und den nöthigen Bestands-Uebersichtskarten eine Reinschrift der spe-

*) Lithographirtes Rescript des königl. Finanzministeriums.

stellen sowohl, als der generellen Beschreibung und nachbemerkten Beilagen zu letzterer: Verzeichnisse der Forstberechtigungen und der Activ-Gerechtsame des Aerars, soweit dergleichen hergestellt worden sind; Vermessungs-, Alters-, Bonitäts- und Periodentabellen; Fällungs-, Streunutzungs- und Kulturpläne, mit Normal-Kostenanschlag für den nächsten Zeit-Abschnitt.

Von dem Protokolle über die Festsetzung der Grundlagen, dem Comité-Protokolle, den Revisions- und Superrevisions-Erinnerungen, dann den definitiven Entschließungen sind für den königl. Revierförster nur in dem Falle und in soweit Auszüge als Beilagen zum Operate fertigen zu lassen, als sie Bestimmungen enthalten, welche nicht vervollständigend in die generelle Beschreibung haben nachgetragen werden können, von welcher er jedoch nothwendig Kenntniß erhalten muß.

Handelt es sich von einem größeren, in mehrere Reviere sich erstreckenden Wirthschafts-Komplexe, für welchen eine gemeinschaftliche generelle Beschreibung gefertigt worden ist, so muß zwar von derselben, soweit sie die allgemeinen Verhältnisse des Komplexes betrifft, für jeden Revierförster die nöthige Abschrift hergestellt werden, die weiteren Erörterungen über das, was jedem Reviere insbesondere eigenthümlich ist, werden aber nur in die Abschrift für das betreffende Revier aufgenommen. Die spezielle Beschreibung erhält jeder Revierförster nur für seinen Bezirk, und auf diesen bleibt auch der specialisirte Vortrag in den obenbezeichneten Verzeichnissen, Tabellen und Plänen beschränkt. Der Summe für den Bezirk werden jedoch die Beträge summarisch beigesetzt, welche auf die anderen Reviere des Komplexes treffen, und dann die Total-Summe für diesen letzten gezogen. — Hinsichtlich der periodischen Betriebspläne bedarf es dieses Beisatzes nicht.

Ist eine gemeinschaftliche generelle Beschreibung für mehrere Reviere hergestellt worden, ohne daß sie im Verbande eines Wirthschafts-Komplexes zu einander stehen, so wird analog verfahren, wobei es sich von selbst versteht, daß in diesem

Falle keine Summen von anderen Revierbezirken in die betreffenden Tabellen beizusetzen sind.

3) Für die königl. Regierung, K. d. F., wird eine Reinschrift des periodischen Fällungs-, Streunutzungs- und Kulturplans mit Normalkosten-Anschlag, dann der Zusammenstellung über die Resultate der Probeflächen-Aufnahmen, sowie eine Copie der Bestands-Uebersichtskarte gefertigt, und von dem kön. Forstamte mit einem Exemplare der generellen Beschreibung vorgelegt, worauf im Regierungs-Forstbureau ein summarischer Auszug aus letzterer verfaßt und zu den Akten gelegt wird, welcher die wesentlichsten forststatistischen und wirthschaftlichen Momente begreife. Hierzu gibt der angefügte Schematismus Anleitung, und es wird sich in der Regel der Auszug nicht über die bezeichneten Grenzen auszudehnen haben. — Nach Fertigung desselben geht die generelle Beschreibung mit Beilagen wieder an das königl. Forstamt zurück.

Nach Umständen kann auch der Auszug nach erfolgter Superrevision im Kreisforstbureau hergestellt werden, ehe das Operat zur Fertigung der Reinschriften an das Forstamt zurückgegeben wird — wenn nämlich keine hierauf einwirkende Vervollständigungen rc. nachzutragen sind.

4) Die Vorlagen, welche die königl. Regierung an das königl. Finanzministerium zu bewirken hat, beschränken sich auf eine vollständige Abschrift des erwähnten Auszugs und der Zusammenstellung über die Probeflächen Resultate, beziehungsweise Bestands-Aufnahmen.

Obige Bestimmungen finden auch auf bereits superrevidirte Operate Anwendung, für welche die Reinschriften nach der erwähnten Stelle der Instruktion für die königl. Regierung noch gar nicht hergestellt, oder noch nicht so weit vorgerückt sind, daß deren Vollendung weniger in Anspruch nimmt, als die Erfüllung dieser neuen Vorschriften, durch welche für die Folge die Schreiberei namhaft vermindert und an Kosten erspart wird.

Schematismus
zu den
aus den generellen Forstbeschreibungen zu fertigenden Auszügen.

Ister Abschnitt.

Cap. III. Allgemeiner Wald- und Jagdstand.

(Ad §§. 6 und 7 werden die Flächen-Größen nach dem verschiedenen Waldbesitzstande, konform mit den Bestimmungen, welche 1840 für die 7 Regierungsbezirke diesseits des Rheines zur Herstellung einer Uebersicht sämmtlicher nicht aerarialischer Waldungen erlassen worden sind, in einem besondern Tabellchen angegeben, wozu das Formular mitgetheilt werden wird. Es bedarf daher keiner weiterer Erörterung hierüber in diesem Auszuge.)

§. 8.

Summarische Notiz über die vorherrschenden Holz- und Betriebsarten und über den dermaligen Zustand der Waldungen im Allgemeinen oder nach Verschiedenheit des Besitzstandes.

§. 10.

Desgleichen über die Jagdverhältnisse und die verschiedenen Eigenthums- und Nutzungsrechte.

IIter Abschnitt.

Cap. I. Von der Realität der Staatswaldungen.

§. 12.

Dermaliger Stand des Revierpersonals ohne Namhaftmachung der Individuen, aber mit Angabe der Wohnsitze.

§. 14.

Nur insoferne Waldungen nicht im vollen Eigenthum des Aerars sich befinden, wären die Miteigenthümer und

deren Antheil anzugeben. Diesen Fall ausgenommen, ist in den Auszug nichts aufzunehmen.

§. 15.

Wenn Forstrechte bestehen, ob liquidirt oder nicht? — Anzahl der Wohnhäuser und Oekonomiegebäude, welche zu Bauholz; der Feuerstellen, welche zu Brennholz berechtigt sind. Durchschnittliche Größen beider Abgaben. — Anzahl und Gattung des Viehes, welches die Berechtigten zur Weide treiben. — Größe der Streuabgaben und übrigen Nebennutzungen auf Berechtigung. — Andere Passivreichnisse. — Activgerechtsame des Aerars.

§. 16.

Keine Erörterungen über die allgemein zugestandene Vergünstigung, wie z. B. Leseholz, Grasrupfen, sondern nur Angabe solcher, die etwa dem Reviere oder Complexe insbesondere eigenthümlich sind.

Cap. II. Von der äussern und innern Beschaffenheit der Staatswaldungen.

§. 17.

Ob das Terrain eben, sanft oder starkhügelig gebirgig ꝛc.? Haupt=Gebirgszug. — Ob die Abdachungen steil oder sanft abhängig? — Absolute Höhe des niedrigsten und höchsten Punktes mittlere Höhe des größten Theiles der Waldfläche.

§. 18.

Ob das Klima rauh, gemäßigt, milde, warm? — Welche Elementarbeschädigungen vorzugsweise zu befürchten sind?

§. 19.

Gebirgs- und Erdart. — Tiefe, Güte und Fruchtbarkeit des Bodens im Allgemeinen. — Feuchtigkeitsgrad.

§. 20.

Ob der Holzbestand in der Hauptsache geschlossen, lückig, unvollkommen, in gutem, mittelmäßigen oder schlechten Wachsthume? (Die Ausscheidung der bestockten Fläche nach den, im Rescripte vom 2. Mai 1841 beziehungsweise der dem-

selben angefügten Anleitung zur Herstellung der forstwirthschaftlichen Etats für die Vte Finanzperiode angegebenen Kathegorien der vorherrschenden Holzarten geschieht auf den Grund der speziellen Beschreibung, und wird in einem besonderen Tabellchen dargestellt, wozu das Formular mitgetheilt werden wird.)

§. 21.

Nur in soferne die unbestockte Fläche ad a oder b von ungewöhnlichem Belange wäre, kurze Erläuterung hierüber, ausserdem nicht.

Cap. III. Von der Holznutzung.

§. 24.

Angabe der Lokalmaße, insoferne solche von dem Normalmaße abweichen. — Wellenmaß. — Ueberhöhe des Klaftermaßes. — Stockhöhe.

(Die durchschnittlichen Resultate der Versuche über den Massengehalt der Raummaße zur Ermittlung der allgemeinen Reduktionszahl, werden in einer Tabelle ersichtlich gemacht, wozu das Formular mitgetheilt werden wird.)

§§. 25 u. 26.

Ob die Absatzverhältnisse entsprechend oder nicht? — Das Material im Revier- (Komplexe-) Bezirke Verwendung finde oder durch den Handel in entferntere Gegenden komme, und beiläufig in welchen Quantitäten und Hauptsortimenten? — Hüttenwerke oder andere größere Konsumenten. — Trift-Anstalten.

Cap. IV. Von den Forst-Nebennutzungen.

§§. 27 u. 28.

Summarische Notiz über Forst-Nebennutzungen von Belang, und über deren Einfluß auf die Holzproduktion.

Cap. V. Von den Verhältnissen des Waldschutzes.

§. §. 29 und 30.

Ob der Waldschutz leicht zu handhaben oder nicht? — Worin die meisten Frevel bestehen? — Durchschnittsanzahl der Frevelanzeigen per Jahr. — Wildschaden. — Insectenfraß.

Cap. VII. Von der bisherigen Bewirthschaftung.

§§. 33. 34. u. 35.

Nur eine kurze gedrängte Notiz über die Hauptmomente der bisherigen Bewirthschaftung und ihren Einfluß auf die dermalige Beschaffenheit der Bestände.

Cap. VIII. Von der künftigen Bewirthschaftung.

§. 37.

Auskunft über die Wirthschafts-Kompler-Bildung. Bestandtheile nach Distrikten oder Revieren.

(Die Resultate der Altersklassen-Tabelle ad §. 39. und der Perioden-Tabelle, dann der Probeflächen oder Bestandsaufnahmen ad §. 41. werden in besonderen Uebersichten dargestellt, wozu das Formular mitgetheilt werden wird, und es bedarf keiner weiteren Erörterungen über das Kap. VIII. in diesem Auszuge. Eben so wenig über das Kap. IX von dem Wirthschaftsplane für den nächsten Zeitabschnitt, indem Abschriften des Fällungs-, Kultur- und Streunutzungsplans mit dem Normal-Kostenanschlage für die Kulturen ad §§. 42. 43 u. 44. die nöthige Auskunft gaben.

Zu 2, daß der von einem Angestellten seiner vorgesetzten Dienstes-Behörde geleistete Dienstes-Eid als ein von der zuständigen Behörde abgenommener angesehen werden müsse, weil den vorgesetzten Dienstes-Behörden das Recht dergleichen Eide abzunehmen, gemäß Cod. jud. cap. I. §. 13. No. 7 und §. 18. eingeräumt werden könnte, und demselben durch spezielle Verordnungen, insbesondere durch jene vom 27. Dezemb. 1830 (Döllinger's Sammlung der Verordnungen Band 17. Abth. 2. Seite 1037) eingeräumt worden ist.

---

17) Die Vorlage der Hauptkarten, behufs der Berichtigung der Forstkarten-Steine betreffend.

Vom 22. März 1844.*)

Da mehrfältig die Forst-Hauptkarten wegen einzelner unbedeutender Veränderungen am Besitzstande zur Berichtigung der Forstkarten-Steine an das k. Finanzministerium in Vorlage gebracht werden, mit diesem Verfahren aber manche Uebelstände verbunden sind, so wurde zur Beseitigung letzterer Nachstehendes verfügt:

1) Die Berichtigung der Grundlisten ist jedesmal auf jenen Besitzstand zu gründen, welche auf den, behufs der Lithographirung der treffenden Karten in Vorlage gekommenen Forst-Hauptkarten dargestellt war, und in lithographirten Blättern Aufnahme gefunden hat.

Veränderungen, welche sich etwa am Besitzstande der erstmaligen Vorlage der Hauptkarten ergeben haben, sind bei der Berichtigung der Grundliste ganz außer Berücksichtigung zu lassen, und nur, nach den Bestimmungen der §§. 63 und 64 der Kartirungs-Instruktion vom 23. Juni 1833 **) an Inventare in der Rubrik „berechtigter Stand" und in der da-

*) Lithographirtes Rescript des königl. Finanzministeriums.

**) Siehe Archiv d. F. u. J. Gesetzgeb. I. Bd. 2s Heft S. 49.

ist diese periodische Fläche auf dem Terrain von dem Reste des Bestandes deutlich auszuscheiden, wenn sie nicht schon durch natürliche Merkmale leicht erkennbar ist.

Zu pag. 36 II. Der Begriff von Zwischennutzung modificirt sich von selbst nach dem, was ad I. gesagt worden ist.

Zu pag. 47. Die specielle Angabe des Material-Anfalls an Zwischennutzungen findet in der speciellen Beschreibung sowohl, als in der Perioden-Tabelle nur noch für diejenigen statt, welche in dem nächsten Zeitabschnitte realisirt werden sollen, demnach in dem speciellen Wirthschaftsplan Aufnahme finden. Für alle anderen Zwischennutzungen, also auch für jene des zweiten Zeitabschnittes, werden die muthmaßlichen Material-Anfälle lediglich in der Periodentabelle summarisch vorgetragen. — In die Ertragstabellchen der speciellen Beschreibung werden keinerlei Zwischennutzungen eingestellt.

Zu pag. 52. 2, a, b und c. Specielle Conti sind anzulegen für jede Abtheilung, Unterabtheilung oder für einen ausgeschiedenen Theil solcher, welche in den Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt mit Haupt- oder Zwischennutzungen aufgenommen sind, oder im Laufe des Zeitabschnittes nachträgliche Aufnahme finden. Verschiedene Littern einer Abtheilung, welche ein- und derselben Hiebsart unterzogen werden sollen, können in ein Conto zusammengefaßt werden.

Die speciellen Conti für die Hauptnutzung nehmen auch die zufälligen Material-Ergebnisse der einschlägigen Unter-Abtheilungen auf; — jene für die Zwischennutzungen nicht, sondern nur die aus der Ausführung der betreffenden, im Wirthschaftsplane vorgesehenen Betriebs-Manipulation zur Verrechnung kommenden Anfälle.

Die summarischen Conti ad b und c der Instruktion zessiren.

Zu pag. 53. d. Das in demselben Wirthschaftsbuche anzulegende allgemeine Conto für zufällige Ergeb-

nisse hat alle auf diesem Wege anfallende Zwischennutzungen nach dem vorhin ad I. und II. festgesetzten Begriffe, also auch jene zufälligen Material-Anfälle aus Beständen, welche mit einer Durchforstung, Reinigung rc. im Wirthschaftsplane vorgetragen sind, mit Ausschluß jeder Haupt-Nutzung zu umfassen. Die jährlichen Einträge geschehen summarisch nach Abtheilungen auf einer Zeile für jede Abtheilung.

Außer diesem Wirthafts-Controle-Buch, welches einen eigenen Band zu bilden hat und so angelegt werden kann, daß es Raum für einige Zeitabschnitte gewähre, ist in einem zweiten Bande ein Hauptbuch oder summarische Zusammenstellung der periodischen Ergebnisse nach der Nummerfolge der Distrikte und Abtheilungen anzulegen, in welchem jede Abtheilung ein eigenes Conto erhält. Der Uebertrag aus dem Wirthschafts-Controlbuch in das Hauptbuch geschieht bei den Bestands-Revisionen nach dem Abschlusse der verschiedenen Conti des ersteren, summarisch auf einer Zeile für jeden Zeitabschnitt.

Zum Behufe dieses Uebertrags müssen die summirten Ergebnisse der speciellen Conti, sodann die jährlichen Einträge im allgemeinen Conto für zufällige Ergebnisse an Zwischennutzungen auf einem besondern Hilfsblatte abtheilungsweise zusammengestellt, nach Befinden der Umstände auch das Ergebniß letzterer zu jenem der betreffenden speciellen Zwischennutzungs-Conti addirt werden.

Zu pag. 54. 3. Die nöthige Anzahl Bogen, nach Formular No. 13. zur Instruktion, wird dem Hauptbuche beigeheftet. Diese Zusammenstellung und Abgleichung des Taxations-Solls und Habens beschränkt sich auf die Hauptnutzung.

Vereinfachte Formulare für die Wirthschaftsbücher werden mit einer Reassumirung der wesentlichsten — seit dem Erschei-

nen der Instruktion von 1830 erfolgten — Erläuterungen und modifizirenden Bestimmungen nachträglich gegeben werden.

In Folge obiger Vorschriften ist bezüglich auf die Anleitung vom 19. Juli 1831, die Anfertigung der Fällungs-Nachweisung betreffend, noch Nachstehendes zu bemerken:

Zu pag. 4. 3. Das Zusammenfassen verschiedener Littern der nämlichen Abtheilung, welche während des Zeitabschnittes derselben Hiebsart unterzogen werden sollen, ist schon vorn herein bei Anfertigung des Wirthschaftsplanes zu empfehlen. Wenn aber auch derselbe es unterlassen und nach den einzelnen Unterabtheilungen den Vortrag ausgeschieden hat, braucht sich hieran in der Nachweisung und wirthschaftlichen Buchführung nicht gebunden zu werden.

Zu pag. 4. 4. Das eben Gesagte bezieht sich auch auf Reinigungen und einzelne Auszüge, jedenfalls sind aber die Vortragspositionen nach Abtheilungen gesondert zu halten.

Zu pag. 7 u. 8. Zufällige Material-Ergebnisse. Nicht die Einreihung in die Ite Wirthschaftsperiode, sondern jene in den Wirthschaftsplan für den Zeitabschnitt, gibt fortan den Material-Anfällen in den betreffenden Hiebsflächen den Charakter der Hauptnutzung.

Zu pag. 8, vorletzten Satz. Wenn bei starken zufälligen Ergebnissen in einzelnen Beständen eigene Schlagregister hiefür angelegt werden, ist die Sonderung nach Abtheilungen einzuhalten.

Zu pag. 9. oben. Die Zusammenstellung aus dem besonderen Schlag-Register für zufällige Ergebnisse zum Behufe des Uebertrags in das Wirthschaftsbuch geschieht für die Hauptnutzung, nach Maßgabe der speziellen Conti, für die Zwischennutzung aber nur nach Abtheilungen.

Zu pag. 10, dritter Satz zessirt von den Worten: „Ungefähr eben so“ bis zu den Worten „entnommen werden.“

Für alle Wirthschaftskomplexe, hinsichtlich welcher die Wirthschaftsbücher nicht dermalen bereits angelegt sind, ist nach obigen Bestimmungen zu verfahren.

Bereits angelegte Wirthschaftsbücher werden in der bisherigen Weise fortgeführt, bis sich bei irgend einer Bestands-Revision das Bedürfniß neuer Anlage oder der Umarbeitung ohnehin ergibt. Sie werden alsdann abgeschlossen und die Ergebnisse summarisch in das neue Hauptbuch übertragen. Letzteres kann aber auch schon bei der nächsten Bestands-Revision angelegt werden. Wenn bei dem Uebertrage die zufälligen Ergebnisse aus deren allgemeinen Conto nicht mehr nach Abtheilungen ausgeschieden werden könnten, wären sie pro rata der Flächen letzterer zu repartiren.

Wo die Wirthschaftsbücher in der Art geführt werden, daß für jede Abtheilung oder Unterabtheilung ein eignes Conto eröffnet ist, welches alle Material-Anfälle in derselben aufnimmt, behält es dabei sein Verbleiben.

Die Ausscheidung in Haupt- und Zwischennutzung nach der oben bestimmten Begrenzung findet von $18\frac{43}{44}$ an statt. — Eine Ausnahme ist nur für diejenigen Fälle zuläßig, wo bereits specielle Conti der Hauptnutzung für die Ite Wirthschftsperiode angelegt sind, bis zum Abschlusse dieser Conti.

Für noch nicht eingerichtete Reviere wird einstweilen nur das Wirthschafts-Controlebuch geführt, das Hauptbuch (periodische Zusammenstellung) nicht.

---

19) Die Aufnahme in die Forstschule zu Aschaffenburg betreffend.

Vom 4. April 1844. *)

Auf den Bericht der königl. Regierung vom 9. vor. Mts. folgt nachstehende Entschließung:

*) Lothographirtes Rescript des königl. Ministeriums des Innern und der Finanzen.

Es wird mit der Ordnung eines systematischen Forst-Unterrichtes nicht vereinbarlich erachtet, die Lehrsäle der Aschaffenburger Forstschule für Individuen zu öffnen, welche wegen mangelhafter Vorbildung die Erfüllung der Aufnahms-Bedingungen dieser Anstalt nicht nachzuweisen vermögen, sei es auch, daß diese Individuen auf den Grund früherer Bestimmungen bereits in die Zahl der Forstlehrlinge Ir Klasse aufgenommen wären. Nur in einzelnen außerordentlichen Fällen, wenn Abweichungen von der einen oder der anderen dieser Aufnahms-Bedingungen durch besonders berücksichtigungswerthe Umstände motivirt werden könnten, dürfen Dispensationsgesuche zur allerhöchsten Entscheidung vorgelegt werden. Eine allgemeine Bewilligung für den Eintritt der vorhandenen Forstlehrlinge Ir Klasse könnte leicht die Forstschule überfüllen, und der Anstalt gleich in ihrem Entstehen nachtheilig werden.

Der allgemein gehaltene Antrag der königl. Regierung für den ausnahmsweisen Eintritt der bisher in die Forstlehre aufgenommenen Eleven Ir Klasse, welche die verordneten Vorbedingungen zur Aufnahme in die Forstschule nicht erfüllt haben, kann demnach nicht berücksichtigt werden, und es muß diesen Eleven die allenfalls nöthige Vervollständigung ihrer technischen Ausbildung auf anderem Wege überlassen bleiben.

Die königl. Regierung hat Sorge zu tragen, daß die Direktion der Forstschule bei der bevorstehenden Inscription an die Normalbestimmungen des allerhöchsten Rescriptes vom 28. Jänner d. J. sich halte, und nur in jenen besonderen Fällen abweiche, für welche durch specielle Ministerial-Entschließungen auf den Grund allerhöchster Genehmigung die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme ertheilt worden ist.

Ueber die künftige Behandlung der Forstlehrlinge enthält die Finanzministerial-Entschließung vom 9. vor. Mts. die weiteren Vorschriften.

Nach denselben fallen für die Folge die Forstlehrlinge Ir Klasse hinweg — unbeschadet der Aussichten der bereits vor-

handenen oder mit ausnahmsweiser Bewilligung nach Ziffer VII. der gedachten Entschließung in der nächsten Zeit in die Forstlehre eintretenden Eleven Ir Klasse, welche nach den Finanz-Ministerialbestimmungen vom 3. März 1842 zu behandeln sind, und ihre Absolutorial-Prüfung am Sitze der königl. Kreisregierungen zu bestehen haben.

Was das angeregte Verhältniß mit den Absolutorien der Lateinschule betrifft, so wird die königl. Regierung lediglich auf die, an sämmtliche königl. Regierungen, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1842 verwiesen.

Die Stelle dieses besonderen Absolutoriums einer vollständigen Lateinschule kann vertreten:

a) vor dem 12. Juli 1842 das Klassenzeugniß über Besuch der IVn Klasse einer vollständigen Lateinschule mit entsprechenden Noten,

b) nach diesem Tage die nachgewiesene Befähigung zur Aufnahme in die Ite Gymnasialklasse.

Wenn bei der Inscription in der Abfassung der vorgelegten Absolutorien der vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen Formalien vorkommen würden, welche auf eine mangelhafte Befähigung des Schülers schließen lassen, so ist die Aufnahme zu verweigern, und es sind diese Absolutorien in Original oder in Abschrift mit erläuterndem Bericht vorzulegen.

---

20) Die Forst-Einrichtung betreffend.

Vom 17. April 1844. *)

Zur Förderung des Fortganges des Forst-Einrichtungs-Geschäfts und bei der Wahrnehmung, daß, abgesehen von der Neuheit der Sache, für die meisten Regulatoren eine zu große Zersplitterung der Arbeitskräfte, zum Theil wohl auch eine

*) Lithographirtes Rescript des königl. Finanzministeriums.

entsprechende Leitung und Ueberwachung und Abweichung von den gegebenen Normen den förderlichen Fortgang der Forst-Einrichtung aufhalte, sah sich das königl. Finanzministerium veranlaßt, den erlassenen Bestimmungen Nachstehendes zur Beachtung bei Aufstellung der Arbeitsanträge und deren Ausführung hinzuzufügen:

1) Ist der vorgeschriebene systematische Gang, bezüglich auf die verschiedenen Arbeitstheile unter sich, fortan strenge einzuhalten.

2) Die Ausarbeitung der Forst-Hauptkarten, die Berichtigung der Flächengrundlisten, die Anfertigung der Inventare, und die Herstellung einer vorläufigen, wenn auch nur auf die generelle Ertrags-Ermittlung basirten, Bestands-Uebersichtskarte nach Empfang der $^{10}/_{m}$ theiligen lithographirten Blätter sind allenthalben, wo diese Gegenstände noch zu erledigen, auf das Thätigste zu betreiben, und haben stets der Katastermessung so schnell als möglich zu folgen.

3) Was hingegen die Aufnahme und Berechnung des umständigen Details und alle eigentlichen Betriebs-Regulirungs-Arbeiten betrifft, so soll einer Zersplitterung in viele Bezirke, bei welcher sich diese Arbeiten nicht selten mehrere Jahre hindurch fortschleppten, und dann theils wieder ergänzt, theils von vorne angefangen werden mußten, durchaus nicht mehr Raum gegeben werden, vielmehr sind dieselben auf wenige Forstamts-Bezirke zu konzentriren, hierdurch die verschiedenen Stadien der Vorarbeiten zur Festsetzung der Haupt-Grundlagen, dieser Grundlagen selbst, der weiteren definitiven Ausarbeitung, endlich der Comitéberathung und Vorlage zur Superrevision nacheinander rasch durchzuführen, und in einen weiteren Forstamts-Bezirk erst dann überzugehen, wenn einer der zuerst begonnenen fertiggestellt ist.

Bei dieser Behandlung der Sache wird man im Stande sein, nur die befähigsten Individuen als Hilfsarbeiter zu verwenden, diese werden sich gehörig ausbilden, und der Zweck wird mit namhafter Ersparniß an Kosten um so besser geför-

dert werden, jemehr auf diese Weise die an einem Orte erworbene Gewandtheit im Vollzuge der instruktionsmäßigen Bestimmungen sammt den gesammelten Erfahrungssätzen auch in andere übertragen, beziehungsweise geeignet angewendet werden können. Es bleibt strenge untersagt, Hilfs-Individuen für die Forst-Einrichtung zu anderen Zwecken zu verwenden.

4) Ausnahmen von der ad 3. aufgestellten Regel haben nur da statt zu finden, wo ein hierzu wohlbefähigter Revierförster auch die Zeit findet, mit dem ihm untergegebenen Personal ohne Zutheilung eines besonderen Hilfsarbeiters innerhalb etlicher Jahre das Operat vollständig durchzuführen. In solchem Falle soll dem Lokalpersonale die Gelegenheit, sich alsbald auszuzeichnen, nicht vorenthalten werden.

5) Die Concentrirung der Betriebs-Regulirungsarbeiten wird auch die Ueberwachung im Wege des inspizirenden Dienstes wesentlich erleichtern, und die betreffenden Regierungskommissäre in den Stand setzen, sich nach Erforderniß öfters in die Bezirke begeben zu können, in welchen jene Arbeiten eben im Gange sind, und ihre Wirksamkeit nicht auf Besprechungsprotokolle zu beschränken, sondern nach Umständen auch durch nutzbringendere praktische Unterweisung dem Lokal-Personal zu Hilfe zu kommen, und empirisch selbst mit Hand an das Werk zu legen, wo es dessen bedarf, um auf den rechten Weg zu leiten.

6) Wo der dermalige Geschäftsstand eine sofortige Anwendung des Concentrirungs-Princips nicht erlaubt, oder die personellen Mittel &c. eine Modifikation in Anspruch nehmen, ist wenigstens auf dasselbe einzulenken, und die hiernach zu bemessende Anträge für 1844—45 hätten die zur Zeit noch für nöthig erachteten Abweichungen genügend zu motiviren.

zu gehörigen Vormerkung geeignet in Ab- und Zurechnung, beziehungsweise Vortrag, zu bringen.

Die Wiedereinsendung der Hauptkarten mit der berichtigten Grundliste und dem Inventare beschränkt sich dadurch auf jene nur selten eintretende Fälle, in welchen diese Karten zur Vereinigung von Differenzen, welche sich bei Berichtigung der Grundliste gezeigt haben, der Superrevision nothwendig sein könnten.

2) Mit dem Forst-Einrichtungs-Operate eines jeden Reviers oder Wirthschaftskomplexes haben auch jene Forst-Hauptkarten in Vorlage zu kommen, auf welchen sich seit deren erstmaligen Einsendung entweder an der Staatswaldfläche oder an übrigen ständigen Detailveränderungen ergeben haben.

Sind letztere bedeutend, so sind dieselben in einem Exemplare der ¹⁰/m theiligen Karten mit rother Tinte geometrisch richtig und deutlich einzutragen; die etwa auf den Kartensteinen zu tilgenden Bezeichnungen abzustreichen, und dieses auf solche Weise vervollständigte Exemplar als Behelf für den Lithographen mit den Hauptkarten hieher zu geben.

Nach diesen Vorlagen werden die Hauptkarten in der Sammlung des Ministeral-Forsteinrichtungs-Bureau's ergänzt, die Kartensteine berichtigt, erforderlichen Falles neue Abdrücke gemacht, und diese den königl. Regierungen mitgetheilt werden.

3) Aehnliche Behandlung hat bei jeder folgenden Bestands-Revision einzutreten.

4) In den Zwischenzeiten werden nur für den Fall die Kartensteine berichtigt, und zu diesem Behufe die betreffenden Hauptkarten vorgelegt, wenn die Acquisition bedeutender Flächen oder andere wesentliche Veränderungen statt gehabt haben; deren Nachtrag in die Forstwirthschaftskarten durch Zeichnung mühsam wäre, oder überhaupt sich nicht gut machen würde.

5) Daß die bei den Forstämtern befindlichen Forst-Hauptkarten dessen ungeachtet mit dem jedesmaligen Besitzstande in Uebereinstimmung erhalten, und die

nöthigen Nachträge sofort nach definitiver Festsetzung und Genehmigung der sie veranlassenden Veränderungen, dem §. 38. der Kartirung instruktive entsprechend, bewirkt werden müssen, versteht sich von selbst.

---

18) Die forstliche Buchführung betreffend.

Vom 30. März 1844. *)

Man sieht sich veranlaßt, die Bestimmungen der Instruktion von 1830, bezüglich auf forstwirthschaftliche Buchführung, zu vereinfachen, zu ergänzen, wie folgt:

Zu pag. 35 I. Der Begriff von Hauptnutzung beschränkt sich auf diejenigen Flächen, welche mit Nachhaunngen, Angriffshieben, Plänterhieben und Auszugshauungen in den Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt aufgenommen sind, oder darin nachgetragen werden. — Jeder Materialanfall aus solchen Flächen (Beständen) nimmt mit der Einreihung in den Wirthschaftsplan den Charakter der Hauptnutzung an. Die Material-Ergebnisse aus allen übrigen Bestandsflächen werden als Zwischennutzung verbucht.

Diese Letzte begreift demnach nicht allein die regulären Durchforstungen und Reinigungen, sie dehnt sich auf alle, bis zur Aufnahme des Angriffshiebes ꝛc. in den Wirthschaftsplan erfolgenden Material-Anfälle, inclusive Vorbereitungshieb, aus, und es ist hierauf bei der Ertragsermittlung der geeignete Bedacht zu nehmen.

Werden nur Theile von Abtheilungen oder Unterabtheilungen mit einer, die Hauptnutzung charakterisirenden Betriebs-Manipulation in den Wirthschaftsplan aufgenommen und damit für den nächsten Zeitabschnitt zur Verfügung gestellt, so

---

*) Lithographirtes Rescript des königl. Finanzministeriums.

ist diese periodische Fläche auf dem Terrain von dem Reste des Bestandes deutlich auszuscheiden, wenn sie nicht schon durch natürliche Merkmale leicht erkennbar ist.

Zu pag. 36 II. Der Begriff von Zwischennutzung modificirt sich von selbst nach dem, was ad I. gesagt worden ist.

Zu pag. 47. Die specielle Angabe des Material-Anfalls an Zwischennutzungen findet in der speciellen Beschreibung sowohl, als in der Perioden-Tabelle nur noch für diejenigen statt, welche in dem nächsten Zeitabschnitte realisirt werden sollen, demnach in dem speciellen Wirthschaftsplan Aufnahme finden. Für alle anderen Zwischennutzungen, also auch für jene des zweiten Zeitabschnittes, werden die muthmaßlichen Material-Anfälle lediglich in der Periodentabelle summarisch vorgetragen. — In die Ertragstabellchen der speciellen Beschreibung werden keinerlei Zwischennutzungen eingestellt.

Zu pag. 52. 2, a, b und c. Specielle Conti sind anzulegen für jede Abtheilung, Unterabtheilung oder für einen ausgeschiedenen Theil solcher, welche in den Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt mit Haupt- oder Zwischennutzungen aufgenommen sind, oder im Laufe des Zeitabschnittes nachträgliche Aufnahme finden. Verschiedene Littern einer Abtheilung, welche ein- und derselben Hiebsart unterzogen werden sollen, können in ein Conto zusammengefaßt werden.

Die speciellen Conti für die Hauptnutzung nehmen auch die zufälligen Material-Ergebnisse der einschlägigen Unter-Abtheilungen auf; — jene für die Zwischennutzungen nicht, sondern nur die aus der Ausführung der betreffenden, im Wirthschaftsplane vorgesehenen Betriebs-Manipulation zur Verrechnung kommenden Anfälle.

Die summarischen Conti ad b und c der Instruktion zessiren.

Zu pag. 53. d. Das in demselben Wirthschaftsbuche anzulegende allgemeine Conto für zufällige Ergeb-

nisse hat alle auf diesem Wege anfallende Zwischennutzungen nach dem vorhin ad I. und II. festgesetzten Begriffe, also auch jene zufälligen Material-Anfälle aus Beständen, welche mit einer Durchforstung, Reinigung ꝛc. im Wirthschaftsplane vorgetragen sind, mit Ausschluß jeder Haupt-Nutzung zu umfassen. Die jährlichen Einträge geschehen summarisch nach Abtheilungen auf einer Zeile für jede Abtheilung.

Außer diesem Wirthafts-Controle-Buch, welches einen eigenen Band zu bilden hat und so angelegt werden kann, daß es Raum für einige Zeitabschnitte gewähre, ist in einem zweiten Bande ein Hauptbuch oder summarische Zusammenstellung der periodischen Ergebnisse nach der Nummerfolge der Distrikte und Abtheilungen anzulegen, in welchem jede Abtheilung ein eigenes Conto erhält. Der Uebertrag aus dem Wirthschafts-Controlbuch in das Hauptbuch geschieht bei den Bestands-Revisionen nach dem Abschlusse der verschiedenen Conti des ersteren, summarisch auf einer Zeile für jeden Zeitabschnitt.

Zum Behufe dieses Uebertrags müssen die summirten Ergebnisse der speciellen Conti, sodann die jährlichen Einträge im allgemeinen Conto für zufällige Ergebnisse an Zwischennutzungen auf einem besondern Hilfsblatte abtheilungsweise zusammengestellt, nach Befinden der Umstände auch das Ergebniß letzterer zu jenem der betreffenden speciellen Zwischennutzungs-Conti addirt werden.

Zu pag. 54. 3. Die nöthige Anzahl Bogen, nach Formular No. 13. zur Instruktion, wird dem Hauptbuche beigeheftet. Diese Zusammenstellung und Abgleichung des Taxations-Solls und Habens beschränkt sich auf die Hauptnutzung.

Vereinfachte Formulare für die Wirthschaftsbücher werden mit einer Reassumirung der wesentlichsten — seit dem Erschei-

nen der Instruktion von 1830 erfolgten — Erläuterungen und modifizirenden Bestimmungen nachträglich gegeben werden.

In Folge obiger Vorschriften ist bezüglich auf die Anleitung vom 19. Juli 1831, die Anfertigung der Fällungs-Nachweisung betreffend, noch Nachstehendes zu bemerken:

Zu pag. 4. 3. Das Zusammenfassen verschiedener Littern der nämlichen Abtheilung, welche während des Zeitabschnittes derselben Hiebsart unterzogen werden sollen, ist schon vorn herein bei Anfertigung des Wirthschaftsplanes zu empfehlen. Wenn aber auch derselbe es unterlassen und nach den einzelnen Unterabtheilungen den Vortrag ausgeschieden hat, braucht sich hieran in der Nachweisung und wirthschaftlichen Buchführung nicht gebunden zu werden.

Zu pag. 4. 4. Das eben Gesagte bezieht sich auch auf Reinigungen und einzelne Auszüge, jedenfalls sind aber die Vortragspositionen nach Abtheilungen gesondert zu halten.

Zu pag. 7 u. 8. Zufällige Material-Ergebnisse. Nicht die Einreihung in die Ite Wirthschaftsperiode, sondern jene in den Wirthschaftsplan für den Zeitabschnitt, gibt fortan den Material-Anfällen in den betreffenden Hiebsflächen den Charakter der Hauptnutzung.

Zu pag. 8, vorletzten Satz. Wenn bei starken zufälligen Ergebnissen in einzelnen Beständen eigene Schlagregister hiefür angelegt werden, ist die Sonderung nach Abtheilungen einzuhalten.

Zu pag. 9. oben. Die Zusammenstellung aus dem besonderen Schlag-Register für zufällige Ergebnisse zum Behufe des Uebertrags in das Wirthschaftsbuch geschieht für die Hauptnutzung, nach Maßgabe der speziellen Conti, für die Zwischennutzung aber nur nach Abtheilungen.

Zu pag. 10, dritter Satz zessirt von den Worten: „Ungefähr eben so“ bis zu den Worten „entnommen werden.“

Für alle Wirthschaftskomplexe, hinsichtlich welcher die Wirthschaftsbücher nicht dermalen bereits angelegt sind, ist nach obigen Bestimmungen zu verfahren.

Bereits angelegte Wirthschaftsbücher werden in der bisherigen Weise fortgeführt, bis sich bei irgend einer Bestands-Revision das Bedürfniß neuer Anlage oder der Umarbeitung ohnehin ergibt. Sie werden alsdann abgeschlossen und die Ergebnisse summarisch in das neue Hauptbuch übertragen. Letzteres kann aber auch schon bei der nächsten Bestands-Revision angelegt werden. Wenn bei dem Uebertrage die zufälligen Ergebnisse aus deren allgemeinen Conto nicht mehr nach Abtheilungen ausgeschieden werden könnten, wären sie pro rata der Flächen letzterer zu repartiren.

Wo die Wirthschaftsbücher in der Art geführt werden, daß für jede Abtheilung oder Unterabtheilung ein eignes Conto eröffnet ist, welches alle Material-Anfälle in derselben aufnimmt, behält es dabei sein Verbleiben.

Die Ausscheidung in Haupt- und Zwischennutzung nach der oben bestimmten Begrenzung findet von 18$\frac{43}{44}$ an statt. — Eine Ausnahme ist nur für diejenigen Fälle zuläßig, wo bereits specielle Conti der Hauptnutzung für die Ite Wirthschftsperiode angelegt sind, bis zum Abschlusse dieser Conti.

Für noch nicht eingerichtete Reviere wird einstweilen nur das Wirthschafts-Controlebuch geführt, das Hauptbuch (periodische Zusammenstellung) nicht.

---

19) Die Aufnahme in die Forstschule zu Aschaffenburg betreffend.

Vom 4. April 1844. *)

Auf den Bericht der königl. Regierung vom 9. vor. Mts. folgt nachstehende Entschließung:

---

*) Lothographirtes Rescript des königl. Ministeriums des Innern und der Finanzen.

Es wird mit der Ordnung eines systematischen Forst-Unterrichtes nicht vereinbarlich erachtet, die Lehrsäle der Aschaffenburger Forstschule für Individuen zu öffnen, welche wegen mangelhafter Vorbildung die Erfüllung der Aufnahms-Bedingungen dieser Anstalt nicht nachzuweisen vermögen, sei es auch, daß diese Individuen auf den Grund früherer Bestimmungen bereits in die Zahl der Forstlehrlinge Ir Klasse aufgenommen wären. Nur in einzelnen außerordentlichen Fällen, wenn Abweichungen von der einen oder der anderen dieser Aufnahms-Bedingungen durch besonders berücksichtigungswerthe Umstände motivirt werden könnten, dürfen Dispensationsgesuche zur allerhöchsten Entscheidung vorgelegt werden. Eine allgemeine Bewilligung für den Eintritt der vorhandenen Forstlehrlinge Ir Klasse könnte leicht die Forstschule überfüllen, und der Anstalt gleich in ihrem Entstehen nachtheilig werden.

Der allgemein gehaltene Antrag der königl. Regierung für den ausnahmsweisen Eintritt der bisher in die Forstlehre aufgenommenen Eleven Ir Klasse, welche die verordneten Vorbedingungen zur Aufnahme in die Forstschule nicht erfüllt haben, kann demnach nicht berücksichtigt werden, und es muß diesen Eleven die allenfalls nöthige Vervollständigung ihrer technischen Ausbildung auf anderem Wege überlassen bleiben.

Die königl. Regierung hat Sorge zu tragen, daß die Direktion der Forstschule bei der bevorstehenden Inscription an die Normalbestimmungen des allerhöchsten Rescriptes vom 28. Jänner d. J. sich halte, und nur in jenen besonderen Fällen abweiche, für welche durch specielle Ministerial-Entschließungen auf den Grund allerhöchster Genehmigung die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme ertheilt worden ist.

Ueber die künftige Behandlung der Forstlehrlinge enthält die Finanzministerial-Entschließung vom 9. vor. Mts. die weiteren Vorschriften.

Nach denselben fallen für die Folge die Forstlehrlinge Ir Klasse hinweg — unbeschadet der Aussichten der bereits vor-

handenen oder mit ausnahmsweiser Bewilligung nach Ziffer VII. der gedachten Entschließung in der nächsten Zeit in die Forstlehre eintretenden Eleven Ir Klasse, welche nach den Finanz-Ministerialbestimmungen vom 3. März 1842 zu behandeln sind, und ihre Absolutorial-Prüfung am Sitze der königl. Kreisregierungen zu bestehen haben.

Was das angeregte Verhältniß mit den Absolutorien der Lateinschule betrifft, so wird die königl. Regierung lediglich auf die, an sämmtliche königl. Regierungen, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1842 verwiesen.

Die Stelle dieses besonderen Absolutoriums einer vollständigen Lateinschule kann vertreten:

a) vor dem 12. Juli 1842 das Klassenzeugniß über Besuch der IVn Klasse einer vollständigen Lateinschule mit entsprechenden Noten,

b) nach diesem Tage die nachgewiesene Befähigung zur Aufnahme in die Ite Gymnasialklasse.

Wenn bei der Inscription in der Abfassung der vorgelegten Absolutorien der vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen Formalien vorkommen würden, welche auf eine mangelhafte Befähigung des Schülers schließen lassen, so ist die Aufnahme zu verweigern, und es sind diese Absolutorien in Original oder in Abschrift mit erläuterndem Bericht vorzulegen.

---

20) Die Forst-Einrichtung betreffend.

Vom 17. April 1844. *)

Zur Förderung des Fortganges des Forst-Einrichtungs-Geschäfts und bei der Wahrnehmung, daß, abgesehen von der Neuheit der Sache, für die meisten Regulatoren eine zu große Zersplitterung der Arbeitskräfte, zum Theil wohl auch eine

*) Lithographirtes Rescript des königl. Finanzministeriums.

entsprechende Leitung und Ueberwachung und Abweichung von den gegebenen Normen den förderlichen Fortgang der Forst-Einrichtung aufhalte, sah sich das königl. Finanzministerium veranlaßt, den erlassenen Bestimmungen Nachstehendes zur Beachtung bei Aufstellung der Arbeitsanträge und deren Ausführung hinzuzufügen:

1) Ist der vorgeschriebene systematische Gang, bezüglich auf die verschiedenen Arbeitstheile unter sich, fortan strenge einzuhalten.

2) Die Ausarbeitung der Forst-Hauptkarten, die Berichtigung der Flächengrundlisten, die Anfertigung der Inventare, und die Herstellung einer vorläufigen, wenn auch nur auf die generelle Ertrags-Ermittlung basirten, Bestands-Uebersichtskarte nach Empfang der 10/m theiligen lithographirten Blätter sind allenthalben, wo diese Gegenstände noch zu erledigen, auf das Thätigste zu betreiben, und haben stets der Katastermessung so schnell als möglich zu folgen.

3) Was hingegen die Aufnahme und Berechnung des umständigen Details und alle eigentlichen Betriebs-Regulirungs-Arbeiten betrifft, so soll einer Zersplitterung in viele Bezirke, bei welcher sich diese Arbeiten nicht selten mehrere Jahre hindurch fortschleppten, und dann theils wieder ergänzt, theils von vorne angefangen werden mußten, durchaus nicht mehr Raum gegeben werden, vielmehr sind dieselben auf wenige Forstamts-Bezirke zu konzentriren, hierdurch die verschiedenen Stadien der Vorarbeiten zur Festsetzung der Haupt-Grundlagen, dieser Grundlagen selbst, der weiteren definitiven Ausarbeitung, endlich der Comitéberathung und Vorlage zur Superrevision nacheinander rasch durchzuführen, und in einen weiteren Forstamts-Bezirk erst dann überzugehen, wenn einer der zuerst begonnenen fertiggestellt ist.

Bei dieser Behandlung der Sache wird man im Stande sein, nur die befähigsten Individuen als Hilfsarbeiter zu verwenden, diese werden sich gehörig ausbilden, und der Zweck wird mit namhafter Ersparniß an Kosten um so besser geför-

dert werden, jemehr auf diese Weise die an einem Orte erworbene Gewandtheit im Vollzuge der instruktionsmäßigen Bestimmungen sammt den gesammelten Erfahrungssätzen auch in andere übertragen, beziehungsweise geeignet angewendet werden können. Es bleibt strenge untersagt, Hilfs-Individuen für die Forst-Einrichtung zu anderen Zwecken zu verwenden.

4) Ausnahmen von der ad 3. aufgestellten Regel haben nur da statt zu finden, wo ein hierzu wohlbefähigter Revierförster auch die Zeit findet, mit dem ihm untergegebenen Personal ohne Zutheilung eines besonderen Hilfsarbeiters innerhalb etlicher Jahre das Operat vollständig durchzuführen. In solchem Falle soll dem Lokalpersonale die Gelegenheit, sich alsbald auszuzeichnen, nicht vorenthalten werden.

5) Die Concentrirung der Betriebs-Regulirungsarbeiten wird auch die Ueberwachung im Wege des inspizirenden Dienstes wesentlich erleichtern, und die betreffenden Regierungskommissäre in den Stand setzen, sich nach Erforderniß öfters in die Bezirke begeben zu können, in welchen jene Arbeiten eben im Gange sind, und ihre Wirksamkeit nicht auf Besprechungsprotokolle zu beschränken, sondern nach Umständen auch durch nutzbringendere praktische Unterweisung dem Lokal-Personal zu Hilfe zu kommen, und empirisch selbst mit Hand an das Werk zu legen, wo es dessen bedarf, um auf den rechten Weg zu leiten.

6) Wo der dermalige Geschäftsstand eine sofortige Anwendung des Concentrirungs-Princips nicht erlaubt, oder die personellen Mittel &c. eine Modifikation in Anspruch nehmen, ist wenigstens auf dasselbe einzulenken, und die hiernach zu bemessende Anträge für 1844—45 hätten die zur Zeit noch für nöthig erachteten Abweichungen genügend zu motiviren.

---

21) Reassumirung der Erläuterungen, Vereinfachungen und anderen nachträglichen Bestimmungen zur Instruktion vom 30. Juni 1830 für Forstwirthschafts-Einrichtung betreffend. *)

Vom 17. April 1844.

Vorerinnerung.

Die praktische Ausführung der eigentlichen Betriebsregulirungsarbeiten seit dem Erscheinen der Instruktion von 1830; die mehrfachen Bedenken und Anstände, welche sich aus großen Verschiedenheiten der örtlichen Verhältnisse überhaupt, und der Bestandsbeschaffenheiten insbesondere, aus der Neuheit der Sache für einen namhaften Theil des Personals, aus einem zu ängstlichen Festhalten an dem Buchstaben jener Instruktion, und aus der Voraussetzung hervorgethan haben, daß alle, auch die blos fakultativen oder für besondere Fälle berechneten Andeutungen derselben unbedingt erfüllt werden müßten; ferner die jährlichen Anträge und Nachweisungen; die Festsetzung der Hauptgrundlagen und die Revision fertig gestellter Operate haben zu mannichfachen Erläuterungen, Aufklärungen und wesentlich vereinfachenden Modifikationen bezüglich auf den bezeichneten Arbeitstheil die Veranlassung gegeben, welche sich in den betreffenden Rescripten, Entschließungen, Revisionserinnerungen und Comiteprotokollen zerstreut finden.

Es sind zwar mehrere dieser nachträglichen Bestimmungen in die Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen mit besonderer Rücksicht auf Bayern von Behlen (neuere Folge 2 Bandes 1 Heft 1842, Aufsatz über den bisherigen Fortgang der Forstwirthschaftseinrichtung in Bayern) aufgenommen, und es ist hierauf in der Entschließung vom 22. Januar 1842 **) Forsteinrichtung in spec. deren Uebereinstimmung mit den Finanzperioden betr. aufmerksam gemacht worden; allein die bezeichnete Zeitschrift befindet sich nicht in den Händen der königl. Revierförster, auch sind seitdem, und erst in neuester Zeit, andere

*) Besonderer Abdruck.

**) Siehe Archiv der Forst- u. Jagd-Gesetzg. XII. Bd. 2s Hft. S. 8.

nicht minder wesentliche Leuterationen erfolgt, und eine reassumirende Zusammenstellung des Ganzen, mit Hinweisung auf die betreffenden Sätze der Instruktion stellt sich zur Erleichterung des Vollzugs und zur Vermeidung von Mißverständnissen oder Auslassungen als dringendes Bedürfniß heraus.

Diesem Bedürfnisse wird nun in Nachstehendem abgeholfen, und damit auch die nöthige Zusammenfassung der Nachträge zur Anleitung vom 19. Juli 1831 und zu den Vorschriften vom 23. Juni 1833 verbunden.

I. Zur Instruktion vom 30. Juni 1830.

ad B. Bestandsabth. p. 5. d. Instr.

Erläuterungen und nachträgliche Bestimmungen hierüber finden sich in Behlen's Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen 2n Bandes 1s Heft 1842 pag. 6—8. Zu dem, was dort angegeben, ist noch zu bemerken:

Behandlung der Wege u. Geräumte.

Alle Wege und Geräumte von 20′ Breite und darüber sollen von der Fläche der betr. Abtheilungen ausgeschieden und für jeden Distrikt als besondere Abtheilung behandelt werden. (Instruktion für Kartirung von 1833 §. 76.)

Zu pag. 6. Bestands-Unter-Abtheilungen.

Nicht alle dermalen sich darstellenden Ungleichartigkeiten im Holzbestande, dessen Alter und Ertrag, oder in der Beschaffenheit des Bodens, sind als eigene Unterabtheilung auszuscheiden und zu literiren, sondern hauptsächlich nur jene augenfälligen Alters- und andere Verschiedenheiten, welchen eine wirthschaftliche Bedeutung auch für den weiteren Verlauf des Turnus beizulegen ist. Die übrigen minder wesentlichen Verschiedenheiten sind lediglich bei der speziellen Bestandsbeschreibung geeignet zu beachten. Insoferne zum Behufe der Ertragsermittelung in ein größeres Detail eingegangen werden muß, könnte dasselbe mit fein punktirten Linien in der Wirthschaftskarte ersichtlich gemacht werden, ohne übrigens die mit Litern festzuhaltenden Unterabtheilungen deßhalb zu vervielfältigen.

Was übrigens als eigene Unterabtheilung behandelt und literirt worden ist, muß auch in den betreffenden Uebersichten

zur generellen Beschreibung (Altersklassen-, Bonitätsklassen- und Perioden-Tabelle) eine besondere Zeile erhalten.

Zu pag. 6. Bezeichn. der Distrikte Ab- u. Unterabtheil. in den Karten und Forstbeschreibungen

Die Numerirung der Distrikte geschieht unabhängig von den veränderlichen Verwaltungsbezirken und Wirthschaftscomplexen, und es sind die Hauptwaldungen einer Gruppe (Karten-Complex) mit den ersten, die kleineren Parzellen mit den letzten Nummern, vorerst mit Bleistift zu bezeichnen. (Instruktion von 1833, §§. 9 und 24.)

Der für die Numerirung der Grenzzeichen festgesetzte Grundsatz hat auch für die Reihenfolge der Abtheilungs-Nummern und der Unterabtheilungs-Litern analog in Anwendung zu kommen. (Ebendaselbst.)

Wenn ein Distrikt nur eine Abtheilung bildet, so ist es unnöthig dieser die Nummer 1 zu geben. In ähnlicher Weise bedarf es nicht der Lit. a bei Abtheilungen, welche nicht in mehrere Unterabtheilungen zerfallen.

Als Namen der Distrikte sind die bisher üblichen Benennungen beizubehalten. (§. 9. der Kart. Instr.) — Als unstatthaft erscheint es, denselben die Namen der zunächstliegenden Ortschaften beizulegen.

Es ist nicht unbedingt nothwendig, daß alle Abtheilungen besondere Namen haben. (§. 28. der Kartirungs-Instr.)

Bezeichnung derselb. auf d. Terrain.

Insoferne Wege als Abtheilungsgrenzen angenommen werden, sind sie möglichst zu rektificiren und festzulegen. (§. 7. der Kartirungs-Instr.) Veränderliche, in vielen Krümmungen, oft zu mehreren nebeneinander hinziehenden Wege können nur unter dieser Voraussetzung den Zweck erfüllen. Die Festlegung derselben bedingt aber, daß sie in guten fahrbaren Stand gebracht und erhalten werden. Bis dieß geschehen kann, sind sie einstweilen mittelst kleiner Gräben und Pfählen an den Winkelpunkten (die Gräben in der Richtung der Schenkel, die Pfähle oder Plöcke im Scheitel-Punkte), und bei längeren Linien auch zwischen diesen Punkten, auf bestockten Flächen allenfalls durch einstwelige schmale Aufhauung (Durchsluchten) auf dem Ter-

rain festzuhalten, und in die Hauptkarten geometrisch genau zu übertragen.

Ueberhaupt müssen die Distrikts- und Abtheilungslinien wie sie der Kartenplan angibt, jederzeit im Walde auf irgend eine Weise ersichtlich und leicht aufzufinden; insbesondere die Winkelpunkte gesichert sein. Eine vollständige Vermarkung dieser Linien liegt dagegen keineswegs in Absicht (confer. unten, zur Kartirungs-Instruktion pag. 5 §. 12.)

Zu pag. 7. Numerir. der Abtheilungslinien.

Von einer Numerirung der Abtheilungslinien kann Umgang genommen werden. (§. 13. der Kartirungs-Instrukt.)

Aenderung. an der Bestandsabth.

Aenderungen an der Bestandsabtheilung, nachdem die Lithographirung der $^{10}/_{m}$ theiligen Blätter bereits stattgehabt hat, sind wegen der Berichtigung der Forstkartensteine sehr mißlich. Es sollen daher die Forsthauptkarten nicht eher zur Lithographirung vorgelegt werden, als bis die Bestandsabtheilung instruktionsgemäß revidirt und anerkannt ist, und keinerlei Bedenken mehr obwalten. Nachher hat es aber auch dabei sein Bewenden zu behalten, wenigstens in so lange, als nicht die Unabweislichkeit einer Abänderung zur Vermeidung oder Beseitigung von wirthschaftlichen Mißständen dargethan wird.

In der Regel werden übrigens dergleichen Modifikationen künftigen Bestandsrevisionen überlassen, und bei der Festsetzung der Grundlagen oder Revision der Operate sich auf einstweilige Andeutungen beschränkt werden können.

ad C. Vermessung p. 8.

Diese Bestimmungen sind durch die Instruktion für Kartirung und Flächenberechnung vom 23. Juni 1833 und die unten sub No. III. reassumirten Nachträge und Zusätze zu derselben, welche die jetzt geltenden Normen enthalten, wesentlich verändert und erweitert worden.

Ein Umriß des dermaligen systematischen Gangs der Vermessung, Kartirung und Flächenberechnung ist in Behlen's Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen, 2n Bandes 1s Heft 1842 gegeben.

ad D. Generelle Beschreib. p. 10. Im Allgem.

Zur eigentlichen Betriebsregulirung soll erst dann geschritten werden, wenn die Grenzen berichtigt, und die mathe-

matischen Vorarbeiten (Vermessung, Lithographirung der Wirthschaftskarten und Flächenberechnung) beendigt sind.

Auch können die Forstbeschreibungen mit ihren betreffenden Beilagen erst dann vollständig ausgearbeitet werden, wenn nach dem, was unten zu Kap. VIII. des 2n Abschnittes der generellen Beschreibung näher ausgeführt werden wird, die Hauptgrundlagen der Forsteinrichtung festgesetzt sind.

Bei dieser Ausarbeitung ist sich mit Vermeidung unnöthiger Wiederholungen, Abschweifungen und Umschreibungen auf das Wesentliche zu beschränken, den Vortrag so kurz und bündig zu fassen, als dem Zwecke unbeschadet geschehen kann. Die verschiedenen Gegenstände sind im Sinne der Schema genau zu sondern; auf beigefügte übersichtliche Darstellungen kann sich wegen des Details bezogen werden, nach Umständen eine geeignete Einschaltung solcher im Contexte der Beschreibung selbst statt finden, und wenn in einem §. der generellen Beschreibung ein Gegenstand bereits erörtert ist, so genügt es, in folgenden §§. darauf hinzuweisen.

Zusammenfassung mehrerer Reviere in ein Operat.

Wenn mehrere Reviere oder Theile derselben in ihrer Vereinigung ein Wirthschaftsganzes bilden, so sind dieselben in der Art in ein Operat zusammenzufassen, daß bei jedem §. der generellen Beschreibung zuerst dasjenige, was allen gemeinschaftlich ist, dargestellt, sodann auf das, einzelnen derselben etwa Eigenthümliche eingegangen wird.

Dem Erfordernisse der Verwaltung kann bei diesen Zusammenfassungen durch Auszüge aus dem ganzen Operate Genüge geleistet werden (vide unten ad pag. 56 4), und es ist bei Anfertigung der Tabellen durch geeignete Zusammenstellungen darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Auszüge ohne Mühe gefertigt werden können.

Hat ein Revier außer Theilen eines größeren Wirschaftsganzen noch andere Waldungen, welche für sich einen Wirthschaftscomplex bilden, so ist es zweckförderlich, auch diese mit jenem in die generelle Beschreibung zusammenzufassen.

Wenn eine Gleichheit der Verhältnisse in mehreren Revieren besteht, wird auch ohne Verbindung nach Wirthschaftscomplexen (wo also jedes Revier für sich einen oder mehrere Wirthschaftscomplexe bildet) eine gemeinschaftliche generelle Beschreibung für den ganzen betreffenden Bezirk wesentliche Erleichterungen gewähren und manche Wiederholungen ersparen.

Z. p 12 oben Behandl. d. Beilagen.

Zur Vermeidung zu großen Volumens sind die Beilagen zur generellen Beschreibung in folgende verschiedene Hefte zu zerlegen:

1) Spezielle Beschreibung;

2) ein Heft für statistische Tabellen, Verzeichniß der Berechtigungen, Holzhauerlohns- und Preis-Tarife, Durchschnitts-Ergebnisse der letzten Jahre, Vermessungs-Alters-Bonitäts-Periodentabelle; ferner Protokoll über die Grundlagen der Forst-Einrichtung, Comiteprotokoll, Revisions- und Superrevisions-Erinnerungen, und definitive Entschließungen der höchsten Stellen;

3) der spezielle Fällungs-, Streu-Nutzungs- und Kulturplan mit dem Normalkultur-Kostenanschlage.

4) Alle auf die Ertragsermittelung Beziehung habenden Zusammenstellungen: Massenberechnung der Probeflächen nach Form Lit. D. der Anleitung von 1840, Zusammenstellung der Resultate (nach dem hier angefügten Formulare Lit. B.), Curvenkonstruktion, Zusammenstellung Lit. F., Resultate aus den Versuchen über den Massengehalt der Raumklaftern und Wellen ꝛc. ꝛc. — Wird, zur Vervollständigung dieses Heftes, eine Notiz über das angewendete Verfahren angefügt, so kann sich in der generellen Beschreibung (§. 41. a und b) lediglich auf dieselbe bezogen werden.

5) Als besondere Beilagen ad 4. die Hilfspapiere (Aufnahme- und Cubirungsbüchlein u. dgl.) wenn man glaubt, sie aufbewahren zu sollen.

Die Revier-Situations-Karte bildet eine besondere Beilage zu der für den Revierförster bestimmten Abschrift der generellen Beschreibung.

ad Abschn. I. Allg. Verhält. p. 12.

In der Bearbeitung dieses Abschnittes ist sich auf dasjenige zu beschränken, was als das Wesentlichste erscheint, um einen summarischen Ueberblick der allgemeinen Verhältnisse, so weit deren Kenntniß für den vorliegenden Zweck von Interesse ist, zu gewähren.

ad Kap. I. Allg. topogr. Verhältn. pag. 12.

Für alles Detail, welches in der Situationskarte bildlich klar dargestellt ist, bedarf es keiner ausführlichen Erörterung mehr im Contexte der generellen Beschreibung, sondern nur der Hinweisung auf jene Karte.

Für die Anfertigung dieser Situationskarten enthält die Anleitung vom 10. März 1844 die jetzt geltenden Vorschriften.

ad Kap. II. Allg. statist. Verhältn. pag 13.

Bei der Bearbeitung dieses Kapitels ist sich auf diejenigen Ortschaften, und Gemeindebezirke zu beschränken, welche — näher an den k. Staatswaldungen gelegen — durch Forstberechtigungen, durch ihre Nahrungs- und Erwerbsquellen oder hinsichtlich der Befriedigung ihrer Bedürfnisse an Waldprodukten mit denselben in unmittelbarer Berührung stehen. Der entfernteren kann mehr summarisch, und bloß zur Notiz, Erwähnung geschehen. —

ad Kap. III. Allg Wald- u. Jagdstand pag. 13.

Dieses Kapitel ist für allgemeine Erörterungen über den gesammten Wald- und Jagdstand bestimmt, und es sind daher bei dessen Bearbeitung ausführlichere spezielle Erörterungen über die ärarialischen Waldungen und Jagden insbesondere, welche dem II. Abschnitte angehören, zu unterlassen. Wegen Angabe der Waldfläche nach dem verschiedenen Besitzstande (§. 6.) siehe das Formular A für die Auszüge aus der generellen Beschreibung und die ebenfalls hier angefügten erläuternden Bemerkungen zu demselben.

Zu pag. 14 ad §. 9.

Es ist gestattet, in diesem §. von einem, meistens doch nicht verläßig herzustellenden Zifferndetail Umgang zu nehmen, und genügt die allgemeine Angabe, auf welchem Wege der Lokalbedarf überhaupt seine Befriedigung erhalte, und in welchem Maaße beiläufig Stamm- oder Brennholz ausgeführt, oder aus andern Gegenden beigebracht werde.

ad Abschn. II. Kap. I. Von der Realität d. k. Staatswaldung ꝛc. pag. 11. Vermessungstabelle.

Flächen, welche aus irgend einem Grunde nicht aufgeforstet werden dürfen, z. B. Straßenlichtungen, sind ebenso als improduktiv zu behandeln, wie diejenigen, welche wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit nicht aufgeforstet werden können.

Eigenthms.- u. Nutzungsrechte §. 14. 15.

Bei Bearbeitung dieser Gegenstände ist sich lediglich auf dasjenige zu beschränken, was das Schema für diese §§. verlangt, und, ohne sich auf juridische Erörterungen einzulassen, blos eine Beschreibung der zur Zeit faktisch bestehenden Verhältnisse zu geben.

Um überdieß allen Präjudizien vorzubeugen, welche aus der Fassung dieser §§. entstehen könnten, ist jedesmal ausdrücklich die Bemerkung in die generelle Beschreibung aufzunehmen, daß deren Zweck nicht sei, den Besitzstand zum Behufe künftiger Beweisführungen ꝛc. urkundlich festzustellen, und daß durch die Notizen, welche dieselben enthalten, weder die Rechte des Aerars noch anderer Personen eine Schmälerung erleiden sollen und können.

(Generale vom 4. Juni 1841.) *)

Auf eine historische Nachweisung des jetzigen Rechtsstandes ist nur in so weit einzugehen, als sie ohne mühsame Recherchen klar und unzweifelhaft gegeben werden kann.

Zweckmäßig wird es seyn, und in vielen Fällen die Bearbeitung wesentlich erleichtern, wenn man jenes Detail, wovon in §. 15. die Rede ist, so weit es sich dazu eignet, in einer beizufügenden tabellarischen Uebersicht darstellt. —

Zu pag. 8. ad §. 20.

Wegen Ausscheidung der Staatswaldfläche nach den Haupt-Betriebs- und Holzarten siehe das Formular A. und die erläuternden Bemerkungen zu demselben.

Zu pag. 15. ad §. 24. Massengehalt d. Raumklaftr.

Hinsichtlich der Versuche über den Massengehalt der Raumklaftern und Wellen vide Anleitung vom 4. April 1840 pag. 12, 15, 19 u. 20; und die erwähnten erläuternden Bemerkungen zu dem Formular A.

---

*) Siehe Archiv d. F. u. J. Gesetzgeb. X. Bd. 2s Heft S. 70.

Aus den Resultaten dieser Versuche nach den verschiedenen Haupt-Holzarten und Sortimenten ist eine allgemeine oder Hauptreduktionszahl für sämmtliche berechnete Massen in den verschiedenen Probeflächen und ganzen Bestandsaufnahmen zu ermitteln.

Dieß bedingt zunächst, unter Anhalt an die bisherigen Durchschnitts-Ergebnisse, die Bestimmung des muthmaßlichen künftigen Anfalls von den verschiedenen Hauptsortimenten im betreffenden Complexe. Indem man alsdann die Anzahl Klaftern jeden Sortiments mit deren Massengehalt per Klafter multiplicirt, die Produkte addirt, und die Summe durch den Gesammt-Klafterbetrag dividirt, erhält man den (geometrisch) durchschnittlichen Massengehalt der Raumklafter, d. h. die allgemeine Reduktionszahl.

ad Kap VIII. Von d. künftig. Bewirthschaftung u. dem allgem. Wirthschaftsplan (pag. 16)

Festsetzung der Grundlagen.

Die Hauptansichten und Grundsätze, von welchen bei der Forsteinrichtung auszugehen ist, sollen schon vor der vollständigen Ausarbeitung der Operate und Ausführung der Ertragsberechnungen berathen und festgestellt, den Operaten damit hinsichtlich der Bildung der Wirthschaftscomplexe, der Betriebsarten und Betriebsklassen, der Hauptrichtung, welche die Wirthschaft zu nehmen hat, Anhalt und Grundlage gegeben werden. (Dieß begreift auch den Terminus a quo der Forsteinrichtung.)

Die deßfallsigen Besprechungen haben von Seite des kön. Kreisforstrathes, oder eines der Inspektionsbeamten des Kreises mit dem Lokalpersonal bei Gelegenheit der Lokalvisitationen, jedesmal statt zu finden, wenn die Vorarbeiten weit genug vorgeschritten sein werden. Zu diesen Vorarbeiten sind außer der Vermarkung, Bestandsabtheilung, Vermessung und Flächenberechnung, dann einer wenigstens approximativen Alters- und Bestandsübersicht, insbesondere auch die Aufnahme der Holzvorräthe und Recherchen über die vortheilhafteste Umtriebszeit zu rechnen.

Auf dem Grunde des über diese Besprechungen aufzunehmenden Protokolls ist sodann bei Gelegenheit des vorschriftsmäßigen Betriebscomite (oder wenigstens in einer Berathung

der Kreisforstbeamten) die Sache einer nochmaligen allseitigen Erörterung und Beschlußfassung zu unterwerfen.

Die Besprechungsprotokolle und Comitebeschlüsse sind jedesmal mit den betreffenden, die weitere Ausführung bezielenden Arbeitsanträgen, dem Finanzministerium vorzulegen (wenn nicht vorgezogen wird, um Zeit zu gewinnen, im Laufe des Jahres deßhalb besondere Vorlagen zu machen) und als integrirende Theile der Forsteinrichtungsoperate zu betrachten.

(Generale vom 2. Juni 1838.)

Deßhalb ist sich auch in den §§. 37, 38 und 40 der generellen Beschreibung hinsichtlich der Wirthschaftscomplexbildung, Betriebsarten und Betriebsklassen, Umtriebs- und Berechnungszeit ohne weitere motivirende Erörterungen, nur mit kurzer Angabe der Resultate auf diese Protokolle zu beziehen.

Zu pag. 17. §. 37. Wirthschaftscomplexe.

Sowie Lokalverhältnisse dazu bestimmen können, von der Regel, daß der Reviercomplex zugleich als Wirthschaftscomplex gelten solle, abzuweichen und ein Revier in mehrere Wirthschaftscomplexe zu zerlegen, so bedingen sie auch umgekehrt nicht selten die Ausnahme, daß zwei, drei und selbst mehrere Revierbezirke oder Theile derselben als ein Wirthschafts-Ganzes behandelt werden. Motive hiezu finden sich theils in den natürlichen größeren Bezugs- und Triftgebieten, in Forstberechtigungen, welche sich über verschiedene Reviere ausbreiten, im Mißverhältnisse der Altersklassen, welches durch Vereinigung benachbarter Reviere besser ausgeglichen werden kann, und ähnlichen Verhältnissen.

(Confer. oben über die Zusammenfassung mehrerer Reviere in ein Operat.)

Zu pag. 18 (15te Zeile) §. 38. Allgemein. Wirthschaftsplan.

Die Anfertigung der Periodentabelle schließt die Entwerfung des generellen Betriebsplans in sich. Erstere macht letzteren ersichtlich, und es bedarf im Contexte der generellen Beschreibung keiner besonderen Darstellung hiefür, sondern blos der Bezugnahme auf die Periodentabelle, mit Anführung der allgemeinen Grundsätze und Rücksichten, von welchen bei deren Anfertigung ausgegangen worden ist. (Die besonderen Motive für die Eintheilung der einzelnen Ab- und Unterabtheilungen

Eine Ausscheidung von Betriebsklassen nach Holzarten mit einerlei Umtriebszeit liegt nicht im Principe der Instruktion, ebensowenig die Bildung von Betriebsklassen, nach Maßgabe des, aus der dermaligen Bestandsbeschaffenheit hervorgehenden ökonomischen Abtriebsalters.

Zu pag. 20. Durchforstungen.

Die verschiedenen Alters-Perioden oder die angemessenste Zeit für die Ausführung der Durchforstungen läßt sich wohl, mit Rücksicht auf die einwirkenden örtlichen Verhältnisse, beiläufig und im Allgemeinen andeuten; im Besonderen muß jedoch die jedesmalige Bestandsbeschaffenheit entscheiden, welche sich in der Wachsthumsentwickelung verschiedenartig gestaltet, und nach ihr ist sich beim Vollzuge zu richten, ohne sich an bestimmte Zeiträume zu binden.

In der Regel ist es räthlich, öfter zu Durchforsten und nicht zu viel auf einmal.

Zu pag. 22 u. 23. Uebereinstimmung d. Wrthschfts. m. d. Finanzperioden.

Für den Fall, daß das pag. 23 sub a. b. bezeichnete Verfahren mit Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, ist gestattet, daß nach Befinden der Umstände

c) dem 1. Duodezennium resp. der 1. Wirthschaftsperiode so viele Jahre zugesetzt werden, als von der laufenden Finanzperiode noch übrig sind, oder

d) die ganze Forsteinrichtung lediglich mit dem Jahre, in welchem sie vollzogen, beziehungsweise abgeschlossen wird, beginne, und nur der nächste Zeitabschnitt in der Art bestimmt werde, sei es mit mehr oder weniger, als 12 Jahren, daß er mit dem Schlusse einer der nächsten Finanzperioden sein Ziel erreiche, und von da an die Zeitabschnitte und Bestandsrevisionen mit den Finanzperioden zusammentreffen können.

(Generale vom 22. Januar 1842.)

Zu pag. 24. §. 41. Ertrgs- (Erfahrgs.-) tafeln.

Von der Aufstellung oder Anwendung solcher ist wegen der, in den meisten Forstbezirken zur Zeit noch bestehenden Produktionsverschiedenheiten und Bestandsunregelmäßigkeiten, in welchen große Schwierigkeiten liegen, in der Regel Umgang zu nehmen, vorbehaltlich späterhin, bei einer der nachfolgenden

Bestandsrevisionen, wenn erweiterte Erfahrungen und sichere Behelfe die Sache erleichtern werden, hierauf zurückzukommen.

Erhebung d. Material-vorräthe.

Desto sorgfältiger ist die Erforschung der dermaligen Holzvorräthe, namentlich in den beiden älteren Klassen (hinsichtlich der Vorräthe in den beiden jüngern, s. unten zu pag. 27), auf welche es hauptsächlich ankommt, mittelst spezieller Probeflächen oder ganzer Bestandsaufnahmen zu bewerkstelligen, wobei zugleich auf Sammlung von Materialien für die einstige Ausarbeitung von Erfahrungstafeln Bedacht zu nehmen ist.

Nähere Anweisung hiezu und für die Zusammenstellung der Resultate ist gegeben in der Anleitung zur Aufnahme von Probeflächen vom 4. April 1840; in der Anleitung vom 14. Mai 1844 wegen des Gebrauchs von Massentafeln und in den weiterhin folgenden erläuternden Bemerkungen zum Formular B.

Bestimmung der Haubarkeitserträge.

Für überständige, keinen Massenzuwachs mehr gewährende Bestände wird in der Regel die vorhandene noch nutzbare Holzmasse ohne weiteres auch als Haubarkeitsertrag anzunehmen sein.

Für noch wüchsige Bestände der haubaren und für die älteren der angehend haubaren Klasse gibt der bisherige gemeinjährige oder durchschnittliche Zuwachs, wie er sich aus der Division mit dem Bestandsalter in die vorhandene Holzmasse des Hauptbestandes, mit Ausscheidung des Nebenbestandes beziffert, einen guten Anhalt.

Insofern übrigens unter manchen Verhältnissen in diesen Beständen bis zum Hiebe ein namhafter Abgang zu erwarten ist, darf der bisherige Durchschnittszuwachs nicht ohne weiters in seinem vollen Betrage so vielmal zugeschlagen werden, als noch Jahre bis zu dem angenommenen Abtriebsalter sein werden, sondern eine entsprechende Ermäßigung hat um so mehr einzutreten, je weiter sich die Abtriebszeit hinausrückt. (Werden diese Ermäßigungen in der Zusammenstellung der Probeflächen-Resultate für jeden Bestand kurz angemerkt, und in der generellen Beschreibung aufmerksam darauf gemacht, daß dieß geschehen sei, so können dadurch weitläufigere Erläuterungen in der speziellen Beschreibung vermieden werden.)

Die Haubarkeitserträge für die jüngeren Bestände werden mittelst Angleichung an ältere, welche hinsichtlich der Höhenlage, Exposition, des Bodens, der Holzart und Bestockung in ziemlich gleichem Verhältnisse stehen, eingeschätzt.

Zuwachsberechnungen mittelst mühsamer Baumanalysen sind durchgängig zu unterlassen.

Es darf auch nach Befinden der Umstände für einen aliquoten Theil der Junghölzer (etwa die auf eine oder zwei Perioden treffende Rate) von spezieller Einschätzung der Haubarkeitserträge Umgang genommen, und sich auf eine summarische Beurtheilung beschränkt werden, in wiefern von dieser Fläche eben der Haubarkeitsertrag pro Tagwerk im Durchschnitte, oder mehr oder weniger zu erwarten sei, als von der übrigen Fläche. Man kann in diesem Falle entweder blos die Flächengrößen der betreffenden Ab- und Unterabtheilungen zur Evidenthaltung des allgemeinen Wirthschafts-Planes in der Perioden-Tabelle speziell vortragen, die zugehörigen Materialergebnisse dagegen gar nicht oder doch nur summarisch am Schlusse für jede Periode einstellen, oder die ausgeschiedene Fläche sammt ihren Haubarkeitserträgen für jetzt ganz außer Ansatz lassen, die Berechnungszeit verhältnißmäßig abkürzen und nur die während der kürzeren Berechnungszeit zu erwartenden Zwischennuzzungen und etwaigen Nachhiebe in Vortrag bringen.

Letzteres Verfahren, welches auch im ersten Falle eines speziellen Vortrags der Flächen in den betreffenden letzten Perioden angewendet werden kann, gewährt namentlich beim Uebergange von der Mittel- zur Hochwaldwirthschaft, oder in Hochwalds-Complexen mit sehr hoher Umtriebszeit, wesentliche Erleichterung.

Wo übrigens die erwähnten Schwierigkeiten der Aufstellung oder Anwendung von Erfahrungstafeln (Ertrags-Skalen) nicht entgegenstehen, und in die hinlängliche Verläßigkeit der damit zu erzielenden Resultate kein Zweifel zu setzen ist, bleibt dieselbe unbenommen.

Zu pag. 25. Ausmittel. d. Materialanfalls an Zwischennutzungen.

Unbeschadet der Durchforstung größerer Probeflächen und anderer Untersuchungen, um den nöthigen Anhalt zu gewinnen, wird in der Regel eine generelle Ermittelung des muthmaßlichen Anfalls an Zwischennutzungen der speziellen vorzuziehen sein.

Nur die Zwischennutzungen für den nächsten Zeitabschnitt müssen speziell veranschlagt und in der Perioden-Tabelle vorgetragen werden.

Zu pag. 26. Tabellarisch. Uebersicht d. Bonitätsklassen.

Ohne die Anwendung von Ertragstafeln hat diese Zusammenstellung in Hinsicht auf Ertrags- und Etatsbestimmung keine Bedeutung, sondern nur bezüglich auf die Bonitätsverhältnisse des Bodens an und für sich, wobei die Annahme von 3 bis 5 Klassen in der Regel genügen wird.

Höchster periodischer Zuwachs.

Ohne Ertragstafeln cessiren die Erörterungen über höchsten periodischen Zuwachs.

Formular Nr. 6.

In vielen Fällen wird es zweckmäßig sein, den bisherigen, beziehungsweise den ermäßigten Durchschnittszuwachs per Tagwerk für die beiden älteren Klassen zum Behufe der Berechnung des Haubarkeitsertrags in einer besonderen Kolumne, zwischen den Rubriken „dermaliger Vorrath und Haubarkeits-Ertrag", anzugeben.

Daß übrigens die Vorträge in der Periodentabelle nicht in Massenklaftern, sondern mit Anwendung der allgemeinen Reduktionszahl durchgehends in Normal-Raumklaftern zu geschehen haben, versteht sich von selbst. (Confer. pag. 28 Nr. 5 der Instruktion.)

Zu pag. 27. ad Nr. 2. 11te Zeile. „Holzvorrath der Jung- u. Mittelholzklasse."

Von Angabe des dermaligen Vorrathes für die zwei jüngeren Klassen ist, wenn die Ertragsermittelung nicht auf vollständige Erfahrungstafeln begründet wird, ganz Umgang zu nehmen.

Das. ad Nr. 3.

Materialvorräthe, welche in keiner Periode zur Nutzung eingereiht sind, wären in der Kolumne „dermaliger Vorrath" besonders ersichtlich zu machen.

Hinsichtlich doppelter Einreihungen hat man sich zu hüten, daß man nicht zu weit gehe. Dieselben sind auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo die Bestandsverhältnisse und die Hiebs-

ordnung solche unvermeidlich machen, und auch hier auf eine Ausgleichung dadurch Bedacht zu nehmen, daß man andere Flächen dafür gar nicht einreihe. — Dieß bezieht sich jedoch nicht auf einzelne in Hochwaldungen vorkommende Niederwaldpartien, und auf Uebergangswaldungen von der Mittelwald- zur Hochwaldwirthschaft, wo ein Theil der Bestände häufig wiederholt im ersten Turnus zum Hiebe kommen muß.

Zu pag. 28. Nr. 4. Ein spezieller Vortrag der verschiedenen Hiebsarten, also auch der Durchforstungen ist nur noch für die in den periodischen Betriebsplan aufzunehmenden vorgeschrieben (confer. oben zu pag. 45.) Für alle anderen Zwischen-Nutzungen, also auch für jene des 2. Zeitabschnittes der 1. Periode, werden die muthmaßliche Materialanfälle in der Perioden-Tabelle summarisch eingestellt.

(Entschließung vom 30. März 1844.)

Ebend. Nr. 5. Der Vortrag der Wellenhunderte in der Periodentabelle ist nur für Mittel- und Niederwaldungen, und nur insofern sie als eigene Betriebsklassen behandelt werden, nöthig.

Von besonders seltenen und wichtigen Hölzern, z. B. Eichen, ist es gut, den Anfall in den verschiedenen Wirthschaftsperioden separat vorzutragen, und auf irgend eine Weise, etwa durch rothe Schrift oder Unterstreichung ersichtlich zu machen.

Zu pag. 29. Nr. 7. In ähnlicher Weise, wie der improduktive Boden, sind die in einigen Regierungsbezirken vorkommenden Krüppelbestände zu behandeln, d. h. es wird nur der jetzige Material-Vorrath derselben ohne Angriffsfläche in die betreffende Wirthschaftsperiode eingestellt; jeder Zuwachs und Ertrag nach dem Abtriebe und der Aufforderung muß als höchst problematisch fürs erste noch unberücksichtigt bleiben.

Nur in jenen Fällen, wo ein verhältnißmäßig zu bedeutender Theil eines Complexes Krüppelboden ist, bleibt Nichts übrig, als die betreffenden Bestände als eigene Betriebsklasse zu behandeln, und hinsichtlich der Einstellung der Angriffsflächen und Materialanfälle nach der allgemeinen Regel zu verfahren.

Zu pag. 28 u. 29. Nr 8. u 9.

In den meisten Fällen, besonders wenn mehrere Betriebsklassen vorkommen, erscheint es einfacher, von einer Ergänzung der Periodentabelle mittels Vortrags der Durchschnittserträge der Betriebsklassen mit kürzerer Umtriebszeit Umgang zu nehmen, jede Betriebsart und Betriebsklasse für sich abzuschließen und für jede allein den Durchschnittsertrag zu ermitteln. Eine einfache Addition der erhaltenen Beträge gibt sodann den Durchschnittsertrag für den ganzen Wirthschaftscomplex (confer. das anliegende Formular A.). Die Annahme einer besonderen Berechnungszeit behält dann nur noch für den Fall Bedeutung, wenn das oben zu pag. 24 §. 41 erwähnte Verfahren, einen aliquoten Theil der Junghölzer außer Berechnung zu lassen, angewendet wird.

Der Periodentabelle eines jeden Operats ist hinfort nach dem Formular A eine Hauptzusammenstellung der Alters- und Ertragsverhältnisse nach Wirthschaftscomplexen, Betriebsarten und Betriebsklassen anzufügen. (Entschließung vom 18. März 1844 und erläuternde Bemerkungen zu dem Formular A für den Auszug aus der generellen Beschreibung.)

Zu pag. 30. „Es finden keine andern Verschiebungen statt.“

Auf der andern Seite ist aber auch von vornherein bei der Einreihung der Bestände in die verschiedenen Wirthschaftsperioden mit gehöriger Umsicht und sorgfältiger Erwägung aller zu berücksichtigenden Umstände (vide unten zu pag. 45 Nro. 4. b) zu verfahren, damit die Ertragsübersicht, zugleich Uebersicht des generellen Wirthschaftsplanes, dem gegenwärtigen Waldzustande vollkommen entspreche, und deren Realisirung nicht von Anfang an als unwahrscheinlich sich darstelle.

Zu pag. 31. flg. ad §. 41 d.

Der Materialetat kann nur dann hauptsächlich aus dem Verhältnisse des dermaligen Holzvorrathes zu dem normalen mittels Anwendung des Nutzungsprocentes berechnet werden, wenn die Ertragsermittelung vollständig auf Erfahrungstafeln begründet ist, und es bedarf alsdann eines Annäherungs-Verfahrens nicht. Außerdem ist der Abgabesatz nach Maßgabe des bestehenden Altersklassenverhältnisses und der disponiblen Vorräthe in den beiden älteren Klassen mit Rücksicht auf eine den

Umständen entsprechende Einlenkung auf das geregelte Altersklassenverhältniß zu bestimmen, daher in jedem Falle von dem pag. 31, 32, dann 46 und 47 erwähnten Annäherungsverfahren in Zukunft gänzlich Umgang zu nehmen.

(Umständlichere Erörterungen hierüber s. in der mehrerwähnten Zeitschrift &c. pag. 18 und 19.)

Zu pag. 34. 8te Zeile. „Wellenhunderte."

Für Hochwaldungen ist der Materialetat nur nach Klaftern Stamm- und Astholz, exclusive Stockholz und Wellen, welche als Accessorien erscheinen, festzusetzen. (Cfr. ob. zu pag. 28 No. 5.)

Zu pag. 34. ad §. 4). „Spezieller Wirthschftsplan für d. nächst. Zeitabschnitt."

Es ist nicht gemeint, daß der Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt gerade nur so viel an Haupt- und Zwischennutzungen zur Verfügung stellen solle, als zur Deckung des periodischen Abgabesatzes für die Anzahl Jahre dieses Zeitabschnittes erforderlich ist, vielmehr erscheint es zweckmäßiger, daß er die Deckungsmittel für 3 bis 6 Jahre mehr in sich fasse, um dem Wirthschaftsbeamten größeren Spielraum zu gewähren.

Bei Entwurf dieses Wirthschaftsplanes ist auf Befriedigung des Lokalbedarfes in den einzelnen Berechtigungs- und Bezugsgebieten stets die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Zu pag. 35. ad I. Hauptnutzung.

Der Begriff Hauptnutzung ist nunmehr auf die Materialanfälle auf jenen Flächen beschränkt, welche mit Nachhaunungen, Angriffshieben, Plänterhieben und Auszugshaunungen (älteren starken Holzes) in den Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt aufgenommen worden sind.

Die Materialergebnisse aus allen übrigen Bestandsflächen werden als Zwischennutzung verbucht, welche demnach nicht blos die regulären Durchforstungen und Reinigungen, sondern sämmtliche bis zur Aufnahme des Angriffshiebes &c. &c. in den speziellen Wirthschaftsplan erfolgenden Materialanfälle incl. Vorbereitungshieb begreift.

(Durchforstungs- und Reinigungs-Ergebnisse aus Beständen, welche mit Nachhaunung oder Auszugshaunung im speziellen Wirthschaftsplane vorgetragen sind, werden gleichwohl auch als Zwischennutzung verbucht, indem für diese Hiebs-

arten die Hauptnutzung nur auf das wirklich aus denselben anfallende Material zu beziehen ist.)

Werden nur Theile von Ab- oder Unterabtheilungen mit einer, die Hauptnutzung charakterisirenden Betriebsmanipulation in den Wirthschaftsplan aufgenommen, so ist die betreffende Fläche auf dem Terrain von dem Reste des Bestandes deutlich auszuscheiden, wenn sie nicht schon durch natürliche Merkmale leicht erkennbar ist.

Die Ausscheidung in Haupt- und Zwischennutzung nach der obigen Begrenzung findet von $18\frac{43}{44}$ an Statt. Eine Ausnahme ist nur für diejenigen Fälle zuläßig, wo bereits spezielle Conti der Hauptnutzung nach der früheren Bestimmung für die erste Wirthschaftsperiode angelegt sind, bis zum Abschlusse dieser Conti.

(Entschließung vom 30. März 1844.)

Zu pag. 35. ad A. Angriffs- oder Besamungshiebe.

Der Begriff von Angriffs- oder Besamungshieb ist jederzeit mit derjenigen Betriebsoperation zu verbinden, welche, indem sie den Bestand in seinen dominirenden Klassen angreift, und den bis dahin beibehaltenen Schluß unterbricht, die Verjüngung zum unmittelbaren Zwecke hat. (Anleitung vom 19. Juli 1831 pag. 5. a.)

(Hinsichtlich der Zusammenfassung mehrerer Unterabtheilungen s. unten zu pag. 52 Nro. 2.)

Zu pag. 37. ad Formular Nr. 7.

Es bedarf hinfort nur mehr der Ausfüllung der linken Seite des Formulars bis inclusive Materialanfall im Ganzen, und auch hier ist der Vortrag der Wellenhunderte nur für Mittel- und Niederwaldungen nöthig, insoweit sie besondere Betriebsklassen bilden. Eine Ausscheidung in Sortimente kann bei den einzelnen Vortragspositionen umgangen werden, und es genügt, wenn zum Behufe der Geldetatsberechnung am Schlusse summarisch angegeben wird, in welchen Haupt-Sortimenten der jährliche Etat mit seinen nach den bisherigen Erfahrungen gleichfalls summarisch zu veranschlagenden Accessorien, muthmaßlich sich realisiren dürfte. Unter Anwendung der Durchschnittspreise der letzten Jahre läßt sich der zu erwartende Geldertrag leicht ermitteln.

Zu §. 13. Nebennutzungen.

Wo die Streunutzung von Belange ist, hat man auf deren Regelung ein besonderes Augenmerk zu richten, und zu diesem Behufe Streunutzungspläne, wenn nicht für den ganzen Zeitabschnitt, doch wenigstens für die Hälfte desselben zu entwerfen. Die Normen für diese Nutzung in Hinsicht auf Alter der zu öffnenden Bestände, Wechsel (Turnus) der Nutzung, Vorhege ꝛc. ꝛc. nach den verschiedenen Holz- und Betriebsarten, sind im Contexte der generellen Beschreibung zu erörtern, der Streunutzungsplan selbst hat die verschiedenen Bestände mit ihrem Alter, Flächeninhalt und Materialertrag ersichtlich zu machen, welche in dem fraglichen Zeitraume zur Nutzung kommen können, so wie auch das Jahr oder die Jahre, in welchen sie einzutreten hat.

Wo die Streunutzung noch gering, unschädlich und den Anforderungen leicht zu entsprechen ist, kann von Nutzungsplänen Umgang genommen werden.

Zu pag. 37. §. 14. Kultur- u. Wegbauplan.

Es bedarf keiner Detaillirung derjenigen Gegenstände, für welche die ständigen Kredite eröffnet sind.

Auch jene Kulturen, welche sich aus dem fortschreitenden Fällungsbetriebe nach dem Grundsatze ergeben, daß Samenjahre zwar benützt, aber auf solche nicht zugewartet, sondern sofort zur künstlichen Besamung geschritten werden soll, mögen so summarisch, als es die Sache zuläßt, behandelt werden.

Zu pag. 41. Krüppelbestände.

Noch ausführlichere Anleitung zur Behandlung und Verbesserung der Krüppelstände ist in nachstehenden, seitdem erfolgten Mittheilungen enthalten:

Abhandlung über den Zustand der Kiefernwaldungen in der obern Pfalz, und die Mittel, ihre Produktion zu erhöhen; mitgetheilt durch Rescript vom 16. Februar 1835 (auch in Behlens Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen der neuen Folge VI. Band 2tes Heft. pag. 13).

Auszug aus dem Tagbuche des k. Oberinspektors der Forste, von $18\frac{40}{41}$, und

Auszug aus dem Comitéprotokoll über die, wegen der Forsteinrichtung in den k. Nürnberger Reichswäldern gepfloge-

nen Schlußverhandlungen, mitgetheilt durch Rescript vom 13. Mai 1842.

ad E. Spezielle Forstbeschreibung zu pag. 44. Bonitätsklassen. Alter des Holzes.

Confer. oben zu pag. 26.

Hinsichtlich der Ermittelung des Alters der Holzbestände geben die Anleitungen zur Aufnahme von Probeflächen vom 4. April 1840, und zum Gebrauche der Massentafeln vom 14. März 1844 die nöthige Anweisung.

Zu pag. 45. Nr. 4. a.

Wenn keine verschiedenen Betriebsklassen, und nur eine Betriebsart (z. B. bloß Hochwald zu 120 Jahren) vorkommen, und dieses in der generellen Beschreibung gehörigen Orts angeführt wird, so bedarf es keiner wiederholten Angabe deshalb bei jeder Abtheilung. — Kommen nur zwei Betriebsarten, ohne weitere Ausscheidung in Betriebsklassen vor, so genügt die Angabe für diejenige Betriebsart, welche die geringste Fläche einnimmt, und eine erläuternde allgemeine Bemerkung.

ad b. Abtriebszeit.

Die Bestimmung des speziellen Abtriebsalters greift bereits in den generellen Betriebsplan ein, oder trägt denselben vielmehr schon in sich, und steht mit der Einreihung in die Periodentabelle im engsten Zusammenhange (confer. ob. zu pag. 18). Sie erfordert die größte Umsicht, und ist stets mit Rücksicht auf eine gute Hiebsordnung zu bewirken, demgemäß auf den Angriff der Umgebungen und dessen Folgen Bedacht zu nehmen, und vorzusehen, daß dem Winde nicht durch Bloßstellung von der gefährlichen Seite Eingang verschafft, vielmehr durch entsprechende Richtung der Hiebsführung, welche in vielen Fällen den dermaligen Bestandsfiguren nicht folgen kann, entgegengearbeitet werde. Diese nothwendige Reihenfolge, zu deren Erzielung das kleinere, wenn auch mit einigem Verluste an Massenproduktion, dem größeren weichen muß, wird es in Nadelholzwaldungen öfters mit sich bringen, daß nicht allein sich begrenzende Unterabtheilungen, sondern auch aneinanderstoßende Abtheilungen, jedoch mit Vermeidung zu großer Abtriebsflächen in einer Contignität (ein Extrem, zu welchem eine unrichtige Auffassung des Begriffs Reihenfolge hie und da verleitet hat, und das mit nachtheiligen Folgen verknüpft ist), gleichzeitig in Verjüngung

genommen, demnach mit ihren östlichen Theilen in ein und dieselbe Periode eingereiht werden, wenn man auch bei zu großer Ausdehnung derselben einen aliquoten Theil ihrer Fläche an der westlichen mit dem darauf treffenden Material der folgenden zutheilt.

Bestimmungsgründe für die angenommene Abtriebszeit sind nur dann anzuführen, wenn besondere Umstände, z. B. bedeutende Abweichungen vom normalen Abtriebsalter, es erfordern, und nicht von selbst schon ersichtlich ist, daß Erzielung von Gleichförmigkeit als Motiv zu Grunde liege.

Auch die Angabe des Abtriebsalters kann aus der speziellen Beschreibung wegfallen; jene der Wirthschaftsperiode genügt.

ad c. Durchforstungsalter.

Nur die im nächsten Zeitabschnitt vorzunehmenden Durchforstungen sind anzuführen. (Entschließung vom 30. März 1844.) Die Angabe eines Durchforstungsalters fällt demnach weg.

ad d. Wirthschaftsregeln.

Die Erörterung der Wirthschaftsregeln gehört in die generelle Beschreibung; einer besondern Angabe bei jeder Abtheilung in der speziellen bedarf es nur insofern, als etwa ganz eigenthümliche Verhältnisse eine Abweichung von jenen Regeln oder einen Zusatz zu denselben mit sich bringen sollten.

Zu pag. 46. ad 5. Verbesserungen.

Das eben Gesagte bezieht sich auch auf spezielle Erörterungen über die auszuführenden Kulturmanipulationen.

Kulturgegenstände, für welche die ständigen Kredite gegeben werden, bedürfen keines speziellen Vortrags bei jeder Abtheilung. (Confer. oben zu pag. 37 §. 44.)

Hinsichtlich der Behandlung der Wege vide Kartirungsinstruktion §. 76.

Zu pag. 46. Nr. 6. Verhältniß der Bestockung zur Vollkommenheit.

Beurtheilung und Angabe des Verhältnisses der Bestockung zur Vollkommenheit fallen weg, wenn die Ertragsermittelung nicht auf Erfahrungstafeln gegründet wird.

Dermaliger Holzvorrath.

Die Ermittelung und Angabe des dermaligen Holzvorrathes bei den beiden jüngeren Klassen ist ebenfalls nur dann nöthig, wenn Ertragstafeln angewendet werden. (Cfr. oben ad pag. 27. Nro. 2.)

Accessorien.

Die Angabe der Accessorien an Stöcken und Wellen im Hochwalde cessirt beim dermaligen Vorrathe sowohl, als beim

Materialertrage. (Cfr. oben zu pag. 28 Nro. 5 u. zu pag. 34 8te Zeile.)

Nur die in dem nächsten Zeitabschnitt zu realisirenden Zwischennutzungen werden speziell veranschlagt. (Cfr. oben zu pag. 25 u. zu pag. 28 Nro. 4.) Auch diese sind in das Ertragstabellchen der speziellen Beschreibung nicht mehr aufzunehmen (Entschließung vom 30. März 1844), sondern bloß die Hauptnutzungen, und zwar ohne Ausscheidung der Vorbereitungshiebe von den Angriffshieben, wo erstere schon als Hauptnutzung zu verrechnen sind.

Zu pag. 47. Zwischennutzungsertrag.

Zu pag. 48.

Diejenigen Materialvorräthe, welche nicht mit zur Hauptnutzung eingereiht werden, sondern als Reserven in den nächsten Turnus übergehen sollen, sind auch nicht dem dermaligen Vorrathe zuzurechnen, sondern nur pro nota und separat vorzutragen. (Cfr. oben zu pag. 27 Nro. 3.)

Zu pag. 49. Bei der Ertragsbestimmung ꝛc.

Die jährlichen Fällungsnachweisungen und Materialrechnungen haben mit der wirthschaftlichen Buchführung stets in dem nöthigen Einklange zu stehen, und es wurden zu diesem Behufe in der Anleitung vom 19. Juli 1831 für die Anfertigung ersterer die erforderlichen Bestimmungen erlassen, welche in manchen Beziehungen auf letztere vervollständigend und modifizirend eingewirkt haben.

Zu pag. 50. F. Wirthschaftsbücher.

Durch die Vorschrift der erwähnten Anleitung von 1831, daß die zufälligen Ergebnisse nicht besonders behandelt, sondern entweder der Haupt- oder Zwischennutzung zugerechnet werden sollen, ferner durch die mehrfachen erleichternden Zugeständnisse in Hinsicht auf Vortrag der Accessorien und Sortimentausscheidung, ist eine Modifikation des Formulars Nro. 10 nöthig geworden, welche in der Anlage C gegeben wird, und einer besonderen Erläuterung nicht bedarf.

Zu pag. 50. u. 51. Nr 1. Form. Nr. 10.

Diese Vorschriften sind durch das Generale vom 30. März 1844 in folgender Weise modifizirt worden:

Zu pag. 52. Nr. 2.

Spezielle Conti sind anzulegen für jede Abtheilung, Unterabtheilung oder für einen ausgeschiedenen Theil solcher, welche in den Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt mit Haupt-

Zu Lit. a. b. c.

oder Zwischennutzungen aufgenommen sind) oder im Laufe des Zeitabschnittes nachträgliche Aufnahme finden. Verschiedene Litern einer Abtheilung, welche ein und derselben Hiebsart unterzogen werden sollen, können in ein Conto zusammengefaßt werden (auch wenn sie im Wirthschaftsplane, wo eine ähnliche Zusammenfassung zulässig ist, separat sollten vorgetragen sein, confer. unten ad pag. 4 Nro. 3 der Anleitung vom 19. Juli 1831).

Die speziellen Conti für die Hauptnutzung nehmen auch die zufälligen Materialergebnisse der einschlägigen Unterabtheilungen auf; — jene für die Zwischennutzungen nicht, sondern nur die aus der Ausführung der betreffenden, im Wirthschaftsplane vorgesehenen Betriebsmanipulation zur Verrechnung kommenden Anfälle.

Die summarischen Conti ad b u. c der Instr. cessiren.

Zu pag. 53. d. Das in demselben Wirthschaftsbuche anzulegende allgemeine Conto für zufällige Ergebnisse hat alle auf diesem Wege anfallenden Zwischennutzungen, also auch jene zufälligen Materialergebnisse aus Beständen, welche mit einer Durchforstung, Reinigung &c. im Wirthschaftsplane vorgetragen sind, mit Ausschluß jeder Hauptnutzung, zu umfassen. Die jährlichen Einträge geschehen summarisch nach Abtheilungen, auf einer Zeile für jede Abtheilung.

Außer diesem Wirthschafts-Controlebuch, welches einen eigenen Band zu bilden hat, und so angelegt werden kann, daß es Raum für einige Zeitabschnitte gewähre, ist in einem zweiten Bande ein Handbuch oder summarische Zusammenstellung der periodischen Ergebnisse nach der Nummerfolge der Distrikte und Abtheilungen anzulegen, in welchem jede Abtheilung ein eigenes Conto erhält. Der Uebertrag aus dem Wirthschafts-Controlebuch in das Hauptbuch geschieht bei den Bestandsrevisionen nach dem Abschlusse der verschiedenen Conti des ersteren summarisch auf einer Zeile für jeden Zeitabschnitt.

Zum Behufe dieses Uebertrags müssen die summirten Ergebnisse der speziellen Conti, sodann die jährlichen Einträge im

allgemeinen Conto für zufällige Ergebnisse an Zwischennutzungen auf einem besonderen Hilfsblatte abtheilungsweise zusammengestellt, nach Befinden der Umstände auch das Ergebniß letzterer zu einem der betreffenden speziellen Zwischennutzungs-Conti addirt werden.

Die Führung der Wirthschaftsbücher hat nach den Formularen in Beilage C zu geschehen.

Zu pag. 54. Nr. 3.

Die nöthige Anzahl Bogen, nach Form Nr. 13 zur Instruktion, wird dem Hauptbuche beigeheftet.

Diese Zusammenstellung des Taxations-Solls und Habens beschränkt sich auf die Hauptnutzung.

(Hinsichtlich des Vortrags der Angriffsflächen bleiben die Bestimmungen der Anleitung vom 19. Juli 1831 pag. 5 bis 7 in Wirksamkeit.)

Für alle Wirthschaftscomplexe, hinsichtlich welcher die Wirthschaftsbücher nicht dermalen bereits angelegt sind, ist nach obigen modifizirten Bestimmungen zu verfahren.

Bereits angelegte Wirthschaftsbücher werden in der bisherigen Weise fortgeführt, bis sich bei irgend einer Bestandsrevision das Bedürfniß neuer Anlage oder der Umarbeitung ohnehin ergibt. Sie werden alsdann abgeschlossen und die Ergebnisse summarisch in das neue Hauptbuch übertragen. Letzteres kann aber auch schon bei der nächsten Bestandsrevision angelegt werden. Wenn bei dem Uebertrage die zufälligen Ergebnisse aus deren allgemeinem Conto nicht mehr nach Abtheilungen ausgeschieden werden könnten, wären sie pro rata der Flächen letzterer zu repartiren.

Wo die Wirthschaftsbücher in der Art geführt werden, daß für jede Ab- oder Unterabtheilung ein eigenes Conto eröffnet ist, welches alle Materialanfälle in derselben aufnimmt, behält es dabei sein Verbleiben.

Für noch nicht eingerichtete Reviere wird einstweilen nur das Wirthschafts-Controlbuch geführt, das Hauptbuch (summarische Zusammenstellung der periodischen Ergebnisse) nicht.

(Generale vom 30. März 1844.)

Zu pag. 55. 3te Zeile.

Es bleibt strenge untersagt, Hilfsindividuen für die Forsteinrichtung zu anderen Zwecken zu verwenden.

(Generale vom 17. April 1844, Nr. 3 am Schlusse.)

Zu pag. 55, Nr. 2.

Die fertig gestellten Operate sind, wo möglich, noch vor Abhaltung der Comitéberathung, einer genauen Revision **in calculo** beim Kreisforst-Bureau zu unterstellen.

Bei der technischen Revision fertig gestellter Operate und den größeren Comitéberathungen über dieselben ist von dem Grundsatze auszugehen, daß dem, was sie Gutes und Zweckmäßiges enthalten, Anerkennung und Anwendung für die nächste Zeit zu verschaffen sei, wenn sie auch die wünschenswerthe Vollkommenheit nicht besitzen sollten; daß durchgreifende Umarbeitungen, besonders wo es sich bloß von formellen Mängeln handelt, zu vermeiden, und so viel es thunlich, die etwa erforderlichen umfassenderen Ergänzungen und Vervollständigungen in dem Zeitraume bis zur ersten Bestandsrevision, oder bei dieser, nachträglich zu bewirken seien.

Das Nähere in dieser Beziehung haben die Revisions- und Comité-Protokolle zu bezeichnen, und es ist auf diese Weise durch geeignete Erörterungen und nachträgliche Zusammenstellungen den Operaten so viel nur immer geschehen kann, Brauchbarkeit und Anwendung für die nächste Zeit zu verschaffen.

Zu Nr. 4. Reinschriften u. Auszüge.

Diese Bestimmungen sind durch das Generale vom 18. März 1844 modifizirt worden, wie folgt:

1) Das k. Forstamt behält das Original- oder Concept-Exemplar vollständig mit allen Beilagen und Hilfspapieren. Nur die Revier-Situationskarte ist davon ausgenommen.

2) Der k. Revierförster erhält nebst dieser Karte und den nöthigen Bestandsübersichtskarten eine Reinschrift der speziellen sowohl als der generellen Beschreibung und der nachbemerkten Beilagen zu letzterer: Verzeichnisse der Forstberechtigungen und Aktivgerechtsame des Aerars, soweit dergleichen hergestellt worden sind; Vermessungs-, Alters-, Bonitäts- und Perioden-Tabellen; Fällungs-, Streunutzungs- und Kulturpläne mit Normalkostenanschlag für den nächsten Zeitabschnitt.

Von dem Protokolle über die Festsetzung der Grundlagen, dem Comitéprotokolle, den Revisions- und Superrevisions-Erinnerungen, dann den definitiven Entschließungen sind für den k. Revierförster nur in dem Falle und in so weit Auszüge als Beilagen zum Operate fertigen zu lassen, als sie Bestimmungen enthalten, welche nicht vervollständigend in die generelle Beschreibung haben nachgetragen werden können, von welchen er jedoch nothwendig Kenntniß erhalten muß.

Handelt es sich von einem größeren, in mehrere Reviere sich erstreckenden Wirthschaftscomplexe, für welchen eine gemeinschaftliche generelle Beschreibung gefertigt worden ist, so muß zwar von derselben, so weit sie die allgemeinen Verhältnisse betrifft, für jeden Revierförster die nöthige Abschrift hergestellt werden, die weiteren Erörterungen über das, was jedem Reviere insbesondere eigenthümlich ist, werden aber nur in die Abschrift für das betreffende Revier aufgenommen. Die spezielle Beschreibung erhält jeder Revierförster nur für seinen Bezirk, und auf diesen bleibt auch der spezialisirte Vortrag in den oben bezeichneten Verzeichnissen, Tabellen und Plänen beschränkt. Der Summe für den Bezirk werden jedoch die Beiträge summarisch beigesetzt, welche auf die anderen Reviere des Complexes treffen, und dann die Totalsumme für diesen letzten gezogen.

Hinsichtlich der periodischen Betriebspläne bedarf es dieses Beisatzes nicht.

Ist eine gemeinschaftliche generelle Beschreibung für mehrere Reviere hergestellt worden, ohne daß sie im Verbande eines Wirthschaftscomplexes zu einander stehen, so wird analog verfahren, wobei es sich von selbst versteht, daß in diesem Falle keine Summe von anderen Revierbezirken in die betreffenden Tabellen beizusetzen sind.

3) Für die k. Regierung K. d. Finanzen wird eine Reinschrift des periodischen Fällungs-, Strennutzungs- und Kulturplans mit Normalkostenanschlag, dann der Zusammenstellung über die Resultate der Probe-

flächenaufnahmen, so wie eine Copie der Bestandsübersichtskarte gefertigt, und von dem k. Forstamte mit einem Exemplare der generellen Beschreibung vorgelegt, worauf im Regierungs-Forstbureau ein summarischer Auszug aus letzterer verfaßt und zu den Akten gelegt wird, welcher die wesentlichsten forststatistischen und wirthschaftlichen Momente begreife. Nach Fertigung desselben geht die generelle Beschreibung mit Beilagen wieder an das k. Forstamt zurück. —

Nach Umständen kann auch der Auszug nach erfolgter Superrevision im Kreisforstbureau hergestellt werden, ehe das Operat zur Fertigung der Reinschriften an das Forstamt zurückgegeben wird — wenn nämlich keine hierauf einwirkende Vervollständigung 2c. nachzutragen sind.

4) Die Vorlagen, welche die k. Regierung an das k. Finanzministerium zu bewirken hat, beschränken sich auf eine vollständige Abschrift des erwähnten Auszugs und der Zusammenstellung über die Probeflächen-Resultate beziehungsweise Bestandsaufnahmen.

Obige Bestimmungen finden auch auf bereits superrevidirte Operate Anwendung, für welche die Reinschriften nach Nr. 4 der Instruktion für die Regierung noch gar nicht hergestellt, oder noch nicht so weit vorgerückt sind, daß deren Vollendung weniger in Anspruch nimmt, als die Erfüllung dieser neuen Vorschriften.

II. Zur Anleitung vom 19. Juli 1831 zur Anfertigung der Fällungs-Nachweisung 2c.

Die abändernden Bestimmungen der Entschließung vom 30. März 1844 haben folgende Modifikationen an jenen der Anleitung vom 19. Juli 1831 nach sich gezogen.

Zu pag. 4. Nr. 2. Das Zusammenfassen verschiedener Litern ist nicht bloß bei Durchforstungen, sondern überhaupt zulässig, wenn mehrere Unterabtheilungen der nämlichen Abtheilung während des Zeitabschnitts derselben Hiebsart unterzogen werden,

sollen; dasselbe ist namentlich alsdann wesentlich erleichternd, wenn die Angriffslinien mehrere Unterabtheilungen in der Art ergreifen, daß die Materialanfälle für jede einzelne bei der Holzfabrikation und Verrechnung nur schwer gesondert werden könnten.

Diese Zusammenfassung ist schon bei Anfertigung des Wirthschaftsplanes zu empfehlen. Wenn aber auch dieser sie unterlassen, und nach den einzelnen Unterabtheilungen den Vortrag ausgeschieden hätte, braucht sich hieran in der Nachweisung und wirthschaftlichen Buchführung nicht gebunden zu werden.

Zu pag. 4 Nr. 4.

Das eben Gesagte bezieht sich auch auf Reinigungen und einzelne Auszüge; jedenfalls sind aber die Vortragspositionen nach Abtheilungen gesondert zu halten.

Zu pag. 7 u. 8. Zufällige Materialergebnisse.

Nicht die Einreihung in die I. Wirthschaftsperiode, sondern jene in den Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt gibt fortan den Materialanfällen in den betreffenden Hiebsflächen den Charakter der Hauptnutzung.

Zu pag. 8. Vorletzter Satz.

Wenn bei starken zufälligen Ergebnissen in einzelnen Beständen eigene Schlagregister hiefür angelegt werden, ist die Sonderung nach Abtheilungen einzuhalten.

Zu pag. 9 oben.

Die Zusammenstellung aus dem besonderen Schlagregister für zufällige Ergebnisse zum Behufe des Uebertrags in das Wirthschaftsbuch geschieht für die Hauptnutzung nach Maßgabe der speziellen Conti, für die Zwischennutzung aber nach Abtheilungen.

Zu pag. 10. 3ter Satz.

Cessirt von den Worten: „Ungefähr ebenso" . . . bis zu „entnommen werden."

Daselbst ad Fällungsvorschlag u. Nachweisung in nicht eingerichteten Forsten.

Nachdem durch Entschließung vom 26. December 1835 die Herstellung periodischer Betriebspläne allgemein, auch für noch nicht instruktionsgemäß regulirte Forste angeordnet worden ist, so cessiren die jährlichen speziellen Fällungsvorschläge ganz, und die Hiebsrepartition nach Form. Lit. A. ist durchgängig anzuwenden. (Rescript vom 20. September 1836.)

III. Zur Instruktion für Kartirung und Flächenberechnung vom 23. Juni 1833.

Zu pag. 4. Eigenthumsgrenze §. 6.

Wenn die Staatswalds-Eigenthumsgrenze zugleich die Reviergrenze bildet, so ist zur Evidenthaltung des Besitzstandes die Farbe ersterer anzulegen.

Die Angabe der Gerichts-Bezirksgrenzen ist in den Forsthauptkarten nicht nothwendig.

Zu pag. 5. Dienstgründe §. 11.

Nur diejenigen Dienstgründe, welche unmittelbar und in guter Arrondirung an Staatswaldungen gelegen sind, und hinsichtlich welcher eine, wenn auch nur entfernte Wahrscheinlichkeit dereinstiger Wiederaufforstung besteht, sind fortwährend dem Staatswaldareale beizuzählen.

(Sie werden daher hinsichtlich der Vermarkung, Kartirung, Flächenberechnung und Inventarisirung wie eigentliche Staatswaldungen behandelt, aber zur Zeit und bis zu ihrer Wiederaufforstung dem improduktiven Boden zugerechnet.)

Alle übrigen separat zwischen Feldern, an Ortschaften gelegene Dienstgründe dagegen, hinsichtlich welcher keine Wahrscheinlichkeit besteht, je wieder zur Aufforstung zu gelangen, sind von der Aufnahme in das Staatswaldinventar auszuschließen, jedoch in dem Status über Forstdienstwohnungen und Dienstgründe vorzutragen.

(Generale vom 2. April 1835.)

Andere, eigentlich nicht zum Waldareale gehörige, Gegenstände sind nur insofern der Staatswaldfläche beizurechnen, als sie, wie z. B. Holzlager- und Abladeplätze, für die Forstverwaltung Bedeutung haben, in welchem Falle alsdann isolirte Lage an der Sache nichts ändert, und nur zur Folge hat, daß die fraglichen Grundstücke eigene Distriktsnamen und Nummern erhalten.

(Obiges Generale.)

Zu pag. 5. Feste Punkte im Innern der Waldungen. §. 12.

Diese Vorschriften beabsichtigen keineswegs eine vollständige Vermarkung der Abtheilungslinien, noch weniger eine Angabe der Distrikts- und Abtheilungsnummern oder gar Namen auf den die fixen Punkte bezeichnenden Steinen, Pflöcken &c.

Der vorwiegende Zweck der fixen Punkte ist die Erleichterung künftiger Messungsoperationen, und nach dessen Erfordernisse ist unter Beschränkung auf das Nothwendigste Ort und Anzahl derselben zu bestimmen. Insofern bei deren Auswahl und Festlegung zugleich eine Versicherung der Winkelpunkte von Abtheilungslinien erzielt werden kann, ist allerdings hierauf Bedacht zu nehmen, ohne es aber für den Hauptzweck zu erachten.

Die Bestimmung der geometrischen Punkte mag vor der Katastermessung, oder gleichzeitig mit derselben oder nachträglich geschehen, so sollen sie stets unverzüglich versichert werden, damit keine Veranlassung zu Unrichtigkeiten und Verwechslungen sich ergebe, und die Aufnahme in die Steuerblätter, resp. Forsthauptkarten auf das Genaueste bewirkt werde.

Am besten geschieht diese Versicherung mittels solider Steine von genügender Stärke, und einer, von den gewöhnlichen Marksteinen verschiedenen Form, welche tief in die Erde einzulassen, mit Erdaufwürfen oder Gruben nöthigenfalls zu umgeben, und an solche Stellen zu setzen wären, wo Beschädigungen weniger leicht vorfallen, und eine feste Grundlage vorhanden ist. (Generale vom 8. März 1834.)

Werden die fixen Punkte numerirt, so hat man ihnen eine besondere fortlaufende Nummerfolge zu geben, ohne Rücksicht auf die Distrikts- und Abtheilungsnummern, und es sind die Nummern oben auf den Steinen anzubringen.

Auf jene Fälle, wo die instruktionsmäßige Kartirung der speziellen, alsdann auf besondere Messungen gegründeten Forsteinrichtung erst nachfolgt, kann diese Bestimmung natürlich keine Anwendung finden.

Zu pag. 6. Vorläufige summarische Bestandsbeschreibung §. 17.

Bei ausgedehnten Waldmassen bedingt die Erzielung zum Gebrauche zweckmäßiger, nicht zu großer Kartenbilder, eine Abtheilung solcher Massen in mehrere Kartencomplexe, begründet auf bleibende Verhältnisse.

Zu pag. 7. „nach den bestehenden Compleren" §. 19.

Hinsichtlich der Lithographirung der Flußauen, Inseln und Grieser bestimmt das Generale vom 14. Februar 1842 folgendes:

Zu pag. 9. Welches Detail bei der Lithographirung der Forstwirthschaftskarten aufgenommen wird. §. 25.

1) Der allgemeine Grundsatz, nur das ständige Detail in die lithographirten Karten aufzunehmen, ist bezüglich auf die Flußwaldungen mit der äußersten Schärfe und Strenge anzuwenden, und alle Grenzen, Linien und Gegenstände, welche voraussichtlich einer Aenderung unterworfen sind, bleiben aus jenen Karten ganz oder theilweise weg, so weit nämlich, der örtlichen Lage nach, diese Aenderung eintreten kann.

2) Nur bei den Umfangsgrenzen der betreffenden Waldungen landeinwärts, dann hinsichtlich jener der Inclaven oder anderer Grenzen des Staats mit Privaten rc. wird von dieser Regel eine Ausnahme gemacht, um späterhin Anhalte für die Ab- und Zurechnung, so wie für die Darstellung des veränderlichen Details zu haben, und diese Grenzstrecken werden, wenn sie auch wegen ihrer Lage als unständig zu betrachten, resp. der Veränderung unterworfen sein sollten, dennoch — aber in diesem Falle nur so schwach als thunlich — lithographirt. Verstärkung der Linien hat überhaupt nur da einzutreten, wo Veränderlichkeit bezüglich auf Wirkung des Wassers außer Zweifel liegt.

3) Flußbette, Grieser, Seitenarme und Altwasser, sowie Geräumte und Wege, welche nicht den Einwirkungen des Wassers vollkommen entrückt sind, werden als unständiges Detail behandelt, demnach nicht, Distriktsnamen und Nummern können in der Regel gravirt werden.

Das außerhalb der Staatswaldungen liegende Detail, so weit es sich nicht von selbst unter obige Bestimmungen subsumirt, wird wie sonst behandelt.

4) Hienach sind unter geeigneter Beachtung und Anwendung der allgemeinen Vorschriften die Forsthauptkarten solcher Waldungen herzustellen, und es ist bei deren Vorlage mittels beigefügter erläuternder Bemerkungen, oder auf andere geeignete Weise ersichtlich zu machen, welche Objekte nur schwach, welche verstärkt zu graviren seien.

Um die stattgehabten Veränderungen in der Kartensammlung und auf den Kartensteinen des Ministerial-Forsteinrichtungsbureau nachtragen zu können, sind

Zu pag. 17. Nachträge in d. Frsthaupt- u. Frstwrth-schaftskart. §. 38.

a) mit dem Forsteinrichtungs-Operate eines jeden Reviers oder Wirthschafts-Complexes auch jene Forsthauptkarten in Vorlage zu bringen, auf welchen sich seit deren erstmaligen Einsendung entweder an der Staatswaldfläche, oder am übrigen ständigen Detail Veränderungen ergeben haben.

Sind letztere bedeutend, so sind dieselben in einem Exemplare der 10 m theiligen Karten mit rother Tinte geometrisch richtig und deutlich einzutragen; die etwa auf den Kartensteinen zu tilgenden Bezeichnungen abzustreichen, und dieses auf solche Weise vervollständigte Exemplar als Behelf für den Lithographen mit den Forsthauptkarten hieher zu geben.

Nach diesen Vorlagen werden die Hauptkarten in der Sammlung des Ministerial-Forsteinrichtungsbureau ergänzt, die Kartensteine berichtigt, erforderlichen Falls neue Abdrücke gemacht, und diese den königl. Regierungen mitgetheilt.

b) Aehnliche Behandlung hat bei jeder folgenden Bestandsrevision einzutreten.

c) In den Zwischenzeiten werden nur für den Fall die Kartensteine berichtigt, und zu diesem Behufe die betreffenden Hauptkarten vorgelegt, wenn die Acquisition bedeutender Flächen oder andere wesentliche Veränderungen statt gehabt haben, deren Nachtrag in die Forstwirthschaftskarten durch Zeichnung mühsam wäre, oder überhaupt sich nicht gut machen würde.

d) Bei den Forstämtern sind dessen ungeachtet die erforderlichen Nachträge in den Forsthauptkarten, den Bestimmungen des §. 38 gemäß, stets sofort zu bewirken.

(Generale vom 22. März 1844. Nr. 2—5.)

Nachträge der Veränderungen in den Flußwaldungen.

Die geometrischen Nachträge der durch Wassergewalt statt gehabten Ab- und Zugänge sollen allzeit von landeinwärts in der Nähe stehenden sicheren Punkten ausgehen, und soweit sich dieselben auf haltbar gewordene Anschwemmungen und deren

theilweise oder ganz mit Markung versehene Grenzen beziehen, geometrisch genau, hinsichtlich der Flußgrenzen aber mit allen jenen Erleichterungen in der Behandlung geschehen, welche die Natur des Gegenstandes wohl zuläßt, und zur Abwendung größerer Kosten erforderlich ist. Mehrfache durch Auen, Inseln und Anschütten bis zur Flußbettgrenze durchgehauene gerade Geräumte werden zur Evidenthaltung des jedesmaligen Zustandes der Stromwaldungen gute Dienste leisten.

(Generale vom 27. März 1835.)

Die Aenderungen durch Wassergewalt an den Flußwaldungen sind nur alle 12 Jahre bei den periodischen Bestandsrevisionen geometrisch aufzunehmen und zu berechnen.

(Gen. vom 14. Februar 1842.)

Zu pag. 20. Prüfung u. Richtigstellung der Grundlisten. §. 48.

Die Berichtigung der Grundlisten ist jedesmal auf jenen Besitzstand zu gründen, welcher auf den, behufs der Lithographirung der 10/m theiligen Karten in Vorlage gekommenen Forsthauptkarten dargestellt war, und in die lithographirten Blätter Aufnahme gefunden hat.

Veränderungen, welche sich etwa am Besitzstande seit der erstmaligen Vorlage der Hauptkarten ergeben haben, sind bei Berichtigung der Grundliste ganz außer Berücksichtigung zu lassen und nur nach den Bestimmungen der §§. 63 u. 64 im Inventare in der Rubrik „berichtigter Stand“ und in der dazu gehörigen Vormerkung geeignet in Ab- und Zurechnung, beziehungsweise Vortrag zu bringen.

(Gen. vom 22. März 1844. Nr. 1.)

Grundlisten von Flußwaldungen.

Bei Berichtigung der Flächeninhalts-Grundlisten von den Auen, Inseln und Griesern ist gestattet, die Fläche derjenigen Objekte, welche bedeutende Veränderungen erlitten haben, auf den jetzigen Stand nicht durch Ab- und Zurechnungen, sondern durch ganz neue Berechnung richtig zu stellen, und in den Columnen 9 u. 10 der Grundliste lediglich die Differenz zwischen der älteren und neueren Fläche einzustellen.

(Gen. vom 27. März 1835.)

Es kann aber auch unter Umständen von der Anfertigung der Grundlisten für solche Flußwaldungen ganz Umgang genommen werden, in welchem Falle die ganze Waldfläche durch neue Berechnung nach vollzogener Aufnahme des ständigen Details ermittelt wird.

(Gen. vom 14. Februar 1842. Nr. 6.)

Zu pag 23. Formular f. das Staatswaldinventar §. 52.

Beim Flächenansatze im Inventare genügen 2 Decimalstellen; in der Grundliste (Spalte 13) hat sich der Vortrag auf 3 Dezimalen auszudehnen; bei dem Uebertrage aus letzterer in das Inventar werden die Ziffern der 3ten Stelle ohne weiteres weggelassen, wenn sie unter 5 stehen, sind sie 5 und darüber, so werden sie als eine Einheit der 2ten Stelle betrachtet, und die Ziffer dieser Stelle wird um 1 vermehrt.

(Gen. vom 18. Mai 1836.)

Zu pag. 24. Vorlage und Revision der Staatswaldinventare. §. 62.

Die Wiedereinsendung der Hauptkarten mit der berichtigten Grundliste und dem Inventare beschränkt sich auf jene nur selten eintretenden Fälle, in welchen diese Karten zur Vereinigung von Differenzen, welche sich bei der Berichtigung gezeigt haben, der Superrevision nöthig sein könnten.

(Gen. vom 22. März 1844. Nr. 1.)

Zu pag. 27. Zweit. Satz §. 67.

Veränderungen durch Wassergewalt in Flußwaldungen werden nur alle 12 Jahre, bei den periodischen Bestandsrevisionen, berechnet, und im Inventare und Realitätenstatus nachgetragen. In der Zwischenzeit bleibt die Flächenziffer, wenn nicht besondere Verhältnisse das Gegentheil erheischen, unverändert, mit Ausnahme der Ab- und Zurechnungen, welche durch Acquisitionen und Abtretungen veranlaßt werden.

(Generale vom 14. Februar 1842.)

In den Spalten „berichtigter Stand" ist dasjenige Etatsjahr einzusetzen, zu dessen Anfang der betreffende Distrikt den rechts zur Seite stehenden Flächeninhalt hatte; (also das auf die Flächenänderung folgende Jahr).

Zur Beilage A.

Erläuternde Bemerkungen zu dem Formulare für den Auszug aus der generellen Forstbeschreibung.

Der Auszug selbst wird im Kreisforstbureau verfaßt und eine Abschrift davon dem k. Finanzministerium vorgelegt.

Zu dem Ende müssen die Daten zu den tabellarischen Darstellungen in dem Contexte der generellen Beschreibung oder in Beilagen zu finden sein, und zwar:

ad §§. 6 u. 7. Die Ausscheidung der nicht ärarialischen Waldungen nach Revierbezirken in eben der Art, wie 1840 zum Behufe einer allgemeinen Uebersicht dieser Waldungen schon angeordnet wurde und das Formular näher ersehen läßt.

ad §. 20. Die Ausscheidung, ebenfalls revierweise, der bestockten Staatswaldflächen nach den Kategorien, welche die Anleitung vom 18. April 1841 *) für die Herstellung der forstwirthschaftlichen Etats V. Finanzperiode angegeben hat.

Diese Ausscheidung hat auf dem Grunde der speziellen Beschreibung zu geschehen. — Beim Hochwalde sind die betreffenden Bestände nur dann in die Columnen vorherrschend einzureihen, wenn die in untergeordnetem Verhältnisse beigemischte Holzart Einfluß auf die Bewirthschaftung übt; ist dieß nicht der Fall, so kommt die Fläche unter den rein bestockten vorzutragen.

ad §. 24. Außer den Resultaten aus den Versuchen über Massen-Gehalt der Raummaße nach Anleitung des Formulars muß auch angegeben werden, wie die Hauptreduktionszahl für das Revier oder den Complex auf dem Grunde jener Resultate ermittelt worden ist.

Bezüglich auf das Formular selbst wird noch folgendes bemerkt.

Der Raumgehalt wird unter Berücksichtigung der ortsüblichen Dimensionen der Maaße, inclus. Ueberhöhe für das Schwinden, ermittelt, und in die betreffende Columne eingesetzt,

---

*) Siehe Archiv der Forst- u. Jagdgesetzgebung X. Bd. 2. H. S. 67.

z. B. 132,3 Kub.-Fuß, wenn die Klft. zu 6' Länge, 6,3' Höhe, incl. 3" Ueberhöhe, und 3 ½' Scheitlänge aufgestellt wird.

Die Dimensionen der verschiedenen Klafter- und Wellenmaaße selbst werden in der Columne der Bemerkungen angegeben.

Daselbst auch bis zu welcher Stärke das Material in die Scheit- und in die Prügelklafter, dann in die Reisigwellen aufgenommen wird; ferner die ortsübliche Stockhöhe und in wie weit bei der Stockholzfabrikation die Wurzeln gegraben, oder ob die Stöcke bloß aus der Pfanne gehauen werden.

Bei Ermittelung des durchschnittlichen Massengehalts in Kubik-Fußen wären auffallende Extreme einzelner Klafter rc., welche sich etwa ergeben haben sollten, außer Rechnung zu lassen.

Ueber den Massengehalt der beim Hochwald nur als Accessorien erscheinenden Wellenhunderte und Stockholzklafter brauchen in der Regel keine Versuche angestellt zu werden; beim Mittel- und Niederwalde nur insofern, als besondere Umstände, beziehungsweise das bei der Ertragsermittelung bezüglich auf den Wellenanfall angewendete Verfahren es bedingen. Wurden aber solche Versuche angestellt, so ist auch deren Resultat anzugeben.

ad §. 39 u. 41. Zusammenstellung der Resultate aus der Altersklassen- und Periodentabelle.

Eine solche Zusammenstellung ist von nun an der Periodentabelle eines jeden Forsteinrichtungs-Operats beizuheften.

Der Vortrag in derselben geschieht nach Wirthschaftscomplexen in gleicher Weise wie pag. 21 der Instr. von 1830 Absatz 4 für die Altersklassentabelle angegeben ist. — Für jede Betriebsklasse und Betriebsart müssen die summarischen Beträge, welche die Zusammenstellung darzustellen hat, besonders ersichtlich sein; — in eine Ausscheidung nach Revieren, wenn der Complex sich in mehrere erstreckt, wird jedoch nicht eingegangen. — Besteht ein Complex aus Hoch- und Nieder- (Mittel-) Waldungen, so hat die Summe beider nur den Durchschnittsertrag an Haupt- und Zwischennutzung nachzuweisen.

Das Formular hat Raum, um nöthigen Falls noch eine VII. Periode auf einer eigenen Zeile einzutragen. Es könnten aber auch die VI. u. VII. oder VI., VII. u. VIII. in den selten vorkommenden Fällen so hoher Umtriebszeiten in eine Summe zusammengefaßt werden.

Bei einer unter der Umtriebszeit verbleibenden Berechnungszeit modifizirt sich der Vortrag in der Zusammenstellung, bezüglich auf die außer der Berechnungszeit liegenden Perioden, nach den besondern Umständen.

Das durchschnittliche Abtriebsalter für jede Betriebsklasse und Periode erhält man, wenn die Abtriebsfläche der einzelnen Unterabtheilungen mit ihrem, in der Rubrik „wird alt" angegebenen Abtriebsalter multiplizirt, diese Produkte addirt und die Summen durch die Gesammtfläche der betreffenden Periode dividirt werden. Der Quotient ist das gesuchte Alter für die Periode. — Die Division der Fläche sämmtlicher Perioden in die Totalsumme der erwähnten Produkte gibt das durchschnittliche Abtriebsalter für den ganzen Turnus. — Diese Berechnung findet nur für die Hochwaldungen Statt, und sollten in die Betriebsklassen derselben kleinere Parthien von Niederwaldungen mit aufgenommen sein, so bleiben diese ganz außer Ansatz.

Der Quotient aus dem durchschnittlichen Abtriebsalter in den Haubarkeitsertrag per Tagw. gibt den jährlichen Durchschnittszuwachs.

Das Reisigholz kömmt nur bei den Mittel- und Niederwaldungen in Vortrag.

Der Ertrag per Tagwerk bei diesen Betriebsarten hat sich auf die Summe der Klafter und Wellenhunderte zu beziehen; — beim Hochwalde nur auf Klafter.

Das Nähere ist aus der Exemplifikation zu ersehen.

Zur Beilage B.

Erläuternde Bemerkungen zur Zusammenstellung der Bestandsaufnahmen.

In die Zusammenstellung sind die Resultate sowohl der eigentlichen Probeflächen, als auch der Auszählungen unange-

Beil[illegible]

Der Distrikte		Der Abtheilungen und Unte[illegible]					
				Flä[illegible]			
				improduktiv		produ[illegible] abe[illegible] unbest[illegible]	
Nro.	Namen.	Nummer.	Liter.	Tgw.	Dez.	Tgw.	

griffener Bestände, insofern die Vorrathsermittelungen in den letzteren nach einer verlässigen Methode ausgeführt wurden, aufzunehmen.

Die Beschreibung des Bodens, der Lage und des Holzbestandes ist möglichst kurz und bündig zu fassen, und hat sich auf Nachstehendes zu beschränken:

Boden: Gebirgs- und Bodenart; Tiefgründigkeit und Feuchtigkeitsgrad. Streunutzung, ob sie nicht, mäßig oder stark Statt gehabt hat?

Ist die Gebirgs- oder die Bodenart im ganzen Reviere oder Komplexe, über welchen die Zusammenstellung sich erstreckt, oder für größere Theile davon, eine und dieselbe, so wird sie, im letzten Falle mit Angabe der Distrikte, welche zu jedem Theile gehören, ein für allemal unter den allgemeinen Bemerkungen auf dem Umschlagbogen namhaft gemacht, und deren bei den einzelnen Bestandsaufnahmen nicht mehr erwähnt. Ebenso bezüglich auf Streunutzung.

Der Grad der Ertragsfähigkeit des Bodens wird durch Angabe der Bonitätsklasse desselben in der betreffenden Rubrik ausgedrückt. Es sollen dieselben Klassen, wie in der generellen und speziellen Beschreibung angenommen und in den allgemeinen Bemerkungen der, einer jeden Klasse entsprechende, Haubarkeitsertrag angedeutet werden. Dieses geschieht mittels Angabe des jährlichen Durchschnittszuwachses per Tagwerk für die ganze Umtriebszeit, welcher sich bei normaler Bestockung (im Sinne des §. 2 der Anleitung vom 4. April 1840) in jeder Klasse erwarten läßt *).

Lage: Ob eben oder uneben, sanft oder steil 2c., und gegen welche Himmelsgegend, abdachend?

Im Gebirge, ob sehr niedrig, niedrig, mittelmäßig hoch, hoch, sehr hoch, welche Begriffe in den allgemeinen Bemerkungen, conform mit der Forstbeschreibung, durch Angabe der denselben entsprechenden relativen und absoluten

*) Siehe Archiv VIII. B. 2. H. S. 1.

Höhen näher zu bezeichnen sind. In ebenen und hügeligen Gegenden, in welchen die relative Höhenlage auf den Holzwachsthum keinen wesentlichen Einfluß übt, keine derlei Angaben.

Holzbestand: Ob geschlossen oder nicht? wüchsig oder nicht? Beigemischte Holzarten. Ob gleichalterig ꝛc.?

Wachsthumszeit des dominirenden und Durchschnittszuwachs des Hauptbestandes sind nach Inhalt des §. 16 der Anleitung vom 4. April 1840 zu ermitteln. In dem, im 4ten Absatze dieses §. vorgesehenen Falle ist das Nöthige in der Columne der Bemerkung kurz zu erläutern, welches am besten durch Angabe der Massen und des mittleren Alters des dominirenden Bestandes sowohl als der übergehaltenen stärkern und ältern Stämme geschehen kann.

Die normalen Probeflächen ꝛc. (welche als solche zu erachten sind, sagt der §. 2 eben allegirter Anleitung) sind durch Beisetzung eines * zur Nummer der Probefläche ꝛc. ersichtlich zu machen.

Der Vortrag in der Tabelle geschieht für das Revier oder den Complex nach Holzarten, und wenn eine größere Anzahl von Versuchen vorliegt, auch nach Altersklassen, welche überschrieben werden; bei gemischten Beständen entscheidet die vorherrschende Holzart. Für jede Holzart wird jede Altersklasse für sich summirt und unter der Summe wird der Durchschnitt für dieselbe, in ähnlicher Weise, wie in Beilage Lit. F. der mehrerwähnten Anleitung für Zeitabschnitte von 12 Jahren ersichtlich gemacht ist, angegeben, ehe zu der folgenden Altersklasse übergegangen wird. Innerhalb jeder Altersklasse folgt der Vortrag der Ordnungs-Nr. der Probeflächen oder Bestandesauszählungen. — Sind mehrere Reviere in einem Complex einschlägig, so werden erstere durch Aufschrift bezeichnet, ohne darnach zu summiren.

Die Zusammenstellung ist den Operaten beizulegen, ehe sie zur Revision, beziehungsweise Comitéberathung, und Superrevision gelangen.

22) Anleitung zur Werthsberechnung bei Waldankäufen für das königliche Aerar.

Vom 28. Mai 1844.*)

§. 1.

Zur Einleitung.

Die umsichtige Behandlung der Waldankäufe für das kgl. Aerar setzt voraus:

a) daß der Kapitalwerth der Kaufs-Objekte ermittelt werde, wie er sich nach deren jetzigen Zustande aus dem auf Nachhaltigkeit gerichteten Ertrage berechnet, und

b) daß deren relativer Werth für das kaufende Aerar möglichst genau dargestellt werde.

§. 2.

Als Vorarbeit zur Werthsberechnung ist anzusehen und vor Allem in Evidenz zu stellen:

a) das Eigenthums- und Dispositions-Recht des Verkäufers, unter Erörterung des etwaigen hypothekarischen Verbandes und der allenfallsigen Hindernisse der hypothekenfreien Uebergabe des Kaufs-Objektes.

b) die Grundbarkeits- und Belastungs-Verhältnisse an Servituten aller Art, grundzins- und zehntherrlichen Reichnissen 2c. 2c.

c) die Richtigkeit unbestrittener Grenzen und die Flächengröße.

Die Erhebungen ad a und b haben durch die Forstämter, benehmlich mit den einschlägigen Gerichtsbehörden und Rentämtern, zu geschehen.

Die Identität der Grenzen, und die Sicherheit der Flächenbeträge werden sich aus der örtlichen Revision, aus den Resultaten der Katastermessungen, und wo diese fehlen, aus den strenge zu prüfenden besondern Messungen und Berechnungen ergeben.

§. 3.

Zur Darstellung des Kapital-Werthes aus dem Wald-Ertrage.

Die Ausscheidung, Aufnahme und Flächenberechnung des Bestands-Details, die Festsetzung der vortheilhaftesten Umtriebs-

*) Besonderer Abdruck.

zeit, ohne zeitraubende Zuwachsuntersuchungen, und die Ertrags-Bestimmung sind nach den, über Forsteinrichtung in den königlichen Staatswaldungen gegebenen, Vorschriften zu behandeln, das Resultat aber nach der für die generelle Ertragsermittelung der königl. Staatswaldungen durch die Entschließung vom 27. Mai 1834 vorgeschriebenen Altersklassen- und Ertrags-Tabelle (Beilage Nro. 1) übersichtlich darzustellen, wobei nur diejenigen Zwischennutzungen speziell ermittelt werden sollen, welche in den nächsten 12 Jahren anfallen dürften. Für die späteren genügt eine summarische Veranschlagung. Das Reisigholz der Hochwaldungen und das Stockholz wird ebenfalls nur summarisch und nicht im Detail der Unterabtheilungen veranschlagt. Der Einschätzung der Haubarkeits-Erträge ist die normale Umtriebszeit als Abtriebsalter zu Grunde zu legen. In Beständen, welche das normale Umtriebsalter überschritten haben, soll der dermalige Holzvorrath derselben als Haubarkeitsertrag angesetzt werden.

§. 4.

Eingemischte kleinere Blößen sollen nicht ausgeschieden und besonders behandelt, sondern in den Zustand des Waldes mit eingerechnet werden. Maaß und Ziel bleibt der Einsicht und dem Ermessen des Taxators überlassen.

Die Werthserhebung größerer Waldödungen dagegen wird nach Anleitung von §. 11 beschäftigt.

§. 5.

Eine, mit der Altersklassen- und Ertragstabelle korrespondirende, Bestands-Uebersichtskarte ist dem Operate anzufügen, auf welcher die angrenzenden königl. Staatswaldungen ebenfalls ersichtlich zu machen sind, wenn man es nicht entsprechender finden sollte, eine besondere Situationskarte beizulegen.

§. 6.

Nach den Ergebnissen der Ertragstabelle ad §. 3 ist der normale nachhaltige Ertrag nach Anleitung der Instruktion für Forsteinrichtung zu berechnen, und im Falle der Un-

gleichheit in den Material-Ergebnissen nach Altersklassen, ein periodischer Etat (Abgabesatz) auf so viele Jahre zu reguliren, als erforderlich scheinen, um in den normalen nachhaltigen Ertrag einzurücken, wobei jedoch zur Beseitigung entfernter Discontirungen dieser Zeitpunkt nicht über die Hälfte der Umtriebszeit hinausgerückt werden soll.

Die Gründe, welche bei Bestimmung des periodischen Etats geleitet haben, müssen in einem einfachen schriftlichen Vortrage erläutert werden.

§. 7.

In den meisten Fällen werden die in dem Kaufsobjekte anfallenden Holzsortimente und die Holzpreise jenen in den nahegelegenen Staatswaldungen gleichkommen, oder doch nicht wesentlich verschieden sein. Es genügt im ersten Falle, wenn zur Berechnung des Geldwerthes des normalen Ertrages wie auch des periodischen Etats (Abgabesatz), für den anzukaufenden Wald, der Durchschnittserlös per Klafter oder Wellenhundert, nach dem vollen Geldwerthe, im Staatswalde zu Grunde gelegt wird, wie er sich im betreffenden Revier, durch Division der Klafterzahl (beim Mittel- und Niederwalde der Klaftern und Wellenhunderte) in den vollen Geldwerth des sämmtlichen abgegebenen Materials herausstellt. Die Gewinnungskosten sind dabei jedesmal in Abzug zu bringen.

Bei Verschiedenheiten geringern Belanges hat eine Ermäßigung des Werthes per Klafter im Allgemeinen einzutreten.

Findet eine größere Verschiedenheit im Sortimentenanfall und den Holzpreisen des Kaufsobjektes mit jenen im nahegelegenen Staatswalde statt, dann ist das Verhältniß näher zu erörtern, wie sich der normale Ertrag und der periodische Etat des erstern in die verschiedenen Sortimente theilen, und wie hoch sich unter Anwendung der speziell zu bezeichnenden Holzpreise (ohne Hauerlohn 2c. 2c.) der Geldwerth berechnet.

§. 8.

Der also berechnete Geldwerth des normalen Ertrages wird nach 3½ pCt. sofort kapitalisirt.

Weicht der periodische Etat vom normalen ab, so muß die berechnete Differenz des Geldwerthes nach plus oder minus auf den dermaligen Betrag discontirt, und im ersten Falle dem Kapitalwerthe des normalen Ertrages zugerechnet, im zweiten Falle von demselben in Abzug gebracht werden.

Die Discontirung hat zu dem oben bezeichneten Prozent nach Zinseszinsen unter Anwendung der, in Beilage 2 angefügten, durch Beispiele erläuterten, Waldwerthsberechnungstafeln, oder jener von Cotta, Gehren oder Pernitzsch zu geschehen.

§. 9.

Der, nach Anleitung des §. 11 erhobene Kapitalwerth der ausgeschiedenen größern Oedungen, des inproduktiven Terrains und der allenfalls mit anzukaufenden kleinern Torfmöser, Waldwiesen und Feldgrundstücke, dann der Kapitalwerth der waldunschädlich zu gewinnenden Nebennutzungen — welcher von dem Taxator nach gutachtlicher Schätzung unter Bezeichnung derselben nach Zahl und Sortiment zu berechnen ist — werden dem erhobenen Waldwerthe beigezählt, wodurch sich der Bruttowerth des ganzen Objektes ergibt.

Die Eichenrinde in Schälwäldungen ist nach Anleitung von §. 7 zu behandeln.

Bei größeren Torfmooren ist ihre Mächtigkeit zu ermitteln, annäherungsweise das gewinnbare Torfquantum zu veranschlagen, der gegendübliche Preis nach Abzug der Gewinnungskosten anzugeben, und hienach, unter Vertheilung der Nutzung auf eine entsprechende Anzahl Jahre, der Kapitalwerth nach 3½ pCt. und Zinseszinsen zu berechnen. Insoferne für die abgetorfte Fläche nach gutachtlicher Ermäßigung noch ein besonderer Werth in Ansatz kommen kann, ist derselbe nach §. 11, beziehungsweise nach §. 15, zu erheben.

§. 10.

Von diesem Bruttowerthe müssen in Abzug kommen:

a) der Kapitalanschlag der mit zu übernehmenden Servituten, wobei, wenn Zweifel über die Liquidität erhoben wer-

den, die sich nicht sogleich beseitigen lassen, immer der höhere Anspruch zu Grunde zu legen ist. Bei Holz- und anderen Berechtigungen ist der Durchschnittsbetrag nach den laufenden Preisen in Geld zu veranschlagen, von diesem Werthe die Reichnisse der Berechtigten in Abzug zu bringen, und der Rest nach 3½ pCt. zu kapitalisiren.

b) der 3½ procentige Kapitalwerth der Steuern und, nach dem 5—10 jährigen Durchschnitt, der treffenden Gemeinde-Distrikts- und Kreis-Umlagen.

Haften grund-zehent- und zinsherrliche Reichnisse auf dem Kaufsobjekte, so hat die Ermittelung des Kapitalwerthes von den betreffenden königlichen Rentämtern nach den hiefür bestehenden Normen (mit dem Zinsfuße zu 5, 4 und 3 pCt.) zu geschehen, wenn diese Reichnisse dem Staate zustehen.

Sind es aber Rechte Dritter, so ist deren Ablösung von Seite des gegenwärtigen Besitzers vorerst zu bewirken, oder doch der Nachweis zu liefern, daß diese Ablösung nach der Genehmigung des Kaufes von ihm erfolgen könne und werde. Das Aerar übernimmt in der Regel dergleichen Reichnisse nicht.

c) Das Kapital der Aufsichts- und Verwaltungskosten (Besoldungsbezüge des Forstpersonals), wenn aus Veranlassung des Waldankaufs eine Bestellung oder Vermehrung derselben nothwendig sein sollte.

Was über Abzug dieser Passiv-Kapitalien und der Perceptionskosten (2 pCt. des Kaufschillings) an dem Bruttowerthe des Waldes verbleibt, stellt dessen reinen Werth im Kapital-Anschlage dar.

§. 11.

Zur Werthserhebung von Oedungen u. Feldgrundstücken.

Die Erfahrung, daß die arbiträre Schätzung der Landleute, wenn es sich um den Ankauf von, in den königl. Waldungen inclavirten, Aeckern, Wiesen oder öden Plätzen für das königl. Aerar handelt, in der Regel zum Vortheile der Verkäufer ausfallen, läßt es räthlich erscheinen, die Verhandlungen

zu dergleichen Ankäufen nicht in allen Fällen auf diese Schätzung zu gründen, sondern auch zu gestatten, daß irgend ein anderes Verfahren in Anwendung gebracht werden dürfe, um den Werth der betreffenden Objekte darzustellen. Die Erhebung der gegendüblichen Verkaufspreise solcher Objekte aus den landgerichtlichen Verbriefungs-Protokollen und rentamtlichen Umschreibverhandlungen; der Ertrag nach der Steuerbonitirung, wo diese bereits statt gehabt hat; die Vernehmung unbetheiligter, ansässiger und erfahrner Landwirthe der Gegend; die gutachtliche Aeußerung der Lokalbeamten, namentlich der königl. Rentbeamten rc. rc. und in besondern Fällen wohl auch der Durchschnitts-Ertrag pro Tagwerk von den nächstgelegenen Staatswaldungen, dürften die nöthigen Anhaltspunkte gewähren, und Materialien zur Hand liefern, um die vorläufigen Verhandlungen mit den Verkäufern pflegen zu können, ohne schon im Voraus durch das gerichtlich erhobene Arbitrum der Schätzleute ein Erschwerniß zu schaffen, das häufig ein billiges Uebereinkommen vereitelt.

Es bleibt demnach die Wahl des Verfahrens zur Werthserhebung größerer Waldblößen (§. 4), des inproduktiven Terrains und der im Walde inclavirten Aecker, Wiesen, kleinern Torfmöser und andern Privatgrundstücke, dem Ermessen des Taxators überlassen, welcher jedoch verbunden ist, die Gründe der gewählten Verfahrungsweise klar darzustellen.

Befinden sich auf den Oedplätzen rc. rc. einzelne Bäume, so ist der Holzwerth derselben zu berechnen und besonders zu veranschlagen.

Wegen der besondern Werthserhebung größerer Torfmoore wird sich auf den Vortrag ad §. 9 bezogen.

§. 12.

Wenn es sich blos um den Ankauf einzelner Grundstücke oder unbedeutender Waldparzellen einerlei Bestandes oder von wenig Bestandsverschiedenheit handelt, so kann mit Umgehung der tabellarischen Form (§. 3) das Nähere in einfacher schriftlicher Darstellung vorgetragen werden.

§. 13.

Zur Darstellung des besondern oder relativen Waldwerthes.

Die anzukaufenden Privatwaldungen oder Enclavirten Grundstücke können für das königl. Aerar noch einen relativen Werth
a) aus staatswirthschaftlichen Erwägungen, oder
b) aus forstwirthschaftlichen Gründen besitzen, welcher den berechneten Kapital-Anschlag des Ertrags übersteigt.

§. 14.

Einen besondern staatswirthschaftlichen Werth hat der Wald, wenn dessen Erhaltung zu großen, gemeinnützigen Zwecken oder zur nachhaltigen Befriedigung des nothdürftigen Holzbedarfes einer Gegend von Wichtigkeit erscheint.

Die Darstellung dieses Werthes kann nicht sowohl durch Rechnung bewirkt werden, als vielmehr durch gründliche Erörterung aller influirenden Verhältnisse.

Ist es der Werth des haubaren Holzvorraths, welcher dem Kaufsabschlusse nach dem kapitalisirten Ertrage entgegentritt, so kommt in Erwägung zu ziehen: ob das Aerar den Ankauf um die höhere Summe ohne besondere Opfer werde bewirken können; wenn dasselbe einen Theil des aufzuwendenden Kaufschillings durch Aufnützung eines entsprechenden Theiles von diesem haubaren Vorrathe in einem kurzen Zeitraume wieder einbringen würde, wobei immerhin der Wald als solcher erhalten bliebe, wenn auch der nachhaltige Betrieb vielfältig erst in späterer Zeit realisirt werden könnte; dabei können auch Fälle eintreten, wo die, im Kaufsobjekte momentan zuläſsig erkannte Mehrfällung ohne wesentliche Alteration des Forstbetriebes in benachbarten königl. Forsten erholt und dadurch jener Theil des Kaufschillings gedeckt werden könnte, der im staatswirthschaftlichen Interesse bei der Acquisition über das berechnete Ertragskapital zu bezahlen wäre. Wo solche Erwägungen bei Waldankäufen des Aerars Platz greifen sollen, müssen sie gründlich und umständlich motivirt werden.

§. 15.

Bei dem Ankaufe von Waldparzellen, welche Theile bereits bestehender ärarialischer Wald-Complexe (Wirthschafts-Complexe)

bilden sollen, ist der besondere Werth der anzukaufenden Parzellen aus ihrer Verbindung mit dem Wirthschafts-Complexe zu eruiren, und, wo es geschehen kann, neben der gutachtlichen Beurtheilung in Zahlen darzustellen.

So würde eine Waldparzelle, in welcher die zwei jüngern Altersklassen vorherrschen, für das kaufende Aerar einen relativ höhern, seinem kapitalisirten Durchschnittsertrag verhältnißmäßig gleichkommenden Werth besitzen, sobald, nach der Vereinigung der Parzelle mit dem ärarialischen Wald-Complexe, das Altersklassen- und Bestands-Verhältniß dieses Complexes dergestalt geregelt bliebe, daß der, auf die anzukaufende Parzelle treffende Durchschnittsertrag, sogleich entweder ganz oder zum größern Theile, ohne den Nachhalt des Wirthschafts-Complexes zu alteriren, aus den haubaren Beständen des letztern gewonnen und genutzt werden könnte.

In ähnlicher Weise ist der relative Werth der nach §. 11 behandelten Grundstücke zu erheben und aus dem forstlichen Werthe abzuleiten, welchen die betreffenden Objekte entweder für sich, oder in Verbindung mit den übrigen Waldungen des Wirthschafts-Complexes besitzen.

In dem Unterschiede des positiven zu dem relativen Werthe der Kaufsobjekte wird häufig der Raum zu den darauffolgenden Kaufsverhandlungen zu suchen sein.

§. 16.

Ebenso ergeben sich aus der Beseitigung nachtheiliger Waldinclaven, Gewinnung der Vortheile eines bessern Arrondissements, Beseitigung entbehrlich werdender Wege und Grenzsteine, Erleichterung im Forstschutze rc. rc. forstwirthschaftliche Gründe zum Ankauf kleinerer Waldparzellen oder anderer Grundstücke, deren Einfluß auf den Werth des betreffenden Objekts, wo er sich annäherungsweise in Zahlen nicht darstellen läßt, durch klaren und bündigen Vortrag zu erörtern ist.

Beilage 2.

II. Waldwerthsberechnungs-Tafeln.

Den nachstehenden Tafeln liegen Zinses-Zinsen zu den im Kopfe überschriebenen Procenten zu Grunde. *Erläuterungen.*

Tafel I entspricht der II. Cotta'schen und Gehren'schen, auch der XXX. von Prenitsch, und dient zur Berechnung (Discontirung) des jetzigen Werthes von einmaligen Einnahmen, Ausgaben &c. &c., welche erst nach Ablauf einer Anzahl von Jahren eintreten.

Bei jeder Anzahl von Jahren stehen die betreffenden Werthe für die Einheit zu den Procenten, 3, 3½ und 4, und es bedarf nur einer einfachen Multiplikation mit der fraglichen Summe, um deren jetzigen Werth zu berechnen. — Eine Einnahme von 2500 fl., welche nach Ablauf von 36 Jahren einmal eingeht, wäre z. B. bei 3 pCt. jetzt werth $2500 \times 0{,}3450 = 862{,}5$ fl.

Tafel II entspricht der III. Cotta'schen und Gehren'schen Tafel und dient zur Berechnung des Kapitalwerthes von Einnahmen oder Ausgaben, welche periodisch nach Ablauf einer gewissen Anzahl Jahre wiederkehren. Die Berechnung geschieht wie bei Tafel I durch Multiplikation der fraglichen Summe mit dem Werthe, welcher bei der betreffenden Anzahl Jahre mit dem betreffenden Procent in der Tafel vorgetragen ist.

Der jetzige Kapitalwerth einer je am Ende des 10. Jahres fälligen Einnahme von 300 fl. wäre z. B. bei 3½ pCt. $= 300 \times 2{,}4355 = 730{,}65$ fl.

Tafel III entspricht der V. Cotta'schen und Gehren'schen Tafel und dient zur Berechnung des jetzigen Werthes von Einnahmen und Ausgaben, welche, nach Ablauf des ersten Jahres beginnend, eine Anzahl von Jahren fortdauern, dann aufhören. Die Anzahl Jahre, in welchen sie stattfinden, zugleich das Jahr, bei dessen Ende sie zum letztenmale eingehen, ist in der Rubrik „Jahre" aufzusuchen und der gehörige Werth der Einheit bei

dem betreffenden Procente mit der gegebenen Summe zu multipliciren. — So z. B. wäre der jetzige Werth einer, mit Ende des nächsten Jahres beginnenden, 12 mal eingehenden Rente von 400 fl. bei 4 pCt. = 400 × 9,3849 = 3753,96 fl.

Beispiele.

1. Beispiel. Wenn sich der nachhaltige jährliche Reinertrag eines Waldes auf 5000 fl. berechnet, in den nächsten 24 Jahren aber 2500 fl. mehr aus demselben genutzt werden können, so daß sich der jährliche Reinertrag während dieser Zeit auf 7500 fl. stellt, so ist

a) der Kapitalwerth des nachhaltigen Ertrags, bei 3½ pCt., (welches auch bei den folgenden Beispielen angenommen ist) = (100 : 3,5) × 5000 = 142857 fl., oder nach Tafel II = 5000 × 28,5714 = 142857 fl.

b) Hiezu ist zu addiren: der jetzige Werth der in den nächsten 24 Jahren eingehenden jährlichen Mehreinnahme von 2500 fl., welcher nach Tafel III 2500 × 16,0581 = 40145 fl. beträgt.

c) Der Gesammtwaldwerth beziffert sich hiernach auf 142857 + 40145 = 183,002 fl.

Es kann aber auch auf andere Weise gerechnet werden.

a) Der Kapitalwerth des Reinertrages in den nächsten 24 Jahren beträgt nach Tafel III 7500 × 16,0581 = 120,435 fl.

b) Der Kapitalwerth des nachhaltigen Ertrags ist, da letzterer erst nach 24 Jahren eintritt, auf 24 Jahre zu discontiren und beträgt somit nach Tafel I (100 : 3,5) × 5000 × 0,4380 = 62571 fl.

c) Der Gesammtwerth beziffert sich hiernach auf 120435 + 62571 = 183006 fl. (Die geringe Differenz von 4 fl. gegen das obige Resultat rührt von der Rechnung mit Dezimalen her.)

2. Beispiel. Wenn der nachhaltige Reinertrag einer Waldparzelle 112 fl. beträgt, und ein Ueberschuß an haubarem

Holze von 300 Klafter vorhanden ist, welcher bei einem Werthe von 7 fl. per Klafter, incl. Accessorien an Stock- und Wellenholz, unbeschadet des künftigen nachhaltigen Ertrages von 112 fl. genutzt werden kann, so ist der Kapitalwerth des nachhaltigen Ertrages = 112 × 28,5714 = ... 3200 fl.
Hiezu der Kapitalwerth des Ueberschusses am haubaren Holze mit 300 × 7 = ... 2100 fl.
gibt einen Gesammtwaldwerth von . 5300 fl.

3. Beispiel. Wäre der nachhaltige Reinertrag eines Waldes 10,000 fl., könnte aber derselbe in den nächsten 48 Jahren noch nicht realisirt und nur ein jährlicher Reinertrag von 6000 fl. während dieser Zeit bezogen werden, so würde in folgender Weise zu rechnen sein:

a) Der Kapitalwerth des jährlichen nachhaltigen Ertrags von 10000 fl. ist 28,5714 × 10,000 = 285714 fl.

b) Hievon ist abzuziehen das Minus des Ertrags in den nächsten 48 Jahren von jährlich 10000 — 6000 = 4000 fl., welches nach Tafel III 4000 × 23,0912 = ... 92365 fl.
beträgt.

c) Der Waldwerth beziffert sich hienach auf . 193349 fl.

Will man die beim 1. Beispiele schon gezeigte andere Verfahrungsweise anwenden, so stellt sich die Berechnung folgendermaßen:

a) Der Kapitalwerth des Ertrags der 48 Jahre ist nach Tafel III 6000 × 23,0912 = . 138547 fl.

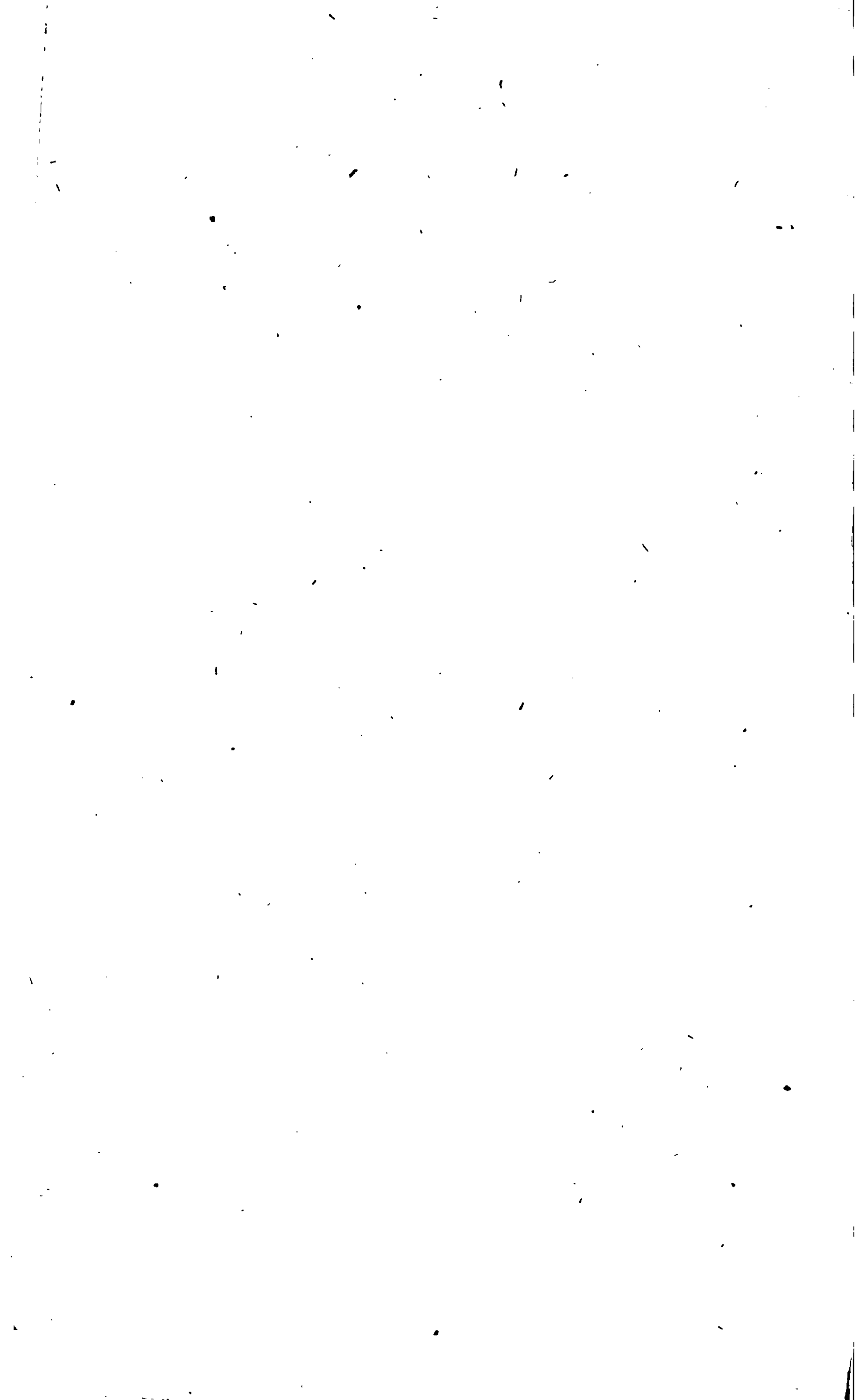
b) Der Kapitalwerth des Ertrags der folgenden Zeit ist gleich dem Kapitalwerth des nachhaltigen Ertrags, discontirt auf 48 Jahre, nämlich nach Taf. I u. II 10000 × 28,5714 × 0,1918 = 54800 fl.

c) Gesammtbetrag = ... 193347 fl.

(Hinsichtlich der geringen Differenz von 2 fl. gegen das erstere Resultat vide Bemerkung bei dem ersten Beispiele.)

4. Beispiel. Der nachhaltige Reinertrag einer Waldparzelle berechne sich auf 200 fl., derselbe könne aber erst nach 30 Jahren realisirt werden, der Ertrag in der Zwischenzeit reiche nur hin, um die Ausgaben zu decken; so ist, um den Waldwerth zu berechnen, lediglich der Kapitalwerth des nachhaltigen Ertrags auf 30 Jahre zu discontiren, wobei man 200 × 28,5714 × 0,3563 = 2036 fl. erhält.

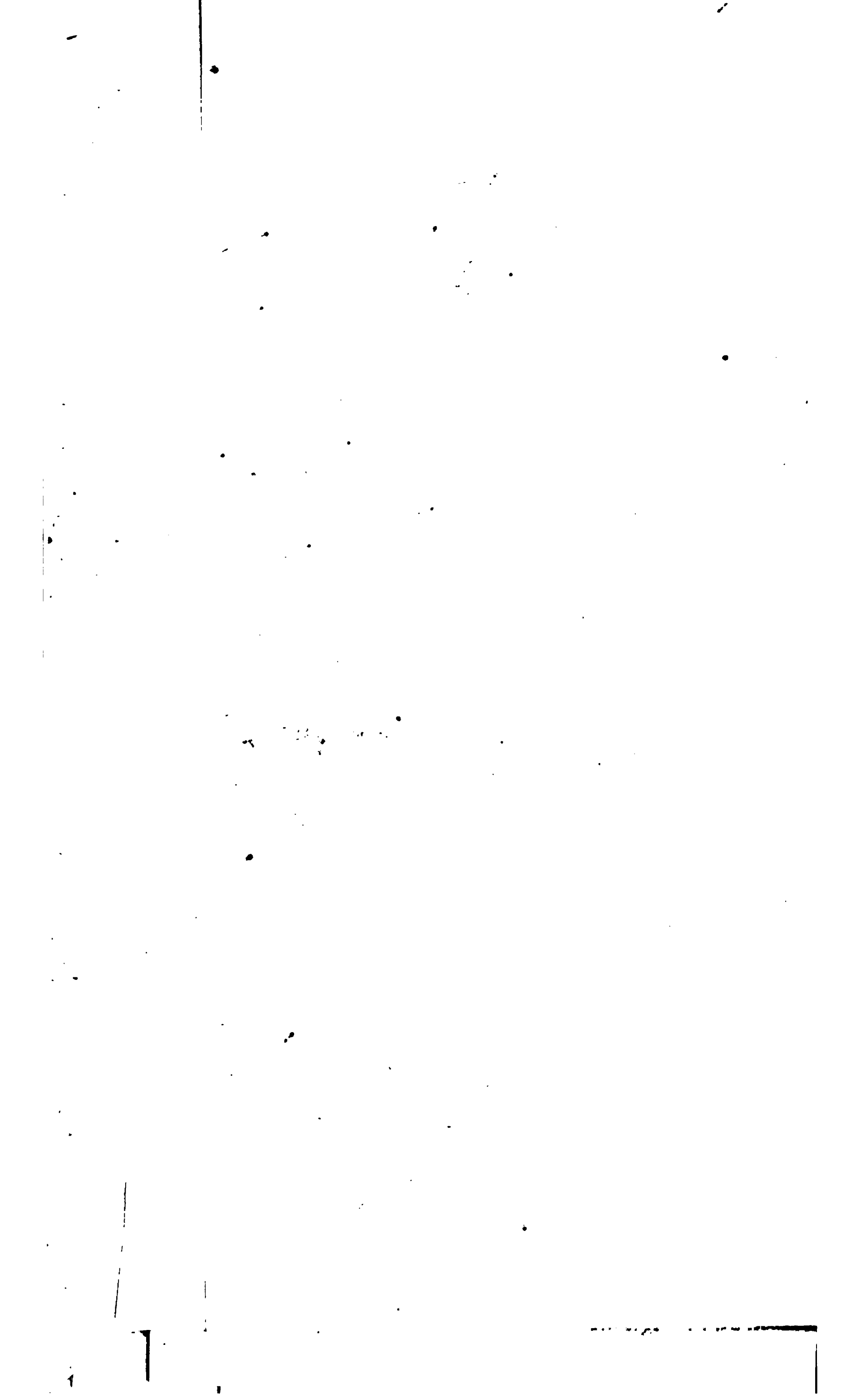




Jahre.	Kapitalwerth			
	I. einmal nach Ablauf			period
	der neben bemerkten			
	3 pCte.	3½ pCte.	4 pCte.	3 pCte.
48	0,2420	0,1918	0,1522	0,3193
49	0,2350	0,1853	0,1463	0,3071
50	0,2281	0,1791	0,1407	0,2955
51	0,2215	0,1730	0,1353	0,2845
52	0,2150	0,1671	0,1301	0,2739
53	0,2088	0,1615	0,1251	0,2638
54	0,2027	0,1560	0,1203	0,2542
55	0,1968	0,1508	0,1157	0,2450
56	0,1910	0,1457	0,1112	0,2362
57	0,1855	0,1407	0,1069	0,2277
58	0,1801	0,1360	0,1028	0,2196
59	0,1748	0,1314	0,0989	0,2119
60	0,1697	0,1269	0,0951	0,2044
61	0,1648	0,1226	0,0914	0,1973
62	0,1600	0,1185	0,0879	0,1905
63	0,1553	0,1145	0,0845	0,1839
64	0,1508	0,1106	0,0813	0,1776
65	0,1464	0,1069	0,0781	0,1715
66	0,1421	0,1033	0,0751	0,1657
67	0,1380	0,0998	0,0722	0,1601
68	0,1340	0,0964	0,0695	0,1547
69	0,1301	0,0931	0,0668	0,1495
70	0,1263	0,0900	0,0642	0,1446
71	0,1226	0,0869	0,0618	0,1398
72	0,1190	0,0840	0,0594	0,1351
75	0,1089	0,0758	0,0528	0,1223
80	0,0940	0,0638	0,0434	0,1037
84	0,0835	0,0556	0,0371	0,0911
85	0,0811	0,0537	0,0357	0,0882
90	0,0699	0,0452	0,0293	0,0752
95	0,0603	0,0381	0,0241	0,0642

…ische Zusammenstellung der …Materialergebnisse.

	Zwischennutzung				
Wellen hunderte	Bau- Nutz- und Werkholz	Scheit- und Prügelholz	Stumm- und Raumholz	Stockholz	Wellen hunderte
	Klafter				
…… Abth.					
…mulare	fallen	die Aufschriften		weg	
…er hinauf	gerückt.				



/.

…lende gemessen,										Durchmesser bei Brusthöhe
105	110	115	120	125	130	135	140	145	150	
…mes Cubik-Fuse.										Dec. Zolle
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8
35.5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9
42.2	44.8	.	.	.	.	.	.	.	.	10
49.4	52.7	56.0	.	.	.	.	.	.	.	11
57.2	60.5	64.2	67.8	.	.	.	.	.	.	12
65.1	69.4	73.6	77.3	81.5	.	.	.	.	.	13
73.7	78.1	82.8	87.5	91.6	.	.	.	.	.	14
82.6	87.5	92.8	97.9	103	108	.	.	.	.	15
91.6	97.5	103	109	114	120	125	.	.	.	16
101	107	114	120	126	132	138	.	.	.	17
110	117	124	131	139	146	152	.	.	.	18
120	128	136	143	151	158	165	172	.	.	19
131	139	147	156	163	171	179	187	.	.	20
142	150	159	168	177	185	194	202	209	.	21
152	162	172	181	190	200	208	217	225	.	22
164	173	184	194	204	213	223	233	242	.	23
175	186	196	207	218	228	239	249	259	270	24
187	198	210	221	233	244	255	265	275	285	25

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Neue Folge.

Zweiten Bandes zweites Heft.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.
1844.

Inhaltsverzeichniß.

II. Band, 2s Heft.

Königlich Bayrische Forst- und Jagd-Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1842. Seite

1. Die Frevelanzeigen des Forstpersonals betreffend 1

Von 1843.

2. Die Ausführung der Forstkulturen betreffend 3
3. Die Behandlung des Jagdwesens in den ärarialischen Waldungen betreffend 8
4. Den überhandnehmenden Wilddiebstahl und die hiegegen zu ergreifenden Maßregeln, hier die Verkündigung der über Holz- und Wilddiebstahl bestehenden Verordnungen und Ausschreiben betreffend 13

Von 1844.

5. Die Verbreitung schädlicher Forstinsekten betreffend . . . 47

Köngilich Bayerische Forst- und Jagd-Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Für die einzelnen Kreise

Unterfranken und Aschaffenburg.

1) Die Frevelanzeigen des Forstpersonals betreffend.

Vom 23. Februar 1842. *)

Schon im Ausschreiben vom 14. Febr. 1840 No. 19831 — Einschreitung gegen Gewohnheitsfrevler betr. — wurde auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche mit mangelhaften Frevel-Anzeigen verbunden sind, und die k. Revierförster dortmals angewiesen, die einzelnen Frevel-Anzeigen vor Anfertigung der Rugverzeichnisse genau zu prüfen, nöthigenfalls zu berichtigen und für gewissenhafte Einhaltung dieser gegebenen Vorschriften verantwortlich gemacht. —

Neuerliche Wahrnehmungen haben jedoch zu erkennen gegeben, daß obiger Bestimmung nicht nachgekommen, dieselbe vielmehr gänzlich außer Acht gelassen wird, indem schon öfter der Fall vorgekommen, daß Rekurse in Forststrafsachen wegen mangelhafter und nicht bestimmter Anzeige in zweiter Instanz nicht nur nicht gehörig gewürdiget werden konnten, sondern sogar freisprechende Erkenntnisse zur Folge hatten. —

---

*) Lithographirtes Generale der Kgl. Regierung, Unterfranken und Aschaffenburg.

Solche mangelhafte Anzeigen gründen sich häufig auf bloßes Hörensagen Anderer, **ohne eigene Wahrnehmung** des Anzeigers; aus denselben kann oft nicht einmal die Holzart des gefrevelten Holzes, dessen Qualität, ob grün oder dürr, ersehen werden; bei Hutfreveln, ob dieselben in eingeheegten oder offenen Abtheilungen und wenn, ob in Laub- oder Nadelholzschlägen rc. verübt wurden. —

Bei Betretung mehrerer Frevler, wovon nur einer erkannt wurde, kommt es häufig vor, daß wenn dieser beispielsweise im 4ten Frevelfalle stehet, derselbe auch für sämmtliche nicht benannten und nicht einmal gekannten Consorten in Ansatz gebracht und vom Ruggerichte bestraft wurde, was offenbar unrichtig ist, und es kann, wenn auch der bekannte Frevler nach den Bestimmungen der noch in Wirksamkeit bestehenden Rugeordnungen für seine Consorten zu haften hat, dieser nur mit der Gradationsstrafe, die übrigen unbekannten aber lediglich mit dem ersten Rugfall in Ansatz gebracht werden. —

Solche unvollständige Anzeigen haben, abgesehen davon, daß sie vielfältige Irrungen und Anstände herbeiführen, auch noch den ganz besondern Nachtheil, daß sie die Glaubwürdigkeit der Anzeigen schwächen und den Anzeiger selbst verdächtigen, daher die königlichen Forstämter fraglichem Gegenstande alle Aufmerksamkeit schenken und Abstellung dieser Mißstände sich zur ganz besondern Pflicht machen werden. —

Die königl. Revierförster sind wiederholt ernstlichst anzuweisen, ihr untergebenes Personal hienach genau zu instruiren, vor Anfertigung der Rugverzeichnisse die sämmtlichen Anzeigen desselben genau zu prüfen, und das nach den Bestimmungen der Rugeordnungen zur klaren und bestimmten Fassung der Frevel-Anzeigen allenfalls noch Abgehende durch Vernehmung des Anzeigers zu ergänzen.

Die königl. Forstämter haben nicht nur durch Revision der Rugverzeichnisse von der Befolgung dieser Vorschrift sich zu überzeugen, sondern bei den Rugthätigungen selbsten, welchen die Forstamts-Vorstände persönlich beizuwohnen gehalten sind, die

beste Gelegenheit, strenge Ueberwachung dieser unerläßlich nothwendigen Bestimmungen eintreten zu lassen. —

Man erwartet zuversichtlich von dem Gesammt-Forst-Personale, daß es, die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erkennend, demselben fortan volle Aufmerksamkeit zuwenden und leichtsinnige und unvollständige Anzeigen vermeiden wird, widrigenfalls der Schuldige die hieraus ihm erwachsenden unangenehmen Folgen sich selbst zuzuschreiben hat, indem gegen solche unverlässige Anzeiger die königl. Regierung mit aller Strenge einzuschreiten sich ausdrücklich vorbehält.

Die erforderliche Anzahl Abdrücke für die königl. Revier-Förster liegt bei. —

---

2) Die Ausführung der Forstkulturen betreffend.

Vom 23. März 1843.*)

Die königl. Regierung sieht sich in Anerkennung der hohen Wichtigkeit der Forstkultur zu folgendem Ausschreiben veranlaßt:

In vielen Theilen des Regierungsbezirkes hat sich die untergeordnete Beimischung der Lärche mit der Kiefer, mit Ausnahme von nassen Stellen oder kalten Thälern, wo beider Holzarten Standpunkt ohnehin nicht ist, bis jetzt als sehr vortheilhaft bewährt. — Selbst die Fichte gedeiht bei einer mäßigen Beimischung von Lärchen sehr gut, und es kommen einzelne solche Bestände vor, welche bei einem Alter von 45 bis 50 Jahren vollkommen geschlossen sind, in welchen aber per Tagwerk schon 15 bis 20 Klafter Lärchenholz allmählig ausgehauen und meistens zu Bauhölzer verwendet worden sind. — Einzelne solche Forste finden sich auf Anhöhen im bunten Sandstein-Gebirge, wo die Lärche bei einem Alter von 50 bis 60 Jahren schon eine Höhe von 70 bis 80 Fuß und einen mittleren Durchmesser von 15 bis 18 Zoll erreicht hat.

---

*) Lithographirtes Generale der Kgl. Regierung, Unterfranken und Aschaffenburg.

In Gegenden, wo baldiger Bauholzmangel zu fürchten ist und auf Boden, wo alle Laubhölzer — denen unter allen Verhältnissen der Vorzug vor dem Nadelholz einzuräumen ist — nicht mehr gut gedeihen, verdient daher die Lärche, jedoch stets in Mischung mit anderen Holzarten, vorzügliche Berücksichtigung. — So wenig die Lärche auch andere Holzarten unterdrückt, so zeigen sich indessen viele Saaten, wo sie nach 6 bis 8 Jahren einen bedeutenden Vorsprung gewonnen und nicht selten die doppelte Höhe der Kiefer erreicht hat, somit durch ihre Beschattung, insbesondere aber durch ein Peitschen mit ihrer Astverbreitung der Kiefer nachtheilig wird und diese stellenweise ganz verdrängt. — Dieser Nachtheil kann bedeutend vermindert werden, wenn der Same nicht, wie bisher an den meisten Orten geschahe, vor der Aussaat gemischt, vielmehr gesondert in Riefen oder Plätzen abwechselnd eingesät wird. — Dieses Verfahren gestattet dem sorgsamen Forstwirth auch die leichtere Begünstigung der einen oder andern Holzart und es können auf den Höhen, wo die Lärche am besten gedeihet, selbst beide Holzarten gleichheitlich vertheilt, gegen die Tiefe aber allmählig nur ein Streife Lärchen nach 2, 3 oder 4 Streifen Kiefern oder Fichten in der Art eingesät werden, daß die Lärche allmählig an dem ihr nicht angemessenen Standort verschwindet.

Ferner hat das jüngst verflossene, ungewöhnlich trockene Jahr die Erfahrung bewährt, wie sehr das Gedeihen der Kulturen von der sorgsamen Bearbeitung des Bodens abhängig ist. — Saaten, für welche der Boden, gleichviel in Streifen oder einzelnen Plätzen tief aufgelockert und Pflanzungen, zu welchen die Pflanzlöcher gehörig weit und sorgfältig vorbereitet und die Pflanzen mit Vorsicht und lockerer Erde eingesetzt worden sind, haben der Austrocknung in der Regel bei weitem besser widerstanden, als da, wo dies verabsäumt wurde.

Die sämmtlichen Revierförster sind demnach, wo es nicht schon geschehen sein sollte, anzuweisen, zu den Ansaaten — namentlich auf Sandsteingebirgen, die Forstunkräuter streifen- oder platzweise, so flach als möglich, abschürfen und alsdann den

Boden möglichst tief umhacken zu lassen, und somit nicht nur den Humus mit dem übrigen Boden zu vermischen, sondern die ganze Saatfläche in der Art aufzulockern, daß die Pflanzen mit ihren Wurzeln tief eindringen, daher der Austrocknung leichter widerstehen können. — Nach der Aussaat des Samens, welche wo möglich — wie bei dem natürlichen Samenabfalle — bei trockener Witterung vorzunehmen ist, sind die verbliebenen rauhen Schollen mit eisernen Rechen zu vertheilen, womit gleichzeitig der Same an die Erde gebracht, oder auch mäßig bedeckt wird.

Vorgenommene Versuche haben bewährt, daß sorgfältig bearbeiteter Boden, welcher Feuchtigkeit und Nahrungstheile aus der Luft leichter aufzunehmen vermag, auf ganz heißen Lagen kräftigere Pflanzen erzeugte, als fester Boden, welcher bei trokkener Witterung öfter gegossen wurde. — Ein weiterer Beleg, wie durch Auflockerung die Fruchtbarkeit des Bodens gesteigert wird, liefert der ausgezeichnete Wuchs aller Pflanzen auf eingeebneten Stocklöcher.

Schwieriger als auf Sandboden ist indessen die Ausführung von Nadelholzsaaten auf Basalt-, Kalk- und Thongebirgen. — Während einerseits schmale Streifen oder Plätze das Fortkommen der Forstunkräuter, welche die jungen Pflanzen verdämmen, begünstigen, haben breite Streifen dennoch größeren Nachtheil, daß die jungen Pflanzen vom Froste meistens gehoben und dadurch nicht selten zerstört werden. Auf solchem Boden sollte zur Vermeidung beider Nachtheile den Pflanzungen stets der Vorzug vor den Saaten eingeräumt werden.

In den meisten Forstämtern können die hiezu nöthigen Pflanzen aus gelungenen Saaten entnommen werden. Wo dies nicht der Fall oder der Transport weit ist, sind auf den voraussichtlich zur Kultur kommenden Oedungen oder unvollkommenen Licht- und Abtriebsschlägen, dann sehr blößigen Mittel- und Niederwaldungen besondere Saatbeete anzulegen. Diese sind bei einer Ausdehnung von 10—20—100 Ruthen für Eichen einen Fuß, für Ahorne, Eschen, Birken und Nadel-

holz aber nur 5—6 Zoll tief sorgfältig umzuhacken und alle vorhandenen Steine auf den Rändern aufzusetzen.

Die Eicheln sind in diesen Beeten in ganz schmalen Riefen einzulegen, die geflügelten Sämereien aber dicht und in der Art über die ganze Fläche zu streuen, daß z. B. für Fichten circa 15 bis 20 Pfund auf das Tagwerk gerechnet werden können.

Nach gehörigem Anrechen des Samens ist insbesondere bei der Fichte die Saatfläche möglichst stark mit dünnem Reisig zu bedecken, welches erfahrungsgemäß das Ausfrieren der Pflanzen sehr vermindert. — Bei Eichensaaten bedarf es einer solchen Bedeckung nicht.

Aus diesen Saatbeeten können alsdann die Pflanzen allmählig mit Ballen leicht ausgestochen, oder wenn sie stärker sind, auch ohne solche ausgehoben und in deren Umgebung verpflanzt werden. — Zur Anlegung solcher Saatbeete werden Ersparungen an den zur Ausführung genehmigten Kulturen schon in diesem Jahre die Mittel bieten.

Die königl. Forstämter werden sich bemühen, die Liebe für Pflanzungen — welche in mehreren der übrigen Kreise und in den Nachbarstaaten schon in großer Ausdehnung betrieben werden, und wodurch sich auch schon mehrere Revierförster von Unterfranken rühmlichst ausgezeichnet haben — bei dem untergeordneten Personal anzuregen und überhaupt das Verpflanzungs-Geschäft so viel nur immer möglich zu erweitern.

Bei sorgfältiger Ausführung ist der Erfolg bei Pflanzungen in der Regel sicherer als bei Saaten. — Der Wuchs der Pflanzungen wird, wenn sie einmal festgewurzelt sind, kräftiger als bei gedrungenen Saaten, weil der Kampf der Pflanzen bei gehöriger Vertheilung beseitiget wird.

Bei gehörig eingeübten Arbeitern kommen junge Nadelholzpflanzungen fast nicht höher als Saaten, und wäre dieses aber auch der Fall, so ersetzt der um das Alter der Pflanzen schon gewonnene Zuwachs reichlich die ganzen Kosten.

Wenn in gewöhnlichen Jahren hie und da Pflanzungen mißlungen sind und dadurch hievon abgeschreckt wurde, so hätte dies vorzugsweise seinen Grund in der unrichtigen Auswahl der Pflanzen oder der Standorte. — Nicht selten wurden schon kümmernde oder gar unterdrückte Pflanzen gewählt, oder z. B. Eichen und Buchen an Stellen verpflanzt, wo der Boden schon zu sehr entkräftet und höchstens nur noch für Nadelholz geeignet war. — Nicht selten bleiben im Licht- und Abtriebs-, dann Mittel- und Niederwaldschlägen mehr oder minder große Blößen, weil der Boden für Laubholz zu sehr entkräftet ist, und die jungen Pflanzen oder Stöcke zurückgingen. — Auf solchen Stellen wird eine Laubholzpflanzung wohl keinen Erfolg gewähren. Selten mißlingen aber Eichen- wie Buchenpflanzungen auf noch kräftigem Boden, wenn möglichst starke und stufig gewachsene Pflanzen gewählt, diese etwas stark beschnitten und in gehörig weite Pflanzenlöcher eingesetzt werden. Auch hat sich sehr vortheilhaft bewährt, wenn für starke Pflanzen die Pflanzlöcher schon im Herbste ausgehoben werden. — Sorgfältig sind die Pflanzen, insbesondere aber die Fichte, während dem Ausheben und Einsetzen gegen das Abtrocknen zu bewahren.

Bei der großen Ausdehnung, mit welcher das Forstkulturgeschäft gegenwärtig betrieben wird, ist vielfache Gelegenheit zu Beobachtungen und Erfahrungen gegeben. Diese zu sammeln und gegenseitig zu verbreiten, bieten die Forstrechenschaftsberichte das einfachste Mittel. Leider verfehlten diese zwar, mit weniger Ausnahme, ihren Zweck dadurch, daß sie auf detailirte Wiederholungen dessen eingingen, was aus den vorliegenden Rechnungen ohnehin schon hervorgeht, während die Artikel „Witterungs-Verhältnisse und deren Einfluß auf die Vegetation, das Gedeihen der Kulturen, abzuleitende Regeln und Erfahrungen 2c. nur sehr spärlich bedacht wurden.

Die königl. Forstämter haben daher die einschlägigen Revierförster hierauf aufmerksam zu machen und anzuweisen, alle gemachten Beobachtungen und Erfahrungen in einfacher, von gelehrtem Nimbus freien Schreibart, in ihre Rechenschaftsbe-

berichte aufzunehmen. Diese sind in den forstamtlichen Berichten zusammenzustellen, durch eigene Beobachtungen der Amtsvorstände zu erweitern und somit zur Kenntniß der königl. Regierung zu bringen.

Nach vorgenommener Prüfung wird man alsdann diese aus der Praxis des ganzen Regierungsbezirks hervorgegangenen Erfahrungen und Beobachtungen von Zeit zu Zeit zusammenstellen und zur Kenntniß des gesammten Personals bringen.

Lithographirte Abdrücke liegen zur Vertheilung an die königl. Revierförster bei.

---

3) Die Behandlung des Jagdwesens in den ärarialischen Waldungen betreffend.

Vom 3. April 1843 *).

Die königl. Forstämter erhalten Abschriften eines im rubrizirten Betreff erfolgten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 22. ds. Mts. No. 3972 zur Kenntniß und Darnachachtung mit folgender Verfügung:

So unverkennbbr die Vortheile der Jagdbehandlung in Administration durch das königl. Forst- und Jagdpersonale im Allgemeinen auch hervortreten, so wenig wurden die Erwartungen in Bezug auf Erträgnisse der königl. Regiejagden in mehreren Forstamts-Bezirken bis jetzt gerechtfertigt.

In einigen Amtsbezirken haben zwar die königl. Regiejagden bis jetzt Erträge geliefert, welche bei einer Verpachtung derselben voraussichtlich kaum zu erzielen gewesen wären. In andern dagegen absorbirten die Ausgaben fast die ganze Einnahme und in einzelnen Revieren waren die Wildschadens-Vergütungen so bedeutend, daß sogar während einer langen und ununterbrochenen Reihe von Jahren der Ertrag um das Mehrfache gegen die Ausgaben zurückblieb und somit das Jagdrecht

---

*) Lithographirtes Generale der Kgl. Regierung, Unterfranken und Aschaffenburg.

nicht nur für das Aerar dort als werthlos, sondern sogar als eine Belästigung erscheint.

Wenn auch dieser auffallende Mißstand vorzugsweise auf solchen Mißbräuchen beruht, welche bei einer früheren Verwaltung allmählig sich eingeschlichen haben, so ist es doch die Aufgabe der gegenwärtigen Administration, diese allmählig wieder zu beseitigen und die Jagden in der Art zu behandeln, daß sie einen ihren örtlichen Verhältnissen angemessenen Ertrag gewähren.

Die königl. Regierung sieht sich daher zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1) In jenen Revieren, wo erheblicher Wildschaden auf Feldern wie in Waldungen zu fürchten ist, oder gar bisher alljährlich stattfand, sind die schädlichen Wildgattungen auf einen möglichst unschädlichen Stand und nöthigenfalls selbst unter die normale Anzahl, jedoch ohne gänzliche Ausrottung, waidmännisch allmählig zu vermindern.

   Später, wenn frivole Wildschadensklagen außer Uebung, oder an Kulturen und Verjüngungen in den Waldungen die Beschädigungen minder erheblich sind, kann eine allmählige Erhöhung des Wildstandes auch wieder eintreten.

2) Mit der Vorlage der Wildstands-Tabelle haben die königl. Forstämter die im abgelaufenenen Etats-Jahr in jedem Revier etwa erwachsenen Beträge für Wildschadens-Vergütungen anzugeben, und mit Rücksicht hierauf die Schußanträge für das folgende Jahr zu stellen.

3) Erhebliche Abweichungen der Nachweisung von dem Vorschlage haben die königl. Revierförster an dem Schlusse der jährlichen Nachweisung zu rechtfertigen.

4) Die Jagden sind streng waidmännisch zu behandeln, und z. B. nicht Hirsche zu Ende der Brunftzeit und im Winter, dagegen Mutterwild im Sommer zu erlegen rc. — Das Schießen von Schmalrehen, Schmal- oder Spießböcken oder gar Wildkälber ist als jagdunökonomisch zu untersagen. — Eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigt sich nur, wenn solche Wildgattungen von dem Aller-

höchsten Hofe speziell verlangt werden, oder dessen Bedarf auf andere Weise nicht zureichend befriedigt werden könnte, oder bei angeordneten Jagden für Allerhöchste Herrschaften ꝛc.

5) Die Jagden sind ohne Nebenrücksichten zu jener Zeit vorzunehmen, wie dies die Waidmannsregeln vorschreiben und jagdökonomische Rücksichten räthlich machen. — Nur Rücksichten auf die Befriedigung des Bedarfes des Allerhöchsten Hofes können eine Ausnahme hievon begründen.

6) Das Schießen mit Schrot oder Posten auf Roth- oder Schwarzwild ist streng zu untersagen, und das jüngere Forst- und Jagdpersonale zur Führung von Kugelbüchsen auf Hochwildjagden möglichst anzuhalten.

7) Die einer pfleglichen Behandlung der Hasenjagden in vielfacher Beziehung nachtheiligen Kesseltriebe können nur ausnahmsweise gestattet werden, und es sind für diese auf allen Regiejagden Vorstehe-Triebe anzuordnen.

8) Sowohl bei Treibjagden als bei Verpassen auf Wildfrevler ist das gesammte Personale anzuweisen, sich gegenseitig zu unterstützen.

9) Sowohl bei Feld- als Waldjagden ist den Triebführern das Schießen während des Treibens streng zu untersagen.

10) Da hie und da Mißbräuche bei Raubzeugablieferungen noch zu vermuthen sind, so werden die königl. Forstämter — wo dieß für zweckmäßig erachtet wird — anordnen, daß die Zeichen im frischen Zustande an die einschlägigen königl. Revierförster abgeliefert werden. — Diese haben alsdann ein fortlaufendes Register diesfalls zu führen und am Schlusse jeden Quartals die getrockneten Zeichen mit der Designation an das königl. Forstamt einzusenden. In diesem Falle wird das Abstreifen der Sommerbälge entbehrlich, welches namentlich bei räudigen Füchsen häufig unterbleibt und für das Personale alsdann den Verlust des Schußgeldes bisher zur Folge hatte.

11) Wenn Wildfrevler in Rotten bemerkt werden, so sind hievon die Polizeibehörden nicht nur sogleich in Kenntniß zu setzen, sondern es ist unter Angabe der getroffenen Maaßregeln auch ohne Verzug Anzeige an königl. Regierung zu erstatten.

Die königl. Regierung erwartet, daß die königl. Forstämter der Administration der königl. Jagden eine gleiche Sorgfalt wie jener der Forste zuwenden, welche in dem größern Theile des Regierungsbezirkes lobenswerther Anerkennung würdig ist.

Unlieb würde man sich veranlaßt sehen, gegen jene königl. Forstämter oder Revierförster mit Strenge einschreiten zu müssen, welche den gegebenen Bestimmungen und Verordnungen entgegen handeln.

Lithographirte Abdrücke liegen für die königl. Revierförster an.

Finanz-Ministerium.

In dem §. 2. Lit. a. der allgemeinen Jagdverpachtungsnormen vom 3. Mai 1829 ist bereits die Absicht ausgesprochen worden, die Jagd in größeren zusammenhängenden Waldmassen und Gebirgsgegenden, oder auch in solchen Jagdbezirken, welche unmittelbar an die königl. Leihgehege und Reservejagden angrenzen, in Administration zu halten und der Verpachtung nicht zu unterwerfen, wobei aber vorausgesetzt ist, daß die Aufstellung eines besondern Jagddienst-Personals nicht erforderlich, die Jagdgeschäfte vielmehr von dem betreffenden königl. Forstpersonale mit besorgt werden können.

Nach diesem Grundsatze werden verschiedene Jagdbezirke in größeren Aerarial-Waldungen administrirt, und man hat dabei die besonderen Vortheile erlangt:

1) daß die Erträgnisse meistens schon die früheren Pachtschillinge übertreffen,
2) daß die Besorgung der Jagdgeschäfte durch das angestellte Forst-Personale innerhalb der königl. Waldungen sehr vortheilhaft auf den Forstdienst zurückwirkt, — und
3) die Jagd in einem mäßigen, der Land- und Waldwirth-

schaft nicht nachtheiligen Stande erhalten, wie auch ihre Zerstörung beseitiget werde, da ohne alle Hindernisse die Abminderung des Wildstandes angeordnet werden kann, wo Nachtheile damit zu beseitigen sind, und Schonung, wo diese zulässig ist.

Dagegen wird aus den Berichten der königl. Regierungen ein auffallendes Zurückweichen der Jagdpachtschillinge wahrgenommen, was seinen Grund hauptsächlich in der Verschlechterung der königl. Pachtjagden durch unwaidmännische Behandlung und dem damit verbundenen Sinken ihres Ertrags beizumessen sein dürfte.

Diese Erfahrungen und Wahrnehmungen sind es, welche bei pachtlos gewordenen Jagden in königl. Staatswaldungen oder deren nächster Umgebung, wo das angestellte Forstpersonal den Jagddienst mit dem Forstdienst ohne Benachtheiligung des letzten und ohne Vermehrung der Individuen gleichmäßig versehen kann, die Erörterung der Frage, ob Wiederverpachtung oder Administration eintreten soll, wichtig, und den ärarialischen Interessen angemessen erscheinen lassen.

Damit aber hierin allenthalben Maaß und Uebereinstimmung erhalten werde, findet sich das königl. Ministerium zu der Bestimmung veranlaßt, daß vor Anordnung der Verpachtung solcher heimgefallener Aerarial-Jagdbezirke, unter Erörterung der Sachverhältnisse und Anfügung eines einfachen Situationsplänchens, Gutachten zu erstatten und die Ministerial-Entschliessung abzuwarten sei, ob Administration oder Wiederverpachtung eintreten solle, wornach sich von nun an zu achten ist.

4) Den überhandnehmenden Wilddiebstahl und die hiegegen zu ergreifenden Maßregeln, hier die Verkündigung der über Holz- und Wilddiebstahl bestehenden Verordnungen und Ausschreiben betreffend.

Vom 29. October 1843. *)

Die königl. Regierung hat sich seit einigen Jahren aus den vorgelegten Nachweisen über die Publikation der Holz- und Wilddiebstahls-Verordnungen überzeugt, daß diese, durch das Ausschreiben vom 27. September 1838 — 14te besondere Beilage zum Intelligenzblatte — angeordneten Verkündigungen in der Regel unvollständig erfolgen und oft nur in einem Ablesen der Betreffe der einzelnen Verordnungen bestehen, daß den gelieferten vollständigen Nachweisen wenig Glauben beizumessen ist, und daß aus einem, auch umfassend erstatteten Berichte des Gemeinde-Vorstehers nicht immer auf eine ebenso umfassend erfolgte Publikation geschlossen werden darf.

Da übrigens die unterfertigte königl. Stelle nicht verkennt, daß das wörtliche Ablesen aller deßfallsigen Verordnungen und Ausschreiben zeitraubend, ermüdend und, weil manche Bestimmungen der älteren Verordnungen ihre Gültigkeit verloren haben, zum Theile unnöthig wäre, so hat dieselbe die noch gültigen Bestimmungen sämmtlicher, über Wild- und Holzdiebstahl jährlich zu verkündenden Verordnungen und Ausschreiben in dem anliegenden Auszuge zusammengestellt, und wird solcher nunmehr den Polizeibehörden mit folgenden Aufträgen zugefertiget:

1) Es ist dafür zu sorgen, daß nur jene Theile des Auszuges zur Verkündigung angewiesen werden, welche in den betreffenden Gemeinden Gültigkeit haben; daher in den ehemals Würzburg'schen Orten der vollständige Inhalt des Abschnitts I. §. 1 mit 7; in dem zum ehemaligen Fürstenthum Aschaffenburg und zu den vormals Hessischen Bestandtheilen gehörigen Orten die im Abschnitte II. enthal-

*) Besondere Beilage — 18 — zum Kreis-Intelligenzblatt von 1843.

lene Verordnung über die Bestrafung der Wilderer, und der Inhalt des Abschnitts I. §. 2 mit 7; in den vormals Fulda'schen Gemeinden endlich der §. 1. nach der im Abschnitt III. enthaltenen Fassung und die §§. 2 mit 7 des ersten Abschnitts zu verkünden sind.

2) Im Laufe des Monats Januar ist sodann an der Stelle der seither verkündeten einzelnen Verordnungen und Ausschreiben die erwähnte Zusammenstellung, so weit sie nach §. 1 für die betreffende Gemeinde Anwendung findet, wörtlich vor versammelter Gemeinde alljährlich ablesen zu lassen.

3) Außer dieser Zusammenstellung sind in den Grenzbezirken noch die mit dem angrenzenden Auslande über Verhütung und Bestrafung der Forst- und Wildfrevel geschlossenen Verträge ihrem wesentlichen Inhalte nach zu verkünden. Obige Verträge sind abgeschlossen:

a) mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt. — Intell.-Bl. v. 1839, die besondere Beilage *).

b) mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg. — Int.-Bl. v. 1839, S. 315.

c) mit dem Großherzogthum Baden. — Int.-Bl. v. 1833, S. 74. —

d) mit dem Churfürstenthum Hessen. — Int.-Bl. v. 1835, S. 379. —

e) mit dem Herzogthume Sachsen-Meiningen. — Reggs.-Bl. v. 1830, S. 795. —

f) mit dem Königreiche Würtemberg. — Reggs.-Bl. v. 1826, S. 745. —

g) mit dem Herzogthume Sachsen-Weimar. — Intell.-Bl. v. 1830, S. 359. —

4) In den gegen das Churfürstenthum Hessen angrenzenden Bezirken — den königl. Landgerichten Aschaffenburg, Alzenau, Lohr, Gemünden und Brückenau — ist ferner das litho-

---

*) Die angerufenen Conventionen sind am Ende dieser Abhandlung beigefügt.

graphirte Ausschreiben vom 17. Oktober 1836, das aus Churhessen zum Verkauf eingebrachte Holz betreffend, zu verkünden und Nachweis durch die Gemeinde-Vorsteher liefern zu lassen.

5) Endlich ist in jenen Gemeinden, welchen wegen excessiver Holz- oder Wildfrevel ihrer Angehörigen bereits eine besondere Androhung von Militär-Execution oder eine deßfällsige Warnung zugegangen ist, die betreffende Regierungs-Entschließung alljährlich zu publiziren.

6) Die Distrikts-Polizeibehörden haben zu sorgen, daß die Gemeindeschreiber von den sub 3 mit 5 erwähnten, die betreffende Gemeinde berührenden Publikanden Abschrift nehmen, soferne solche nicht in den Intelligenzblättern enthalten sind.

7) Ueber die Verkündung der gefertigten Zusammenstellung und der in den einzelnen Gemeinden noch bekannt zu machenden Ausschreiben, Entschließungen oder Verträge ist fortan ein vom Gemeindevorsteher abzufassender, vom gesammten Gemeindeausschuß mit zu unterzeichnender berichtlicher Nachweis zu liefern, welcher zu enthalten hat, daß die Zusammenstellung der Verordnungen und die übrigen einzelnen zu benennenden Publikanden in einer Versammlung, zu welcher alle Bewohner der Gemeinde und der inclavirten, namentlich aufzuführenden Orte, Weiler, Höfe, Mühlen u. dgl. geladen werden, wörtlich vorgelesen worden seien.

8) Die seither angeordnete Vorlage sämmtlicher Nachweise über die erfolgte Publikation hat auch künftig zu erfolgen und wird bis 1. Februar jeden Jahres zuverläßig erwartet.

Da durch die gefertigte Zusammenstellung den Polizeibehörden und Gemeindevorstehern eine Erleichterung zugegangen ist, so erwartet die königl. Regierung, daß fortan nur vollständige Verkündungen erfolgen und richtige Nachweise geliefert werden. Die Polizeibehörden insbesondere werden beauftragt, die Nachweise vor der Vorlage an königl. Regierung sorgfältig zu prüfen, jeden Mangel der Verkündung

oder Publikations-Nachweise zu beseitigen, resp. durch nachträglich anzuordnende Verkündung verbessern zu lassen, und nur fehlerfreie, gegenwärtigen Vorschriften vollständig genügende, nach den Ortsnamen der Gemeinden alphabetisch geordnete Nachweise königl. Regierung vorzulegen.

9) In den Städten Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg hat es bei der seitherigen Bekanntmachungsweise, so wie in jenen Orten, in welchen Lokalblätter erscheinen, bei der hie und da von den Polizeibehörden veranlaßten Aufnahme der erwähnten Verordnungen in dieselben sein Verbleiben.

Zusammenstellung

der alljährlich in den Gemeinden zu verkündenden Verordnungen und Ausschreiben über Holz- und Wilddiebstahl.

Abschnitt I.

§. 1.

In den Fürstlich Würzburg'schen Land-Mandaten, insbesondere in jenen vom 13. Mai 1715. Bd. I. S. 591. f. — und vom 2. August 1770. Bd. II. S. 927. f. — sind über den Wilddiebstahl folgende, noch jetzt gültige und zur Anwendung kommende Bestimmungen enthalten:

1) Wer in den hohen Wildfuhren — auf der hohen Jagd — auf verbotener That oder mit einem Gewehre betreten wird, oder sich mit Wildpret-Schießen vergreifen und ein Stück fällen sollte: der wird das erstemal — nebst Bezahlung des Wildprets und der Haut und sonstiger Kosten — zu einer empfindlichen Arreststrafe verurtheilt, und wird im Rückfalle die Strafe nicht nur erhöht, sondern auch mit sonstigen polizeilichen Zwangs-Maaßregeln eingeschritten.

2) Wer in Niederjagd-Revieren mit einem Schießgewehre sich betreten läßt, oder sich an solchen Stücken vergreift, die zur Niederjagd gehören, der soll zum erstenmale in

eine Geldstrafe, und zwar von einem Hasen mit 20 fl.; von einer wilden Gans, Enten, Feldhuhn und Schnepfen mit 15 fl. verurtheilt und im Rückfalle mit erhöhten Strafen und polizeilichen Zwangs-Maaßregeln belegt werden. — Wer ferner einen Hund in das Feld laufen läßt, oder mit sich nimmt, welcher nicht entweder an einem Stricke geführt würde oder mit Prügeln, wie unten näher vorgeschrieben ist, behangen wäre, der soll nicht allein für das erstemal 15 fl. und für das zweitemal 30 fl. Strafe unfehlbar zu zahlen schuldig sein, sondern es wird auch den Jägern und Forstbedienten ausdrücklich befohlen, wenn sie Hunde in dem Felde oder Holze antreffen, dieselben sogleich niederzuschießen, wovon ihnen Schußgeld gereicht werden soll. — Der Prügrl aber, welcher dem Hunde neben einem Querknittel anzuhängen ist, soll 1 ½ Elle und die kleinen Hundsprügel 1 ¼ Elle (altwürzburgischen Maaßes) lang sein, welcher Vorschrift sich insbesondere auch die Schäfer bei ihren Hunden zu fügen haben.

3) Wer einen Wilddieben bei der Polizei- oder Forstbehörde namhaft macht, soll für die Anzeige, wenn auf den Grund derselben der Wilddieb überführt wird, eine besondere Belohnung aus dem Vermögen des Wilderers oder aus der Staatskasse erhalten.

4) Wer den Wilderern oder den als Wilderer verdächtigen Personen Aufenthalt bei sich gestattet, sie mit Speise und Trank unterstützt, ihnen Wildpret und Häute abkauft oder sonsten sich auf welche Weise immer ihrer Frevel theilhaftig macht, oder denselben irgend einen Beistand, Hülfe oder Gesellschaft leistet: der soll in gleiche Untersuchung genommen und mit derselben, je nach Umständen noch schärferen Strafe, als der Wilderer selbst, belegt werden. Zur Anzeige solcher Hehler und Begünstiger des Wilddiebstahls ist Jedermann ebenso verpflichtet, als auch hiefür die obenerwähnte Belohnung zugesichert wird. Insbesondere aber haben Bader, Chirurgen u. s. w. unge-

säumt und bei Vermeidung strenger Einschreitung der Polizeibehörde Anzeige zu machen, wenn sie einen verwundeten, als Wilderer verdächtigen Menschen zur Kur bekommen sollten.

5) Damit ferner die Gelegenheit zum Wilddiebstahl um so mehr benommen werde, so wurden im Mandate vom 2. August 1770 bereits allen Unterthanen die gezogenen und ungezogenen Rohre durchgehends verboten; denjenigen Bürgern und Unterthanen aber, welche sich des Scheibenschießens bedienen, sollten zwar dergleichen Rohre gestattet werden, da sie sich aber zu anderer Zeit damit außer der Stadt oder Mark, wo sie wohnen, betreten lassen würden, sollten sie für straffällig erkannt werden, und die Rohre verfallen sein; wenn aber die Gewehre aus dringender Veranlassung über Land getragen werden müßten, sollten die Eigenthümer derselben nicht allein Schloß und Stein ausschrauben, sondern auch vorher der Polizeibehörde Anzeige hievon machen. Ferner ist allen Schlossern, Büchsenmachern, Büchsenschäftern, Schmieden und denen, die sonst mit solcher Arbeit umgehen, wie auch den Händlern und Unterkäufern bei Vermeidung willkührlicher Strafe geboten, den Bauern und andern gemeinen Leuten keine zum Bürschen taugliche gezogene oder ungezogene Rohre bei 20 Rthlr. Strafe zuzurichten oder zu verkaufen oder sonst zukommen zu lassen, sondern vielmehr solche unverzüglich anzugeben.

6) Gegen diejenigen, welche dem Wilde in Schlingen nachstellen, soll mit denselben Strafen und Maßnahmen eingeschritten werden, wie gegen die eigentlichen Wilderer. Hiebei wird auf den von der königl. Regierung festgestellten Grundsatz aufmerksam gemacht, wornach als Schlingensteller nicht nur derjenige zu betrachten ist, welcher wirklich Schlingen stellt, sondern auch wer solche visitirt, daran richtet, dieselben abnimmt und bei sich trägt, darin

gefangenes Wildpret ausnimmt oder besitzt, ohne sich über den rechtlichen Erwerb ausweisen zu können.

7) Endlich ist untersagt, in anderen, als den eigenen oder Bestandwässern oder Bächen nach Forellen, Aeschen oder anderen Fischen zu fischen, oder zu Krebsen, widrigenfalls, so einer bei Tag darüber ertappt wird, derselbe mit 12 fl. 30 kr., bei Nacht aber mit 25 fl., und nach Umständen noch härter bestraft werden wird.

§. 2.

Ueber die Ausübung der Jagden und Zuziehung von Schützen zu derselben gibt die Großherzogl. Würzburg'sche Verordnung vom 18. Juli 1810, welche seit der allerhöchsten Verordnung vom 5. Mai 1842 für den ganzen Regierungsbezirk verbindliche Kraft hat, Norm. — Dieselbe lautet:

(Ausübung und Verpachtung der Jagden betr.)

Im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erz-Herzogs Ferdinand, Groß herzogs von Würzburg ɪc. ɪc.

Mehrere adelige Gutsbesitzer und sonstige Jagdberechtigte haben bisher ihre Jagden, welche sie zum Theil allein und zum Theil mit der Allerhöchsten Herrschaft gemeinschaftlich besitzen, ohne Rücksicht auf die Person des Pächters, in Bestand gegeben und hievon den treffenden Großherzogl. Wildmeistern, deren Untergebene zur Ausübung der Koppeljagd auf den nämlichen Jagdbezirken aufgestellt sind, keine Anzeige gemacht, wodurch öfters zwischen den Großherzogl. Jagdbedienten und derlei Pächtern, welche ihre gepachteten Jagd-Reviere oftmals wieder in Afterpacht an Andere überließen, mancherlei Mißverständnisse entstunden, die vielfältig zu sehr unangenehmen, ja hie und da lebensgefährlichen Auftritten Veranlassung gaben.

Zur Beseitigung derselben sowohl, als auch in der Absicht, daß derlei Jagden nicht an solche Individuen verpachtet werden, welchen nach bestehenden Grundsätzen die Ausübung der Jagd

nicht gestattet werden kann, wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

1) Dürfen sämmtliche Jagden im Großherzogthume nicht an Handwerksleute, Bauern und Häcker verpachtet werden, auch sind die Schullehrer, mit deren Geschäften sich die Beschäftigung mit der Jagd nicht vereinigt, vom Jagdpachte auszuschließen.

2) Sämmtliche adelige Gutsbesitzer und sonstige Jagdberechtigte werden hiemit angewiesen, künftig vor Verpachtung der Jagden der treffenden großherzogl. Wildmeisterei den Pächter zu benennen und demselben nicht eher die Jagd zu überlassen, als bis selbige die Gegenäußerung, daß das benannte Subject als jagdpachtfähig anerkannt werde, ertheilt hat. Rücksichtlich der Jagden, welche dermal schon verpachtet sind, muß der adelige Gutsbesitzer und sonstige Jagdberechtigte bei der treffenden großherzogl. Wildmeisterei in 14 Tagen die Anzeige machen.

3) Sollte der adelige Gutsbesitzer oder sonst ein Jagdberechtigter sein Recht an einen Dritten überlassen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nicht für fähig erkannt wird, oder sollte die Anzeige nicht zur vorgeschriebenen Zeit gemacht werden, so soll der Pächter der Jagd als hiezu nicht befugt angesehen und im Betretungsfalle als Wildfrevler behandelt und bestraft werden.

4) Den Jagdberechtigten oder Jagdpächtern wird unter Strafe von 10 fl. untersagt, sich bei Ausübung ihrer Jagden oder zur Versehung derselben Leute aus dem Handwerker-, Bauern- oder Häckerstande zu bedienen.

Den adeligen Gutsbesitzern und übrigen Jagdbesitzern wird dieses zur schuldigen Nachachtung bekannt gemacht, und die großherzogl. Wildmeister werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen und ihre Untergebenen hiernach anzuweisen, auch nicht zuzugeben, daß dieselben bei Ausübung der herrschaftlichen Jagdgerechtsame sich solcher Leute bedienen, welche nach obiger

Verordnung zum Jagen auf keinen Fall zugelassen werden sollen.

Würzburg, den 18. Juli 1810.

Großherzogliche Landesdirection

Frhr. v. Würzburg. Frhr. v. Werneck.

Sündermaler. Weingärtner.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, die großherz. Würzburg'sche Verordnung vom 18. Juli 1810, nach welcher sämmtliche Jagden im Großherzogthume nicht an Handwerksleute, Bauern und Häcker verpachtet werden dürfen, auch die Schullehrer, mit deren Beruf sich die Beschäftigung mit der Jagd nicht vereinigt, vom Jagdpachte gänzlich ausgeschlossen sind, nicht nur für alle ehemals großherzogl. Würzburg'schen Gebietstheile zu erneuern, sondern auch die Ausdehnung derselben auf alle übrigen, dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg einverleibten, ehemals zu dem Großherzogthume Frankfurt, dann zu Hessen und Baden gehörigen Gebietstheilen, in welchen die Grundsätze dieser Verordnung entweder schon bisher zur gleichmäßigen Anwendung gekommen sind, oder gar keine deßfallsigen Bestimmungen bestanden haben, in der Weise Allerhöchst zu verordnen, daß dieselbe auf die jetzigen Pächter, bevor ihre Pachtzeit verflossen, keine Anwendung finden darf. Hienach finden die Bestimmungen der Finanz-Ministerial-Ausschreibungen vom 3. Mai 1829 und vom 1. Juli 1834, die Grundsätze und Bedingungen, nach welchen die königl. Jagden verpachtet werden sollen, betreffend, so weit sie mit obiger Verordnung im Widerspruche stehen, in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg von nun an keine Anwendung.

Ihr habt hiernach das weiter Geeignete zu verfügen und die Bekanntmachung Unserer gegenwärtigen Verordnung durch das Kreisintelligenz-Blatt zu veranlassen.

Rom, den 15. Mai 1842.

Ludwig.

v. Abel. Graf von Seinsheim.

An die königl. Regierung von Unterfrank. und Aschaffenburg. Die Fähigkeit z. Pacht. v. Jagd. betr.

Auf königl. Allerh. Befehl der General-Sekretär Fr. v. Kobel.

§. 3.

Durch ein Regierungsausschreiben vom 14. August 1818 wurde auf strengen Vollzug der jeden Orts über das unbefugte Tragen von Jagdgewehren und Waffen bestehenden Gesetze und Verordnungen aufmerksam gemacht.

Nach einem weitern Regierungs-Ausschreiben vom 28. Juni 1819 sollen unverbesserliche Wildfrevler nach den über Landstreicher und Zwangsarbeitshäuser bestehenden Bestimmungen behandelt, d. h. mit geschärften Arreststrafen und selbst mit körperlicher Züchtigung bestraft und in eine Zwangsarbeitsanstalt abgeliefert werden.

§. 4.

Schon in dem Regierungs-Ausschreiben vom 16. April 1821 ward den Gemeinde-Obrigkeiten eröffnet, daß sie zur Verhinderung der häufigen Jagdfrevel und der zu diesem Behufe statthabenden Zusammenrottungen mitzuwirken, sohin die in ihrer Mitte bekannten Schützen anzuzeigen hätten, widrigenfalls sie für jede diesfallsige Vernachläßigung und Unthätigkeit strenge verantwortlich blieben.

Diese Verpflichtung der Gemeinde-Obrigkeiten ward wiederholt durch das Regierungs-Ausschreiben vom 27. Juni 1823 und durch das höchste Ministerial-Rescript vom 4. Mai 1838 in Erinnerung gebracht, und den Gemeinden selbst strenge Einschreitung gedroht, wenn in ihrer Mitte excessive Wild- oder Holzfrevler bemerkt werden sollten.

Das Regierungs-Ausschreiben vom 27. Juni 1823 und das höchste Ministerial-Rescript vom 4. Mai 1838 schärfen insbesondere die durch das Strafgesetzbuch und das Gemeinde-Edikt jedem Unterthanen, vorzüglich aber jedem Gemeindegliede gesetzlich obliegende Pflicht ein, nach Kräften jeden Wilddiebstahl, so wie jedes andere Verbrechen zu verhindern und über jede Wahrnehmung von Wilderern ungesäumt Anzeige zu machen, und gehen von der Annahme aus, daß bei gewissenhafter Erfüllung dieser Bürgerpflichten der Wilddiebstahl nicht nur erschwert oder ganz unterdrückt werde, sondern jedenfalls die Wilderer zur verdienten Strafe gelangen müßten. Hiemit in Verbindung ist allen Gemeinden, in deren Mitte sich Individuen befinden, welche entweder in Rotten, oder mittelst thätlicher Widersetzung gegen das Forstschutz-Personal Wilddiebstahl verübten, oder welche unter den oben angeführten erschwerenden Umständen oder mittelst Waffen Holzdiebstähle verübten, nach erfolgter besonderer Bedrohung und fruchtlos vorausgegangener Warnung unnachsichtlich die Einlegung eines militärischen Executions-Commandos auf Kosten der einzelnen Gemeinde-Mitglieder und auf so lange angedroht, bis die Ueberzeugung gewonnen worden, daß Sicherheit und Ordnung vollkommen hergestellt sei, und die einzelnen Gemeinde-Mitglieder ihre Pflichten fortan eifriger erfüllen würden.

Die einschlägigen Bestimmungen werden ihrem ganzen Inhalte nach hiemit bekannt gemacht: Art. 78. Th. I. des St.-G.-B.

Jeder Unterthan ist schuldig, Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, entweder durch schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit, oder durch Warnung der dadurch gefährdeten Personen, und im Falle der Unthunlichkeit des Vorigen, durch Herbeirufen oder Herbeiholen Anderer, oder durch sonstige in seiner Macht habenden Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, zu verhindern. Wer diese Bürgerpflicht durch sein Verschulden nicht erfüllt hat, soll mit öffentlichem Verweise,

oder nach Umständen mit Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einem Monate bestraft werden.

Wenn aber erwiesen ist, daß dieser Verbindlichkeit, wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Interesses an Entstehung der strafbaren That, zuwider gehandelt worden, und diese eine schwerere Strafe als das Gefängniß zur Folge hat, dann soll gegen denselben

1) bei Kapitalverbrechen vier- bis sechsjähriges Arbeitshaus,
2) bei Verbrechen, welche Zuchthaus- oder Kettenstrafe zur Folge haben, ein- bis dreijähriges Arbeitshaus,
3) wenn das Arbeitshaus die Strafe ist, einmonatliches bis halbjähriges Gefängniß angewendet werden.

Art. 87. Th. I. des St.-G.-B. —

Wer von einem begangenen Verbrechen oder von dessen Schuldigen weiß und seine Wissenschaft der Obrigkeit mitzutheilen unterläßt, soll, wenn er zugleich durch sein Amt zur Anzeige verpflichtet war, gleich den Gehülfen des dritten Grades (Art. 78), nebst der Degradation oder Dienstesentlassung bestraft werden.

Art. 88. Th. I. des St.-G.-B.

Andere Personen, außer den vorgenannten, leiden wegen unterlassener Anzeige nur dann eine Strafe, wenn das begangene Verbrechen die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich zieht, und die Untersuchung oder Bestrafung des Verbrechens durch die Verheimlichung erschwert oder vereitelt worden ist. Die Strafe ist alsdann Verweis und, nach Umständen, Gefängniß bis höchstens zu drei Monaten.

§§. 107 und 108 des revidirten Gemeinde-Ediktes.

Die Handhabung der Dorf- und Feldpolizei ist in den Orten, welche keinem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeindeausschusses ausschließend übertragen.

Der Gemeindevorsteher sorgt für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizeistunden in den Wirthshäusern,

er entfernt Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneihändler. — Verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm mit Hülfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

Nr. praes. 19665. Nr. exp. 19401. Würzburg d. 27. Juni 1823.

Die Salzeinschwärzungen und sonstigen Zolldefraudationen, dann die zunehmenden Holzdiebstähle und Wilddiebs-Excesse im Untermain-Kreise betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Königl. Majestät sind neuerlich von den im Untermainkreise immer häufiger vorfallenden Zoll-, Holz- und Wild-Freveln in Kenntniß gesetzt worden, welche zum Theil nicht mehr in die bloße Kategorie grober Excesse gestellt werden können, sondern vielmehr als wirkliche, mit offener Gewalt ausgeübte Verbrechen zu betrachten sind, da es sich nicht nur von Wilddiebstählen und den damit verbundenen Gewaltthätigkeiten, sondern von den in gleichem Maße eben so sehr überhandnehmenden gewaltthätigen Holzdiebstählen, von Mißhandlungen und Widersetzlichkeiten gegen das mit der Aufsicht und dem Schutze der Staatswaldungen beauftragte Forstpersonale handelt.

Allerhöchst-Dieselben finden es unbegreiflich, wie diese in keinem andern Kreise bis auf einen solchen Grad gestiegenen Unordnungen mit der angezeigten Frechheit getrieben werden können, wenn auf die strenge Anwendung und den genauen Vollzug der zu Gebote stehenden Mittel ernstlich Bedacht genommen wird, und haben den festen Willen erklärt, daß diesem in seinen Folgen immer bedenklicher werdenden Uebelstande durch energische Einschreitungen ein Ziel gesetzt werde, sofort zu befehlen geruht, daß, da aus den zur Anzeige gekommenen Thatsachen erhellet, daß die Unzulänglichkeit aller bisher angeordneten Mittel vorzüglich in dem Mangel der Energie einiger Polizei-Behörden und zum Theile in dem passiven Verhalten

derselben ihren Grund habe, welche dergleichen im In- und Auslande allgemeines Aufsehen erregenden Unordnungen und Verletzungen der Gesetze über öffentliche Sicherheit der Personen, dann des Staats- und Privateigenthums unter ihren Augen geschehen lassen, nicht nur die pünktlichste Befolgung der früheren Instruktionen neuerdings nachdrücklich eingeschärft, sondern insbesondere auch in Gemäßheit der der königl. Regierung früher ertheilten Ermächtigung gegen diejenigen Gemeinden, wo mit Zusammenrottung, mit Bewaffnung oder mit Anwendung von gewaltsamer Widersetzung gegen das Forstpersonale Wild-Frevel und Holzdiebstähle verübt werden, durch Anwendung militärischer Executionsmittel eingeschritten, und den Gesetzen Kraft und Ansehen gegeben werde.

In Gemäßheit der vorstehenden Allerhöchsten Willensmeinung wird solchemnach auf die Ausschreiben der königl. Regierung vom 28. Juni 1819 (Kreis-Intell.-Bl. S. 633), 16. April 1821 (Kreis-Intell.-Bl. S. 795) und 10. August, resp. 19. September 1821, mit Beziehung auf die Allerhöchste Entschließung Sr. Königl. Majestät vom 1. August des nämlichen Jahres wiederholt aufmerksam gemacht, und zur genauesten Befolgung derselben überhaupt insbesondere noch weiter angewiesen:

1) die in jedem Orte bestehenden Gesetze gegen den Wilddiebstahl und gegen unbefugtes Waffentragen, dann den erklärten Willen Sr. Königl. Majestät, daß in Gemeinden, in deren Bezirken ferner Wildfrevel und Holzdiebstähle mit Zusammenrottung, Bewaffnung oder Anwendung gewaltsamer Widersetzung gegen das Forstpersonal sich zeigen, mit einer verhältnißmäßigen Anzahl königl. Militärs auf Kosten der Einwohner auf so lange belegt werden sollen, bis die Sicherheit und Ordnung vollkommen hergestellt, und der Hang zum Wild- und Holzdiebstahle gebändigt ist, durch die Gemeindevorsteher sowohl alsbald als künftig mit dem nächsten Jahre 1824 anfangend, jedesmal in den ersten Tagen des Monats Januar verkündigen

und die Gemeindeglieder von Uebertretung der diesfallsigen Gesetze nachdrucksamst abmahnen zu lassen;

2) die Belege der alsbald zu bewirkenden Verkündung bis zum 1. August d. J., jene über die jährlich zu wiederholende aber jedesmal bis zum 1. Februar, bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. zur königl. Regierung einzubefördern;

3) den Ortsvorständen besonders die größte Aufmerksamkeit rücksichtlich dieser Frevel in ihren Bezirken, die Anwendung aller Mittel zur Abstellung derselben und die alsbaldige Anzeige der sich ergebenden bei Vermeidung angemessener Strafen, welche rücksichtslos wirksam zu machen sind, einzuschärfen; endlich

4) jeden zur Kenntniß der Districts-Polizei-Behörden kommenden Fall, wo mit Zusammenrottung, Bewaffnung oder Anwendung von gewaltsamer Widersetzung gegen das Forstpersonal Wildfrevel und Holzdiebstähle verübt werden, alsbald zu Protokoll aufzunehmen, die Thatsache durch eidliche Vernehmlassung des betreffenden Forstpersonals und aller derjenigen, welche eine Erläuterung hierüber zu ertheilen im Stande sind, so viel möglich, insbesondere zu eruiren, welcher Gemeinde die Frevler angehören, oder wenigstens in welcher Markung der Frevel sich ereignete, und — nebst der unverzüglich einzuleitenden Untersuchung gegen die bekannten Frevler — die instruirten Akten über den Vorgang selbst schleunigst zur königlichen Regierung einzusenden.

Königl. Regierung des Untermainkreises,
Kammer des Innern.

Den überhandnehmenden Wilddiebstahl und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln betr.

Ministerium des Innern.

Seit geraumer Zeit macht der Wilddiebstahl immer bedenklichere Fortschritte, und es geben die fortwährend sich mehr-

renden Tödtungen und gefährlichen Verwundungen von Jägern und Wildschützen die dringendste Aufforderung, durch ernstes Einschreiten einen Zustand der Dinge zu beenden, bei welchem gesetzliche Ordnung und Rechtssicherheit aufgehoben erscheinen, und der durch die damit untrennbar verbundene Verwilderung der Gemüther immer gefährlicher zu werden droht.

Die Regierung hat, um dem immer mehr umsichgreifenden Uebel Einhalt zu thun, bei dem jüngsten Landtage einen Gesetz-Entwurf über die Wildfrevel und den Wilddiebstahl an die Stände des Reiches bringen lassen. — Derselbe ist indessen nicht zur Berathung gelangt, und es haben daher die weisen Allerhöchsten Absichten auf diesem Wege nicht zur Erfüllung gebracht werden können.

Um so mehr erscheint es als eine unabweisliche Pflicht, dem bestehenden verderblichen Unwesen mit allen Mitteln, welche die geltenden Gesetze und Verordnungen darbieten, auf das Kräftigste entgegen zu wirken und dem überhandnehmenden Frevel durch die nachdrücklichsten Einschreitungen zu begegnen.

Das unterfertigte Ministerium sieht sich daher veranlaßt, zu verfügen was folgt:

I.

Das Strafgesetzbuch Theil I. Art. 78 verpflichtet jeden Unterthanen, Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, entweder durch schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit, oder durch Warnung der gefährdeten Personen, oder im Falle der Unthunlichkeit des Vorigen, durch jedes sonstige in seiner Macht habende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, zu verhindern.

Die Nichterfüllung dieser Bürgerpflicht ist mit Strafe bedroht. Eben so ist nach Art. 88 Th. I. die unterlassene Anzeige begangener Verbrechen, welche die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen, mit Strafe bedroht, wenn die Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens durch die Ver-

heimlichung erschwert oder vereitelt wird. Zu diesen Verbrechen aber gehört jeder vollbrachte gefährliche Wilddiebstahl, da derselbe nach der Verordnung vom 9. August 1806 unbedingt mit Zuchthausstrafe bedroht ist.

Endlich steht überdieß auch noch diesen gesetzlich ausgesprochenen allgemeinen Bürgerpflichten der Einzelnen die durch das Gemeinde-Edikt in den §§. 107 u. f. vorgeschriebene besondere Verpflichtung der Gemeinden zur Obsorge für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde zur Seite.

Den öffentlichen Behörden liegt ob, die Erfüllung der ebenerwähnten Bürger- und Gemeindepflichten durch Zwangsmaßregeln zu bewirken, wenn sich einzelne Individuen oder ganze Gemeinden denselben fortwährend entziehen.

Es steht nun aber außer allem Zweifel, daß der Wilddiebstahl in jener gefährlichen und bedenklichen Weise, welche die Aufmerksamkeit der Polizeigewalt in der neueren Zeit so sehr in Anspruch nimmt, zumeist nur von Landbewohnern getrieben werde, und daß die Wildschützen dieser Klasse ihrem verbrecherischen Gewerbe unmöglich nachgehen können, ohne daß nicht nur ihre Hausgenossen, sondern auch die übrigen Bewohner der Ortschaft oder der Gemeinde genaue Kenntniß davon erlangen, da die Bewohner einer und derselben Ortschaft auf dem und die Mitglieder einer und derselben Landgemeinde einander viel zu nahe gerückt, und vermöge der Einfachheit und der eigenthümlichen Natur ihrer Verhältnisse und Beschäftigungen gegenseitig mit ihrem Thun und Treiben viel zu genau bekannt sind, als daß der Einzelne sein Beginnen und Treiben den Augen der Uebrigen auch nur kurze Zeit hindurch zu entziehen vermöchte.

Wenn daher die Hausgenossen, die Mitbewohner der Ortschaft und die Mitglieder der Gemeinde ihrer gesetzlichen Pflicht der Verhinderung angefangener und der Anzeige begangener Verbrechen gewissenhaft nachkommen, und die Gemeinde-Verwaltungen ihre gesetzlichen Obliegenheiten bezüglich der Polizei-

Verwaltung treulich erfüllen, so ist die Ueberhandnahme des Wilddiebstahls sofort unmöglich gemacht.

Zwar lehrt die Erfahrung, daß der Wildschütze im Umherstreifen sich nicht selten weit von seiner Heimath entfernt, und daß daher sein Betreten in irgend einer Gegend nicht sofort zu dem Beschlusse berechtigt, es gehöre derselbe der nächsten Gemeinde an.

Dieser Umstand hebt indessen die Möglichkeit keineswegs auf, in den meisten Fällen diejenigen, welche die oben erwähnten Verpflichtungen unbeachtet lassen, mit zureichender Sicherheit zu ermitteln. Die gewerbsmäßigen Wildschützen sind überall dem Jagdpersonal und den thätigen und wachsamen Polizei-Beamten genau bekannt. Wenn daher die bei Amtspflicht abgelegten Anzeigen des beeidigten Jagdpersonals und die sonstigen polizeilichen Erfahrungen gehörig berücksichtigt werden, so wird die Gefahr sofort verschwinden, daß die Anwendung von Zwangsmaßregeln Unschuldige anstatt der Schuldigen treffen könnte.

Die königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden daher angewiesen, sämmtlichen in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden auf geeignete Weise durch die treffenden Behörden die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches Th. I. Art. 78 und 83, so wie des Gemeinde-Edikts §§. 107 und fg. in Bezug auf den Wilddiebstahl in ernste Erinnerung zu bringen, und denselben zu bemerken, daß überall, wo dem Wilddiebstahle durch die gewöhnlichen polizeilichen Preventivmittel nicht Einhalt gethan werden kann, jene Ortschaften und Gemeinden, welchen die Nichterfüllung der obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeiten zur Last fällt, durch sofortige Einlegung militärischer Execution auf ihre Kosten zur Erfüllung derselben unnachsichtlich werden genöthiget werden.

Dieser Androhung ist bei glaubhaften Anzeigungen der Nichtbeachtung noch eine spezielle Warnung nachzusenden, sodann aber nach gehöriger Constatirung des fortgesetzten Ungehorsams alsbald zum Vollzuge zu schreiten.

II.

Der Wildprethandel soll unter die besondere Aufsicht der Polizeibehörden gestellt, zu diesem Ende das Geeignete angeordnet, und wo immer Wildpret, Wilddecken, Bälge u. s. w. durch Personen, welche sich über den rechtmäßigen Erwerb nicht auszuweisen vermögen, zum Verkaufe gebracht werden, sowohl gegen den Verkäufer als gegen den Käufer mit strenger polizeilicher Bestrafung eingeschritten werden.

III.

Sämmtlichen Vorständen der Distrikts-Polizei-Behörden ist wiederholt unter Hinweisung auf die durch die allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816 über Zwangs-Arbeitshäuser gegen gefährliche Wildschützen denselben an die Hand gegebenen Mittel die geschärfteste Aufmerksamkeit auf Wilderer und Wildfrevel im Allgemeinen — insbesondere aber die strengste und wachsamste Handhabung vorstehender Vorschriften mit dem Anhange zu empfehlen, daß Se. Königl. Majestät mit Vertrauen erwarten, es werden dieselben auch in dieser Beziehung ihren Obliegenheiten mit Ernst und thätigem Eifer nachzukommen sich bestreben, und zu den Allerhöchst beschlossenen nachsichtslosen Einschreitungen gegen alle in Erfüllung ihrer deßfallsigen Pflichten nachlässige Beamten keine Veranlassung geben. München, den 4. Mai 1838.

Auf Sr. Königl. Maj. allerhöchsten Befehl.

Unter Komplott oder Rotte wird im gesetzlichen Sinne verstanden, wenn Zwei oder Mehrere eine Uebertretung aus gemeinschaftlichem Interesse miteinander beschließen und sich zu deren gemeinschaftlicher Ausführung durch Verabredung eines gegenseitigen Beistandes verpflichten; unter Banden endlich werden solche Complotte verstanden, welche zur Verübung mehrerer einzeln noch ganz unbestimmter Uebertretungen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind.

§. 5.

Gegen Einzelne, des Wild- oder Holzdiebstahls überführte oder dringend verdächtige Personen soll neben der gesetzlichen Bestrafung die Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht verfügt werden.

Diese Polizei-Aufsicht wird nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 13. August 1823 in der Art vollzogen, daß dem unter Polizei-Aufsicht Gestellten bedeutet wird:

a) Er habe sich täglich zweimal, und zwar bei Läutung der Früh- und Abendglocke (oder wenn solches für nothwendig gefunden wird, auch noch zur Mittagszeit, folglich dreimal) persönlich bei dem Orts-Vorstande zu melden, bei jedem Erscheinen seine vorhabende Beschäftigung bis zur nächsten Meldung anzuzeigen, wenn sich in derselben durch irgend eine Veranlassung eine Veränderung ergeben sollte, auch hievon den Orts-Vorstand zu benachrichtigen, und alle etwa in seinem Besitze sich befindenden Jagd-Geräthschaften ungesäumt an das Gericht abzuliefern, sofort

b) wenn er an einem Orte, welchen er dem Orts-Vorstande nicht bekannt gemacht hätte, oder bei eintretender Haussuchung, wenn er seine Abwesenheit nicht angezeigt habe, nicht in seinem Hause, ohne einen zureichenden Beweis über seine, aus einem rechtlichen Grunde nothwendig gewordene Entfernung und über den Ort derselben stellen zu können — oder wenn irgend etwas, was zur Jagd zu gebrauchen sei, bei ihm oder in seiner Wohnung angetroffen werde, würde er das erstemal mit einem Arreste von 14 Tagen, abwechselnd mit Entziehung der warmen Speise, allenfalls auch mit noch sonstiger Schärfung belegt, und bei dem zweiten Ungehorsamsfalle unnachsichtlich als unverbesserlicher Frevler behandelt und in das Arbeitshaus nach Plassenburg abgeliefert werden.

Ferner ist

1) Dem von denjenigen, welche der besondern Polizei-Aufsicht unterworfen wird, dagegen etwa zu ergreifenden Rekurse

durchaus keine hemmende Kraft zu gestatten, sondern wird zwar seine Rekurs-Ausführung mit den darauf sich beziehenden Akten der königl. Regierung zur höheren Entscheidung vorgelegt, gleichwohl hat derselbe sich bis zum Einlangen derselben durchaus nach der amtlichen Auflage zu benehmen, wenn er nicht gewärtigen will, daß er nach der oben sub b angeführten Drohung behandelt werde.

2) Der Gemeinde-Vorsteher des Wohnortes der unter Polizei-Aufsicht Gestellten hat für jedes betreffende Individuum eigene Journalien, in welchen besonders die Stunde der jedesmaligen Meldung angeführt, und der Name des sich Anmeldenden von ihm selbst geschrieben, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, die in solchen Fällen gewöhnlichen Handzeichen nov ihm persönlich eingetragen sein müssen, anzulegen, solche den von dem Landgerichte öfters abzusendenden Gensdarmen und Gerichtsdienern und derselben Knechten, so wie den von den Forstbehörden zu beauftragenden Forst-Individuen auf Verlangen zur Contra-Signatur vorzuzeigen, und mit denselben Hausaussuchungen vorzunehmen, das Journal übrigens nach Verlauf jeder Woche an die betreffende Amtsbehörde mit allen nöthigen Bemerkungen einzusenden, und an dem Tage der Einsendung jedesmal ein neues Journal anzufangen, insbesondere auch, sobald ein zur Meldung Verpflichteter der ihm gemachten Auflage nicht nachkommt, innerhalb 12 Stunden die Anzeige an die Districts-Polizei-Behörde zu erstatten.

3) Es versteht sich, daß bei Abwesenheit oder Verhinderung des Gemeinde-Vorstehers dessen Stellvertreter die nämliche Funktion bei Vermeidung derselben Strafe zu übernehmen hat.

4) Sollten wohl zu erwägende Gründe vorhanden sein, einem unter Polizeiaufsicht Gestellten zu bewilligen, daß er seinen Wohnort verlasse und einen anderen auf längere oder kürzere Zeit wähle, so ist demselben ein gerichtlicher Vorweis mit der Auflage zu ertheilen, solchen der Amtsbehörde des

Bestimmungsortes seiner Reise abzugeben. In diesem Vorweise muß die beiläufige Zeit des Eintreffens angeführt sein, und bei der Rückreise hat der unter Polizeiaufsicht Stehende diesen Vorweis, in welchem die Zeit der Zurückgabe bemerkt werden muß, wieder zu erhalten, sodann bei der Amtsbehörde seines Wohnortes alsbald nach der Ankunft in der Heimath abzugeben.

5) Damit während dessen Abwesenheit die Aufsicht fortgesetzt werden kann, wird von der Amtsbehörde des Wohnortes mit jener des temporären Aufenthaltsortes des Verdächtigen in Correspondenz getreten und dieser überlassen, in wie fern sie während dieses Aufenthaltes gleiche Polizeiaufsicht anzuordnen für nöthig findet, und zugleich auf jeden Fall Letzte auf die Nothwendigkeit, den Vorweis unter Bemerkung des Empfanges und der Zurückstellung desselben zu kontrasigniren, aufmerksam gemacht.

6) In der Regel darf der unter Polizeiaufsicht Gestellte den Bezirk seines Wohnortes ohne Erlaubniß der Amtspolizei-Behörde nicht verlassen, und muß, um diese erwerben zu können, wenn er nicht in dem Orte des Gerichtssitzes domicilirt, von dem Ortsvorstande mit einem Ausweise an die Polizeibehörde, in welchem die Stunde seines Abganges vom Hause berührt ist, versehen werden; auf diesem Ausweise bemerkt sodann die Amtsbehörde die Stunde dessen Abfertigung, und solcher wird bei seiner Zurückkunft in seinen Wohnort dem Ortsvorstande übergeben. — Sollte aber die Anwesenheit des unter Aufsicht sich Befindenden in einem benachbarten Orte, auf dessen Weg er den Amtssitz nicht berühren kann, durchaus erforderlich werden, so hat er sich gleichfalls mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes seines Wohnortes zu versehen, und in demselben von dem Ortsvorsteher des Ortes, in welches er sich begibt, sowohl die Zeit seiner Ankunft als seines Abganges attestiren zu lassen. Hiernach ist sofort das Zeugniß bei seiner Nachhausekunft dem Ortsvorsteher zurückzuliefern,

und dieses, so wie die bei der Rückkehr von der Amtsbehörde abzuliefernden Vorweise sind dem wöchentlich einzusendenden Journale mit den nöthigen Bemerkungen einzuschließen.

7) Die betreffenden Gemeindevorsteher haben bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlrn darauf zu sehen, daß dem unter Polizeiaufsicht Gestellten, so viel thunlich, unmöglich gemacht werde, derselben während seines Aufenthalts in oder außer seinem Wohnorte auf lange sich zu entziehen, daß er einen Wildfrevel als Urheber oder Theilnehmer verüben kann.

8) Insbesondere setzen sich die unter Polizeiaufsicht Gestellten, wenn sie die Bewilligung zur Entfernung von ihrem Wohnorte von der Amtspolizei-Behörde oder dem Orts-Vorstande erwirken, der oben sub b angedrohten Ahndung in jedem Falle aus, in welchem sie die sub 4, 5 und 6 angeführten Vorsichtsmaaßregeln zu umgehen suchen, und sich länger als nothwendig unterwegs oder an irgend einem Orte aufhalten würden, ohne sich über die Rechtlichkeit ihres Betragens ausweisen zu können.

§. 6.

Ueber den Verkauf des Wildprets enthält das Regierungs-Ausschreiben vom 13. August 1823 folgende nähere Bestimmungen:

1) Ohne schriftliches, von einem zur Ausübung der Jagd Berechtigten ausgestelltes und von einer Polizeibehörde oder wenigstens einem Ortsvorstande unter Beidrückung des Gemeindesiegels bestätigtes Zeugniß darf Niemand Wildpret von irgend einer auch der kleinsten Gattung transportiren, und der dagegen Handelnde hat zu gewärtigen, nach Umständen als Wildfrevler bestraft oder mit einer Polizeistrafe an Geld, die nicht weniger als 5 Rthlr. betragen darf, oder im Falle der äußersten Armuth mit Arreste zum Mindesten von 3 Tagen, unter Entziehung der warmen Speise den ersten und dritten Tag, belegt zu werden.

2) Dieselbe Strafe betrifft Händler und Händlerinnen, die Wildpret, von welcher Art es auch sei, feil bieten oder auf Commission zum Verkauf geben, so wie Boten und Bötinnen, welche beauftragt sind, Wildpret an irgend Jemanden auf Bestellung oder etwa zum Geschenke zu überbringen, wenn diese Personen sich nicht zuvor mit dem sub 1 angeführten Zeugnisse versehen und dieses Zeugniß gleich bei ihrer Ankunft an ihrem Bestimmungsorte der Lokal-Polizeibehörde oder dem Ortsvorstande übergeben haben, von welchem ihnen dagegen eine andere schriftliche Bewilligung zum Verkaufe oder Ueberlieferung einzuhändigen und das Ursprungs-Zeugniß zurückzubehalten ist.

3) In dem Ursprungs-Zeugnisse sowohl als in der Bewilligung des Ortsvorstandes muß die Zahl und Gattung des Wildprets und noch weiter angeführt sein, ob solches zum Verkaufe auf Bestellung oder zum Geschenke bestimmt sei.

4) Wer ein Stück Wildpret kauft oder zum Verkaufe auf Commission oder zum Geschenke annimmt, ohne zugleich die schriftliche Bewilligung der Lokal-Polizeibehörde oder des Ortsvorstandes erhalten zu haben, ist als Theilnehmer des Wildfrevels oder wenigstens als Polizei-Uebertreter der sub Nr. 1 angedrohten Strafe, deren Erhöhung im ersten Betretungsfalle der Distriktspolizei-Behörde überlassen wird, und die bei jeder etwaigen Wiederholung verdoppelt werden muß, zu unterwerfen.

5) Der Käufer oder Empfänger des Wildprets hat den erhaltenen Bewilligungsschein der Lokal-Polizeibehörde oder des Ortsvorstandes bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. längstens in 2 Stunden eben dahin, jedoch nicht durch den Ueberbringer, sondern in Person oder durch ein der Behörde bekanntes Individuum aus seinem Hause zurückzuliefern.

6) In Städten, wo öffentliche Märkte sind, ist von der Lokal-Polizei-Behörde den Markt-Verkäufern das von ihnen mitzubringende Ursprungs-Zeugniß abzunehmen und densel-

ben dagegen die schrifliche Bewilligung zum Verkaufe auf dem Markte zu ertheilen, welche der Verkäufer auf Verlangen der Marktaufseher oder sonstigen dazu Berechtigten vorzuzeigen, und längstens 2 Stunden nach geschlossener Marktzeit der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. wieder einzuliefern hat, ohne daß sich die Marktkäufer um das Geschäft zu interessiren haben.

7) Es versteht sich von selbst, daß die berechtigten Wildpretshändler und nicht ihre Abnehmer als diejenigen zu behandeln sind, welche die Bewilligung der Lokal-Polizeibehörden zu übernehmen und in 2 Stunden bei Vermeidung der besagten Strafe abzuliefern haben, sie mögen sodann das Wildpret in ihrem Hause oder auf dem Markte verkaufen.

8) Die Lokal-Polizeibehörden haben auf diese Zurücklieferung die größte Sorgfalt zu verwenden, wenn sie nicht innerhalb der gesetzten Frist bewirkt ist, alsbald den Grund davon zu eruiren und das Geeignete vorzukehren, insofern solches ihre Competenz nicht überschreitet, in diesem Falle aber der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde die ungesäumte Anzeige zu erstatten; übrigens die Ursprungs-Zeugnisse und die mit solchen correspondirenden Bewilligungen zur Erläuterung eines sich etwa näher ergebenden Anstandes aufzubewahren.

9) Gleiche Sorgfalt auf die richtige Zurücklieferung der gegen die Ursprungs-Zeugnisse auszufertigenden Bewilligungsscheine liegt den Vorstehern der Rural-Gemeinden bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. für jeden Fall ob, der sie nur dadurch zu entgehen vermögen, daß sie alsbad nach Verlauf der festgesetzten Zeit das betreffende Land- oder Herrschaftsgericht von dem Verhältnisse schriftlich oder mündlich benachrichtigen. Auch haben sie dasselbe auf den Fall, daß sich schon bei dem Anmelden des Ueberbringers von Wildpret in den Ort ein Bedenken zeigt, von solchem unter Einlieferung des Boten oder Händlers und des Wildprets bei Vermeidung gleicher Strafe ungesäumt in Kenntniß zu

setzen; wobei jedoch die sich Anmeldenden, rücksichtlich derer kein Anstand obwaltet, nie aufgehalten werden dürfen.

§. 7.

Die Forst- und Polizei-Behörden sind endlich beauftragt, gelegenheitlich der Waldrugen gegen Gewohnheitsfrevler, d. h. solche Individuen, welche durch mehrmalige, ungeachtet vorausgegangner rugordnungsmäßiger Bestrafung verübte Frevel, einen solchen Hang zu unrechtlichem Erwerb zu erkennen geben, der die Merkmale der Unverbesserlichkeit an sich trägt, gemessene Einschreitung zu verhängen. Diese Einschreitung ist in der Art angeordnet, daß Gewohnheitsfrevler mit erhöhten Strafen zu belegen und unter Polizeiaufsicht zu stellen, dann aber, wenn diese gelinderen Straf- und Zwangsmaaßregeln fruchtlos geblieben wären, in eine Zwangsarbeits-Anstalt einzuliefern seien.

Hiemit ist nicht ausgeschlossen, daß Personen, welche wegen anderer Contraventionen und insbesondere wegen nachgewiesenen Hanges zum unrechtlichen Erwerbe zu wiederholten Malen polizeilich gestraft wurden, auch aus Veranlassung eines erstmaligen Frevels in ein Zwangsarbeitshaus geschafft werden können, wenn sonsten die verordnungsmäßigen Voraussetzungen vorhanden sind, oder daß Personen, welche als Gewohnheitsfrevler erklärt wurden, auch wegen eines anderen Reates in das Zwangsarbeitshaus geliefert werden können. —

Abschnitt II.

In dem zum Gebiete des ehemaligen Fürstenthumes Aschaffenburg, dann der vormals hessischen Bestandtheile des Regierungsbezirkes ist statt des §. 1 zu publiziren: „daß die Wilddiebstähle streng untersagt seien und Wilderer mit strenger Strafe beahndet werden müßten." Dagegen sind die §§. 2 mit 7 des ersten Abschnitts vollständig zu verkünden.

Abschnitt III.

In den vormals Fulda'schen Gebietstheilen des Regierungsbezirkes tritt an die Stelle des §. 1. folgende Eröffnung, nach

welcher die §§. 2 mit 7 des ersten Abschnittes zu verkünden sind:

§. 1.

Die beiden noch in Kraft bestehen fürstlich Fulda'schen Verordnungen vom 12. Dezember 1764 über die Wild-, Fisch-, Krebs- und Bienen-Diebereien, und vom 16. August 1787 enthalten die strengsten Einschreitungen gegen die Wildfrevler. — Nach denselben ist:

a) Strenge verboten, ein Schießgewehr irgend einer Art bei sich zu haben, und muß Jeder, der nicht zum Tragen einer Schießwaffe berechtigt ist und etwa zufällig ein Schießgewehr zu transportiren oder sonst bei sich hätte, die Erlaubniß seiner Obrigkeit hiezu erholt und erhalten haben, widrigenfalls er der gesetzten Strafe unterliegt. Auch dann aber hat derselbe auf der gewöhnlichen Straße zu bleiben und wird, wenn er hievon abweichen und im Walde oder der Flur betreten werden sollte, mit geschärftem Arreste bestraft, sowie überhaupt jeder Contravenient alsbaldige Arretirung außer der Strafe zu gewärtigen hat.

b) Das Mitführen der Hunde im Jagdreviere ist bei Strafe und bei Vermeidung der Wegnahme oder der Tödtung der Hunde untersagt.

c) Wildschützen, welche mit der Absicht zu wildern betreten werden, sollen, wenn sie auch noch kein Thier erlegt haben, mit strengem und geschärftem Arreste oder körperlicher Züchtigung belegt; — wenn solche aber ein Thier erlegt oder gar rückfällig befunden werden, sollen dieselben mit längerer, die volle Dauer des polizeilichen Strafmaaßes erschöpfender Arreststrafe oder körperlicher Züchtigung belegt werden.

d) In allen Contraventionsfällen vorbezeichneter Art findet die Confiskation der Gewehre und des gesammten Jagdapparates Statt.

e) Wer mit Wilderern im Zusammenhange steht, ihnen Unterschleif oder Beherbergung verschafft, Rath und Anschlag

gibt, an dem gefrevelten Wilde Antheil nimmt, dieselben verbirgt, der Obrigkeit nicht anzeigt, in der Flucht unterstützt, kurz jeder Gehülfe oder Begünstiger eines Wilddiebstahls im weitesten Sinne des Wortes, hat gleiche Strafe, wie der Wilderer selbst, verwirkt.

f) Jede Widersetzlichkeit eines Wilderers hat, wenn nicht strafrechtliche Untersuchung eintritt, die Verhängung der höchsten zuläßigen Arreststrafe zur Folge; in strafrechtlichen Fällen aber wird nach den betreffenden Artikeln des Strafgesetzbuches verfahren werden.

g) In derselben Verordnung vom 12. December 1764 ist endlich strenge untersagt, in Flüssen, Bächen oder Seen ohne Berechtigung zu fischen, so wie der Bienen-Diebstahl mit großer Geld-, Arrest- oder Strafe der körperlichen Züchtigung verboten wird.

Uebereinkunft

zwischen den Kronen Bayern und Würtemberg, die Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betr.

Vom 1. Oktober 1826.

Nachdem die königl. Bayr. Regierung mit der königl. Würtemb. Regierung übereingekommen ist, wirksame Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die königl. Bayr. als die königl. Würtemb. Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des anderen Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand, ohne für seine Mitwirkung eine Belohnung in Anspruch nehmen zu können, sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) Ist die Person des Frevlers dem Forst- oder Polizei-Beamten bekannt, und kann somit dieselbe durch ihn konstatirt werden; so findet eine Verhaftung nicht Statt. Im entgegengesetzten Falle ist der Forst- oder Polizeibeamte berechtigt, den Frevler, wenn es ohne gewaltthätige Auftritte geschehen kann, zu arretiren und an die nächstgelegene Ortsbehörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, auch kann er zu letzterem Behufe dessen Spur, soweit es ihm möglich ist, verfolgen. Mißlingt das Eine oder das Andere, so ist die Individualität allenfalls durch Zeugen herzustellen.

5) Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Stelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

6) Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Untersuchungskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Anzeigegebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

7) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den königl. Bayr. und königl. Würtemb. Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird. Wenn der Forstexceß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß dasselbe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungsbehörde eine beglaubte Abschrift der protokollarischen Verhandlungen und des zu vollstreckenden Erkenntnisses dem Angeber und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von 1—5 fl.

8) Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern, und Seiner Majestät von Würtemberg zweimal gleichlautende Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Uebereinkunft

zwischen der königl. Bayr. Regierung des Unter-Main-Kreises und der herzogl. Sächsischen Regierung zu Meiningen, die Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betr.

Vom 27. Juni 1829.

Mit beiderseitigen Allerhöchsten und Höchsten Genehmigungen haben die königl. Bayr. Regierung des Unter-Mainkreises, und die herzogl. Sächsische Regierung zu Meiningen zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen der königl. Bayr. Landgerichte Melrichstadt, Königshofen, Hofheim und Ebern, und der herzogl. Sächsischen Verwaltungs-Amtsbezirke Meiningen, Römhild und Heldburg folgende Uebereinkunft ganz auf den Grund der zwischen den Kronen Bayern und Würtemberg diesfalls bestehenden Vereinigung vom Jahre 1826 getroffen:

1) Sowohl die königl. Bayr. Regierung des Unter-Mainkreises, als die herzogl. Sächsische Regierung zu Meiningen verpflichten sich, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des anderen Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhalten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen in dem Gebiete des anderen Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand, ohne für seine Mitwirkung eine Belohnung in Anspruch nehmen zu können, sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) Ist die Person des Frevlers dem Forst- oder Polizei-Beamten bekannt, und kann somit dieselbe durch ihn constatirt werden, so findet eine Verhaftung nicht Statt. Im entgegengesetzten Falle ist der Forst- oder Polizeibeamte berechtigt, den Frevler, wenn es ohne gewaltthätige Auftritte geschehen kann, zu arretiren und an die nächstgelegene Ortsbehörde zur Constatirung seiner Person abzuführen; auch kann er zu letzterem Behufe dessen Spur, soweit es ihm

möglich ist, verfolgen. Mißlingt das Eine oder das Andere, so ist die Individualität allenfalls durch Zeugen herzustellen.

5) Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Stelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

6) Die Einziehung des Betrags der Strafes und der etwa stattgehabten Untersuchungskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Anzeigegebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

7) Den untersuchenden und bestrafenden beiderseitigen Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird. Wenn der Forsterceß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß dasselbe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungs-Behörde eine beglaubte Abschrift der protokollarischen Verhandlungen und des zu vollstreckenden Erkenntnisses dem Angeber und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von 1—5 fl.

8) Gegenwärtige Uebereinkunft soll in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden und sonach in Kraft und Wirksamkeit treten.

Uebereinkunft

zwischen der königl. Bayr. und der großherzogl. Badischen Regierung, die Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betr.

Vom 9. Dezember 1832.

Nachdem die königl. Bayr. Regierung mit der großh. Badischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die königl. Bayr., als auch die großherzogl. Badische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Behörden befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich der angegebene Thäter dort aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei dieser Haussuchung muß der Vorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Regierung) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) Das Schutz- und Aufsichts-Personale hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevel-Register nebst den etwa gepfändeten Objekten derjenigen heimatlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Strafe zu erkennen competent ist.

5) In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften und an die nächste Behörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, soweit es das Gesetz gestattet.

6) Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen werden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

7) Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8) Den untersuchenden und strafenden Behörden in den königl. Bayr. und großherzogl. Badischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

Uebereinkunft

mit Sachsen-Weimar, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel betr.

Vom 31. April 1836.

Nachdem die königl Bayr. und die Schsen-Weimar-Eisenachische Staats-Regierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an den gegenseitigen Landes-Grenzen durch wechselseitige, unter dem 17. April und 25. März l. J. ausgestellte Deklarationen die Verpflichtung übernommen haben, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und beobachten zu lassen, und zwar:

1) Verpflichtet sich die königl. Bayr. und großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachische Staats-Regierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem anderseitigen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst- und Feld-Eigenthums, sowie der Jagd- und Fischrechte möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen, verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen solcher Frevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des anderen Staates verrichtet worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevel-Register nebst den etwa gepfandeten Gegenständen derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.

5) In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften und an die nächste Behörde zur Constatirung seiner Person abzuliefern, soweit es das Gesetz gestattet.

6) Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern Staates begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche

von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländ. Beamten beilegen.

7) Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse jenes Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den königl. Bayr. und großherzogl Sachsen-Weimar-Eisenachischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein kann.

Uebereinkunft

mit Sachsen-Coburg-Gotha, wegen Verhütung und Bestrafung der an den beiderseitigen Landesgrenzen verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel.

Vom 16. April 1839.

Nachdem die königl. Bayr. und Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel an den gegenseitigen Landesgrenzen, durch wechselseitige, unter dem 9. April und 27. März d. J. ausgestellte Deklarationen die Verpflichtung übernommen haben, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und beobachten zu lassen, und zwar:

1) Verpflichtet sich die königl. Bayr. Regierung, die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem anderseitigen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst- und Feld-Eigenthums, sowie der Jagd- und Fischrechte möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitig verpflichteten Jagd- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen solcher Frevel Haussuchungen in den Gebieten des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren und die hierüber aufgenommenen Protokolle oder Frevelregister nebst den etwa gepfändeten Objekten derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Strafe zu erkennen competent ist. Diese hat das nach geschlossener Untersuchung gefaßte Erkenntniß der Behörde des andern Staates, wo der Frevel verübt worden ist, ohne Weiteres mitzutheilen.

5) In Fällen, wo der Forst- oder Polizeibeamte den Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften und an die nächste Behörde desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Verhaftung erfolgt ist, zur Constatirung seiner Person abzuführen, so weit es das Gesetz gestattet.

6) Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

7) Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren, so weit die Erhebung solcher Gebühren nach der jeweiligen Gesetzgebung stattfindet, an die betreffende Kasse jenes Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden im Königreiche Bayern wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein kann.

---

5) Die Verbreitung schädlicher Forstinsekten betreffend.

Vom 16. Juli 1844.

In mehreren Gemeinde-Waldungen des Forstamts-Bezirks Aschaffenburg hat sich der Kiefernspinner —. Phalaena bom-

byx pini — und die Kieferblattwespe — Thentliredo pini — auf eine sämmtlichen Nadelholz-Beständen große Gefahr drohende Weise vermehrt und letzteres Insekt sich bereits über den größeren Theil des Forstamtes Sailauf verbreitet.

Wenn auch alle zur Vertilgung dieser schädlichen Forst-Insekten zuläßigen Mittel sogleich angeordnet wurden, so ist doch zu fürchten, daß sich dieselben allmählig über den ganzen Regierungs-Bezirk ausdehnen und ohne schnelle Anwendung durchgreifender Vertilgungsmaßregeln bei der ersten Wahrnehmung, viele Nadelholzbestände zerstören, wie dies namentlich in Norddeutschland der Fall war, wo viele Tausende von Tagwerken hoffnungsvoller Bestände ausgestockt und wieder aufgeforstet werden mußten.

Sämmtliche Forstämter werden daher aufgefordert, die in ihren Bezirken befindlichen Nadelholzbestände ohne Verzug sorgfältig zu visitiren und im Falle gegenwärtig auch keine schädlichen Insekten wahrgenommen werden sollten, das untergeordnete Personal zur unausgesetzten Aufmerksamkeit auf solche anzuweisen.

Für den Fall etwa einzelne Forstbedienstete oder Forstaufseher, gleichviel, ob in Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, so wie in jenen der Standes- und Gutsherrn, die schädlichen Forst-Insekten nicht kennen oder mit deren Oekonomie nicht genau vertraut sein sollten, sind dieselben hiemit bekannt zu machen. Hiezu wird, Ratzeburgs Werk, die Waldverderber und ihre Feinde, oder Beschreibung und Abbildung der schädlichsten Forst-Insekten und der übrigen schädlichen Waldthiere, nebst Anweisung zu ihrer Vertilgung und zur Schonung ihrer Feinde mit Abbildungen von 1841 in der Stahel'schen Buchhandlung dahier gebunden, à 4 fl. 30 kr. zu haben empfohlen.

Bei Wahrnehmung schädlicher Insekten ist sogleich Bericht anher zu erstatten, und es haben die Polizeibehörden die Forst-Aemter in dem Vollzuge folgender Vertilgungsmaßregeln kräftig zu unterstützen:

1) Sobald Raupen, Cocons, Schmetterlinge oder Wespen schädlicher Insekten wahrgenommen werden, ist deren Einsammlung sogleich anzuordnen. Sind die Raupen in großer Anzahl vorhanden, so dürfte es namentlich in Gemeinde-Waldungen räthlich erscheinen, jedem Gemeindemitgliede die Einsammlung und Ablieferung eines von der Forstbehörde zu bestimmenden Maaßes zur Pflicht zu machen.

2) Sobald ein Walddistrikt von Raupen angegriffen ist, müssen die anstoßenden Wald-Abtheilungen, insbesondere die Junghölzer von den älteren Beständen durch Gräben isolirt werden.

Diese Gräben müssen mindestens 1½ Fuß breit und ebenso tief sein und möglichst senkrechte Wände haben.

Wo möglich sind die längs der Bestand-Abtheilungslinien angelegten Gräben zu diesem Zwecke frisch auszuheben, oder, wo solche noch nicht bestehen, derlei Gräben um so mehr anzulegen, als sie auch bei Waldbränden nützliche Dienste gewähren.

Der Auswurf ist auf den Abtheilungslinien zu verbreiten, wo solche aber nicht bestehen, an derjenigen Seite anzuhäufen, wo der Wald noch unbeschädigt ist.

Die Gräben sind täglich sorgfältig zu visitiren und die in denselben befindlichen Raupen zu tödten. Feinde der Raupen, wie z. B. die Laufkäfer sind hiebei zu schonen und aus den Gräben in die angegriffenen Bestände zu verbringen.

3) Die Feinde der schädlichen Insekten, insbesondere der Kiefernraupen, sind sorgfältig zu hegen. Als solche sind bekannt die Zehrwespen, Ichneumon — die Laufkäfer — Corobus — Fliegen, Musca — die Ameisen, die meisten Vögelarten, insbesondere die Spechte, Wendehälse, Staare, Baumkletter, Holzhehr, Drosseln, Finken, Meisen, Kukuke, Eulen, Ziegenmelker, Krähen u. s. w.

Die Polizeibehörden werden deßhalb angewiesen, das Zerstören der Vogelnester oder Ausheben junger Vögel in

den Waldungen, Anlagen, Hecken und Gärten 2c. streng zu untersagen und mit Arrest- oder Geldstrafen zu belegen.

4) Das Moos und die Nadelstreu ist in den angegriffenen Beständen nicht wegzunehmen, sondern sorgfältig zu erhalten, da die Raupen im Spätherbste bei eintretender kalter Witterung von den Bäumen herabgehen und zunächst der Stämme ihren Winterschlaf beginnen, daher dort leicht und nicht selten in großer Anzahl aufgefunden und vertilgt werden können. In älteren Beständen, wo die Raupen nicht abgelesen werden können, und wo sie durch das Anprellen der Stämme nicht abfallen, hat sich dieses Einsammeln im Winter als das sicherste Vertilgungsmittel allenthalben bis jetzt bewährt.

5) Der Schmetterling des Kiefernspinners sucht bei seiner Wanderung zu Ende August meist ältere Bestände auf und setzt dort seine Eier ab, welche sich zu Anfang September in Raupen verwandeln, die, wie ad 4 erwähnt, bei eintretender kalter Witterung unmittelbar um die Stämme sich unter das Moos verbergen. Es wird deßhalb dem Forstpersonal zur strengsten Pflicht gemacht, auch in jenen Kiefernbeständen, wo noch keine schädliche Insekten bemerkt wurden, die zunächst der Stämme oder Stangen befindliche Moosdecke sorgfältig zu untersuchen. Finden sich auch nur an einzelnen Stämmen Raupen vor, so ist deren sorgsame Einsammlung sogleich anzuordnen.

6) Die Cocons oder Eier, welche häufig zwischen der rauhen Rinde älterer Stämme sich befinden, sind mit stumpfen Besen abzuscharren und zu zernichten, auch die dort sehr häufig vorkommenden Schmetterlinge zu tödten.

7) Wird ein Bestand nur zwei Jahre nacheinander seiner Nadeln durch die Raupen beraubt, so erfolgt dessen Absterben in der Regel und es ist dessen schleunige Ausstockung um so räthlicher, als sonst auch noch die Verbreitung eines weiteren Feindes, des Borkenkäfers, zu fürchten wäre. Hiezu ist indessen vorher die Regierungsgenehmigung in

sämmtlichen Staats-, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen einzuholen.

Die Ausstockung muß entweder zur Zeit geschehen, ehe die Raupe sich einspinnt, oder späterhin, ehe sie sich in die Moosdecke verkriecht. Sogleich nach der Fällung jedes Stammes muß das Reisig mit den Raupen verbrennt, das Stamm- oder Klafterholz aber vor eintretendem Frühling noch aus dem Walde verbracht werden.

Das Pflügen oder möglichst tiefe Umhacken des ausgestockten Waldbodens und die Einsaat des Nadelholz-Saamens in Verbindung mit Korn oder Hafer ꝛc. wird in den meisten Fällen als anwendbar und zweckmäßig empfohlen.

8) In minder stark angegriffenen Beständen sind die einzeln absterbenden Stämme oder Stangen möglichst bald zu fällen, und wie ad 7 bemerkt zu behandeln, damit der Verbreitung des Borkenkäfers begegnet wird.

9) Da die Zehrwespen ihre Eier in die schädlichen Raupen und Cocons legen, welche bei ihrer Entwicklung diese zerstören, so verschwinden in der Regel dieselben gänzlich, wenn sich die Zehrwespen bedeutend vermehrt haben. Es wird deßhalb versuchsweise anempfohlen, die abgelesenen oder abgeschlagenen Raupen, welche von der Zehrwespe angestochen scheinen, nicht verbrennen, zerquetschen oder tief eingraben zu lassen, sondern sie an sicheren Orten in Gruben mit senkrecht gestochenen Wänden, welche das Auskriechen hindern, zu werfen. Denn durch Vernichtung der Raupen kann auch die Brut der Zehrwespen zerstört werwerden; welche ihre Eier vielleicht schon in ungeheuerer Menge in die Raupen abgelegt haben.

Sollten sich in diesen Gruben Raupen verpuppen, so sind die Cocons vor der Entweichung der Schmetterlinge zu zerstören.

Je schwieriger und kostspieliger es ist, die angegebenen Mittel anzuwenden, wenn sich das Uebel bereits über große Wald-

flächen verbreitet hat, je mehr alsdann von der Natur selbst Abhilfe erwartet werden muß und menschliche Anstrengung verhältnißmäßig nur wenig mehr wirken kann, desto weniger darf es versäumt werden, gleich im Anfange, sobald sich irgend Spuren gefährlicher Insekten zeigen, mit allem Nachdrucke einzuschreiten.

Man erwartet daher sowohl von dem gesammten Forst-Personale wie den Polizei-Behörden, daß dieselben diesem wichtigen Gegenstand ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden.

